<36604837000019

<36604837000019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

des

Amts-Blatts

der

Königl. Preußischen Regierung zu Königsberg.

1833.

Königsberg,
gedruckt in der Degenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg.

1833.

Drei und Zwanzigster Jahrgang.

Bayerische Staats-Bibliothek München
Abgegeben v. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Königsberg,
gedruckt in der Degenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 1.

Königsberg, Mittwoch den 2ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 1. Deklaration des §. 20. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 14ten November 1829.

Der §. 20. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen im Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg vom 14ten November 1829, welches durch die im Amtsblatt vom Jahrgange 1830, Seite 4. befindliche Verfügung vom 24sten Dezember 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist vermittelst Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22sten Oktober d. J. dahin deklarirt worden, daß die daselbst den Kirchspiel-Schulkassen auferlegte Verpflichtung zum Beitrage zur Central-Kasse der Anstalt auf alle Schulkassen angewendet werden soll. Es haben demnach nicht nur die Kirchspiel-Schulkassen, sondern auch sämmtliche Kassen solcher Schulen, bei denen Elementar-Lehrer, zur Mitgliedschaft des Vereins gehörig, angestellt sind, einen Beitrag an die Central-Kasse zu verabfolgen. Da aber bei städtischen Schulen auch Lehrer fungiren können, die an den Wohlthaten der Unterstützungs-Anstalt Theil zu nehmen nicht berechtigt sind, und es demnach nicht angemessen erscheinen würde, den im §. 20. des genannten Regulativs auf 1 Prozent normirten Beitrag von der Gesammt-Einnahme einer solchen Schule zu erheben, so hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt, daß die Abgaben solcher Stadt-Schul-Kassen, bei welchen nicht alle angestellten, sondern nur die Lehrer der untern Klassen zu den Elementar-Lehrern gezählt werden, und also bei der hier in Rede stehenden Anstalt aufnahmefähig sind, auch die Beiträge nach dem

Digitized by Google

Besoldungs-Antheil der Schulkassen abzumessen sind, welcher auf die Elementar-Lehrer fällt, und zwar dergestalt, daß, wo die Besoldung für die sogenannten Lehrer im Elementar-Schuldienst des Orts unter 200 Rthlr. und bis 400 Rthlr. beträgt, ein fixirter Beitrag von 2 Rthlr., wo sie 400 Rthlr. voll beträgt, 3 Rthlr., und wo sie 500 Rthlr. und mehr beträgt, 5 Rthlr. aus der Einnahme der städtschen Schulkasse (also nicht aus dem Einkommen dieser Lehrer selbst) an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt gezahlt werde.

Wir weisen die Herren Kreis-Inspektoren mit Bezugnahme auf den §. 10. der mittelst Verfügung vom 14ten April 1830 denselben zugefertigten Instruktion hiemit an, nach den obigen Grundsätzen hinsichtlich der Heranziehung auch derjenigen Schulkassen, welche nicht Kirchspiel-Schulkassen sind, von jetzt ab zu verfahren und die hiernach berechneten Beiträge in die bis zum 1sten April jeden Jahres einzureichenden Deklarationen unter spezieller Angabe der gesammten Besoldung des Elementar-Schullehrerdienstes einer jeden in die obige Kategorie gehörenden Schulkasse aufzunehmen, und an die Central-Kasse abzuführen.

Königsberg, den 1sten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No. 2. Die künftige Verwaltung der Angelegenheiten der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Nachdem die hiesige Kommunal- und Instituten-Kasse mit Ablauf dieses Jahres aufgelöst wird, werden auch die derselben bisher übertragen gewesenen Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 1sten Januar k. J. ab nicht weiter von derselben übernommen, sondern hauptsächlich an die in hiesiger Provinz vorhandenen Kommissarien der Königl. General-Direktion gedachter Anstalt, übergehen. Diese Kommissarien werden hiernach

1) die vorbereitenden Einleitungen zur Aufnahme neuer Interessenten;
2) die Annahme der Beiträge von den Mitgliedern der Anstalt, mit Ausnahme der unter 5. bezeichneten Interessenten;
3) die Auszahlung der zurückzugebenden Antrittsgelder;
4) die Auszahlung der Pensionen an die Wittwen selbst, übernehmen, wogegen unsere Regierungs-Hauptkasse
5) die Beiträge solcher Interessenten, welche von ihr oder aus den Spezial-Kassen unsers Verwaltungs-Ressorts Besoldungen und Pensionen erhalten, einziehen und an die General-Wittwen-Kasse abführen wird.

Diese

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Interessenten sich nunmehr in allen Fällen, welche nicht die Einziehung und Abführung der ad 5. gedachten Beiträge betreffen, an die genannten Kommissarien, und zwar an den Herrn Kriegsrath Bertram hierselbst, den Magistrat zu Memel, das Königl. Stadtgericht zu Tilsit, oder aber an die Agenten der Königl. General-Direktion zu Berlin, den Herrn Geheimen Hofrath Behrendt und den Geheimen expedirenden Sekretair Mützell, zu wenden haben.

Königsberg, den 17ten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung.

No. 3. Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-Kirche in Eisleben.

Se. Majestät der König haben zur Herstellung der baufälligen Petri- und Pauls-Kirche in Eisleben, Regierungs-Bezirks Merseburg, eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der Monarchie, ausnahmsweise, weil Dr. Martin Luther in dieser Kirche getauft ist, aus Allerhöchsteigener Bewegung mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Oktober d. J. zu bewilligen, und die Anordnung derselben zu befehlen geruht.

In Folge des Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19ten v. M. fordern wir demnach die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Intendantur-Aemter hiermit auf, die Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge, mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, oder, wenn nichts einkommen sollte, das Vakat-Attest innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an die hiesige, von dem Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert verwaltete Kirchen- und Haus-Kollekten-Kasse einzusenden. Die evangelischen Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchen-Kollekten zu veranstalten, und die aufgekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vakat-Attest in 6 Wochen, bei Vermeidung der Kosten der Erinnerung, an die betreffenden Herren Superintendenten einzusenden, wonächst diese die Beiträge aus ihrer Inspektion, mit einem Verzeichniß, unter Angabe der Münzsorten, ohne Aufschub, und längstens in 8 Wochen, ebenfalls an den Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 18ten Dezember 1832.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

No 4. Das Arbeiten zünftiger Gesellen betr.

Mehrere Beschwerden zunftfreier Gewerbetreibenden veranlassen uns, die Gesellen auf den §. 18. des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7ten September 1811 aufmerksam zu machen, nach welchem

„zünftige Gesellen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei unzünftigen „Gewerbetreibenden arbeiten dürfen.

Die Zünfte werden demnach auf das ernstlichste angewiesen, sich bei Vermeidung von Strafe nicht beikommen zu lassen, Gesellen es zum Vorwurf anzurechnen, oder sie auszuschließen, wenn sie bei Unzünftigen in Arbeit treten.

Königsberg, den 23sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 5 Die Handels-Unkostengelder betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten d. M. ist genehmigt worden, daß die hieselbst bestehende Erhebung von Handels-Unkostengeldern als Beitrag zu den auf den Handel Bezug habenden Kommunal-Bedürfnissen der Stadt in den Jahren 1833 und 1834 nach den bisherigen Sätzen fortdauern, was zur Nachachtung des Publikums, mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 7ten April d. J., hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius v. Höwel zu Rastenburg ist gemäß Genehmigungs-Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 28sten November 1832 von Rastenburg nach Tapiau versetzt, und ihm die Praxis bei der Königl. Kreis-Justiz-Kommission zu Tapiau und bei den Untergerichten ihres Kreises bewilligt worden.

Zu der durch den Tod des Registrators Haase erledigten Stelle des jüngsten Registrators bei dem hiesigen Königl. Stadtgerichte ist vom 1sten März 1833 ab der bisherige Archiv-Registratur-Assistent und Hypotheken-Registrator Friedrich Heinrich Brock, und zu der dadurch vacant werdenden Stelle eines Archiv-Registratur-Assistenten der bisherige Registratur-Assistent Wilhelm August Stephani, von demselben Zeitpunkte ab, befördert worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 1.

Königsberg, Mittwoch den 2ten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Dragoner Gottfried Salzmann meiner unterhabenden 4ten Eskadron Ersten Königl. Dragoner-Regiments, welcher in dem nachfolgenden Signalement näher bezeichnet ist, hat sich der Strafe eines begangenen Diebstahls dadurch entzogen, daß er am 19ten dieses Monats Abends 6 Uhr aus hiesiger Garnison sich entfernt, und bis heute nicht wieder eingestellt hat.

Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden, so wie die Gendarmerie, werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Salzmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an mich abliefern zu lassen.

Tilsit, den 23sten Dezember 1832.

Der Rittmeister und Eskadrons-Chef,
(gez.) Greulich.

Signalement. Derselbe ist aus Jodrinnen gebürtig, Aufenthaltsort Tilsit, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden geschornen Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch, und hat eine Narbe vom Reiten am linken Schenkel.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem leinenen Hemde, einem Paar leinenen Hosen, einer Dienstjacke, einem Paar grautuchenen Reithosen, einer blautuchenen Mütze mit rother Bräme und Vorstoß, einer blau- und weißbunt leinenen Weste, einer schwarztuchenen Halsbinde, Socken und Pantoffeln.

Da auch in dem abgehaltenen zweiten Lizitations-Termin kein so hohes Gebot, als die frühere Pacht für die Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken Drewenz, Königsguth, Mispelsee, Tolleinen, Bieffellen und Mörken betrug, erfolgt ist, so hat die Königl. Regierung angeordnet, daß noch ein Lizitations-Termin versuchsweise abgehalten werden soll. Dieser ist auf

den 8ten Januar 1833,

von Vormittag 10 bis Nachmittag 2 Uhr, in der Försterei Giballen bestimmt, und werden Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiermit ersucht.

Taberbrück, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Oberförsterei.

Im Wege des Meistgebots sollen hier 1417 Klafter trocknes Kiefern und Tannen Schnitt-Brennholz, von welchem bereits 1224 Klafter auf den Ablagen des Allestroms, 193 Klafter aber noch im Walde ¼ Meile von der Alle stehen,

Sonnabend, den 9ten Februar 1833,

verkauft werden. Das Holz wird den Herren Kauflustigen, welche hierdurch ergebenst eingeladen werden, jederzeit vor dem Termin vorgezeigt, so wie die nähern Bedingungen hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Gutstadt, den 24sten Dezember 1832.

Der im künftigen Jahr auszuführende Neubau eines Pfarrwittwenhauses und Stalles in Waltersdorf, Intendanturamts Heiligenbeil, soll einem sichern und billigen Entrepreneur überlassen werden.

Zur Ermittelung desselben habe ich einen Termin auf

den 24sten künftigen Monats und Jahres,

Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und indem ich Unternehmungslustige zur Wahrnehmung dieses Termins hierdurch einlade, bemerke ich, daß die auf 649 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. und 82 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf. abschließenden Kostenanschläge hier zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Weßlienen, am 16ten Dezember 1832.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Es werden 200 gesunde Mutterschaafe 2ter oder 3ter Klasse zu kaufen gewünscht. Mündliche oder freie schriftliche Nachricht hierüber wird zu Königsberg Kneiphöfsche Langgasse No. 26. entgegen genommen.

Ein junger Mann mit einigen Schulkenntnissen und sittlich gebildet, findet Behufs praktischer Ausbildung in der Landwirthschaft ein Unterkommen und freie Station in Nickelsdorf, bei Allenstein.

v. Hoverbeck.

Gemäß

Gemäß dem, an der Gerichtsstätte des unterzeichneten Patrimonial Gerichts aushängenden Subhastations-Patent, ist der öffentliche nothwendige Verkauf des im Dorfe Lanzenreihe bei Preuß. Holland gelegenen Erbzins-Grundstücks No. 7. von 10 Morgen Außen-Wallesland, in Gärten, Wiesen, Strauch und Weide, und 2½ Morgen Binnen-Wallesland, in Wiesen bestehend, welches auf 517 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, verfügt, und die Lizitations-Termine sind auf

den 19ten November) hier in Saalfeld, und
den 19ten Dezember)
den 23sten Januar k. J. in Wiese,

Vormittags 10 Uhr anberaumt, woselbst Käufer sich melden und ihr Gebot zu Protokoll geben können.

Der Hypotheken-Schein und die Taxe kann bei dem Justitiario jederzeit nachgesehen werden.

Saalfeld, den 4ten Oktober 1832.

Adl. Wiesesches Patrimonial-Gericht.

Zum öffentlichen Verkauf des ehemaligen Unterförster-Etablissements Grieslienen, im hiesigen Amte belegen, steht im Büreau der unterzeichneten Behörde ein Termin auf

Donnerstag, den 10ten Januar 1833

an, der Abends 6 Uhr geschlossen wird.

Das Etablissement selbst ist 77 Morgen 135 □Ruthen Preuß. groß, mit Gebäuden versehen, eine halbe Meile von Hohenstein, 3 Meilen von Allenstein und 14 Meilen von Elbing entfernt, gelegen.

Kaufliebhaber werden ersucht, recht zahlreich sich einzufinden.

Die Veräußerungs-Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht, können aber auch hier täglich eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß der Kauf, alternativ, ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses geschehen kann, und daß die drei Bestbietenden bis zur Erklärung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden bleiben. Auch muß der Meistbietende im Termin die Hälfte seines Gebots in baarem Gelde oder in sichern Dokumenten hier deponiren.

Das Kaufgeld muß mit der Hälfte vor der Uebergabe, welche zum 1sten März 1833 erfolgt, baar bezahlt werden, die andere Hälfte wird bis 1sten März 1834 gegen 5 Prozent Zinsen gestundet.

Allenstein, den 7ten Dezember 1832.

Königl. Intendantur-Amt.

Das Vorwerk Pomnick bei Barten, wozu auch zwei Wassermühlen mit 4 Mahl- und 1 Graupengange gehören, und welches mit dem 20sten Mai 1833 pachtlos wird, soll

am 17ten Januar 1833

im Hofe zu Dönhoffstädt aus freier Hand auf 6 Jahre verpachtet werden, welches kautionsfähigen Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird. Die Pachtbedingungen können vor dem Termin jeden Tag in Dönhoffstädt eingesehen werden.

Um mich mit meinen Kindern besser zu arrangiren, bin ich gesonnen, meine hiesigen Grundstücke, als:

1) das in der Mühlenstraße gelegene Wohn- und Mälzenbräuerhaus sub No 26., nebst dabei befindlichen Wirthschafts-Gebäuden, und wozu noch 6 Morgen Acker, eine Scheune und Küchengarten gehören;
2) ein sogenanntes frei und ein Jourlackschen Viertel Acker,

mit denen bestellten Wintersaaten, in einer freiwilligen Lizitation entweder zu verkaufen oder zu vermiethen. Dazu habe ich einen Termin auf

den 21sten Januar k. J.

in meiner Wohnung angesetzt, und lade Liebhaber hiedurch ein. Die Uebergabe kann mit, auch ohne Inventarium sofort erfolgen, und ein großer Theil des Kaufgeldes nöthigenfalls stehen bleiben.

Friedland, den 12ten Dezember 1832.

Die Wittwe Bansleben.

Berichtigung. In der Verkaufs-Anzeige des Mälzenbräuerhauses zu Friedland, öffentlicher Anzeiger No. 51. Pag. 410. und No. 52. Pag. 417. ist in den ersten Zeilen nicht zu jeder Wohnung, sondern zu jeder Nahrung, zu lesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 9ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 6 In B. treff der Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Oroe bei Flekkeroe, am östlichen Einlauf nach dem Hafen von Christiansand.

Die dem Königlichen Ober-Präsidio durch das Königliche Ministerium des Innern für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten zugegangenen Bekanntmachung der Königlichen Norwegischen Regierung vom 16ten Oktober d. J., in Betreff der Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Oroe bei Flekkeroe am östlichen Einlaufe nach dem Hafen von Christiansand, wird hierdurch zur Kenntniß des Handelsstandes und des schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

(Uebersetzung der in der Norwegischen Zeitung Rigstidenden No. 106. den 18ten Oktober erschienenen amtlichen Bekanntmachung.)

Nach Mitte des Novembers (das Datum wird näher bekannt gemacht werden) soll auf Oroe, einer kleinen Insel Ost von Flekkeroe an dem östlichen Einlauf von Christiansand, ein Lampenfeuer angezündet werden, das 135 Fuß über der Meeresfläche erhaben ist. In einem Abstande von 4 Meilen wird dieses Feuer bei klarem Wetter beständig leuchtend gesehen, abwechselnd unterbrochen durch einige Verdunkelung, auf welche ein starker Schein folgt, worauf wieder eine geringe Verdunkelung eintritt, wonach sich das Feuer wieder in 2′55 Sekunden beständig leuchtend zeigt. Zwischen einem jeden solchen starken Schein vergehen 4′, und ist in einem Abstande von 5 Meilen nur dieser bemerkbar. Auf diese Weise ist

das Feuer durch alle Kompaßstriche sichtbar und brennt das ganze Jahr. Der Feuerthurm ist weiß angestrichen und dient am Tage zum Merkzeichen.

In Verbindung mit dem Feuer auf Oroe wird zugleich ein Einseglungs- oder Hafen-Feuer auf Odderoe angezündet. In dem Abstande einer Meile von Oroe, das Feuer auf dieser Insel in N. W. ¼ W., ist das Feuer auf Odderoe, wenn man sich in die Schiffswandten begiebt, in N. W. ¾ N. bei klarem Wetter sichtbar. Indem man diesen Cours steuert und das Odderoe-Feuer beständig im Gesichte behält, geht man frei von allen Klippen und Untiefen, bis man sich diesem Feuer auf einen Abstand von 20 Faden nähert, wo der Cours auf N. W. zu W. ¼ W. verändert werden muß, alles rechtweisend.

Hält man den letztbemeldeten Cours ein zwischen Odderoe und dem Dybnings-Holm, so kommt man in den stärksten Schein zweier Lampen des Feuers auf Odderoe, und zwar der einen nach der andern, und nachdem man alsdann 5 Kabellängen von diesem Feuer abgesegelt, kann man auf 30 bis 40 Faden zu Anker gehen.

Das Feuer auf Odderoe leuchtet 26½ Fuß über der Meeresfläche, und wird zur selben Zeit, wie das Oroe-Feuer, angezündet und ausgelöscht, mit Ausnahme der letztgemeldeten 2 inwendigen Lampen, welche zwischen dem 31sten Mai und 1sten August nicht brennen.

Zu bemerken ist, daß die Strecke zwischen den Untiefen bei Oroe und Gröningen, in welcher das Odderoer-Feuer gesehen werden kann, 3 bis 4 Kabellängen beträgt. In der Mitte dieser Strecke hat man die Linie, die das Fahrwasser in 2 gleiche Theile theilt, welche Linie die oben angeführte Richtung N. W. ¾ N. rechtweisend hat, und auf welcher der stärkste Schein des Feuers sichtbar wird. Auf beiden Seiten dieser Linie wird das Licht abnehmen und zuletzt verschwinden, sobald man sich den nächstliegenden Untiefen auf 1½ bis 2 Kabellängen genähert hat.

Königl. Norwegische Regierung, Marine-Departement. Christiania, den 16ten. Oktober 1832.

(gez.) T. Fasting.

(gez.) M. Hansen.

Nota. Schiffe, welche wegen kontrairem Winde in den Hafen von Christiansand einlaufen, haben daselbst durchaus keine Hafen- oder sonstige Ungelder

Ungelder zu entrichten, und bezahlen nur das gewöhnliche sehr mäßige Lods- und Ringegeld gerade wie in den Auffen- oder Lods-Häfen längs der Norwegischen Küste.

Der diesseitige Konsul Reinhardt in Christiansand hat dabei bemerkt, daß zugleich mit diesem Leuchtfeuer ein Hafenfeuer auf der nahe bei Christiansand liegenden und die eine Seite des dortigen Hafens bildenden Insel Odderoe verbunden ist, wodurch es möglich wird, daß Schiffen in der Nacht, selbst ohne Lootsen, mit Sicherheit einlaufen können, und daß ferner dieses Feuer auf Oroe, welches sich von dem auf Lindernaeß dadurch unterscheidet, daß dort zwei Feuer sichtbar sind, für die Seefahrer, besonders für die aus der Ostsee kommenden, von großem Nutzen seyn wird, indem die Strömungen aus dem Kattegat die Schiffe an die Norwegische Küste gewöhnlich näher bringen, als sich berechnen läßt, und solche daher, zumal in den langen Winternächten, öfters in große Gefahr geriethen, und deshalb auch nicht selten Strandungen vorfielen.

Königsberg, den 20sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 7. Prämien-Bewilligung an bäuerliche Eigenthümer. 1406/12.

Mehrere bäuerliche Eigenthümer (vormalige Königliche Immediat-Einsassen, welchen durch die Verordnung vom 27sten Juli 1808 das Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen ist) in den Dörfern Roskeim und Siddau, Amts Bartenstein; in Aweicken und Marschnen, Amts Caporn; in Locken, Amts Mohrungen; in Rositten, Amts Preuß. Eylau; in Dittanen, Ribbern und Waszken, Amts Pr. Eylau; in Euthienen, Neuendorf und Plöstwehnen, Amts Schaaken; in Hohendorf und Kieschienen, Amts Soldau; in Aszlacken, Klein-Goldbach, Magotten, Plibischken, Klein-Ponnau, Groß-Schirrau und Stobingen, Amts Wehlau, haben sich durch landwirthschaftliche Betriebsamkeit, namentlich auch durch Kleebau, besonders ausgezeichnet, und nach der Bewilligung des Königl. Finanz-Ministeriums dafür als Anerkenntniß und zur ferneren Aufmunterung eine verhältnißmäßige Prämie in baarem Gelde ausgezahlt erhalten. Es ist uns sehr angenehm, solches zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit dem Wunsche und mit der Aufforderung zahlreicher Nachfolge. Besonders empfehlen wir eine verbesserte Felder-Eintheilung durch Anbau von Futterkräutern, namentlich Klee, vor allen Dingen aber die so wohlthätigen

Separationen der Gemeinheiten, welche noch zum großen Theil unter bäuerlichen Eigenthümern stattfinden, und einer verbesserten Bewirthschaftung der Grundstücke, insoferne als nicht von allen Interessenten ein gemeinschaftlicher Plan einer vortheilhaften Fruchtfolge ausgeführt wird, durchaus hinderlich sind.

Königsberg, den 22sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

No. 8.
Die Bestrafung der Pferdediebstähle betr.
1013 12

Zur Beseitigung entstandener Zweifel und Anfragen über die Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten August d. J. (Allg. Gesetzsammlung Jahrgang 1832, Pag. 202.) wird hiermit bekannt gemacht, daß nach der Eröffnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 8ten Oktober d. J. durch die erwähnte Allerhöchste Kabinetsordre auch die in der Verordnung vom 28sten September 1808 enthaltenen polizeilichen Bestimmungen aufgehoben worden sind, und daher auch künftig die dort vorgeschriebenen Atteste nur in so weit für nöthig geachtet werden, als solche nach andern allgemeinen, oder partikulairen gesetzlichen Vorschriften etwa erforderlich seyn möchten.

Uebrigens bleibt es unzweifelhaft, daß derjenige, welcher unter verdächtigen Umständen ein gestohlenes Pferd kauft, von dem Kriminalrichter nach Maaßgabe des gegen ihn obwaltenden Verdachts, den allgemeinen Grundsätzen des Kriminalrechts gemäß, auch fernerhin zur Rechenschaft gezogen werden wird.

Königsberg, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Victor Amadeus Tortilowicz von Batocki ist gemäs Bestallung des Königl. Justiz-Ministerii vom 21sten November 1832 zum Assessor des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Eduard Immanuel Rückwardt zu Wehlau ist gemäß Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3ten Dezember 1832, vom 1sten Januar 1833 ab, in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Tapiau versetzt, und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Eduard Skerle zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wehlau ernannt.

Der bisherige zweite Unterlehrer Julius Albert Kostka am Königlichen Gymnasium zu Lyck ist in die erste Unterlehrerstelle, und der bisherige dritte Unterlehrer Friedrich August Dewischeit an derselben Anstalt in die zweite Unterlehrerstelle gerückt.

Dem bisherigen Schullehrer Theodor Kirsch in Jakunowen ist die erledigte Kirchschullehrerstelle in Schwarzstein, Kreises Rastenburg, von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der vacante Revierjäger-Posten zu Uszanneck, in der Napiwodaer Forst, ist dem zur Civil-Versorgung berechtigten invaliden Jäger Christoph Reiche verliehen worden.

Zur Verstärkung des Forstschutzes in der Königl. Pöppelnschen Forst sind für den nächsten Winter die zur Kriegsreserve entlassenen Jäger Schäfereit und Böhm angestellt worden.

Zur

Zur Verstärkung des Forstschutzes in dem kombinirten Belauf Födersdorf und Curau, Königl. Födersdorfer Forst, ist vom 1sten Januar 1833 ab, der zur Kriegsreserve entlassene Garde-Jäger Heere angestellt worden.

Zur Verstärkung des Forstschutzes in der Königl. Puppenschen Forst ist für den nächsten Winter der invalide Jäger Jakob Walck interimistisch angestellt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 2.

Königsberg, Mittwoch den 9ten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es ist am 13ten November d. J. der weiter beschriebene Häusling August Korinth aus der hiesigen Anstalt mittelst klausulirten Passes nach Gumbinnen entlassen worden, nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des dortigen Königl. Landrathsamts aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Gendarmerie, auf diesen, wahrscheinlich sich wiederum dem Vagabondiren hingegebenen Menschen aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 22sten Dezember 1832.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, lutherisch und aus Mohlen gebürtig, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, dunkelbraunen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, hat keine besondere Kennzeichen, und ist von Profession ein Schmidt.

Auf dem Viehmarkt in Bischofstein sind am 21sten Dezember d. J. hiesigen Einsassen gestohlen:

1) ein schwarzbrauner Wallach, 3 Jahr alt, mit Stern, zwei weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuß, etwa 4 Fuß 8 Zoll groß, und kenntlich durch ein Büschel graues Haar an der linken Seite des Bauches, nebst einem ordinairen Sattel mit Nägeln und am Hintertheil mit rothem Tuch beschlagen;

2) ein kleiner schwarzbrauner Wallach, 6 Jahr alt, mit einem Maale auf dem linken Auge, nebst einem mit schwarzem Schaafleder beschlagenen Sattel, und einem Strick-Zaum.

Die Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese Pferde zu vigiliren, und, falls selbige zu ermitteln, uns darüber gefälligst Nachricht zu geben.

Seeburg, den 26sten Dezember 1832.

Der Magistrat.

Der Bauer Andreas Pohlmann aus Sagnienen hat einen Fuchswallach, etwa 4 Jahre alt, klein und in einem schlechten Futterzustande, vor etwa 5 Wochen auf dem Felde gefunden.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hiemit aufgefordert, sich mit gültigen Zeugnissen unfehlbar innerhalb 14 Tagen hier im Amte zu melden.

Mehlsack, den 31sten Dezember 1832.

Königl. Intendantur-Amt.

Da auch in dem abgehaltenen zweiten Lizitations-Termin kein so hohes Gebot, als die frühere Pacht für die Mittel- und kleine Jagd auf den Feldmarken Drewenz, Königsguth, Mispelsee, Tolleinen, Biessellen und Mörken betrug, erfolgt ist, so hat die Königl. Regierung angeordnet, daß noch ein Lizitations-Termin versuchsweise abgehalten werden soll. Dieser ist auf

den 8ten Januar 1833,

von Vormittag 10 bis Nachmittag 2 Uhr, in der Försterei Giballen bestimmt, und werden Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiermit ersucht.

Taberbrück, den 19ten Dezember 1832.

Königl. Oberförsterei.

Im Wege des Meistgebots sollen hier 1417 Klafter trocknes Kiefern und Tannen Schnitt-Brennholz, von welchem bereits 1224 Klafter auf den Ablagen des Allestroms, 193 Klafter aber noch im Walde ¼ Meile von der Alle stehen,

Sonnabend, den 9ten Februar 1833,

verkauft werden. Das Holz wird den Herren Kauflustigen, welche hierdurch ergebenst eingeladen werden, jederzeit vor dem Termin vorgezeigt, so wie die nähern Bedingungen hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Gutstadt, den 24sten Dezember 1832.

Briefe an mich bitte ich künftighin nach Podlitten bei Brandenburg zu addressiren.

Raddatz.

Nach-

Nachweisung von denen in den Monaten September und Oktober 1832 über die Grenze transportirten Vagabonden.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Franz Görigk, aus Warschau	43	5	4	blond	bedeckt	hellblond	dunkelblau	etwas spitz
2	Ferdinand Rademann, Gerbergesell, aus Warschau	22	5	5	dito	frei	blond	braun	gewöhnlich
3	Jude Bär Lipp, aus Wystiten	18	5	—	dito	hoch	dito	grau	spitz
4	Wach	25	5	1	dunkelbraun	bedeckt	schwarz	schwarz	länglich
5	Casimir Olczick	30	5	1	dito	dito	—	blau	gewöhnlich
6	Jakob Marcus	14	—	—	schwarz	frei	braun	braun	spitz
7	Abraham Schichner	52	5	2	dito	hoch	schwarzbraun	graublau	spitz, gerade

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
mittel	blond	oval	oval	bleich	mittel	keine	den 29. Sept. 1832, vom Magistrat in Neidenburg
gewöhnlich	im Entstehen	rund	länglich	gesund	dito	dito	den 15. Sept. 1832, vom Landr.-Amt Heilsberg
klein	keinen	dito	oval	dito	klein	dito	den 1. Sept. 1832, vom Landr.-Amt Labiau
gewöhnlich	wenig	oval	dito	blaß	schlank	dito	den 27. Oktober 1832, vom Landr.-Amt Mohrungen
dito	braun	rund	dito	bleich	hager	eine Narbe auf der rechten Seite des Gesichts	den 29. Sept. 1832, vom Landr.-Amt Osterode
dito	keinen	spitz	dito	gelblich	klein	keine	vom Magistrate in Rögel
klein	röthlich-blond	behaart	länglich	bleich	mittel	dito	dito

Im

Im Verlage der Hartungſchen Hofbuchdruckerei in Königsberg iſt erſchienen:

„Haupt-Regiſter zum Amtsblatt der Königl. Oſtpreuß. Regierung von 1811 bis 1831 einſchließlich. In 4to gew. Format 1 Rthlr., auf Med. fein Druckpapier 1 Rthlr. 10 Sgr., auf Poſtpapier 1 Rthlr. 15 Sgr."

Bekanntmachung.

Seitens des unterzeichneten Gerichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Musketier Johann Salewski des Königl. 3ten Infanterie-Regiments, 29 Jahr alt, evangeliſch, aus Wiludden, Kirchſpiels Kruglacken, Kreiſes Angerburg, gebürtig, durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 24ſten Auguſt d. J., laut Allerhöchſter Kabinetsordre vom 10ten d. M. pure beſtätiget, wegen zweiter Deſertion und dritten reſp. vierten Diebſtahls, zur Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Unfähigkeits-Erklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts oder eines Grundſtückes in den Königl. Preuß. Staaten, ſo wie zu Sechszig Stockhieben in zwei Tagen und fünfjähriger Feſtungsbau-Arbeit, nebſt Detention bis zur erfolgten Beſſerung und zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbes, verurtheilt worden iſt.

Königsberg, den 21ſten November 1832.

Königl. Preuß. Gericht der Erſten Diviſion.

(gez.) v. Uttenhowen,
General-Major und interimiſtiſcher Diviſions-Kommandeur.

(gez.) Müller,
Diviſions-Auditeur.

Der Neubau eines Scheunen- und Stallgebäudes für das Königl. Förſter-Etabliſſement Biſchdorf, ohne das Bauholz mit 469 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. veranſchlagt, ſoll dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe gegeben werden. Der Termin zur Lizitation iſt auf

den 24ſten Januar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der Behauſung des unterzeichneten Landbaumeiſters angeſetzt, woſelbſt auch der Anſchlag und die Lizitations-Bedingungen eingeſehen werden können.

Braunsberg, den 2ten Januar 1832.

Der Landbaumeiſter A. Bertram.

Der im künftigen Jahr auszuführende Neubau eines Pfarrwittwenhauſes und Stalles in Waltersdorf, Intendanturamts Heiligenbeil, ſoll einem ſichern und billigen Entrepreneur überlaſſen werden.

Zur

Zur Ermittelung deſſelben habe ich einen Termin auf
den 24ſten künftigen Monats und Jahres,
Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Geſchäftszimmer angeſetzt, und indem ich Unternehmungsluſtige zur Wahrnehmung dieſes Termins hierdurch einlade, bemerke ich, daß die auf 649 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. und 82 Rthlr. 17 Sgr. 7 Pf. abſchließenden Koſtenanſchläge hier zu jeder Zeit eingeſehen werden können.

Weßlienen, am 16ten Dezember 1832.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Im Auftrage der Königl. Hohen Regierung wird das bei Allenſtein belegene ehemalige Forſtdienſt-Etabliſſement Schönbrück, wozu 64 Morgen 155 □Ruthen Magdeb. Acker und 24 Morgen 174 □Ruthen Magd. Wieſen gehören, auf Ein Jahr, nämlich vom 1ſten Januar 1833 bis dahin 1834, in Termino
den 22ſten Januar 1833
im Geſchäftszimmer der unterzeichneten Oberförſterei verzeitpachtet werden.

Kaufluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin um 4 Uhr Nachmittags geſchloſſen wird.

Ramuck, bei Allenſtein, den 28ſten Dezember 1832.

Königl. Oberförſterei.

Die Erben des in Mohrungen verſtorbenen Kreisarzt Kinder wünſchen deſſen am Ringe des Markts daſelbſt zu jeder Nahrung vortheilhaft belegenes, maſſiv neu erbautes Mälzenbräuerhaus, nebſt Radikalien, aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Kaufluſtige belieben ſich beim Herrn Landſchafts-Syndikus Ungerbühler I. in Mohrungen, oder beim Bürgermeiſter Lilienthal in Friedland mündlich oder in portofreien Briefen zu melden.

Das zur Braucrei und Handlung, ſo wie zum Schank geeignete, am Markt sub No. 64. belegene maſſive Eckhaus, von 5 Stuben, einem Keller und zwei Kammern, nebſt Hofraum, Stall- und zwei Scheunen-Gebäuden, zwei Gärten, 1 Hufe und 3 Morgen Acker, bin ich Alters- und Schwäche halber zu verkaufen genöthigt. Kaufluſtige können täglich bis zum 1ſten März d. J. die Kaufbedingungen bei mir erfahren.

Domnau, den 2ten Januar 1833.

Märker.

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener Gärtner findet ein Unterkommen in Sehmen, bei Domnau; nur perſönliche Meldungen werden angenommen.

Im Gute Tharau, bei Königsberg, findet ein tüchtiger Ziegler, von Oſtern 1833 ab, ein gutes Unterkommen.

Zum

Zum öffentlichen Verkauf des ehemaligen Unterförster-Etablissements Griesslienen, im hiesigen Amte belegen, steht im Büreau der unterzeichneten Behörde ein Termin auf

Donnerstag, den 10ten Januar 1833

an, der Abends 6 Uhr geschlossen wird.

Das Etablissement selbst ist 77 Morgen 135 □Ruthen Preuß. groß, mit Gebäuden versehen, eine halbe Meile von Hohenstein, 3 Meilen von Allenstein und 14 Meilen von Elbing entfernt, gelegen.

Kauflieblaber werden ersucht, recht zahlreich sich einzufinden.

Die Veräußerungs-Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht, können aber auch hier täglich eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß der Kauf, alternativ, ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses geschehen kann, und daß die drei Bestbietenden bis zur Erklärung über den Zuschlag an ihr Gebot gebunden bleiben. Auch muß der Meistbietende im Termin die Hälfte seines Gebots in baarem Gelde oder in sichern Dokumenten hier deponiren.

Das Kaufgeld muß mit der Hälfte vor der Uebergabe, welche zum 1sten März 1833 erfolgt, baar bezahlt werden, die andere Hälfte wird bis 1sten März 1834 gegen 5 Prozent Zinsen gestundet.

Allenstein, den 7ten Dezember 1832.

Königl. Intendantur-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 3. —

Königsberg, Mittwoch den 16ten Januar 1833.

Verordnung der Königl. Ministerien.

No. 9. Die Erwerbung der Rittergüter von Dorfgemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben betr.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25sten Januar v. J., worin verordnet ist:

daß ein Kauf- oder Erbpachts-Geschäft, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Personen, oder einzelne Klassen oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, dann erst rechtsgültig seyn soll, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden ist, werden die Königl. Regierungen wegen ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Instruktion versehen.

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klassen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschlusse des Geschäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläuftigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetriebe entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend seien, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte, zu bezahlen.

3) Die

3) Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Klassen derselben ist in keinem Falle zu gestatten; vielmehr ist, in so weit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemessenen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt: so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Ortsvorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armen-Anstalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Klassen derselben, die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, sei es durch Ueberweisung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung, im Voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich vertheilen oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind erstern Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und der Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe eine Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weise über die gemeinsamen, diesen Besitz betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt? insonderheit auch wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartierung

rung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w., dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten, regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5. erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beobachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Königlichen Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klassen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen der Betheiligten lediglich zu überlassen sei? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verbunden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und anderen Verpflichtungen gehörig geordnet und sichergestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leistung aufgebürdet werde.

Hiernach haben sich sämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten.

Berlin, den 18ten Dezember 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe,
(gez) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Brenn.

Instruktion

für sämmtliche Königl. Regierungen, die von denselben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinden oder einzelner Klassen und Mitglieder derselben zu ertheilende Genehmigung und die dabei zu befolgenden Grundsätzen betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 10. Das Verzeichniß der im Jahre 1832 gedruckten und verlegten Schriften betr.

Die Herren Buchdrucker und Verleger werden mit Bezug auf die durch die Amtsblätter am 16ten April 1826 erlassene Bekanntmachung aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften, des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 11ten Januar 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No 11. Wegen freiwilliger Aufgebung der auf einen Civilposten angestellten Militair-Invaliden.

Wenn sich im Allgemeinen wohl annehmen läßt, daß versorgte Invaliden es vorziehen werden, in dem Einkommen des ihnen verliehenen Amtes zu verbleiben, anstatt auf das nur geringe Militair-Wartegeld zurückzutreten, wenn nicht ganz besondere physische oder moralische Verhältnisse dabei einwirken, so hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium, in einem Reskript vom 24sten November v. J. nähere Bestimmungen erlassen, wie es gehalten werden solle, wenn ein Invalider die ihm zu Theil gewordene Civil-Versorgung freiwillig aufzugeben beabsichtiget. Es sollen nämlich darnach in jedem speziellen Falle zuvörderst genau die Ursachen ermittelt werden, welche der freiwilligen Aufgebung des Civilpostens zum Grunde liegen. Ergiebt es sich, daß solche bloß aus Leichtsinn oder aus Spekulation auf ein anderweites höheres Dienst-Einkommen herrühre, so sollen dem betreffenden Invaliden in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung die Folgen einer solchen unbedachtsamen Handlung gehörig vorgestellt, und falls er dennoch bei seinem Vorsatz beharrt, so soll er aller Ansprüche auf das früher bezogene Gnadengehalt oder Wartegeld verlustig gehen.

Liegt unverschuldete wirkliche Invalidität zum Grunde, welche den Invaliden veranlaßt, sein Amt aufzugeben, und ist ihm außerdem nichts zur Last zu legen, so soll der Versuch gemacht werden, ihn in einen leichtern, seinen Körperkräften angemessenen Posten unterzubringen, eventualiter aber ist derselbe nach den bestehenden Vorschriften zu pensioniren; es kann sonach nur in ganz besondern Fällen und wo eine Pensionirung den gesetzlichen Bestimmungen nach unzuläßig ist, die freiwillige Aufhebung des Amtes aber sonst als motivirt erscheint, das betreffende Individuum, in Berücksichtigung der frühern Militairdienste, mit dem Betrage des

vor

vor der Versorgung zuerkannten Gnadengehalts auf den Militair-Pensions-Fonds wieder rekurriren. Indem wir vorstehende Bestimmungen den Behörden hiedurch bekannt machen, weisen wir dieselben hiedurch an, sich in vorkommenden Fällen darnach, bei eigener Verantwortlichkeit, genau zu achten.

Königsberg, den 3ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No 12. Die Bezahlung der Insertions-Kosten für im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts eingerückten Steckbriefe. 1568/12.

Wenn gleich im Allgemeinen angeordnet worden, daß sicherheitspolizeiliche Nachrichten in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts gratis aufgenommen werden sollen, doch der Fall öfters eintritt, daß Verbrecher theils aus dem Gefängniß, theils auf dem Transport durch Nachläßigkeit ihrer Wächter oder Begleiter entspringen, so sollen in diesem Falle dann die Insertions-Kosten der Steckbriefe zur Wiederergreifung solcher Verbrecher von demjenigen bezahlt werden, der sich bei Entweichung eine Vernachläßigung hat zu Schulden kommen lassen, oder es ist eine Bescheinigung der betreffenden Behörde dem hiesigen Intelligenz-Comtoir darüber zum Rechnungs-Belage einzugeben, daß deshalb dem betreffenden Gefangenwärter oder dem Transporteur eine demselben zur Insertionskosten-Erstattung verpflichtete Schuld nicht zur Last fällt. Sämmtlichen Behörden unsers Regierungs-Bezirks wird diese Anordnung zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen beziehungsweise darnach zu verfahren.

Königsberg, den 3ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 13. Die Revision der Kur- und Medizinkosten-Rechnungen durch die Regierungen betr. 721-12

Die in neuerer Zeit bei den Regierungen so häufig vorgekommenen Anträge von Kommunen, von Privatpersonen, vom Heilkünstler-Personale und Apothekern, zur Revision und Festsetzung von Liquidationen der Medizinalpersonen und der Rechnungen der Apotheker, haben das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, zur Abstellung dieses zu weit gehenden Ansinnens unterm 21sten August v. J. zu bestimmen:

daß nur solche Rechnungen der Medizinalpersonen und Apotheker, deren Betrag der Staat aus seinen Fonds zu zahlen verpflichtet ist, zunächst der Revision Seitens der Regierungen unterworfen bleiben.

In

In allen andern Fällen sind Privatpersonen nicht berechtigt, die Revision und Festsetzung solcher Rechnungen von den Regierungen zu fordern, vielmehr bleibt es ihnen überlassen, bei etwa obwaltenden Zweifeln die vorhandenen Taxen einzusehen, oder nach Befinden die Entscheidung eines Sachverständigen einzuholen.

Kann auf diesem Wege kein Einverständniß herbeigeführt werden, so gehört die Sache zur richterlichen Entscheidung, von wo aus nöthigenfalls und nach vorhergegangener Feststellung der faktischen Richtigkeit der berechneten Dienstleistungen, dergleichen Rechnungen der betreffenden Regierung zur Revision und Feststellung, oder Behufs Veranlassung der geeigneten Rüge, vorgelegt werden können.

Im Einverständniß mit dem hiesigen Königlichen Oberlandesgericht wird diese Bestimmung zur Beachtung den betreffenden Behörden, imgleichen den Medizinalpersonen und dem Publiko zur Kenntniß gebracht. Hiebei wird nach dem Willen des Königl. Ministerii den Kommunen unsers Verwaltungs-Bezirks empfohlen, sich bei ihrer Armenpflege und deren Institute wegen Remuneration ärztlicher und wundärztlicher Dienstleistungen mit den Medizinalpersonen, Aerzten, Chirurgen und Apothekern durch ein festes vertragsmäßiges Honorar, ein- für allemal zu einigen.

Königsberg, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 14.

Die von den Anwohnern der Chausseen bei Fortschaffung des Schnees zu leistenden Spanndienste betr.

1625/11.

Durch die in der vorjährigen Gesetzsammlung No. 8. Pag. 119. zur allgemeinen Kenntniß gebrachte allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten März v. J. ist bestimmt, welche Dienstleistungen die Anwohner der Chaussee zu übernehmen haben, wenn auf solcher eine Schneeräumung erforderlich wird; es ist darin aber nicht ausdrücklich bestimmt, in welcher Art auch die nöthigen Spanndienste zur Fortschaffung des Schnees geleistet werden sollen.

In Folge dessen hat das Königliche Ministerium für Handel und Gewerbe in einem Reskript vom 17ten September v. J. sich jetzt dieserhalb näher dahin ausgesprochen, daß auch die zur Anwendung des Schneepfluges nothwendigen Spanndienste, in den durch die allegirte Allerhöchste Verordnung vorgeschriebenen Fällen und Arbeitszeiten von den Einsassen, so weit die Chaussee die Grenze ihrer Besitzung berührt, ohne dafür Vergütung zu erhalten, gefordert werden können und von diesen geleistet werden müssen, wobei die zur Sprache gekommenen Inkonvenienzen einer öfteren Umspannung dadurch gehoben werden sollen, daß die Gestellung der Pferde in einem mehrere Feldmarken einschließenden Bezirk von den Eigenthümern derselben nach einem gewissen Turnus verabredet und eventuell angeordnet werden soll.

Wenn

Wenn mehr Spanndienste nöthig werden, als die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, unentgeldlich zu leisten schuldig sind, so sollen solche in eben der Art, als oben gedachte Allerhöchste Kabinetsordre überhaupt für mehr erforderliche Hülfsleistungen festsetzt, von den in der Nähe der Chaussee gelegenen Ortschaften gefordert und geleistet werden; wogegen auch solche Spanndienste in diesem Falle aus dem Chaussee-Unterhaltungs-Fonds bezahlt werden.

Königsberg, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Adolph Kowalleck ist mittelst Ministerial-Bestallung vom 26sten November 1832 zum Assessor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der als Wundarzt erster Klasse, forensischer Wundarzt und Geburtshelfer befähigte Johann Ernst Friedrich Wutzschky ist zum Kreis-Chirurgus des Osterodeschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in der Stadt Gilgenburg, ernannt und vereidigt worden.

Der bisherige vierte ordentliche Lehrer an der Kneiphöfischen höhern Bürgerschule Gottlieb Theodor Fabian ist als dritter Oberlehrer an dem aus gedachter Anstalt gebildeten Kneiphöfischen Stadt-Gymnasium zu Königsberg berufen, und als solcher bestätigt worden.

In Pillau ist der Bürger und Schiffskapitain Heinrich Becker zum unbesoldeten Rathmann der Stadt auf 6 nacheinander folgende Jahre, vom 1sten Januar 1833 ab, erwählt und bestätigt worden.

Der Bürger Reyländer zu Tapiau ist auf die kommenden 6 Jahre zum Stadtkämmerer daselbst gewählt, und von der Königl. Regierung zu Königsberg bestätigt worden.

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg im Monat Dezember 1832.

	Rt.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen pr. Scheffel	1	16	5
Roggen " "	1	3	2
Gerste " "	—	20	10
Hafer " "	—	16	7
Erbsen graue " "	1	5	5
Erbsen weiße " "	1	4	6
Linsen " "	—	—	—
Bohnen " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter pr. Stein	8	—	—
Litthauische Butter " "	6	15	—
Stückbutter pr. Pfund	—	8	5
dito Elbingsche " "	—	5	10
Graupe pr. Scheffel	3	15	—
Hirsengrütze " "	5	6	8
Hafergrütze " "	2	27	6
Buchweizengrütze " "	3	20	—
Gerstengrütze " "	3	3	9
Grückenmehl " "	—	—	—
Weizenmehl " "	3	—	—
Roggenmehl " "	2	—	—
Gerstenmehl " "	—	—	—
Hafermehl " "	—	—	—
Kartoffeln " "	—	16	8
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch pr Pfund	—	2	8
Schweinefleisch " "	—	3	—
Schöpsenfleisch " "	—	2	7
Kalbfleisch " "	—	2	5
Speck, ungeräucherter " "	—	4	10
dito geräucherter " "	—	5	8
Schmeer " "	—	5	10
Rindertalg " "	—	4	6
IV. Von Konsumtibilien			
Bier pr. Tonne	3	25	—
dito pr. Stof	—	1	4
Biereſſig pr. Tonne	3	20	—
Weineſſig pr. Anker	5	—	—
Branntwein pr. Ohm	20	15	—
dito pr. Stof	—	5	1
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	2	—
dito besserer " "	—	2	6
Holz, weiches pr. Klafter	3	18	—
dito hartes " "	4	23	6
Stroh pr. Schock	2	16	11
Heu pr. Centner	—	16	6
Wolle pr. Stein	—	—	—
Hopfen " "	11	15	—
dito pr. Pfund	—	—	—
Eyer pr. Schock	—	25	7
Ziegel für das Tausend	—	—	—

Königsberg, den 1sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 3.

Königsberg, Mittwoch den 16ten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Bäckergesell Karl Hämpf, welcher von uns mittelst Zwangs-Route vom 31sten Oktober v. J., wegen arbeitslosen Herumschweifens und Bettelei, nach Königsberg gewiesen worden, ist alldort nicht eingetroffen, daher wir die resp. Polizeibehörden und die Gendarmerie ersuchen, auf ihn zu vigiliren und im Betretungsfall gegen ihn nach Vorschrift der Polizeigesetze zu verfahren.

Johannisburg, den 2ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist lutherischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze und eingebogene Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Der unten signalisirte Nagelschmidtgeselle Johann Iwanowski, welcher von uns mittelst Zwangs-Route vom 12ten November v. J. wegen Arbeitslosigkeit und Bettelns nach Mühlhausen gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen; daher die resp. Polizeibehörden und Gendarmerie ersucht werden, auf ihn zu vigiliren, und im Betretungsfall gegen ihn nach den Polizeigesetzen weiter zu verfahren.

Johannisburg, den 2ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 50 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von mittler Statur.

Daß der am 20sten Juli v. J. aus der Festung Graudenz entwichene Züchtling Johann Gottlieb Lange in Königsberg ergriffen und an die Inspektion der dortigen Hülfs-Strafanstalt abgeliefert ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Januar 1833.

Die am 5ten November d. J. aus der Festung Graudenz entwichenen Züchtlinge Ferdinand Adam, Franz Tischkewitz und Michael Jakuszies, deren Entweichung in diesen Blättern No. 49. bekannt gemacht worden ist, sind, erstere beide in Königsberg und letzterer bei Allenstein ergriffen, und an die betreffenden Behörden abgeliefert.

Königsberg, den 2ten Januar 1833.

Die mittelst Steckbriefs vom 7ten v. M. verfolgten Verbrecher, Knecht Friedrich Blacke und Dienstjunge Gottfried Pelz, befinden sich bei der Königl. Kreis-Justiz-Kommission zu Tapiau wieder in Verhaft.

Mohrungen, den 2ten Januar 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Einen Friedrichsd'or Belohnung

demjenigen, der mir zum Besitz meines vor etwa 4 Wochen gestohlenen ganz braunen, 9 Monate alten Hühnerhundes behülflich ist. Durch seine besondere Größe und weiße Klauen am rechten Vorderfuße ist selbiger sehr kenntlich.

Königsberg, den 10ten Januar 1833.

C. F. Kohl,
Wassergasse No. 11.

Fünf Thaler Belohnung

erhält derjenige, welcher mir zu dem Wiederbesitz nachbenannter, auf einer Reise von Heilsberg nach Groß Peisten, am Freitage den 4ten Januar c. Abends mir abhanden gekommenen Gegenstände verhilft. Es waren nämlich in einer mit „M v. C No. 12.“ roth gezeichneten Serviette: eine Offizier-Uniform, versehen mit den Inaktivitäts-Schulterstücken unter No. 3., dem Russischen St. Anna-Orden, dem eisernen Kreuze, und der Kriegsdenkmünze für 1813. 14.; ferner ein Paar Montirungs-Hosen mit breiten rothen Streifen; ein Säbelgehenk; eine braunseidene Weste, worin ein kleiner Schlüssel befindlich; eine Halsbinde, ein Hälschen, und mehrere sonstige Kleinigkeiten.

Vor Allem ist mir an der Wiedererlangung der Orden und Ehrenzeichen äußerst viel gelegen.

Groß Peisten bei Landsberg, den 7ten Januar 1833.

Der Major und Lehnsbesitzer
v. Creytz.

4000 Rthlr., ganz oder theilweise, sind vom unterzeichneten Magistrate gegen pupillarische Sicherheit zum 12ten Mai d. J. auszuleihen.

Pr. Eylau, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Im

Im Verlage der Hartung'schen Hofbuchdruckerei ist erschienen:

Haupt-Sach-Register

des Amtsblatts der K. Regierung zu Königsberg, von 1811 bis einschließlich 1831, 24 Bogen in 4to auf gewöhnl. Druckpapier 1 Thlr., auf gr. Med. fein Druckpapier 1 Thlr. 10 Sgr., auf Postpapier 1 Thlr. 15 Sgr.

Dieses Haupt-Sach-Register zum Ostpreuß. Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1811 bis 1831 einschließlich ist auf Veranlassung der Königl. hochv. Regierung angefertigt. Es enthält alle in diesem langen Zeitraum durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnungen, mit geringer Ausnahme derjenigen, die nur ein vorübergehendes Interesse gehabt haben. So wie durch das Haupt-Register zur Gesetzsammlung, so wird auch durch dieses Werk, besonders für die Geschäftsmänner in der Provinz, ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Erleichterung der Geschäfte beschafft sein; — da es sehr schwierig ist, bei der Menge der Verordnungen, welche in einem Zeitraum von 21 Jahren erlassen sind, sich ohne großen Zeitverlust zurechtzufinden. Da in unserm Verlage die Jahres-Register erscheinen, womit die Geschäftsmänner bekannt sind, so ist bei dem Haupt-Register dieselbe Eintheilung und Anordnung beibehalten. Um diesem Werke eine größere Brauchbarkeit zu geben, ist bei den Hauptartikeln auf die frühere und bestehende Gesetzgebung Rücksicht genommen und hierüber erläuternde Notizen beigefügt; wir hoffen daher, das Werk wird sich selbst empfehlen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums haben die Herren Buchdrucker Horch in Memel und Haberland in Rastenburg, die Rautenberg'sche Buchhandlung in Mohrungen, Herr Apotheker E. Schmidt in Neidenburg, und Herr Buchbinder Jenne in Braunsberg, Exempl. von diesem Register in Kommission erhalten und verkaufen es zu demselben Preise.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches

an Ackerland . . .	574	Morgen	124 Ruthen
„ Wiesen . . .	104	„	17 „
„ Gartenland . . .	3	„	161 „
„ Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	„	40 „
„ Weideland . .	528	„	51 „
„ Waldland . . .	143	„	155 „
zusammen	1365	Morgen	8 Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 118 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf
den 28sten Februar k. J.
im Intendanturamt Allenstein, Vormittags von 10 Uhr ab bis Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nach dem durch das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 9ten November dieses Jahres bekannt gemachten Lizitations-Termin zum Verkauf des Vorwerks Wordzechow, Domainen-Rentamts Stargardt, welcher am 20sten d. M. angestanden, sind später höhere Gebote abgegeben. Es ist daher ein neuer Termin auf
den 16ten Februar k. J.
in dem Lokale der unterzeichneten Regierung von des Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und haben Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, ihre Offerten abzugeben. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Preuß. Staatspapieren mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse niederzulegen.

Danzig, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

an	Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen	
"	Wiesen	333	"	151	"	
"	Gärten	6	"	56	"	
"	Wald	182	"	155	"	
"	Roßgärten	6	"	30	"	
"	Weideland	18	"	155	"	
"	Unland, Wege, Graben ꝛc.	42	"	155	"	
"	Hof- und Baustellen	7	"	128	"	
	zusammen	1024	Morgen	58	□Ruthen Preuß.	

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der

Der Veräußerungsplan, so wie die Lizitations- und Kaufbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 27sten Februar k. J.

im Intendanturamt Allenstein, Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, sollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, je nachdem sich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Bietungs-Termin auf

den dritten Mai 1833,

im Geschäftszimmer des Landraths-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die separirte Feldmark 1089 Morgen 29 □R. Acker, 91 Morg. 161 □R. Wiesen, und 237 Morg. 143 □R. Weideland enthält, und dazu 181 Morg. 16 □R. außerhalb der Feldmark belegene Wiesen, und ungefähr 30 Morg. Gärten und Baustellen gehören.

Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morg. 48 □R. Acker, 229 Morg. 49 □R. Wiesen, 172 Morg. 158 □R. Weideland und 1 Morg. 72 □R. Hof- und Baustelle.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morg. 58 □R. Acker, 403 Morg. 116 □R. Wiesen, 8 Morg. 117 □R. Gärten, 18 Morg. 141 □R. Roßgärten, 2 Morg. 41 □R. Hof- und Baustellen, 584 Morg. 67 □R. Weideland und Bruch, 16 Morg. 90 □R. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, den Gesammt-Taxwerth von 2471 Thl. 27 Sgr., bei Dombrowken den Gesammt-Taxwerth von 505 Thl. 25 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für Drigallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins, auf 13429 Thl. 2 Sgr., und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 190 Thl., auf 10909 Thl. 2 Sgr. festgesetzt; für das Vorwerk Dombrowken einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Thl. 27 Sgr. 2 Pf., und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 70 Thl., auf 2444 Thl. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Die

Die übrigen Nachrichten, und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Hauptmann Stechern in Lyck, und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Diejenige hiesige Grundbesitzer, welche noch gegründete Forderungen an die hiesige Kommune, für Verluste an Fundamente, Keller und Grundflächen zu machen haben, welche denselben beim Retablissement der in dem Jahr 1806 abgebrannten Scheunen, und der im Jahr 1807 abgebrannten Stadt zugefügt worden, werden aufgefordert, diese binnen 3 Monaten, und zwar

den 17ten und 20sten April d. J.

bei uns anzubringen. Auf spätere Anträge wird keine Rücksicht genommen, vielmehr müssen diese zurückgewiesen werden, indem mit dem letzten Termin, diese Sache als völlig beendigt und geschlossen betrachtet wird. Noch bemerken wir, daß Liquidationen nur von denjenigen Grundbesitzern angenommen werden können, die zur Zeit des stattgefundenen Verlustes im Besitz der Grundstücke waren, an welchen ein Verlust stattgefunden hat, und noch gegenwärtig diese besitzen.

Heiligenbeil, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Auf Grund der von Einer Königl. Höchstverordneten Regierung erlassenen Verfügung vom 24sten Dezember v. J. No. 2512/12. II. soll das im Winter 18$\frac{3}{3}$ Belaufs Mater, Jagen 53. eingeschlagene und unverkauft gebliebene 7$\frac{1}{2}$ Klafter 3fußig Eichen-Nutzholz für den Taxpreis des Brennholzes incl. Nebenkosten öffentlich verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf

den 6ten Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, und hiemit zur Kenntniß des resp. Publikums gebracht wird.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Corpellen, den 5ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Im Auftrage der Königl. Hohen Regierung wird das bei Allenstein belegene ehemalige Forstdienst-Etablissement Schönbrück, wozu 64 Morgen 155 □Ruthen Magdeb. Acker und 24 Morgen 174 □Ruthen Magd. Wiesen gehören, auf Ein Jahr, nämlich vom 1sten Januar 1833 bis dahin 1834, in Termino

den 22sten Januar 1833

im Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei verzeitpachtet werden.

Kauf-

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin um 4 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Ramuck, bei Allenstein, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Oberförsterei.

Im Wege des Meistgebots sollen hier 1417 Klafter trocknes Kiefern und Tannen Schnitt-Brennholz, von welchem bereits 1224 Klafter auf den Ablagen des Allestroms, 193 Klafter aber noch im Walde ¼ Meile von der Alle stehen,

Sonnabend, den 9ten Februar 1833,

verkauft werden. Das Holz wird den Herren Kauflustigen, welche hierdurch ergebenst eingeladen werden, jederzeit vor dem Termin vorgezeigt, so wie die nähern Bedingungen hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Gutstadt, den 24sten Dezember 1832.

Zu Verpachtung des, auf der frequenten Land- und Post-Straße belegenen Kruges mit einer Kulmischen Hufe Land, im Dorfe Peißnick, zu den Alt-Schloß Gerdauenschen Gütern gehörig, steht der Lizitations-Termin auf

den 23sten Januar 1833,

Vormittags um 10 Uhr zu Neu Schloß Gerdauen an, und werden kautionsfähige Pachtlustige, welche sich zum Kruggewerbe qualifiziren, hiedurch aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen.

Gerdauen, den 28sten Dezember 1832.

Zur anderweiten Verpachtung, der mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden Jagden auf den Feldmarken Gidauten, Mülsen, Transau, Jarten, Roßgarten, Blaublum, Laptau, Mollehnen, Perbadien, Twargeiten, Warginen, Kiauten, Lobitten excl. Palwe, Wilkeim, Dorben und Stambeck, steht ein Licitations-Termin auf

den 6ten März d. J.

Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Schreitlaken an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Die Milcherei im Vorwerk Wattlau, dicht bei Wehlau, von 80 bis 100 Kühen, soll vom 1sten Juni d. J., und die Krug- und Acker-Wirthschaft des Grandkruges bei Pelehnen, so wie das Schankhaus in Schaberau, sollen vom 1sten April d. J. ab, anderweit verpachtet werden, und ist zu diesem Ende ein Bietungstermin auf

den 1sten Februar d. J.,

Vormittags, im Hofe zu Sanditten anberaumt, zu welchem kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Die

Die adelich Powunden-Neu-Dollstädtschen Güter, 3 Meilen von Elbing, sollen von Trinitatis d. J. ab verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht im Landschafts-Lokale hierselbst auf

den 15ten Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an, und können die Pachtbedingungen in unserer Registratur, auch bei dem Sequestor der Güter, Herrn Lieutenant Francke in Powunden, eingesehen werden.

Mohrungen, den 3ten Januar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Ausführung folgender Bauten:

1) der Reparatur der Scheune und des Stallgebäudes auf dem hiesigen Oberförster-Etablissement;
2) " " des Wohnhauses und Stallgebäudes der Försterei Skaticken;
3) " " des Förster-Wohnhauses in Eichenberg;
4) " " des Wohnhauses und des Schweinestalles bei der Försterei Plempen,

sollen mindestfordernde Entrepreneurs ermittelt werden.

Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

Sonnabend, den 26sten d. M.,

um 2 Uhr Nachmittags, in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer an, wozu qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge jederzeit hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Drusken, den 7ten Januar 1833.

Ein kleines adeliches Gut in der Nähe von Allenburg ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber giebt der Lieutenant Neide in Korcklack bei Gerdauen.

Braunschweiger Hopfen,

1830er, 1831er und 1832er,

ist wiederum angekommen und stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelgasse No. 17.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Gärtner findet ein Unterkommen in Sehmen, bei Domnau; nur persönliche Meldungen werden angenommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 4. —

Königsberg, Mittwoch den 23sten Januar 1833.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 15. Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Stamm-schäferei Frankenfelde betreffend.

Der Unterricht für Schäfer-Lehrlinge auf der Königlichen Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder, wird auch in diesem Jahre, in der Mitte des Monats Mai beginnen, und es werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge von der Administration zu Frankenfelde bis Ende März d. J. angenommen werden.

Ich mache dieses den Herren Gutsbesitzern, welche Lehrlinge zur Ausbildung als Schäfer nach Frankenfelde zu senden beabsichtigen, hierdurch bekannt, und verweise wegen der nähern Aufnahme-Bedingungen auf dasjenige, was ich unterm 19ten Januar 1826 im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht habe.

Königsberg, den 16ten Januar 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

No. 16. Die Einlösung der Zins-Coupons von den Westpreußischen Pfandbriefen aus den Jahren 1809 betreffend.

Von den Coupons über die Zinsen Westpreußischer Pfandbriefe, aus der Zeit von Johanni 1809 bis 1815 einschließlich, sind gemäß Verhandlung d. d. Marienwerder den 5ten Januar 1833, von der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion abermals 70,035 Thaler eingelöset, welches ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 5ten November v. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 12ten Januar 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen,
als Königlicher Kommissarius bei der Westpreußischen Landschaft.
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 17. Die ihre Militairpflicht auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen seegeln, ableistenden Mannschaften betr. 2054/12.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9ten d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Bestimmung vom 4ten Oktober 1827 Mein Wille schon dahin gerichtet gewesen ist, Schiffsleuten auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen seegeln, die Begünstigung, daß ihnen der Schiffsdienst auf ihren zu leistenden Militairdienst angerechnet werden soll, nur bei guter Führung zu statten kommen zu lassen, und Ich setze daher in Verfolg obiger Verfügung noch ausdrücklich fest, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünstigung verlustig gehn, wenn sie auf der Seereise eines von den im allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. VIII. §§. 1606 bis 1616. einschließlich bezeichneten Vergehens sich schuldig machen, und deshalb oder eines gemeinen Vergehens wegen zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Ich trage Ihnen auf, diese Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten November 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

Ver-

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Mittheilungen vom 5ten Dezember 1825 und 5ten November 1827 hiedurch sämmtlichen Behörden und den Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen zur Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Königsberg, den 7ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 18
Die Ausführung der Art. 13. 5. u. 19. der Zoll- und Handelsverträge mit beziehungsweise Preußen, Baiern und Würtemberg und Kurhessen hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betr.
737/12.

Nach dem Art. 13. des mit der Krone Preußen am 14ten Februar 1828 abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, dem Art. 5. des am 27sten Mai 1829 mit den Kronen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handelsvertrags, und dem Art. 19. des am 31sten August 1831 mit dem Kurfürstenthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags, sollen diejenigen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als Inländer die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Die nähern Bedingungen, unter welchen die oben erwähnten Begünstigungen den Fabrikanten und Händlern oder deren Reisenden zugestanden werden, sind in den Bekanntmachungen vom 19ten Oktober 1829, 21sten Januar 1830 und 5ten Juni 1832, Nummer 50., 7. und 63. des Großherzogl. Regierungsblatts jener Jahre, angegeben, und es behält dabei im Allgemeinen sein Bewenden. Allein es tritt, durch die mit dem heutigen Tage zur Ausführung gelangende Aufhebung der Provinzial-Regierungen in dem Großherzogthum diejenige Veränderung hinsichtlich der Behörden ein, an welche sich die Handlungsreisenden zu wenden haben, welche hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben sich nämlich für die Zukunft diejenigen Fabrikanten und Händler aus dem Großherzogthum, welche im Auslande Bestellungen suchen oder Aufkäufe machen wollen, um das nach den oben erwähnten Bekanntmachungen erforderliche Gewerbszeugniß zu erwirken, statt an die Provinzial-Regierungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, an die Provinzial-Kommissaire zu Darmstadt und Gießen, in der Provinz Rheinhessen aber an die Provinzial-Direktion zu Mainz, zu wenden, welche diese Gewerbszeugnisse hinführo statt jener in vorschriftsmäßiger Art ausstellen werden.

Eben so haben sich auch die Fabrikanten und Handlungsreisenden aus den auswärtigen Staaten, auf welche die oben erwähnten Begünstigungen Anwendung finden, mit den vorgeschriebenen, zu ihrer Legitimation erforderlichen Zeugnissen, statt an die Provinzial-Regierungen, für die Zukunft, an die Provinzial-Kommissaire zu Darmstadt und Gießen oder die Provinzial-Direktion zu Mainz zu wenden, um die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte innerhalb des Großherzogthums zu erhalten.

Darmstadt, den 15ten Oktober 1832.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir in Bezug auf die im Amtsblatt pro 1829, No. 47. Seite 296. erschienene Verordnung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten September 1829, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 10ten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 19.

Betreffend die Anstellung der Bau-Kondukteure im öffentlichen Dienste, welche Privat-Baumeister sind.

2029/12.

Das Königl. Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten hat nach einer unterm 14ten v. M. sub No. 14,770. erlassenen Cirkular-Verordnung gestattet, daß Bau-Kondukteurs, welche bei der entfernten Aussicht auf eine Anstellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätarischen Beschäftigung sich als Privat-Baumeister einen Erwerb zu verschaffen suchen und Bauten selbstständig unternehmen und selbst ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anstellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeister eine Beschäftigung zu erlangen bemüht sind, in den Listen als Bau-Kondukteure fortgeführt werden, und daß auf sie, wenn sie es wünschen, bei Anstellungen im Staatsdienste Rücksicht genommen werde.

Dieselben müssen sich alsdann aber, wie alle übrigen Bau-Kondukteure, nach der Vorschrift im Amtsblatt 1822, No. 116. Seite 142. jährlich bei der unterzeichneten Regierung melden und die geordnete Anzeige von ihrem Aufenthalte und Beschäftigung, namentlich aber von den Bauausführungen, ausführlich machen, welche sie im Laufe des Jahres bewirkt haben, damit darnach von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen Ueberzeugung erlangt werden kann.

Indem

Indem wir dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die gedachten Bau-Kondukteurs zugleich darauf aufmerkſam, daß, da die erſte Anſtellung im Baufache die eines Wege-Baumeiſters iſt, und dieſe nicht ohne Ueberzeugung praktiſcher Tüchtigkeit in dieſem letztern Fache erfolgen kann, ſie jedenfalls wohlthun werden, den Wegebau ordentlich zu betreiben, ehe ſie Privat-Baumeiſter werden.

Königsberg, den 10ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 20. Die Ausbietung zur Entreprise innenbenannter, das Landarmenhaus zu Tapiau betreffender Gegenstände. 1058 1.

Mit höherer Genehmigung und im Einverſtändniß mit der ſtändiſchen Landarmen-Kommiſſion iſt beſchloſſen worden:

a. die Beköſtigung der Häuslinge im Inſtitute zu Tapiau, ſo wie
b. die Lieferung des Feuerungs-Bedarfs;
c. des Erleuchtungs-Bedarfs und
d. der Wolle und des Flachſes, als Materialien zur Beſchäftigung der Häuslinge, und
e. die Arbeitskräfte der Häuslinge,

in Entrepriſe im Wege öffentlicher Lizitation an reſp. den Mindeſtfordernden und Meiſtbietenden auszubieten.

Die Lizitations-Termine zu dieſem Ausgebot werden

ad a. auf den 28ſten Februar d. J.,
ad b. c. d. auf den 1ſten März, und
der Ausgebot der Arbeitskräfte der Häuslinge auf den 2ten März d. J., Vormittag 9 Uhr, im Konferenz-Zimmer der Landarmen-Verpflegungs-Inſpektion zu Tapiau

anberaumt.

Die Unternehmer werden ſich an gedachten Tagen daſelbſt zu melden und die Eröffnung der nähern Bedingungen des Ausgebots zu gewärtigen haben.

Auch werden ſich die reſp. Entrepreneurs bereit zu halten haben, im Termine ſelbſt ſofort die Mittel zu einer ihren Geboten verhältnißmäßig angemeſſenen Kaution nachzu-

nachzuweiſen, oder ſich auf andere geeignete Weiſe als ſicher und zahlungsfähig zu legitimiren.

Königsberg, den 17ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums.

No. 21. Die Prüfung pro Ministerio betreffend.

Die Bekanntmachung durchs Amtsblatt vom 23ſten Auguſt v. J., daß

1) vom Jahre 1833 ab, jährlich in vier Terminen, zu Anfang des Januars, April, Juli und Oktober, examina pro Ministerio bei dem unterzeichneten Kollegium gehalten werden;

2) diejenigen Kandidaten der Theologie, welche ſich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, ſich acht Wochen vorher, alſo ſpäteſtens im Februar, Mai, Auguſt und November, dazu, mit Einſendung der nöthigen Zeugniſſe, zu melden haben; und

3) inſofern eine Meldung ſpäter eingeht, ſolche auf den folgenden Termin gewieſen werden wird,

wird hierdurch erneuert, und bemerkt, daß für die drei nächſten Termine

der 2te April,
„ 2te Juli,
„ 1ſte Oktober

beſtimmt iſt.

Königsberg, den 4ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Konſiſtorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 22. Die Anſchaffung des Haupt-Sach-Regiſters zum Amtsblatt der hieſigen Königl. Regierung pro 1811 bis 1831 betreffend.

In dem Verlage der hieſigen Hartungſchen Hofbuchdruckerei iſt

„das Haupt-Sach-Regiſter zum Amtsblatt der Königl. hieſigen Regierung „von 1811 bis 1831 (einſchließlich)“

erſchienen, und bei der Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit dieſes Hülfsmittels werden die ſämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch

hierdurch autoriſirt, das erwähnte Regiſtet aus demſelben Fonds, aus dem die Amtsblätter bezahlt werden, anzukaufen.

Königsberg, den 16ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 23. Den Salzverkauf betr.

Die Salzkäufer werden hierdurch benachrichtiget, daß ſämmtliche mit dem Salzverkaufe beſchäftigten Steuerämter und Faktoreien ſeit lange angewieſen worden, jedes Anerbieten von Geld oder geldwerthen Sachen, neben dem durch Anſchlag im Salzmagazin bekannt gemachten geſetzlichen Salzpreiſe, nicht nur ſelbſt von der Hand zu weiſen, ſondern unter eigener Verantwortlichkeit auch dafür zu ſorgen, daß die zur Salzausgabe vom Steuer-Einnehmer oder Salzfaktor angenommenen Gehülfen ſogenanntes Trinkgeld unter keinem Vorwande annehmen.

Jede Vergeſſenheit dieſer Vorſchrift, welche zu meiner Kenntniß kömmt, wird von mir gegen die dabei betheiligten Beamten ſtreng gerügt, zugleich aber gegen den Salzkäufer, welcher ungebührliche Nebenzahlung geleiſtet, als Beſtechungsverſuch verfolgt werden.

Königsberg, den 5ten Januar 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Landmann.

Nachrichten.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Domvikar Czakert in Plock iſt als Pfarrer an die katholiſche Kirche in Bialutten, Kreiſes Neidenburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung zu Königsberg dazu beſtätigt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Herrmann Friedrich Reuter iſt mittelſt der von dem Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz vollzogenen Beſtallung vom 31ſten Dezember 1832 zum Aſſeſſor des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der

Der Land- und Stadtgerichts-Sekretair August Eduard Seegers zu Memel ist in die Stelle des verstorbenen Stadtgerichts-Sekretair Schieferdecker als Sekretair an das hiesige Königl. Stadtgericht versetzt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Heinrich Bürger in Saalfeld ist von Neuem auf die nächsten 6 Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmanns Tempel in Osterode, ist der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Luleiski daselbst als solcher auf die nächsten 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des unbesoldeten Rathmanns Weiß in Bischofstein ist der dortige Mälzenbräuer Joseph Heinrich gewählt, und als solcher auf die nächsten sechs Jahre bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl August Bämelberg ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser für zulänglich qualifizirt erklärt, und bestätigt, auch in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 4.

Königsberg, Mittwoch den 23sten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der in der Untersuchungssache gegen Friedrich Wegner komplizirte Knecht Friedrich Ignei, dessen Signalement hier nachfolgt, ist heute Morgens 5½ Uhr mittelst Durchbruchs aus der hiesigen Königl. Ragniter Hülfs-Strafanstalt entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher gefälligst strenge vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hierher zurück transportiren zu lassen.

Pillau, den 15ten Januar 1833.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt.

Signalement. Derselbe ist aus Worinen gebürtig, Aufenthaltsort Wiszniewen, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blondes krauses Haar, platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart und Backenbart, gesunde Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, polnisch und litthauisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Kleidung: Eine grautuchene Strafjacke mit braunen Oberärmeln, ein Paar grautuchene Hosen mit braunem Quardel, an beiden Seiten offen und mit schwarzhornen Knöpfen versehen; eine grautuchene Mütze, ein Paar weißwollene Strümpfe, an beiden Füßen gefesselt.

Warnungs-Anzeige.

Die unverehelichte Katharina Buttkus, 25 Jahr alt, eine Tochter der Loosmann Johann und Anne Buttkusschen Eheleute zu Abschruten, bei Mehlaucken, hat in dem Hause und resp. der Wohnung ihrer Brodherrschaft, der Krämer Barsuhnschen Eheleute zu Mehlaucken, in einem Zeitraum von noch nicht vier Monaten, näm-

lich vom 28sten Dezember 1827 bis 4ten März 1828, zu vier verschiedenen Malen Feuer angelegt, welches dreimal zum Ausbruch gekommen, und wodurch ein Schade von mehr denn 2000 Rthlr. entstanden, das viertemal aber im Entstehen gelöscht worden. Als alleinige Ursache dieser so unmittelbar auf einander gefolgten strafbaren Handlungen hat die Inquisitin nichts weiter anführen können, als, um dadurch aus dem Dienst ihres Brodherrn zu kommen, der, angeblich, mit ihren Dienstleistungen nie zufrieden gewesen, obwohl sie diese schon an sich gehaltlose Entschuldigung mit gar nichts näher zu begründen im Stande gewesen.

Die unverehelichte Katharina Buttkus, gegen welche die Untersuchung von der unterzeichneten Kreis-Justiz-Kommission geführt worden, ist wegen der genannten Verbrechen, nämlich einmal versuchter- und dreimale verübter vorsätzlicher Brandstiftungen, durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 5ten Oktober 1830 und des Tribunals des Königreichs Preußen vom 9ten Juli 1832, welche von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20sten August 1832 bestätigt worden, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe, mit Staupenschlag verbunden, verurtheilt, diese letztere Strafe auch in Ragnit, dem Orte, wohin die Inquisitin zur Strafverbüßung abgeführt, vollzogen worden.

Diese Anzeige zur öffentlichen Warnung, in Gemäßheit des §. 574. der Kriminal-Ordnung.

Tapiau, den 12ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches

an Ackerland . . .	574	Morgen	124	Ruthen
„ Wiesen . . .	104	„	17	„
„ Gartenland . .	3	„	161	„
„ Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	„	40	„
„ Weideland . .	528	„	51	„
„ Waldland . . .	143	„	155	„
zusammen	1365	Morgen	8	Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 118 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf
den 28sten Februar k. J.
im Intendanturamt Allenstein, Vormittags von 10 Uhr ab bis Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nach dem durch das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 9ten November dieses Jahres bekannt gemachten Lizitations-Termin zum Verkauf des Vorwerks Wordzechow, Domainen-Rentamts Stargardt, welcher am 20sten d. M. angestanden, sind später höhere Gebote abgegeben. Es ist daher ein neuer Termin auf
den 16ten Februar k. J.
in dem Lokale der unterzeichneten Regierung von des Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und werden Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, ihre Offerten abzugeben. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Preuß. Staatspapieren mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse niederzulegen.

Danzig, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

an Ackerland	425	Morgen	129	□Ruthen
„ Wiesen	333	„	151	„
„ Gärten	6	„	56	„
„ Wald	182	„	155	„
„ Roßgärten	6	„	30	„
„ Weideland	18	„	155	„
„ Unland, Wege, Graben ꝛc.	42	„	155	„
„ Hof- und Baustellen	7	„	128	„
zusammen	1024	Morgen	58	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan, so wie die Lizitations- und Kaufbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 27sten Februar k. J.

im Intendanturamt Allenstein, Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zu Verpachtung des, auf der frequenten Land- und Post-Straße belegenen Kruges mit einer Kulmischen Hufe Land, im Dorfe Peißnick, zu den Alt-Schloß Gerdauenschen Gütern gehörig, steht der Lizitations-Termin auf

den 23sten Januar 1833,

Vormittags um 10 Uhr zu Neu Schloß Gerdauen an, und werden kautionsfähige Pachtlustige, welche sich zum Kruggewerbe qualifiziren, hiedurch aufgefordert, diesen Termin wahrzunehmen.

Gerdauen, den 28sten Dezember 1832.

Diejenige hiesige Grundbesitzer, welche noch gegründete Forderungen an die hiesige Kommune, für Verluste an Fundamente, Keller und Grundflächen zu machen haben, welche denselben beim Retablissement der in dem Jahr 1806 abgebrannten Scheunen, und der im Jahr 1807 abgebrannten Stadt zugefügt worden, werden aufgefordert, diese binnen 3 Monaten, und zwar

den 17ten und 20sten April d. J.

bei uns anzubringen. Auf spätere Anträge wird keine Rücksicht genommen, vielmehr müssen diese zurückgewiesen werden, indem mit dem letzten Termin, diese Sache als völlig beendigt und geschlossen betrachtet wird. Noch bemerken wir, daß Liquidationen nur von denjenigen Grundbesitzern angenommen werden können, die zur Zeit des stattgefundenen Verlustes im Besitz der Grundstücke waren, an welchen ein Verlust stattgefunden hat, und noch gegenwärtig diese besitzen.

Heiligenbeil, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Braunschweiger Hopfen,

1830r, 1831r und 1832r,

ist wiederum angekommen und stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Kettelgasse No. 17.

Der

Der beim 8ten Infanterie- (Leib-) Regiment und dessen 11te Kompagnie während der Feldzüge von 18¹³/₁₅ gestandene Füsilier Johann Friedrich Domscheid (auch Marquardt genannt), aus Labiau in Ostpreußen gebürtig, welcher am 16ten Dezember 1819 zur Kriegsreserve nach Memel entlassen wurde, und sich, eingezogener Nachrichten zufolge, später eine Zeitlang in Spandow aufgehalten haben soll, wird hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum 15ten April d. J., dem unterzeichneten Regiment seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. Zugleich werden alle diejenigen Behörden oder Personen, welchen von dem gedachten Johann Friedrich Domscheid und seinem jetzigen Aufenthalt etwas bekannt seyn sollte, hierdurch ergebenst ersucht, dem unterzeichneten Regiment gefälligst davon Nachricht zu geben.

Frankfurth a. O., den 8ten Januar 1833.

Königl. Preuß. 8tes Infanterie- (Leib-) Regiment.

Ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß groß, 10 Jahre alt, mit zwei weißen Hinterfüßen und einem weißen Vorderfuß, auf dem linken Auge blind, ist am hiesigen Viehmarkte den 4ten Januar d. J. einem verdächtigen Manne abgenommen, und wahrscheinlich gestohlen.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich schleunigst hier zu melden, und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Wormditt, den 15ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Als muthmaßlich entwendet, sind am 25sten v. M. einem wandernden Handwerksgesellen hier drei silberne Löffel, gezeichnet „F. M. 1823." abgenommen worden. Der Eigenthümer derselben wolle sein Eigenthum daran schleunigst nachweisen, und die Umstände, unter denen die Löffel ihm abhanden gekommen, uns anzeigen.

Rößel, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land. und Stadtgericht.

„2 Rthlr. Belohnung."

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist aus dem adl. Gute Waldeiten, Kirchspiels Rudau, ein junger schwarzbrauner Jagdhund, mit gebrannter Nase, welcher auf den Namen „Suchwald" hört, weggekommen. — Wer die Wiedererlangung dieses Hundes herbeiführt, erhält auf Verlangen 2 Rthlr. Belohnung.

Fünf Thaler Belohnung verspreche ich demjenigen, welcher mir zu meinem fortgekommenen Hühnerhunde verhelfen kann; derselbe ist dunkelbraun, mit langgestutzter und auf dem Ende weißer Ruthe, weißer Brust und vier weißen Fußspitzen, und hat an den Hinterfüßen Luchsklauen.

D. Fr. Sackſen,
Königsberg, Wasserstraße No. 20.

Ein

Ein im Polizei- und Kassenwesen geübter Schreiber sucht ein anderweites Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt der Kreis-Sekretair Wendrich in Faulen, bei Rosenberg.

Ein verheiratheter Gärtner, ein Kämmerer und ein Waldwarth finden vom 1sten April d. J. ab eine Anstellung in Puschkeiten, bei Domnau.

Zur Ausführung folgender Bauten:

1) der Reparatur der Scheune und des Stallgebäudes auf dem hiesigen Oberförster-Etablissement;
2) " " des Wohnhauses und Stallgebäudes der Försterei Staticken;
3) " " des Förster-Wohnhauses in Eichenberg;
4) " " des Wohnhauses und des Schweinestalles bei der Försterei Plompen,

sollen mindestfordernde Entrepreneurs ermittelt werden.

Es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf

Sonnabend, den 26sten d. M.,

um 2 Uhr Nachmittags, in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer an, wozu qualifizirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge jederzeit hier eingesehen werden können.

Oberförsterei Drusken, den 7ten Januar 1833.

Zur Ausbietung von mehreren Bau-, Nutz- und Brennhölzern in Stämmen, vorlängs der Chaussee im Gräfl. v. Schlieben-Sandittenschen Walde, welche zur Verminderung der Beschattung dort weggeholzt werden müssen, steht Termin beim Förster Wassow, an der Chaussee,

Dienstag, den 5ten Februar d. J.,

Morgens 9 Uhr, an; wobei bemerkt wird, daß die Bedingungen in der Behausung des genannten Försters vorgelesen werden, und demnach die Ausbietung, wie früher, im Walde selbst geschieht.

Leipen, den 16ten Januar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur anderweiten Verpachtung, der mit dem 1sten Juni d. J. pachtlos werdenden Jagden auf den Feldmarken Gidauten, Mülsen, Trausau, Jarten, Roßgarten, Blaublum, Laptau, Mollehnen, Perbadien, Twargeiten, Warginen, Kiauten, Lobitten excl. Palwe, Wilkeim, Dorben und Stambeck, steht ein Licitations-Termin auf

den 6ten März d. J.

Vormittags 10 Uhr, im Kruge zu Schreitlaken an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Der Termin wird um 1 Uhr Mittags geschlossen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Auf

Auf Grund der von Einer Königl. Höchstverordneten Regierung erlassenen Verfügung vom 24sten Dezember v. J. No. 2512/12. II. soll das im Winter 18$\frac{32}{33}$ Belaufs Mater, Jagen 53. eingeschlagene und unverkauft gebliebene 7$\frac{1}{2}$ Klafter 3fußig Eichen-Nutzholz für den Taxpreis des Brennholzes incl. Nebenkosten öffentlich verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf

den 6ten Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, und hiemit zur Kenntniß des resp. Publikums gebracht wird.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Corpellen, den 5ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Milcherei im Vorwerk Wattlau, dicht bei Wehlau, von 80 bis 100 Kühen, soll vom 1sten Juni d. J., und die Krug- und Acker-Wirthschaft des Grandkruges bei Pelehnen, so wie das Schankhaus in Schaberau, sollen vom 1sten April d. J. ab, anderweit verpachtet werden, und ist zu diesem Ende ein Bietungstermin auf

den 1sten Februar d. J.,

Vormittags, im Hofe zu Sanditten anberaumt, zu welchem kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Ein kleines adeliches Gut in der Nähe von Allenburg ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber giebt der Lieutenant Neide in Korcklack bei Gerdauen.

In den Jesauschen Gütern stehet ein Krug mit einer Windmühle und mit 2 Hufen Land, an der Kunststraße gelegen, zu vererbpachten.

Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ist der öffentliche nothwendige Verkauf der im Erbhauptamte Gerdauen und Nordenburg belegenen, auf 215 346 Rthlr. 22 Sgr 8 Pf. landschaftlich abgeschätzten zu adelich Magdeburgschen beider Kinderrechten verliehenen Neu-Schloß-Gerdauenschen Lehnrittergüter festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem hiesigen Oberlandesgerichte aushängt, alle Kauflustige und Besitz und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf dem Oberlandesgerichte zu Königsberg vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichtsrath Klein auf

den 11ten Oktober d. J.,
- 12ten Januar 1833, und
- 13ten April 1833

an. Nach Ablauf des letzten Termins wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern

auch

auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren ohne Produktion der Dokumente, verfügt werden. Auch wird hiebei bemerkt, daß die genannten Güter zuvörderst im Ganzen, wenn darauf aber kein annehmliches Gebot erfolgen sollte, in zehn verschiedenen Abtheilungen, die den Kauflustigen in den angesetzten Terminen werden bekannt gemacht werden, und welche bereits der landschaftlichen Abschätzung zu Grunde gelegen haben, zum Verkauf ausgeboten werden sollen, die diesfälligen Separat-Taxen in der Registratur des Oberlandesgerichts jederzeit eingesehen werden können und die Kaufbedingungen, wobei schon jetzt bemerkt wird, daß die Güter als freies Allodium verkauft werden, den Kauflustigen gleichfalls in den Terminen näher bekannt gemacht werden sollen.

Schließlich werden zu diesen Terminen

1) die Sybilla Dippelskirch, deren Erben, Erbnehmer, Cessionarien, Pfand- und anderweitige Besitzer des ex obligatione vom 4ten Oktober 1772 im Hypothekenbuche der Neu-Schloß-Gerdauenschen Güter eingetragenen Kapitals der 666 Rthlr. 20 Sgr., welche bezahlt seyn sollen, und über welche von den ihren Namen und Aufenthalte nach unbekannten Interessenten eine Quittung nicht zu erhalten gewesen ist, gleichfalls unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an das obige Dokument und die darin verschriebene Schuld werden präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit der Amortisation des Dokuments wird verfahren werden;

2) die etwanigen unbekannten Agnaten und Mitbelehnten aus der Gräfl. v. Schliebenschen Familie, und namentlich die lehnsfähige Descendenz des Legationsrathes und Erbhauptmannes Christoph Friedrich Ludwig Grafen von Schlieben,

zur Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse, insonderheit zur Geltendmachung des Vorkaufs- und Näherrechtes auf die zum Verkauf gestellten Güter unter der Warnung vorgeladen, daß sie mit den vorgedachten Ansprüchen werden präkludirt und die Lehnsqualität dieser Güter im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Königsberg, den 27sten Mai 1832.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 5.

Königsberg, Mittwoch den 30sten Januar 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 22. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1400. Extrakt Allerhöchster Kabinetsordre vom 11ten November 1832, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

„ 1401. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten November 1832, die, auf Preußischen nach andern Welttheilen segelnden Schiffen, ihre Militairpflicht ableistenden Mannschaften betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 24. Wegen Befreiung der zu Schiffe ankommenden Passagiere, auch Schiffsleute von der bis jetzt bestehenden Observations-Quarantaine.

Mittelst Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 21sten v. M. ist bestimmt worden:

daß nach Analogie der Allerhöchsten Bestimmung, wonach den aus den von der Cholera betroffenen Orten und Gegenden des Auslandes kommenden Reisenden der Eintritt in die diesseitigen Staaten gestattet werden kann, insofern sie durch glaubwürdige Bescheinigungen darthun, daß sie in den letzten fünf Tagen mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen sind, noch sich mit solchen in Einem Hause befunden haben;

auch die zu Schiffe ankommenden Passagiere und Schiffsleute, falls sie nachweisen, daß sie die Orte, wo die Cholera herrscht oder zu vermuthen ist, seit fünf Tagen oder länger verlassen, und inzwischen keine Cholerakranken an Bord gehabt haben;

150 1

I.

oder insofern sie bei kürzern Reisen durch Atteste nachweisen, in den letzten fünf Tagen weder mit Cholerakranken in Berührung gekommen, noch mit solchen in Einem Hause zusammen gewesen zu seyn, von der bis jetzt bestandenen Observations-Quarantaine zu befreien sind, da in allen andern Ländern, mit denen Preußen im Seeverkehr steht, die Cholera fast ganz aufgehört hat, oder doch derartige Fälle nur noch äußerst selten vorkommen.

Königsberg, den 7ten Januar 1833.

No. 25.
Kopfs Handbuch im Rechnen betr.
1161/12.
II.

In dem Verlage des Buchhändlers Wagenführ in Berlin ist das von dem Lehrer Kopf herausgegebene zwiefache Handbuch im Rechnen erschienen, und das für Lehrer zum Preise à 25 Sgr., das für Schüler aber zu 12½ Sgr. zu haben; welches hiemit zur Kenntniß der Herren Schul-Inspektoren, Lehrer und Erzieher gebracht wird.

Königsberg, den 9ten Januar 1833.

No. 26
Betrifft die Anmeldung der Klassensteuer-Ermäßigungs-Anträge pro 1833.
2529/1.
III.

Die diesjährigen Klassensteuer-Veranlagungen sind bereits, da die festgesetzten Aufnahme-Listen vor dem Ablaufe des vorigen Jahres an die landräthlichen Behörden zurückgesandt worden, zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums gekommen.

Die Bestimmungen in Betreff der Anmeldung von Beschwerden über die erfolgte Einschätzung bleiben zwar auch für das laufende Jahr unverändert, dieselben, wie solche durch die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 12ten Januar 1831, Stück No. 4., Seite 25., und vom 13ten Januar v. J. Stück 4. Seite 32. zur Oeffentlichkeit gebracht sind; wir wollen dieselben aber dennoch besonders, da oft und zum eigenen Nachtheil der Reklamanten nicht danach verfahren, im Folgenden zur genausten Beachtung wiederholt in Erinnerung bringen:

1) Die Reklamation muß von dem einzelnen Steuerpflichtigen allein bei der betreffenden landräthlichen Behörde zur weitern gesetzlichen Veranlassung angebracht werden, indem bei uns auf die einseitige Anwendung von Beschwerden über zu hohe Besteuerung durch die Ortsbehörde verfassungsmäßig eben so wenig Rücksicht genommen werden kann, als auf diesfällige von der landräthlichen Behörde nicht befürwortete Anträge ganzer Kommunen.

2) Der äußerste Termin zur Anbringung der Ermäßigungs-Gesuche ist mit dem 15ten März d. J. abgelaufen, später eingehende Reklamationen müssen unberücksichtigt bleiben; solche aber, die gegen die Bestimmung ad 1. unmittelbar an uns eingehen sollten, werden dem Bittsteller ohne besondern Bescheid, mittelst Umschlags zurückgesandt werden, wodurch für jene vermeidliche Porto-Auslagen entstehen.

3) Die

3) Die Steuer muß bis zur erfolgten Entscheidung, nach Maaßgabe der Veranlagung entrichtet, Stundungen aber können nur ausnahmsweise durch die Herren Landräthe, in Folge der denselben ertheilten besondern Anweisung, bewilligt werden.

4) Der Rekurs an das Königl. Finanz-Ministerium ist in einer Präklusiv-Frist von Vier Wochen nach dem Empfange unserer Bekanntmachung zu ergreifen, und unmittelbar bei der genannten höheren Behörde anzubringen, indem neue Anmeldungen an uns das zu 2. erwähnte Verfahren der portopflichtigen Rücksendung ohne Bescheid zur Folge haben würden.

5) Hinsichtlich der im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Einschätzungen und der dagegen anzubringenden Beschwerden behält es bei der Bestimmung, daß die Reklamation binnen einer ebenfalls präklusivischen Frist von 8 Wochen nach der Bekanntmachung der Einschätzung, bei den Königl. Landrathsämtern angemeldet werden muß, sein Bewenden.

Königsberg, den 22sten Januar 1833.

No. 27. Die Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der Landarmen- u. Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1833 betreffend. 1508/1. I.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau sind für das Jahr 1833 an Beiträgen erforderlich 20000 Thl., geschrieben Zwanzig Tausend Thaler, also $\frac{2}{3}$ des reglementsmäßigen Maximi, indem dieser Betrag sowol zur Zahlung der beträglichen Kurkosten für auswärts behandelte Land-Arme bei den zur Zeit herrschenden Krankheiten, als auch um im Allgemeinen für unvorherzusehende Fälle mit einem kleinen Geldvorrathe versehen zu seyn — als nothwendig erscheint. Der Beitrag des Königsbergschen Regierungs-Bezirks

beträgt hiernach pro 1833 . . .	11250 Thl.	8 Sgr	9 Pf.
und der des Gumbinnenschen Bezirks . .	8749 „	21 „	3 „

Mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön, Excellenz, ist dieser in 2 Raten zu entrichtende Beitrag heute ausgeschrieben, und die Behörden sind angewiesen, die Beiträge zu repartiren, und mit der Rezeptur sofort vorzuschreiten, damit die erste Hälfte der Beiträge bis zum 15. März d. J., die 2te aber bis zum 15. Aug. d. J. bereits an die Kasse der Landarmen-Inspektion zu Tapiau bestimmt abgeführt sey. Reste können nicht gestattet werden, und ein jeder Beitragspflichtige wird, daher seine Beiträge an die betreffende Rezeptur prompt einzahlen.

Königsberg, den 19ten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 28.
Das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungsgeschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter, und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen, haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind; daß aber, wenn die das Uebergabegeschäft leitenden Gerichtsbehörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liegen.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Provinzen, in welchen die Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen:

§. 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichtsordnung

Theil I. Tit. 9. §. 38. und Anh. 64.
„ I. „ 10. „ 59.
„ I. „ 44. „ 46. seq.
„ II. „ 6. „ 4. seq.

zur Richtschnur.

§. 2.

Da zur Leitung des Uebergabegeschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommissarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edikts vom 14ten September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomieverständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten, und nach dessen Rath und Gutachten bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomieverständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4.

§. 4.

Zur Beurtheilung des Oekonomieverständigen gehören bei dem Uebergabegeschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen; z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen), oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitt-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind; es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen und zu berichtigen; auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomieverständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Acker-Instrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben; so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5.

Die mit den Oekonomieverständigen festgestellten Grundsätze, nach welchen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6.

Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichtsordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7.

Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist, mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10.

§. 10.

Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen; auch bleibt ihm überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein- für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehragen oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände, ist nach der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren; die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten, diese auf die Umstände aufmerksam zu machen, welche auf die Bestimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit. 10. Thl. I. der Gerichtsordnung und §. 84. des Anhangs die nöthigen Bestimmungen.

§. 14.

Die aufgenommenen Taxen sind sofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben sie Einwendungen dagegen, so sind dieselben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben diese bei ihren Angaben, oder berichtigen sie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, und findet auch unter diesen eine Vereinigung nicht statt, so muß die Kommission die streitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokolle ausziehen, jeden derselben besonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status contraversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, so weit dies zur leichteren Uebersicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich ist, in einem besondern Protokoll zum Definitiv-Erkenntnisse instruiren.

§. 15.

§. 15.

Einigen sich bei diesem Verfahren die Interessenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverständige, so ist eine solche sofort zu verfügen.

§. 16.

Wird aber der Aufnahme einer solchen neuen Taxe von einem der Interessenten widersprochen, so ist die Frage über die Zulässigkeit derselben, ob dieselbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozessen von dem Richter zu entscheiden.

§. 17.

Bei dem Schlusse der Sache ist das Gutachten des Oekonomieverständigen über die streitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme desselben zu Protokoll oder der schriftlichen Einreichung desselben nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18.

Keinem der Taxanten ist es erlaubt, wegen seiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten seine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denselben anzunehmen; auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten, in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen. Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreis-Taxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sportel-Taxe vom 23sten August 1815 und nach dem Reglement vom 20sten Juni 1817 (Gesetzsammlung Pag. 197. ad No. 14.). Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21.

§. 21.

Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß zu ahnden.

Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe, Schuckmann. Der Justiz-Minister, Mühler.

In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern für Handel und Gewerbe vom 17ten September 1832 wird die vorstehende Verordnung sämmtlichen Justizbedienten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur genauesten Befolgung bekannt gemacht, und dieselben besonders angewiesen, schlechterdings keine andere Oekonomieverständige, als, nach Vorschrift des §. 38. des Edikts vom 14ten September 1811, approbirte Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordnete bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter zuzuziehen.

Die Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für Ostpreußen und Littbauen hat als bei derselben angestellte und als ökonomische Sachverständige ein- für allemal vereidigte Oekonomie-Kommissarien, nachfolgende Beamte namhaft gemacht:

I. Wirkliche Spezial-Kommissarien,

1) Ober-Kommissarius Rovenhagen, Mitglied des Kollegii und Spezial-Kommissarius für den Fischhausenschen und einem Theil des Königsbergschen Kreises,
2) Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarius Laudien hier, Spezial-Kommissarius, für die Kreise Preuß. Eylau, Heilsberg, und einem Theil vom Rößelschen Kreise,
3) Oekonomie-Kommissarius Lindenau hier, Spezial-Kommissarius für einen Theil vom Königsbergschen und vom Wehlauschen Kreise,
4) Oekonomie-Kommissarius Giede in Braunsberg, für die Kreise Heiligenbeil, Braunsberg und Preuß. Holland,
5) Oekonomie-Kommissarius Rack in Osterode, für die Kreise Osterode, Mohrungen, Neidenburg und Allenstein,
6) Oekonomie-Kommissarius Eiswald in Sensburg, für den Kreis Ortelsburg und einem Theil von Rößel,
7) Oekonomie-Kommissarius Wendt in Bartenstein, für die Kreise Friedland, Gerdauen und Rastenburg,

8) Oeko-

8) Oekonomie-Kommissarius Thomusseit in Labiau, für den Labiauschen Kreis;

II. Oekonomie-Kommissarien, welche nur einzelne Aufträge erhalten:

1) Oekonomie-Kommissarius Krieger, Domainen-Beamter in Heilsberg,
2) " Stöckel, Gutsbesitzer in Johannenhoff, bei Tapiau,

und zugleich bemerkt, daß neue Wahlen der Kreisverordneten durch die zuständigen Behörden erst veranlaßt werden müssen, weil die Mehrzahl der im Jahre 1816 ernannten Kreisverordneten, theils verstorben, theils aus der Provinz verzogen ist.

Königsberg, den 11ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 29 Die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Anwendung pro 1833 betreffend.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise,

a) zur Anwendung bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen,

b) zur Anwendung bei Regulirungen,

pro 1833 berechnet, werden durch die nachfolgende Nachweisung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Januar 1833.

Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

Nachweisung

der ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Anwendung pro 1833,

a) aus den Jahren 1819/32, für Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in Folge der Verordnung vom 7ten Juni 1821, und

b) aus den Jahren 1823/32, bei Regulirungen, in Folge des Edikts vom 14ten September 1811,

berechnet.

Namen

Namen der Marktstädte.	Die Martini-Durchschnittsmarktpreise betragen.							
	ad a. pro 1819/32 mit Weglassung der beiden theuersten und wohlfeilsten Jahre				ad b. pro 1823/32			
	von einem Scheffel.							
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rl.	sg.	pf.	Rl.	sg.	pf.	Rl.	sg.	pf.	Rl.	sg.	pf.
1. Braunsberg . . .	—	29	10,9	—	14	7,6	—	28	9,6	—	14	6,9
2. Elbing	1	1	0,9	—	14	10,4	1	—	11,7	—	14	3,4
3. Insterburg	—	28	1,0	—	12	6,3	—	27	1,2	—	12	8,7
4. Königsberg	1	—	10,0	—	15	4,0	1	—	4,1	—	15	6,9
5. Memel	1	2	10,0	—	16	4,95	1	1	3,15	—	16	9,45
6. Neidenburg	—	25	1,2	—	12	6,0	—	24	4,2	—	12	9,0
7. Tilsit	—	27	6,6	—	13	7,6	—	26	11,1	—	13	2,2
8. Wehlau	—	28	7,8	—	14	—	—	27	2,4	—	13	8,4

Königsberg, den 6ten Januar 1833.

Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

Nach

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus der Staatszeitung No. 5. de dato Berlin den 5. Januar 1833.)

Dem Papier-Fabrikanten C. O. Keferstein ist unter dem 23ten Dezember 1832 ein Zehn hinter einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Staas gültiges Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes neues und eigenthümliches Verfahren zur Darstellung eines dem Chinesischen gleichkommenden Papiers für den Kupfer- Stein- und Holz-Druck,

verliehen worden.

(Extrakt aus der Staatszeitung No. 20. de dato Berlin den 20. Januar 1833.)

Dem Kaufmann C. L. W. Schneider zu Berlin ist unter dem 17ten Januar 1833 ein Patent:

auf eine Drehrolle mit doppeltem Roll-Boden und Hebel-Druckwerk, nach der, mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu, und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung

gültig auf acht hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die durch das Absterben des Polizeiraths Cöler bei dem Königl. Polizei-Präsidio hieselbst erledigte Polizei-Inspektor-Stelle ist dem bisherigen Polizei-Registrator Broscheit verliehen worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Johann Friedrich Lamnau ist mittelst Bestallung des Königl. Justiz-Ministerii vom 27sten Dezember 1832 zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten, welche ihren Sitz in Königsberg haben, und zum Notarius im hiesigen Oberlandesgerichts-Departement bestellt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien

Karl Adolph Julius Schultz und

Heinrich Adolph Wilhelm Christiani,

welche mehrere Justitiariate, ersterer in dem Tapiauschen und Wehlauschen Kreise und letzterer in der Gegend von Mohrungen, Pr. Holland und Saalfeld, verwalten, sind von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg, auf den Grund der den-

ſelben von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio dazu ertheilten Autoriſation, zu Landrichtern ernannt, und die diesfälligen Beſtallungen dato für ſie ausgefertigt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Richard Friedrich Maurach iſt durch die von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio unterm 25ſten Dezember 1832 ausgefertigte Beſtallung zum Aſſeſſor des hieſigen Königl. Oberlandesgerichts ernannt worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Ludwig Auguſt Ernſt Sturm iſt als zweiter Lehrer bei dem hieſigen Hebammen-Lehr-Inſtitut angeſtellt.

Der vormalige Kompagnie-Chirurgus Peter Joſeph Kaminski iſt als ausübender Wundarzt 2ter Klaſſe befähigt und vereidigt worden.

Der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſter Karl Heinrich Becker in Creutzburg iſt jetzt als ſolcher definitiv auf die nächſten 6 Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Zur Verſtärkung des Forſtſchutzes in der Königl. Pöppelnſchen Forſt iſt einſtweilig für dieſen Winter der invalide Jäger Stadie angenommen worden.

Waſſerſtands-Tabelle für den Monat Dezember 1832.

Nro.	Gewäſſer.	Ort des Pegels.	Höchſter Waſſerſtand.		Niedrigſter Waſſerſtand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	1	5	10
2.	Deime	Laplau	7	8	5	3
3	Deime	Labiau	5	8	4	3
4	Pfarge	Braunsberg	5	3	5	3
5	Alle	Schippenbeil	4	—	3	—
6.	Lootſenhafen	Pillau	8	4	6	4
7.	Danze	Memel	2	—	1	2

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 5.

Königsberg, Mittwoch den 30sten Januar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der am 16ten Oktober v. J. von hier mittelst clauselirtem Paß nach Königsberg entlassene, weiterhin signalisirte Häusling Johann Gottlieb Jäger, ist nach eingegangener Benachrichtigung der Polizei-Behörde daselbst nicht angekommen, weshalb wir die resp. Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie auf dieses Individium aufmerksam machen, um im Betretungsfall nöthigenfalls gegen denselben polizeilich verfahren zu können.

Tapiau, den 11ten Januar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Bendiesen, Kreis Labiau gebürtig, evangelischer Religion, 60 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch, und ist auf dem rechten Fuß lahm.

Steckbrief. Aus der hiesigen Militair-Wacht ist der nebenstehend bezeichnete Postillion Johann Liedke, welcher wegen Postdiebstahl in Verhaft gewesen, am heutigen Tage entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns, oder E. Königl. Land- und Stadtgericht nach Drengfurth abliefern zu lassen.

Domnau, den 21sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Rösniken in Preußen gebürtig, gewöhnlicher Aufenthalt Drengfurth, Religion lutherisch, Stand und Gewerbe Postillion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, gelbe Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, kleiner Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Grau tuchener Rock, grau tuchene Hosen, mit Leder besetzt, kurze Stiefel, blau tuchene Mütze, mit Roth besetzt.

Steckbrief. Der arretirte und den 11ten d. hier eingelieferte polnische Jude Bähr Owsze, hat Gelegenheit gefunden aus dem hiesigen Stadtgefängniße zu entspringen; die resp. Polizei-Behörden werden daher ersucht, falls der genannte Jude sich in Wohlderen Bereich antreffen lassen sollte, solchen arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Signalement. Derselbe ist aus Philipowen gebürtig, Aufenthaltsort daselbst ist mosaischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, freie und schmale Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, ihm fehlt ein Backzahn auf der rechten Seite, das Kinn ist behaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwächlich, spricht hebräisch und deutsch und hat ein kleines Gewächs auf dem kleinen Finger der linken Hand.

Bekleidung: Hat einen jüdischen Ueberrock von dunkelgrauem Tuche, ein Leibstück mit weißem Flanell gefüttert, eine Unterjacke nach jüdischem Schnitte, mit buntem Kattun bezogen, eine graue nanquine Weste, ein gelb und blaugeblümtes Bastard-Halstuch, grautuchene Hosen, lange lederne Stiefel und eine runde schwarze Pelzmütze mit Schirm.

Friedland, den 16ten Januar 1833.

Der Landrath v. Sanden.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Wache auf ein Jahr in die Straf-Section hieselbst eingestellte Wehrmann Johann Carl Sackschewski, vom 1sten Bataillon 1sten Landwehr-Regiments, ist am 23sten hujus, Abends 5 Uhr von der Arbeit kommend, entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Sackschewski strenge vigiliren und ihn im Betretungsfall hier abliefern zu lassen.

Festung Pillau den 24sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

Signalement: Der Johann Carl Sackschewski ist 32 Jahr alt, aus Königsberg in Pr. gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen von gleicher Farbe, graue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, spitze Nase, blonden Bart, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, gute Zähne, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine graue Tuchmütze mit rother Einfassung, eine Halsbinde von schwarzem Tuch, eine Jacke von blauem Tuch mit rothem Kragen und rothen Achselklappen, mit weißem Flanell gefüttert, und das Futter mit Nro. 9. bezeichnet; ein Paar Beinkleider von grauem Tuch, ohne Vorstoß, und das Futter ebenfalls mit der Nro. 9. versehen; ein Paar lederne Schuhe, ein leinenes Hemd und ein Paar Handschuhe von grauem Tuch.

Am

Am 12ten d. M., Abends zwischen 6 und 7 Uhr, ist der Oberjäger Blöß aus Bednarken, hiesigen Kreises, auf dem Wege von Dziadik nach Bednarken von einem unbekannten, mit einem Mantel bekleidet gewesenen Manne angehalten und seiner Flinte beraubt worden, nachdem ihm der Unbekannte damit mehrere Schläge auf den Kopf und auf verschiedene Theile des Körpers versetzt, so daß es den Anschein hat, als sei der Mord des Blöß beabsichtigt worden.

Eine nähere Personbeschreibung des Thäters kann nicht angegeben werden.

Die geraubte Flinte war einläufig, ganz geschäftet, mit einem gewöhnlichen Schloß, und auf der Kolbe war ein Hirsch ausgeschnitten. Mit dem Thäter ist noch eine zweite Mannsperson anwesend gewesen, die sich indeß, ehe der Angriff geschah, entfernt hat.

Für die Ausmittelung des Thäters, so daß er zur Untersuchung gezogen, und der Blöß in den Besitz seiner Flinte gesetzt werden kann, ist eine Belohnung von 5 Rthlr. ausgesetzt.

Osterode, den 15ten Januar 1833.

Der Landrath v. Jaski.

Ein hellbrauner Wallach, 12 Jahr alt, circa 4 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, ohne weitere Abzeichnung als vor der Stirn einen kleinen weißen Fleck, ist am 15ten Januar d. J. mit Sattel und Zaum, und unterm Sattel statt Decke ein Futtersack liegend, auch eine leere Lischke am Sattel hängend, dem Hufenwirth Schwärmer in Prauerschitten wohnhaft, gehörend, am Kruge zu Laggarben, Abends um 6½ Uhr abhanden gekommen. Ob dies Pferd gestohlen ist, oder sonsten durch Loßreißen sich entfernt hat, weiß Besitzer desselben nicht anzugeben; es werden jedoch sämmtliche resp. Orts-Polizeibehörden hierdurch gehorsamst ersucht, so wie jeder Andere, der hiervon Kenntniß erlangt, dahin zu wirken, daß der Hufenwirth Schwärmer zu Prauerschitten wiederum zu seinem Eigenthum gelange. Etwanige Futterkosten und sonstige Bemühungen sollen dem redlichen Einfanger des Pferdes vergütet werden.

Fünf Thaler Belohnung verspreche ich demjenigen, welcher mir zu meinem fortgekommenen Hühnerhunde verhelfen kann; derselbe ist dunkelbraun, mit langgestutzter und auf dem Ende weißer Ruthe, weißer Brust und vier weißen Fußspitzen, und hat an den Hinterfüßen Luchsklauen.

O. Fr. Sacksen,
Königsberg, Wasserstraße No. 20.

Das Amtblatt-Register vom Jahre 1832 kostet wie die frühern Jahrgänge 5 Sgr. auf gew. Druckpapier und 6 Sgr. auf Med.; das vollständige Haupt-Sach-Register des Amtsblatts von 1811 bis incl. 1831 1 Rthlr. auf gew. Druckpapier, und 1 Rthlr. 10 Sgr. auf Med. Druckpapier. Hartungsche Hofbuchdruckerei.

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Kropleinen, welches

an Ackerland . . .	574	Morgen	124 Ruthen
„ Wiesen . . .	104	„	17 „
„ Gartenland . .	3	„	161 „
„ Dorfs-Anger, Wege ꝛc.	10	„	40 „
„ Weideland . .	528	„	51 „
„ Waldland . . .	143	„	155 „
zusammen	1365	Morgen	8 Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne, oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6851 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4727 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 118 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 28sten Februar k. J.

im Intendanturamt Allenstein, Vormittags von 10 Uhr ab bis Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nach dem durch das Publikandum der unterzeichneten Regierung vom 9ten November dieses Jahres bekannt gemachten Lizitations-Termin zum Verkauf des Vorwerks Bordzechow, Domainen-Rentamts Stargardt, welcher am 20sten d. M. angestanden, sind später höhere Gebote abgegeben. Es ist daher ein neuer Termin auf

den 16ten Februar k. J.

in dem Lokale der unterzeichneten Regierung von des Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und werden Kauflustige, welche ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, ihre Offerten abzugeben. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1000 Rthlr. baar oder in Preuß. Staatspapieren mit Coupons bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse niederzulegen.

Danzig, den 27sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das

Das im Bezirk des Intendanturamts Allenstein belegene Königliche Domainen-Vorwerk Klein-Kronau, welches nach dem Vermessungs-Revisions-Register des Kondukteur Johann vom Jahr 1799

an	Ackerland . . .	425	Morgen	129	□Ruthen
„	Wiesen . . .	333	„	151	„
„	Gärten . . .	6	„	56	„
„	Wald . . .	182	„	155	„
„	Roßgärten . . .	6	„	30	„
„	Weideland . . .	18	„	155	„
„	Unland, Wege, Graben ꝛc.	42	„	155	„
„	Hof- und Baustellen .	7	„	128	„
	zusammen	1024	Morgen	58	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 6974 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., und im Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainenzinses, auf 4814 Rthlr. 19 Sgr. 9 Pf., neben einem jährlichen Domainenzinse von 120 Rthlr. festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche jährliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan, so wie die Lizitations- und Kaufbedingungen, können sowohl im Intendanturamt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 27sten Februar k. J.

im Intendanturamt Allenstein, Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, festgesetzt, und werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 28sten Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die adelich Powunden-Neu-Dollstädtschen Güter, 3 Meilen von Elbing, sollen von Trinitatis d. J. ab verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht im Landschafts-Lokale hierselbst auf

den 15ten Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, an, und können die Pachtbedingungen in unserer Registratur, auch bei dem Sequestor der Güter, Herrn Lieutenant Francke in Powunden, eingesehen werden.

Mohrungen, den 3ten Januar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Diejenige hiesige Grundbesitzer, welche noch gegründete Forderungen an die hiesige Kommune, für Verluste an Fundamente, Keller und Grundflächen zu machen haben, welche denselben beim Retablissement der in dem Jahr 1806 abgebrannten Scheunen, und der im Jahr 1807 abgebrannten Stadt zugefügt worden, werden aufgefordert, diese binnen 3 Monaten, und zwar

den 17ten und 20sten April d. J.

bei uns anzubringen. Auf spätere Anträge wird keine Rücksicht genommen, vielmehr müssen diese zurückgewiesen werden, indem mit dem letzten Termin, diese Sache als völlig beendigt und geschlossen betrachtet wird. Noch bemerken wir, daß Liquidationen nur von denjenigen Grundbesitzern angenommen werden können, die zur Zeit des stattgefundenen Verlustes im Besitz der Grundstücke waren, an welchen ein Verlust stattgefunden hat, und noch gegenwärtig diese besitzen.

Heiligenbeil, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Auf Grund der von Einer Königl. Höchstverordneten Regierung erlassenen Verfügung vom 24sten Dezember v. J. No. 2512/12. II. soll das im Winter 18$\frac{32}{33}$ Belaufs Mater, Jagen 53. eingeschlagene und unverkauft gebliebene 7$\frac{1}{2}$ Klafter 3fußig Eichen-Nutzholz für den Taxpreis des Brennholzes incl. Nebenkosten öffentlich verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin auf

den 6ten Februar d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, und hiemit zur Kenntniß des resp. Publikums gebracht wird.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Corpellen, den 5ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

In dem Forstbelauf Bisterwald, dicht am Haffe, soll eine Quantität von circa 300 Stück sehr kiehnigtes Bau- und Schneide-Holz auf dem Stamme

den 7ten Februar d. J.,

von Vormittags 9 bis Nachmittags 3 Uhr, meistbietend verkauft werden.

Kauflustige wollen sich hierzu im Förster-Etablissement Bisterwalde bei Heiligenbeil gefälligst einfinden, und die hierbei zum Grunde zu legenden Bedingungen daselbst einsehen.

Födersdorf, den 20sten Januar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Mittwoch den 6ten Februar d. J., Morgens 10 Uhr, sollen in der Försterei Skaticken 100 bis 150 Stück Kiefern Stark-, Mittel- und Klein-Bauholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der betreffende Forstbediente angewiesen ist, Kauflustigen das Holz auf Verlangen vorzuzeigen.

Oberförsterei Druskeu, den 21sten Januar 1833.

Das

Das zu den Worienenſchen Gütern gehörige Vorwerk Saagen ſoll vom 1ſten Juni d. J. beliebig auf drei oder ſechs Jahre anderweitig in Pacht ausgethan werden, und iſt ein Pacht-Lizitations-Termin auf

den 12ten Februar d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Hofe zu Worienen anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiedurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen ſind jederzeit in der Regiſtratur des unterzeichneten Gerichts, ſo wie auch auf dem Gute Worienen ſelbſt einzuſehen.

Landsberg, den 18ten Januar 1833.

Adl. Worienenſches Gutsgericht.

Da der jetzige Zeitpächter der Fiſcherei in den Seen Glembodzek, Konnek, Szredno, Koniezka und Rekowen, hieſigen Reviers, die laut Kontrakt übernommene Pacht mit 23 Rthlr. 20 Sgr. incl. 22 Rthlr. 15 Sgr. Gold jährlich, nicht pünktlich abträgt, ſo ſoll obige Fiſcherei-Nutzung auf Grund der hohen Regierungs-Verfügung vom 7ten d. M. No. 1307/12. II. und in Gemäßheit des §. 4. des Pachtkontrakts vom 19ten März 1831, auf Koſten und Gefahr des ꝛc. Wenczel für die noch übrige Dauer des Kontrakts bis Trinitatis 1837 anderweit verzeitpachtet werden, wozu ein öffentlicher Lizitations-Termin mit dem Bemerken

den 9ten Februar d. J.,

des Morgens 9 Uhr, in der hieſigen Oberförſterei anſteht, daß der Termin Nachmittags 2 Uhr geſchloſſen wird.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Corpellen, den 16ten Januar 1833.

Königl. Oberförſterei.

Es ſoll der Neubau des herrſchaftlichen Wohnhauſes auf dem Gute Mickelnick, eine Meile von hier entlegen, durch einen Entrepreneur im künftigen Frühjahre ausgeführt werden. Riß und Anſchlag liegen vor. Die Anſchlags-Summe beträgt 1335 Rthlr. 26 Sgr. — Der Termin zur Lizitation dieſes Baues und zur Ausmittelung des Unternehmers deſſelben, zugleich zum Abſchluß des Entrepriſe-Kontrakts ſteht auf

den 14ten Februar d. J.

hier im Gerichtshauſe an, und werden Unternehmungsluſtige dazu eingeladen.

Die Lizitations-Bedingungen können, ſo wie der Riß und Anſchlag, in der Regiſtratur eingeſehen werden.

Raſtenburg, den 19ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Meiner Krankheit wegen bin ich geſonnen, folgende mir zugehörige, in der Stadt Raſtenburg belegene Grundſtücke aus freier Hand zu verkaufen, als:

1) Das am Markt sub No. 122. belegene maſſive und im beſten Zuſtande befindliche Wohnhaus, in welchem ein gut eingerichteter Gewürz- und Material-Handel befindlich iſt, nebſt dem Waarenlager, ferner dem zu dieſem Hauſe gehörigen Radikal-Acker und einem beſonders gelegenen Gemüſegarten;
2) Eine Kullmiſche Hufe Acker;

3) Zwei Scheunen, nämlich eine Vorder- und eine Hinter-Scheune, bei welchen auch Stallungen und ein Schoppen befindlich, auch ein Obst- und Gemüsegarten dabei gelegen ist;
4) Ein besonders gelegener Obst- und Blumengarten;
5) Eine auf der Bauer-Vorstadt belegene Chaluppe von 2 Stuben.

Alles dieses kann von mir, entweder im Ganzen, oder auch einzeln, so wie sich Käufer dazu finden, gekauft werden.

Kaufliebhaber können sich dieserhalb jederzeit, entweder persönlich oder in portofreien Briefen bei mir melden.

Rastenburg, den 22sten Januar 1833.

Schreiber.

Die in dem landräthlichen Kreise Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit und resp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsstädten Tilsit, Insterburg und Königsberg, belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten, mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazugehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker
241	"	50	"	Feldwiesen,
532	"	75	"	jährliche Wiesen,
65	"	166	"	Roßgärten,
14	"	47	"	Gärten,
1352	"	110	"	Weiden,
145	"	12	"	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
Zusammen 3629	Morgen	47	□Ruthen	preuß. Maaßes.

2. Das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehlischken, mit dem Neben-Vorwerk Jägerswalde und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden; wozu gehören:

985	Morgen	105	□Ruthen	Acker,
385	"	74	"	Feldwiesen,
420	"	16	"	jährliche Wiesen,
649	"	13	"	Weiden,
66	"	142	"	Roß- und Kälbergärten,
2	"	29	"	Gärten,
335	"	92	"	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland, mit Holz bestandenes Terrain ꝛc.
Zusammen 2844	Morgen	111	□Ruthen	preuß. Maaßes und

3. das

3. das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein in der Propinations-Anstalt zu Grumbkowkaiten mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen. Außer den inventarischen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen und Gräben, ist auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden, und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter, dem abziehenden, an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Grumbkowkaiten und Milchbude.

27 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 187 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 431 Scheffel Hafer, 13 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen, und

b. auf Gerrehlischken und Jägerswalde.

36 Scheffel Weitzen, 269 Scheffel 8 Metzen Roggen, 195 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten, treten die contraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pachter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke, und die Brau- und Brennerei-Benutzung, ist auf 3486 Rl. 16 Sgr. 11 Pf. incl. 1135 Rl. Gold, festgesetzt. Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschrieben oder doch unterschrieben, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Rast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo, werden eben so wenig als Nachgebote angenommen. An Caution müssen 2000 Rl. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen, wird

bis zum 19ten März d. J. Vormittags

bestimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangene Submissionen, in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung, in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche, mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die in den landräthlichen Kreisen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7 und 16 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegene Königl. Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen Acker,
756	"	45	" Feld- und jährliche Wiesen,
1733	"	45	" Separathütung,
30	"	176	" Roßgärten,
18	"	102	" Gärten und
104	"	142	" Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
3736	Morgen	63	Ruthen preuß. Maaßes.

2. Das 1 Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben so weit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callbassen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen Acker,
612	"	141	" Wiesen,
202	"	103	" Weide,
21	"	20	" Roßgärten,
4	"	179	" Gärten und
28	"	24	" Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
1521	Morgen	68	Ruthen preuß. Maaßes, und

3. das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein in der vollständig eingerichteten Propinations-Anstalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in 13 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, Feuerlösch-Geräthschaften- Obst- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaster und Hopfen-Stühlen, ist auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat; wofür der angehende Pächter dem abziehenden, an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre, zu vergüten hat:

a. auf

a. auf Brakupönen und Milchbude.

17 Scheffel Weitzen, 288½ Scheffel Roggen, 307 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 3 Scheffel Leinsaamen;

b. auf Callbassen:

10 Scheffel Weitzen, 183 Scheffel Roggen, 185 Scheffel Gerste, 230 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Leinsaamen.

In Betreff der etwanigen superiventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle 3 Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 2750 Rl. incl. 917½ Rl. Gold festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die vorgedachten Zeitabschnitte, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Königl. Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 1800 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird

bis zum 15ten März d. J., Vormittags,

bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangene Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 5. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zu

Zu Groß-Schwansfeld, bei Schippenbeil, sollen Freitag den 15ten Februar d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, mehrere Pferde, auch Königlicher Race; Vieh, Wagen, Geschirre und Ackergeräthschaften, gegen baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verauktionirt werden.

Den Frachtfuhrleuten zur Nachricht: daß die Brücke bei Schippenbeil über den Alle-Strom, wegen Reparatur derselben, vom 23sten Januar 1833 ab, 4 Wochen hindurch nicht zu passiren seyn wird, daher denselben empfohlen wird, im genannten Zeitraume ihre Reisen über Bartenstein mit Frachten zu machen.

Friedland, den 16ten Januar 1833.

Der Landrath v. Sanden.

Braunschweiger Hopfen,

1830er, 1831er und 1832er,

ist wiederum angekommen und stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelgasse No. 17.

Die Milcherei im Vorwerk Wattlau, dicht bei Wehlau, von 80 bis 100 Kühen, soll vom 1sten Juni d. J., und die Krug- und Acker-Wirthschaft des Grandkruges bei Pelehnen, so wie das Schankhaus in Schaberau, sollen vom 1sten April d. J. ab, anderweit verpachtet werden, und ist zu diesem Ende ein Bietungstermin auf

den 1sten Februar d. J.,

Vormittags, im Hofe zu Sanditten anberaumt, zu welchem kautionsfähige Pächter eingeladen werden.

Ein kleines adeliches Gut in der Nähe von Allenburg ist aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber giebt der Lieutenant Reide in Korcklack bei Gerdauen.

Ein verheiratheter Gärtner, ein Kämmerer und ein Waldwarth finden vom 1sten April d. J. ab eine Anstellung in Puschkeiten, bei Domnau.

Der Fleischergeselle Friedrich Pusch aus Insterburg hat seinen Reisepaß d. d. Insterburg den 11ten September 1832, No. 165., welcher zuletzt am 13ten oder 14ten d. M. in Liebemühl auf Danzig visirt seyn soll, am 17ten d. M. auf der Landstraße von Mohrungen nach Pr. Holland angeblich verloren, und es ist demselben dato ein Zwangspaß zur Reise nach Insterburg ertheilt worden; welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit dem angeblich verlorenen Reisepaß hierdurch bekannt gemacht wird.

Frauenburg, den 21sten Januar 1833.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 6. —

Königsberg, Mittwoch den 6ten Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 30. Abändernde Bestimmung hinsichtlich der den in die Oestreichsche Staaten einwandernden diesseitigen Handwerks-Gesellen abzunehmenden Reisepässe. 1743/1. I.

Die bisher von Seiten der Kaiserl. Oestreichschen Grenzbehörden beobachtete Vorschrift:

> den in die Oestreichsche Staaten einwandernden diesseitigen Handwerks-Gesellen ihre Reisepässe abzunehmen und ihnen statt derselben Wanderbücher zu ertheilen,

ist auf den Antrag des Königl. Preuß. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten dahin abgeändert:

> daß alle ausländische Handwerksgesellen, wenn sie mit keinem Wanderbuche versehen sind, für die Zeit ihres Aufenthalts in den Oestreichschen Staaten vorschriftsmäßige Wanderbücher zwar lösen müssen, ihnen solche in Zukunft aber ohne die bisher üblich: Abnahme ihrer Reisepässe oder sonstigen heimathlichen Reise-Dokumente verabfolgt werden, und die Oestreichschen Grenzbeamten auf den Pässen nur bemerken sollen, daß dieselben in den Kaiserl. Oestreichschen Staaten ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Diese abändernde Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24sten Januar 1833.

No. 31. Erscheinung des Haupt-Sach-Registers zum Amtsblatt vom Jahr 1811 bis 1831, 1000 t. I.

Das Haupt-Sach-Register zum Amtsblatt vom Jahr 1811 bis 1831 einschließlich ist gegenwärtig im Verlage der Hartungschen Hofbuchdruckerei erschienen. Da diese General-Uebersicht jedem Besitzer des Amtsblatts von großem Werth, den Behörden aber und jedem Geschäftsmann ganz unentbehrlich ist; so wird die Erscheinung dieses Werkchens hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, den sämmtlichen Behörden unsers Bezirks aber, namentlich den Herren Landräthen, den Herren Domainen-Rentmeistern, Intendanten und Magistraten, aufs dringendste die Anschaffung und der Gebrauch desselben empfohlen. Der Preis desselben ist, nach Maaßgabe des bessern oder geringern Papiers, resp. 1 Rthlr. 10 Sgr. und 1 Rthlr.

Königsberg, den 22sten Januar 1833.

No. 32. Die Rechnungen des Königl. Landarmen-Verpflegungs-Instituts pro 1832 betr. 692/t I.

Extrakt

aus den Rechnungen des Königlichen Landarmen-Verpflegungs-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1832.

I. In Betreff der eingebrachten und verpflegten Häuslinge.

	Landarme.		Ortsarme.		Vagabonden.		Summa.	
	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.
A.								
Am Ende des Jahres 1831 waren im Institut vorhanden . . .	35	9	11	6	140	43	186	58
Hiezu sind im Laufe des Jahres 1832 eingebracht	47	21	66	17	265	94	378	132
Summa . .	82	30	77	23	405	137	564	190
Davon sind:								
a) gestorben	4	5	2	—	15	3	21	8
b) entlassen	54	16	48	8	193	70	295	94
Summa des Abganges .	58	21	50	8	208	73	316	102
Sind also am letzten Dezember 1832 im Institut zu Tapiau verblieben	24	9	27	15	197	64	248	88
							336	

B.

B.

Kinder, welche theils in der Anstalt erzogen, theils auf Kosten derselben untergebracht sind, verblieben am Schlusse des Jahres 1832 168, davon kommen in Abgang die in der Anstalt unmittelbar verpflegten Kinder mit 5, und welche schon in der Zahl der 336 Häuslinge mitbegriffen, wonach außerhalb verpflegt worden, excl. der Taubstummen, für welche der Landarmen-Fonds Beiträge gewährt, 163.

C. Gebrechliche und Irre,

die auf Kosten des Landarmen-Fonds theils im großen Löbenichtschen Hospital, theils in Litthauen und sonst auf dem platten Lande zur Pflege untergebracht sind, verblieben am Schlusse des Jahres 1832, 113.

Es werden also am Schlusse des Jahres 1832 aus dem Landarmen-Fonds noch unterhalten (ausschließlich der in der Taubstummen-Anstalt zu Königsberg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a Conto des Landarmen-Fonds Gnadengehälter beziehen) 612.

II. In Betreff der Geld-Einnahme und Ausgabe.

Benennung der Titel.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
An Gelde blieb Bestand, laut vorjähriger Rechnung .	9799	21	5
Einnahme im Jahr 1832.			
1) An bestimmte Einnahme aus der Provinz incl. der eingegangenen Reste aus frühern Jahren . . .	31361	25	3
2) An freiwilligen Beiträgen,			
a. Durch Geschenke	—	—	—
b. Durch Vermächtnisse	—	—	—
3) Durch Verdienst der Arbeiter	4862	9	—
4) Durch Strafgelder	22	5	—
5) Durch Erbschaften von denen im Hause verstorbenen Personen	133	8	7
6) Extraordinaire Einnahme	2362	—	11
Summa der Einnahme .	48541	10	2

Benennung der Titel.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Ausgabe pro 1832.			
1) Zur Unterhaltung des Instituts	15565	9	8
2) „ Unterhaltung der darin Aufgenommenen .	11964	2	8
3) „ Unterhaltung der Kinder incl. der Zahlung von 1350 Rthlr. an die Anstalt für Taubstumme .	3394	17	4
4) „ Unterhaltung von Gebrechlichen und Irren .	2676	11	7
5) Für Invaliden sind Gnadengehälter gezahlt . .	94	—	—
Summa der Ausgabe . . .	33694	11	3
Einnahme . . .	48541	10	2
Ausgabe . . .	33694	11	3
Bleibt Bestand . . .	14846	28	11
wovon 13000 Rthlr. bei der Königl. Bank deponirt sind.			
Im Jahr 1831 war an fixirten Beiträgen eingekommen .	10794	9	7
Im Jahr 1832 sind eingekommen	31361	25	3
Also im Jahr 1832 mehr . . .	20567	15	8

Königsberg, den 16ten Januar 1833.

No. 33. Die Unterstützung eines im Jahr 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Geistlichen im hiesigen Regierungsbezirk betreffend.

216/1. II.

Der Schul-Inspektor und Prediger Gräfe zu Wittstock hat, um den im Jahr 1829 durch Ueberschwemmung verunglückten Predigern in Ost- und Westpreußen zu Hülfe zu kommen, die Einnahme aus dem Absatze der Schrift „Theophrons Leben und Wirken" zur Unterstützung derselben bestimmt. Diese Einnahme hat einen Ueberschuß von überhaupt 612 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gewährt, wovon in dem hiesigen Regierungsbezirk ein zu jenen gehöriger Pfarrer mit 45 Rthlr. unterstützt worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Verwendung der übrigen diesfallsigen Einnahme wird von den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Danzig und Gumbinnen ausgewiesen werden.

Königsberg, den 24sten Januar 1833.

Nach-

Nachrichten.

Nekrolog.

Am 18ten d. M. endete, nach einer kurzen Krankheit, der würdige Bürgermeister zu Memel, Herr Tolksdorff, sein gemeinnütziges Leben.

Rastlose Thätigkeit bei umfassenden Kenntnissen, seltene Aufopferung, unerschütterliche Rechtlichkeit, glühende Liebe für König und Vaterland, die regste Theilnahme für das Wohl der Stadt, und Milde des Charakters erwarben ihm überall hohe Achtung und Liebe.

Wir fühlen uns verpflichtet, das Anerkenntniß der Vorzüge dieses edlen Mannes öffentlich auszusprechen, und theilen die allgemeine schmerzliche Empfindung über den großen Verlust, den die Stadt Memel besonders und auch wir durch den Tod desselben erlitten haben.

Königsberg, den 25sten Januar 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Justiz-Kommissarius Dr. Tortilowicz von Batocki ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und ihm zugleich der Charakter eines Justiz-Kommissionsraths Allerhöchst verliehen; auch ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Rudolph Victor Amadeus Tortilowicz von Batocki zum Justiz-Kommissarius bei dem Königl. Oberlandesgerichte hieselbst ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Kühnast ist durch das Ministerial-Reskript vom 21sten Dezember 1832 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Bernhard August Köhler ist als praktischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen bestätigt, und seine Vereidigung in dieser Eigenschaft veranlaßt worden.

Beim Belauf Grünlauken, in der Greibenschen Forst, ist der halb-invalide Jäger Kaulbarsch vorläufig interimistisch als Revier-Jäger angestellt worden.

Nachfolgend genannte Hebammen-Lehrtöchter:

1) Regina Dorothea Grentz geb. Naß, aus Wesselshöfen, Kreis Heiligenbeil;
2) Louise Arlitt geb. Adam, aus Heilsberg, Kreis Heilsberg;
3) Karoline Kordewahn geb. Fischer, aus Osterode, Kreis Osterode;
4) Maria Klee geb. Klaff, aus Leinenburg, Kreis Rastenburg;

5) Louise

5) Louise Hüge geb. Sanden, aus Barten, Kreis Rastenburg;
6) Katharina Sziborra geb. Hand, aus Rastenburg, Kreis Rastenburg;
7) Wilhelmine Ukra geb. Minschlag, aus Fürstenau, Kreis Rastenburg;
8) Friederike Amalie Gottscheid geb. Heger, aus Friedland, Kreis Friedland;
9) Wilhelmine Falk geb. Harder, aus Hohenstein, Kreis Friedland;
10) Karoline Zantop geb. Dubas, aus Gr. Bajohren, Kreis Gerdauen;
11) Charlotte Surkau geb. Krümer, aus Friedenberg, Kreis Gerdauen;
12) Katharina Krohm geb. Fitz, aus Preuß. Eylau, Kreis Pr. Eylau;
13) Regina Behrendt geb. Bogdahn, aus Pr. Eylau, Kreis Pr. Eylau;
14) Heinriette Reinert geb. Schwarz, aus Labiau, Kreis Labiau;
15) Dorothea Moritz geb. Jäschke, aus Peise, Kreis Fischhausen;
16) Karoline Justine Döbler geb. Just, aus Wolfsdorf, Landkreis Königsberg;
17) Heinriette Schnackenberg geb. Schmidt, aus Lauth, L. Kreis Königsberg;
18) Louise Schmidt geb. Trödler, aus Königsberg;
19) Juliana Surkau geb. Kominski, aus Königsberg,

sind mit dem Prädikat: gute Kenntnisse; die ad 15. Genannte aber mit sehr guten Kenntnissen, als allgemeine Hebammen, mit Ausschluß für Städte, die über 20,000 Einwohner zählen, bestätigt, und ist in dieser Beziehung deren Vereidigung veranlaßt worden.

Berichtigung.

Der in der Personal-Chronik des diesjährigen Amtsblatts No. 4. als bestallt und vereidigt namhaft gemachte Regierungs-Kondukteur heißt nicht Bämelburg, sondern „Beumelburg."

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 6

Königsberg, Mittwoch den 6ten Februar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der in dem unten folgenden Signalement näher bezeichnete Musketier Friedrich Hoffmann, von der 8ten Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments zu Danzig, hat bei seiner Einberufung von dem ihm ertheilten Urlaube, weder in der Stadt Kreutzburg, als seinem Beurlaubungsorte, noch überhaupt in dem Bezirke des betreffenden Landwehr-Bataillons, ermittelt werden können. Da derselbe hierdurch der Desertion dringend verdächtig geworden, so werden sämmtliche Civil- und Militair-Behörden aufgefordert, auf den ꝛc. Hoffmann Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und sogleich an das betreffende Regiment nach Danzig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 23sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist von Gewerbe ein Tuchmachergesell, aus Ostpreußen gebürtig, letzter Aufenthaltsort Wormditt, evangelischer Religion, 23 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, weiße Zähne, keinen Bart, schmales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Kleidung: Eine Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, ein Paar leinene Hosen, ein Paar Schuhe.

Eine schwarze Stute, mit einem Stern und kleinem weißen Flecken hinter einem Ohr, 9 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, ist am 7ten Januar sammt einem Pamssattel auf dem Creutzburger Markt verschwunden. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann, erhält vom Pfarrer Liedtke in Dollstädt, bei Creutzburg, eine Belohnung.

In hiesiger Stadt werden wöchentlich, Mittwoch und Sonnabend, die gewöhnlichen Wochenmärkte gehalten werden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Wormditt, den 24sten Januar 1833.

Der Magistrat.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 27sten November v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 9ten d. M. die halbjährige Auslooſung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 76 Stück unter den Nummern: 518. 587. 905. 1091. 1182. 1932. 1997. 2050. 2090. 2512. 2834. 2974. 3368. 3723. 3787. 3852. 3967. 4281. 4465. 4622. 4714. 4738. 5090. 5223. 5327. 5721. 5753. 6100. 6224. 6452. 6471. 6484. 6529. 6689. 6775. 6841. 6912. 6995. 7010. 8585. 8594. 8608. 8818. 9301. 9409. 9634. 9811. 9948. 10064. 10217. 10240. 10342. 10469. 10521. 10812. 11072. 11315. 11423. 11466. 11530. 11890. 11935. 12042. 12342. 12382. 12525. 13273. 13331. 13516. 13736. 13788. 13824. 14420. 14479. 14713. 14714., im summarischen Betrage von 9856 Rthlr. 20 Sgr., schreibe Neuntausend Achthundert Sechs und Funfzig Thaler 20 Sgr, aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 1sten Februar d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungskasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons von 51 bis incl. 53 versehen seyn müssen.

Königsberg, den 18ten Januar 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Im höheren Auftrage wird der unterzeichnete Forstmeister, in Gemeinschaft mit dem Herrn Landjäger Wobeser, aus der Oberförsterei Bludau folgende Hölzer öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf stellen:

a) am 13ten Februar d. J., um 9 Uhr Morgens, in Vierbrüderkrug.
450 Klafter 6fußiges Kiefern und Tannen Klobenholz, aus den Forstbeläufen Margen und Bärwalde, wovon die größere Hälfte trocken aus dem Jahr 1832;
130 Stück Kiefern Mittel-Bauholz, 30—36 Fuß lang, 8—9 Zoll Zopf;
130 „ „ Klein Bauholz, 30—36 „ „ 6—7 „ „

b) am 14ten Februar d. J., um 9 Uhr Morgens, in Elendskrug,
350 Klafter 6fußiges Kiefern und Tannen-Klobenholz, aus den Forstbeläufen Elendskrug und Schuditten, trocken, aus dem Jahr 1832;
100 Klafter dergleichen trockenes Holz aus dem Forst Neplecken;
370 Stück Kiefern Mittel-Bauholz } aus den Forstbeläufen Neplecken und Schu-
370 „ „ Klein Bauholz } ditten, Stärke wie oben.

Die Ausbietung des Klafterholzes geschieht in Posten von 10 bis 50 Klaftern; dagegen die Bauhölzer nach dem Bedarf eines jeden Käufers in beliebiger Anzahl.

Der Zuschlag wird bei erreichter Taxe gleich im Termin ertheilt, und die Bezahlung des erstandenen Holzes geschieht baar im Termin.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und sind die Förster zur Vorzeigung der Hölzer auf Erfordern angewiesen.

Königsberg, den 26sten Januar 1833.

Der Forstmeister Maron.

Nach-

Nachweisung

der in den landräthlichen Kreisen Preuß. Eylau bestätigten und vereideten Schiedsmänner und der ihnen übertragenen Bezirke.

Nro	Namen des Bezirks.	Derselbe umfaßt	Namen und Stand des gewählten Schiedsmanns.
1.	Uderwangen	Das ganze Kirchspiel	Herr Pfarrer Siemianowsky in Uderwangen
2.	Jeesau	do.	" Pächter Düring in Gr. Lauth
3.	Mühlhausen	do.	" " Riebensahm in Romitten
4.	Tharau	do.	" Kanonikus v. Gramatzky auf Tharau
5.	Kreuzburg	Die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels	" Prediger Lilienthal in Kreuzburg
6.	Dollstädt	Das ganze Kirchspiel	" v. Podewils auf Penken
7.	Schmoditten	do.	" Kreis-Deputirter, Kammerrath Deutsch auf Graventien
8.	Pr. Eylau	do.	" Pfarrer Gäsbek in Pr. Eylau
9.	Borken	do.	" General-Landschaftsrath v. Oldenburg auf Beisleiden
10.	Rednau und Petershagen	Die beiden Kirchspiele dieses Namens	" Kreis-Deputirter v. Heyden auf Nerfken
11.	Albrechtsdorf	Das ganze Kirchspiel	" Pfarrer Sinagowitz in Albrechtsdorf
12.	Eichhorn	do.	" Pfarrer Rauschke in Eichhorn
13.	Gr. Peisten u. Hanshagen	Die beiden Kirchspiele dieses Namens	" Pfarrer Schulz in Gr. Peisten
14.	Buchholz	Das ganze Kirchspiel	" Major v. Creytz auf Gr. Peisten
15.	Guttenfeldt	do.	" Reichsgraf v. Schwerin auf Wildenhof
16.	Canditten	do.	Derselbe
17.	Kl. Dexen	do.	" Kreis-Deputirter, Kammerrath Deutsch auf Graventien
18.	Landsberg	Das Stadtgebiet	" Partikulier Torno in Landsberg
19.	do.	Die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels	" Bürgermeister Engelbrecht in Landsberg

Vorstehende Nachweisung wird, höherer Aufforderung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pr. Eylau, den 25sten Januar 1833.

Der Königl. Landrath des Pr. Eylauer Kreises,
Freiherr v. Brederlow.

(i)

Es

Es soll der Neubau des herrschaftlichen Wohnhauses auf dem Gute Mickelnick, eine Meile von hier entlegen, durch einen Entrepreneur im künftigen Frühjahre ausgeführt werden. Riß und Anschlag liegen vor. Die Anschlags-Summe beträgt 1335 Rthlr. 26 Sgr. — Der Termin zur Lizitation dieses Baues und zur Ausmittelung des Unternehmers desselben, zugleich zum Abschluß des Entreprise-Kontrakts steht auf

den 14ten Februar d. J.

hier im Gerichtshause an, und werden Unternehmungslustige dazu eingeladen.

Die Lizitations-Bedingungen können, so wie der Riß und Anschlag, in der Registratur eingesehen werden.

Rastenburg, den 19ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da der jetzige Zeitpächter der Fischerei in den Seen Glembodczek, Konnek, Szredno, Koniezka und Rekowen, hiesigen Reviers, die laut Kontrakt übernommene Pacht mit 23 Rthlr. 20 Sgr. incl. 22 Rthlr. 15 Sgr. Gold jährlich, nicht pünktlich abträgt, so soll obige Fischerei-Nutzung auf Grund der hohen Regierungs-Verfügung vom 7ten d. M. No. 1307/12. II. und in Gemäßheit des §. 4. des Pachtkontrakts vom 19ten März 1831, auf Kosten und Gefahr des ꝛc. Wenczel für die noch übrige Dauer des Kontrakts bis Trinitatis 1837 anderweit verzeitpachtet werden, wozu ein öffentlicher Lizitations-Termin mit dem Bemerken

den 9ten Februar d. J.,

des Morgens 9 Uhr, in der hiesigen Oberförsterei ansteht, daß der Termin Nachmittags 2 Uhr geschlossen wird.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Corpellen, den 16ten Januar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der Cremittenschen Mühle auf 3 bis 6 Jahre, vom 1sten Juni d. J. ab, wozu zwei Hufen Kulm. gehören (doch können unter günstigen Bedingungen auch 8 Hufen Boden erster Klasse dazu verpachtet werden), steht

den 20sten Februar d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, im Hofe zu Cremitten bei Schippenbeil ein Termin an.

Meiner Krankheit wegen bin ich gesonnen, folgende mir zugehörige, in der Stadt Rastenburg belegene Grundstücke aus freier Hand zu verkaufen, als:

1) Das am Markt sub No. 122. belegene massive und im besten Zustande befindliche Wohnhaus, in welchem ein gut eingerichteter Gewürz- und Material-Handel befindlich ist, nebst dem Waarenlager, ferner dem zu diesem Hause gehörigen Radikal-Acker und einem besonders gelegenen Gekochgarten;
2) Eine Kullmische Hufe Acker;

3) Zwei

3) Zwei Scheunen, nämlich ein: Vorder- und eine Hinter-Scheune, bei welchen auch Stallungen und ein Schoppen befindlich, auch ein Obst- und Gemüsegarten dabei gelegen ist;
4) Ein besonders gelegener Obst- und Blumengarten;
5) Eine auf der Bauer-Vorstadt belegene Chaluppe von 2 Stuben.

Alles dieses kann von mir, entweder im Ganzen, oder auch einzeln, so wie sich Käufer dazu finden, gekauft werden.

Kaufliebhaber können sich dieserhalb jederzeit, entweder persönlich oder in portofreien Briefen bei mir melden.

Rastenburg, den 22sten Januar 1833.

Schreiber.

Die in dem landräthlichen Kreise Pillkallen, 5 Meilen von Gumbinnen und Ragnit und resp. 7, 8 und 20 Meilen von den Handelsstädten Tilsit, Insterburg und Königsberg, belegene Königl. Domaine Grumbkowkaiten, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, von Trinitatis 1833 ab, auf 9 bis 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Grumbkowkaiten, mit dem Neben-Vorwerke Milchbude, und den dazugehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1277	Morgen	127	□Ruthen	Acker
241	"	50	"	Feldwiesen,
532	"	75	"	jährliche Wiesen,
65	"	166	"	Roßgärten,
14	"	47	"	Gärten,
1352	"	110	"	Weiden,
145	"	12	"	Plantagen, Wege, Gräben, Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
Zusammen 3629	Morgen	47	□Ruthen	preuß. Maaßes.

2. Das ½ Meile vom Vorwerk Grumbkowkaiten belegene Domainen-Vorwerk Gerrehlischken, mit dem Neben-Vorwerk Jägerswalde und den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden; wozu gehören:

985	Morgen	105	□Ruthen	Acker,
385	"	74	"	Feldwiesen,
420	"	16	"	jährliche Wiesen,
649	"	13	"	Weiden,
66	"	142	"	Roß- und Kalbergärten,
2	"	29	"	Gärten,
335	"	92	"	Plantagen, Wege, Graben, Hof- und Baustellen, Unland, mit Holz bestandenes Terrain ꝛc.
Zusammen 2844	Morgen	111	□Ruthen	preuß. Maaßes und

3. das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein in der Propinations-Anstalt zu Grumbkowkaiten mit dem Getränke-Verlagsrecht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen. Außer den inventarischen Saaten, kupfernen und hölzernen Brau- und Brennerei-Geräthen, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen und Gräben, ist auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden, und beträgt die inventarische Aussaat, wofür der angehende Pächter, dem abziehenden, an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre zu vergüten hat:

a. auf Grumbkowkaiten und Milchbude.

27 Scheffel 8 Metzen Weitzen, 187 Scheffel Roggen, 160 Scheffel Gerste, 431 Scheffel Hafer, 13 Scheffel 8 Metzen Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen, und

b. auf Gerrehlischken und Jägerswalde.

36 Scheffel Weitzen, 269 Scheffel 8 Metzen Roggen, 195 Scheffel Gerste, 647 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 8 Metzen Rübsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten, treten die contraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pachter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle vier Vorwerke, und die Brau- und Brennerei-Benutzung, ist auf 3486 Rl. 16 Sgr. 11 Pf. incl. 1135 Rl. Gold, festgesetzt. Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen für die genannte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschrieben oder doch unterschrieben, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Nast hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo, werden eben so wenig als Nachgebote angenommen. An Caution müssen 2000 Rl. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen, wird

bis zum 19ten März d. J. Vormittags

bestimmt, an welchem Tage, alle bis dahin eingegangene Submissionen, in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung, in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche, mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 14ten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die in den landräthlichen Kreisen von Gumbinnen und Pillkallen, 1½ Meile von Gumbinnen und resp. 4, 7 und 16 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegene Königl. Domaine Brakupönen, welche zu den vorzüglichsten Landgütern Litthauens gehört, soll nach der Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums, von Trinitatis 1833 bis dahin 1845, auf 12 Jahre, im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Die vereinigten beiden Domainen-Vorwerke Brakupönen und Milchbude, mit gut eingerichteten herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, wozu gehören:

1092	Morgen	93	Ruthen	Acker,
756	„	45	„	Feld- und jährliche Wiesen,
1733	„	45	„	Separathütung,
30	„	176	„	Roßgärten,
18	„	102	„	Gärten und
104	„	142	„	Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
3736	Morgen	63	Ruthen	preuß. Maaßes.

Zusammen

2. Das 1 Meile vom Vorwerk Brakupönen und eben so weit von der Stadt Pillkallen belegene Domainen-Vorwerk Callbassen, gleichfalls mit gut eingerichteten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen, welches enthält:

651	Morgen	141	Ruthen	Acker,
612	„	141	„	Wiesen,
202	„	103	„	Weide,
21	„	20	„	Roßgärten,
4	„	179	„	Gärten und
28	„	24	„	Hof- und Baustellen, Unland ꝛc.
1521	Morgen	68	Ruthen	preuß. Maaßes, und

Zusammen

3. das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brandtwein in der vollständig eingerichteten Propinations-Anstalt zu Brakupönen, mit dem Getränkeverlagsrecht in 13 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

Außer den inventarischen Saaten, Feuerlösch-Geräthschaften, Obst- und wilden Bäumen, Gräben, Steinpflaster und Hopfen-Stühlen, ist auf den genannten Vorwerken, weiter kein Königl. Inventarium vorhanden und beträgt die inventarische Aussaat; wofür der angehende Pächter dem abziehenden, an Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre, zu vergüten hat:

a. auf

a. auf Brakupönen und Milchbude.

17 Scheffel Weitzen, 288½ Scheffel Roggen, 307 Scheffel Gerste, 500 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und 3 Scheffel Leinsaamen;

b. auf Callbassen:

10 Scheffel Weitzen, 183 Scheffel Roggen, 185 Scheffel Gerste, 230 Scheffel Hafer, 6 Scheffel Erbsen und ½ Scheffel Leinsaamen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das geringste jährliche Pachtgeld für alle 3 Vorwerke und die Brau- und Brennerei-Benutzung ist auf 2750 Rl. incl. 917½ Rl. Gold festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die näheren Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die vorgedachten Zeitabschnitte, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Pettschaft versiegelte und an die unterzeichnete Königl. Regierung adressirte Submission, bei dem Justitiarius des Kollegii, Herrn Regierungsrath Rast hieselbst abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

Pachtgebote unter dem oben festgesetzten Minimo werden eben so wenig, als Nachgebote angenommen.

An Kaution müssen 1800 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt, auch die Qualifikation des Pachtbewerbers, so wie das erforderliche Vermögen, bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens an sein Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen andern, oder durch die ausdrückliche Erklärung der Verpachtungs-Behörde, davon entbunden worden.

Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird

bis zum 15ten März d. J., Vormittags,

bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangene Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden.

Gumbinnen, den 5. Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen die zu den Schlobittenschen Gütern gehörigen Vorwerke Schönfeld und Brünneckhof auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und die Uebergabe auf den 1sten Juni dieses Jahres stattfinden. Da Brünneckhof ¼ Stunde und Schönfeld ½ Stunden von der Stadt Mühlhausen entlegen ist, beide Vorwerke auch die nöthigen Wiesen haben; so dürften sich solche zur Milchwirthschaft eignen.

Es ist zur Verpachtung dieser Vorwerke ein Lizitations-Termin auf

den 20sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte zu Schlobitten bei Mühlhausen angesetzt, in welchem sich kautionsfähige und pachtlustige Personen gefälligst einfinden mögen.

Die Pachtbedingungen können täglich im hiesigen Oekonomie-Amte eingesehen, auch die Vorwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Desgleichen sollen auch von den Prökelwitzschen Gütern die Vorwerke Storchnest, Königssee, Glanden, Armuth und Mathildenhof auf 9 Jahre verpachtet werden. Es liegen diese Vorwerke ¼, ½ und eine ganze Stunde von der Stadt Christburg, und eignen sich, da sie ein gutes Wiesen-Verhältniß, auch milden und tragbaren Boden haben, sowohl zur Milchwirthschaft, als auch zur Haltung einer edlen Schäferei.

Zur Verpachtung derselben ist ein Lizitations-Termin auf

den 26sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte zu Prökelwitz bei Christburg angesetzt, in welchem sich kautionsfähige und pachtlustige Personen gefälligst einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können täglich im Oekonomie-Amte zu Prökelwitz eingesehen, und die Vorwerke an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Schlobitten, den 2ten Februar 1833.

Es soll das aus 2 Hufen Kulmisch, in Acker und Wiesen bestehend, im Dorfe Kronsnest (an der Abdau) No. 5. belegene Niederungs-Grundstück nebst Gebäuden, entweder im Ganzen oder getheilt verkauft werden, und die Uebergabe den 1sten Mai d. J. stattfinden. Es ist zum Verkauf desselben ein Lizitations-Termin auf

den 21sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte Schlobitten bei Mühlhausen angesetzt, in welchem sich kauflustige und zahlungsfähige Personen gefälligst einfinden wollen.

Schlobitten, den 2ten Februar 1833.

Die Gutsherrschaft von Groß-Pentlack bei Nordenburg beabsichtigt die zu den Gütern gehörenden Vorwerke Adolphschlieben und Sophienwalde, ersteres von circa 1000 und letzteres von 500 Morgen, entweder zusammen oder einzeln, von Trinitatis dieses Jahres ab, zu verpachten. Hiezu ist ein Termin auf

den 8ten März d. J.,

Vormittags, im Wirthschaftshause zu Gr. Pentlack anberaumt, woselbst die Bedingungen vom 24sten Februar d. J. ab einzusehen sind.

Im höheren Auftrage wird der unterzeichnete Forstmeister, in Gemeinschaft mit dem Herrn Landjäger Wobeser, aus der Oberförsterei Bludau folgende Hölzer öffentlich an den Meistbietenden zum Verkauf stellen:

a) am 13ten Februar d. J., um 9 Uhr Morgens, in Vierbrüderkrug,
450 Klafter 6fußiges Kiefern und Tannen Klobenholz, aus den Forstbeläufen Margen und Bärwalde, wovon die größere Hälfte trocken aus dem Jahr 1832;
130 Stück Kiefern Mittel-Bauholz, 30—36 Fuß lang, 8—9 Zoll Zopf;
130 „ „ Klein Bauholz, 30—36 „ „ 6—7 „ „

b) am 14ten Februar d. J., um 9 Uhr Morgens, in Elendskrug,
350 Klafter 6fußiges Kiefern und Tannen-Klobenholz, aus den Forstbeläufen Elendskrug und Schuditten, trocken, aus dem Jahr 1832;
100 Klafter dergleichen trockenes Holz aus dem Forst Neplecken;
370 Stück Kiefern Mittel-Bauholz } aus den Forstbeläufen Neplecken und Schu-
370 „ „ Klein Bauholz } ditten, Stärke wie oben.

Die Ausbietung des Klafterholzes geschieht in Posten von 10 bis 50 Klaftern; dagegen die Bauhölzer nach dem Bedarf eines jeden Käufers in beliebiger Anzahl.

Der Zuschlag wird bei erreichter Taxe gleich im Termin ertheilt, und die Bezahlung des erstandenen Holzes geschieht baar im Termin.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, und sind die Förster zur Vorzeigung der Hölzer auf Erfordern angewiesen.

Königsberg, den 26sten Januar 1833.

Der Forstmeister Maron.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, sollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Domrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, je nachdem sich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Bietungs-Termin auf

den dritten Mai 1833,

im Geschäftszimmer des Landraths-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die separirte Feldmark 1089 Morgen 29 □R. Acker, 91 Morg. 161 □R. Wiesen, und 237 Morg. 143 □R. Weideland enthält, und dazu 181 Morg. 16 □R. außerhalb der Feldmark belegene Wiesen, und ungefähr 30 Morg. Gärten und Baustellen gehören.

Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morg. 48 □R. Acker, 229 Morg. 49 □R. Wiesen, 172 Morg. 158 □R. Weideland und 1 Morg. 72 □R. Hof- und Baustelle.

Das Vorwerk Domrowken hat 268 Morg. 58 □R. Acker, 403 Morg. 116 □R. Wiesen, 8 Morg. 117 □R. Gärten, 18 Morg. 141 □R. Roßgärten, 2 Morg. 41 □R. Hof- und Baustellen, 584 Morg. 67 □R. Weideland und Bruch, 16 Morg. 90 □R. Unland und Wege.

Die

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, den Gesammt-Taxwerth von 2471 Thl. 27 Sgr., bei Dombrowken den Gesammt-Taxwerth von 505 Thl. 25 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für Drigallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins, auf 13429 Thl. 2 Sgr., und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 190 Thl., auf 10009 Thl. 2 Sgr. festgesetzt; für das Vorwerk Dombrowken einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Thl. 27 Sgr. 2 Pf., und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 70 Thl., auf 2444 Thl. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten, und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Hauptmann Stechern in Lyck, und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Der Mühlenbesitzer Strunck in der Zölp-Mühle bei Mohrungen, ist Willens, seine im Dorfe Waltersdorf bei Liebstadt gelegene köllmische oberschlägige Mahlmühle mit zwei Gängen, mit einer dazu gehörigen bestellten Hufe Land, im Wege der Privat-Lizitation, gegen Stundung von $\frac{2}{3}$ des Kaufgeldes, an den Meistbietenden zu verkaufen. Er hat dazu einen Termin auf

den 2ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Kaufmann Herbig in Liebstadt angesetzt, und ersucht hiedurch Kauflustige, sich daselbst einzufinden.

Ein ländliches, sehr bequem eingebautes herrschaftliches Wohnhaus, eine starke Meile von Gerdauen und zwei kleine Meilen von Friedland entlegen, so wie der dabei befindliche, eben nicht unbedeutende Obstgarten, welcher immer viel, und ausgezeichnet schönes Winter-Obst liefert, ist vom 1sten Juni d. J. auf ein auch mehrere Jahre zu vermiethen.

Auch kann, wenn es gewünscht wird, ein Gekochgarten mit übergeben, und zwei Kühe in Fütterung genommen werden. Das Nähere weiset das Intelligenz-Comtoir nach.

4000 Rthlr., ganz oder theilweise, sind vom unterzeichneten Magistrate gegen pupillarische Sicherheit zum 12ten Mai d. J. auszuleihen.

Pr. Eylau, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Eine

Eine einläufige Damaszener-Flinte mit Perkuſſion, ſilbernem Viſir und zwei ſilbernen Ringen nach der Schwanzſchraube zu; dann eine neue Dachs-Jagdtaſche, worin ein Schrotbeutel nebſt Pulverhorn, ſind geſtohlen aus dem Hofe zu Junkerken bei Rößel. Ermittler erhält eine angemeſſene Belohnung.

Junkerken, den 6ten Februar 1833.

Lieutenant Dönnig.

Zwiſchen Königsberg und Ludwigswalde iſt vor einiger Zeit ein Sack mit Betten gefunden worden; wer ſich zu denſelben legitimiren kann, melde ſich zu Ludwigswalde bei Herrn Matz.

Es wird Jedermann gewarnt, irgend etwas, ſei es an Sachen oder an Gelde, an meinen Sohn Karl Muhlack zu verabfolgen, indem ich für nichts aufkomme.

Löcknicken, bei Gerdauen, den 4ten Februar 1833.

Der Köllner Muhlack.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 8. —

Königsberg, Mittwoch den 20sten Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 36. Den Einlaß der Fremden in Brasilien betr. 2465/1. I.

Nach einer durch Sr. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen von Schön uns zugekommenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 12ten Januar d. J. hat der Königl. General-Konsul zu Rio de Janeiro die Anzeige gemacht, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbloser Familien vorzubeugen, bereits im August v. J. die Anordnung getroffen habe, daß vom 1sten Januar d. J. ab keinem Fremden in den Brasilianischen Häfen die Landung gestattet werden solle, welcher sich nicht im Besitz eines von einem der im Auslande angestellten Kaiserl. Brasilianischen Konsuln ausgefertigten Certifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber desselben unbescholtenen Rufes und daß und wodurch er im Stande sei, sich seinen Unterhalt zu erwerben.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Februar 1833.

No. 37. Neues Etablissement Wartnickwalde. I.

Der von dem Gutsbesitzer, Landschaftsrath Kuhn zu Wartnicken, landräthl. Fischhausenschen Kreises, abgebauten Besitzung ist mit unserer Genehmigung der Name Wartnickwalde beigelegt worden, ohne daß jedoch in den Sozietäts-, Kommunal- und Polizei-Verhältnissen dieses Abbaues zu dem Gute Wartnicken etwas geändert worden ist.

Königsberg, den 2ten Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No 38. Betrifft das Verfahren der Gerichtsherder auf Unterlassungen zu richtende Exekutionen, und die Art der Anwendung der hierüber ertheilten Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen, und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54. Titel 24. der Prozeß-Ordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung in Gefolge eines Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums Folgendes angeordnet wird.

Da die obengedachte Vorschrift der Prozeß-Ordnung die Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwidergehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (Mandati sine clausulae) abhängig, und in solchem Falle muß die angedrohete Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht zu verfahren, und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 7ten Dezember 1832.

Der Justiz-Minister,
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

A. 16,928.

Die in dem vorstehenden Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 7ten Dezember 1832 enthaltenen Vorschriften sind von sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts genau zu befolgen.

Königsberg, den 5ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Wasserbaumeister Schröder in Tapiau ist vom 1sten Februar 1833 ab zum Wasserbau-Inspektor in Kuckerneese befördert, und der Bau-Kondukteur Gundel als Wasserbaumeister in Tapiau angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 8

Königsberg, Mittwoch den 20sten Februar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die laut Steckbrief vom 13ten November v. J. (öffentl. Anzeiger des verwichenen Jahres sub No. 47.) verfolgte Müllergesellen-Wittwe Karoline Kubnke geb. Stechert ist am 5ten November v. J. in Königsberg ergriffen, von dem dortigen Königl. Hochlöblichen Polizei-Präsidio zur Einlieferung der Königl. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion zu Tapiau am 14ten Januar d. J. auf den Transport gegeben und von derselben uns am 24sten Januar d. J. eingeliefert worden. Diese Inkulpatin ist abermals ohne Ausbruch aus dem Gefängnisse, aus demselben am 4ten d. M. des Abends auf eine sehr verschmitzte Art entsprungen, und ist bis zu diesem Augenblicke noch nicht ergriffen worden.

Alle Königl. Wohllöbl. Militair- und Polizei-Behörden werden ganz ergebenst ersucht, diese äußerst gefährliche und schlaue Verbrecherin, wo sie sich betreten lassen sollte, sofort dingfest zu machen, und unterm sichern Geleite anhero transportiren zu lassen.

Wehlau, den 9ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Dieselbe ist aus Stradaunen, Amts Lyck, gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, kleine freie Stirn, blonde und wenige Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, vollzählige Zähne, runde Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch, der linke Zeigefinger ist etwas steif, und hat auf der Brust ein Todtenmal.

Kleidung: Ein weißwollener Unterrock, über demselben ein grün- und rothgewürfeltes Kleid von Gingham, und über diesem eine blau- und weißgestreifte ginghamne Jacke, ein blau- und weißgestreifter kattuner Rock, eine weißleinene Schürze, ein gelb- und rothgeblümtes baumwollenes Halstuch, eine weiße Haube, weißwollene Strümpfe, ein Paar blankederne Schnürschuhe, ein leinenes Hemde und ein blaues Schnupftuch.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Knecht Johann Stepponat ist eines gewaltsamen Diebstahls mittelst Einbruchs dringend verdächtig, und werden daher alle Gerichts- und Polizei-Behörden, incl. der Gendarmerie, ergebenst ersucht, dem Stepponat nachzuspüren, und ihn im Betretungsfalle an uns gefälligst abzuliefern.

Mehlaucken, den 13ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Signalement. Der Johann Stepponat, angeblich bei Gumbinnen geboren, in den vierziger Jahren, ist etwa 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine längliche und krumme Nase, eine längliche Gesichtsbildung, ist von brünetter Gesichtsfarbe, ohne Bart, von robuster Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, jedoch beides unrein; und ist bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit Schirm, einer alten blautuchenen Jacke, leinenen weiten Beinkleidern über die Stiefeln.

Steckbrief. Der wegen des Kirchendiebstahls in Caymen zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Glaser Friedrich Ehrgott Pletz ist heute auf dem Transporte nach der Schützerei entsprungen.

Er ist ein sehr gefährlicher Verbrecher, welcher gegenwärtig zum siebentenmale in Untersuchung steht.

Wir ersuchen alle Militair- und Civil-Behörden, auf den gedachten Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten hieher transportiren zu lassen.

Derselbe ist 40 Jahr alt, aus Rauschnicken zu Hause, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine freie Stirne, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, eine spitze Nase, einen mittelmäßigen Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung, ein ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein von Gestalt, blatternarbig, und spricht deutsch.

Bekleidet ist er mit einem blautuchenen Rocke, mit solchen Knöpfen, mit einer schwarz-, braun- und gelbgestreiften baumwollenen Weste, grautuchenen Hosen, einem gelbblümigen, rothbaumwollenen Halstuch, Stiefeln und einem alten Felbelhut.

Königsberg, den 13ten Februar 1833.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Der durch den Steckbrief vom 4ten d. M. verfolgte Militair-Sträfling, Musketier Johann Gottfried Gänsch, ist bereits wiederum hier eingebracht worden, wovon die Königl. Polizeibehörden hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Festung Pillau, den 11ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

v. Petersdorff,
Oberst und Kommandant.

Die

Die durch den Steckbrief vom 6ten Februar d. J. (öffentlicher Anzeiger No: 7.) verfolgten Verbrecher Michael Jedamczik und Conrad sind heute wieder eingeliefert.

Angerburg, den 7ten Februar 1833.

Die Strafanstalt des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Der aus Königsberg in Preußen gebürtige Johann Dobrozinski, welcher im Jahre 1806 bei dem Prittwitzschen und nachmals bei dem 1sten Leibhusaren-Regimente gestanden, dann im Oktober 1812 bei der Russisch-Deutschen Legion eingetreten, mit dieser wieder in Preußische Dienste und in das aus derselben formirte 8te Ulanen-Regiment übergegangen, und endlich aus dem letztern am 21sten November 1817 als Gefreiter in seine Heimath entlassen worden ist, kommt gegenwärtig zur Ererbung eines erledigten Kaiserl. Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse.

Da der Aufenthaltort des ꝛc. Dobrozinski jedoch nach dem 26sten Februar 1820, an welchem Tage ihm der Erbberechtigungsschein zu dem genannten Orden von dem hiesigen Magistrat eingehändigt worden ist, nicht hat ermittelt werden können, so wird derselbe aufgefordert, sich bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium oder bei dem nächsten Magistrate, Königl. Intendantur- und Landraths-Amte zu melden und zu legitimiren; wogegen die genannten Behörden angewiesen werden, sobald der ꝛc. Dobrozinski sich meldet; oder wenn ihnen etwa der Aufenthaltsort desselben schon ohnehin bekannt seyn sollte, sofort hievon unter Einreichung seines Erbberechtigungsscheins zu dem St. Georgen-Orden bei uns Anzeige zu machen, damit demnächst das Weitere wegen Aushändigung dieses Ordens an ihn von uns veranlaßt werden könne.

Königsberg, den 11ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen ist die Ablösung der den bäuerlichen Wirthen zu Papperten, Preuß. Eylauschen Kreises, in Folge der Regulirung ihrer Verhältnisse mit der Gutsherrschaft obliegenden unentgeldlicher Hülfsdienste anhängig geworden, und bis zum Abschluß gediehen. Da jedoch der Majoratsbesitzer der Gr. Peistenschen Lehnsgüter, zu denen das Dorf Papperten gehört, lehnsfähige Descendenz nicht hat, so wird der Vorschrift der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung gemäß, diese Auseinandersetzung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird allen denjenigen, die dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich binnen sechs Wochen a dato, spätstens aber in dem

auf den 15ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königl. General-Kommission hieselbst anberaumten Termin bei dem Unterzeichneten zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungs-Rezesses zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden müssen die Auseinandersetzung nach Maaßgabe des in der Sache unterm 13ten No-

 vember

vember v. J. entworfenen Auseinandersetzungs-Rezesses gegen sich gelten lassen, und können mit Einwendungen dagegen später nicht gehört werden.

Königsberg, den 9ten Februar 1833.

Laudien,
Kreis-Justiz-Kommissarius,
im Auftrage der Königl. General-Kommission.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannisburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königlichen Neu-Johannisburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthr. 9 Sgr. 10 Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zur freiwilligen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf
den 5ten Juni d. J.
vor unserm Kommissario, Herrn Justizrath Mischel, in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur, eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden. Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes; der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub rese vato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei prompter Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 22sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das im hiesigen Regierungsbezirk, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Marken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymachen soll, im Wege öffentlicher Versteigerung, verkauft werden, und ist dazu Termin auf
den 18ten April d. J.
im Geschäftszimmer des Landrathamts Lyck, in der Stadt Lyck, vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen, 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □R. Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen

Inven-

Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennerei-Geräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 101 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer:

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.,
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen, mit Abbau Poganten und mit den dazugelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgehölzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf

den 18ten März d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lötzen vor dem Departements-Rath angesetzt ist.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält:

1831	Morgen	60	□Ruthen	Acker,
808	„	3	„	Wiesen,
34	„	84	„	Gärten,
566	„	155	„	Hütung,
136	„	174	„	Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w.
3377	Morgen	116	□Ruthen	zusammen.
290	Morgen	64	□Ruthen	das Forstrevier Tritt,
737	„	102	„	„ „ Woysack,
694	„	169	„	„ „ Raggen,
5100	Morgen	91	□Ruthen	macht einen Gesammt-Flächen-Inhalt von Magdeb.

Das in Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist, neben der gesetzlichen Grundsteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. festgesetzt ist,

a. für

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,
b. für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 353 Rthlr, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 28sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der im Kirchdorfe Thierenberg bei Fischhausen, auf der Straße nach dem Seestrande belegene, recht besuchte Krug steht von Michaeli dieses Jahres ab, auf ein oder mehrere Jahre, mit, auch ohne die dabei befindliche Schmiede, nebst Acker, zu verpachten. Pacht- und Kautionsfähige belieben sich den 23sten März d. J. der nähern Bedingungen wegen im Gute Thierenberg zu melden.

In den Jesauschen Gütern stehet ein Krug mit einer Windmühle und mit 2 Hufen Land, an der Kunststraße gelegen, zu vererbpachten.

Ein ländliches, sehr bequem eingebautes herrschaftliches Wohnhaus, eine starke Meile von Gerdauen und zwei kleine Meilen von Friedland entlegen, so wie der dabei befindliche, eben nicht unbedeutende Obstgarten, welcher immer viel, und ausgezeichnet schönes Winter-Obst liefert, ist vom 1sten Juni d. J. auf ein auch mehrere Jahre zu vermiethen.

Auch kann, wenn es gewünscht wird, ein Gekochgarten mit übergeben, und zwei Kühe in Fütterung genommen werden. Das Nähere weiset das Intelligenz-Comtoir nach.

Eingetretener Umstände halber, wird die in Sporwitten bei Friedland zum 2ten März d. J. angesetzte Pferde-Auktion aufgehoben.

Ein verheiratheter, mit vortheilhaften Zeugnissen versehener Wirthschafter sucht von Ostern oder Trinitatis d. J. ab ein Unterkommen. Das Nähere im Intelligenz-Komtoir.

Es wird Jedermann gewarnt, irgend etwas, sei es an Sachen oder an Gelde, an meinen Sohn Karl Muhlack zu verabfolgen, indem ich für nichts aufkomme.

Löcknicken, bei Gerdauen, den 4ten Februar 1833.

Der Köllmer Muhlack.

Von

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegenen Domaine Lyck sollen

a. das Vorwerk Lyck, mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brau- und Brennerei-Gebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung;
b. das Vorwerk Neuendorff;
c. der Sarker-See,

im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 3ten April d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a. Das Vorwerk Lyck hat

793	Morgen	64	□Ruthen Acker,
17	"	132	" Gärten,
554	"	18	" Wiesen,
872	"	49⅔	" Hütungen,
627	"	21½	" Bruch, Unland ꝛc.,
8	"	115	" Hof- und Baustellen,
2873	Morgen	138	□Ruthen Gesammt-Flächeninhalt;

und ist dafür, mit Einschluß der sämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennerei-Geräthe, zum Taxwerth von 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., und des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rthlr. 2 Pf.; das mindeste Kaufgeld, neben der gesetzlichen, für jetzt auf 117 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15873 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.;

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt des Domainen-Zinses, neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 266 Rthlr., auf 11085 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. angenommen worden.

b. Das Vorwerk Neuendorff hat

486	Morgen	45	□Ruthen Acker,
5	"	168	" Gärten,
356	"	74½	" Wiesen,
466	"	29	" Hütungen,
145	"	24⅔	" Brücher, Unland ꝛc.,
2	"	126	" Hof- und Baustellen,
1462	Morgen	107	□Ruthen Gesammt-Flächeninhalt,

und ist dafür, mit Einschluß sämmtlicher Gebäude, des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., das mindeste Kaufgeld, neben der gesetzlichen, für jetzt auf 66 Rthlr. bestimmten Grundsteuer:

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.;

2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, einem jährlichen Domainen-Zinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.

c. Für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyck und Neuendorff, mit der dem Vorwerk Lyck zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht über die zum vormaligen Amte Lyck gehörigen sieben Krüge und Schankstellen und mit der Hütung in dem Regier-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr., und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu bezahlender jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., incl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- oder unterschriebenen und mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justiziarius der Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Rast in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zu Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr. incl. 535 Gold abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April d. J. wird das Submissions-Verfahren geschlossen, und findet an diesem Tage, früh 10 Uhr, in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerbern steht es frei, diesem Eröffnungs-Akte in Person, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein

Gebot

Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern, oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen die zu den Schlobittenschen Gütern gehörigen Vorwerke Schönfeld und Brünneckhof auf 12 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden, und die Uebergabe auf den 1sten Juni dieses Jahres stattfinden. Da Brünneckhof ¼ Stunde und Schönfeld ¾ Stunden von der Stadt Mühlhausen entlegen ist, beide Vorwerke auch die nöthigen Wiesen haben; so dürften sich solche zur Milchwirthschaft eignen.

Es ist zur Verpachtung dieser Vorwerke ein Lizitations-Termin auf

den 20sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte zu Schlobitten bei Mühlhausen angesetzt, in welchem sich kautionsfähige und pachtlustige Personen gefälligst einfinden mögen.

Die Pachtbedingungen können täglich im hiesigen Oekonomie-Amte eingesehen, auch die Vorwerke selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Desgleichen sollen auch von den Prökelwitzschen Gütern die Vorwerke Storchnest, Königssee, Glanden, Armuth und Mathildenhof auf 9 Jahre verpachtet werden. Es liegen diese Vorwerke ¼, ½ und eine ganze Stunde von der Stadt Christburg, und eignen sich, da sie ein gutes Wiesen-Verhältniß, auch milden und tragbaren Boden haben, sowohl zur Milchwirthschaft, als auch zur Haltung einer edlen Schäferei.

Zur Verpachtung derselben ist ein Lizitations-Termin auf

den 26sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte zu Prökelwitz bei Christburg angesetzt, in welchem sich kautionsfähige und pachtlustige Personen gefälligst einfinden wollen. Die Pachtbedingungen können täglich im Oekonomie-Amte zu Prökelwitz eingesehen, und die Vorwerke an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Schlobitten, den 2ten Februar 1833.

Es soll das aus 2 Hufen Kulmisch, in Acker und Wiesen bestehend, im Dorfe Kronsnest (an der Abdau) No. 5. belegene Niederungs-Grundstück nebst Gebäuden, entweder im Ganzen oder getheilt verkauft werden, und die Uebergabe den 1sten Mai d. J. stattfinden. Es ist zum Verkauf desselben ein Lizitations-Termin auf

den 21sten März d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, im Oekonomie-Amte Schlobitten bei Mühlhausen angesetzt, in welchem sich kauflustige und zahlungsfähige Personen gefälligst einfinden wollen.

Schlobitten, den 2ten Februar 1833.

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des in Langenreihe No. 7. belegenen, den Christoph Breitfeldschen Eheleuten gehörigen, aus 12½ Morgen Landes bestehenden, auf 517 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigten Erbzins-Grundstücks, worauf im letzten Termin den 23sten Januar d. J. nur ein Gebot von 280 Rthlr. aufgekommen, wird auf den Antrag des Magistrats zu Mohrungen, als eingetragener Gläubiger, ein neuer Ausbietungs-Termin auf

den 21sten März d. J.,

Vormittags 11 Uhr, vor dem Justitiario in Saalfeld anberaumt, in welchem sich Kauflustige einfinden, ihren Gebot verlautbaren, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig seyn können. Die Taxe des Grundstücks kann in unserer Registratur nachgesehen werden.

Saalfeld, den 9ten Februar 1833.

Adel. Wiesesches Patrimonial-Gericht.

Auf Verfügung der Königlichen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder sollen die im Graudenzer Landrathskreise belegenen adel. Leistenau-Thymaner Güter von Johanni d. J. ab im Ganzen oder in vier Parzellen, als:

I. Gr. Leistenau, Carlshoff, Kowalleck, und das auf Rente regulirte Bauerdorf Klein-Leistenau;
II. Scharnhorst;
III. Thyman, nebst Brau- und Brennerei, Babken und Ossowken;
IV. Gottschalk und Dohnastädt,

auf 12 Jahre verpachtet werden.

Die gesammten Güter haben durchweg sehr tragbaren und zum größten Theil Weitzen-Boden, auch sind dieselben ziemlich hinreichend mit Betriebsvieh und einer feinen Schäferei von circa 5500 Stück, deren Wolle in diesem Jahre mit 70 Rthlr. p. 113 Pfd. ohne Abzüge inclusive Locken und Stücken verkauft ist, besetzt. Zur öffentlichen Pacht-Lizitation der ganzen Güter, oder der einzelnen Parzelen, habe ich einen Termin auf

den 11ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Landschaftshause zu Marienwerder angesetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung unter den bei der Westpreußischen Landschaft stattfindenden Normal-Verpachtungs-Bedingungen stattfindet, daß als Kaution nur Preußische Staatspapiere nebst Coupons angenommen, die Pächter ihre praktischen Kenntnisse der Landwirthschaft und ein der Höhe der Pacht angemessenes baares Betriebs-Kapital nachweisen müssen; die näheren Bedingungen aber bei dem Unterzeichneten täglich einsehn können.

Tromnau, bei Riesenburg, den 14ten Februar 1833.

Der Landschaftsrath des Marienwerder-Riesenburger Kreises,
Freiherr von Hoverbeck-Schönaich.

Die

Die hiesige städtsche Wassermühle mit drei oberschlächtigen Mahlgängen ist von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf Sechs Jahre zu verpachten.

Es ist hiezu und zur öffentlichen Ausbietung ein Termin auf

den 15ten April d. J.,

Vormittags, zu Rathhause angesetzt, in welchem Pachtlustige, die die erforderliche Kaution zu bestellen im Stande sind, sich melden, die Mühle selbst aber jederzeit in Augenschein nehmen können.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rößel, den 7ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Assecuranz gegen Hagelschaden.

Wir werden auch in diesem Jahr gegen die Prämie von ½ Prozent für Getreide und 1 Prozent für Oelgewächse, den Ersatz des Schadens übernehmen, den die Feldfrüchte durch Hagel erleiden.

Die weitern Bedingungen sind bei unserm Agenten, Kaufmann J. R. Friedrich in Königsberg, in der Kneiphöfschen Schuhgasse, einzusehn.

Mehrere Modalitäten zu Gunsten der Versichernden sind für dieses Jahr von der General-Versammlung bestimmt worden.

Berlin, am 31sten Januar 1833.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten Februar d. J. sind dem Pachthofmann Vauhöf aus dem Vorwerk Bocksziemen, zu adl. Medniken gehörig, zwei Pferde, nämlich: ein schwarzbrauner Wallach, 12 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, aus dem linken Ohr ein Stück ausgeschnitten; und ein hellbrauner Wallach mit einem breiten Blöß, weißen Hinterfüßen, auch einem Glasauge, auch 4 Fuß 9 Zoll groß, aus dem Stalle gestohlen.

Die Königl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, sich die Ermittelung nach Kräften angelegen seyn zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten werden gerne vergütigt werden.

Adl. Medniken, den 15ten Februar 1833. Klinger.

In Warniken, bei Rastenburg, hat sich vor mehreren Wochen ein Schwein gefunden, welches wahrscheinlich einer durchgetriebenen Heerde entlaufen ist. Wer sich als Eigenthümer desselben ausweisen wird, kann solches gegen Futterungs- und Insertions-Kosten in Empfang nehmen.

Nachstehend verzeichnete Personen sind im November und Dezember v. J. aus unserm Bezirk mit der gesetzlichen Verwarnung über die Grenze gesendet worden.

Königsberg, den 21en Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
1	Abraham Israel, polnischer Jude, von Kowno	21	5	4	schwarz	gewöhnlich	schwarz	blaugrau	länglich
2	Mathäus Gennies, aus Stirbinsken	35	5	6	blond	hoch	blond	grau	mittel
3	Katharina Dobrowolski, nebst 11 jährigem Sohn, aus Polangen	27	mittl. Größe		braun	dito	braun	dito	dito
4	Jons Petrauski, aus Adoninken	40	5	2	blond	frei	blond	blau	spitz
5	Casimir Szilens, aus Gruszlauken	20	5	3	dito	halbbedeckt	dito	dito	breit, eingebogen
6	Chaim Levin, aus Philipowen	25	5	2	braun	gewölbt	braun	braun	gerade
7	Chatzke Levin, aus Philipowen	20	5	—	schwarzbraun	bedeckt	dito	dito	mittel
8	Elias Simon	45	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	dito	klein
9	Israel Moses	18	5	4	dito	dito	dito	dito	spitz
10	Bär Sundel Müller	47	5	4	dito	frei	dito	dito	gebogen

Mund.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
proportio-nirt	—	rund	länglich	gesund	schlank	keine	den 16. November 1832, vom Landraths-Amte Heilsberg
mittel	—	oval	oval	dito	mittel	dito	den 6. September 1832, vom Landraths-Amte Memel
dito	—	dito	dito	dito	dito	dito	den 22. September 1832, vom Landraths-Amte Memel
gewöhnlich	blond	dito	länglich	dito	dito	dito	den 10. November 1832. vom Landraths-Amte Memel
breit	dito	di o	oval	dito	dito	auf der lin-ken Backe am Auge ein Fleck	den 22. November 1832, vom Landraths-Amte Memel
mittel	röthlich	behaart	länglich	bleich	schwach	keine	den 24. Dezember 1832, vom Landraths-Amte Rastenburg
groß	im Entstehen	klein	oval	dito	dito	dito	dito
klein	schwarz	behaart	dito	dito	schlank	dito	den 2. Dezember 1832, vom Magistrate zu Rößel
gewöhnlich	im Entstehen	länglich	länglich	dito	dito	di o	dito
dito	schwarz-braun	behaart	dito	gesund	dito	dito	den 25. Dezember 1832, vom Landraths-Amte Wehlau

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Februar 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 1. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1402. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832, wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

„ 1403. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten Dezember 1832, betreffend das Aufhören des Kapital-Indults der Westpreußischen Landschaft, Erhöhung des Quittungs-Groschens und Bildung eines Tilgungs-Fonds.

„ 1404. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Januar 1833, die exekutivischen Maaßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen betreffend.

„ 1405. Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Kondukteure.

„ 1406. Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern, vom 23sten Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 39. Den Schutz der Königlichen Forsten betr. 1010/2. III.

Wir finden uns veranlaßt, auf den Inhalt der Bestimmung vom 24sten Oktober 1830, im Amtsblatt desselben Jahres No. 47. abgedruckt, zu verweisen, wonach Seitens der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei, so wie des Krieges, angeordnet worden ist, daß das zum Schutz der Königlichen Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnete Königl. Militair befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehres, auf jede Weise gegen die Forstfrevler sich zu bedienen, wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair oder den Forstbeamten widersetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung entlaufen.

Wenn diese Bestimmung zur Warnung, wie bemerkt, auch den Amts-Einsassen durch die Schulzen noch besonders bekannt worden ist, so hat leider die Erfahrung gelehrt, daß in neuerer Zeit in einigen Forsten wiederholte Einfälle der Holzdiebe stattgefunden haben, die uns nöthigen werden, bei fortgesetzten Diebstählen der Art, daselbst Militair-Kommandos stationiren zu lassen, von welchen ohne weitere Rücksicht gegen die Frevler verfahren werden wird.

Wir erlassen jedoch noch diese Warnung, und erwarten, daß sich die Einsassen des Holzdiebstahls und sonstiger Forstfrevel enthalten werden, widrigenfalls die Aufstellung von Königl. Militair-Kommandos unerläßlich und ohne Weiteres stattfinden wird, die Schuldigen aber die Folgen davon sich selbst beizumessen haben werden.

Königsberg, den 13ten Februar 1833.

No. 40 Die unter der Benennung „Preußenschule" erscheinende Zeitschrift betreffend. 1107/1. II.

In dem Verlage der Schul-Buchhandlung zu Mohrungen bei C. Rautenberg erscheint seit dem 1sten Januar d. J. unter der Benennung „Preußenschule" eine Zeitschrift für Lehrer und Freunde der Menschenbildung aller Konfessionen wöchentlich in einem Hefte und herausgegeben von Schulmännern in der hiesigen Provinz.

Indem wir auf dieses nützliche Unternehmen das Publikum, insbesondere aber alle Lehrer, Erzieher und Schul-Inspektoren aufmerksam machen, geben wir den letztern gleichzeitig zu erkennen, daß die in einzelnen Schul-Inspektionen bestehenden Lesezirkel für Elementar-Schullehrer diese Zeitschrift halten mögen.

Königsberg, den 4ten Februar 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Die

No. 41 Die Auflösung der im hiesigen Regierungsbezirk bisher bestandenen Forstkassen betreffend. 1102/1. III.

Die Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die im hiesigen Regierungsbezirk bisher bestandenen Forstkassen mit Ablauf des Jahres 1832 aufzulösen und die Verwaltung der zu errichtenden Forstkassen andern schon bestehenden Kassen zu übertragen, ist von uns in der Art ausgeführt worden, daß hiernach die Kassenverwaltung der Forstreviere:

1) Corpellen und
2) Puppen
an die Kreis-Steuerkasse zu Ortelsburg;
3) Sadlowo an die Kreis-Steuerkasse zu Rößel;
4) Oluszeck und
5) Napiwodda
an das Domainen-Rentamt Neidenburg;
6) Ramuck an das Domainen-Rentamt zu Hohenstein;
7) Fritzen und
8) Greiben
an die Kreis-Steuerkasse zu Königsberg;
9) Gauleden,
10) Drusken und
11) Leipen
an die Kreis-Steuerkasse zu Wehlau;
12) Klooschen an das Domainen-Rentamt zu Prökuls;
13) Pr. Eylau an die Kreis-Steuerkasse zu Pr. Eylau;
14) Warnicken und
15) Bludau
an die Kreis-Steuerkasse zu Fischhausen;
16) Fédersdorf an das Domainen-Rentamt zu Braunsberg;
17) Guttstadt an die Kreis-Steuerkasse zu Heilsberg;
18) Taberbrück an die Kreis-Steuerkasse zu Osterode;
19) Alt-Christburg an das Domainen-Rentamt zu Mohrungen;
20) Alt-Sternberg an das Domainen-Rentamt zu Mehlauken;
21) Neu-Sternberg,
22) Nemonien und
23) Pöppeln
an die Kreis-Steuerkasse zu Labiau,

vom 1sten Januar 1833 ab übergangen ist; welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 30sten Januar 1833.

No. 42. Schiffsverkehr in Pillau und Memel.

Uebersicht

des Schiffsverkehrs in den Häfen des Königsbergschen Regierungs-Departements im Jahr 1832.

A. In Pillau.

Eingekommen.

Preußische	183		
Niederländische	279		
Dänische	72		
Englische	64		
Hannöversche	37		
Nordische	38		
Schwedische	20		
Russische	4		
Amerikaner	3		
Oldenburger	2		
Hamburger	2		
Lübecker	3		
Bremer	2		
	709	Schiffe, enth.	45120½ Lasten.
Hiezu 1 Preuß. mit Glaswaaren von Ofecken geladenes Seeboot von			6 Lasten.
Summa	709	Schiffe, enth.	45126½ Lasten.

Von diesen eingekommenen Schiffen waren:

Mit Ballast (worunter das Dampfschiff ledig)	431	Schiffe, enth.	27008½ Lasten.
„ Stückgut, Wein, Zucker, Spiritus, Essig und Südfrüchten	119	„ „	6588 „
„ Hering, Thran, Austern und Fischen	79	„ „	3827 „
„ Salz	16	„ „	3908 „
(und 1 Schiff, welches auf der Rhede entlosset, von 498 Lasten)			

Mit

Mit Kalk, Kalksteinen, Steinkohlen, Schleifsteinen, Kupferwasser und Bleiweiß . . .	32 Schiffe, enth.	2168	Lasten.
„ Eisen, Stahl, Kupfer, Theer, Pech . .	20 „ „	1061	„
„ Fayance, Töpferzeug, Glaswaaren, Mauersteinen und Dachpfannen . . . . (und 1 Seeboot von 6 Lasten.)	9 „ „	424	„
„ Oel, Talg, Pottasche, Zitwersaamen . . (wovon 1 Schiff für Nothhafen von 44 Lasten.)	2 „ „	134	„
„ Mobilien	1 „ „	8	„
Summa wie oben	709 Schiffe, enth.	45126½	Lasten.

Hievon nach Königsberg 575 Schiffe mit 30944½ Lasten *)
Elbing . . . 13 „ „ 687 „
Braunsberg 6 „ „ 268 „
594 Schiffe mit 31899½ Lasten.

*) Darunter sind 2 Niederländische und 1 Hannöversches Schiff, enthaltend 141 Lasten, durchs Binnengewässer nach Memel gegangen.

Ausgegangen.

Preußische	182
Niederländische	267
Dänische	71
Englische	65
Hannöversche	38
Nordische	37
Schwedische	21
Russische	4
Amerikaner	3
Oldenburger	2
Hamburger	2
Lübecker	2
Bremer	2
696 Schiffe, enth.	44536½ Lasten.
Hiezu 1 Preuß. Seeboot mit Ballast von	6 Lasten.
Summa 696 Schiffe, enth.	44542½ Lasten.

Von

Von diesen waren beladen:

Mit Getreide aller Art	515 Schiffe, enth.	29905½	Lasten.
„ Ballast	88 „ „	8078	„
(und 1 Seeboot von 6 Lasten)			
„ Hanf, Flachs, Garn, Leinwand, Heede, Wolle, Borsten und Haare	62 „ „	4525	„
„ Holz und Holzwaaren	22 „ „	1499	„
„ Oel, Talg, Pottasche, Knochenschwarz, Lein- und Oelkuchen (wovon 1 Schiff für Rothhafen von 44 Lasten)	8 „ „	503	„
„ Artillerie-Effekten	1 „ „	32	„
Summa wie oben	696 Schiffe, enth.	44542½	Lasten.

Auf diesen Schiffen sind ausgefahren:

Aus Königsberg.

Bast	58	Centner.	Haare (rohe Pferde-)	72	Centner.
Bernstein	1	„	dito (gesottene)	129	„
Bettfedern	1251	„	dito (gesottene Schweins-		
Borke	25	„	und Wolle)	173	„
Borsten	946	„	Hüte von Filz	6	„
Bohnen	12722	„	Häute (rohe)	61	„
Butter	35	„	Holz, eichene Balken	114	Schiffs-L.
Erbsen	28636	Scheffel.	„ „ Planken	89	„
Federposen	65	Centner.	„ „ Pipenstäbe	6	„
Felle (rohe)	9	„	„ „ Nägel	4	„
Flachs	38077	„	„ „ Knie	2	„
Flachsheede	41550	„	„ „ Dielen	½	„
Garn (rohes)	1128	„	„ fichtene dito	68	„
dito (gebleichtes)	4	„	„ „ Planken	12	„
Gewehre (alte)	52	„	„ fichten Klapp-	4	„
Gerste	29056	Scheffel.	„ tannene Planken	59	„
Hafer	73956½	„	„ Tonnenbände	345	Centner.
Hanf	11898	Centner.	„ Resonanzbodenspäne	6	„
Hanfheede	1183	„	Käse	46	„
Hanföl	7	„	Knochenschwärze	45	„
Hanfsaat	267	Scheffel.	Kleesaamen	312	Scheffel-
					Kümmel

Kümmel	8	Centner.	Roggen (ausländischer)	298352	Scheffel.
Leinkuchen	9401	"	Rüböl	331	Centner.
Leinwand (rohe)	1015	"	Wachs	33	"
dito (weiße)	1084	"	Weizen	167851	Scheffel.
dito (gebleichte)	609	"	Wolle (rohe)	244	Centner.
dito (gefärbte)	43	"	Grabowken	27	"
Matten	1971	"	Leinsaamen	172711	Scheffel.
Pottasche	1101	"	Leinöl	527	Centner.
Roggen (inländischer)	411293	Scheffel.	Wicken	3180	Scheffel.

Aus Elbing.

Weizen	572¾	Lasten.	Fichtene Balken	13279	Kub. F.
Gerste	7½	"	" Planken 3zöll.	2580	lauf. F.
Erbsen	23	"	" Dielen 1½zöll.	33270	"
Weedasche	739	Tonnen à 3 Ctn.	" " 1zöll.	7393	"
Lein- und Rappkuchen	355	Mille.	" Splittholz	12	Faden.
Leinwand, weiße flächsene	264½	Schock.	Büchen Klappholz	4	Schck.
Wachs	6	Ctnr. 18 Pfd.	Eichenes Brennholz	72	Kub. F.
			Eichene Tonnenstäbe	950	Schck.

330⅝ Last

Aus Braunsberg.

Weizen	132	Last.	Wolle	8188	Stein.
Roggen	182	"	Garn	35637	Bund.
Flachs	79757	Stein.	Federn	412	Stein.
Flachsheede	400	"			

Aus Pillau.

Weizen	2712	Scheffel.	Garn, rohes	353	Ctnr. 25	Pfd.
Roggen	9056	"	dito baumwollenes, weißes ungezwirntes	700	" —	"
Gerste und Hafer	1750½	"	Matten	13	" 70	"
Erbsen	7216¾	"	Federposen u. Bettfedern	4	" 17	"
Leinsaat	280½	"	Knochen	152	" 94	"
Flachs, Werg, Hanf und Heede	4972	Ctnr. 20 Pfd.	Balken von Kiehnen- oder Tannenholz	966	Stück.	
Leinwand, rohe	19	" 25 "	Bohlen und Bretter	78⅕	Schiffslast	
dito gebleichte und gefärbte	113	" 30 "	Holzborke	25	Centner.	

B. In

B. In Memel.

Bei Schluß des Jahres 1831 verblieben im Hafen:

40	Schiffe	als Winterlage, diese enthielten	6009 Schiffs-Last.
2	„	wurden erbauet, „ „	393 „
42	Schiffe,	diese enthielten	6402 Schiffs-Last.

Eingekommen sind:

24	Schiffe	mit Steinkohlen .	enthielten	3323 Schiffs-Last.
11	„	„ Salz . .	„	2019 „
50	„	„ Heeringen . .	„	1924 „
29	„	„ Gütern . .	„	1182 „
11	„	„ Dachpfannen u. Mauerst.	„	474 „
3	„	„ Theer und Pech .	„	229 „
2	„	„ Brennholz .	„	139 „
2	„	„ Getreide . .	„	188 „
1	„	„ Bouteillen .	„	16 „
6	„	als Nothhafen . .	„	518 „
612	„	mit Ballast, Steinen ꝛc.	„	77584 „
781	Schiffe	. . . .	enthielten	87546 Schiffs-Last.
	Hiezu die als Winterlage verbliebenen			
42	Schiffe	. . . .	enthielten	6402 „
823	Schiffe	. . . .	enthielten	93948 Schiffs-Last.

Von den eingekommenen Schiffen waren:

unter	Preußischer	Flagge . . .	342 Schiffe.
„	Englischer	„ . . .	237 „
„	Holländischer	„ . . .	69 „
„	Norwegischer	„ . . .	53 „
„	Hannoveraner	„ . . .	49 „
„	Dänischer	„ . . .	13 „
„	Oldenburger	„ . . .	10 „
„	Schwedischer	„ . . .	6 „
„	Französischer	„ . . .	1 „
„	Bremer	„ . . .	1 „
			781 Schiffe.

Von den ausgegangenen Schiffen wurden beladen:

Mit	Holzwaaren, als Balken, Planken, Stäben, Spieren ꝛc. . . .	497 Schiffe	66078	Schiffs-Last.
„	Getreide und Saat ꝛc. . . .	207 „	13133	„
„	Flachs, Hanf, Heede, Fellen ꝛc. .	44 „	4025	„
„	diversen Gütern	1 „	27	„
		749 Schiffe	83263	Schiffs-Last.

Behufs

No. 43.
Die Beiträge zur kleinstädtschen Feuer-Sozietätskasse pro 1832 betr.
I.

Behufs der Ausschreibung der reglementsmäßigen Beiträge zur kleinstädtschen Feuer-Sozietäts-Kasse für das verflossene Jahr 1832 ist die nachstehende General-Repartition gefertigt worden.

Die Beiträge sind darin zu ½ Pf. pro Thaler Versicherungswerth der Gebäude im Jahr 1832, mit Rücksicht auf die vorkommenden Zahlungen des laufenden Jahres berechnet.

Die Magistrate werden angewiesen, den für jeden Ort in der General-Repartition ausgebrachten Gesammt-Betrag nach dem angegebenen Verhältniß sofort auf die einzelnen Grundbesitzer, nach dem von uns bestätigten Spezial-Katastro, zu vertheilen, die hiernach auf sie treffenden Beiträge einzuziehen, und demnächst spätstens in 6 Wochen an die kleinstädtsche Feuer-Sozietäts-Kasse hieselbst, (die nach Auflösung der Provinzial-Instituten-Kasse hier wieder eingerichtet, und dem Herrn Rendanten Steppuhn übertragen ist) abzuführen; gleichzeitig uns aber anzuzeigen, wie solches geschehen ist.

Reste dürfen bei diesen Beiträgen nicht gestattet werden, da die vorkommenden Brandschadens-Vergütungen den Interessenten von der Kasse vollständig und ungesäumt gewährt werden sollen.

Wir machen diejenigen Magistrate, welche sich wider Verhoffen bei der Einziehung säumig zeigen sollten, nicht nur für jeden möglichen Ausfall hiebei verantwortlich, sondern sie haben auch noch zu gewärtigen, daß sie selbst durch gesetzliche Zwangs-Maaßregeln zur Erfüllung ihrer Obliegenheit von uns werden angehalten werden.

Königsberg, den 23sten Februar 1833.

General-Repartion

des Betrages zu den im Jahre 1832 zur Vergütung liquidirten Brandschäden in den Landstädten des Königsbergschen Regierungs-Departements.

No.	Namen der Städte.	Summa des Feuer-Versicherungs-Betrages. Rthlr.	Sgr.	Der Betrag ist à ½ Pf. pro Thaler. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Allenburg	65000	—	90	8	4
2	Allenstein	108675	—	150	28	2
3	Barten	105660	—	146	22	6
4	Bartenstein	171356	—	237	29	10
5	Bischofsburg	112100	—	155	20	10
6	Bischofstein	83661	20	116	5	11
7	Braunsberg	312022	—	433	10	11
8	Creutzburg	79002	—	109	21	9
9	Domnau	58781	—	81	19	2
10	Drengfurth	99730	—	138	15	5
11	Pr. Eylau	111545	—	154	27	8
12	Fischhausen	86580	—	120	7	6
13	Frauenburg	47660	—	66	5	10
14	Friedland	127427	—	176	29	6
15	Gerdauen	82106	—	114	1	1
16	Gilgenburg	51410	—	71	12	1
17	Guttstadt	110240	—	153	3	4
18	Heiligenbeil	120612	—	167	15	6
19	Hohenstein	48927	—	67	28	7
20	Heilsberg	181650	—	252	8	9
21	Pr. Holland	118077	—	163	29	11
22	Labiau	134715	20	187	3	2
23	Landsberg	79466	10	110	11	1
24	Liebmühl	44700	—	62	2	6
25	Liebstadt	79905	—	110	29	5
	Latus	2680508	20	3640	8	9

No.	Namen der Städte.	Summa des Feuer-Versicherungs-Betrages. Rthlr.	Sgr.	Der Betrag ist à $\frac{5}{8}$ Pf. pro Thaler. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	2680508	20	3640	8	9
26	Mehlsack	69969	—	97	5	4
27	Mohrungen	120097	—	166	24	1
28	Mühlhausen	51060	—	70	27	6
29	Neidenburg	149100	—	207	2	6
30	Nordenburg	97125	—	134	26	10
31	Ortelsburg	81940	—	113	24	2
32	Osterode	101766	20	141	10	3
33	Passenheim	39240	—	54	15	—
34	Pillau	148520	—	206	8	4
35	Rastenburg	220518	—	306	8	3
36	Rößel	131790	—	183	1	3
37	Saalfeldt	64413	—	89	13	10
38	Schippenbeil	124929	—	173	15	5
39	Seeburg	77030	—	106	29	7
40	Soldau	80920	—	112	11	8
41	Tapiau	120620	10	167	15	10
42	Wartenburg	62480	—	86	21	3
43	Wehlau	181300	—	251	24	2
44	Willenberg	109360	—	151	26	8
45	Wormditt	109185	—	151	19	5
46	Zinten	90700	—	125	29	2
	Summa	4853021	20	6740	9	3

Für den Bedarf ist umseitig repartirt . . . 6740 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.
Gemäß Nachweisung sind nöthig . . . . 3736 „ 22 „ 4 „

Es sind also mehr repartirt 3003 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf.
welche der Repartition fürs nächste Jahr zu gut gehen.

No. 44. Die Anstellung versorgungsberechtigter Invaliden betreffend. 287/2 I.

Die Anzeigen über die erfolgte Anstellung versorgungsberechtigter Invaliden im Königl. oder Communal-Dienste, gehen fortwährend so mangelhaft ein, daß die dem Königl. Kriegs-Ministerio tertialiter einzusendenden Invaliden-Anstellungs-Listen wegen nothwendiger Rückfrage sich stets verspäten. Um diesem Uebelstande zu begegnen, fordern wir sämmtliche Behörden mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 22. August 1829 und 10. Mai 1830 hierdurch wiederholentlich auf, bei eben bemerkten Anzeigen folgende Notizen nicht zu übergehen, nämlich:

1) Den Vor- und Zunamen des angestellten Invaliden.
2) Die Charge, welche der Invalide beim Militair bekleidete.
3) Das Regiment, bei welchem derselbe gestanden.
4) Das Datum des Civil-Versorgungs-Scheins.
5) Den bisherigen Aufenthalts-Ort des Invaliden.
6) Ob er Gnaden-Gehalt, oder Wartegeld, und wie viel monatlich, auch aus welcher Steuer-Kasse bezogen.
7) In welcher Art der Invalide, und wo versorgt worden.
8) Gehalts-Betrag jährlich.
9) Den Betrag der sonstigen Emolumente.
10) Von welchem Monat ab das Dienst-Einkommen bezogen wird.

Jede unvollständige Anzeige wird mit Porto belegt, br. m. zur Ergänzung zurückgefertigt werden.

Königsberg, den 12ten Februar 1833.

Nachrichten.

Nekrolog.

Eine der wichtigsten Lehranstalten unseres Bereichs, das hiesige Königliche Taubstummen-Institut, hat durch den am 23. Januar erfolgten Tod seines Begründers und Vorstehers, Herrn Direktors Dr. Reinhard Ferdinand Neumann, einen höchst bedeutenden und schmerzlichen Verlust erlitten. Der Verstorbene hatte sich dem schwierigen Berufe der Belehrung und Erziehung von Taubstummen mit seltener Liebe und Ausdauer, aber auch mit so viel Geist und solchem Erfolge gewidmet, daß sein Wirken in der Geschichte jenes Unterrichts-Zweiges eine ausgezeichnete Stelle einnimmt, und für die Fortbildung desselben von wichtigem Einflusse bleiben

bleiben wird. Mit inniger Liebe wirkte er in seinem Kreise, mit Kraft überwand er, ungeachtet der Schwäche seines Körpers, der schon lange den nahen Keim des Todes in sich trug, die Schwierigkeiten seines Wirkens, mit Milde bewährte er sich als väterlicher Freund derjenigen, die er mit höherer Einsicht in ein bewußtes menschliches Leben einführte. Unserer Provinz wird Neumann, der das erste Taubstummen-Institut in derselben bald zum Range einer Normal-Anstalt für jenen Unterricht erhob, unvergeßlich bleiben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Auskultator Emil Herrmann Otto Heinrichs, ist durch das Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1833 zum Referendarius befördert worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Auskultator Julius Theodor Bröde, ist durch die Ministerial-Verfügung vom 21. Januar 1833 zum Referendarius befördert worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Ottmann, bisher zu Pr. Holland, ist auf seinen Antrag durch das Genehmigungs-Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 17. Januar 1833, an das Fürstbischöflich Ermländische Land-Vogtei-Gericht zu Heilsberg versetzt worden.

Der Kaufmann Cajetan Hoppe ist als unbesoldeter Rathmann in Seeburg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, gewählt und bestätigt worden.

Der zur Civil-Versorgung berechtigte Jäger Witteck ist vom 1sten März 1833 ab, interimistisch beim Forst-Belauf Omulefmühl, in der Königl. Oluszeck-Forst, angestellt worden.

Der Förster-Dienst zu Permauern in der Neusternberger Forst, ist vom 1sten März 1833 ab, dem halb invaliden Feldjäger Schnigge, jedoch vorläufig nur interimistisch verliehen worden.

Der zur Civil-Versorgung berechtigte invalide Jäger Jakob Schielke ist vom 1sten März 1833 ab, interimistisch als Revier-Jäger bei dem Forst-Belauf Leschnow, in der Königl. Sadlower Forst angestellt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	—	6	7
2.	Deime	Tapiau	5	—	4	6
3.	Deime	Labiau	5	2	4	9
4	Passarge	Braunsberg	5	3	5	3
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	3	—
6.	Loutsenhafen	Pillau	8	2	7	—
7.	Dange	Memel	2	7	1	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 9.

Königsberg, Mittwoch den 27sten Februar 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der auf den Transport von Königsberg nach Graudenz gegebene Ferdinand Friedrich Görke ist heute früh der hiesigen Bürgerwache entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir daher, auf denselben vigiliren und im Betretungsfall an die Wohllöbl. Inspektion der Ragnitter Hülfs-Strafanstalt nach Graudenz abliefern, auch uns davon Nachricht zukommen zu lassen.

Mühlhausen, den 18ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Danzig gebürtig, katholischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graublaue Augen, lange und spitze Nase, gekniffenen Mund, gute Zähne, schwarzbraunen Backenbart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Statur, und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem graudrilligen Rock, schwarzer Weste, grauen Hosen, Stiefeln, grüner Mütze, gelb- und rothbuntem Halstuch.

Die durch den Steckbrief vom 28sten v. M. von uns verfolgten, von hier entsprungenen Arrestanten, Friedrich Peyszan und Friedrich Stolz, sind am 7ten d. M. bei Mirunsken ergriffen und durch das Königl. Landrathsamt zu Oletzko gestern hier wieder eingeliefert.

Insterburg, den 11ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

Auf dem Wege von Schmoditten über Pr. Eylau nach Heilsberg ging am 13ten Februar d. J. ein Sack, in welchem eine kleine Paudel mit Büchern aus der Beckerschen Leihbibliothek und eine kleine Paudel mit Gewürzwaaren befindlich, verloren. Der ehrliche Finder gebe dieses an Herrn Becker in Königsberg, Französische Straße No. 9. ab, woselbst eine Belohnung gezahlt wird.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß folgende Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Angelegenheiten im hiesigen Kreise nach der neuen Wahl angestellt sind, als:

1) für die Stadt Gilgenburg der Kaufmann Triebensee;
2) " " " Hohenstein der Stadtverordneten-Vorsteher Kugler;
3) " " " Liebemühl der Stadtverordnete Lipp;
4) " " " Osterode der Rathmann Luleiski;
5) für das ländliche Kirchspiel Geyerswalde und Mühlen der Gutsbesitzer v. Ziegler auf Frögenau;
6) " " " " Gilgenburg der Gutsbesitzer Regenborn auf Seemen;
7) " " " " Hohenstein der Landgeschworne Mogilowski in Schwirgstein;
8) " " " " Kraplau der Oberschulz Frommberg in Seubersdorf;
9) " " " " Leip und Schmückwalde der köllmische Gutsbesitzer Danielowski in Bergfriede;
10) " " " " Liebemühl der Landgeschworne Schneider in Bienau;
11) " " " " Locken der Gutspächter Birkholz in Sooben;
12) " " " " Manchenguth der Landgeschworne Müller in Turnitzmühl;
13) " " " " Marwalde der Gutsbesitzer Bartikowsky auf Elgenau;
14) " " " " Osterode der Amts-Assistent Reichert in Osterode;
15) " " " " Rauschken der Gutsbesitzer v. Klobukowski auf Gr. Grieben;
16) " " " " Seelesen der Gutspächter Schumacher in Wittmannsdorf;
17) " " " " Wittigwalde der Gutsbesitzer Ulkan auf Platteinen.

Osterode, den 12ten Februar 1833.

Königl. Landrath des Osteroder Kreises,
v. Jaski.

Folgende mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagden, als: auf den Feldmarken Röschken, Altenbagen, Mörlen, Thierau, Görlitz, Peterswalde, Lobenstein, Jonasdorf, Poburzen, Rauden, Seubersdorf, Dziadek, Arnau, Dittersdorf, Buchwalde, Lindenberg, Lehmansguth, dem halben Stadtfeld Osterode auf dem linken Drewenz-Ufer, dem Königl. Antheil der Feldmark Schliwen, den Feldmarken Woidigehnen, Schmolehnen, Bagnitten, Theuernitz, Gr. Saurken, Ulpitten und Schittlauken, sollen von da ab anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf

den 18ten März d. J.,

des Morgens 10 Uhr, in unterzeichneter Oberförsterei angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 16ten Februar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur

Zur Zeitverpachtung der Mittel- und kleinen Jagd von Trinitatis 1833 bis dahin also auf 6 Jahre, auf

Lauterhagen, Kreekollen, Roggenhausen, Napratten, Kleditten, Soritten, Blankensee, Schlitt, Blankenberg, Open, Benern, Arnsdorf, Sommerfeld, Eiserwerk, Carben, dem Königl. Carbenschen Forst, Eichenau, Süßenthal, Plutken, Vierzighufen, Neuendorf, Retsch, Widdrigs, Großendorf, dem Königl. Großendorfer Forst, Lawden, Kirschdorf, Knipstein, Rehagen, Kleitz, dem Königlichen Forst Hundegehet und Kropehne, Quetz, Lingnau, Schwaben, Glottau, Wilken, Knopen, Kalkstein, Albrechtsdorf, Neuendorf, Petersdorf, Wolfsdorf, Kleinfeld, Linglak, Schönwalde, Katzen, Settau, Konegen und Jegothen,

steht ein Termin auf

Sonnabend, den 16ten März d. J.,

in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Oberförsterei Gutstadt, den 13ten Februar 1833.

Ewald.

Zum Geschäftsbetriebe der unterzeichneten Königl. Regierung werden durchschnittlich jährlich nachstehende Papiersorten und Quantitäten erfordert:

Vierzig Rieß fein Bienenkorb-Papier,
Ein Rieß Rechnungs-Papier,
Neunzig Rieß Dreistern-Papier,
Fünf Rieß doppeltes blaues Papier,
Fünf Rieß einfaches blaues Papier,
Zweihundert und Funfzig Rieß Konzept-Papier,
Zwölf Rieß großes } Packpapier.
und Zwölf Rieß kleines }

Diejenigen, welche die Lieferung dieses Papiers für die drei Jahre, vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1836, im Wege der Minus-Lizitation zu übernehmen Willens sind, werden aufgefordert, in postfreien Schreiben unter Beifügung der Proben

bis zum 1sten Juni d. J.

bei uns anzuzeigen, zu welchen Preisen sie solches von untadelhafter Beschaffenheit stellen können, da denn mit dem Mindestfordernden kontrahirt werden soll.

Gumbinnen, den 3ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der auf dem Haberberge ganz nahe dem Friedländer Thore belegene, in guter Nahrung stehende Löwen- oder Lauen-Krug soll von Ostern d. J. ab einem kautionsfähigen Pächter in Pacht gegeben werden. Das Nähere sagt der Justiz-Kommissarius Rauen, und da der Kontrakt spätstens bis zum 15ten März geschlossen seyn soll, so werden nur bis dahin erfolgende Meldungen berücksichtigt werden.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegenen Domaine Lyck sollen

a. das Vorwerk Lyck, mit sämmtlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Brau- und Brennerei-Gebäuden und Geräthen, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung;
b. das Vorwerk Neuendorff;
c. der Sarker-See,

im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein Bietungstermin auf

den 3ten April d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lyck in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt worden.

Zur Nachricht dient:

a. Das Vorwerk Lyck hat

793	Morgen	64 □Ruthen	Acker,
17	"	132 "	Gärten,
554	"	18 "	Wiesen,
872	"	49⅔ "	Hütungen,
627	"	21½ "	Bruch, Unland ꝛc.,
8	"	115 "	Hof- und Baustellen,
2873	Morgen	138 □Ruthen	Gesammt-Flächeninhalt;

und ist dafür, mit Einschluß der sämmtlichen Gebäude, der Brau- und Brennerei-Geräthe, zum Taxwerth von 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., und des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1369 Rthlr. 2 Pf.; das mindeste Kaufgeld, neben der gesetzlichen, für jetzt auf 117 Rthlr. bestimmten Grundsteuer,

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 15873 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf.;
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt des Domainen-Zinses, neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 266 Rthlr., auf 11085 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. angenommen worden.

b. Das Vorwerk Neuendorff hat

486	Morgen	45 □Ruthen	Acker,
5	"	168 "	Gärten,
356	"	74½ "	Wiesen,
466	"	29 "	Hütungen,
145	"	24⅔ "	Brücher, Unland ꝛc.,
2	"	126 "	Hof- und Baustellen,
1462	Morgen	107 □Ruthen	Gesammt-Flächeninhalt,

und ist dafür, mit Einschluß sämmtlicher Gebäude, des Wirthschafts-, Vieh- und Saat-Inventariums, zum Taxwerth von 1655 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., das mindeste Kaufgeld, neben der gesetzlichen, für jetzt auf 66 Rthlr. bestimmten Grundsteuer:

1) für

1) für den Fall des reinen Verkaufs auf 9302 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.;

2) für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, einem jährlichen Domainen-Zinse von 185 Rthlr., auf 5972 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf.

e. Für den Sarker-See ist neben der gesetzlichen, für jetzt auf 1 Rthlr. 10 Sgr. bestimmten Grundsteuer, das mindeste Kaufgeld auf 133 Rthlr. 10 Sgr., oder unter Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 3 Rthlr., auf 79 Rthlr. 10 Sgr. angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Für den Fall, daß die Veräußerung kein entsprechendes Resultat gewähren sollte, werden die beiden, nach ihren Bestandtheilen vorangehend näher beschriebenen Domainen-Vorwerke Lyck und Neuendorff, mit der dem Vorwerk Lyck zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, den Propinations-Gebäuden und Geräthen, und dem Getränke-Verlagsrecht über die zum vormaligen Amte Lyck gehörigen sieben Krüge und Schankstellen und mit der Hütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst, hierdurch zur Verpachtung im Wege der Submission ausgeboten.

Der Zeitraum der Verpachtung ist auf 18 Jahre, vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1851 bestimmt, und der jährliche mindeste Pachtzins, neben der für das Getränke-Verlagsrecht mit 83 Rthlr. 10 Sgr., und für die Aufhütung in dem Regler-Revier der Baranner Forst mit 50 Rthlr. jährlich besonders berechneten und besonders zu bezahlender jährlichen Pacht, in runder Summe auf 1600 Rthlr., incl. 535 Rthlr. Gold, festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Pachtbewerber werden demnach hierdurch aufgefordert, ihr Gebot in einer von ihnen eigenhändig ge- oder unterschriebenen und mit ihrem Privat-Siegel verschlossenen Eingabe, und weder offen noch zu Protokoll, bei dem Justiziarius der Abtheilung, Herrn Regierungs-Rath Nast in Gumbinnen, persönlich abzugeben, und gleichzeitig bei demselben ihre Qualifikation und Vermögen zu Uebernahme der Pachtung nachzuweisen.

Das Gebot wird nur unter den festgesetzten Pachtbedingungen, auf das Minimum der Vorwerkspacht von 1600 Rthlr. incl. 535 Gold abgegeben, und wird ein Gebot unter diesem Minimum nicht angenommen.

Mit dem 12ten April d. J. wird das Submissions-Verfahren geschlossen, und findet an diesem Tage, früh 10 Uhr, in der Versammlung der unterzeichneten Abtheilung die Eröffnung der Submissionen statt; den Pachtbewerbern steht es frei, diesem Eröffnungs-Akte in Person, oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten beizuwohnen; Nachgebote werden jedoch in diesem Termine nicht weiter angenommen, vielmehr wird unverzüglich über die eingegangenen Submissionen an den Herrn Finanz-Minister, zu Ertheilung des Zuschlages, Bericht erstattet werden, und bleibt jeder Bewerber an sein

 Gebot

Gebot so lange gebunden, bis er durch den Zuschlag der Pachtung an einen Andern, oder durch ausdrückliche Erklärung davon entbunden worden.

Gumbinnen, den 30sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungsbezirk, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Razken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymachen soll, im Wege öffentlicher Versteigerung, verkauft werden, und ist dazu Termin auf

den 18ten April d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathamts Lyck, in der Stadt Lyck, vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen, 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □R. Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennerei-Geräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 104 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer:

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.,
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen, mit Abbau Poganten und mit den dazugelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen abgehölzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Raggen, soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden, zu welchem Behuf ein Termin auf

den 18ten März d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathsamts Lötzen vor dem Departements-Rath angesetzt ist.

Das

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält:

1831	Morgen	60	□Ruthen	Acker,
808	„	3	„	Wiesen,
34	„	84	„	Gärten,
566	„	155	„	Hütung,
136	„	174	„	Bauſtellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. ſ. w.
3377	Morgen	116	□Ruthen	zuſammen.
290	Morgen	64	□Ruthen	das Forſtrevier Tritt,
737	„	102	„	„ „ Woyſack,
694	„	169	„	„ „ Raggen,
5100	Morgen	91	□Ruthen	macht einen Geſammt-Flächen-Inhalt von Magdeb.

Das in Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat, einſchließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Rthlr. 17 Sgr.

Das mindeſte Kaufgeld iſt, neben der geſetzlichen Grundſteuer, welche für jetzt auf 144 Rthlr. feſtgeſetzt iſt,

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,
b. für den Fall des Verkaufs, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes von jährlich 353 Rthlr, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.,

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingeſehen werden.

Gumbinnen, den 28ſten Januar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die hieſige ſtädtſche Waſſermühle mit drei oberſchlächtigen Mahlgängen iſt von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf Sechs Jahre zu verpachten.

Es iſt hiezu und zur öffentlichen Ausbietung ein Termin auf

den 15ten April d. J.,

Vormittags, zu Rathhauſe angeſetzt, in welchem Pachtluſtige, die die erforderliche Kaution zu beſtellen im Stande ſind, ſich melden, die Mühle ſelbſt aber jederzeit in Augenſchein nehmen können.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rößel, den 7ten Februar 1833.

Der Magiſtrat.

Bei

Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ist der öffentliche nothwendige Verkauf der im Erbhauptamte Gerdauen und Nordenburg belegenen, auf 215 346 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzten zu adelich Magdeburgschen beider Kinderrechten verliehenen Neu-Schloß-Gerdauenschen Lehnrittergüter festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem hiesigen Oberlandesgerichte aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad protocollum zu geben.

Die Termine stehen auf dem Oberlandesgerichte zu Königsberg vor dem zum Deputato ernannten Herrn Oberlandesgerichtsrath Klein auf

den 11ten Oktober d. J.,
- 12ten Januar 1833, und
- 13ten April 1833

an. Nach Ablauf des letzten Termins wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren ohne Produktion der Dokumente, verfügt werden. Auch wird hiebei bemerkt, daß die genannten Güter zuvörderst im Ganzen, wenn darauf aber kein annehmliches Gebot erfolgen sollte, in zehn verschiedenen Abtheilungen, die den Kauflustigen in den angesetzten Terminen werden bekannt gemacht werden, und welche bereits der landschaftlichen Abschätzung zu Grunde gelegen haben, zum Verkauf ausgeboten werden sollen, die diesfälligen Separat-Taxen in der Registratur des Oberlandesgerichts jederzeit eingesehen werden können und die Kaufbedingungen, wobei schon jetzt bemerkt wird, daß die Güter als freies Allodium verkauft werden, den Kauflustigen gleichfalls in den Terminen näher bekannt gemacht werden sollen.

Schließlich werden zu diesen Terminen

1) die Sybilla Dippelskirch, deren Erben, Erbnehmer, Cessionarien, Pfand- und anderweitige Besitzer des ex obligatione vom 4ten Oktober 1772 im Hypothekenbuche der Neu-Schloß-Gerdauenschen Güter eingetragenen Kapitals der 666 Rthlr. 20 Sgr., welche bezahlt seyn sollen, und über welche von den ihren Namen und Aufenthalte nach unbekannten Interessenten eine Quittung nicht zu erhalten gewesen ist, gleichfalls unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Ansprüchen an das obige Dokument und die darin verschriebene Schuld werden präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und mit der Amortisation des Dokuments wird verfahren werden;
2) die etwanigen unbekannten Agnaten und Mitbelehnten aus der Gräfl. v. Schliebenschen Familie, und namentlich die lehnsfähige Descendenz des Legationsrathes und Erbhauptmannes Christoph Friedrich Ludwig Grafen von Schlieben,

zur Ausübung der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse, insonderheit zur Geltendmachung des Vorkaufs- und Näherrechtes auf die zum Verkauf gestellten Güter unter der Warnung vorgeladen, daß sie mit den vorgedachten Ansprüchen werden präkludirt und die Lehnsqualität dieser Güter im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Königsberg, den 27sten Mai 1832.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Auf

Auf Verfügung der Königlichen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder sollen die im Graudenzer Landrathskreise belegenen adel. Leistenau-Thymaner Güter von Johanni d. J. ab im Ganzen oder in vier Parzellen, als:

I. Gr. Leistenau, Carlshoff, Kowalleck, und das auf Rente regulirte Bauerdorf Klein-Leistengu;
II. Scharnhorst;
III. Thyman, nebst Brau- und Brennerei, Babken und Ossowken;
IV. Gottschalk und Dohnastädt,

auf 12 Jahre verpachtet werden.

Die gesammten Güter haben durchweg sehr tragbaren und zum größten Theil Weitzen-Boden, auch sind dieselben ziemlich hinreichend mit Betriebsvieh und einer feinen Schäferei von circa 5500 Stück, deren Wolle in diesem Jahre mit 70 Rthlr. p. 113 Pfd. ohne Abzüge inclusive Locken und Stücken verkauft ist, besetzt. Zur öffentlichen Pacht-Lizitation der ganzen Güter, oder der einzelnen Parzelen, habe ich einen Termin auf

den 11ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Landschaftshause zu Marienwerder angesetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung unter den bei der Westpreußischen Landschaft stattfindenden Normal-Verpachtungs-Bedingungen stattfindet, daß als Kaution nur Preußische Staatspapiere nebst Coupons angenommen, die Pächter ihre praktischen Kenntnisse der Landwirthschaft und ein der Höhe der Pacht angemessenes baares Betriebs-Kapital nachweisen müssen; die näheren Bedingungen aber bei dem Unterzeichneten täglich einsehn können.

Tromnau, bei Riesenburg, den 14ten Februar 1833.

Der Landschaftsrath des Marienwerder-Riesenburger Kreises,
Freiherr von Hoverbeck-Schönaich.

Zufolge Bestimmung der Königl. Hohen Regierung soll die in den Grenzen der Dorfschaften Reuschwerder und Saddek des unterzeichneten Intendantur-Amts belegene Königl. Forstwiese von 79 Morgen 145 □R. Preuß. im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Im Fall des reinen Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 593 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr.; im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 323 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr. und einem Domainen-Zinse von 15 Rthlr. festgesetzt.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 15ten März d. J.

im unterzeichneten Intendantur-Amte von des Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Es werden erwerbs- und zahlungsfähige Käufer eingeladen, den Termin wahrzunehmen, und ihr Gebot zu verlautbaren. Der Bestbietende hat demnächst den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der

Der Veräußerungsplan und die näheren Lizitations- und Kaufbedingungen können im unterzeichneten Intendantur-Amte täglich eingesehen werden.

Neidenburg, den 1sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Zum Verkauf der eine halbe Meile von Königsberg belegenen adelich Beyderittenschen Güter, unter den schon bekannten erleichternden Lizitations-Bedingungen, steht ein Lizitations-Termin auf

den 9ten März d. J.,

Vormittags, im Landschaftshause an.

Die Abschätzungs-Verhandlungen können an jedem Vormittage zur Einsicht vorgelegt werden.

Königsberg, den 29sten Januar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Bei Veränderung meines Wohnortes bin ich Willens, mein sämmtliches Mobiliar, so wie auch das Super-Inventarium meines von mir verkauften Gutes Schallen in einer freiwilligen Auktion zu veräußern. Unter den Inventarienstücken befinden sich auch circa 160 veredelte junge Mutterschaafe, und bestimme ich

den 4ten März d. J.

als den Verkaufs-Termin, zu welchem ich Kauflustige ergebenst einlade.

Schallen, bei Allenburg, den 20sten Februar 1833.

von Pröck.

Ein mit Attesten seiner Brauchbarkeit versehener Ziegler, so wie ein geschickter Rademacher, findet zum 1sten April d. J. ein Unterkommen in Saalau, bei Domnau.

In Koppershagen, bei Wehlau, findet ein Gärtner, welcher auch verheirathet seyn kann, ein Unterkommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 10.

Königsberg, Mittwoch den 6ten März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 45. Tabellen zur richtigen Bestimmung des Prozentgehalts des Branntweins.

Die hiesige Buchhandlung der Herren Gebrüder Borntträger hat sich durch meine Bekanntmachung vom 18ten November v. J., in welcher ich auf die bei der Ermittelung der Stärke des Branntweins durch das Alkoholometer zu beachtenden Umstände aufmerksam gemacht habe, veranlaßt gefunden, die zur richtigen Bestimmung des Prozent-Gehalts erforderlichen Tabellen in einer für den Gebrauch bequemen Form zusammenstellen zu lassen. Die denselben vorgedruckte kurze Anweisung zu deren Benutzung setzt jeden in den Stand, mittelst eines Alkoholometers, Thermometers und dieser Tabellen die Stärke des Branntweins bei jedem Temperaturgrade genau zu ermitteln, und die beigefügte Tabelle über die Mischungsverhältnisse, die Stärke des Branntweins durch Mischung nach Belieben zu verändern.

Königsberg, den 26sten Februar 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen,
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 46. Die Versendungen von Schießpulver betreffend. 1168/2.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Postmeisters v. Nagler hat es sich in der letzteren Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrposten unterwegs mit Artillerie-Kolonnen zusammengetroffen sind, und dadurch, daß der die letzteren kommandirende Offizier ein ähnliches Verfahren Seitens der Posten, als beim Begegnen eines Pulver-Transports vorgeschrieben ist, verlangt hat, unangenehme

nehme Erörterungen und Differenzen zwischen den Militair-Personen und den Schnellpost-Kondukteurs oder Post-Schirrmeistern herbeigeführt worden sind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Die §. 1. 2. und 3. der unterm 4ten März 1830 erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
2) Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine stärkere Gangart als der Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.
3) Der §. 4. der vorgedachten Bestimmungen findet auch bei Batterien und Kolonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Berlin, den 9ten Dezember 1832.

Kriegs-Ministerium,
für den Herrn Kriegs-Minister,
(gez.) v. Schöler.

Ministerium des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Brenn.

Vorstehende vervollständigte Bestimmung wird in Folge der durch unser Amtsblatt vom 16ten April 1830 bekannt gemachten Festsetzung über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten Februar 1833.

Königl. Preußische Regierung.

No. 47. Die Auflösung der Provinzial-, Instituten- und Kommunal-Kasse betr.

In Gemäßheit der auf höhere Anordnung erfolgten Auflösung der hiesigen Provinzial-, Kommunal- und Instituten-Kasse, sind nachbenannte bisher von derselben verwaltete Fonds zur Regierungs-Hauptkasse übergegangen:

1) der geistliche und Schul-Fonds;
2) der Provinzial-Schul-Fonds;
3) der Ermländische Schul-Verbesserungs-Fonds;

4) der

4) der Unterstützungs-Fonds für Schullehrer; und außerdem
5) nach der Amtsblatt-Verfügung vom 17ten Dezember v. J. No. 1. Pag. 2. pro 1833 die Einziehung und weitere Berechnung der Wittwenkassen-Beiträge solcher Interessenten, welche von der Regierungs-Hauptkasse, oder aus den Spezial-Kassen unseres Verwaltungs-Ressorts Besoldungen und Pensionen erhalten.

Die betreffenden Behörden und Interessenten haben sich nunmehr in allen die vorbenannten Angelegenheiten betreffenden Fällen, von jetzt ab, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zu wenden.

Wegen der übrigen, von der Kommunal- und Instituten-Kasse bisher verwalteten, hierin nicht benannten Fonds, welche andern Kassen und Beamten überwiesen sind, wird eine besondere Bekanntmachung nachfolgen.

Königsberg, den 21sten Februar 1833.

Königl. Preußische Regierung.

No. 48 Die Nachtwachen auf dem Lande betr. I.

Die häufigen Unregelmäßigkeiten, welche in der letzten Zeit bei der Abhaltung der Nachtwachen in den ländlichen Ortschaften wahrgenommen sind, und die öfter als sonst vorgekommenen nächtlichen Einbrüche und Diebstähle auf dem platten Lande, veranlassen uns, die bereits in der Amtsblatts-Verfügung vom 5ten Dezember 1818, Amtsblatt pro 1818, S. 508. vollständig zusammengestellten Bestimmungen über die Verpflichtung zur Abhaltung der Nachtwachen in den ländlichen Ortschaften und über die Anstellung derselben, aufs Neue in Erinnerung zu bringen. Sämmtliche Herren Landräthe und Intendantur-Beamte werden angewiesen, aufs Strengste darauf zu sehen, daß diese Bestimmungen überall zur Ausführung kommen, zu diesem Zwecke durch die Gendarmen und Berittschulzen häufige nächtliche Revisionen einzelner Ortschaften vornehmen zu lassen und etwa bemerkte Unregelmäßigkeiten unnachsichtlich zu beahnden.

Die Bestimmungen in der Amtsblatts-Verfügung vom 5ten Dezember 1818 sind folgende:

1) Daß in der Regel jedes Dorf einen oder mehrere Nachtwächter hält, und daß in kleineren Dorfgemeinen, welche die Kosten nicht aufbringen können, der Reihe nach Wache gethan wird. Nur einzeln liegende Etablissements und solche Ortschaften, welche nur aus wenigen Feuerstellen bestehen, können durch das Königl. Landrathsamt von einer solchen Verpflichtung entbunden werden.

 2) Jeden-

2) Jedenfalls dürfen zu diesem wichtigen Dienst nur solche Personen gebraucht werden, denen es zur Verrichtung desselben weder an Kraft, noch an Treue fehlt. Auch muß das Reihewachen bloß durch Gemeindeglieder geschehen, und keinem gestattet werden, für sich einen Stellvertreter anzunehmen, welcher nicht gleichfalls ein Mitglied der Ortsgemeinde ist.

3) Zur Unterhaltung der Gestellung der Nachtwächter sind sämmtliche Hauswirthe nach Verhältniß ihres Vermögens heranzuziehen. Auch für die Kirchengebäude und von allen auf Kirchengrund wohnenden Leuten muß zu dieser gemeinen Last beigetragen werden, von der nur die Prediger und Schullehrer für ihre Person befreit sind.

Wenn über die Remuneration der Nachtwächter und die dazu von den Gemeindegliedern aufzubringenden baaren Gelder oder Natural-Beiträge keine gütliche Vereinigung stattfindet, so tritt darüber die Festsetzung der Orts-Polizeibehörde ein.

4) Die Nachtwachen sollen im Winter-Halbenjahr auf dem Lande von Abends 9 bis Morgens 5 Uhr, und im Sommer von Abends 10 Uhr bis Morgens 3 Uhr dauern.

5) Die Wächter sind schuldig, diese Stunden unausgesetzt auf der Straße zuzubringen, und müssen nicht bloß wegen Feuersgefahr und nächtlicher Einbrüche wachsam seyn, sondern auch alle durch das Dorf gehende fremde Leute beobachten, sie zum genügenden Ausweis auffordern, und in Ermangelung desselben, an die Dorfs-Obrigkeit abliefern. Eben so haben sie auf das ungewöhnliche Aus- und Eingehen einheimischer Personen zu merken, und über jeden verdächtig scheinenden Vorgang am andern Morgen der Orts-Obrigkeit Anzeige zu machen.

6) Die Nachtwächter müssen mit einer genauen Anweisung über ihren Dienst und den Kreis ihrer Pflichten versehen werden. Diese Instruktion wird insonderheit den Umfang des zu bewachenden Bezirks, die Zeit des Wachtdienstes, die Waffen zur Abwehrung und die Instrumente zur Andeutung der drohenden Gefahren, so wie die Art und Weise des Gebrauchs der Waffen und Instrumente zum Gegenstande haben müssen. Es ist namentlich festzusetzen, welche Zeichen Feuersgefahr, und welche dagegen Gefahr vor Räubern und Dieben bedeuten. Außer dergleichen Fällen dürfen diese Instrumente nicht gebraucht werden.

7) Alle Dorfsbewohner aber sind verbunden, den Nachtwächtern auf den ersten Ruf jede nöthige Hülfe zu leisten.

8) Die Nachtwächter sind unter einer zweckmäßigen Kontrolle zu halten, und gleichwie die Orts-Polizeibehörden, Schulzen und ihre Stellvertreter sich selbst dieselbe

dieſelbe vorzüglich müſſen angelegen ſeyn laſſen, ſo haben auch ſämmtliche Einwohner die Verpflichtung, ihrer eigenen Sicherheit wegen, ſofort Anzeige zu machen, wenn ein Nachtwächter ſeine Pflichten vernachläßigt.

9) Für jede nicht ordnungsmäßig abgewartete oder ganz unterlaſſene Nachtwache ſollen 30 bis 60 Sgr. zur Dorfskaſſe erlegt werden.

Königsberg, den 12ten Februar 1833.

No 49. Wegen der im Regierungsbezirk Poſen herrſchenden Rinderpeſt. 198/2.

Nach ämtlichen Mittheilungen hat die Rinderpeſt in den ländlichen Ortſchaften des Kreiſes Pleſchen, Regierungsbezirks Poſen, bereits aufgehört; dagegen dauert ſolche in der Stadt Pleſchen, ſo wie in den Dorfſchaften Smietow, Adelnauer Kreiſes, Bobrowniki, Kuznica Stara und Kuznica Bobrowska, Schildberger Kreiſes, Regierungs-Bezirks Poſen, noch fort.

Wir bringen ſolches, in Verfolg unſerer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Dezember v. J. Pag. 419., zur allgemeinen Kenntniß, damit jeder Verkehr mit den genannten Ortſchaften, zur Verhütung der Uebertragung der Krankheit, vermieden werde.

Königsberg, den 18ten Februar 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 50. Empfehlung zweier Werke für den Geſang-Unterricht.

Der Muſikdirektor Lecerf zu Charlottenburg beabſichtigt, monatlich eine Auswahl von Geſängen und Geſangübungen herauszugeben, wovon bereits vier Hefte erſchienen ſind.

Da ſolche zur Beförderung der Geſangübungen in Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien geeignet ſind, der Herausgeber auch die monatliche Lieferung bei Abnahme einer bedeutenden Zahl von Exemplaren um die Hälfte des Ladenpreiſes mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. ſtatt 5 Sgr. zu liefern ſich bereit erklärt hat, ſo machen wir im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf dieſe Geſangübungen hiermit aufmerkſam, und empfehlen dieſelben zur Anſchaffung.

Ferner hat der Muſik-Direktor und Dom-Organiſt W. Schneider zu Merſeburg unter dem Titel: „Choral-Kenntniß“ (in Neiße und Leipzig, Verlag von Theodor Hennigs, 1833, erſchienen) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern zur Benutzung bei Ertheilung des Geſangunterrichts als ſehr geeignet anerkannt iſt.

Im

Im Auftrage des gedachten Königlichen Ministeriums machen wir gleichfalls auf diese Schrift aufmerksam, und empfehlen deren Anschaffung.

Königsberg, den 6ten Februar 1333.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 51. Die Ablieferung der Brennbetriebs-Nachweisungen und der Versteuerungs-Bücher betr.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel und daraus entstandener Irrungen wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 28sten März 1829, eine dreitägige Frist zur Ablieferung der Brennerei-Betriebs-Nachweisungen und Versteuerungs-Bücher, hiermit dergestalt bewilligt, daß, wer es unterläßt, die Brennbetriebs-Nachweisungen, spätestens den dritten Tag nach dem Ablaufe des Betriebs-Monats, oder die Brau- und Destilations-Versteuerungs-Bücher spätestens den dritten Tag nach dem Ablaufe des Vierteljahrs, für welches sie ausgegeben sind, an die zuständige Steuer-Erhebungs-Stelle abzuliefern, es sich selbst beizumessen hat, wenn die Einziehung auf seine Kosten bewirkt wird.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,

(gez.) Landmann.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 49. de dato Berlin, den 18ten Februar 1833.)

Dem hiesigen Mechanikus P. Phister ist unter dem 11ten Februar 1833 ein Patent:

> auf die von ihm an Kalandern, welche auch als Zeugrollen dienen, angebrachten Vorrichtungen zum Pressen und zur Aufhebung der Pressung in der durch ein Modell nachgewiesenen und bei Kalandern für neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

gültig auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

Geschenke

Geschenke an Kirchen.

In dankbarer Anerkennung des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 1sten November 1832 der Kirche zu Tapiau durch ein Crucifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen huldvoll verehrten Geschenks hat die dortige Stadt- und Landgemeine freiwillig auf ihre Kosten den Altar und die Kanzel mit feinem Tuche neu bekleiden, auch zwei weißlakirte Blechröhren mit versenkten Lampen zum Gebrauche auf den neuen Altarleuchtern verfertigen lassen.

Außerdem haben zwei Ehegatten aus der Stadtgemeine daselbst, mit Verschweigung ihres Namens, der Kirche eine schöne weiße Altardecke geschenkt.

Ferner hat die Gemeine Arnau, Landkreises Königsberg, ihren kirchlichen Sinn dadurch bekundet, daß sie, in Folge einer Aufforderung des Herrn Pfarrers Plew, durch freiwillige Beiträge die Summe von 108 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf. aufbrachte, um den lange gewünschten Ausbau eines Fensters der Kirche, durch welches dieselbe sehr an Freundlichkeit gewonnen, auszuführen, und eine mit Franzen verzierte Altar-Bekleidung von schwarzem Tuche anzuschaffen.

Diese rühmlichen Handlungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Personal-Chronik.

Die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Santoppen, Kreises Rößel, ist dem bisherigen Kaplan Michael Murschlewski in Rößel verliehen worden.

Der Oekonomie-Verständige und Boniteur Johann Trotz zu Osterode ist für den Bezirk des Domainen-Amts Osterode als Landgeschworner angestellt und vereidigt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Stadtkämmerers Tilly in Osterode ist der bisherige Kassenschreiber Pukrop aus Elbing als solcher auf die nächsten 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der vakante Försterdienst zu Spalienen, in der Königl. Puppenschen Forst, ist vom 1sten April 1833 ab, dem zur Forstversorgung durch einen Civil-Versorgungsschein berechtigten Jäger Johann Friedrich Wilhelm Heurmann verliehen worden.

Die

Die Forstschutzstelle in Bönkenwiese, in der Remonkenschen Forst, ist vom 1sten April 1833 ab, dem zur Kriegesreserve entlassenen invaliden Jäger Friedrich Wilhelm Gogull, jedoch vorläufig nur interimistisch, als Revier-Jäger verliehen worden.

Folgende Hebammen-Lehrtöchter:

Karoline Hintzer geb. Hetzer,
Albertine Philipp,
Louise Henriette Rasch geb. Grosch,

sämmtlich aus Königsberg, sind nach zurückgelegter Prüfung mit dem Prädikat: gute Kenntnisse, als allgemeine Hebammen in den Königl. Preußischen Landen, ohne Einschränkung bestätigt, und ist deren Vereidigung veranlaßt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 10

Königsberg, Mittwoch den 6ten März 1833.

Sicherheits-Polizei.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 11ten Januar d. J. verfolgte Johann Gottlieb Jäger ist in Königsberg verhaftet worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle hiemit bekannt gemacht wird.

Tapiau, den 15ten Februar 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorf, welches

an Ackerland . .	432	Morgen	141	□Ruthen,
„ Wiesen	148	„	68	„
„ Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	„	8	„
„ Gartenland . . .	9	„	111	„
„ Seen	42	„	7	„
„ Hof- und Baustellen .	3	„	33	„
„ Gräben	5	„	31	„
„ Wegen	9	„	168	„
zusammen .	1156	Morgen	27	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr., neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 86 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rent-Amt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 3ten April d. J.

im Domainen-Rent-Amt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das im hiesigen Regierungsbezirk, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymachen soll, im Wege öffentlicher Versteigerung, verkauft werden, und ist dazu Termin auf

den 18ten April d. J.

im Geschäftszimmer des Landrathamts Lyck, in der Stadt Lyck, vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk hat einen Gesammt-Flächeninhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Magdeburgisch, worunter 684 Morgen 74 □Ruthen Acker, 16 Morgen, 18 □Ruthen Gärten, 475 Morgen 172 □R. Wiesen, und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung und mit dem gesammten Königlichen Inventarium verkauft, von welchem letzteren die Brau- und Brennerei-Geräthe einen Taxwerth von 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., das Wirthschafts-Inventarium, Vieh und Saaten einen Taxwerth von 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. haben.

Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen und zunächst auf den Betrag von 104 Rthlr. festgesetzten Grundsteuer:

a. im Fall des reinen Verkaufs, auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.,

b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 157 Rthlr., auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.

festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendanten in Lyck und bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen, eingesehen werden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Höherer

Höherer Bestimmung zufolge soll in diesem Jahr der nothwendig gewordene Neu- und resp. Erweiterungs-Bau der Kirchschule, verbunden mit der Küsterwohnung, zu Schöndamerau, hiesigen Kreises, in ausgemauertem Fachwerk ausgeführt, und diese Bauausführung in Entreprise überlassen werden.

Dieses Gebäude ist auf 68 Fuß Länge, 34 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe veranschlagt.

Das Bauholz wird aus Königl. Forst unentgeldlich verabfolgt, eben so von der Kirchgemeinde und der Schul-Societät angefahren; auch werden die übrigen Spann- und Handdienste unentgeldlich geleistet.

Die Ausbietung dieses Baues wird zur Stelle in der Pfarrwohnung zu Schöndamerau vom unterzeichneten Landrath im Termin

den 26sten März d. J.,

10 Uhr Vormittags, geschehen.

Diejenigen, die diesen Bau übernehmen wollen, werden ersucht, sich im Termin einzufinden und die Bedingungen entgegen zu nehmen; wobei noch besonders bemerkt wird, daß sämmtlichen zu übernehmenden Verbindlichkeiten die Amtsblatts-Verordnungen vom 22sten Januar und 28sten Februar 1824 zu Grunde gelegt, und mit dem Mindestfordernden und Sicherheitgewährenden sogleich Kontrakt geschlossen werden wird.

Anschlag und Zeichnung können zu jeder Zeit im hiesigen landräthlichen Büreau eingesehen werden.

Groß-Borken, den 18ten Februar 1833.

Landrath Ortelsburgschen Kreises,
von Berg.

Die hiesige städtsche Wassermühle mit drei oberschlächtigen Mahlgängen ist von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf Sechs Jahre zu verpachten.

Es ist hiezu und zur öffentlichen Ausbietung ein Termin auf

den 15ten April d. J.,

Vormittags, zu Rathhause angesetzt, in welchem Pachtlustige, die die erforderliche Kaution zu bestellen im Stande sind, sich melden, die Mühle selbst aber jederzeit in Augenschein nehmen können.

Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Rößel, den 7ten Februar 1833.

Der Magistrat.

Auf Verfügung der Königlichen Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder sollen die im Graudenzer Landrathskreise belegenen adel. Leistenau-Thymaner Güter von Johanni d. J. ab im Ganzen oder in vier Parzellen, als:

I. Gr. Leistenau, Carlshoff, Kowalleck, und das auf Rente regulirte Bauerdorf Klein-Leistenau;
II. Scharnhorst;
III. Thyman, nebst Brau- und Brennerei, Babken und Ossowken;
IV. Gottschalk und Dohnastädt,

auf 12 Jahre verpachtet werden.

Die gesammten Güter haben durchweg sehr tragbaren und zum größten Theil Weitzen-Boden, auch sind dieselben ziemlich hinreichend mit Betriebsvieh und einer feinen Schäferei von circa 5500 Stück, deren Wolle in diesem Jahre mit 70 Rthlr. p. 113 Pfd. ohne Abzüge inclusive Locken und Stücken verkauft ist, besetzt. Zur öffentlichen Pacht-Lizitation der ganzen Güter, oder der einzelnen Parzelen, habe ich einen Termin auf

den 11ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Landschaftshause zu Marienwerder angesetzt, wozu ich kautionsfähige Pachtliebhaber mit der Bemerkung einlade, daß die Verpachtung unter den bei der Westpreußischen Landschaft stattfindenden Normal-Verpachtungs-Bedingungen stattfindet, daß als Kaution nur Preußische Staatspapiere nebst Coupons angenommen, die Pächter ihre praktischen Kenntnisse der Landwirthschaft und ein der Höhe der Pacht angemessenes baares Betriebs-Kapital nachweisen müssen; die näheren Bedingungen aber bei dem Unterzeichneten täglich einsehn können.

Tromnau, bei Riesenburg, den 14ten Februar 1833.

Der Landschaftsrath des Marienwerder-Riesenburger Kreises,
Freiherr von Hoverbeck-Schönaich.

Folgende mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagden, als: auf den Feldmarken Röschken, Altenhagen, Mörlen, Thierau, Görlitz, Peterswalde, Lobenstein, Jonasdorf, Poburzen, Rauden, Seubersdorf, Dziadek, Arnau, Dittersdorf, Buchwalde, Lindenberg, Lehmansguth, dem halben Stadtfeld Osterode auf dem linken Drewenz-Ufer, dem Königl. Antheil der Feldmark Schliwen, den Feldmarken Woidigehnen, Schmolehnen, Bagnitten, Theuernitz, Gr. Saurken, Ulpitten und Schittlauken, sollen von da ab anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf

den 18ten März d. J.,

des Morgens 10 Uhr, in unterzeichneter Oberförsterei angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 16ten Februar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur

Zur anderweiten drei- bis sechsjährigen Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, als:

1) die kleine Jagd auf der Feldmark Contienen,
2) " " " " " " Kalgen B.,
3) " " " " " " Prappeln,
4) " " " " " " Altenberg,
5) " " " " " " Ludwigswalde, mit Ausschluß der Etablissements Neusorge und Friedrichshoff,
6) " " " " " " Karschau B. und C.,
7) " " " " " " Lauterbach, und den ehemaligen Belauf Frenzwald,
8) " " " " " " Lanck und Bladiau,
9) " " " " " " Deutsch-Thierau und Herzogswalde,

steht ein Termin auf

den 21sten März d. J.

im Gasthofe zur Hoffnung bei Königsberg an.

Die Lizitation beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 6 Uhr Nachmittags, nach welcher Zeit keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Pachtlustige belieben sich im Termin am gedachten Orte einzufinden.

Preuß. Eylau, den 22sten Februar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur Zeitverpachtung der Mittel- und kleinen Jagd von Trinitatis 1833 bis dahin 1839, also auf 6 Jahre, auf

Lauterhagen, Kreckollen, Roggenhausen, Napratten, Kleditten, Soritten, Blankensee, Schlitt, Blankenberg, Open, Benern, Arnsdorf, Sommerfeld, Eiserwerk, Carben, dem Königl. Carbenschen Forst, Eichenau, Süßenthal, Plutken, Vierzigbusen, Neuendorf, Retsch, Widdrigs, Großendorf, dem Königl. Großendorfer Forst, Lazoden, Kirschdorf, Knipstein, Rehagen, Kleitz, dem Königlichen Forst Hundegehek und Kropehne, Quetz, Lingnau, Schwaben, Glottau, Wilken, Knopen, Kalkstein, Albrechtsdorf, Neuendorf, Petersdorf, Wolfsdorf, Kleinfeld, Linglak, Schönwalde, Katzen, Settau, Konegen und Jegothen,

steht ein Termin auf

Sonnabend, den 16ten März d. J.,

in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Oberförsterei Gutstadt, den 13ten Februar 1833.

Ewald.

Der

Gemäß hoher Regierungs-Verfügung sollen mehrere, Trinitatis und den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende Jagden von Neuem ausgeboten und verpachtet werden, zu welchem Behufe für die mittlere und kleine Jagd auf Packhausen

Termin auf den 14ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Comainen bei Wormditt;

für die mittlere und kleine Jagd auf Warnikam, und für die kleine Jagd auf Caimen, Stenzels, Robitten und Globitten

Termin auf den 19ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Gardienen bei Mühlhausen,

anberaumt steht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der festgesetzten Zeit keine Nachgebote angenommen werden, und die Bedingungen im Termine selbst einzusehen sind.

Födersdorf, den 23sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Der von der Gutsherrschaft zu Gr. Pentlack, bei Nordenburg, zur Verpachtung der beiden Vorwerke Adolphschlieben und Sophienwalde auf den 8ten März d. J. angesetzte Termin wird eingetretener Umstände wegen aufgehoben, und

auf den 30sten März d. J.

in dem Wirthschaftshause zu Gr. Pentlack wiederum anberaumt; wozu Pachtliebhaber in Folge der frühern Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Der auf dem Haberberge ganz nahe dem Friedländer Thore belegene, in guter Nahrung stehende Löwen- oder Lauen-Krug soll von Ostern d. J. ab einem kautionsfähigen Pächter in Pacht gegeben werden. Das Nähere sagt der Justiz-Kommissarius Rauen, und da der Kontrakt spätstens bis zum 15ten März geschlossen seyn soll, so werden nur bis dahin erfolgende Meldungen berücksichtigt werden.

Ein Gut von 9 bis 15 Hufen Kulmisch wird gegen eine mäßige baare Anzahlung zu kaufen, oder eine Pacht von 1000 bis 1500 Thaler auf längere Zeit, ohne Einmischung eines Dritten, gesucht. Schriftliche Erklärungen beliebe man deshalb bei Herrn Stadtrath Bittrich abzugeben.

Ueber den Verkauf eines zu Domnau in der Königsberger Straße gelegenen Hauses, mit 3 Stuben und 3 Morgen Acker, welches sich zum Betriebe jedes Gewerbes eignet, und worin namentlich die Bäckerei früher mit dem besten Erfolge betrieben worden, giebt bis zum 20sten März d. J. Auskunft der Aktuarius Haager daselbst.

Den 13ten d. M. und die folgenden Tage soll der Mobiliar-Nachlaß der Apotheker-Wittwe Dankwardt, bestehend in Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, einem Korbwagen und mehrerem Wirthschafts-Geräth, im Wege einer freiwilligen Auktion im Sterbehause hierselbst gegen baare Zahlung verkauft werden.

Domnau, den 1sten März 1833.

Im

Im adlichen Gute Liekeim, bei Bartenstein, sind frühe weiße Saat-Erbsen, Saat-Gerste, Weitzen, eine bedeutende Quantität Roggen, auch Thymothiumgras-Saamen, käuflich zu haben.

In Koppershagen, bei Wehlau, findet ein Gärtner, welcher auch verheirathet seyn kann, ein Unterkommen.

Obgleich es sonst meine Methode nicht ist, die Verkaufspreise meiner Waaren öffentlich bekannt zu machen, da jeder meiner resp. Abnehmer die Ueberzeugung von mir hat, daß ich in reeller guter Waare aufs billigstmöglichste jederzeit bediene, so nöthigen mich doch die jetzt so vielseitig gemachten öffentlichen Ausbietungen der Waaren-Preise, hiemit zu erklären, daß ich eben so wie jeder Andere, er sei wer er wolle, nicht nur die süßen Waaren, sondern auch sämmtliche Gewürz- und Material-Waaren, in bester Güte zu billigen Preisen stellen werde.

Ferd. Reinhold,
Königsberg, am Friedländer Thor No. 13.

In vergangener Nacht sind mir aus meinem verschlossenen Pferdestall drei Pferde, nämlich:

1) ein schwarzer Wallach, mit weißem Stern, krummer Nase, und auf beiden Seiten eine Krone gebrannt, 4 Fuß 11 Zoll groß und 9 Jahr alt;
2) ein schwarzer Wallach mit weißem Stern, auf der rechten Seite der Rippe eine Narbe, etwa 4 Fuß 10 Zoll groß und 6 Jahr alt; und
3) ein kirschbrauner Wallach mit weißem Stern und dickem Hinterfuß, 4 Fuß 11 Zoll groß und 7 Jahr alt, nebst Zäumen von Hanf, Halfter und einer Siehle,

entwendet.

Sämmtliche Polizeibehörden erlaube ich mir, gehorsamst zu bitten, auf diese Pferde ein Augenmerk zu richten, selbige zu ermitteln, und mir davon gütigst Nachricht zu geben.

Samrodt, zu Bestendorf gehörig, Kreis Mohrungen, den 25sten Februar 1833.

Gottfried Potrowka,
Krugpächter.

Am 28sten Februar ist auf der Chaussee von Tapiau nach Königsberg ein Sack verloren, worin 3 Pferdecken, 1 Hemde, 1 Handtuch, 4 Gurten, 2 Westen, 1 Pferdekamm, 1 blaue Reitjacke ꝛc. befindlich gewesen. Der Finder wird ersucht, solche gegen ein angemessenes Douceur in Königsberg Tragheim Torfmarkt No. 12. oder im Hofe zu Sanditten abzugeben.

Bekannt-

Bekanntmachungen für dieſen Anzeiger ſind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergeſtalt einzuſenden, daß ſie, um zur nächſten Nummer zu kommen, ſpäteſtens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müſſen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung ſtatt finden. Jede Zeile koſtet 5 Silbergroſchen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 11.

Königsberg, Mittwoch den 13ten März 1833.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

No. 52 Das dem Maler E. Gebauer zu Berlin ertheilte Privilegium auf innen benanntes Bildniß betr.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs ist dem Maler E. Gebauer hieselbst, ein Privilegium zur ausschließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildnisse im Besitze Sr. Majestät des Königs, von Schall lithographirten Bildnisses Ihrer Majestät der hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, für den ganzen Preußischen Staat ertheilt worden.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) Freih. v. Brenn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 53. Die Prüfung der Alkoholometer in Bezug auf die Stärke des Branntweins betr.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 18ten November v. J., wegen des Mißbrauchs, der jetzt bei dem Verkehr mit Branntwein im Großen mit den verschiedenen Scalen des Alkoholometers getrieben wird, bringe ich es hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe, vom 3ten d. M., fürs Fernere von den Königlichen Eichungs-Kommissionen, nach Vorschrift des §. 31. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 und der Instruktion zur Eichung der Branntwein-Prober vom 26sten April desselben Jahres, nur solche Alkoholometer werden geprüft

Bayerische Staats-Bibliothek München

und gestempelt werden, auf welchen sich allein die Tralles-Scale und keine andere neben derselben befindet.

Königsberg, den 27sten Februar 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 54. Das Erscheinen dreier Bildnisse vom Maler Gebauer zu Berlin zum Besten der Armen und der evangelischen Missionen. 2674/1. I.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat sich entschlossen:

1) Ein lithographirtes Bildniß der hochseeligen Königin Majestät, als Seitenstück zu dem von ihm erschienenen Bilde Sr. Majestät des Königs, in größerm Format.
2) Ein dergleichen Bildniß in kleinerem Format, als Seitenstück zu den von ihm herausgegebenen Bildern der Königlichen Familie.
3) Einen Kupferstich einer Madonna nach Raphael,

und zwar die Bilder zu 1. und 3. zu dem Preise von 1 Rthlr. 2½ Sgr., das zu 2. zu 22½ Sgr. herauszugeben.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage hat derselbe

Zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, an welchem die Bilder debitirt worden,

bestimmt. Der dritte Theil des Ertrages soll zu den Kosten verwendet, und das, was nach Abzug des letztern übrig bleiben wird, an die zu Berlin bestehende Gesellschaft für evangelische Missionen verabfolgt werden.

Des Königs Majestät haben diesen Plan des Malers E. Gebauer wohlgefällig aufgenommen und gebilligt, und da die Bilder für gelungen zu achten sind, so läßt sich ein glücklicher Erfolg erwarten.

In Folge höhern Auftrags wird dieses gemeinnützige Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die sämmtlichen Herren Landräthe, Magistrate, Intendantur- und Domainen-Aemter dato von uns veranlaßt worden sind, Subscriptionen zu sammeln und anzunehmen, auch sofort zum Besten ihrer Armen zwei Drittheile des Provenüs zurück zu behalten.

Probe-Abdrücke von No. 1. und 3. können im Lokale des hiesigen Magistrats und des Königlichen Polizei-Präsidii, desgleichen beim Regierungs-Sekretair Herrn von Wichert auf der Regierung, und auswärts in den Bureaux der Königlichen Landraths-Aemter, in Augenschein genommen werden.

Auch

Auch sind Exemplare zu den oben erwähnten Preisen bei dem ꝛc. v. Wichert jederzeit anzukaufen.

Königsberg, den 4ten Februar 1833.

No. 55. Nachweisung der Bau-Kondukteure und Feldmesser. 327/2. I.

Ungeachtet der im Amtsblatt des vorigen Jahres Seite 158. erlassenen wiederholten Erinnerung an die in unserm Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltenden Bau-Kondukteure und Feldmesser, mit Bezug auf die Verfügung im Amtsblatt 1822, S. 142. am Ende des Jahres sich zu melden, auch eine Nachweisung der gehabten Beschäftigungen einzusenden, ist solches dennoch nur von wenigen befolgt worden, daher an gedachte Herren Kondukteure aufs Neue die Aufforderung ergeht, innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., gedachte noch rückständige Anzeige unter folgenden Rubriken einzureichen:

1) Vor- und Zunamen;
2) Geburtsort;
3) Geburtsjahr;
4) Wohnort;
5) Datum des Prüfungs-Attestes;
6) Beschäftigung im abgelaufenen Jahr.

Königsberg, den 1sten März 1833.

No. 56. Vermerk in den Pässen reisender Handwerksburschen wegen früher stattgefundener Arretirung. 1298/2. I.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Polizeibehörden in einzelnen Fällen unterlassen haben, in den Pässen reisender Handwerksburschen, die des Bettelns wegen arretirt worden, den nöthigen Vermerk zu machen, daher es sich denn ereignet hat, daß dergleichen Subjekte an andern Orten abermals dieses Vergehens wegen verhaftet worden sind, ohne daß ihre erste Arretirung aus dem in Händen habenden Reisepaß hätte ersehen werden können. Die Polizeibehörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hiermit gemessenst angewiesen, die Insinuation derartiger Vermerke, die für das polizeiliche Interesse so wichtig sind, in den Pässen arretirt gewesener reisender Handwerksburschen künftig nicht zu verabsäumen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

No 57. Die Mortifizirung der nachstehend verzeichneten Staatsschuld-Dokumente. 2177/2.

Die in der nachstehenden Liste der Königl. Kontrolle der Staatspapiere vom 31sten Dezember 1832 verzeichneten Staatsschuld-Dokumente sind im Laufe des Jahres 1832 mortifizirt worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 26sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

 Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapi : als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisse:
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
3177	B.	Courant	500	vom 14ten November 183 .
7863	C.	—	100	" 1sten Dezember 183 .
9119	A.	—	500	" 12ten September 1831.
77912	H.	—	100	
91267	C.	—	100	" 21sten Oktober 1830.
113487	H.	—	100	
82193	H.	—	100	" 6ten Februar 1832.
22466	C.	—	50	" 1sten November 1830.
43152	U.	—	300	" 27sten Februar 1832.
43154	C.	—	50	
4125	D.	—	500	
10230	A.	—	500	
11015	B.	—	500	
14692	A.	—	500	
21134	A.	—	500	
28819	B.	—	500	
36512	B.	—	500	
43828	A.	—	500	" 31sten März 1832.
46363	A.	—	500	
46467	A.	—	500	
54110	A.	—	500	
57705	A.	—	500	
4126	A.	—	400	
11828	C.	—	200	
1551	B.	—	100	

I. Staats-

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
22897	E.	Courant	100	
25667	K.	—	100	
38000	G.	—	100	
40926	E.	—	100	
42839	C.	—	100	
68923	C.	—	100	
69447	J.	—	100	
69725	J.	—	100	
76698	C.	—	100	
78407	G.	—	100	
78407	C.	—	100	
78425	F.	—	100	
78427	D.	—	100	
78428	H.	—	100	
78428	A.	—	100	
79214	E.	—	100	vom 31sten März 1832.
79214	F.	—	100	
79486	D.	—	100	
80083	H.	—	100	
81537	F.	—	100	
82192	D.	—	100	
88057	C.	—	100	
90258	H.	—	100	
90995	D.	—	100	
93161	C.	—	100	
97024	D.	—	100	
97097	K.	—	100	
97843	D.	—	100	
97944	B.	—	100	
99154	E.	—	100	
99514	J.	—	100	

I. Staats-Schuldscheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	
99860	B.	Courant	100	vom 31sten März 1832.
99860	E.	—	100	
113573	J.	—	100	
1551	H.	—	50	
17832	B.	—	50	
45430	P.	—	50	
25455	A.	—	25	
59126	M.	—	25	
132477	C.	—	25	
12624	B.	—	500	„ 18ten August 1831.
12624	D.	—	50	
8132	C.	—	100	„ 26sten Juli 1830.
89480	E.	—	100	„ 28sten Mai 1832.
96960	F.	—	100	
41028	F.	—	100	„ 15ten September 1831.
41030	B.	—	100	
43591	B.	—	200	„ 30sten Mai 1832.
57228	D.	—	50	
57228	E.	—	50	
87816	E.	—	100	„ 16ten August 1832.
88408	E.	—	100	
91929	H.	—	100	

II. Kurmärkische Obligationen.

7897	H.	Courant	420	vom 31sten März 1832.

Berlin, den 31sten Dezember 1832.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Paris. Richter. Schacko.

Nach-

Nachrichten.

Belobung.

Die kleine Schul-Societät Schönneich, Kirchspiels Döbern, hat unter Leitung und Mitwirkung des Herrn Patrons, aus eigener Bewegung, mit vieler Aufopferung daselbst ein neues Schulhaus erbaut, und die dadurch wiederhergestellte Schulstelle dotirt. Wir nehmen hieraus Veranlassung, dieses gute Werk, besonders in Anerkenntniß des guten Willens der dortigen Einsassen, hierdurch öffentlich zu beloben.

Königsberg, den 5ten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Es ist vom 1sten Juli 1833 ab

die durch die Pensionirung des Land- und Stadtgerichts-Registrators Dittmar zu Rastenburg erledigte Stelle eines Registrators, Kalkulators und Protokollführers bei dem Land- und Stadtgericht zu Rastenburg dem Registrator Penski, bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterode angestellt; und die durch diese Versetzung des letztern vacant gewordene Stelle eines Registrators, Kalkulators und Protokollführers bei dem Land- und Stadtgericht zu Osterode dem bisherigen Registratur-Assistenten Karl Ludwig August Dittmar zu Rastenburg

verliehen worden.

Gemäß der vom Königl. Justiz-Ministerio vollzogenen Bestallung vom 5ten Februar 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendar Otto Sigismund Magnus Baron von Mirbach zum Assessor des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst befördert worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Assistent Ferdinand Emanuel Pörschke ist durch die Ministerial-Bestallung vom 13ten Februar 1833 zum Salarien-Kassen-Buchhalter bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht ernannt worden.

Der

Der Predigtamts-Kandidat Julius Rudolph Harder ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche in Tharau von dem Patronate berufen, und von der Königl. Preuß. Regierung in Königsberg bestätigt worden.

Der vacante Försterdienst zu Buchwalde, in der Königl. Guttstadtschen Forst, ist dem durch einen Civil-Versorgungsschein zur Anstellung im Forstfach berechtigten Feldjäger Gottfried Szepansky verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 11.

Königsberg, Mittwoch den 13ten März 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 8ten Februar d. J. wurden folgende Personen, als:

1) der Arbeitsmann Johann Gottlieb Schneider,

2) die unverehelichte Charlotte Rudolph,

wegen Legitimationslosigkeit hier arretirt und vermittelst Zwangspasses nach Königsberg gewiesen, weil sie hier anzeigten, daß sie daselbst ihren Wohnort hätten.

Wiewohl nun diese Angabe nach der von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg richtig ist, indem sie daselbst in der 3ten Wallgasse No. 57. wohnen; so sind dieselben jedoch bis jetzt dort nicht eingetroffen, und treiben sich aller Wahrscheinlichkeit nach vagabondirend umher.

Es werden daher die Königl. Polizei- und Militair-Behörden, so wie die Königl. Gendarmerie, ersucht, auf diese Personen zu vigiliren, im Betretungsfall sie dingfest machen, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg abliefern zu lassen.

Schippenbeil, den 28sten Februar 1833.

Der Magistrat.

1) Signalement des Johann Gottlieb Schneider.

Derselbe ist aus Rawicz, im Großherzogthum Posen, gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarzbraune Augen, proportionirte Nase und Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, ist von mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

2) Signalement der Charlotte Rudolph.

Dieselbe ist von Gewerbe eine Tagelöhnerin, Wohn- und Geburtsort Königsberg, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und pockennarbig.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden; nur wird dabei bemerkt, daß diese Personen in wilder Ehe leben, wegen rückständiger Wohnungsmiethe in Königsberg prozessualisch belangt, und wahrscheinlich deshalb dahin nicht zurückgekehrt sind.

Steckbrief. Aus der hiesigen Bürgerwache ist der unten bezeichnete Schneidergeselle Johann Jakob Emanuel Dröse, welcher wegen dringenden Verdachts, im unrechtmäßigen Besitz mehrerer bei ihm vorgefundener Sachen, worunter 2 Taschenuhren, eine Quantität Windsor-Seife, einige Büchsen mit Pomade, und ein Ende graues Tuch von 12¾ Ellen Inhalt gehören, zu seyn, in Verhaft gewesen, am gestrigen Tage Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gütigst abliefern zu lassen.

Rößel, den 2ten März 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Thorn gebürtig und war dessen gewöhnlicher Aufenthalt daselbst, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur, spricht deutsch, und ist etwas pockennarbig.

Bekleidung. Olivenfarbener Rock, weißbunte Weste mit Perlemutter-Knöpfen, violette Tuchhosen, ein lederner und ein Filzstiefel, eine grautuchene schwarzbebrämte Mütze mit einem Schirm.

Auf dem beschädigten linken Fuß trägt er einen Filzstiefel. Sein hier zurückgelassener Paß d. d. Thorn den 16ten Februar d. J. war übrigens zum Besuch eines Verwandten auf Lötzen und die Dauer von 3 Wochen gestellt.

Hier ist folgende, unterm 11ten d. M. ergangene Bekanntmachung erschienen:

Die Haupt-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins.

Von den, den Pfandbriefen, auf dem jetzt zu Ende gehenden 7ten Jahre, beigefügten Coupons, wird der letzte, oder vielmehr der 14te Coupon, in dem Monat Juni d. J. bezahlt werden. Ein jeder, der die Zahlung für den letzten Coupon empfängt, ist daher verbunden, diesen Coupon mit der obern Signatur (Nagrowkeim) der Haupt-Direktion wiederum zurückzustellen, und es warnet demnach dieselbe alle Inhaber von Pfandbriefen, den letzten Coupon von der obern Signatur nicht abzuschneiden, indem bei der Zahlung für denselben die Zurücklieferung der obern Signatur verlangt werden wird.

Warschau, den 21sten Januar 1833.

Der Staatsrath Präsident,
(gez.) Morawski.

Der Greffier der Haupt-Direktion,
(gez.) Drewnowsky.

Es soll hieselbst annoch eine Elementar-Schule errichtet werden. Das Jahrgehalt wird auf 120 Rthlr. incl. Wohnungs- und Schul-Lokal-Miethe und zur Heitzung festgestellt. Hiezu qualifizirte Subjekte werden ersucht, sich im Falle der Bewerbung um diese Stelle, mit Einreichung ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen oder persönlich des Baldigsten bei uns zu melden.

Bartenstein, den 1sten März 1833.

Der Magistrat.

Das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorf, welches

an Ackerland . . .	432	Morgen	141	□Ruthen,
„ Wiesen	148	„	68	„
„ Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	„	8	„
„ Gartenland . . .	9	„	111	„
„ Seen	42	„	7	„
„ Hof- und Baustellen .	3	„	33	„
„ Gräben	5	„	31	„
„ Wegen	9	„	168	„
zusammen .	1156	Morgen	27	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr., neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 86 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rent-Amt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 3ten April d. J.

im Domainen-Rent-Amt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur drei- bis sechsjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Löbkoyen steht

Sonnabend, den 30sten d. M.,

des Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

Zur anderweiten drei- bis sechsjährigen Verpachtung der mit Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagden, als:

1) die kleine Jagd auf der Feldmark Contienen,
2) " " " " " " Kalgen B.,
3) " " " " " " Prappeln,
4) " " " " " " Altenberg,
5) " " " " " " Ludwigswalde, mit Ausschluß der Etablissements Neusorge und Friedrichshoff,
6) " " " " " " Karschau B. und C.,
7) " " " " " " Lauterbach, und den ehemaligen Bekauf Frenzwald,
8) " " " " " " Lanck und Bladiau,
9) " " " " " " Deutsch-Thierau und Herzogswalde,

steht ein Termin auf

den 21sten März d. J.

im Gasthofe zur Hoffnung bei Königsberg an.

Die Lizitation beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 6 Uhr Nachmittags, nach welcher Zeit keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Pachtlustige belieben sich im Termin am gedachten Orte einzufinden.

Preuß. Eylau, den 22sten Februar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Folgende mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende Jagden, als: auf den Feldmarken Röschken, Altenhagen, Mörlen, Thierau, Görlitz, Petershwalde, Lobenstein, Jonasdorf, Poburzen, Rauden, Seubersdorf, Dziadek, Arnau, Dittersdorf, Buchwalde, Lindenberg, Lehmansguth, dem halben Stadtfeld Osterode auf dem linken Drewenz-Ufer, dem Königl. Antheil der Feldmark Schliwen, den Feldmarken Woidigehnen, Schmolehnen, Bagnitten, Theuernitz, Gr. Saurken, Ulpitten und Schittlauken, sollen von da ab anderweitig verpachtet werden, und ist dazu ein Lizitations-Termin auf

den 18ten März d. J.,

des Morgens 10 Uhr, in unterzeichneter Oberförsterei angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 16ten Februar 1833.

Königl. Oberförsterei.

Gemäß

Gemäß hoher Regierungs-Verfügung sollen mehrere, Trinitatis und den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende Jagden von Neuem ausgeboten und verpachtet werden, zu welchem Behufe für die mittlere und kleine Jagd auf Packhausen

Termin auf den 14ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Comainen bei Wormditt;

für die mittlere und kleine Jagd auf Warnikam, und für die kleine Jagd auf Caimen, Stenzels, Robitten und Globitten

Termin auf den 19ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Gardienen bei Mühlhausen,

anberaumt steht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der festgesetzten Zeit keine Nachgebote angenommen werden, und die Bedingungen im Termine selbst einzusehen sind.

Födersdorf, den 23sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur Zeitverpachtung der Mittel- und kleinen Jagd von Trinitatis 1833 bis dahin 1839, also auf 6 Jahre, auf

Lauterhagen, Kreekollen, Roggenhausen, Napratten, Kleditten, Soritten, Blankensee, Schlitt, Blankenberg, Open, Benern, Arnsdorf, Sommerfeld, Eiserwerk, Carben, dem Königl. Carbenschen Forst, Eichenau, Süßenthal, Plutken, Vierzighufen, Neuendorf, Retsch, Widdrigs, Großendorf, dem Königl. Großendorfer Forst, Laroden, Kirschdorf, Knipstein, Rehagen, Kleitz, dem Königlichen Forst Hundegehek und Kropehne, Quetz, Lingnau, Schwaben, Glottau, Wilken, Knopen, Kalkstein, Albrechtsdorf, Neuendorf, Petersdorf, Wolfsdorf, Kleinfeld, Linglak, Schönwalde, Katzen, Settau, Konegen und Jegothen,

steht ein Termin auf

Sonnabend, den 16ten März d. J.,

in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Oberförsterei Gutstadt, den 13ten Februar 1833. Ewald.

Zur anderweiten einjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Plompen stehet auf

Freitag, den 29sten d. M.,

Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

Bei der Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen ist die Ablösung der den bäuerlichen Wirthen zu Papperten, Preuß. Eylauschen Kreises, in Folge der Regulirung ihrer Verhältnisse mit der Gutsherrschaft obliegenden unentgeldlicher Hülfsdienste anhängig geworden, und bis zum Abschluß gediehen. Da jedoch der Majoratsbesitzer der Gr. Peistenschen Lehnsgüter, zu denen das Dorf Papperten gehört, lehnsfähige Descendenz nicht hat, so wird der Vorschrift der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-

Ordnung

Ordnung gemäß, dieſe Auseinanderſetzung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird allen denjenigen, die dabei ein Intereſſe zu haben vermeinen, überlaſſen, ſich binnen ſechs Wochen a dato, ſpätſtens aber in dem

auf den 15ten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Geſchäfts-Lokale der Königl. General-Kommiſſion hieſelbſt anberaumten Termin bei dem Unterzeichneten zu melden, und zu erklären, ob ſie bei der Vorlegung des Auseinanderſetzungs-Rezeſſes zugezogen ſeyn wollen. Die Nichterſcheinenden müſſen die Auseinanderſetzung nach Maaßgabe des in der Sache unterm 13ten November v. J. entworfenen Auseinanderſetzungs-Rezeſſes gegen ſich gelten laſſen, und können mit Einwendungen dagegen ſpäter nicht gehört werden.

Königsberg, den 9ten Februar 1833.

Laudien,
Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius,
im Auftrage der Königl. General-Kommiſſion.

Zum Geſchäftsbetriebe der unterzeichneten Königl. Regierung werden durchſchnittlich jährlich nachſtehende Papierſorten und Quantitäten erfordert:

Vierzig Rieß fein Bienenkorb-Papier,
Ein Rieß Rechnungs-Papier,
Neunzig Rieß Drei-Stern-Papier,
Fünf Rieß doppeltes blaues Papier,
Fünf Rieß einfaches blaues Papier,
Zweihundert und Funfzig Rieß Konzept-Papier,
Zwölf Rieß großes } Packpapier.
und Zwölf Rieß kleines }

Diejenigen, welche die Lieferung dieſes Papiers für die drei Jahre, vom 1ſten Januar 1834 bis Ende Dezember 1836, im Wege der Minus-Lizitation zu übernehmen Willens ſind, werden aufgefordert, in poſtfreien Schreiben unter Beifügung der Proben

bis zum 1ſten Juni d. J.

bei uns anzuzeigen, zu welchen Preiſen ſie ſolches von untadelhafter Beſchaffenheit ſtellen können, da denn mit dem Mindeſtfordernden kontrahirt werden ſoll.

Gumbinnen, den 3ten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Der Mühlenbeſitzer Strunck in der Zölp-Mühle bei Mohrungen, iſt Willens, ſeine im Dorfe Waltersdorf bei Liebſtadt gelegene köllmiſche oberſchlägige Mahlmühle mit zwei Gängen, mit einer dazu gehörigen beſtellten Hufe Land, im Wege der Privat-Lizitation, gegen Stundung von ⅓ des Kaufgeldes, an den Meiſtbietenden zu verkaufen. Er hat dazu einen Termin auf

den 2ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Hauſe des Herrn Kaufmann Herbig in Liebſtadt angeſetzt, und erſucht hiedurch Kaufluſtige, ſich daſelbſt einzufinden.

Der

Der auf dem Haberberge ganz nahe dem Friedländer Thore belegene, in guter Nahrung stehende Löwen- oder Lauen-Krug soll von Ostern d. J. ab einem kautionsfähigen Pächter in Pacht gegeben werden. Das Nähere sagt der Justiz-Kommissarius Nauen, und da der Kontrakt spätstens bis zum 15ten März geschlossen seyn soll, so werden nur bis dahin erfolgende Meldungen berücksichtigt werden.

Obgleich es sonst meine Methode nicht ist, die Verkaufspreise meiner Waaren öffentlich bekannt zu machen, da jeder meiner resp. Abnehmer die Ueberzeugung von mir hat, daß ich in reeller guter Waare aufs billigstmöglichste jederzeit bediene, so nöthigen mich doch die jetzt so vielseitig gemachten öffentlichen Ausbietungen der Waaren-Preise, hiemit zu erklären, daß ich eben so wie jeder Andere, er sei wer er wolle, nicht nur die süßen Waaren, sondern auch sämmtliche Gewürz- und Material-Waaren, in bester Güte zu billigen Preisen stellen werde.

Ferd. Reinhold,
Königsberg, am Friedländer Thor No. 13.

Ein in guter Nahrung stehender ländlicher Krug, mit einer halben Hufe Kulmisch Land, ist beim Herrn Kaufmann Schikowsky in Schippenbeil den 2ten April d. J. billig zu verkaufen; der Herr Hauptmann Hickmann daselbst giebt zu jeder Zeit die erforderliche Auskunft darüber.

Eine gute Wasser-Mahlmühle wird zu pachten gesucht; auf Verlangen können sogleich 4, 5, bis 600 Rthlr. baar an Kaution gestellt werden. Auf portofreie Briefe weiset der Herr Hauptmann Hickmann in Schippenbeil den Pächter nach; nur wird gebeten, die Pachtbedingungen ꝛc. aufs Genaueste gefälligst zu bestimmen.

Ein separirtes Gut, vorzüglicher Acker und Wiesen, 109 M. Pr., bei Wehlau, ist in 8 bis 14 Tagen billig zum Verkauf Kneiphof Hofgasse No. 1.

Ich bin Willens, meine unmittelbar bei der Stadt Christburg gelegene Wassermühle, nebst den dazu gehörigen bedeutenden Ländereien, Wiesen und Wirthschafts-Gebäuden, so wie mit komplettem todten und lebenden Inventarium, meines hohen Alters wegen, aus freier Hand zu verkaufen. Die Mühle, welche oberschlägig und der es nie an Wasser noch Mahlwerk fehlt, hat drei Mahlgänge und einen Graupengang, und ist vor zwei Jahren von Grund auf massiv und höchst dauerhaft neu erbaut. Ein besonderes massives Wohnhaus, so wie sämmtliche Wirthschaftsgebäude und eine Schmiede, liegen ganz in der Nähe der Mühle. Die Ländereien von circa 136 Scheffel Winter-Aussaat gehören zu den besten Bodenklassen, und die bedeutenden Wiesenflächen sind sämmtlich zweischnittige Flußwiesen. — Da sich bereits einige Liebhaber gefunden haben, so wähle ich den Weg der Privat-Lizitation, und setze einen Bietungs-Termin auf

den 26sten April d. J.

hieselbst vor dem Herrn Justizrath Henning an, wozu ich zahlungsfähige Kauflustige ergebenst einlade. Auf mündliche oder portofreie Anfragen ertheile ich gerne wegen der Verkaufsbedingungen näheren Aufschluß, und bemerke ich hier nur noch, daß die Nähe der Niederung und des kleinen Werders ein sehr bedeutendes Mahlwerk sichert.

Christburg, den 27sten Februar 1833.

Der Mühlenbesitzer Lindner.

Für

Für Kaufleute, Destillateurs ꝛc.

Das seit einem Jahre von uns verkaufte Werkchen: „Anweisung zur Anfertigung der einfachen und doppelten Branntweine und Liqueure, ohne Anwendung einer Destillirblase, vermittelst ätherischer Oele und Extrakte" haben wir drucken lassen. Da bei den jetzigen sehr geringen Spiritus-Preisen die Berliner Destillateure ihre Fabrikate viel schöner darstellen, so haben wir das quaest. Werk ganz umgearbeitet, und es erscheint, über 100 Seiten stark, in einigen Tagen; auch ist es so deutlich abgefaßt, daß jedermann, ohne die geringste Kenntniß von den Branntweinen überhaupt zu haben, darnach arbeiten kann. Die doppelten Branntweine kosten, nach diesem Werke angefertigt, 3 Sgr., die Liqueure 8½ Sgr. pro Quart von der besten Qualität. — Was die Reinigung des rohen Branntweins vom Fusel anbetrifft, so haben wir jetzt eine Manier angegeben, welche die Destillateure noch als Geheimniß betrachten; die Entfuselung geschieht nämlich durch Aufgüsse auf ein dazu vorbereitetes Faß, von dem der Branntwein sofort gereinigt wieder abläuft. — Als Anhang ist dem Werke die neueste Methode der Schnell-Essig-Fabrikation beigefügt, die wir seit 5 Jahren betrieben; wir bemerken dabei, daß der Essig nur auf ein einziges Gefäß und durch kalte Aufgüsse erzeugt wird.

Der Preis für das Werk bleibt 3 Rthlr; diejenigen aber, die schon früher ein Exemplar von uns kauften, zahlen nur 1 Rthlr. Den Betrag bitten wir franco an unsere Addresse nach Spandau, wo wir noch ein zweites Destillations-Geschäft eingerichtet haben, zu senden.

Berlin und Spandau, am 1sten März 1833.

C. A. Steinert & Comp.

4000 Rthlr., ganz oder theilweise, sind vom unterzeichneten Magistrate gegen pupillarische Sicherheit zum 12ten Mai d. J. auszuleihen.

Pr. Eylau, den 8ten Januar 1833.

Der Magistrat.

Kapitalien auf ländliche und städtsche Grundstücke, auf Wechsel ꝛc., werden untergebracht und beschafft; auch städtsche, wie ländliche Grundstücke, Güter ꝛc., in allen Provinzen verkauft, gekauft, verpachtet und gepachtet, so wie Herrschaften dienstlose Personen jeder Art (excl. Gesinde) beschafft und letztere untergebracht durch das Kommissions- und Versorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643., wo 2 Oekonomen, 2 Apotheker-Gehülfen, 4 Handlungsdiener, 2 Gouvernanten und 3 Hauslehrer gesucht werden.

Am 28sten Februar ist auf der Chaussee von Tapiau nach Königsberg ein Sack verloren, worin 3 Pferdedecken, 1 Hemde, 1 Handtuch, 4 Gurten, 2 Westen, 1 Pferdekamm, 1 blaue Reitjacke ꝛc. befindlich gewesen. Der Finder wird ersucht, solche gegen ein angemessenes Douceur in Königsberg Tragheim Torfmarkt No. 12., oder im Hofe zu Sanditten, abzugeben.

Vom 1sten April d. J. ab wohne ich in Heilsberg.

Pr. Holland, den 6ten März 1833.

Ottmann, Justiz-Kommissarius.

In Koppenhagen, bei Wehlau, findet ein Gärtner, welcher auch verheirathet seyn kann, ein Unterkommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 12.

Königsberg, Mittwoch den 20sten März 1833.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

No. 58. Das Ausfuhrverbot von Schießpulver, Schießgewehr ꝛc. nach dem Königreiche Polen ꝛc. betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Oktober v. J. die Ausfuhr von Schießpulver, Schießgewehr, Säbel und Degenklingen nach dem Königreiche Polen, nach Samogitien und dem Gebiete der freien Stadt Krakau, mithin auf der Landgrenze von Nimmersatt bei Memel bis zum Haupt-Zollamte Zabrzeg in Ober-Schlesien, für die Dauer von sechs Monaten, zu verbieten geruht.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Verwarnen, daß die Uebertretung des Verbots, welches mit dem 31sten August d. J. abläuft, nach Maaßgabe der betreffenden Bestimmungen zu §. 111. und folgende der Zollordnung vom 26sten Mai 1818 geahndet werden wird.

Berlin, den 28sten Februar 1833.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe.	Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	Maassen.	v. Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 59. Das Etablissement Klein-Rädtkeim betr.

Daß dem, in Folge der Auseinandersetzung vom Dorfe Rädtkeim abgebauten, zum Domainen-Amte Wandlack gehörigen, zur Kirche Friedenberg eingepfarrten, östlich vom Gute Schackenhoff und dem Dorfe Rädtkeim, westlich von dem von Rädtkeim nach Friedenberg führenden Wege, südlich von Rädtkeim, nördlich vom

Gute

Gute Schackenhoff begränzten, und aus 2 Wohnhäusern, 2 Schoppen und 2 Scheunen bestehenden Etablissement der Name „Klein-Rädtkeim" beigelegt worden; daß jedoch dadurch die Kommunal- und polizeiliche Aufsichts-Verhältnisse dieses Etablissements zum Dorfe Rädtkeim nicht im Mindesten verändert worden, das erstere vielmehr ein integrirender Theil des letztern verbleibt, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten Februar 1833.

No. 60
Die fernerweite Gewährung der bisher von der jetzt aufgelöseten Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse, aus dem geistlichen und Schul-Fonds geleisteten Zahlungen betr.
II.

Vom 1sten April dieses Jahres ab, werden die bisher von der jetzt aufgelöseten Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse aus den geistlichen und Schul-Fonds geleisteten Zahlungen für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen geleistet werden.

Die betreffenden Herren Geistlichen, Schullehrer ꝛc. werden hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich hinsichtlich ihrer Hebungen, vom gedachten Zeitpunkte ab, jedesmal an die Kreis-Kasse ihres Wohnorts zu wenden, ihre Quittungen aber nicht ferner auf die Provinzial-Instituten-, sondern auf die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse auszustellen.

In so fern es angänglich ist, und zur Bequemlichkeit der Empfänger gereicht, werden die Kreis-Kassen diese Zahlungen auch durch Rezeptoren ꝛc. leisten lassen.

Königsberg, den 13ten März 1833.

No. 61
Die Entrichtung der Alimente für Irre und für Pfleglinge im hiesigen Königl. Hospital betr.
2127/1.
I.

Die häufig vorkommenden Verspätungen bei Entrichtung der Alimente für Irre in der hiesigen Irren-Anstalt, so wie für Pfleglinge im Königl. Hospital, welche regelmäßig in Quartal-Raten vorausbezahlt werden sollen, erschweren außerordentlich die Verwaltung der Anstalt, und es ist eine promptere Entrichtung dringend zu wünschen. Indem wir demnach die letztere den Behörden und Privat-Personen dringend empfehlen, machen wir dieselben zugleich darauf aufmerksam, daß das Königliche Hospital-Kollegium inskünftige bei allen Zahlungen, die über 4 Wochen verspätet werden, von der gesetzlichen Befugniß, Verzugs-Zinsen vom Verfalltage ab zu fordern, Gebrauch machen, und hievon namentlich in den Fällen keine Ausnahme gemacht werden wird, wo die Zahlungs-Verpflichtung feststeht.

Königsberg, den 25sten Februar 1833.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Kommissarius von Höwel ist, seinem Ansuchen gemäß, von Tapiau nach Rastenburg zurückversetzt worden.

Gemäß der vom Königl. Justiz-Ministerio vollzogenen Bestallung vom 4ten Februar 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Aurel Rudolph Alexander Moritz Zander zum Assessor des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst befördert worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistent Franz Lipski ist durch die Ministerial-Bestallung vom 13ten Februar 1833 zum Salarien-Kassen-Buchhalter bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht ernannt worden.

Der bisherige Elementar-Lehrer Radau ist vom 1sten April 1833 ab, als Lehrer der mit dem Königl. Schullehrer-Seminar in Angerburg vereinigten Ostpreußischen ständischen Taubstummen-Schule angestellt worden.

Der Lieutenant Tolksdorff zu Memel ist auf neue 6 Jahre zum Kämmerei-Kassen-Rendanten gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

In Stelle des Rathmann Glitza ist der Kaufmann Wilhelm Krzykowski zu Neidenburg als solcher auf die nächsten 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Gerichtsdieners Weich erledigte Stelle eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Passenheim ist vom 1sten April 1833 ab dem invaliden Gemeinen des dritten Infanterie-Regiments Christian Adler verliehen worden.

Der Försterdienst zu Graskau, in der Königl. Rammucker Forst, ist vom 1sten April 1833 ab, dem zur Forstversorgung berechtigten invaliden Jäger George Adam Clemens zur vorläufigen interimistischen Verwaltung übertragen.

Der Försterdienst zu Hermsdorff, in der Preuß. Eylauer Forst, ist vom 1sten April 1833 ab, dem zur Forstversorgung berechtigten invaliden Jäger Ernst Heinrich Hepse konferirt worden.

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat Februar 1833.

	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen pr. Scheffel	1	17	3
Roggen . „ „	1	5	11
Gerste . „ „	—	24	9
Hafer . „ „	—	17	5
Erbsen graue „ „	1	13	10
Erbsen weiße „ „	1	1	1
Linsen . „ „	—	—	—
Bohnen . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	7	20	—
Litthauische Butter „ „	6	10	—
Stückbutter . pr. Pfund	—	6	10
dito Elbingsche „ „	—	5	2
Graupe . pr. Scheffel	3	1	7
Hirsengrütze „ „	5	26	8
Hafergrütze . „ „	2	21	—
Buchweizengrütze „ „	3	13	4
Gerstengrütze . „ „	3	7	—
Grückenmehl . „ „	3	3	7
Weizenmehl . „ „	3	—	—
Roggenmehl . „ „	1	27	5
Gerstenmehl . „ „	—	—	—
Hafermehl . „ „	—	—	—
Kartoffeln . „ „	—	20	7

	Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pr. Pfund	—	3	—
Schweinefleisch . „ „	—	3	3
Schöpsenfleisch . „ „	—	2	4
Kalbfleisch . „ „	—	2	4
Speck, ungeräucherter „ „	—	4	8
dito geräucherter „ „	—	5	7
Schmeer . . „ „	—	5	5
Rindertalg . „ „	—	4	7
IV. Von Konsumtibilien			
Bier . . pr. Tonne	3	25	—
dito . . pr. Stof	—	1	4
Biereſſig . pr. Tonne	3	19	—
Weineſſig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	20	15	—
dito . pr. Stof	—	5	2
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	2	1
dito besserer . „ „	—	2	6
Holz, weiches pr. Klafter	3	18	—
dito hartes . „ „	4	23	6
Stroh . . pr. Schock	2	6	2
Heu . . pr. Centner	—	15	7
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen . . „ „	13	—	—
dito . pr. Pfund	—	—	—
Eyer . . pr. Schock	—	17	5
Ziegel . für das Tausend	—	—	—

Königsberg, den 4ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 12 —

Königsberg, Mittwoch den 20sten März 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Musketier Karl Julius Samuel Bergau desertirte am 26sten Januar d. J. aus der hiesigen Garnison, und wurde am 27sten Februar d. J. bei Friedrichsfelde, Kreis Ortelsburg, eingefangen, ist jedoch auf dem Transport von Kreutzburg nach Königsberg wieder entsprungen.

Alle Königl. Militair- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Königl. 1ste Infanterie-Regiment abliefern zu lassen.

Königsberg, den 13ten März 1833.

Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Infanterie-Regiments.
von Fabeck.

Signalement. Der Karl Julius Samuel Bergau ist aus Friedrichshoff, Kreis Ortelsburg, gebürtig, evangelischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, freie und hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ohne Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Konstitution, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand aus einer Militair-Dienstmütze mit Schirm, einer Halsbinde, einem schwarz halbtuchenen Ueberrock mit Tuchknöpfen, grauen Tuchhosen und ledernen Stiefeln.

Steckbrief. Nachbenannter Sträfling Julius Stengel, aus Ruß bei Tilsit gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls, der thätlichen Insubordination und der Desertion schuldig, und auf 21 Jahr Festungsstrafe kondemnirt, ist am 24sten Februar d. J. aus dem hiesigen Wachtarrest entwichen, und soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gut gefesselt hierher an die unterzeichnete Kommandantur,

gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten und des gesetzlichen Fanggeldes, abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, ersuchen wir, davon Anzeige zu machen.

Veste Graudenz, den 25sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 11 Zoll groß, hat blondes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und spricht deutsch.

Bekleidung: Grautuchene Jacke, Weste und Hosen, Kommiß-Schuhe, blaue Mütze mit rothem Bräm und ledernem Schirm, leinenes Hemde.

Daß die mittelst Steckbriefs vom 3ten Januar 1832 von uns verfolgte separirte Maurergesellenfrau Karoline Prill geb. Krupka, irrthümlich geb. Blumenau genannt, schon längst dingfest gemacht und hier eingebracht worden, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tapiau, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Der Schneidergesell Valentin Buchholz hat seinen hier am 24sten März 1832 empfangenen Reisepaß verloren.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit diesem Legitimations-Papiere, wird dieser Verlust hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bischofsburg, den 7ten März 1833.

Der Magistrat.

Marienwerder. Den Herren Mühlenbesitzern wird die ergebene Anzeige, daß die Mühlstein-Niederlage dieses Jahr mit neuen Mühl-, Graup- und Oelsteinen sortirt worden; es werden daher den ganzen Sommer durch, Steine in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl zu haben seyn.

Bestvater.

Assecuranz gegen Hagelschaden.

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, mit einem Fonds von 500000 Rthlr., übernimmt den Ersatz des Schadens, den die Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, gegen bestimmte Prämie, ohne Nachzahlung.

Die

Die sämmtlichen Agenturen sind mit den erforderlichen Materialien zur Annahme von Versicherungs-Anmeldungen versehen, und können die Bedingungen daselbst, so wie im Haupt-Bureau in Berlin, eingesehen werden.

Berlin, den 4ten März 1833.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Versicherungen nehmen an:

Herr Landrath v. Cieſielski in Labiau,
" J. R. Friedrich in Königsberg,
" Bürgermeister Lilienthal in Friedland,
" Ludw. Drews in Braunsberg,
" L. J. Levenstein in Rastenburg.

Versilberte große Altar-Leuchter, große und kleine Kelche von Neusilber, Patenen, Kollekt-Schalen, große und kleine eiserne Krucifixe, so wie englische plattirte Reit-Kandarren, zu 2 Rthlr. das Stück, und dergleichen Steigbügel, zu 1⅔ Rthlr. das Paar, verkauft die Galanteriewaaren-Handlung J. R. Friedrich in Königsberg, in der Kneiphöfschen Schuhgasse.

Nur zu dem Apparat von Pistorius, welcher bei dem Kupferschmiede-Meister Herrn Zander fertig steht, haben wir bis jetzt die Kühne und übrigen Messing-Arbeiten verfertigt, und werden unsere Kühne und sonstige Arbeiten fernerhin mit unserm Namensstempel versehen.

J. H. Steinfurt & Sohn.

Ein bei mir neu verfertigt einfach Pistoriusscher Brenn-Apparat, täglich 3200 Quart Maische abzubrennen, steht zum Verkauf bei

A. D. Zander,
Kupferschmidt-Meister, Altst. Langgasse No. 73.

Königsberg.

Das im Bezirk des Domainen-Rent-Amts Allenstein belegene Königl. Domainen-Vorwerk Bartelsdorf, welches

an Ackerland	432	Morgen	141	□Ruthen,
" Wiesen	148	"	68	"
" Weideland, Gesträuch u. Brücher	505	"	8	"
" Gartenland	9	"	111	"
" Seen	42	"	7	"
" Hof- und Baustellen	3	"	33	"
" Gräben	5	"	31	"
" Wegen	9	"	168	"
zusammen	1156	Morgen	27	□Ruthen Preuß.

an Flächenmaaß enthält, soll vom 1sten Juni 1833 ab im Wege der öffentlichen Lizitation alternativ ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, veräußert werden.

Das mindeste Kaufgeld ist im Fall des reinen Verkaufs auf 4654 Rthlr. 27 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses auf 3106 Rthlr. 27 Sgr., neben einem jährlichen Domainen-Zinse von 86 Rthlr., festgesetzt, und außerdem hat der Erwerber in beiden Fällen die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations- und Kaufbedingungen können sowohl in dem Domainen-Rent-Amt Allenstein, als in der hiesigen Domainen-Registratur in den Vormittagsstunden eingesehen, und das Grundstück selbst an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Der öffentliche Lizitations-Termin ist auf

den 3ten April d. J.

im Domainen-Rent-Amt Allenstein Vormittag von 10 Uhr ab bis Abends 6 Uhr festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannisburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königlichen Neu-Johannisburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthr. 9 Sgr. 10 $\frac{2}{3}$ Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zur freiwilligen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf

den 5ten Juni d. J.

vor unserm Kommissario, Herrn Justizrath Mischel, in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur, eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden. Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes; der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub reservato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei prompter Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 22sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Die

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, wovon das Erstere

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	"	103	"	jährliche Wiesen,
245	"	61	"	Feldwiesen,
223	"	2	"	Hütung,
8	"	161	"	Obst- und Gekochgärten,
54	"	105	"	Hof- und Bauskellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.,

und das Letztere:

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	"	127	"	jährliche Wiesen,
41	"	84	"	Feldwiesen,
5	"	116	"	Hütung,
6	"	94	"	Obst- und Gekochgärten,
17	"	87	"	Baumpflanzung, Hof- und Bauskellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	Morgen	103	Ruthen	Preußisch,

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Umständen jedes für sich, in dem dazu auf

den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin, verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königlichen Inventarienstücke haben einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten einen Taxwerth:

a) beim Vorwerk Uszpiaunen von 489 Rthlr.,
b) " " Lobinnen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs,
   a) für Uszpiaunen . . . . 17771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
   b) für Lobinnen . . . . 3902 " 25 " — "
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, welcher
   bei Uszpiaunen auf . . . . 423 Rthlr., und
   bei Lobinnen auf . . . . 89 "

jährlich festgestellt worden,
   a) für Uszpiaunen . . . . 10157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.
   b) für Lobinnen . . . . 2300 " 25 " — "

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf den 27sten März d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Wege der Exekution das Mobiliar-Vermögen des Pächters Christoph Behrendt zu Nickelsdorf, in Pferden, Ochsen, Schaafen, Schweinen, Kühen, Gänsen, Hühnern, Haus-, Acker- und Wirthschafts-Geräth, imgleichen in Betten, Leinen und Kleidungsstücken, Achtelholz und Diehlen bestehend, coram Commissario Herrn Registrator Thiel, in dessen Wohnung, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches dem Publiko hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wehlau, den 20sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Es soll der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Mühlenschreibers Hinz, bestehend in 2 silbernen Taschenuhren, silbernen Ringen, einer Stubenuhr, Kupfer, Leinenzeug, Betten, Kleidern, Hausgeräth, Gewehren, so wie auch mehrere Wagen, Schlitten und Geschirr, in dem adl. Gute Tromitten bei Bartenstein

den 2ten April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, vor unserm Deputirten gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches Kauflustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Bartenstein, den 10ten März 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Gemäß hoher Regierungs-Verfügung sollen mehrere, Trinitatis und den 1sten Juli d. J. pachtlos werdende Jagden von Neuem ausgeboten und verpachtet werden, zu welchem Behufe für die mittlere und kleine Jagd auf Packhausen

Termin auf den 14ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Comainen bei Wormditt;

für die mittlere und kleine Jagd auf Warnikam, und für die kleine Jagd auf Caimen, Stenzels, Robitten und Globitten

Termin auf den 19ten März d. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement zu Gardienen bei Mühlhausen,

anberaumt steht, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der festgesetzten Zeit keine Nachgebote angenommen werden, und die Bedingungen im Termine selbst einzusehen sind.

Födersdorf, den 23sten Februar 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zur drei- bis sechsjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Löbkoyen stehet

Sonnabend, den 30sten d. M.,

des Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

Zur

Zur anderweiten einjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Plompen stehet auf

Freitag, den 29sten d. M.,

Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

In Folge hoher Genehmigung sollen aus der hiesigen Forst 4000 Stück Kiefern Rundhölzer, zum auswärtigen Handel, im Wege des Meistgebots verkauft werden. Dazu ist Termin

den 17ten April d. J.

im Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt.

Die Bedingungen sollen im Termin vorgelegt werden, und können auch bis dahin jeden Donnerstag hier eingesehen werden.

Puppen, den 10ten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Ich bin Willens, meine unmittelbar bei der Stadt Christburg gelegene Wassermühle, nebst den dazu gehörigen bedeutenden Ländereien, Wiesen und Wirthschafts-Gebäuden, so wie mit komplettem todten und lebenden Inventarium, meines hohen Alters wegen, aus freier Hand zu verkaufen. Die Mühle, welche oberschlägig und der es nie an Wasser noch Mahlwerk fehlt, hat drei Mahlgänge und einen Graupengang, und ist vor zwei Jahren von Grund auf massiv und höchst dauerhaft neu erbaut. Ein besonderes massives Wohnhaus, so wie sämmtliche Wirthschaftsgebäude und eine Schmiede, liegen ganz in der Nähe der Mühle. Die Ländereien von circa 136 Scheffel Winter-Aussaat gehören zu den besten Bodenklassen, und die bedeutenden Wiesenflächen sind sämmtlich zweischnittige Flußwiesen. — Da sich bereits einige Liebhaber gefunden haben, so wähle ich den Weg der Privat-Lizitation, und setze einen Bietungs-Termin auf

den 26sten April d. J.

hieselbst vor dem Herrn Justizrath Henning an, wozu ich zahlungsfähige Kauflustige ergebenst einlade. Auf mündliche oder portofreie Anfragen ertheile ich gerne wegen der Verkaufsbedingungen näheren Aufschluß, und bemerke ich hier nur noch, daß die Nähe der Niederung und des kleinen Werders ein sehr bedeutendes Mahlwerk sichert.

Christburg, den 27sten Februar 1833.

Der Mühlenbesitzer Lindner.

Donnerstag, den 28sten d. M., Morgens um 9 Uhr, sollen auf dem Pfarrhofe zu Muldzen: Pferde, Füllen, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, Wagen, Schlitten, Ackergeräthe, Meubles und allerlei Wirthschaftssachen, Bücher ꝛc., im Wege der Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt

die Pfarrer-Wittwe Kuwert.

Unter-

Verordnung, betreffend, vom 10ten April 1. J. die Ausmaß-Ordnung, Eichung und Stempelung der Maße, so wie auch die Verfertigung derselben. Vom 10ten April 1. J.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser der Römer, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und Bukowina, Großherzog in Toskana und Krakau, Herzog zu Modena, Parma, Piacenza, Castro, Guastalla, Auschwitz und Zator, Herzog der Sandomirer Lande, Fürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Ober- und Nieder-Schlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, Fürst zu Trient und Brixen, Markgraf zu Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No 13. —

Königsberg, Mittwoch den 27sten März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 62. Wegen Behandlung und Betreibung des Gewerbes der Schiffsbauer. 1242/2.

Neuerlichst an uns gelangte Anfragen lassen vermuthen, daß das Publikandum vom 31sten März 1810, wegen Aufhebung der Zunftverhältnisse der Schiffsbauer, in Vergessenheit gekommen zu seyn scheint. Es wird solches daher hiermit wiederholt zur Kenntniß gebracht:

„Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten März d. J. ist der Zunftverband der Schiffszimmer-Gewerke in sämmtlichen Preußischen Staaten aufgehoben worden, und soll das Gewerbe des Schiffsbaues von jetzt ab nach folgenden Grundsätzen behandelt und betrieben werden:

1) Aller Zunftverband zwischen den Schiffszimmerleuten in sämmtlichen Preußischen Staaten hört sofort gänzlich auf.
2) Die jetzigen Schiffszimmermeister behalten nach wie vor das Recht, Schiffsbaue und Reparaturen zu übernehmen.
3) Wer aber künftig dieses Recht erlangen will, muß dazu auf den Grund einer vorgängigen Prüfung, eine von der Regierung derjenigen Provinz, worin er sein Gewerbe treiben will, bestätigte Konzession erhalten.

   Für das Ostpreußische Regierungs-Departement wird zu dem Ende in Königsberg eine Prüfungs-Kommission errichtet, und dem Publikum noch besonders bekannt gemacht werden.
4) Den geprüften Schiffsbauern stehet frei, sich bei den von ihnen übernommenen Schiffsbauen und Reparaturen derjenigen Arbeiter zu bedienen, welche

sie dazu tüchtig finden, und die sich dazu von ihnen wollen gebrauchen lassen, ohne Rücksicht, ob dieselben bisher Schiffszimmergesellen gewesen sind, oder nicht.

5) Namentlich soll es den Gesellen der Hauszimmerleute, Tischler und anderer in Holz arbeitenden Handwerker keinesweges zum Nachtheil gereichen, wenn sie es vortheilhaft finden, eine Zeitlang bei einem bisherigen oder konzessionirten Schiffsbauer zu arbeiten.

6) Auch ist es ausdrücklich gestattet, gemeine Arbeiter, welche keine Art von Gewerbe zunftmäßig erlernt haben, beim Schiffsbau überall anzustellen, wo von denselben vortheilhafter Gebrauch gemacht werden kann.

7) Die Schiffsbauer bleiben dagegen aber auch den Schiffsrhedern oder überhaupt denjenigen, für deren Rechnung sie Schiffsbaue und Reparaturen übernehmen, allein verantwortlich.

8) Inländischen und fremden Schiffern, welche an den Fahrzeugen, die sie selbst führen, Reparaturen zu machen haben, ist es zwar gänzlich unbenommen, dieselben unter ihrer Aufsicht, sei es von ihren eigenen, oder von dazu nach ihrer freien Einsicht und Wahl bedungenen Leuten, besorgen zu lassen; jedoch müssen sie dabei zur Sicherung des Handelsstandes und ihrer Rheder einen geprüften Schiffsbauer zuziehen, welcher die Zweckmäßigkeit der Reparatur auf Verlangen bezeugen kann.

9) Auch Rheder, welche für eigene Rechnung, sei es zum eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf, Schiffe bauen oder repariren, sind gehalten, zur Sicherung des Handelsstandes, sich bei ihren Bauen und Reparaturen insofern eines geprüften Schiffsbauers zu bedienen, als sie selbst nicht nach vorgängiger Prüfung die Rechte eines Schiffsbauers erworben haben.

10) Die jetzigen Lehrlinge der Schiffszimmermeister müssen von denselben für den Ueberrest der Lehrzeit beibehalten und wie bisher angewiesen, beschäftiget, auch, so weit es bis jetzt üblich gewesen ist, beköstiget oder bezahlt werden, insofern nicht durch gegenseitiges freies Uebereinkommen zwischen den Meistern und Lehrlingen, mit Genehmigung der Eltern oder Vormünder der letztern, sofern sie noch minderjährig sind, ein Anderes ausdrücklich verabredet wird.

11) Für die Zukunft bleibt die Aufnahme von Lehrlingen gänzlich dem freien Uebereinkommen überlassen.

12) Nach Beendigung der Lehrzeit kann der Lehrherr den Lehrlingen ein Zeugniß über ihre erworbenen Kenntnisse und Führung nicht versagen. Dies Zeugniß soll zu ihrer Legitimation als Lehrbrief überall in den Preußischen Staaten dienen, wenn darunter von der Polizei-Obrigkeit des Orts bescheinigt ist, daß der Aussteller desselben ihr als geprüfter Schiffsbauer bekannt sei, und

das

das Attest eigenhändig unterzeichnet habe, auch bei ihr gegen die Richtigkeit desselben kein Zweifel obwaltet.

13) Auch jeder Gehülfe oder Arbeiter bei einem Schiffsbauer kann, wenn er anderweitig Arbeit suchen will, ein Zeugniß über seine bewiesene Geschicklichkeit und Führung von ihm verlangen. Dieses Zeugniß gilt überall in den Preußischen Staaten als Kundschaft, wenn ihm die vorstehend erwähnte polizeiliche Bescheinigung beigefügt ist.

Nach diesen Festsetzungen hat sich jeder, den sie betreffen, zu achten."

Königsberg, den 9ten März 1833.

Königlich Preußische Regierung.

No. 63. Errichtung einer Wollkratzen-Fabrik in Königsberg durch den Wollkratzen-Fabrikanten Christian Wilhelm Otto aus Leisnig in Sachsen.

Der Wollkratzen-Fabrikant Christian Wilhelm Otto aus Leisnig in Sachsen, welcher uns durch die rühmlichsten Zeugnisse empfohlen war, hat sich seit dem Monat Oktober v. J. hier in Königsberg niedergelassen und seine Wollkratzen-Fabrik Hinter-Tragheim No. 6. etablirt. Die bereits hier angefertigten und uns vorgelegten Wollkratzen sind nach der erfolgten Prüfung und dem Gutachten der Sachverständigen aufs beste gearbeitet befunden, und stehen den in auswärtigen Fabriken gefertigten nicht nur gleich, sondern übertreffen auch viele noch sowohl in Hinsicht des Leders, als des Draths, so, daß wir keinen Anstand nehmen, die Einrichtung dieser Fabrike hierdurch öffentlich bekannt zu machen und sie zu empfehlen.

Königsberg, den 6ten März 1833.

I.

No. 64. Wegen Verlegung des im November d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemarkts in der Stadt Bischofsburg.

Für die Stadt Bischofsburg ist der auf Freitag den 1sten November d. J. am Tage aller Heiligen treffende Viehmarkt auf den Mittwoch den 6ten November, und der auf Sonnabend den 2ten November d. J. am Tage aller Seelen angesetzte Jahrmarkt auf den Montag, den 11ten November d. J., verlegt worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 13ten März 1833.

I.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Aus der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung vom 13ten März 1833, No. 72.)

Dem Gastwirth August Aloys Schnorrenberg zu Köln ist unter dem 17ten Februar 1833 ein Patent,

a) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Heiz-Apparat für Zimmer in seinem ganzen Zusammenhange;

b) auf eine verbesserte Kessel-Feuerung; und
c) auf einen Kochheerd,

insofern diese als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand zu behindern, die darin enthaltenen, bekannten Konstruktionen auszuführen, gültig auf fünf hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der westlichen Monarchie, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Robert Motherby ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen bestätigt, und seine Vereidigung in dieser Eigenschaft veranlaßt worden.

Die vacant gewordene Stelle eines Registrators, Kalkulators und Protokollführers bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Preuß. Holland ist vom 1sten April 1833 dem bisherigen Kalkulatur- und Kassen-Assistenten, Lieutenant Otto Glogau zu Tapiau verliehen worden.

Der von der hiesigen Königl. Regierung unterm 15ten Oktober 1827 nach zurückgelegter Prüfung für den damaligen Amtsbezirk Uderwangen, Kreises Preuß. Eylau, ernannte und vereidigte Landgeschworne Johann Karl Hinz, jetzt auf dem Erbpachtsgute Krakau D. wohnhaft, ist in gleicher Eigenschaft für das Amt Kobbelbude bestätigt worden.

Der Bürger und Kaufmann Johann Pontanus zu Wehlau ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf 6 nacheinander folgende Jahre gewählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Schönfärber Karl Lipp, Kaufmann Karl Salewski und Bürger und Stadt-Kapitain Johann Wilde sind zu Rathmännern in der Stadt Liebemühl auf 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der vacante Revierjäger-Posten zu Zweiteichen, in der Königl. Guttstadtschen Forst, ist vom 1sten April 1833 ab, dem invaliden Feldjäger Riedel zur interimistischen Verwaltung übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 13

Königsberg, Mittwoch den 27sten März 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend beschriebene Jude Jankel Sarrach, welcher wegen Paß- und Geleitschein-Kontravention über die Landesgrenze deportirt werden sollte, ist auf dem Transport in dem Dorfe Klein-Kargowen entsprungen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden dienstlich ersucht, auf den Entwichenen zu vigiliren und im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen.

Derselbe ist aus Wystiten gebürtig, 14 Jahre alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, hohe Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und spricht jüdisch und deutsch.

Er war bekleidet mit einer schwarzen Pelzmütze, rothkattunem Halstuch, rother Weste, graublau tuchenem Rocke, grautuchenen Beinkleidern, und Stiefeln.

Nordenburg, den 19ten März 1833.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 13ten Februar d. J. verfolgte Friedrich Ehrgott Pletz ist wieder zur Haft gebracht.

Königsberg, den 20sten März 1833.

Königl. Ostpreuß. Inquisitoriat.

Der hier mit dem Dienst-Einkommen von 300 Rthlr. verbundene Bürgermeister-Posten ist vacant geworden, und soll sogleich besetzt werden; hiezu qualifizirte Subjekte können sich mit ihren Zeugnissen schriftlich portofrei, oder selbst persönlich melden bei den

Stadtverordneten zu Neidenburg.

Guter frischer rother und weißer Klee-, Thimotheum-, Luzerne-, Esparsette- und Sädelein-Saamen ist zu haben Lastadie, Ankerspeicher No. 20. bei

Königsberg, den 22sten März 1833. G. C. Zschock.

Schwarzwalder Wand-Uhren mit Wecker und regulirten Messing-Werken à 3 Rthlr. verkauft in Königsberg die Galanteriewaaren-Handlung J. R. Friedrich, in der Kneiphöfschen Schuhgasse.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, wovon das Erstere

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	"	103	"	jährliche Wiesen,
245	"	61	"	Feldwiesen,
223	"	2	"	Hütung,
8	"	161	"	Obst- und Gekröchgärten,
54	"	105	"	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.,

und das Letztere:

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	"	127	"	jährliche Wiesen,
41	"	84	"	Feldwiesen,
5	"	116	"	Hütung,
6	"	94	"	Obst- und Gekröchgärten,
17	"	87	"	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	Morgen	103	Ruthen	Preußisch,

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Umständen jedes für sich, in dem dazu auf

den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin, verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königlichen Inventarienstücke haben einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten einen Taxwerth:

a) beim Vorwerk Uszpiaunen von 489 Rthlr.,
b) " " Lobinnen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs,
   a) für Uszpiaunen . . . . 17771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
   b) für Lobinnen . . . . 3902 " 25 " — "
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, welcher
   bei Uszpiaunen auf . . . 423 Rthlr., und
   bei Lobinnen auf . . . . 89 "

jährlich festgestellt worden,

   a) für Uszpiaunen . . . 10157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.
   b) für Lobinnen . . . . 2300 " 25 " — "

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In

In dem am 27sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Klein-Kronau ist kein annehmbares Gebot gemacht worden. Es wird daher zur Veräußerung desselben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

den 18ten April d. J.

im Domainen-Rentamt Allenstein, Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, angesetzt, und erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen. In Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen.

Königsberg, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, und der Domainen und Forsten.

Da in dem am 28sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Kropleinen kein annehmbares Gebot gemacht worden; so ist zu diesem Behuf ein nochmaliger Bietungs-Termin auf

den 19ten April d. J.

im Domainen-Rentamt Allenstein, Vormittags von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, angesetzt, zu dessen Wahrnehmung erwerbs- und zahlungsfähige Käufer hierdurch eingeladen werden. Uebrigens wird in Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen.

Königsberg, den 12ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

Zur anderweiten einjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Plompen stehet auf

Freitag, den 29sten d. M.,

Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

Zur drei- bis sechsjährigen Verpachtung der disponiblen Aecker und Wiesen des Förster-Etablissements Löbkopen stehet

Sonnabend, den 30sten d. M.,

des Morgens um 9 Uhr, ein Termin an Ort und Stelle an, der hierdurch bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 4ten März 1833.

Am 1sten April d. J. werden in unterzeichneter Oberförsterei 150 Stück Kiefern Rundhölzer von 30—36 Fuß Länge, 12—14 Zoll Zopfstärke, öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hiervon benachrichtigt und zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag gleich an diesem Tage ertheilt wird, sobald das Gebot nicht geringer als die Holztaxe ausfällt, der Käufer auch gebunden ist, eine Kaution von 100 Rthlr. zu bestellen.

Alle sonstigen, in dem abzuschließenden Kontrakt aufzunehmenden Bedingungen, können hier täglich eingesehen werden.

Taberbrück, den 6ten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Im Hofe zu adel. Loszainen, bei Rößel, werden in Termino
den 16ten April d. J.,
Vormittags 11 Uhr, ungefähr 40 bis 50 Stück veredelte Mutterschaafe verauktionirt werden, wozu das unterzeichnete Gericht Kauflustige hierdurch einladet.

Rößel, den 5ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die in Karschau bei Friedland gelegene Windmühle soll mit dem 1sten Juni 1833, nebst den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie einer halben Hufe Land, aus freier Hand verkauft oder vererbpachtet werden. Hiezu steht ein Termin auf
den 24sten April d. J.
im Hofe Postehnen an, wo auch die Bedingungen jederzeit einzusehen sind.

150 hochveredelte Schaafe, mit und ohne Lamm, welche noch vor der Schur besehen werden können, eben so Niederunger Kühe und Jungvieh von derselben Raçe, stehen bei mir aus freier Hand zum billigen Verkauf.

Wendehnen, bei Rößel.

v. Dargitz.

Marienwerder. Den Herren Mühlenbesitzern wird die ergebene Anzeige, daß die Mühlstein-Niederlage dieses Jahr mit neuen Mühl-, Graup- und Oelsteinen sortirt worden; es werden daher den ganzen Sommer durch, Steine in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl zu haben seyn.

Bestvater.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 14. —

Königsberg, Mittwoch den 3ten April 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 2. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1407. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Januar 1833, betreffend die Errichtung von Testamenten vor den Magistraten.

„ 1408. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Januar 1833, betreffend die Kriminal-Gerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquisitoriate.

„ 1409. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Februar 1833, wonach die Verordnung vom 2ten Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise und in den beiden dem Köslinschen Regierungsbezirke einverleibten Westpreußischen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten soll.

„ 1410. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Februar 1833, wegen Abänderung der §§. 43. 44. 304. seq. und 313. der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Königliche Verordnung.

No 65.
Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises betr. 1637/2.

Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlittenkappen im Königreiche Preußen.

I.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz, alleruntertänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises, von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2.

Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3.

Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse, oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. und 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserem Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5.

§. 5.

Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse, zu vereinigen.

§. 6.

Wer sich nach der im §. 4. und 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. und 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gendarmerie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7.

Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums

durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1827.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr von Altenstein, von Schuckmann, Graf von Lottum, Graf von Bernstorff, Graf von Dankelmann. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler.

Vorstehende, bereits in dem Amtsblatte pro 1828 No. 20. Seite 94., pro 1829 No. 10. Seite 67., und pro 1832 No. 19. Seite 161. abgedruckte Allerhöchste Verordnung, wird von uns hierdurch nochmals mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Frist zur Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlittenkappen mit dem 7ten Mai künftigen Jahres abläuft, da das Erscheinen vorstehender Verordnung unterm 30sten April 1828 durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden ist, und die Publikation derselben erst 8 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatte als vollständig erfolgt anzunehmen ist. Wer sich nach diesem Tage, der Bestimmung des §. 4. der Allerhöchsten Verordnung zuwider, eines Wagens oder Schlittens bedient, welcher die in den §§. 1. und 2. bestimmten Eigenschaften nicht hat, hat unfehlbar die in dem §. 6. darauf gesetzte Strafe zu erwarten, weshalb alle Eigenthümer von Fuhrwerk dringend aufgefordert werden, sich zur Vermeidung jeder Verlegenheit in Zeiten hiernach einzurichten.

Königsberg, den 18ten März 1833.

No. 66. Wegen Ueberweisung des einem Staate zur Last fallenden Individuums an einen andern Staat.

I.

Nach Artikel 23. der Kartel-Konvention vom $\frac{17}{}$sten März 1830 mit Rußland ist ausdrücklich bestimmt worden, daß kein dem einen Staate zur Last fallendes Individuum dem andern Staate ohne dessen vorherige ausdrückliche Zustimmung zugewiesen werden darf, selbst wenn ein solches Individuum oder dessen Eltern in dem andern Staat geboren wären, oder demselben in staatsbürgerlicher Beziehung früher angehört hätte. Die Grenzbehörden sind daher zur Annahme eines anderseits auszuweisenden Individuums ohne eine vorhergegangene Zustimmung der zunächst liegenden Provinzial-Behörde weder ermächtigt, noch verpflichtet, und mit Rücksicht hierauf werden in Folge höherer Anordnung besonders die Seeschiffer verwarnt, während ihres Aufenthalts in Russischen Häfen, bei Vermeidung des Regresses wegen

wegen der etwanigen Kosten, die durch die Rücksendung und den Aufenthalt fremder dem diesseitigen Staate nicht angehöriger Subjekte entstehen, keine vom Kaiserlich-Russischen Gouvernement ausgewiesene Individuen ohne den Nachweis der Zustimmung einer diesseitigen Provinzial-Behörde über die Aufnahme derselben aufzunehmen und nach den Preußischen Staaten zu bringen.

Königsberg, den 23sten März 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 67. Den pneumatisch-portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer betr.

Die Geographen Grimm und Scharrer zu Berlin haben einen pneumatisch-portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der sich zum Gebrauch in Schulen besonders eignet, herausgegeben.

Die Preise der erschienenen Ausgaben sind folgende:

	Subscriptions-Preis bis Ostern 1833:	Ladenpreis von Ostern 1833:
auf Papier . .	12 Rthlr. Cour.	15 Rthlr. Cour.
„ Perkal . .	16 „ „	20 „ „
„ ord. Seidenzeug	16 „ „	20 „ „
„ Atlas . . .	32 „ „	40 „ „

Jedoch haben sich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ordinairem Seidenzeug (Hut-Atlas) für Schulen zu dem Preise von 15 Rthlr., und auf Perkal zu 14 Rthlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, machen wir auf dieses Unternehmen aufmerksam, und empfehlen den Schulen die Anschaffung des in Rede stehenden nützlichen Unterrichtsmittels.

Königsberg, den 13ten März 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 68. Betrifft den geordneten Jahresbericht über die Bekanntmachung des Publikandi gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft, vom 14. April 1794.

Durch die Verfügungen des unterzeichneten Oberlandesgerichts vom 8ten Oktober 1811 (Amtsblatt de a. 1811, S. 270.), und vom 11ten Februar 1820 (Amtsblatt d. a. 1820, S. 47. und 48.), sind die Untergerichte des diesseitigen Departements angewiesen worden,

über die geschehene Bekanntmachung des Publikandi gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft vom 14ten April 1794 dem Oberlandesgericht alljährlich in den letzten Tagen des Monats November einen Bericht zu erstatten.

Da

Da mehrere Untergerichte hierin bisher säumig gewesen sind, so werden die obigen Verfügungen den sämmtlichen Untergerichten dieses Departements hiedurch abermals zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

Königsberg, den 16ten März 1833

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 69. Den Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen betr.

Die in diesem Jahre in den vorbenannten Provinzen anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den	1.	Juni	Schwetz	den	27.	Juli	Angerburg
"	3.	"	Ober-Gruppe	"	29.	"	Barten
"	4.	"	Neuenburg	"	30.	"	Gerdauen
"	5.	"	Rosspitz	"	31.	"	Allenburg
"	6.	"	Mewe	"	1.	August	Friedland
"	7.	"	Dirschau	"	2.	"	Pr. Eilau
"	8.	"	Praust	"	3.	"	Bartenstein
"	10.	"	Neustadt	"	5.	"	Rastenburg
"	13.	"	Neuteich	"	8.	"	Lyck
"	14.	"	Tiegenhof	"	10.	"	Oletzko
"	15.	"	Elbing	"	12.	"	Goldapp
"	17.	"	Pr. Holland	"	16.	"	Gumbinnen
"	19.	"	Braunsberg	"	19.	"	Stallupönen
"	21.	"	Brandenburg	"	21.	"	Schirwindt
"	24.	"	Trutenau	"	23.	"	Pillkallen
"	25.	"	Pobethen	"	11.	Septbr.	Lasdehnen
"	27.	"	Schönfließ	"	13.	"	Budwethen
"	29.	"	Tapiau	"	16.	"	Ragnit
"	1.	Juli	Wehlau	"	17.	"	Schreitlaugken
"	4.	"	Seßlacken	"	18.	"	Tilsit
"	6.	"	Insterburg	"	19.	"	Plaschken
"	8.	"	Gr. Trempen	"	20.	"	Heidekrug
"	24.	"	Darkehmen	"	21.	"	Kaukehmen

Die erhandelten Pferde werden bis incl. Wehlau, mit Ausnahme der von Pobethen und Trutenau, deren Besitzer ich ersuche, solche den 27sten Juni d. J., des

des Morgens, in Schönfließ bei Königsberg abzuliefern, (weil mir bis dahin nur Militair-Kommandos zu Gebote stehen), zur Stelle abgenommen und baar bezahlt; für die übrigen Märkte aber muß ich das sonstige bereitwillige und freundliche Entgegenkommen der Herren Pferdezüchter abermals in Anspruch nehmen, ihre verkauften Pferde an den ihnen später zu benennenden Tagen und noch zu bestimmenden Depots selbst einzuliefern; wobei ich jedoch bemerke, wie von mir die Anordnung getroffen, daß bald nach geschehenem Kauf die Einlieferung stattfinden soll, und wo dann bei fehlerfreier Uebergabe der Pferde das bedungene Kaufgeld in Empfang zu nehmen ist.

Noch fordere ich die Herren Pferdezüchter auf, wenn sie vier- und fünfjährige, zwar ge-, aber nicht verbrauchte, zum Artillerie-Zugdienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sind, diese zu verkaufen, der Remonte-Ankaufs-Kommission solche zur Auswahl mit vorzustellen, da selbige von mir beauftragt ist, das Brauchbare für diesen Zweck zu erstehen.

Alle sonstigen, bei diesem Kauf üblichen Bedingungen sind oft genug ausgesprochen, um sie nochmals zu wiederholen, und kann ich namentlich nur auf die im Jahre 1832 erlassene Bekanntmachung hinweisen.

Berlin, den 1sten März 1833.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur,
Beier.

No. 70. Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Stallupönen betreffend.

In dem gedruckten Jahrmarkts-Verzeichnisse zu dem diesjährigen Kalender, ist irrthümlich bei Stallupönen der zweite Krammarkt auf den 17ten Juli d. J. angegeben. Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß der erwähnte Krammarkt vier Wochen früher, mithin den 17ten Juni d. J., abgehalten wird.

Gumbinnen, den 9ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 71. Den Pferdemarkt in Darkehmen betr.

Auf den Wunsch der landwirthschaftlichen Gesellschaft Litthauens ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz, jährlich ein Pferdemarkt auf den 17ten September in der Stadt Darkehmen festgesetzt.

Dieser Pferdemarkt ist in der Absicht begründet, den Pferdezüchtern der Provinz Gelegenheit zum Um- und Eintausch von Pferden zu gewähren, um zusammenpassende Gespanne bilden zu können, und sollen vornämlich die Pferde zum Austausch und zum Verkauf gestellt werden, welche von der Remonte-Kommission zurückgelassen sind. Es steht zu erwarten, daß sich bei dem Reichthum an Pferden in hiesiger Provinz bei dieser Gelegenheit Gespanne ganz vorzüglicher Wagenpferde zusammen-

sammenstellen lassen, die einzeln zusammenzukaufen mindestens viel zeitraubender und deshalb kostspieliger ist. Wir machen daher die Pferdeliebhaber und resp. Pferdehändler auf diesen Markt hiemit aufmerksam, und bemerken noch, daß dieser Markt etwa 8 — 10 Tage vor dem Tilseter großen Pferdemarkt anberaumt ist, um den Pferdehändlern die Benutzung beider Märkte möglich zu machen.

Gumbinnen, den 18ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 72.

Die von den Kreisständen im Bereich der 2ten Landwehr-Brigade aufgebrachten freiwilligen Beiträge für die Landwehr betr.

Als Se. Majestät der König im Jahre 1829 das 1ste Armee-Korps zur großen Revue bestimmt hatten, und die Bewohner der Provinz die Hoffnung belebte, daß Allerhöchstdieselben bei dieser Gelegenheit Preußen mit Ihrer Gegenwart beglücken würden, wetteiferten die im Bereich der 2ten Landwehr-Brigade befindlichen Kreisstände in der Aufbringung freiwilliger Beiträge, um die Landwehr ihrer Heimath in der Ausrüstung zu vervollkommnen, zu welchem Zweck mir vom Kreise

Heiligenbeil	. . .	130 Rthlr.
Rastenburg	. . .	250 „
Heilsberg	. . .	100 „
Friedland	. . .	146 „
Pr. Eylau	. . .	196 „
Gerdauen	. . .	117 „
Pr. Holland	. . .	300 „
Mehrungen	. . .	100 „
Braunsberg	. . .	200 „
Osterode	. . .	171 „

zur Disposition gestellt wurden.

Indem ich nun dieses zur allgemeinen Kenntniß bringe, und den sämmtlichen Bewohnern genannter Kreise für diese der zweiten Landwehr-Brigade gewordene Unterstützung meinen ergebensten Dank abstatte, bemerke ich, daß diese Gelder nach meiner Anordnung zur kriegesfähigen Ausrüstung verwandt sind, und daß sich gegenwärtig die verschiedenen Bataillone der Brigade in einem vorzüglich guten Zustande befinden, so daß fernerhin dergleichen freiwillige Opfer nicht weiter erfordert werden.

Sollte einer oder der andere der Herren Geber es wünschen, sich über die spezielle Verwendung dieser Gelder zu unterrichten, so wird es den resp. Bataillons-Kommandeuren meiner Brigade zur Ehre gereichen, ihnen die Beschaffungs-Nachweisungen

weisungen vorzulegen, wenn sie sich zu diesem Behuf in den Büreaus der verschiedenen Landwehr-Bataillone melden.

Danzig, den 4ten März 1833.

Der General-Major und Kommandeur der 2ten Landwehr-Brigade,
F. v. Schmidt.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Wehlau ist von einem ungenannten Wohlthäter eine Altarbekleidung von schwarzem Tuche geschenkt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kriminal-Richter Optatus Leopold Wilhelm Richter ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung d. d. Berlin den 22sten Februar 1833 zum Kriminal-Rath ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Karl Friedrich Schenkel in Rastenburg ist mittelst der von des Königs Majestät unterm 22sten Februar 1833 vollzogenen Bestallung zum Justizrath ernannt worden.

Die erledigte Vicarien-Stelle an der römisch-katholischen Domkirche in Frauenburg ist nach erfolgter anderweiter Beförderung des für dieselbe bestimmt gewesenen Pfarrers Thiel aus Schöneberg, von des Herrn Fürstbischofs von Ermland Durchlaucht dem bisherigen Kapellan Johann Meibaum in Guttstadt verliehen, diese Verleihung auch von der Königl. Preuß. Regierung in Königsberg landesherrlich bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Adolph Günther ist zum zweiten Prediger an der evangelischen Kirche zu Allenburg von dem Magistrate berufen und von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Weishaupt, bisher provisorischer Rektor in Neidenburg, ist vom Magistrate der Stadt Bartenstein, als Patron der dortigen höhern Bürgerschule, zum Rektor derselben berufen, auch von der Königl. Regierung in Königsberg dazu bestätigt worden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bei dem Fürstbischöflich-Ermländischen Landvogteigerichte zu Heilsberg sind folgende vacante Unterbeamtenstellen:

die des zweiten Gerichtsboten und Landreiters, dem Invaliden, vormaligen freiwilligen Jäger Johann Gericke;

die des ersten Gerichtsboten, dem Invaliden, Unteroffizier Simon Sollmann; und

die des zweiten Gerichtsboten, dem Invaliden, Unteroffizier Friedrich Wilhelm Vetter,

vom 1sten Januar 1833 ab, verliehen worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	4	7	—
2.	Deime	Tapiau	13	4	4	10
3.	Deime	Labiau	8	3	4	8
4.	Passarge	Braunsberg	14	6	3	8
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	3	—
6.	Loetzenhafen	Pillau	8	2	7	—
7.	Dange	Memel	3	4	—	7

Königsberg, den 11ten März 1833.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 11.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 14. —

Königsberg, Mittwoch den 3ten April 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Musketier des 4ten Infanterie-Regiments Johann Alexander Lemke, aus Korklack, Kreises Gerdauen, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 20sten d. M. zum drittenmale aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hiedurch beauftragt, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kommando des gedachten Regiments in Danzig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 25sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Musketier und frühere Knecht Johann Alexander Lemke, aus Ostpreußen, gewöhnlicher Aufenthaltsort Korklack, Kreis Gerdauen, ist evangelischer Religion, 25 Jahr 10 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, längliches Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat im Gesicht feine Blatternarben.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, eine blaue Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Paar graue Dienstbosen, ein Paar Dienstschuhe, ein leinenes Hemde.

Der im Anzeiger des Amtsblatts No. 12. Pag. 105. mittelst Steckbrief verfolgte Deserteur Karl Julius Samuel Bergau ist eingefangen und dem diesseitigen Regimente überliefert.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1sten Infanterie-Regiments,
von Fabeck.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 15ten November 1831 (öffentlicher Anzeiger No. 48.) verfolgte Losmann Christoph Sunnus ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Prökuls, den 23sten März 1833.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Verzeichniß

der im Königsberger Regierungsbezirk nach der Zeitfolge vorkommenden Jahrmärkte, und zwar:

1. Im Monat Januar.

a. Krammärkte.

Den 7. in Frauenburg 2 Tage, Rössel 2 Tage, Willenberg 2 Tage, Wormditt 2 Tage, den 8. in Creutzburg 2 Tage, den 10. in Passenheim 2 Tage, den 14. in Bischofstein 2 Tage, den 15. in Hohenstein 2 Tage u. Nordenburg, den 21. in Braunsberg 3 Tage, den 22. in Liebemühl 2 Tage, Preuß Eylau 2 Tage, den 23. in Neidenburg, den 28. in Mehlsack, Seeburg 2 Tage, den 29. in Brandenburg, Friedland 2 Tage, den 30. in Döbern u. Gerdauen.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 4. in Wormditt, Frauenburg u. Rössel, den 5. in Willenberg, den 7. in Creutzburg, den 8. in Passenheim, den 11. in Bischofstein u. Nordenburg, den 14. in Hohenstein, den 18. in Braunsberg u. Liebemühl, den 21. in Neidenburg u. Preuß. Eylau, den 25. in Friedland, Gerdauen, Mehlsack u. Seeburg, den 28. in Brandenburg, den 29. in Döbern.

c. Leinwandsmärkte.

Den 21. in Mehlsack.

2. Im Monat Februar.

a. Krammärkte:

Den 3. in Kischienen; den 4. in Bischofsburg 2 Tage, Landsberg 2 Tage, den 5. in Drengfurth, Liebstadt 2 Tage, Soldau 2 Tage, den 6. in Schönbruch; den 7. in Groß Wolfsdorff, den 11. in Guttstadt, den 12. in Allenburg u. Opalenietz, den 13. in Schaackische Bitte, den 14. in Ortelsburg 2 Tage, den 19. in Labiau 3 Tage, den 20. in Osterode 2 Tage, Heiligenbeil 2 Tage, den 25. in Wehlau kleiner Markt, den 26. in Fischhausen 2 Tage, den 27. in Tapiau, den 28. in Eichhorn.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 1. in Bischofsburg, Drengfurth, Landsberg, Liebstadt, den 4. in Soldau, den 5. in Schönbruch, den 6. in Groß Wolfsdorff, den 8. in Allenburg u. Guttstadt, den 11. in Opalenietz, den 12. in Ortelsburg u. Schaackische Bitte, den 18. in Heiligenbeil u. Osterode, den 25. in Allenstein, den 27. in Eichhorn.

c. Leinwandsmärkte:

Den 7. in Ortelsburg 8 Tage.

3. Im Monat März.

a. Krammärkte:

Den 5. in Eilgenburg 2 Tage u. Mühlhausen (Dorf), den 7. in Tharau, den 11. in Camerau, den 12. in Domnau 2 Tage, Saalfeldt 2 Tage, den 14. in Mohrungen

rungen 2 Tage, Passenheim 2 Tage, den 18. in Frauenburg 2 Tage, Wartenburg 2 Tage, den 20. in Liebstadt 2 Tage, den 21. in Friedrichshoff, den 25. in Willenberg 2 Tage, den 26. in Hohenstein 2 Tage, Nordenburg, Zinten 2 Tage, den 27. in Tapiau, den 28. in Lokken, Mühlhausen (Stadt) 2 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 4. in Gilgenburg u. Mühlhausen (Dorf), den 6. in Tharau, den 8. in Heilsberg u. Saalfeldt, den 11. in Camerau u. Domnau, den 12. in Mohrungen u. Passenheim, den 15. in Frauenburg, Liebstadt u. Wartenburg, den 19. in Friedrichshoff, den 21. in Rössel, den 22. in Bischoffsburg u. Nordenburg, den 23. in Willenberg, den 25. in Hohenstein, Mühlhausen (Stadt) 2 Tage, Seeburg u. Zinten, den 26. in Tapiau, den 27. in Lokken, den 29. in Bischofstein u. Guttstadt, den 30. in Allenstein.

c. Leinwandsmärkte:

Den 4. in Gilgenburg 3 Tage.

4. Im Monat April.

a. Krammärkte:

Den 1. in Allenstein 2 Tage, Wehlau kleiner Markt, den 4. in Rössel Kirchenmarkt, den 11. in Groß Wolfsdorff, den 15. in Barten, Bischofsburg 2 Tage, Pobethen, den 16. in Friedland 2 Tage, den 17. in Preuß. Holland 2 Tage, den 18. in Ortelsburg 2 Tage, den 23. in Drengfurth, Preuß. Eylau 2 Tage, den 24. in Schippenbeil 2 Tage, den 29. in Rössel 2 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 3. in Wormditt, den 10. in Groß Wolfsdorff, den 12. in Barten, Bischoffsburg, Friedland, den 15. in Allenstein u. Pobethen, den 16. in Ortelsburg u. Pr. Holland, den 19. in Drengfurth u. Schippenbeil, den 22. in Pr. Eylau, den 26. in Rössel.

c. Leinwandsmärkte:

Den 11. in Ortelsburg 8 Tage.

5. Im Monat Mai.

a. Krammärkte:

Den 5. in Kischienen, den 6. in Landsberg 2 Tage, Reichau, Seeburg 2 Tage, den 7. in Creutzburg 2 Tage, Soldau 2 Tage, den 8. in Jeyerswalde, Langheim, Rastenburg 2 Tage, den 13. in Altstadt, Camerau, Labiau 3 Tage, Wartenburg 2 Tage; den 14. in Allenburg, Gilgenburg 2 Tage, Heiligenbeil 2 Tage, u. Opalenietz, den 20. in Guttstadt, Pillau 2 Tage, Wehlau kleiner Markt, den 21. in Liebemühl 2 Tage u. Lindenau, den 22. in Osterode 2 Tage u. Tapiau, den 30. in Friedrichshoff.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 3. in Landsberg, Reichau u. Seeburg, den 6. in Creutzburg, Langheim 2 Tage, Rastenburg u. Soldau, den 8. in Jeyerswalde, den 9. in Wartenburg, den 10. in Allenburg, den 13. in Camerau, Gilgenburg, Heiligenbeil, Opalenietz, den 17. in

 Gutt-

Guttstadt u. Liebemühl, den 20. in Osterode; den 28. in Friedrichshoff, den 29. in Allenstein.

c. Leinwandsmärkte.

Den 6. in Langheim 2 Tage; den 13. in Gilgenburg 3 Tage, Seeburg 2 Tage, den 28. in Saalfeldt, Schippenbeil 9 Tage.

6. Im Monat Juny.

a. Krammärkte:

Den 3. in Allenstein 2 Tage, Gr. Schwansfeldt; den 5. in Draulitten, den 10. in Braunsberg 3 Tage, den 11. in Nordenburg, den 12. in Neidenburg, den 14. in Schönbruch, den 17. in Heilsberg 3 Tage, Königsberg 28 Tage; den 18. in Bartenstein 3 Tage, Friedland 2 Tage, Saalfeldt 2 Tage, den 19. in Döbern, den 20. in Mohrungen 2 Tage, Ortelsburg 2 Tage, den 21. in Mehlauken; den 25. in Domnau 2 Tage, Gilgenburg 2 Tage, den 27. in Passenheim 2 Tage, den 28. in Heilige-Linde 4 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 1. in Gr. Schwansfeldt, den 5. in Draulitten, den 7. in Braunsberg u. Nordenburg, den 10. in Memel 2 Tage u. Neidenburg, den 13. in Schönbruch, den 14. in Bartenstein, Friedland, Heilsberg u. Saalfeldt, den 18. in Döbern, Mohrungen u. Ortelsburg, den 19. in Königsberg 2 Tage, den 20. in Mehlauken, den 21. in Bischofsburg, den 24. in Domnau u. Gilgenburg, den 25. in Passenheim, den 28. in Gerdauen, Mehlsack, Rössel, Schippenbeil u. Wormditt, den 29. in Willenberg.

c. Leinwandsmärkte:

Den 1. in Barten 24 Tage, den 3. in Allenstein 6 Tage, Braunsberg 7 Tage, Liebemühl 6 Tage, den 6. in Rössel 8 Tage, den 10. in Bartenstein 8 Tage, Heilsberg 6 Tage, den 13. in Mohrungen, Ortelsburg 8 Tage, den 16. in Bischofsburg 7 Tage, den 17. in Rastenburg 6 Tage, Wormditt 7 Tage, den 24. in Gilgenburg 3 Tage, Guttstadt 2 Tage, Mehlsack, den 25. Heilige-Linde 4 Tage, Nordenburg 14 Tage.

d. Wollmärkte.

Den 2. in Rössel 12 Tage, den 3. in Liebemühl 6 Tage, den 24. in Königsberg 14 Tage.

7. Im Monat July.

a. Krammärkte:

Den 1. in Camerau, Mehlsack, Willenberg 2 Tage, Wormditt 2 Tage; den 3. in Gerdauen, Schippenbeil 2 Tage, den 8. in Bischofstein 2 Tage, Cranz, den 9. in Fischhausen 2 Tage, Labiau 3 Tage, Preuß Eylau 2 Tage, den 10. in Pr. Holland 2 Tage, den 11. in Lotken u. Tharau, den 15. in Bischofsburg 2 Tage, Pobethen, Seeburg 2 Tage, den 16. in Hohenstein 2 Tage, Liebstadt 2 Tage, den 18. in Drengfurth, den 21. in Kischienen; den 22. in Wartenburg 2 Tage, den 23. in Soldau 2 Tage, Wehlau 2 Tage, den 24. in Mühlhausen (Stadt) 2 Tage, den 29. in Camerau, den 30. in Barten, Gilgenburg 2 Tage.

b. Vieh-

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 1. in Camerau; den 5. in Bischofstein, Labiau, den 8. in Pr. Eylau, den 9. in Pr. Holland, den 10. in Lokken u. Tharau; den 12. in Bischofsburg, Drengfurth, Liebstadt und Seeburg, den 15. in Hohenstein und Pobethen, den 18. in Wehlau 2 Tage, den 22. in Mühlhausen (Stadt) 2 Tage, Soldau, den 23. in Wartenburg, den 26. in Barten, den 29. in Camerau u. Gilgenburg, den 31. in Gr. Wolfsdorff.

c. Leinwandsmärkte:

Den 1. in Bischofstein, den 8. in Labiau, Liebstadt, den 11. in Wartenburg 14 Tage, den 15. in Wehlau 7 Tage, den 29. in Gilgenburg 3 Tage.

d. Wollmärkte:

Den 1. in Pr. Holland 14 Tage.

8. Im Monat August.

a. Krammärkte:

Den 1. in Gr. Wolfsdorff, den 5. in Landsberg 2 Tage, den 8. in Cranz u. Friedrichshof, den 13. in Liebemühl 2 Tage, Zinten 2 Tage, den 14. in Schaakische Bitte; den 15. in Memel 14 Tage, den 20. in Creuzburg 2 Tage; den 25. in Seeburg Kirchenmarkt, den 26. in Camerau, Frauenburg 2 Tage, Guttstadt, den 27. in Gilgenburg 2 Tage, den 28. in Gerdauen, den 29. in Ortelsburg 2 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 2. in Bischofsburg u. Landsberg, den 6. in Friedrichshof, den 9. in Liebemühl, den 12. in Zinten, den 13. in Schaakische Bitte, den 19. in Creutzburg, den 23. in Frauenburg, Gerdauen, Guttstadt, Seeburg, den 24. in Mehlsack, den 26. in Camerau, Gilgenburg, den 27. in Ortelsburg, den 30. in Saalfeldt.

c. Leinwandsmärkte.

Den 19. in Seeburg 2 Tage, den 22. in Ortelsburg 8 Tage, den 26. in Gilgenburg 3 Tage.

d. Wollmärkte:

Den 5. in Zinten 7 Tage.

9. Im Monat September.

a. Krammärkte:

Den 3. in Saalfeldt 2 Tage, den 12. in Lindenau, den 16. in Camerau, den 17. in Allenburg, den 18. in Neidenburg u. Schippenbeil 2 Tage, den 19. in Mohrungen 2 Tage, den 23. in Allenstein 2 Tage, Wargen, den 24. in Brandenburg, Domnau 2 Tage, Fischhausen 2 Tage, Gilgenburg 2 Tage, den 25. in Osterode 2 Tage, den 29. in Kischienen, den 30. in Camerau, Pillau 2 Tage, Willenberg 2 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 6. in Bischofsburg, den 13. in Allenburg, Schippenbeil, den 16. in Camerau, Neidenburg, den 17. in Mohrungen, den 21. in Allenstein, den 23. in Brandenburg, Domnau, Gilgenburg u. Osterode, den 27. in Barten u. Bischofstein, den 28. in Willenberg, den 30. in Camerau, Mühlhausen (Dorf) und Soldau.

c. Lein-

c. Leinwandsmärkte.

Den 1. in Biſchofsburg 7 Tage, den 16. in Allenſtein 6 Tage, den 23. in Gilgenburg 3 Tage, den 26. in Braunsberg 8 Tage, Wartenburg 7 Tage.

10. Im Monat Oktober.

a. Krammärkte.

Den 1. in Barten, Mühlhauſen (Dorf) u. Soldau, den 2. in Pr. Holland 2 Tage u. Tapiau, den 3. in Eichhorn u. Paſſenheim 2 Tage, den 7. in Altſtadt, Braunsberg 3 Tage, Röſſel 2 Tage, den 8. in Friedland 2 Tage, Wehlau 2 Tage, den 9. in Mühlhauſen (Stadt) 2 Tage, den 11. in Mehlauken, den 14. in Heilsberg 3 Tage u. Pobethen; den 16. in Döbern, Draulitten, Jeyerswalde, Langheim, Raſtenburg 2 Tage, den 17. in Tharau, Wartenburg 2 Tage, den 21. in Biſchofſtein 2 Tage, Labiau 3 Tage, Wormditt 2 Tage, den 22. in Liebemühl 2 Tage, Opalenietz, Pr. Eylau 2 Tage, Zinten 2 Tage, den 23. in Gerdauen, Schaakiſche Vitte, den 29. in Drengfurth, den 30. in Heiligenbeil 2 Tage.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 1. in Paſſenheim, Pr. Holland, Tapiau, den 2. in Eichhorn, den 4. in Braunsberg, Friedland, Röſſel, Wartexburg u. Wehlau, den 7. in Mühlhauſen (Stadt) 2 Tage, den 10. in Mehlaucken, den 11. in Heilsberg u. Wartenburg, den 14. in Langheim 2 Tage, Pobethen, Raſtenburg, den 15. in Döbern, den 16. in Draulitten, Jeyerswalde u. Tharau, den 18. in Biſchofſtein, Gerdauen, Labiau, Liebemühl u. Wormdit, den 21. in Memel 2 Tage, Opaleniety, Preuß. Eylau, Zinten, den 22. Schaakiſche Vitte, den 25. in Drengfurth, den 28. in Heiligenbeil.

c. Leinwandsmärkte:

Den 14. in Langheim 2 Tage, den 21. in Wormdit, den 28. in Mehlſack.

d. Wollmärkte.

Den 14. in Zinten 7 Tage.

11. Im Monat November.

a. Krammärkte:

Den 4. in Gr. Schwansfeldt, Landsberg 2 Tage, Mehlſack, Seeburg 2 Tage, den 5. in Nordenburg, Soldau, Tapiau, den 7. in Fridrichshof, den 11. in Biſchofsburg 2 Tage, den 12. in Bartenſtein 3 Tage, Creuzburg 2 Tage, Hohenſtein 2 Tage, den 13. in Oſterode 2 Tage, den 18. in Guttſtadt, den 19. in Allenburg, den 21. in Ortelsburg 2 Tage, Schönbruch, den 25. in Frauenburg 2 Tage, den 26. in Liebſtadt 2 Tage, Saalfeldt 2 Tage, den 27. in Langheim, Schippenbeil 2 Tage, den 28. in Lokken.

b. Vieh- und Pferdemärkte:

Den 1. in Landsberg, Mehlſack, Nordenburg, den 2. in Gr. Schwansfeldt, den 4. in Soldau, den 5. in Friedrichshoff, den 6. in Biſchofsburg, den 8. in Bartenſtein, Seeburg, den 11. in Creuzburg, Hohenſtein, Oſterode, den 15. in Allenburg, Guttſtadt den 19. in Ortelsburg, den 20. in Schönbruch, den 22. in Frauenburg, Liebſtadt, Saalfeldt u. Schippenbeil, den 25. in Langheim 2 Tage, den 27. in Lokken, den 29. in Röſſel.

c. Lein-

c. Leinwandsmärkte:

Den 14. in Ortelsburg 8 Tage, den 25. in Langheim 2 Tage.

d. Wollmärkte:

Den 23. in Rössel 8 Tage.

12. Im Monat Dezember.

a. Krammärkte.

Den 2. in Camerau: Rössel 2 Tage, den 3. in Gilgenburg 2 Tage, den 9. in Barten, Reichau, Wartenburg 2 Tage; den 10. in Domnau 2 Tage, Fischhausen 2 Tage, den 11. in Pr. Holland 2 Tage, den 16. in Allenstein 2 Tage, den 17. in Opalenietz, den 18. in Gr. Wolfsdorf, Mühlhausen (Stadt) 2 Tage, Tapiau, den 19. in Mohrungen 2 Tage, Rössel Kirchenmarkt, den 23. in Wehlau kleiner Markt.

b. Vieh- und Pferdemärkte.

Den 2. in Camerau, Gilgenburg, den 6. in Barten, Guttstadt, Reichau u. Wartenburg, den 9. in Domnau, den 10. in Pr. Holland, den 13. in Heilsberg, den 14. in Allenstein, den 16. in Mühlhausen (Stadt) 2 Tage, Opalenietz, den 17. in Gr. Wolfsdorf, Mohrungen, den 20. in Bischofstein.

c. Leinwandsmärkte:

Den 2. in Gilgenburg 3 Tage.

Rheinländischer Dampf-Brennapparat.

Die großen Fortschritte im Dickmaischen, wodurch man jetzt schon bis 600 Prozent Alcohol (12 Quart von 50 % Tralles) aus 100 Quart Bottichraum gewinnt, lassen den Zeitpunkt als sehr nahe voraussehen, wo die Kesselbrennerei mit der Dampfbrennerei nicht mehr wird concurriren können. Um auch den kleinern Brennereien die Anschaffung des zweckmäßigsten Dampfapparats zu erleichtern, lassen wir daher nunmehr auch einfache Apparate unseres patentirten Systems, zu 10 bis 140 Scheffel Kartoffeln, anfertigen, welche sich von dem ursprünglichen doppelten, in der technischen Ausführung wesentlich vervollkommneten, Apparate hauptsächlich in folgenden Punkten unterscheiden:

Der doppelte Apparat	Der einfache Apparat
liefert unmittelbar aus der Maische Spiritus von 75 — 80 %, oder Brantwein von 50—60 % ohne Nachlauf; er gewährt eine Brennmaterial-Ersparniß von 35 — 50 % des gewöhnlichen Bedarfs, und erfordert weder Rectifications- noch Kühlwasser.	liefert gleich aus der Maische nur Brantwein von höchstens 55 % und ¼ des Destillats als Nachlauf; er gewährt nur ein Brennmaterial-Ersparniß von 20 — 25 %, und verbraucht ⅔ des gewöhnlich erforderlichen Kühlwassers.

Der einfache Apparat kostet dagegen 25 bis 30 % weniger, als der doppelte, und kann, nach genauen Zeichnungen, überall, von geschickten Kupferschmieden, leicht hergestellt werden. — Anfragen und Bestellungen erbitten wir uns portofrei.

Koblenz (am Rhein), am 20. Februar 1833.

Gall und Schickhausen.

Zufolge der an uns ergangenen Requisition des Criminal-Gerichts der Woiwodschaften Plock und Augustowa vom 21sten December v. J. sind dem Einwohner Wawrzyniec (Lorenz) Brzezinski zu Dombrowken Ostrolenkischen Bereichs, am 23sten November v. J., in der Stadt Myßtiniec die unten verzeichneten Sachen durch die Polizei abgenommen. Nach seinem Geständniß hat der ꝛc. Brzezinski die erwähnten Sachen in einem 2 Meilen von Schippenbeil in der Richtung nach Königsberg gelegenen, ihm aber dem Namen nach unbekannten, Dorfe, in eines Bleichers Garten, entwendet. Da der Eigenthümer der erwähnten Sachen weder in der Gegend von Schippenbeil, noch überhaupt im Friedländer Kreise bis jetzt zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe nunmehr aufgefordert, in sofern er sich als solcher ausweisen kann, sich sobald als möglich, spätestens aber binnen 8 Wochen, bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Königsberg, den 24. März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
Ewald.

Sachen-Verzeichniß.

1) Ein Stück weiße Leinwand, 24 Ellen; 2) ein Stück graue Leinwand zu Säcken, 18 Ellen; 3) ein weißes Tischtuch, einfaches Muster; 4) ein leinen Tuch, würflicht; 5) ein taften Tuch, schwarz; 6) ein schwarz seiden Tuch; 7) ein Handtuch; 8) sechs weiße Schnupftücher, gez. A. K.; 9) ein Bezug mit helblauen Würfeln; 10) ein Halbtuchel, gedrilligt; 11) ein Halbtuchel, taften mit gelben Blumen; 12) ein weißes Kinder-Kleid; 13) ein weißes Halbtüchel; 14) zwei desgl.; 15) ein Stückchen Leinwand, worauf genäht 1831; 16) ein messingner Mörser mit Keule; 17) drei Talken Zwirn; 18) ein desgl.; 19) ein Paar wollene Strümpfe; 20) drei Paar Strümpfe; 21) ein Stückchen alt Seidenzeug; 22) acht Stückchen Zitz mit rothem Grunde; 23) eilf Mannshemde; 24) acht Frauenhemde; 25) ein Ueberzug mit baumwollenen Würfeln; 26) ein Tuchermel; 27) ein Nadelfutteral; 28) ein eiserner Hammer; 29) eine eiserne Feile; 30) eine dreieckige kleine engl. Säge; 31) ein Meissel; 32) Schrot und Pulver zu einem Schuß; 33) Kraftmehl; 34) zwei Papiere mit Sämerei; 35) fünf Stück Drillich; 36) ein viertel Pfund grüne engl. Farbe.

In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. M. sind dem Schulzen Weich zu Wargienen bei Tapiau 3 Pferde, nämlich:

1) eine Schimmelstute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß;
2) eine Rothfuchsstute, 12 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß;
3) ein Rothfuchswallach, 6 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß,

aus dem Stalle gestohlen worden.

Die resp. Königl. Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensdarmerie, werden hiermit ergebenst ersucht, sich die Ermittelung dieses Diebstahls nach Kräften angelegen seyn zu lassen, und dem Weich zur Wiedererlangung der Pferde behülflich zu seyn.

Wehlau, den 21sten März 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Den

Den 17ten März d. J. wurde mir eine Jagd-Flinte, kenntlich an 2 gelben Ringen neben der Schwanzschraubn, mit Perkussion, und Kugelgelaß im Schafft, gestohlen. Der Entdecker beliebe mir die That gegen eine angemessene Belohnung gefälligst anzuzeigen.

Forsthaus Wolfshagen, den 20sten März 1833.

Der Unterförster Kerlin.

Die neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Hagelschlag für dieses Jahr, zur Prämie von ¾ Prozent und belieben Versicherungslustige, sich bei dem unterzeichneten Agenten gefälligst zu melden. Braunsberg, den 24sten März 1833.

Ludwig Drews.

Der hier mit dem Dienst-Einkommen von 300 Rthlr. verbundene Bürgermeister-Posten ist vacant geworden, und soll sogleich besetzt werden; hiezu qualifizirte Subjekte können sich mit ihren Zeugnissen schriftlich portofrei, oder selbst persönlich melden bei den

Stadtverordneten zu Neidenburg.

Bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte, ist der öffentliche nothwendige Verkauf der zur Verlassenschaft des hier verstorbenen Rathmann Riemer gehörigen, aus zwei neben einander am Markte hieselbst, belegenen Wohnhäusern, einem Garten-Hause, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 2 Hufen Land mit Aussaat, Inventarium, und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, einem Kaufgarten, drei Antheilen Borken, jedes von 4 Morgen 78 $\frac{16}{27}$ Ruthen preußisch Wiesenwachs, und einem Antheil Panskikont von 1 Morgen 88 $\frac{23}{27}$ Ruthen Oletzkoisch bestehenden Gründe, welche zusammen auf 1993 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, verfügt, und sind durch das heute erlassene Subhastations Patent besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert worden, in den anstehenden Bietungs-Terminen

den 2ten May d. J.
den 4ten Juny d. J.
den 8ten July d. J.

ihre Gebote abzugeben.

Nach Ablauf des letzten Termins, wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sobald die Real-Gläubiger, und die Pupillen-Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auf spätere Gebote wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur, während der Dienststunden eingesehen werden. Willenberg, den 21sten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Zur anderweiten zweijährigen Verpachtung der ult. Dezember v. J. pachtlos gewordenen Waldwiesen und Scheffelplätze des hiesigen Reviers, ist ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

Montag, den 22sten April d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in dem hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, der hierdurch bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 28sten März 1833.

Zum

Zum Bau einer Strafanstalt in Wartenburg sind folgende Materialien erforderlich, deren Lieferung mit Einschluß der Anfuhr zur Baustelle dem Mindestfordernden überlassen werden soll:

112845 Stück Mauersteine, großer Form;
23 Achtel gesprengte Feldsteine und Pflastersteine, und
4½ „ gesprengte Steine zu Fundamenten;
7300 Stück Dachpfannen;
355⅔ Tonnen Kalk, à 4 Berliner Scheffel;
980 Fuder scharfer Mauersand à 12 Kubikfuß;
160 Stück neue Firstpfannen;
113 Fuder fetten Lehm à 12 Kubikfuß;
209½ „ Pflastersand à 12 Kubikfuß, und
48 „ Füll-Erde.

Die Lieferung dieser Materialien geschieht in folgenden Posten:

1) 4½ Achtel gesprengte Feldsteine,
20000 Mauersteine großer Form,
50 Tonnen Kalk à 4 Berl. Scheffel,
150 Fuder scharfer Mauersand à 12 Kubikfuß,
10 „ Lehm à 12 Kubikfuß;
2) 40000 Mauersteine,
70 Tonnen Kalk,
210 Fuder Mauersand,
30 „ Lehm;
3) 30000 Mauersteine,
50 Tonnen Kalk,
150 Fuder Mauersand,
der Ueberrest des Lehms;
4) der Ueberrest der andern Materialien,

von denen die erste Post auf Erfordern zwischen dem 15ten Mai und 15ten Juni zu liefern ist, worauf die folgenden Posten der Lieferung nach Maaßgabe des Fortganges des Baues in Zwischenräumen von 4 Wochen erfolgen müssen.

Zur Ausbietung dieser Lieferung an den Mindestfordernden steht ein Termin auf

den 22sten April d. J.

vor dem Königl. Landrathsamte Allenstein an, zu dessen Wahrnehmung Bietungslustige aufgefordert werden.

Unternehmer, deren Vermöglichkeit nicht notorisch ist, müssen eine dem Werthsbetrage der ersten Lieferung angemessene Kaution stellen.

Königsberg, den 28sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk mit der Stadt Pillkallen grenzenden, unzusammenhängend liegenden Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, wovon das Erstere

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	„	103	„	jährliche Wiesen,
245	„	61	„	Feldwiesen,
223	„	2	„	Hütung,
8	„	161	„	Obst- und Gekröchgärten,
54	„	105	„	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.,

und das Letztere:

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	„	127	„	jährliche Wiesen,
41	„	84	„	Feldwiesen,
5	„	116	„	Hütung,
6	„	94	„	Obst- und Gekröchgärten,
17	„	87	„	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
437	Morgen	103	Ruthen	Preußisch,

enthält, sollen im Wege öffentlicher Versteigerung entweder zusammen, oder nach Umständen jedes für sich, in dem dazu auf

den 15ten April d. J.

im hiesigen Regierungs-Konferenzhause anstehenden Termin, verkauft werden.

Die im Verkauf begriffenen Königlichen Inventarienstücke haben einschließlich der Bestellungskosten für die nicht inventarischen Saaten einen Taxwerth:

a) beim Vorwerk Uszpiaunen von 489 Rthlr.,
b) „ „ Lobinnen von 250 Rthlr.,

und das mindeste Kaufgeld beträgt:

1) für den Fall des reinen Verkaufs,
   a) für Uszpiaunen . . . . 17771 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.,
   b) für Lobinnen . . . . 3902 „ 25 „ — „
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, welcher
   bei Uszpiaunen auf . . . . 423 Rthlr., und
   bei Lobinnen auf . . . . 89 „

jährlich festgestellt worden,

   a) für Uszpiaunen . . . 10157 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf.
   b) für Lobinnen . . . . 2300 „ 25 „ — „

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur täglich eingesehen werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

In

In dem am 27sten v. M. angestandenen öffentlichen Lizitations-Termin zur Veräußerung des im Bezirk des Domainen-Rentamts Allenstein belegenen Vorwerks Klein-Kronau ist kein annehmbares Gebot gemacht worden. Es wird daher zur Veräußerung desselben, alternativ mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

den 18ten April d. J.

im Domainen-Rentamt Allenstein, Vormittag von 10 Uhr ab bis des Abends um 6 Uhr, angesetzt, und erwerbs- und zahlungsfähige Käufer zur Wahrnehmung desselben hierdurch eingeladen. In Ansehung der nähern Verhältnisse dieses Vorwerks wird auf das frühere Publikandum vom 28sten Dezember v. J. Bezug genommen.

Königsberg, den 11ten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Nach dem Beschluß der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Gumbinnen soll das ehemalige Oberförster-Etablissement Kobussen, welches 1½ Meilen von der Stadt Johannisburg gelegen, und worauf ein altes massives Wohnhaus, eine Scheune in Fachwerk, ein Pferdestall mit Speicher, und ein Viehstall in Gehrsaß sich befindet, nebst dem daneben angrenzenden sogenannten Werder am Rosch-See) zur Alt-Johannisburger Forst gehörig, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß., zur Urbarmachung und Bebauung, auch Benutzung einzelner Abtheilungen als Wiese, je nachdem bessere Gebote erfolgen, entweder im Ganzen, oder in nachstehenden 15 Abschnitten, als:

Abschnitt No. I. von 307 Morgen 14 □Ruthen, mit den darauf befindlichen Gebäuden:
- a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld, incl. Gebäudewerth, von 1961 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
- b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 14 Rthlr., gegen ein Kaufgeld, incl. Gebäudewerth, von 1681 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
- c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 28 Rthlr., gegen ein Kaufgeld, incl. des Gebäudewerths, von 1411 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. II. von 274 Morgen:
- a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 848 Rthlr. 10 Sgr.;
- b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 688 Rthlr. 10 Sgr.;
- c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 16 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 528 Rthlr. 10 Sgr.

Abschnitt No. III. von 97 Morgen 23 □Ruthen:
- a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 251 Rthlr. 5 Sgr.;
- b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 211 Rthlr. 5 Sgr.;
- c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 171 Rthlr. 5 Sgr.

Abschnitt No. IV. von 66 Morgen 171 □Ruthen:
- a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 148 Rthlr.;

b. im

b im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 1 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 158 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 138 Rthlr.

Abſchnitt No V. von 41 Morgen 132 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 130 Rthlr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 1 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 110 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 90 Rthlr.

Abſchnitt No. VI. von 130 Morgen 157 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 485 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 5 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 385 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 10 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 285 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Abſchnitt No VII. von 101 Morgen 142 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 336 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
b im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 256 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 176 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Abſchnitt No. VIII. von 134 Morgen 82 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 557 Rthlr. 25 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 5 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 457 Rthlr. 25 Sgr.;
c im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 10 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 357 Rthlr. 25 Sgr.

Abſchnitt No. IX. von 123 Morgen 132 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 418 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 338 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 258 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Abſchnitt No. X. von 90 Morgen 36 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 249 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 189 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinſes von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 129 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Abschnitt No. XI. von 71 Morgen 173 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 214 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 174 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 134 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. XII. von 103 Morgen 93 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 305 Rthlr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 245 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 185 Rthlr.

Abschnitt No. XIII. von 189 Morgen 97 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 313 Rthlr. 5 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 253 Rthlr. 5 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 193 Rthlr. 5 Sgr.

Abschnitt No. XIV. von 181 Morgen 134 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 308 Rthlr. 15 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 248 Rthlr. 15 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 188 Rthlr. 15 Sgr.;

Abschnitt No. XV. von 112 Morgen 137 □Ruthen:
a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 205 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 165 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 125 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.,

mit der Maaßgabe, daß der Erwerber außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten hat, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 30sten April d. J.,

um 10 Uhr Morgens, in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt ist, der um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und dann auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Die Abschnitte sind an Ort und Stelle abgesteint und bebügelt, und können von den Erwerbslustigen, die zur Wahrnehmung des Termins hiermit eingeladen werden, in Augenschein genommen werden, weshalb sie sich bei dem Förster Brettschneider in Snopken zu melden haben.

Die Veräußerungspläne, so wie die Verkaufsbedingungen, werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht, und können auch vorher in meiner Registratur eingesehen werden.

Zur Lizitation werden nur solche Bieter zugelassen, die sich sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren

timiren und die erforderliche Sicherheit bestellen, auch $\frac{1}{2}$ des Kaufgeldes im Termin baar niederlegen können.

Johannisburg, den 18ten März 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Das im Dorfe Lehmballen, Intendanturamts Wehlau, belegene Königl. Förster-Etablissement von 109 Morgen 121 □Ruthen Preuß., mit den dazu gehörigen Königl. Gebäuden, nämlich dem Wohnhause, dem Brunnen, der Scheune und dem Stalle, nebst einigen Feuerlöschgeräthen, soll in Folge höherer Anordnung auf Kauf oder Erbpacht vom 1sten Juni d. J. ab, anderweit öffentlich im Wege der Lizitation zur Veräußerung gestellt werden.

Außer der von dem Erwerber zu entrichtenden jährlichen Grundsteuer ist

das mindeste Kaufgeld . .	447	Rthlr.	8	Sgr.	4 Pf.,
das mindeste Erbstandsgeld . .	52	"	—	"	2 "
neben einem Kanon von . .	22	"	—	"	— "

Der außerdem zu zahlende Gebäudewerth beträgt 285 Rthlr 22 Sgr.

Zu dieser Veräußerung steht

Montag, den 22sten April d. J.,

Morgens 10 Uhr, auf dem Oberförster-Etablissement Drusken der Termin an. Die alsdann näher bekannt zu machenden Lizitations-Bedingungen liegen auch vorher bei dem Unterzeichneten zur Einsicht bereit, und wird gegenwärtig nur bemerkt, daß der Meistbietende den vierten Teil des Gebotes in baarem Gelde oder in sichern Dokumenten in dem Termine selbst als Kaution bestellen muß.

Königsberg, den 28sten März 1833.

Der Forst-Inspektor,
Nicolovius.

Da in dem, am 21sten d. M. angestandenen Lizitations-Termin zur Verpachtung mehrerer Jagden auf den Feldmarken:

1) Prappeln,
2) Lauterbach, und dem ehemaligen Belauf Frenzwald,
3) Deutsch-Thierau, und Herzogswalde,

kein Gebot erfolgte, so ist ein 2ter Termin zu deren sechsjährigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab,

auf den 30sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, beim Kaufmann Herrn Gülich in Zinten angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Pr. Eylau, den 26sten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der mittlern und kleinen Jagd auf Packhausen ist ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

den 20sten April d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hier im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß nach der festgesetzten Zeit keine Nachgebote angenommen werden, und die Bedingungen im Termin selbst einzusehen sind.

Födersdorf, den 21sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Hesse.

Zur anderweiten Verpachtung der mit ultimo vergangenen Jahres pachtlos gewordenen, im Jagen 18., Belaufs Schleusenwald, hiesigen Reviers, am Marröwer See belegenen Wiese von circa 30 Morgen, auf 6 Jahre, nämlich vom 1sten Januar d. J. bis dahin 1839, ist ein Lizitations-Termin auf

den 20sten April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Corpellen, den 21sten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Der Mühlenbesitzer Strunck in der Zölp-Mühle bei Mohrungen, ist Willens, seine im Dorfe Waltersdorf bei Liebstadt gelegene köllmische oberschlägige Mahlmühle mit zwei Gängen, mit einer dazu gehörigen bestellten Hufe Land, im Wege der Privat-Lizitation, gegen Stundung von $\frac{2}{3}$ des Kaufgeldes, an den Meistbietenden zu verkaufen. Er hat dazu einen Termin auf

den 2ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Kaufmann Herbig in Liebstadt angesetzt, und ersucht hiedurch Kauflustige, sich daselbst einzufinden.

Die in Karschau bei Friedland gelegene Windmühle soll mit dem 1sten Juni 1833, nebst den dabei befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie einer halben Hufe Land, aus freier Hand verkauft oder vererbpachtet werden. Hiezu steht ein Termin auf

den 24sten April d. J.

im Hofe Postehnen an, wo auch die Bedingungen jederzeit einzusehen sind.

Im

Im Hofe zu adel. Loszainen, bei Rößel, werden in Termino

den 16ten April d. J.,

Vormittags 11 Uhr, ungefähr 40 bis 50 Stück veredelte Mutterschaafe verauktionirt werden, wozu das unterzeichnete Gericht Kauflustige hierdurch einladet.

Rößel, den 5ten März 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

500 feine Mutterschaafe können in diesem Jahr aus den Schäfereien zu Tolksdorff, bei Rastenburg, abgelassen werden. Kaufliebhaber wollen sich gütigst vor der Schur Ansicht von denselben verschaffen.

Folgende Gegenstände biete ich, als Super-Inventarium, indem ich den 1sten Juni die hiesige Wirthschaft abgebe, zum Verkauf aus:

1) 450 Stück Schaafe, mit 150 Lämmern circa;
2) das zu einer vollständigen Branntweinbrennerei, jedoch ohne Dampfmaschine, gehörende Geräthe, wovon der Grapen von 792 Quart Inhalt;
3) einen Braukessel von 814 Quart, nebst den nöthigen Brau-Küven und der Brau-Waage;
4) einen fünfjährigen Hengst, schwarzbraun, ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, vom Landgestüt-Beschäler Bahington abstammend.

Ich bemerke nur noch, daß die Wolle von der bevorstehenden Schur für 65 Rthlr. pro Centner verkauft ist, folglich die Schaafe nur den 1sten Juni abgenommen werden können, und daß ich beabsichtige, das übrige Super-Inventarium später durch Auktion zu verkaufen.

Warnikam, bei Rastenburg, den 23sten März 1833.

Hecht.

Im adlichen Gute Liekeim, bei Bartenstein, sind frühe weiße Saat-Erbsen, Saat-Gerste, Weitzen, eine bedeutende Quantität Roggen, auch Thymothiumgras-Saamen, käuflich zu haben.

Im Hofe Glittehnen, bei Bartenstein, ist große und kleine sehr reine Saat-Gerste und kleine weiße Saat-Erbsen zum Verkauf.

Ein Kämmerer und zwei Schäfer, mit guten Zeugnissen versehn, finden vom 1sten Juni d. J. in den Prassenschen Gütern, bei Schippenbeil, ein Unterkommen, und können sich deshalb im Hofe zu Schönbruch, bei Domnau, oder bei dem Inspektor Stange in Landkeim, bei Schippenbeil, melden.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 15.

Königsberg, Mittwoch den 10ten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 73. Die Verpachtung des adl. Guts Spitzings betreffend. 778/3 III.

Das bei Königsberg und Waldau belegene adliche Gut Spitzings, mit einem Flächen-Inhalte von 23 Hufen 16 Morgen 112 □R. Preuß., welches die verstorbenen Major v. Kowalskischen Eheleute zu einer Waisen-Stiftung für Kinder armer Landleute aus der Klasse der Instleute und Tagelöhner Behufs ihrer Ausbildung zu tüchtigen Wirthschaftern, Kämmerern, Wirthschafterinnen, gewidmet haben, soll auf 12 nacheinander folgende Jahre, vom 16ten Juni 1833 bis dahin 1845, im Wege des Submissions-Verfahrens verpachtet werden, dergestalt, daß der Pächter bei der Nutzung des Guts zugleich die Erziehung, den Unterricht in landwirthschaftlichen Gegenständen, die Bekleidung und Bespeisung der Zöglinge, unter den besondern Bedingungen übernimmt, welche in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung und bei der Gutsverwaltung, so wie auch beim Herrn Obersten Seydel auf Legitten bei Waldau eingesehen werden können.

Zur Information des früheren Guts-Ertrages dient der Anschlag vom Jahr 1824, der zur Einsicht vorgelegt wird. Pachtliebhaber, welche zugleich die nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten als Erzieher und Lehrer durch gültige Zeugnisse nachweisen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen, welche ihre Anerbietungen, nebst einer eigenhändigen Darstellung ihrer Lebensverhältnisse und Bildung, so wie die Zeugnisse zur tüchtigen Wirthschaftsführung und Leitung einer solchen Anstalt enthalten, in verschlossenen Briefen bei den Kuratoren der Waisen-Stiftung unter Adresse des Herrn Obersten Seydel auf Legitten einzureichen; wobei bemerkt wird, daß der Termin zur Eröffnung der Submissionen auf den 25sten April 1833

 festge-

festgesetzt worden ist; die Submissionen müssen also spätestens den 24sten April d. J. den Herren Kuratoren zugehen, und nachträglich werden keine angenommen. Die Bescheidung wird in möglich kurzer Zeit erfolgen.

Königsberg, den 29sten März 1833.

No. 74. Die Besetzung der vacanten Stromaufseher-Stelle in Schippenbeil betreffend.

Durch die Pensionirung des Buhnenmeister und Strom-Aufseher Göhrke zu Schippenbeil am Alle-Fluß, ist diese Dienststelle vacant geworden, und soll nun anderweit besetzt werden. Diejenigen Invaliden, welche im Strombau geübt und mit einem Civil-Versorgungsscheine versehen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich Behufs dieser Anstellung bei uns zu melden und ihre Qualifikation nachzuweisen.

Königsberg, den 11ten März 1833.

584/3 I.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 75. Die steuerfreie Bereitung des Haustrunks betreffend.

In Beziehung auf die durch das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819 §. 21. gestattete freie Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln ist schon früher bestimmt worden, daß unter dem Ausdrucke „gewöhnliche Kochkessel" nur solche, die zur Bereitung der Speisen dienen, keineswegs aber größere eingemauerte Kessel zu verstehen sind, daher denn auch in Folge eines Reskripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 5ten d. M. III. 4888., die steuerfreie Bereitung des Haustrunks in letztern nicht zu gestatten ist.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Für denselben,

Schlesicke.

No. 76. Die Prämien für Entdecker einer Brandstiftung betr.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen wird, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7ten Mai 1832, wonach der höchste Satz der für Entdecker einer Brandstiftung von der Ostpreußischen Land-Feuer-Societät ausgesetzten Prämien Einhundert Thaler beträgt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Uebrigen der öffentliche Erlaß vom 20sten März 1823 so nach wie vor in Kraft bleibt.

Königsberg, den 25sten März 1833.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Durch

No. 77. Betrifft die erledigte Lehr-Hebammenstelle bei dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institut.

Durch den Tod der Hebamme Kundt ist die Stelle einer Instituts-Hebamme bei der hiesigen Hebammen-Lehranstalt erlediget worden. Behufs der Besetzung dieser Stelle fordern wir geeignete Hebammen hierdurch auf, sich bis zum 1sten Mai d. J. bei uns zu melden, auch ihre Approbationen, Führungs-Atteste und sonstige, die Qualifikation nachweisende Zeugnisse einzureichen.

Gumbinnen, den 30sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Aus der Staatszeitung No. 84. de dato Berlin den 25sten März 1833.)

Dem pensionirten Kammergerichts-Registrator Adolph Steinsdorff zu Berlin ist

auf die durch Beschreibung nachgewiesene, für den Zweck der Benutzung als Material zum Polstern, für neu und eigenthümlich anerkannte Zubereitung des Strohes,

unter dem 20sten März 1833 ein vom Tage der Ausfertigung Acht hintereinanderfolgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor in Braunsberg, Joachim Heinrich Leopold Rudolph Fischer ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 6ten Februar 1833 zum Rath bei dem Königl. Oberlandesgerichte zu Königsberg ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ephraim Eduard Harlan zu Braunsberg ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung de dato Berlin den 22sten Februar 1833, zum Justizrath ernannt.

Dem bisherigen Pfarrer Nadrowski zu Bischofsburg ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Muldzen von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Die interimistische Verwaltung des vakanten Physikats zu Gerdauen ist dem praktischen Arzt Dr. Medicinae et Chirurgiae, Hildebrandt, vom 1sten April 1833 übertragen.

Die bisherigen unbesoldeten Rathmänner zu Wormditt, Lehmann, Franz Perwo, Valentin Splanemann und Karl Grunenberg, sind in dieser Eigenschaft auf anderweite 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Doblin zu Landsberg ist aufs Neue zum Stadtkämmerer daselbst auf die folgenden 6 Jahre gewählt, und von der Königl. Regierung dazu bestätigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15., nebst der außerordentlichen Beilage No. 1.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 15

Königsberg, Mittwoch den 10ten April 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Wirthschaftschreiber Friedrich Thurau soll so schleunig als möglich zur Haft gebracht werden, weshalb sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht werden, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und unterm sichern Geleit an uns abliefern zu lassen.

Thurau hatte einen Paß d. d. Mohrungen den 13ten März d. J., in Creutzburg visirt den 20sten März, in Mehlsack den 23sten März auf Danzig.

Heilsberg, den 3ten April 1833.

Fürstbischöfliches Ermländisches Landvogteigericht.

Signalement. Der Friedrich Thurau, des Verbrechens des Gelddiebstahls schuldig, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und hat auf der linken Seite der Stirn eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einem Ueberrock von grünem Kalmuck mit metallenen Knöpfen und mit einer ledernen Mütze.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, wegen Diebstahls zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling Joseph Jeworowsky hat gestern Gelegenheit gefunden, von der Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten an die hiesige Strafanstalt abzuliefern.

Ragnit, den 30sten März 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Signalement. Derselbe ist aus Wyszainen in Polen gebürtig, Aufenthaltsort Kaysten bei Gumbinnen, katholischer Religion, 57 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, flache und freie Stirn, weiße Augenbraunen, blaue Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichts-

bildung

bildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat eine Narbe am linken Ellenbogen, eine Narbe am rechten Oberarm, und auf der linken Seite auf dem Kopfe ein großes Gewächs.

Bekleidung: Hellgrau wandtener Oberrock, grautuchene Hosen, grautuchene Weste, Holzschuhe, gewürfelte Leinwands-Weste.

Steckbrief: Der nachstehend näher signalisirte Militair-Sträfling Johann Christoph Wittmann, hat heute Gelegenheit gefunden, von der hiesigen Festung zu entweichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 26sten März 1833.

Königlich Preußische Kommandantur.

Signalement: Der Johann Christoph Wittmann, ist aus Memel gebürtig, evangelischer Religion, von Profession ein Schumacher, 26 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, von schlanker Statur, hat schwarze Haare, flache Stirn, starke Augenbraunen, schwarzgraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, starken und schwarzen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blautuchene Mütze mit rothem Streif, eine blautuchene Jacke mit rothem Kragen und Achselklappen, ein Paar grautuchene lange Hosen, eine schwarztuchene Halsbinde, eine grautuchne Unterjacke, ein leinenes Hemde, ein Paar Halbstiefel.

Am 18ten d. M. ist in der Stadt Wehlau ein, nachstehend signalisirter taubstummer Mensch ohne alle Legitimation und durch Zeichen bettelnd, angetroffen und festgenommen worden.

Da die Familien- und heimathlichen Verhältnisse dieses Unglücklichen weder bekannt, noch bisher zu ermitteln gewesen sind, so werden sämmtliche Behörden aufgefordert, über ihn Erkundigungen einzuziehen, und im Falle der Ermittelung seiner Heimath sowohl uns, als auch dem Magistrate zu Wehlau sofort Anzeige zu machen.

Signalement. Derselbe ist circa 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune und kurz verschnittene Haare, kurze Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kurze und starke Nase, aufgeworfenen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur.

Besondere Kennzeichen: Etwas vorragenden Bauch, hustet, und lacht oft unter widerlichen Tönen.

Bekklei-

Bekleidung: Lederne kleine Mütze mit Schirm, kattunes Halstuch, blautuchene Weste mit wenigen blanken Knöpfen verschiedener Gattung, leinenen groben zerrissenen Hosen, einem Holzschuh, weißwollenem geflickten groben Ueberrock, mit blanken, ledernen und einem bezogenen Knopfe.

Königsberg, den 29sten März 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Poganten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgehölzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Raggen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termin ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungs-Termin auf

den 5ten August d. J.

im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält 1831 Morg. 60 □R. Aecker, 308 M. 3 □R. Wiesen, 34 M. 84 □R. Gärten, 566 M. 155 □R. Hütung, 136 M. 174 □R. Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w. zusammen 3377 M. 116 □R. Dazu das Forst-Revier Tritt mit 290 M. 64 □R., das Forst-Revier Woysack mit 737 M. 102 □R. und das Forst-Revier Raggen mit 694 M. 169 □R giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 M. 91 □R. magdeb.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Thlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 383 Thlr., auf 10448 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drigallen, sollen

a) das Vorwerk Drigallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, je nachdem sich annehmliche Käufer finden, verkauft werden, und ist zu diesem Behuf ein öffentlicher Bietungs-Termin auf

den dritten Mai 1833,

im Geschäftszimmer des Landraths-Amts Lyck, in der Stadt Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß vom Vorwerk Drigallen die separirte Feldmark 1089 Morgen 29 □R. Acker, 91 Morg. 161 □R. Wiesen, und 237 Morg. 143 □R. Weideland enthält, und dazu 181 Morg. 16 □R. außerhalb der Feldmark belegene Wiesen, und ungefähr 30 Morg. Gärten und Baustellen gehören.

Das Vorwerk Wallisko enthält 171 Morg. 48 □R. Acker, 229 Morg. 49 □R. Wiesen, 172 Morg. 158 □R. Weideland und 1 Morg. 72 □R. Hof- und Baustelle.

Das Vorwerk Dombrowken hat 268 Morg. 58 □R. Acker, 403 Morg. 116 □R. Wiesen, 8 Morg. 117 □R. Gärten, 18 Morg. 141 □R. Roßgärten, 2 Morg. 41 □R. Hof- und Baustellen, 584 Morg. 67 □R. Weideland und Bruch, 16 Morg. 90 □R. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Stande.

Das im Verkauf mit begriffene Königl. Inventarium hat bei Drigallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, den Gesammt-Taxwerth von 2471 Thl. 27 Sgr., bei Dombrowken den Gesammt-Taxwerth von 505 Thl. 25 Sgr. 6 Pf.

Das Minimum des Kaufgeldes ist für Drigallen mit Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins, auf 13429 Thl. 2 Sgr., und, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 190 Thl., auf 10009 Thl. 2 Sgr. festgesetzt; für das Vorwerk Dombrowken einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer, aber ohne Domainen-Zins auf 3704 Thl. 27 Sgr. 2 Pf., und mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 70 Thl., auf 2444 Thl. 27 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten, und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Hauptmann Stechern in Lyck, und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern Domainen und Forsten.

Nach

Nach dem Beschluß der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Gumbinnen soll das ehemalige Oberförster-Etablissement Kobussen, welches 1½ Meilen von der Stadt Johannisburg gelegen, und worauf ein altes massives Wohnhaus, eine Scheune in Fachwerk, ein Pferdestall mit Speicher, und ein Viehstall in Gehrfaß sich befindet, nebst dem daneben angrenzenden sogenannten Werder am Rosch-See, zur Alt-Johannisburger Forst gehörig, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß., zur Urbarmachung und Bebauung, auch Benutzung einzelner Abtheilungen als Wiese, je nachdem bessere Gebote erfolgen, entweder im Ganzen, oder in nachstehenden 15 Abschnitten, als:

Abschnitt No. I. von 307 Morgen 14 □Ruthen, mit den darauf befindlichen Gebäuden:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld, incl. Gebäudewerth, von 1961 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 14 Rthlr., gegen ein Kaufgeld, incl. Gebäudewerth, von 1681 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 28 Rthlr., gegen ein Kaufgeld, incl. des Gebäudewerths, von 1411 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. II. von 274 Morgen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 848 Rthlr. 10 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 688 Rthlr. 10 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 16 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 528 Rthlr. 10 Sgr.

Abschnitt No. III. von 97 Morgen 23 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 251 Rthlr. 5 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 211 Rthlr. 5 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 171 Rthlr. 5 Sgr.

Abschnitt No. IV. von 66 Morgen 171 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 148 Rthlr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 1 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 158 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 138 Rthlr.

Abschnitt No V. von 41 Morgen 132 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 130 Rthlr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 1 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 110 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 90 Rthlr.

Abschnitt No. VI. von 130 Morgen 157 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 485 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 5 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 385 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 285 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. VII. von 101 Morgen 142 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 336 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 256 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 176 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Abschnitt No. VIII. von 134 Morgen 82 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 557 Rthlr. 25 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 5 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 457 Rthlr. 25 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 10 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 357 Rthlr. 25 Sgr.

Abschnitt No. IX. von 123 Morgen 132 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 418 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 338 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 8 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 258 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. X. von 90 Morgen 36 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 249 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 189 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 129 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf.

Abschnitt No. XI. von 71 Morgen 173 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 214 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 174 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.;

c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 134 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf.

Abschnitt No. XII. von 103 Morgen 93 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 305 Rthlr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 245 Rthlr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 185 Rthlr.

Abschnitt No. XIII. von 189 Morgen 97 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 313 Rthlr. 5 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 253 Rthlr. 5 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 193 Rthlr. 5 Sgr.

Abschnitt No. XIV. von 181 Morgen 134 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 308 Rthlr. 15 Sgr.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 3 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 248 Rthlr. 15 Sgr.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 6 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 188 Rthlr. 15 Sgr.;

Abschnitt No. XV. von 112 Morgen 137 □Ruthen:

a. im Fall des reinen Verkaufs gegen ein Kaufgeld von 205 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
b. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 2 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 165 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.;
c. im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von 4 Rthlr., gegen ein Kaufgeld von 125 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf.,

mit der Maaßgabe, daß der Erwerber außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer zu entrichten hat, meistbietend verkauft werden, wozu ein Termin auf

den 30sten April d. J.,

um 10 Uhr Morgens, in meinem Geschäftszimmer hierselbst angesetzt ist, der um 5 Uhr Nachmittags geschlossen und dann auf Nachgebote nicht gerücksichtigt wird.

Die Abschnitte sind an Ort und Stelle abgesteckt und behügelt, und können von den Erwerbslustigen, die zur Wahrnehmung des Termins hiermit eingeladen werden, in Augenschein genommen werden, weshalb sie sich bei dem Förster Brettschneider in Snopken zu melden haben.

Die Veräußerungspläne, so wie die Verkaufsbedingungen, werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht, und können auch vorher in meiner Registratur eingesehen werden.

Zur

Zur Lizitation werden nur solche Bieter zugelassen, die sich sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit bestellen, auch ¼ des Kaufgeldes im Termin baar niederlegen können.

Johannisburg, den 18ten März 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Da in dem, am 21sten d. M. angestandenen Lizitations-Termin zur Verpachtung mehrerer Jagden auf den Feldmarken:

1) Prappeln,
2) Lauterbach, und dem ehemaligen Belauf Frenzwald,
3) Deutsch-Thierau, und Herzogswalde,

kein Gebot erfolgte, so ist ein 2ter Termin zu deren sechsjährigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab,

auf den 30sten April d. J.,

Vormittags 10 Uhr, beim Kaufmann Herrn Gülich in Zinten angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Pr. Eylau, den 26sten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur anderweiten Verpachtung der mit ultimo vergangenen Jahres pachtlos gewordenen, im Jagen 18., Belaufs Schleusenwald, hiesigen Reviers, am Marröwer See belegenen Wiese von circa 30 Morgen, auf 6 Jahre, nämlich vom 1sten Januar d. J. bis dahin 1839, ist ein Lizitations-Termin auf

den 20sten April d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, der hiermit bekannt gemacht wird.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Corpellen, den 21sten März 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur Verpachtung der mittlern und kleinen Jagd auf Packhausen ist ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

den 20sten April d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, hier im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß

daß nach der festgesetzten Zeit keine Nachgebote angenommen werden, und die Bedingungen im Termin selbst einzusehen sind.

Födersdorf, den 21sten März 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Hesse.

Zur anderweiten zweijährigen Verpachtung der ult. Dezember v. J. pachtlos gewordenen Waldwiesen und Scheffelplätze des hiesigen Reviers, ist ein nochmaliger Lizitations-Termin auf

Montag, den 22sten April d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in dem hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, der hierdurch bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Drusken, den 28sten März 1833.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Poganten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgehölzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Raggen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termin ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungs-Termin auf

den 5ten August d. J.

im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält 1831 Morg. 60 □R. Aecker, 808 M. 3 □R. Wiesen, 34 M. 84 □R. Gärten, 566 M. 155 □R. Hütung, 136 M. 174 □R. Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w. zusammen 3377 M. 116 □R. Dazu das Forst-Revier Tritt mit 290 M. 64 □R., das Forst-Revier Woysack mit 737 M. 102 □R. und das Forst-Revier Raggen mit 694 M. 169 □R giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 M. 91 □R. magdeb.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Thlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 383 Thlr., auf 10448 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Oberlandesgerichts im Kirchspiel Johannisburg gelegene Eisenhüttenwerk Wondolleck, mit der freien Fischerei am Mühlenteiche und dem Hütungsrechte auf einem Abschnitte der Königlichen Neu-Johannisburgschen Forst, welches nach den zur Information gefertigten Anschlägen einen Werth von 31,273 Rthr. 9 Sgr. $10\frac{1}{15}$ Pf. hat, wird auf den Antrag des Königlichen Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zur freiwilligen Subhastation gestellt.

Zur Lizitation wird ein Termin auf

den 5ten Juni d. J.

vor unserm Kommissario, Herrn Justizrath Mischel, in Wondolleck selbst anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei der Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten bleiben muß.

Die Beschreibung des Werks und die Kaufbedingungen können bei dem Justizrath Mischel, so wie hier in unserer Registratur, eingesehen werden.

Der Meistbietende ist 6 Monate an sein Gebot gebunden. Die Uebergabe des Hüttenwerks erfolgt sofort nach dem Zuschlage, dem Abschlusse des Kaufvertrages und der Bezahlung der Hälfte des Kaufgeldes; der übrige Theil des Kaufgeldes wird sub reservato dominio eingetragen, mit 5 Prozent verzinset und bei prompter Zinszahlung nach zwei Jahren eingezahlt.

Insterburg, den 22sten Januar 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Das in der Stadt Christburg, auf der Vorstadt nach Riesenburg zu, gelegene, mit schönem Garten und Gebäude versehene, früher „der Adler" genannte Grundstück, worin Gastwirthschaft vortheilhaft betrieben wurde, beabsichtigt die jetzige Besitzerin, da es für sie als Wittwe unpassend ist, aus freier Hand von Johanni d. J. zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Zur Abkürzung der Sache ist eine Lizitation auf

Montag, den 13ten Mai d. J.,

Vormittags, im Hause selbst anberaumt, den kautionsfähige Erwerbslustige einzuhalten ersucht

ersucht werden. Das Grundstück selbst kann auch vor dem Termine besichtigt und die Bedingungen eingesehen werden.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wir haben auch für dieses Jahr den in Königsberg wohnenden Kaufmann Friedrich als unsern General-Agenten bevollmächtigt, Versicherungen gegen Hagelschaden à ¾ Prozent anzunehmen, ihm auch den Abschluß unserer vorjährigen Rechnung zur Vertheilung an die Interessenten zugeschickt, wonach diejenigen, die auf 5 Jahre versichert, einen Antheil an den Ueberschuß von 8424 Thaler haben.

Döllstädt und Gotha, im März 1833.

Das Direktorium der Hagelschaden-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Vier Stück Wittinnen, wovon 2 Stück starke Balkenböden haben, mit allen dazugehörigen Gerätschaften, Seegeln und Teglasse, ganz komplett im guten fahrbaren Stande, zum Holz-, Ziegel- und Baumaterialien-Transport vortheilhaft eingerichtet, nebst einem ganz neuen stark gebauten Boydag und 2 neuen eichenen Handkähnen, sind Sackheim Hinterstraße No. 63. bei dem Holzgarten-Aufseher Mehlwitz zu verkaufen.

Guter frischer rother und weißer Klee-, Luzerne-, Esparsette-, Thimotheumgras- und Säelein-Saamen ist Lastadie, Anker-Speicher No. 20. zu haben, bei

G. C. Zschock.

Gut gewonnener Sommer-Weitzen zur Saat, und Roß-Kastanien-Stämme zum Verpflanzen, 10 à 12 Fuß hoch, werden zum Verkauf nachgewiesen zu Königsberg, Kneiphöffsche Langgasse No. 52.

500 feine Mutterschaafe können in diesem Jahr aus den Schäfereien zu Tolksdorff, bei Rastenburg, abgelassen werden. Kaufliebhaber wollen sich gütigst vor der Schur Ansicht von denselben verschaffen.

Im Hofe Glittehnen, bei Bartenstein, ist große und kleine sehr reine Saat-Gerste und kleine weiße Saat-Erbsen zum Verkauf.

Auf dem Dominium Knauten, bei Pr. Eylau, sind Karpfen-Setzlinge zu haben.

Ein

Ein mit guten Zeugnissen versehener Rechnungsführer findet ein Unterkommen in Tharau, bei Königsberg. Darauf Reflektirende mögen sich bei mir melden.

Tharau, den 6ten April 1833.

Der Canonicus von Gramatzki.

Ein tüchtiger Gärtner, der neben dem Gartenbau einen kleinen Wald zu versehen hat, findet von Michaeli d. J. einen Dienst in Kl. Schwansfeld, bei Bartenstein.

Ein Kämmerer und zwei Schäfer, mit guten Zeugnissen versehn, finden vom 1sten Juni d. J. in den Prassenschen Gütern, bei Schippenbeil, ein Unterkommen, und können sich deshalb im Hofe zu Schönbruch, bei Domnau, oder bei dem Inspektor Stange in Landkeim, bei Schippenbeil, melden.

Ein Brenner, der sich in jeder Branche der Brennerei versteht, wünscht eine Kondition; er liefert aus 24 Zentner 12 Anker Spiritus, zu 73 bis 74 Prozent nach Richter; auch verspricht er ächten Genever zu machen, den er in Holland gelernt hat. Zu erfragen 2ten Steindamm No. 397.

Danzig, den 31sten März 1833.

Heinrich Versen.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 17. —

Königsberg, Mittwoch den 24sten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 83. Wegen Einstellung derjenigen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen, welche sich vorsätzlich dem Militairdienste zu entziehen gesucht haben. 2654/3

Bei dem Königl. Kriegs-Ministerio ist darüber angefragt worden:

ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Juli 1830, wegen Einstellung derjenigen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen, welche sich längere Zeit dem Militairdienste vorsätzlich entzogen haben, und bei ihrer Rückkehr, nach ihrem inzwischen eingetretenen Körperzustande, für das stehende Heer nicht mehr geeignet sind, auch auf junge Leute, die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt seyn würden, wenn sie sich zur gesetzlich bestimmten Zeit dazu gemeldet hätten, Anwendung fände?

Da das Gesetz der allgemeinen Militair-Verpflichtung für alle gleich ist, so haben die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei sich für die bejahende Entscheidung obiger Frage ausgesprochen.

Den Königlichen Landraths-Aemtern und dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidio machen wir diese Bestimmung zur gleichzeitigen Mittheilung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bekannt.

Königsberg, den 9ten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 84. Die Befugniß der Apotheker zur Bewilligung eines Rabatts betr. 2671/3.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat aus den Berichten, welche von sämmtlichen Königlichen Regierungen, in Betreff der den Apothekern ertheilten Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erstattet worden sind, ersehen, daß fast sämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihrem Interesse nicht entsprechend dargestellt haben, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunsch äußern, daß durch eine anderweite Bestimmung verhütet werden möchte, daß nicht später Einzelne, aus nicht zu rechtfertigenden Motiven, blos zum Nachtheil ihrer Mitgenossen, von einer solchen Erlaubniß Gebrauch zu machen versuchen; dagegen nur einzelne wenige Apotheker, und auch diese größtentheils nur bedingungsweise, für die Beibehaltung der in Rede stehenden Befugniß sich erklärt haben, ohne von solcher vorerst selbst Gebrauch machen zu wollen.

Da die Bestimmung des bis zu 25 Prozent frei zu gebenden Rabatts nur in der Voraussetzung gegeben worden ist, daß solche den Apothekern, so wie dem Publikum, unter bestimmten Verhältnissen, zum Vortheil gereichen, und dieselbe, wenigstens in gewissen Gegenden, allgemein als feste Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorstehendem sich nicht bestätigt, so ist vom Königl. Ministerio beschlossen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feststellung der Arzenei-Preise, von Seiten einzelner Apotheker, herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Besitzern der Apotheken von der Befugniß, bis zu 25 Prozent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu bestimmen.

Das Königl. Ministerium hat daher festgesetzt, daß:

1) von allen denjenigen Apothekern, welche sich erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise keinen Gebrauch machen zu wollen, dieser Rabatt künftig, ohne spezielle, hierzu nachgesuchte und erhaltene Konzession, nicht ertheilt werden darf, und daß solche daher ferner so wenig unter, als über der Taxe, die auf Rezepten verordneten Arzeneien verkaufen dürfen;

2) dagegen soll denjenigen Apothekern, welche sich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreise erklärt haben, solches, im Fall sie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres, unter der Bedingung gestattet bleiben, daß sie von allen debitirten Arzeneien, ohne Ausnahme und nicht blos bei einzelnen Verkäufen, diesen Rabatt geben.

Endlich

3) soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch besondere obwaltende Lokal-Verhältnisse zur Bewilligung eines Rabatts sich künftig veranlaßt

anlaßt finden dürfte, solches demselben verstattet werden, wenn er die besondern Lokal-Verhältnisse, welche ihn dazu veranlassen, gehörig nachweist und sich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzeneien, ohne Ausnahme, einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überschreitenden bestimmten Rabatt, bewilligen zu wollen.

Es wird demselben zu dem Ende von der unterzeichneten Regierung, auf den Grund eines, von ihm einzureichenden wohl motivirten Antrages, nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhältnisses und erfolgter Feststellung, daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu besorgen ist, hiezu die besondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzeneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anstalten ist übrigens nach ganz andern Grundsätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekergeschäfts verbundenen Ausgaben mehrere Positionen, auf deren Zusammenstellung die Berechnung des Grundverhältnisses zur Erhöhung der Droguen-Preise basirt ist, für diesen Fall nicht in Anwendung kommen, so kann hiebei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preise gefordert werden.

Jeder Apotheker ist daher bei allen Lieferungen von Arzeneien an Kranke, für welche die Kurkosten aus Staats-Fonds, oder aus Kommunal- oder sonstigen Korporations-Mitteln, nach der dieserhalb bestehenden Verfassung, bestritten werden, zu einem angemessenen Rabatt verpflichtet.

Es wird solcher vorerst, in der Zuversicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern stattfinden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen, und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Prozent, auf den Grund eines dieserhalb getroffenen Uebereinkommens, in diesem Falle unbenommen bleibt.

Diese höheren Bestimmungen werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 10ten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.
Dohna-Wundlacken.

No. 85 Die Anstellung öffentlicher und gewerblicher Privat-Tanzvergnügungen betr. 6/4. I.

Ueber die Anstellung öffentlicher Tanzbelustigungen, und namentlich über die Befugniß der Gast- und Schankwirthe hierzu, rufen wir folgende Bestimmungen den Polizeibehörden und dem dabei interessirten Publikum zur genauesten Nachachtung ins Gedächtniß zurück.

§. 1. Nur diejenigen Personen, welche eine besondere polizeiliche Konzession zum Halten eines Tanzbodens besitzen, dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten an bestimmten Wochentagen ohne Spezial-Anfrage bei der Polizeibehörde veranstalten.

stalten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie hierdurch der genauen Beobachtung derjenigen polizeilichen Anordnungen, welche auf die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes abzwecken, nicht überhoben werden.

§. 2. Eine solche Konzession zu fortgesetzten Tanzlustbarkeiten wird auf dem Lande und in den kleinen Städten in der Regel gar nicht zugestanden, in den größern Städten aber von den Ortspolizeibehörden, jedoch nur mit großer Vorsicht und nach der sorgfältigsten Prüfung des örtlichen Bedürfnisses nach Tanzböden und der Qualifikation derjenigen, die solche einrichten wollen, nach §§. 131. — 133. des Edikts vom 7ten September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ertheilt und jährlich erneuert.

§. 3. Alle Gast- und Schankwirthe, welche Tanzbelustigungen veranstalten wollen und nicht zugleich die eben gedachte Konzession besitzen, bedürfen hierzu in jedem einzelnen Falle einer vorgängigen schriftlichen Erlaubniß des Dominii in adelichen Ortschaften, des Königl. Rent- oder Domainen-Amts in Königl. Ortschaften, und der Polizei-Verwaltung in den Städten. Den Rent- und Domainen-Beamten wird es, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit, gestattet, in entfernten Ortschaften ihres Amtsbezirks einzelnen zuverlässigen Schulzen die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubnißscheine zu übertragen.

§. 4. Die genannten Polizeibehörden sind die Erlaubnißscheine zu Tanzbelustigungen zu verweigern befugt und sogar verpflichtet, wenn durch zu häufige Anstellung derselben Zerstreuungssucht, Arbeitsscheu und Sittenverderbniß bei der untern Volksklasse überhand zu nehmen drohen, oder wenn schon bei frühern Gelegenheiten Schlägereien und Unanständigkeiten stattgefunden haben, oder ärgerliche Auftritte mit Grund zu befürchten stehen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die Ortspolizeibehörden ihres Kreises in dieser Beziehung zu kontrolliren, und überall, wo sich ergeben sollte, daß nicht in dem Sinne dieser Vorschrift verfahren wird, sogleich die nöthigen Rügen eintreten zu lassen und der betreffenden Polizeibehörde nähere Instruktionen für ihr künftiges Verfahren zu ertheilen, in den wichtigern Fällen aber uns davon Anzeige zu machen.

§. 5. Die Erlaubnißscheine zur Anstellung von Tanzmusik werden von den Polizeibehörden stets gebühren- und sportelfrei ausgestellt, und müssen den Tag, für welchen sie gelten, und die Stunde, mit welcher die Tanzbelustigung aufhören soll, genau bezeichnen. In der Regel muß für Gast- und Wirthshäuser die Polizeistunde 10 Uhr Abends und in den größern Städten in dem Sommer-Halbjahre 11 Uhr Abends zum Schlusse der Tanzbelustigung bestimmt werden, und nur bei ganz besondern Veranlassungen, keineswegs

aber

aber etwa an jedem Sonn- und Festtage, wird eine längere Dauer bewilligt werden können.

§. 6. Auf dem Lande darf die Erlaubniß zur Anstellung von Tanzmusik in den Wochentagen in Gast- und Wirthshäusern in der Regel gar nicht gewährt werden.

§. 7. Am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, so wie an den Vorabenden der hohen Feste, Weihnacht, Charfreitag, Ostern und Pfingsten, sind öffentliche Tanzvergnügen, wie alle öffentliche Lustbarkeiten, schlechthin verboten.

§. 8. Privatpersonen und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzvergnügungen oder Bälle außerhalb der Wirthshäuser und öffentlichen Gebäude veranstalten wollen, werden sich einer Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde in dem Falle nicht entziehen, wenn zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Straßen, z. B. zur Verhütung von Unglücksfällen beim Vorfahren der Wagen ꝛc., eine polizeiliche Aufsicht und Einwirkung wünschenswerth oder nothwendig wird.

§. 9. Von jeder öffentlichen Tanzbelustigung in den Wirthshäusern und auf Tanzböden, welche über die Polizeistunde hinaus dauert, sind die Kommunal-Vorstände des Orts im Falle des Bedürfnisses eine Abgabe zu dem Kommunal-Armen-Fonds zu erheben berechtigt, deren Betrag jedoch auf dem Lande 10 Sgr., in den kleinen Städten 20 Sgr., und in den größern Städten 1 Rthlr. 10 Sgr. in der Regel nicht übersteigen darf. Bälle, von Privatpersonen und geschlossenen Gesellschaften außerhalb der Wirthshäuser angestellt, werden dagegen von einer solchen Abgabe ausgenommen, indem es dem Schicklichkeits-Gefühle der betreffenden Unternehmer allein überlassen werden soll, bei solchen freudigen Gelegenheiten der Armen wirksam zu gedenken.

§. 10. Jede Anstellung einer Tanzbelustigung von Seiten der Gast- und Schankwirthe ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß, jede Verlängerung der Tanzbelustigung über die in dem polizeilichen Erlaubnißscheine bestimmte Stunde hinaus, so wie jede Anstellung von Tanzmusik auf den Tanzböden an den im §. 7. erwähnten Tagen, so wie jede Ueberschreitung oder Unterlassung der vorstehenden Bestimmungen, soll den Umständen nach mit einer Polizeistrafe von ½ bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Königsberg, den 10ten April 1833.

Nach

No 86. Die Reisepässe für in- und ausländische Freiknechte betr. I.

Nach den höhern Orts ausgesprochenen Grundsätzen sind die sogenannten Freiknechte überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen, welchen förmliche Wanderpässe ertheilt werden dürfen; vielmehr sind inländische Freiknechte, welche sich von einem Ort zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein bestimmtes Reiseziel gerichteten Reisepässen zu versehen, ausländische Freiknechte aber nur unter denselben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reisende, zuzulassen.

Die früheren entgegenstehenden Bestimmungen treten hiernach außer Kraft, und in Folge höherer Anordnung wird dies hierdurch mit der Anweisung zur Kenntniß der betreffenden Polizeibehörden gebracht, auf die Befolgung jener Bestimmungen sorgfältig zu halten, da jede Uebertretung derselben strenge geahndet werden wird.

Königsberg, den 14ten April 1833.

No. 87. Das neue Etablissement Neu-Bajohren betr. I.

Daß dem, in Folge der Auseinandersetzung, vom köllmischen Dorfe Groß-Bajohren abgebauten, zum Domainen-Amte Wandlacken gehörigen, zur Kirche Nordenburg eingepfarrten neuen Etablissement, welches gegen Osten, Süden und Norden vom Groß-Bajohrenschen Walde, gegen Westen von den Feldmarken des Dorfes Groß-Bajohren begrenzt wird, und in einem Wohnhause, einem Schoppen, zwei Scheunen, einem Insthause und einer Schmiede besteht, der Name Neu-Bajohren beigelegt, und dadurch die Kommunal- und polizeilichen Aufsichts-Verhältnisse dieses Etablissements zum Dorfe Groß-Bajohren nicht im Mindesten verändert worden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26sten März 1833.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Aus der Staatszeitung No. 98. de dato Berlin den 9ten April 1833.)

Dem Kandidaten E. F. Kindt zu Berlin ist unter dem 1sten April 1833 ein vom Tage der Ausfertigung drei hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffe-Maschine, von ihm Unter-Wasser-Maschine genannt,

verliehen worden.

Personal-

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Sekretair Püschel zu Pr. Holland ist zum Regierungs-Sekretair ernannt

Dem bisherigen Kreis-Sekretair Rohde aus Friedland ist die vacante Kreis-Sekretair-Stelle des Kreises Pr. Holland übertragen.

Der Wundarzt 2ter Klasse Peter Kaminski in Schippenbeil ist als Geburtshelfer befähigt und vereidigt worden.

Der Herr Heinrich August Schlubach, Verwalter der seinem Vater, dem Banko-Direktor Schlubach, zugehörigen Rossittenschen Güter und Vertreter desselben in kreisständischen Angelegenheiten, ist von den Ständen des Kreises Pr. Holland zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Kandidat Karl Gustav Röhl, bisher Hülfslehrer bei dem Gymnasio in Lyck, ist zum fünften Lehrer an die Löbenichtsche höhere Bürgerschule in Königsberg durch den Magistrat, als Patron, berufen, und von der Königlichen Regierung landesherrlich bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	—	6	3
2.	Deime	Taplau	9	—	5	3
3.	Deime	Labiau	6	8	4	8½
4.	Passarge	Braunsberg	8	—	3	1
5.	Alle	Schippenbeil	6	6	3	—
6.	Lootsenhafen	Pillau	7	4	6	2
7.	Dange	Memel	1	—	—	—

Königsberg, den 11ten April 1833.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 17.

Königsberg, Mittwoch den 24sten April 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Auf dem Transport von Wehlau nach Mehlauken ist der unten bezeichnete Knecht Friedrich Blaske, welcher wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, und in die Strafanstalt Ragnit eingeliefert werden sollte, am 14ten April d. J., Mittags 12 Uhr, bei Paschwentschen entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Strafanstalt nach Ragnit abliefern zu lassen.

Wehlau, den 15ten April 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Neu-Kußfeld in Preußen gebürtig, gewöhnlicher Aufenthaltsort Einhöfen, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist von kleiner Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Grautuchener Mantel, blautuchene Jacke, blau- und gelbgestreifte Weste, ein Paar mit Leder besetzte Tuchhosen, ein Paar schwarzlederne Schuhe, eine blautuchene Mütze mit Schirm.

In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind dem Köllmer David Masuhr in Locknicken drei Pferde, und zwar:

1) ein Schimmel-Wallach, 4 Fuß 10 Zoll groß, 14 Jahre alt;
2) ein Blauschimmel-Wallach, mit einem weißen Hinterfuß, 4 Fuß 10 Zoll groß, 5 Jahre alt, und
3) eine Fuchs-Stute, mit Stern und dem Königl. Brande, 4 Fuß 9 Zoll groß, 4 Jahre alt,

aus dem Pferdestall entwendet worden.

Die resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, falls sich die gedachten Pferde antreffen lassen sollten, den unrechtmäßigen Eigenthümer derselben anhalten und der hiesigen Behörde gegen Erstattung der Kosten davon Nachricht geben zu wollen.

Wandlacken, den 10ten April 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse wird der vom 1sten Husaren-Regiment (genannt 1stes Leib-Husaren-Regiment) am 5ten April 1815 dem 7ten Husaren-Regimen- abgegebene, und von diesem noch in demselben Jahre wieder abgegangene Husar Wilhelm Hirsch, aus Quednau, im Kreise Königsberg in Pr. gebürtig, hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten von seinem Aufenthaltsorte alsbald Nachricht zu geben, um auf Grund des hierseits erlangten Erbrechts zu der Anfangs beregten Dekoration nunmehr vorgeschlagen werden zu können.

Zugleich ersuche ich die resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, Falls denenselben der Aufenthaltsort des rc. Hirsch bekannt seyn sollte, mir davon geneigtest Kenntniß geben zu wollen.

Danzig, den 11ten April 1833.

Der Major und Kommandeur des 1sten Husaren-Regiments (genannt 1stes Leib-Husaren-Regiment).

v. Below.

Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lötzen belegene Domainen-Vorwerk Pierkunowen mit dem Abbau Poganten und den dazu gelegten, in und an den Grenzen des Vorwerks belegenen, abgehölzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Raggen soll im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 28sten Januar d. J. zur Versteigerung angesetzten Termin ist kein annehmbares Gebot abgegeben worden, und es wird daher ein neuer Bietungs-Termin auf

den 5ten August d. J.

im Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Vorwerk Pierkunowen mit Poganten enthält 1831 Morg. 60 □R. Aecker, 808 M. 3 □R. Wiesen, 34 M. 84 □R. Gärten, 566 M. 155 □R. Hütung, 136 M. 174 □R. Baustellen, Wege, Gräben, Land des Schullehrers u. s. w. zusammen 3377 M. 116 □R. Dazu das Forst-Revier Tritt mit 290 M. 64 □R., das Forst-Revier Woysack mit 737 M. 102 □R. und das Forst-Revier Raggen mit 694 M. 169 □R giebt einen Gesammt-Flächeninhalt von 5100 M. 91 □R. magdeb.

Das im Verkauf mitbegriffene Königliche Inventarium hat, einschließlich der Saaten, einen Taxwerth von 1576 Thlr. 17 Sgr.

Das mindeste Kaufgeld ist:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von jährlich 383 Thlr., auf 10448 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

angenommen.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Domainen-Intendant Koblitz in Lötzen und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen eingesehen werden.

Gumbinnen, den 22sten März 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bei

Bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte, ist der öffentliche nothwendige Verkauf der zur Verlassenschaft des hier verstorbenen Rathmann Riemer gehörigen, aus zwei neben einander am Markte hieselbst, belegenen Wohnhäusern, einem Garten-Hause, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 2 Hufen Land mit Aussaat, Inventarium, und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, einem Kaufgarten, drei Antheilen Borken, jedes von 4 Morgen 78 $\frac{15}{71}$ Ruthen preußisch Wiesenwachs, und einem Antheil Panskikont von 1 Morgen 88 $\frac{2}{71}$ Ruthen Oletzkoisch bestehenden Gründe, welche zusammen auf 1993 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, verfügt, und sind durch das heute erlassene Subhastations Patent besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert worden, in den anstehenden Bietungs-Terminen

den 2ten May d. J.
den 4ten Juny d. J.
den 8ten July d. J.

ihre Gebote abzugeben.

Nach Ablauf des letzten Termins, wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sobald die Real-Gläubiger, und die Pupillen-Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auf spätere Gebote wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur, während der Dienststunden eingesehen werden. Willenberg, den 21sten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Das mit dem 1sten Juli d. J. pachtlos werdende Schwarz-Bruch in den Jagen 32. und 38., des Belaufs Steinwalde, soll anderweitig auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Hiezu steht der diesfällige Lizitations-Termin

den 11ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in dem Forsthause zu Gauleden an, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gauleden, den 16ten April 1833.

Königl. Oberförsterei.

Da die Hypotheken-Einrichtung der zu unserm Gerichtsbezirk gehörigen Ortschaften vollendet ist, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten März 1833.

Gräflich von Dönhoffsches Patrimonial-Gericht der Friedrichsteinschen Güter.

Wegen Wirthschafts-Veränderung werde ich Montag den 6ten Mai d. J., Vormittag von 9 Uhr ab, in einer freiwilligen Auktion, circa 20 Stück einjähr., zweijähr. und dreijähriges Jungvieh, Schweizer Race, (darunter einige tragende Stärken), verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Adl. Kowe, den 15ten April 1833. C. Benefeldt.

Als

Als Uebernehmer der Gastwirthschaft am Friedländer Thor im Löwen- oder Lauenkruge von Ostern d. J., bin ich so frei, den geehrten Kunden, die früher diesen Krug mit ihrem Besuche beehrten, die gehorsamste Anzeige zu machen, wie es jetzt mein größtes Bestreben seyn wird, meine verehrten Gäste reell, prompt und mit der vorzüglichsten Aufmerksamkeit zu bedienen, und um gütiges Wohlwollen und Zuspruch bittet,

Königsberg, den 15ten April 1833. Friedrich Dous.

Die mir zugehörige, im besten baulichen Zustande sich befindende Ziegelei, dicht hinter Steinwalde, auf der Straße von Friedland nach Tapiau belegen, bin ich willens, sofort aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen; auch mache ich die Anzeige, wie ich hier bei mir eine im besten gangbaren Zeug und völlig fehlerfreie Bockwindmühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, so wie auch zwei separate Feld-Mühlsteine, letztere 4 Fuß lang, der Läufer von 18, der Boden von 11 Zoll Höhe stehender Speise, verkaufen will.

Mertensdorf, bei Friedland, den 16ten April 1833.

v. d. Goltz.

Meine $\frac{1}{8}$ Meile von Braunsberg liegende Erbpachts-Wassermahlmühle (genannt Wecklitz-Mühle), welche zwei Gänge hat, und oberschlägig ist, wozu $\frac{1}{4}$ Hufe Land gehört; — oder meine väterliche, $\frac{1}{2}$ Meile vom Dorfe Plaswich, und 2 Meilen von Braunsberg liegende oberschlägige Wassermahlmühle, welche auch 2 Gänge hat, und wozu eine Hufe Land incl. Wald, nebst einer kleinen Brennerei gehört, stehet aus freier Hand zum Verkauf, und können Kauflustige sich zu jeder Zeit bei mir melden.

Plaßwichsche Mühle, den 14ten April 1833.

Der Mühlenbesitzer Hohmann.

Gut gewonnener Sommer-Weitzen zur Saat, und Roß-Kastanien-Stämme zum Verpflanzen, 10 à 12 Fuß hoch, werden zum Verkauf nachgewiesen zu Königsberg, Kneiphöffsche Langgasse No. 52.

Vorzüglich schöne frühe und späte weiße, gelbe und graue Saat-Erbsen und Saat-Wicken sind zu haben im Mond-Speicher, Lastadie Bollwerksstraße No. 5. & 6., am rothen Krahn.

Gute frühe weiße Saat-Erbsen sind in Sanditten bei Wehlau zu haben.

Karpfen-Setzlinge sind in Glommen bei Pr. Eilau zu haben.

Jemand sucht ein adl. Gut, ohne Einmischung eines Dritten, von einem Werthe von circa 20,000 Rthlr., zu kaufen; darauf Reflektirende belieben die nöthigen Anzeigen hierüber unter der Adresse M. P. im Intelligenz-Comtoir in frankirten Briefen abzugeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 18. —

Königsberg, Mittwoch den 1sten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 88. Die trigonometrischen Messungen im diesseitigen Bezirk betr. 1136/4 I.

Die Allerhöchst angeordneten trigonometrischen Messungen im diesseitigen Bezirk sollen in diesem Jahre fortgesetzt, und damit unter Direkti - des Herrn Kapitain Baeyer vom General-Staabe drei Offiziere beauftragt werd , welche bereits den 1sten Mai, wenn es die Witterung gestattet, ihre Arbeiten beginnen werden.

Zur Anknüpfung der diesseitigen trigonometrischen Dreiecks-Kette mit der des Russisch-Kaiserlichen General-Staabes werden Offiziere dieses Korps die diesseitige Grenze mit ihren Arbeiten zu überschreiten gezwungen seyn.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die betreffenden Behörden, dafür zu sorgen, daß die Leistungen, welche diese Offiziere nach den ihnen mitgegebenen offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, bereitwillig geschehen, damit denselben alle mögliche Hülfe gewährt werde.

Königsberg, den 19ten April 1833.

No. 89. Die dem Rendanten Steppuhn zur Verwaltung übertragenen Stiftungs-Fonds betreffend. 394/3. III.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 21sten Februar d. J. Seite 66. wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Auflösung der Königl. Provinzial-Instituten- und Kommunal-Kasse nachstehende Fonds, als:

1) der Schullehrer-Wittwen-Pensions-Fonds,
2) " v. Kowalskische Stiftungs-Fonds,
3) " v. Göse-Bachmannsche Stiftungs-Fonds,
4) " Adlersche Stiftungs-Fonds,

5) der

5) der Schloßkirchen-Kassen-Fonds,
6) „ Dexensche Seminarien-Fonds,

dem Rendanten Steppuhn hierselbst zur Verwaltung übertragen worden sind.

Die betreffenden Behörden und Interessenten, welchen Erhebungen aus den genannten Fonds zustehen, oder Zahlungen an selbige zu leisten haben, werden sich von jetzt ab dieserhalb an den Rendanten Steppuhn wenden.

Königsberg, den 12ten April 1833.

No. 90. Die Dauer der Laichzeit der Fische. 1212/3 1.

Da in den Fischerordnungen für das frische Haff vom 22sten Februar 1787 und für das kurische vom 11ten Juni 1792 die Laichzeit nicht bezeichnet ist, so wird zur Beseitigung der deshalb entstandenen Zweifel hiermit bekannt gemacht: daß der Zeitraum von der Mitte des Aprils bis zum Ende des Juni, während dessen in den beiden Haffen die vorzüglichsten Fischgattungen streichen, stets als die Laichzeit angenommen, und daß während dieser Zeit das Fischen auf den Schaaren und seichten Stellen und am Ufer verboten ist.

Königsberg, den 14ten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 91. Die herausgekommenen Polnischen Pfandbriefe betreffend.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1sten und 2ten April 1833 stattgehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen. Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 24sten April 1833.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg.

(gez.) Zander.

Nach-

Nachrichten.

Nekrolog.

Um das Andenken eines Mannes zu ehren, der in vielfachen wichtigen Beziehungen zur Provinz gestanden und seine erfolgreiche Thätigkeit durch eine Reihe von Jahren dem Wohl derselben zugewendet hat, theilen wir den in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung No. 103. gelieferten Nekrolog des verehrten Landhofmeisters des Königreichs und Ober-Präsidenten, Herrn Hans Jakob v. Auerswald Excellenz mit, in der gewissen Ueberzeugung, daß Ihm ein dankbares Andenken geblieben ist, auch nachdem derselbe aus den amtlichen Verhältnissen im Jahre 1824 trat.

Königsberg, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Dohna-Wundlacken. Reusch.

Das Vaterland hat abermals einen seiner würdigsten Männer, der Staat einen seiner verdienstvollsten Beamten, der König einen seiner treuesten Diener verloren. Am 3ten April starb nach kurzem Krankenlager der Königliche Landhofmeister des Königreichs Preußen und ehemalige Ober-Präsident von Ostpreußen, Hans Jakob von Auerswald, im noch nicht ganz vollendeten 76sten Jahre seines Lebens. Die Zeit, in welche seine eigentliche amtliche Thätigkeit fällt, hatte zu viele für den Staat im Ganzen und insbesondere auch für Preußen wichtige und entscheidende Momente, als daß ein Beamter, der auf einem solchen Posten, wie er, stand, nicht mit einflußreicher Thätigkeit in den Umschwung der Verhältnisse hätte eingreifen müssen. Bei einem Blicke auf sein Leben erscheinen die ersten dreißig Jahre seiner Lebens-Laufbahn als eine Vorbereitungszeit für seine nachmalige amtliche Stellung. Am 25sten Juli 1757 geboren und bis zum 12ten Jahre im elterlichen Hause und dann in einer Pensions-Anstalt zu Marienwerder unterrichtet, wurde er im Jahre 1770 als Junker beim rothen Husaren-Regiment des Generals v. Belling aufgenommen, begab sich aber bald darauf, auf Urlaub entlassen, zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung nach Königsberg, wo er sich entschloß, zu studiren, und von seinem Regimente verabschiedet, im April 1773 bei der Universität immatrikulirt wurde, nicht ahnend, daß er einst berufen seyn sollte, als Vorstand dieser Hochschule in alle ihre Verhältnisse mit so erfolgreichem Einflusse eingreifen zu können. Bald indessen wieder in den Militairdienst eintretend, ging er als Offizier im Jahre 1778 zum Bayerschen Erbfolge-Krieg nach Sachsen und Böhmen, kehrte jedoch nach Jahresverlauf mit seinem Regimente zurück, ward darauf Regiments-Adjutant

und erhielt zu Ende des Jahres 1783 den erbetenen Abschied. Nach wenigen Jahren, die er unter großer Thätigkeit in der Verwaltung des ihm zugefallenen Lehnguts Faulen verlebte, trat er zuerst als landräthlicher Assistent ins amtliche Geschäftsleben ein, ward zur Errichtung der Westpreußischen Landschaft berufen und erhielt darauf das Amt als Landschafts-Direktor des Marienwerderschen Departements. Im Jahre 1788 ward ihm als Geheimer Rath auch der Auftrag zur Organisation des Ostpreußischen landschaftlichen Kredit-Systems. Durch die vollkommen entsprechende Lösung dieser Aufgaben begründete er zuerst das seitdem immer zunehmende Vertrauen des Königs. Nach zehnjähriger Thätigkeit in diesem Wirkungskreise ward er im Jahre 1797 zum Präsidenten der Westpreußischen Kammer zu Marienwerder und Bromberg befördert. In diesem Amte war es besonders sein höchstverdienstliches Werk, daß die Aufhebung der bis dahin noch bestehenden Schaarwerks-Dienste in den Westpreußischen Aemtern einen über alle Erwartung guten Fortgang gewann; der König bezeugte ihm wiederholt seine volle Zufriedenheit „mit den wirksamen und ersprießlichen Diensten", welche hierdurch dem Lande geleistet waren, und ernannte ihn im Jahre 1802 zum Präsidenten der Ostpreußischen und Litthauischen Kammer, wodurch Auerswald nach Königsberg versetzt und beinahe von Jahr zu Jahr zu immer größern Wirkungskreisen befördert wurde. Seine Ernennung zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Rath und zum Kurator der Universität Königsberg im Jahre 1806, die Ertheilung des großen Rothen Adler-Ordens, als Beweis besonderer Zufriedenheit des Königs im Jahre 1807, seine Erhebung zum General-Landschafts-Präsidenten nach dem unter seinem Vorsitze zu Königsberg gehaltenen General-Landtage im Jahre 1808 und seine Beförderung zum Geheimen Staatsrath und Ober-Präsidenten von Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen, waren eben so lautsprechende Beweise der fortdauernden Gnade und des hohen Vertrauens des Königs, der in Auerswald immer mehr einen Mann erkannte, den Treue und Anhänglichkeit zum Throne, Eifer und rastlose Thätigkeit für das Gemeinwohl des Landes und lebendiger Patriotismus vor Vielen auszeichnete, als sie zugleich Auerswalds amtliche Wirksamkeit nicht bloß von Jahr zu Jahr erweiterten, sondern auch als Zeugnisse Königl. Huld und des auf ihn gesetzten Vertrauens ihm neuermunternde Freudigkeit für die Erfüllung seiner weitumfassenden Amtspflichten entgegenbrachten. Bei der Aufhebung der Ober-Präsidenten-Stellen im Jahre 1810 auch der seinigen entbunden, wurde ihm mit Beibehaltung des Charakters eines Geheimen Staatsraths und Ober-Präsidenten die Präsidenten-Stelle der Ostpreußischen Regierung wieder übertragen, und er erhielt im Jahre darauf die Würde als Land-Hofmeister des Königreichs Preußen, mit dem Prädikat Excellenz. Die Jahre 1812 und 1813, mit ihren beispiellosen weltgeschichtlichen Bewegungen und Umwälzungen, waren, wie begreiflich, auch für ihn

in

in seiner amtlichen Stellung Zeiten voller Stürme und Verwickelungen. Sein Amt war nie mit solchen Schwierigkeiten und Mühen überladen gewesen, als damals unter so außerordentlichen Ereignissen. Es lag in der Gestaltung der Verhältnisse, daß er oft die Ansprüche, die von einzelnen Seiten her an ihn ergingen, nicht erfüllen und Aller Wünsche befriedigen konnte. Des Königs Erwartungen entsprach aber auch jetzt seine amtliche Thätigkeit, wie die Verleihung des eisernen Kreuzes am weißen Bande im Jahre 1814 bewies; und nachdem er hierauf im folgenden Jahre den Auftrag des Königs zur Abnahme der Huldigung in Danzig und Thorn nach geschehener Besitz-Ergreifung der wiedergewonnenen Provinzen vollführt, ward ihm zugleich aufs Neue die Würde eines Ober-Präsidenten von Ostpreußen und Litthauen ertheilt. Zweimal in den Jahren 1816 und 1817 zur Organisation der Regierungen seines Ober-Präsidial-Bezirks und zu den Berathungen des neuen Staats-Raths als dessen Mitglied, gleich den andern Ober-Präsidenten, nach Berlin berufen, wurde er bald darauf bei der eintretenden Veränderung in der Oberaufsicht über die Universitäten seines Amtes als Kurator der Universität Königsberg entbunden. Sie trennte sich mit Schmerz von einem Manne, der ihr als ihr einstiger Zögling auf diesem Posten nicht nur zu hoher Ehre gereichte und doppelt werth und theuer geworden war, sondern auch im Verlauf der zwölf Jahre, während sie ihn als ihren Vorstand zu betrachten das Glück hatte, sich in der Vervielfältigung des Lehrer-Personals, in der verbesserten Stellung der Universitäts-Lehrer, in der Gründung der wichtigsten Universitäts-Institute, z. B. der Sternwarte, des botanischen Gartens u. s. w. die ruhmvollsten Verdienste erworben hatte. Die Ertheilung der Doktorwürde bei der Feier des Reformations-Festes im Jahre 1817 hatte die Universität als ein neues Band betrachtet, welches ihren würdigen und verdienstvollen Vorsteher noch enger mit ihr vereinigen sollte. Es wurde nur zu bald aufgelöst. Er selbst hatte nicht minder auf dieses Verhältniß immer großen Werth gelegt, denn wenn er auch schon als Mitglied der Ostpreußischen physikalisch-ökonomischen, der Märkischen ökonomischen, der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg und der landwirthschaftlichen Gesellschaft zu Litthauen, deren Protektor er zum Theil war, in manche wissenschaftliche Berührungen kam, so blieb ihm seine amtliche Verbindung mit der Universität um so mehr von besonderer Wichtigkeit, als er selbst in sich den Drang nach wissenschaftlicher Bildung fühlte und täglich theils in mündlicher Mittheilung, theils durch Lektüre zu befriedigen strebte. Er trug diesen Drang in sich bis in sein spätestes Alter hinein, denn nachdem er, in seiner Gesundheit durch die schweren, Geist und Körper angreifenden Zeitverhältnisse der früheren Jahre geschwächt, sich in die Ruhe des Privatlebens zurückzuziehen wünschte und der König ihm diesen Wunsch durch eine höchst ehrenvolle Entlassung von seinem Amte im April des Jahres 1824 erfüllte, verlebte er die übrigen ihm

noch

noch beschiedenen Jahre auf seinem Gute Faulen bei Rosenberg in Westpreußen, theils in thätiger Theilnahme an der Landwirthschaft, theils aber vorzüglich in fortwährender Beschäftigung mit den Erscheinungen der Literatur, weshalb er sich von Zeit zu Zeit bedeutende Zusendungen neu erschienener Werke aus Berlin kommen ließ. Den letzten Winter seines Lebens brachte er wegen näherer ärztlicher Hülfe in Königsberg zu; aber auch hier glich sein Wohnzimmer mehr dem Studirzimmer eines Gelehrten, als dem eines von den Mühen des Lebens ausruhenden Staats- und Geschäftsmannes. Wenn auch die Stürme, die vielfach durch sein Leben hindurchgegangen waren, seinen Geist im hohen Alter gebeugt und seine Körperkraft schon merklich verzehrt hatten, so blieb der Durst seiner Seele nach den höheren Wahrheiten in göttlichen und menschlichen Dingen bis auf seine letzten Tage noch immer rege; das Jenseits wird ihn befriedigen! Die ihn dahin haben gehen sehen, betrauern in seinem Tode den Verlust eines Mannes, der durch die gewissenhafteste Treue in Erfüllung seiner Pflicht als Bürger des Vaterlands und als Staatsbeamte des von ihm innigst geliebten Königs höchst achtungswerth und wahrhaft verdienstvoll dastand. Ruhe seiner Asche!

Personal-Chronik.

Der bisherige Registrator Ludwig Ernst Beckherrn ist gemäß Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 3ten April 1833 zum Sekretair des Königl. Tribunals ernannt.

Dem bisherigen Pfarrer Wilhelm Böttcher in Narzym ist die erledigte Pfarrer-Adjunktenstelle an der evangelischen Kirche zu Klein-Koßlau und Groß-Schläfken von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Johann Adolph Lehmann ist die prkante Kreis-Chirurgen-Stelle des Gerdauenschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnorts in Nordenburg, verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18., nebst der außerordentlichen Beilage No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 18

Königsberg, Mittwoch den 1sten Mai 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Aus dem Untersuchungs-Gefängniß ist der unten bezeichnete Müllergesell Karl Achenbach, welcher wegen Verdachts, einen Pferdediebstahl verübt zu haben, in Verhaft gewesen, am 20sten April d. J., 5 Uhr Morgens, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Stallupönen, den 20sten April 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist aus Eidkuhnen in Litthauen gebürtig, und war dessen gewöhnlicher Aufenthalt daselbst; er ist evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, trägt eine schwarze Perücke, hat eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, breiten Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von starker und untersetzter Statur, spricht deutsch und litthauisch, und hat am Daumen der linken Hand eine Narbe vom Schnitt eines Beiles.

Bekleidung: Schaafspelz, mit blauer Leinwand bezogen, schwarztuchene Weste, mit 5 blanken Knöpfen besetzt, weißleinene Hosen, lange Stiefeln, blautuchene Mütze, mit schwarzem Baranke besetzt und einem Schirm, weißgeblümtes kattunes Halstuch.

Der laut Steckbrief des Wohllöbl. Magistrats zu Mühlhausen vom 18ten Februar d. J. (No. 9. des öffentlichen Anzeigers) verfolgte Sträfling Ferdinand Friedrich Görke ist am 21sten d. M. hier verhaftet.

Königsberg, den 22sten April 1833.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. ist dem Fleischer Haß zu Prätlacken aus dem Pferdestall ein Rapp-Wallach, mit aufgespaltenem rechten Ohr, sonst ohne Abzeichen, 4 Fuß 4 Zoll groß, circa 13 Jahre alt, gestohlen worden.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, zur Ermittelung dieses Pferdes gefälligst behülflich zu seyn, und den jetzigen unrechtmäßigen Eigenthümer, falls

er sich ermitteln läßt, anzuhalten, und davon, gegen Erstattung der Kosten, der hiesigen Behörde Nachricht zu geben.

Wandlacken, den 17ten April 1833.

Königliches Domainen-Amt.

Den 21sten d. M., Abends, ist eine Grauschimmel-Stute, circa 10 bis 12 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, im Walde bei Kelladden gefunden worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nach 6 Wochen, falls der Eigenthümer sich nicht meldet, erfolgt der Verkauf.

Labiau, den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Zum Neubau eines Pfarr-Wohngebäudes und eines dazu gehörigen Stalles, für die evangelische Gemeinde in Mehlsack, werden folgende Materialien gebraucht: 22½ Achtel große gesprengte Feldsteine, 79500 Stück gebrannte Ziegel à 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, 2½ Zoll stark, 1050 Stück Gesimssteine verschiedener Form, 3000 Stück Dachpfannen, 36 Stück Farsisteine, 134½ Tonnen gebrannten Kalk, 4 Scheffel pro Tonne, 33½ Schachtruthen Mauergrand, 58 Fuder Lehm à 14 Kubikfuß, und 111 Fuder Pflastersand.

Die sofortige Herbeischaffung derselben soll, im Ganzen oder theilweise, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist zur öffentlichen Lizitation der Termin auf

den 18ten Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Rentamtes zu Mehlsack angesetzt.

Gleichzeitig sollen die Arbeiten des Maurers und Zimmermanns in demselben Termin dem Mindestfordernden überlassen werden, wenn derselbe seine Tüchtigkeit und Sicherheit nachweisen kann.

Die Anschläge können zu diesem Ende bei dem Herrn Bau-Kondukteur Rauter hierselbst eingesehen werden.

Mehlsack, den 19ten April 1833.

Der Bau-Comité für den Neubau der evangelischen Kirchengebäude.

Das mit dem 1sten Juli d. J. pachtlos werdende Schwarz-Bruch in den Jagen 32. und 38., des Belaufs Steinwalde, soll anderweitig auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden.

Hiezu steht der diesfällige Lizitations-Termin

den 11ten Mai d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in dem Forsthause zu Gauleden an, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gauleden, den 16ten April 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur

Zur Beschüttung der Gänge auf den weiter unten erwähnten Theilen der Wallpromenaden bei hiesiger Stadt sind noch 136 Schachtruthen grober Grand erforderlich, deren Lieferung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden soll.

Zur Ermittelung eines solchen haben wir einen Lizitations-Termin auf

den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale vor dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Falk angesetzt; alsdann sich Unternehmungslustige zur Abgabe ihrer Offerten einfinden wollen.

Die Lieferung selbst geschieht nach der zur Stelle von dem Bau-Aufseher zu gebenden Anweisung, mit

50 Schachtruthen à 144 Kubik-Fuß auf dem Theile des Walles zwischen dem Steindammer und Tragheimer Thor;

55 Schachtruthen auf dem Walle zwischen dem Tragheimer und Roßgärter Thor; und

31 Schachtruthen auf dem Walle zwischen dem Sackheimer Thor und Litthauischen Baume.

Königsberg, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

Die Liedtkenfürstische Gutsherrschaft beabsichtigt, ihre auf dem Vorwerke Friedrichshoff erbaute holländische Windmühle mit zwei Gängen, das dazu gehörende Wohnhaus, die Scheune, nebst 6 Morgen Acker und einer Wiese, vom 1sten Juni d. J. ab, in Erbpacht auszuthun, und wenn sich kein Erbpächter findet, solche auf drei Jahre in Zeitpacht zu überlassen. Der Lizitations-Termin ist auf

den 21sten Mai d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu Liedtkenfürst angesetzt, in welchem sich hierauf reflektirende Personen melden, die Bedingungen vernehmen, ihren Bot verlautbaren, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig seyn können.

Der ausgebotene Gegenstand kann jederzeit in Augenschein genommen werden.

Heiligenbeil, den 23sten April 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht, als Patrimonial-Gericht von Liedtkenfürst.

Nachstehend verzeichnete Personen sind im Januar und Februar d. J. aus unserm Bezirk mit der gesetzlichen Verwarnung über die Grenze gesendet worden.

Königsberg, den 22sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung von denen in den Monaten Januar und Februar 1833 über die Grenze transportirten Vagabonden.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
1	Isaac Jacob	58	5	8	schwarz-braun	hoch	schwarz	grau	kurz und stumpf
2	Joschel Josel	15	4	10	blond	dito	blond	dito	aufgewippt
3	Jankel Sarrach	14	4	—	braun	dito	braun	blau	mittelmäßig
4	Levin Schieman, aus Ratzken in Polen	29	5	4	schwarz	schmal	dunkelbraun	grau	lang u. spitz
5	David Feitel, aus Ratzken in Polen	22	5	2½	dito	dito	schwarz-braun	dito	stark und lang
6	Franciscus Bendicks, aus Tarwinden zu Dorbenen	16	4	3	braun	frei, hoch	braun	blau	gewöhnlich
7	Franciscus Staukus, alias Kohds, aus Gerainingken zu Rittkawen	20	5	2	schwarz	hoch, bedeckt	schwarz	blaugrau	mittel
8	Jons Petranski, aus Geddeninken bei Iwer	40	5	4	braun	hoch	dito	blau	lang
9	Michel Burbe, aus Garsden	40	5	2	dito	niedrig	braun	grau	spitz
10	Martin Anguttis, aus Crottingen in Rußland	60	5	3	blond, grau	dito	blond	blau	lang, spitz
11	Heinrich Albert Schneegaß, aus Weißenstein	39	5	2	braun	hoch, bedeckt	braun	dito	stark
12	Michel Talleikis, aus Osseln zu Garsden	28	5	6	blond	bedeckt	blond	grau	mittel
13	Michel Bendicks, aus Schuppern zu Garsden	50	5	5	schwarz	hoch	braun	blau	lang, schmal
14	Jurge Jackuszis, aus Schwonischken bei Rittawen	43	5	6	dito	dito	schwarz	grau	mittel
15	Endrutt Petrauski, aus Szauszen	22	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich

Mund.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
gewöhnlich	grau melirt	behaart	länglich	bleich	schlank	keine	vom Magistrat zu Nordenburg
dito	keinen	spitz	dito	gesund	untersetzt	dito	dito
dito	dit	rund	rund	dito	schlank	dito	dito
breit	schwarz	dito	länglich	blaß	mittel	dito	vom Landraths-Amte Heilsberg
gewöhnlich	blond	dito	d to	dito	dito	dito	dito
d to	keinen	oval	oval	gesund	dito	dito	den 30. Dezember 1832, vom Landr.-Amte Memel
mittel	dito	dito	dito	dito	dito	dito	den 12. Januar 1833, vom Landr.-Amte Memel
dito	braun	dito	dito	dito	dito	dito	d to
dito	dito	dito	dito	dito	dito	eine Narbe im ersten Gelenk des linken Ringfingers, wodurch derselbe steif ist	dito
dito	blond, grau	dito	dito	dito	dito	Narbe auf dem rechten Zeigefinger	d to
dito	braun	rund	d to	dito	d to	auf der Nase eine Narbe	den 15. Januar 1833, vom Landraths-Amte Memel
d to	blond	oval	dito	dito	dito	blatternarbig	dito
dito	d to	dito	dito	dito	dito	keine	dito
dito	braun	dito	dito	brünett	dito	d to	den 19. Januar 1833, vom Landraths-Amte Memel
gewöhnlich	keinen	rund	rund	bleich	dito	eine kahle Platte auf dem Kopf	den 30. Januar 1833, vom Landraths-Amte Memel

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
16	Michel Auguttis, aus Kallnellen bei Zellanten	23	5	2	blond	hoch	blond	blau	spitz
17	Endrig Sprucks, aus Rummeln bei Löbau	18	5	—	hellbraun	dito	dito	grau	dito
18	Geritz Pleicks, aus Rummeln bei Löbau	20	5	2	blond	dito	dito	dito	dito
19	Barbara Wittkaite, aus Meszaiten zu Garsden	24	—	—	braun	dito	braun	dito	mittel
20	Catharina Bliesze, aus Lasdeningke zu Garsden	25	5	—	dito	dito	dito	dito	dito
21	Joseph Czerwinsky, aus Uszdolpen bei Twer	20	5	2	schwarz	dito	dito	blaugrau	dito
22	Jahn Jons, aus Kiewitz	32	5	4	braun	bedeckt	blond	grau	dick
23	Anton Joseph, aus Kiewitz	45	5	3	dito	dito	braun	dito	spitz
24	Leib Oschewitz, aus Grajewo in Polen	44	5	3	dito	platt	blond	blau	dito
25	David Levin, aus Ratzken	36	5	3	schwarzbraun	bedeckt	braun	grau	stark
26	Moses Abraham, aus Ratzken	55	5	3	grau	hoch, faltig	schwarz	blau	dito
27	Israel Simson, aus Ratzken	51	5	2	schwarz	bedeckt	schwach schwarz	braun	stark und lang
28	Levin Wolf, aus Philipowen	55	4	10	blond	breit, runzlich	schwach blond	grau	gebogen

Mund.

Rund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
mittel	keinen	oval	oval	gesund	mittel	keine	den 1. Februar 1833, vom Landraths-Amte Memel
d to	dito	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	dito
dito	dito	dito	d to	dito	dito	keine	dito
dito	—	dito	d to	dito	dito	dito	den 20. Februar 1833, vom Landraths-Amte Memel
dito	—	dito	dito	dito	dito	dito	den 22. Februar 1833, vom Landraths-Amte Memel
dito	imEntstehen	dito	dito	dito	dito	dito	den 23. Februar 1833, vom Landraths-Amte Memel
dito	braun	dito	dito	dito	dito	eine Narbe auf der linkenSeite der Oberlippe	den 26. Februar 1833, vom Landraths-Amte Memel
dito	dito	dito	dito	brünett	dito	keine	dito
gewöhnlich	rothbraun	behaart	klein	—	hager	—	den 28. Februar 1833, vom Landraths-Amte Ortelsburg
klein	braun	dito	breit	gesund	stark	keine	den 18. Januar 1833, vom Landraths-Amte Rastenburg
stark	grau	d to	oval	bleich	mittel	Fehler am linkenArmgelenk	d to
klein	schwarz, etwas grau	dito	dito	dito	d to	keine	den 29. Januar 1833, vom Landraths-Amte Rastenburg
dito	roth	dito	dito	d to	schwach	gebrochenes linkes Bein	dito

Das

Das dem Hospital zum heiligen Geist in Elbing durch die Separation mit den Wirthen zugefallene, bei dem Dorfe Buchwalde belegene Land, 1½ Meile von der Stadt Pr. Holland, 1½ Meile von der Stadt Saalfeld, ½ Meile vom Dorfe Reichenbach entfernt, bestehend:

1) in Ackerland	245	Morgen	102	Ruthen	Preuß. Maaß,
2) in Wiesen . . .	72	"	7	"	" "
3) in Weide	31	"	38	"	" "
zusammen	348	Morgen	147	Ruthen	Preuß. Maaß,

worauf sich zur Zeit noch keine Gebäude befinden, soll von Martini 1833 ab, auf ein- bis zehnjährige Zeitpacht im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, oder auch auf Erbpacht ausgeboten, und je nachdem die darauf erfolgenden Gebote am vortheilhaftesten befunden, in Zeit- oder Erbpacht ausgethan werden.

Der Termin hierzu wird auf

den 27sten Juni d. J.,

Vormittags um 11 Uhr, im Schützenhause zu Buchwalde angesetzt, und können die Bedingungen in der Magistrats-Registratur jederzeit nachgesehen werden.

Die Hufenwirthe in Buchwalde haben die Verpflichtung, die erforderlichen Baumaterialien zur Errichtung der veranschlagten Wirthschafts-Gebäude auf diesem Lande, anzufahren, und es wird entweder das Hospital auf seine Kosten diese Gebäude in dem nächsten Jahre aufführen lassen, oder sich mit dem künftigen Zeitpächter wegen der Kosten der Aufführung zu einigen suchen. Dem Erbpächter bleibt die Errichtung der Gebäude, mit Benutzung der vorbin gedachten Fuhren, selbst überlassen. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Vererbpachtung ergiebt sich daraus, daß die Verwaltung dieses Guts, welches 4½ Meilen von Elbing entfernt ist, für das Hospital sehr schwierig wird.

Elbing, den 2ten April 1833.

Der Magistrat.

Zur Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagd von Trinitatis 1833 bis 1839 auf Eschenau, Süßenthal, Vierzighufen, Plutken, Katzen, Settau, Konegen, Jegothen, Quetz, Glottau, Wilken, Carben, dem Königl. Carbenschen Forst, Voigtsdorf, Open, Benern, Arnsdorf, Sommerfeld, Eisenwerk, Kalkstein, Albrechtsdorf und Knepen,

steht hier Termin auf

Sonnabend, den 11ten Mai d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, an, wozu Pachtlustige ergebenst eingeladen werden. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die am 16ten März d. J. hier offerirte Pacht für diese Jagden ist von der Königl. Regierung nicht genehmigt worden.

Oberförsterei Gutstadt, den 20sten April 1833.

Die Wiederherstellung der baufälligen, auf der Landstraße von Königsberg nach Pillau und diesseits, ganz nahe an Spittelkrug belegenen hölzernen Brücke soll im Wege der Minus-Lizitation einem Entrepreneur übertragen werden.

Der

Der öffentliche Bietungstermin ist auf

Donnerstag, den 9ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, beim unterzeichneten Amte (Königsstraße No. 88.) angesetzt, zu welchem geeignete Bauunternehmer eingeladen werden.

Der Anschlag, der ohne die Anfuhre der Materialien auf circa 134 Rthlr. schließt, und die Bedingungen können alle Vormittage bei der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Königsberg, den 23sten April 1833.

Königl. Domainen-Rentamt Caporn.

Das dem Hufenwirth Gottfried Striemer zugehörige, im hiesigen Amtsdorfe Lutethen belegene Bauergrundstück, von 2 Hufen Kulmisch, soll rückständiger Abgaben wegen vom 1sten Juni d. J. ab auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden, und stehet hiezu Termin

den 15ten Mai d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, hier im Amte an, zu dessen Wahrnehmung zahlungsfähige Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden.

Weeskenhoff, den 23sten April 1833.

Königl. Domainen-Amt Pr. Holland.

Da in dem am 6ten März d. J. angestandenen Lizitations-Termin über die Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark Kiauten ein Mindergebot gegen früher entstanden ist, so hat Eine Königl. Hohe Regierung befohlen, daß diese Feldmark nochmals ausgeboten werden soll.

Die unterzeichnete Oberförsterei hat hiezu einen Termin auf

den 17ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hieselbst angesetzt, welcher um 12 Uhr geschlossen wird. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königliche Oberförsterei Fritzen.

Die mir zugehörige, im besten baulichen Zustande sich befindende Ziegelei, dicht hinter Steinwalde, auf der Straße von Friedland nach Tapiau belegen, bin ich willens, sofort aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen; auch mache ich die Anzeige, wie ich hier bei mir eine im besten gangbaren Zeug und völlig fehlerfreie Bockwindmühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, so wie auch zwei separate Feld-Mühlsteine, letztere 4 Fuß lang, der Läufer von 18, der Boden von 11 Zoll Höhe stehender Speise, verkaufen will.

Mertensdorf, bei Friedland, den 16ten April 1833.

v. d. Goltz.

Wegen Wirthschafts-Veränderung werde ich Montag den 6ten Mai d. J., Vormittag von 9 Uhr ab, in einer freiwilligen Auktion, circa 20 Stück einjähr., zweijähr. und dreijähriges Jungvieh, Schweizer Race, (darunter einige tragende Stärken), verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Adl. Löwe, den 15ten April 1833. C. Benefeldt.

Die

Die hiesige städtische Brauerei ist sogleich zu verpachten. Auswärtige, hierauf Reflektirende belieben sich dieserhalb in portofreien Briefen zu melden bei

Liebemühl, den 21sten April 1833.

Oehmke,
Vorsteher der Brauberechtigten.

Meine Mühlenstein-Niederlage ist jetzt mit neuen Mühl-, Graup- und Schleifsteinen sortirt worden, und sind fortwährend in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl, so wie vorzüglich trockne Kammrads-Bohlen, bei mir zu haben.

L. Felscher,
in der kl. Mühle zu Marienburg.

Porter-Bier ist wiederum frisch zu haben in Gefäßen, so wie auch in Flaschen, die ganze Flasche excl. Glas à 5 Sgr., Tuchmacherstraße No. 22.

In Rogallen bei Bischofsburg stehen 10 Stück Mastochsen zum Verkauf.

v. Fresin.

Bester rother Kleesaamen ist zu haben bei Friedrich Talke in Schippenbeil.

Im Amte Wandlacken werden den 4ten Mai d. J. Karpfen-Setzlinge und dergleichen Saamen gefischt und auch an dem Tage verkauft.

Karpfen-Setzlinge sind sehr billig in Gr. Peisten bei Landsberg zu verkaufen.

Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Mensch sucht ein Unterkommen als Wirthschaftsschreiber. Das Nähere Hinter-Tragheim No. 32., unten.

Ein Brenner, der sich in jeder Branche der Brennerei versteht, wünscht eine Kondition; er liefert in Danzig aus 40 Centner 7 Ohm Branntwein auf alter Art der Brennerei zu 48 pCt. nach Richter, und auf Piskoriusscher aus 48 Centner 6 Ohm zu 73 bis 74 pCt. nach Richter; auch macht er ächten Genever, welches er in Holland erlernt hat. Zu erfragen in Danzig, zweiten Steindamm No. 397., bei

Heinrich Versen.

Ein Brenner, welcher die Bereitung des Brennhefen versteht, findet in einer neu eingerichteten Dampfbrennerei der Arensdorfer Güter bei Gerdauen, mit 100 Rthlr. jährliches Gehalt, zu Johanni d. J. ein Unterkommen, und hat sich daselbst, mit Attesten versehen, in Person zu melden.

Ein tüchtiger, mit genügenden Zeugnissen versehener verheiratheter Schäfer kann sich zum Dienst melden in Ripkeim, bei Wehlau.

Außerordentliche Beilage Nro. 2.
zu Nro. 18. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Ueber die vierzehnte Jahres-Verwaltung

der

Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt

zu Königsberg in Preußen

während

des Jahres 1832.

Die unter der obern Leitung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten von Preußen Herrn von Schön Excellenz nach der Absicht des verewigten Stifters fortgesetzte Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt hat während des Jahres 1832 folgende Resultate ergeben.

I. die Anlage A. enthält die Uebersicht der Capitals- und Revenuen-Verwaltung, die Beilage B. weiset die bestimmten Jahresbeiträge, die mit C. bezeichnete die im Laufe des Jahres 1832 eingegangenen unbestimmten Beiträge nach, und in der Anlage D. sind diejenigen erblindeten Krieger aufgeführt, welchen durch die Vermittelungen der Königl. Hochlöblichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem hohen Finanz-Ministerio aus Königl. Forsten freies Sprockholz bewilligt worden ist.

II. Eine kostenersparende Hülfe wird der Anstalt fortdauernd dadurch zu Theil,

a. daß unter der gütigen Leitung des hiesigen Hochlöblichen Magistrats, dessen Beamte der Herr Rendant Wischhusen und der Herr Controlleur Johannsen, die Führung der Haupt-Kasse der Anstalt mit rühmlichem Fleiß und Anhänglichkeit unentgeltlich fortsetzen, und

b. daß von dem hiesigen Königl. Wohllöblichen Addreß-Comtoir und der Stadtrath Hartungschen Hofbuchdruckerei alle öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt gütigst kostenfrei befördert wurden.

III. Seit Eröffnung der Anstalt sind bis zum Schluße des Jahres 1832

178 ganz erblindete
220 halberblindete

überhaupt 398 erblindete Krieger

größtentheils aus den denkwürdigen Feldzügen der Jahre 18$\frac{13}{14}$ aufgenommen worden, unter welchen sich 5 ganzerblindete Krieger befinden, die an dem Genuße der von des Königs Majestät Allerhuldreichst gestifteten 4 Freistellen Theil genommen haben.

Ferner

Ferner sind 14 ganz erblindete des Civilstandes zur Aufnahme gelangt, wovon 7 sich der Theilnahme an dem Genuße der erwähnten Königl. Freistellen erfreuten, für 7 aber die etatsmäßigen Unterhaltungs-Kosten bezahlt werden mußten.

Von denjenigen erblindeten Kriegern, welche schon früher in der Anstalt gewesen, wurden auf ihr Gesuch, wegen Mangels eines anderweiten Unterkommens und zu mehrerer Vervollkommnung in ihren Arbeiten 33 zu wiederholten Malen aufgenommen.

Im Laufe des Jahres 1832 haben folgende erblindete Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{14}$ in der Anstalt Aufnahme gefunden:

von den Ganzblinden:

1) Friedrich Wolf aus Paulswalde;
2) Friedrich Wilhelm Sahnwald aus Königsberg zum 2ten Mal;
3) Peter Tobjinsky aus Wermten;
4) Unter-Officier Johann Biar aus Tapiau;
5) Adam Kattanneck aus Samplatten;
6) Gottlieb Kischkel aus Marothen zum 3ten Mal;
7) Michael Kredig aus Gr. Mönsdorf zum 2ten Mal;
8) George Wehsmann aus Königsberg;

von den Halbblinden:

1) Jacob Kösling aus Gr. Bajohren;
2) Friedrich Gozull aus Gunsken;
3) Jacob Jeckstatis aus Seekampen;
4) Gottlieb Hohendorf aus Grodzisken;
5) Martin Gnossa aus Grodzisken;
6) Carl Seeger aus Marlauken;
7) Martin Görs aus Dupken;
8) Ludwig Hahn aus Pöwgallen;
9) Mathes Mordas aus Sareycken;
10) Christian Budkereit aus Stallupöhnen;
11) Christian Mauritschat aus Milluhnen;
12) Gottlieb Brenneisen aus Plathen;
13) Christian Ammoneit aus Dumpeln;
14) Eustes Schermons aus Szameitkehmen;
15) Michael Rzadkowsky aus Kokosken;
16) Michael Schmolka aus Piassutten;
17) David Leidig aus Weidlauken;
18) Johann Bähr aus Paulbeistrauch;
19) Johann Brouischewsky aus Nowacken.

Von

Von diesen Personen befinden sich 9 ganz Blinde und 2 Halbblinde zur Zeit noch in der Anstalt.

An dem Genuße der von des Königs Majestät Allergnädigst gestifteten Freistellen nehmen gegenwärtig Theil:

aus dem Regierungs-Bezirk Königsberg:

der ganz erblindete Civilist August Buchhorn aus Canditten, Landraths-Kreises Pr. Eylau;

der ganz erblindete Civilist Gottlieb Herrmann Hüge aus Wosegau, Landraths-Kreises Königsberg;

der ganz erblindete Soldat Joh. Anton Sackewitz aus der Stadt Königsberg.

aus dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen:

der ganz erblindete Civilist George Gernath aus Reckeln, Landraths-Kreises Gumbinnen.

Ferner sind in der Anstalt anwesend 2 ganz erblindete aus dem Civilstande, für welche die etatsmäßigen Beköstigungs-Gelder gezahlt werden.

IV. Ueber den Erfolg des Unterrichts während des verflossenen Jahres wird folgendes angeführt:

An dem Unterricht in der Musik haben 8 Erblindete Theil genommen und diese sind sämmtlich so weit vorgeschritten, daß ihre Leistungen auf den von ihnen gewählten Instrumenten belobend anerkannt werden müssen.

Im Laufe des Jahres 1832 sind nachbenannte Fabrikate gefertigt worden:

a. für Rechnung der Anstalt:

8 Billard-Beutel, 40 Ellen Gurte, 7 □ Ellen Fußdecken, 69½ Stück Klunkergarn, 133 Stück Heeden-Garn, 1 Teller von Stroh, 50 viereckige Körbe verschiedener Gattung, 18 Schlüßel-Körbe, 14 Kleiderleinen, 7 Kober, 6 Kleider-Körbe, 140 Hand-Körbe, 61 Paar Eckenschuhe und 1 Menagen-Korb.

b. auf Bestellungen:

79½ □ Ellen Fußdecken, 3 Paar Eckenschuhe, 6 Billard-Beutel, 1 Netz, 9 Strohteller, 2 Hühner-Körbe, 3 Kober, 15 Bienen-Körbe, 4 Hand-Körbe und 15 viereckige Körbe verschiedener Gattung.

Außerdem

Außerdem wurden den Erblindeten von menschenfreundlichen Theilnehmern der Anstalt nachbenannte Gegenstände zur Instandsetzung anvertraut, als: 1 Strohteller, 9 Fußdecken, 2 Schneedecken, 126 Hand-Körbe, 1 Köcher, 1 Torine, 5 Schaalen, 33 Pfannen und 74 Töpfe zur Drathbeflechtung.

Der Geldwerth aller dieser Arbeits-Gegenstände besteht nach den Tarif-Sätzen in . . .	104 Rthlr.	6 Sgr	7 Pf.
Hiezu der Geldwerth des Fabrikaten-Bestandes aus dem Jahre 1831 mit . . .	53 —	17 —	7 —
überhaupt.	157 —	24 —	2 —

Davon sind zur Einnahme verrechnet:

für die in der Anstalt verkauften Fabrikate .	59 Rthlr.	28 Sgr.	2 Pf.
für die am Königsbergschen Johannismarkte 1832 abgesetzten Fabrikate	10 —	29 —	4 —
für bestellte Arbeiten . .	29 —	21 —	8 —
für die instandgesetzten Sachen	20 —	23 —	8 —
	121 —	12 —	10 —

Es bleibt also am Schlusse des Jahres 1832 ein Fabrikaten-Bestand im Geldwerth von 36 — 11 — 4 —

An zu verarbeitenden Materialien waren am Schlusse des Jahres 1832 im Geldwerthe im Bestande 15 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Die Erblindeten haben im Jahre 1832 an Arbeitslohn 49 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf. verdient, und dieser Verdienst ist ihnen am Schlusse jeder Woche baar ausgezahlt worden.

Während der Freistunden werden die Erblindeten durch Vorlesungen über Gegenstände der Religion und der Geschichte von dem Elementar-Schullehrer Herrn Gröck unterhalten, wofür demselben 1 Achtel Brennholz jährlich als Entschädigung verabreicht wird.

V. Nach den hier geführt werdenden Nachweisungen sind aus den beiden Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen noch

1 Ganzerblindeter
7 Halberblindete

überhaupt 8 erblindete Krieger aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{13}{14}$, welche bis jetzt noch nicht haben aufgenommen werden können, einzuberufen.

Bei

Bei den künftigen Einberufenen wird zunächst auf diese Individuen gerücksichtigt werden. Außer diesen sind zur nochmaligen Aufnahme angemeldet

25 Ganzblinde
19 Halbblinde

zusammen 44 erblindete Krieger aus den Feldzügen der Jahre $18\frac{1}{7}\frac{3}{7}$ deren successive Einberufung nicht mehr erfolgen kann, da die Anstalt in ihrer gegenwärtigen Verfassung nicht länger bestehen bleiben sondern in eine Unterstützungs-Anstalt umgewandelt werden wird.

Ferner sind noch 9 vor oder nach den Kriegsjahren $18\frac{1}{7}\frac{3}{7}$ erblindete Soldaten und aus dem Civil-Stande mit Einschluß der zur Theilnahme an den Königl. Freistellen notirten, an Erwachsenen und Knaben

44 Ganzerblindete
5 Halberblindete

überhaupt 49 zur Aufnahme designirt.

Die Einberufung der Erstern würde erst dann ausgeführt werden können, wenn keine erblindete Krieger aus den Jahren $18\frac{1}{7}\frac{3}{7}$ mehr aufzunehmen sind, und den Ansuchen der Letztern mit Ausnahme solcher Ganzerblindeten, welche bei erwiesener gänzlicher Armuth und Hülflosigkeit ein Anrecht auf den Genuß der Königl. Civil-Freistellen haben, könnte nur in dem Falle entsprochen werden, wenn ihre Angehörigen oder die zuständigen Behörden auf ihre Aufnahme besonders antragen und die Verpflichtung übernehmen, für sie die etatsmäßigen Verpflegungs-Kosten à 4 Rthlr. 15 Sgr. monatlich an die Anstalt zu bezahlen, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Verfassung verbliebe.

Gott segne die Anstalt, des Königs Majestät landesväterliche Huld und Gnade schütze sie und mögen Menschenfreunde ihr auch ferner eine gütige Theilnahme nicht versagen.

Königsberg in Preußen, den 16ten Februar 1833.

Das Vorsteher-Amt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Schmidt. Beier. Dey. Eichholz. Hartung. Hein. Kuster. Linden. Prin. Reusch. Schartow. v. Wichert. Wolterstorff.

Ueber-

Uebersicht A.

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1832.

	Einnahme.	Ist eingekommen in baarem Gelde. Thlr.	sgr.	pf.	in Documenten. Thlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. Bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
1	Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16. Febr. 1832.	502	23	1	24620	—	—	
2	An ausgebliebenen Einnahmen der vorhergehenden Jahre	667	7	8	—	—	—	
3	Aus Königl. Kasse für die von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten 4 Freistellen	240	—	—	—	—	—	
4	An bestimmten Beiträgen pro 1832 von verschiedenen Behörden und Personen	57	15	—	—	—	—	Außerdem stehen noch an Einnahme-Resten aus: an Kapitals-Zinsen und Beiträgen 1578 tlr. 4 sgr. 3 pf.
5	An unbestimmten Beiträgen pro 1832 von verschiedenen Behörden und Personen	275	10	—	—	—	—	
6	An Kirchen- und Hauskollecten-Geldern am 1sten Pfingstfeiertage 1832 eingekommen	351	22	4	—	—	—	
7	An Zinsen von ausstehenden Capitalien für das Jahr 1832	417	12	—	—	—	—	
8	An Verpflegungsgeldern für die in der Anstalt befindlichen Erblindeten des Civil-Standes	61	15	—	—	—	—	
9	Insgemein	50	20	—	—	—	—	
	Summa der Abtheilung I.	2624	5	1	24620	—	—	
	Abtheilung II. Bei der Spezialkasse der Blinden-Unterrichts-Anstalt.							
1	Extraordinair, durch den aus dem Verkauf der Fabrikate gegen die Kosten der Materialien und des Arbeitslohns aufgekommenen Mehrbetrag	5	16	11	—	—	—	
	Hierzu Abtheilung I.	2624	5	1	24620	—	—	
	Summa der Einnahme und des Bestandes	2629	22	—	24620	—	—	

Ausgabe

	Ausgabe.	Ist ausgegeben in baarem Gelde. Thlr.	sgr.	pf.	in Documenten. Thlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. Bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
1	Extraordinair	3	17	—	—	—	—	
		s.p.s						
	Abtheilung II. Bei der Spezialkasse der Blinden-Unterrichts-Anstalt.							
1	An Besoldung für den Inspector und gleichzeitigen Werklehrer, für den Musiklehrer und Aufwärter ꝛc.	456	—	—	—	—	—	
2	Für Beköstigung	925	6	4	—	—	—	
3	Für Feuerung	108	17	11	—	—	—	
4	Für Beleuchtung	17	15	8	—	—	—	
5	Für angeschaffte Kleidungsstücke und Unterhaltung derselben	30	25	2	—	—	—	
6	Für Reinigung der Wäsche	30	—	—	—	—	—	
7	Für Kur- und Medizin-Kosten	7	29	6	—	—	—	
8	Für Unterhaltung der Wirthschafts-Utensilien . . .	11	7	7	—	—	—	
9	Für angeschaftes Handwerkszeug	27	29	6	—	—	—	
10	Insgemein für Schreibmaterialien, für Unterhaltung der Reinlichkeit, an Abgaben und zu Unterhaltung des Gebäudes	174	15	9	—	—	—	
	Summa der Abtheilung II.	1789	27	5	—	—	—	
	Hiezu Abtheilung I.	3	17	—	—	—	—	
	Summa der Ausgabe	1793	14	5	—	—	—	
	Schluß.							
	Die Einnahme ist	2629	22	—	24620	—	—	
	Die Ausgabe ist	1793	14	5	—	—	—	
	Es bleibt am Schlusse des Jahres 1832 Bestand	836	7	7	24620	—	—	
		25456 Thlr. 7 sgr. 7 pf.						

Der

Der Bestand ist vorhanden:

a.	Bei dem Hauptverwaltungs-Fonds des Magistrats zu Königsberg incl. 596 Rthlr. 16 Sgr. 1 Pf. baar, überhaupt	25216	Rthlr.	16 Sgr.	1 Pf.
b.	Bei der Vorschuß-Kasse der Anstalt, zum Theil baar, zum Theil in zu erstattenden Vorschüssen	239	=	21 =	6 =
	Summa wie vor	25456	=	7 =	7 =

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

6000	Rthlr.	in 2 Schuld-Dokumenten,
14825	=	in Pfandbriefen,
1426	=	in Staatsschuldscheinen,
2370	=	Königsberger Stadt-Obligationen.
24620	Rthlr.	und
836	=	7 Sgr. 7 Pf. baar
25456	Rthlr.	7 Sgr. 7 Pf.

B. Verzeichniß

der etatsmäßig bestimmten Jahresbeiträge für die Graf Bülow von Dennewitzsche Blinden-Unterrichts-Anstalt.

Nro.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Von des Kronprinzen von Preußen Königl. Hoheit . .	40	—	—
2	Aus der Litthauischen Haupt-Stut-Amts-Kasse zu Trakehnen	44	—	—
3	Aus der Salarien-Kasse des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts von dem Herren Oberlandes-Gerichts-Rath Grafen von Kanitz à 10 Sgr. monatlich in Quartal-Raten, den 1sten Januar, den 1sten April, den 1sten Juli und den 1sten Oktober zu erheben	4	—	—
4	Von dem Herrn Prediger Bierbrauer zu Wilhelmsberg .	1	—	—
5	Durch das Königl Landraths-Amt Memel von dem Herrn Posthalter Mittelstädt zu Prökuls	—	10	—
6	Durch die Königl. Forst-Inspektion Wargienen von dem Herrn Oberförster Niederstetter zu Gauleden . . .	—	15	—
7	Durch den Magistrat zu Saalfeld:			
	a. von dem Herrn Protokollführer Obuch . . .	—	15	—
	b. von dem Fleischer Herrn Nobis	—	10	—
8	Durch den Herrn Superintendenten Krüger zu Lyck:			
	a. von dem Herrn Superintendenten Krüger . .	1	—	—
	b. = = = Pfarrer Maletius zu Pausanken .	—	20	—
	c = = = = Scholong zu Kalinowen .	—	10	—
	d = = = = Gayck zu Lyck . . .	—	10	—
	e. = = = = Skrodzki zu Stradaunen .	—	15	—
	f. = = = = Marcus zu Grabnick . .	—	10	—
	g. = = = = Sczyzny zu Borzymen .	—	10	—
9	Von dem Herrn Landrath Fleische zu Memel . . .	4		
	Latus	68	5	—

Nro.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	68	5	—
10	Von dem Herrn Oberförster v. Gayl zu Leipen . .	2	—	—
11	Von dem Herrn Forst-Inspektor Rothvoß zu Moditten .	1	—	—
12	Von dem Herrn Pfarrer Fröhloff zu Schmoditten . .	1	—	—
13	Durch das Königl. Landraths-Amt Labiau:			
	a. vom Herrn Grafen v. d. Trenk auf Schakaulack .	—	5	—
	b. = = Amtsrath Volz zu Labiau . . .	—	10	—
14	Durch das Königl. Landraths-Amt Stallupönen:			
	a. vom Herrn Rittmeister von Sanden auf Göritten .	—	20	—
	b. = = Pfarrer Rauschning zu Endzuhnen . .	1	—	—
	c. = = Präzentor Michike daselbst . . .	—	10	—
	d. = = Konsistorial-Rath Lüls zu Göritten . .	1	—	—
	e. = = Präzentor Dietrich daselbst . . .	—	5	—
	f. = = Präzentor Kiesewetter zu Kattenau . .	—	15	—
	g. = = Landrath von Korzfleisch zu Stallupönen .	1	—	—
	h. = = Pfarrer Kalau zu Kattenau . . .	1	—	—
	i. = = Berg- und Torf-Inspektor Deutsch zu Kiddein	—	15	—
	k. = = Pfarrer Monich zu Tollmingkehmen . .	—	5	—
	l = = Präzentor Schmidt daselbst . . .	—	15	—
	m. von Frau Amtmann Reuter zu Waldaukadel . .	1	—	—
	n. von dem Gutsbesitzer Herrn Käsewurm zu Tollmingkehmen	—	20	—
	o. von einigen Bürgern der Stadt Stallupönen . .	—	24	6
15	Vom Herrn Superintendenten Stern zu Soldau . .	1	—	—
16	Durch das Königl. Landraths-Amt Angerburg:			
	von dem Herrn Apotheker Buchholz zu Angerburg . .	—	5	—
17	Durch das Königl. Landraths-Amt Lötzen:			
	a. vom Herrn Pfarrer Masuch zu Rhein	1	—	—
	b. = = Lehrer Sellwich daselbst . . .	—	15	—
	Latus	84	16	6

Nro.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	84	16	6
	c. vom Herrn Pfarrer Gregorovius zu Widminnen .	—	10	—
18	Durch das Königl. Landraths-Amt Fischhausen:			
	von dem Herrn Polizei-Director Flach zu Pillau .	1	10	—
19	Durch das Königl. Landraths-Amt Lyck:			
	a. vom Herrn Postmeister Schütz zu Lyck . . .	1	—	—
	b. = = Lehrer Raphael daselbst . . .	—	5	—
	c. von Frau Postmeister Paarmann daselbst . .	—	5	—
	d. vom Herrn Stadtkämmerer Hein daselbst . .	—	20	—
20	Durch das Königl. Landraths-Amt Braunsberg:			
	a. vom Herrn Dom-Dechanten Folschki zu Frauenburg	4	—	—
	b. = = Weihbischof von Hatten daselbst . .	4	—	—
	c. = = Domherren von Grabczewski daselbst .	1	—	—
	d. = = = Göritz daselbst . . .	2	—	—
	e. = = = Lamprecht daselbst . .	1	—	—
	f. = = Dom-Vikar Breier daselbst . .	—	12	—
	g. = = = Möck daselbst . . .	—	20	—
	h. = = = Kampfsbach daselbst . .	1	—	—
	i. = = Gutsbesitzer Major v. Mathy auf Sonnenberg	—	10	—
	k. = = Pfarrer Bock zu Mehlsack . . .	1	—	—
21	Durch das Königl. Landraths-Amt Preuß. Holland:			
	vom Herrn Justitiarius Schirrmacher zu Deutschendorf .	—	10	—
22	Vom Herrn Pfarrer Prellwitz zu Schakuhnen . .	1	—	—
23	Durch das Königl. Landraths-Amt der Niederung zu Heinrichswalde:			
	a. vom Herrn Justiz-Amtmann von Sanden zu Darkehmen	—	10	—
	b. vom Herrn Justiz-Aktuarius Orlowsky zu Kaukehnen	—	15	—
	Latus	105	23	6

Nro.	Namen der Geber.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport.	105	23	6
	c. vom Herrn Justiz-Commissarius Hellwich daselbst .	—	10	—
	d. " " Deposital- und Sportul-Rendanten Schweichel daselbst	—	5	—
	e. " " Justiz-Amts-Registrator Lieutenant Voigt daselbst	—	10	—
	f. " " Apotheker Hanke daselbst . . .	—	10	—
	g. " " Pfarrer Zippel daselbst . . .	—	10	—
	h. " " Deich-Inspektor Weiß zu Parwalkischken	—	10	—
	i. " " Intendanten Hoffheritz zu Gr. Skirbst .	—	10	—
24	Von dem Herrn Major von Hausen-Aubier auf Sudnicken	3	—	—
25	Von dem Herrn Kreisrath Schönemann zu Wehlau .	1	—	—
26	Von der Frau Gräfin Bülow von Dennewitz Excellenz zu Berlin	20	—	—
	Summa	131	28	6

Wovon indessen einige Beiträge im Laufe des Jahres 1832 niedergeschlagen werden mußten, und einige noch in Rückstand verblieben sind.

C. Ver-

C. Verzeichniß

der bei dem Vorsteher-Amt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1832 eingegangenen unbestimmten Beiträge.

Nro.	Namen der Geber.	Beträge: Rthlr.	sgr.	pf.
1	Von dem Mälzenbräuer Herrn Bartsch hier	2	10	—
2	Durch den Herrn Superintendenten Kah zu Rastenburg: von dem Herrn Pfarrer Gemmel	—	10	—
3	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier: von einem Ungenannten	2	—	—
4	Vom Königl. Hochverordneten Militair-Oeconomie Departement im hohen Kriegs-Ministerio zu Berlin	100	—	—
5	Von des Königl. Preuß. wirklichen Geheimen Staats-Minister Herrn Grafen von Lottum Excellenz zu Berlin	5	—	—
6	Durch den Herrn Superintendenten Dr. Wald hier: von einem ungenannten Mitgliede der Haberbergschen Kirchen-Gemeine	—	5	—
7	Durch das Königl. Landraths-Amt Allenstein: von dem Unterofficier und Bataillons-Schreiber Herrn Briese zu Ortelsburg, das demselben von einem Unbekannten in bestechlicher Absicht dargebotene Geldgeschenk von	1	—	—
8	Durch den Herrn Divisions-Prediger Consentius hier: von einem Ungenannten	—	5	—
9	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier: von einem ungenannten Mitgliede der Sackheimschen-Kirchen-Gemeine	—	10	—
10	Durch den Herrn Superintendenten Dr Wald hier: von der verwittweten Wilhelmine Prantz	—	15	—
	Laus	111	25	—

Nro.	Namen der Geber	Beträge. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	111	25	—
11	Von dem Königl. Landraths-Amte Braunsberg durch Sammlungen	7	—	
12	Von den Banquiers Herrn Oppenheim und Warschauer hier:	50	—	—
13	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier: von einer Ungenannten	2	—	—
14	Vom Königl. Hochverordneten Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerio zu Berlin	100	—	—
15	Durch den Landwehr-Bataillons-Commandeur Herrn Major von Karczewsky hier: von dem Herrn Bataillons-Arzt Metzke das demselben von dem Extrahenten eines ärztlichen Attestes in bestechlicher Absicht dargebotene Geldgeschenk von	3	—	—
16	Von der verwittweten Frau Hankel hierselbst	1	—	—
17	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Wolterstorff hier: von einem ungenannten Mitgliede der Sackheimschen Gemeine	—	10	—
18	Durch den Herrn Pfarrer Bierbrauer zu Wilhelmsberg von der Bauerfrau Christ aus Königl. Pogrimmen	—	5	—
	Summa	275	10	—

Nach

D. Nachweisung

derjenigen erblindeten Krieger, welchen im Jahre 1832 aus Königl. Forsten freies Sprockholz bewilligt worden.

1) Dem Christoph Lechel zu Worpillen, Landraths-Kreises Insterburg, aus der Astrawischkenschen Forst auf drei Jahre	10	Fuder	Sprockholz	jährlich
2) Dem Christoph Baltzus zu Szernapchen, Landraths-Kreises Insterburg, aus der Astrawischkenschen Forst auf drei Jahre	10	"	"	"
3) Dem Jacob Kösling aus Gr. Bajohren, Landraths-Kreises Gerdauen, aus der Forst Sadlowo	10	"	"	"
4) Dem Carl Seeger zu Marglauken, Landraths-Kreises der Niederung, aus der Schneckenschen Forst auf fünf Jahre	10	"	"	"
5) Dem Jakob Jeckstädt zu Seekampen, Landraths-Kreises Stallupönen, aus der Schoreller Forst	10	"	"	"
6) Dem Gottlieb Hohendorf zu Grodzisken, Landraths-Kreises Angerburg, aus der Borkenschen Forst	10	"	"	"
7) Dem Martin Gnossa zu Grodzisken, Landraths-Kreises Angerburg, aus der Borkenschen Forst	10	"	"	"
8) Dem Mathes Mordas aus Sarepken, Landraths-Kreises Oletzko, aus der Rothebudeschen Forst	10	"	"	"
9) Dem Peter Tobjinsky aus Wermten, Landraths-Kreises Heiligenbeil, aus der Königl. Forst Fördersdorf	10	"	"	"

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 19. —

Königsberg, Mittwoch den 8ten Mai 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 4. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1415. Publikations-Patent für die, zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschluß, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. De dato Berlin, den 12ten Februar 1833.

„ 1416. Verordnung über die Anwendung des, von der Deutschen Bundesversammlung unterm 6ten September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. De dato Berlin, den 12ten Februar 1833.

„ 1417. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Februar 1833, betreffend den Denunzianten-Antheil von Geldstrafen wegen Chaussee-Polizeivergehen.

„ 1418. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten März 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 92. Betrifft die Förderung des Schulbesuchs. 1110/3. II.

Da die nach unserer Verfügung vom 17ten November 1812 (Amtsblatt S. 674.) angeordnete monatliche Einreichung der Schulversäumniß-Listen bis jetzt ihrem Zwecke nicht völlig entsprochen hat, so haben wir, vorzugsweise um die Eltern, oder überhaupt die häuslichen Vorgesetzten, gleich beim Beginn einer Schulvernachläßigung der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zur ordentlichen Benutzung der Schule nöthigenfalls durch Strafe anzuregen, uns, nach Anleitung des Provinzialrechts, Zusatz 216. §. 1—3. und Zusatz 224., so wie des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 12. §. 47. 48. und des Landschul-Reglements vom 12ten August 1763 zu folgenden anderweiten Bestimmungen für die Elementar-Schulen auf dem Lande und in den Städten veranlaßt gefunden, und die Schulbehörden durch das Cirkular vom 20sten Februar d. J. damit bekannt gemacht:

1) Die Schulversäumnisse sind künftig nicht mehr monatlich, sondern wöchentlich Behufs der Bestrafung anzumelden.
2) Das Ausbleiben eines Kindes während der ganzen Woche ohne genügende Entschuldigung wird mit 1 Sgr. bestraft.
3) Wird zwei oder mehrere Wochen nacheinander, oder mit unbedeutender Unterbrechung von etwa einem oder zwei Tagen, die Schule von einem Kinde nicht besucht, ohne daß die im §. 2. des gedachten Cirkulars als genügend angedeuteten Entschuldigungen stattgefunden haben, so daß Eigennutz oder böser Wille der häuslichen Vorgesetzten als Grund dieser wechselnden Unordnung anzunehmen ist, so wird zwar die oben erwähnte Strafe nach Ablauf jeder Woche eingezogen, jedoch treten außerdem noch die durch die Verfügung vom 17ten Februar 1819 (Amtsblatt Seite 80.) angeordnete Strafbestimmungen in Kraft.
4) Diese Bestimmungen sind für die städtischen Elementar-Schulen das ganze Jahr hindurch gültig. Auf dem Lande aber werden alle Schulversäumnisse, die in die Zeit vom 1sten April bis zum 1sten Oktober fallen, nur mit der Hälfte der zu 2. und 3. bestimmten Strafe belegt, als wohin wir den §. 7. unserer Verfügung vom 17ten Februar 1819 (Amtsblatt S. 81.) verändernd bestimmen.

   Die gesetzlichen Ferien sind, wie sich von selbst versteht, von jeder Schulversäumniß-Strafe ausgenommen.
5) Jeden Sonnabend reicht der mit diesem Geschäfte beauftragte Lehrer dem Inspektor der Schule die Versäumniß-Listen ein. Letzterer setzt nach §. 2. u. 3. dieser Verfügung die Geldstrafen fest und trägt deren Einziehung und Abführung an die Schulkasse den von den Dominien oder überhaupt von den Orts-

polizei-

polizei-Behörden für diesen Zweck ihm zuzuweisenden Personen den folgenden Tag auf, und muß die Einziehung und Abführung derselben spätestens bis zum nächsten Mittwoch erfolgt seyn.

6) Wird von den Lehrern die Einreichung der Schulversäumniß-Listen versäumt, so sind sie in Uebereinstimmung mit unserer Verfügung vom 17ten Februar 1819, nach Maßgabe der Verschuldung, in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Sgr. zu nehmen, welche ebenfalls zu den Schulkassen fließt.

7) Weigern sich nach der Anzeige der mit der Einziehung der Strafgelder beauftragten Personen, die straffälligen Eltern, Pflege-Eltern, Vormünder oder Dienstherren, die festgesetzte Geldstrafe zu entrichten, so hat der Schul-Aufseher auf dem Lande diese Fälle der betreffenden Amtsbehörde oder dem Landrathsamte und in den Städten dem Magistrate zur exekutivischen Beitreibung sofort anzuzeigen. Erscheint die Geldstrafe wegen Armuth unausführbar, so muß statt ihrer eine angemessene Gefängnißstrafe oder eine Ableistung der Strafe durch Kommunal-Dienste eintreten.

8) Um kein äußeres Mittel zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs unbenutzt zu lassen, ordnen wir an, daß die Schulzen auf dem Lande und die Unterbeamten in den Städten angewiesen und verpflichtet werden sollen, auf der Straße umtreibende, bettelnde, mit Hüten des Viehes und anderer Arbeit beschäftigte schulpflichtige Kinder ohne Weiteres in die betreffenden Schulen zu führen.

9) Als gestattete Ferien (§. 4.) bemerken wir nach bestehenden Vorschriften,

A. In den Landschulen:

1) die Tage vom heiligen Abend vor Weihnachten bis zum Tage nach Neujahr einschließlich;
2) die Zeit vom grünen Donnerstage bis zum Dienstage nach Ostern einschließlich;
3) die Tage vom heiligen Abende vor Pfingsten bis zum Dienstage nach dem Feste einschließlich;
4) die Zeit vom 1sten Juli bis zum 1sten September für die Schüler vom vollendeten 10ten bis 14ten Jahre; die jüngern Kinder aber nur die Zeit vom 1sten Juli bis zum 1sten August;
5) Gegen Ende des Septembers oder im Anfange des Oktobers sind noch 8 Tage zur Kartoffel-Erndte freizugeben. Die genauere Zeitbestimmung hängt vom Pfarrer des Kirchspiels ab;
6) der erste Tag des Jahrmarktes in der dem Schulorte zunächst gelegenen Stadt;

7) außerdem sind, wie sich wohl von selbst versteht, die hier nicht angeführten Festtage, an denen Gottesdienst gehalten wird, z. B. Bußtag, Himmelfahrt, zu den Ferien zu rechnen. Da aber

8) die Anzahl dieser Festtage für die katholische Kirche größer ist, als die für die evangelische, so wird es dem Ermessen der Herren Erzpriester und Dekane anheimgegeben, die unter den vorigen Nummern, besonders die unter No. 1. bezeichneten Ferientage zu beschränken, und haben sie danach die ihnen untergeordneten Pfarrer anzuweisen.

B. Was die Ferien in den Städten betrifft, so wiederholen wir hiermit nur unsere Verfügung vom 26sten Januar 1825 (Amtsblatt S 90.), mit dem Beifügen, daß dieselben in allen Elementar-Schulen gleichzeitig eintreten müssen.

Diese Anordnungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28sten März 1833.

No. 93. Der Maria-Magdalena-Markt in Wartenburg betreffend. 1217/4: I.

In dem im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatt No. 14. enthaltenen Jahrmarkts-Verzeichniß, ist der Maria-Magdalena-Markt zu Wartenburg irrthümlich Montag den 22sten Juli als am Tage Maria Magdalena selbst aufgeführt, statt daß solcher auf den Montag nach Maria Magdalena, also in diesem Jahre auf den Montag den 29sten Juli fällt. Dem gewerbetreibenden Publiko wird dieses hiermit zur Nachricht bekannt gemacht.

Königsberg, den 19ten April 1833.

No. 94. Die nach Frankreich geflüchteten polnischen Insurgenten betr. 1193 4. I.

Zuverläßigen Nachrichten zufolge ist ein Theil der sich jetzt im südlichen Frankreich aufhaltenden polnischen Flüchtlinge entschlossen, Frankreich zu verlassen, und entweder nach der Schweiz, oder nach Deutschland, oder auch nach Polen zurückzukehren; auch haben sich bereits Einzelne in und auch von Bniern aus, an der sächsischen Grenze gezeigt.

Nach den Anweisungen des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei soll diesen polnischen Flüchtlingen die Durchreise durch die diesseitigen Staate, oder der Aufenthalt in denselben, nicht gestattet werden, und nur ausnahmsweise die Visa ihrer Päße geschehen, wenn selbige nach Polen zurückkehren wollen, und die Visirung ihrer Päße von einer Russisch-Kaiserl. Gesandschaft erfolgt ist. In diesem Falle aber dürfen sie nur die diesseitige Grenze bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz passiren,

passiren, und müssen ihre Reise über Breslau fortsetzen, ohne Berlin, Potsdam und das Großherzogthum Posen zu berühren. Dieses findet auch vollkommene Anwendung auf solche polnische Flüchtlinge, welche von Frankreich kommen, um diesseitige Bäder zu besuchen.

Spätere Nachrichten, nach welchen die nach Frankreich geflüchteten polnischen Insurgenten größtentheils ohne Pässe über die französische Grenze gegangen, ihren Weg nach der Schweiz genommen und dort unter angenommenen Namen Pässe nach Deutschland erhalten haben, haben dazu Veranlassung gegeben, daß jene Ministerial-Anweisung noch dahin ausgedehnt ist, daß, da mehrere Insurgenten unter fremden Namen in der Schweiz Pässe zu erlangen gewußt haben, alle Reisende, welche mit Pässen aus der Schweiz versehen sind, auf der ersten Poststation im Preußischen Staat sich über ihre persönliche Verhältnisse und den Zweck ihrer Reise ausweisen müssen, andernfalls aber zurückgewiesen, und in Fällen des Ergebnisses ihrer Theilnahme an der Pariser Propaganda, sofort verhaftet werden sollen.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, und die Polizeibehörden werden angewiesen, darnach in vorkommenden Fällen zu handeln.

Königsberg, den 29sten April 1833.

No. 95. Das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen betr. 867/4 I.

In Folge des Erlasses des Königl. Ministerii des Innern, für Handel und Gewerbe, vom 4ten d. M., wird das Handel- und Schiffahrt treibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem allgemeinen Landrecht II. VIII. §. 1343—1346. das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen zu den den Schiffsmäklern allein zustehenden und vorbehaltenen Geschäften gehört, und daß, wenn der Schiffer oder sein Rheeder dieses nicht selbst besorgen will, solches nicht von Korrespondenten, oder Kommissionairs, sondern allein von den angestellten Schiffsmäklern übernommen werden darf.

Königsberg, den 18ten April 1833.

No 96 Das Aufhören der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betr. 571/4 I.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Gumbinnen, hat im dortigen Regierungs-Bezirk, seit dem Ende des Monats Dezember 1832, die Rinderpest gänzlich aufgehört, wovon das Handel treibende Publikum, in Verfolg unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Dezember v. J. Pag. 49., in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 22sten April 1833.

Auf

No. 97.
Das Selbstdispensiren der Arzeneien von den homöopathischen Aerzten betr.

Auf das Gesuch mehrerer homöopathischen Aerzte, um die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ihrer Arzeneien, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, durch einen Erlaß vom 9ten März d. J. festgesetzt, daß es bei den dieserhalb unterm 31sten März v. J. gegebenen Bestimmungen, welche durch unsere Cirkulair-Verfügung vom 26sten April v. J. zur Kenntniß gebracht sind, lediglich verbleiben muß. Was die Anfertigung homöopathischer Verordnungen in den Apotheken betrifft, so finden auch hier die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überall ihre Anwendung. Es stehet demnach den Apothekern in keinem Falle zu, ein ihnen zugesendetes homöopathisches Rezept, unter irgend einem Vorwande, zurückzuweisen, vielmehr sind dieselben verbunden, sich der Bereitung der homöopathischen Rezepte, nach den ihnen speziell dazu zu ertheilenden Vorschriften, unter möglichster Vermeidung einer jeden Verzögerung, mit derselben Bereitwilligkeit, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, welche ihnen ihr Beruf in dieser Beziehung überhaupt zur unnachläßigen Pflicht macht.

Indem dieses zur Kenntniß und Nachachtung des homöopathischen Heilkünstler-Personals gebracht wird, werden die Herren Kreis- und Stadt-Physiker zugleich beauftragt, von dieser Anordnung die Apotheker ihrer Geschäfts-Bezirke zur genauesten Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Königsberg, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 98.
Wegen der in Sterbefällen eines Militair-Invaliden gratis auszustellenden Todtenscheine.
1995/4.
I.

Wenn gleich durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 1sten August 1827 (Amtsblatt No. 34. Pag. 204.) den Herren Geistlichen die Vorschrift in Erinnerung gebracht worden, daß die Ausfertigung der Sterbe-Atteste für die hinterbliebenen Wittwen verstorbener Invaliden, zur Erhebung des Gnaden- und Sterbe-Monats-Betrages, stempel- und kostenfrei geschehen solle, so haben wir doch wahrgenommen, daß diese Vorschrift öfters außer Acht gelassen, und Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren für dergleichen Sterbe-Atteste gefordert worden sind.

Wir sehen uns daher veranlaßt, den Herren Geistlichen obige Vorschrift nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, um Mißbrauch zu vermeiden, auf jedem dergleichen Sterbe-Atteste die Deutung gesetzt werden muß:

„Stempel- und kostenfrei, Behufs Liquidirung des Gnaden- oder Sterbe-Monats-Betrages."

Königsberg, den 25sten April 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 99. Die halbjährlich einzureichenden Nachweisungen über den Zustand des Hypothekenwesens betr.

Den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß jetzt, nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1831 die Nothwendigkeit der Besitztitels-Berichtigung erheblich beschränkt worden ist, dem Oberlandesgerichte nach wie vor halbjährlich einzureichenden Nachweisungen über den Zustand des Hypothekenwesens auf diejenigen Grundstücke und resp. Gerechtigkeiten zu beschränken sind, in Hinsicht deren von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten eine Eintragung nachgesucht worden ist.

Königsberg, den 30sten April 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 100. Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle in der Stadt Lyck.

Durch den am 20sten d. M. erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus Oelschig ist die Kreis-Chirurgen-Stelle in der Stadt Lyck erledigt worden. Es werden demnach vollständig qualifizirte Wundärzte hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu jenem Posten bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 111. de dato Berlin den 22sten April 1833.)

Dem Metall-Weber und Papier-Formen-Fabrikanten Andreas Kufferath zu Mariaweiler, im Regierungs-Bezirk Achen, ist unter dem 7ten März 1833 ein Patent

> auf sein für neu und eigenthümlich anerkanntes und durch eine Beschreibung nebst Modell verdeutlichtes Verfahren, Papier-Formen mit Wasser-Zeichen zu versehen,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preuß. Staats gültig, ertheilt worden.

Personal-

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Konstantin August Hildebrand in Gerdauen ist vom Königl. Ministerio als Geburtshelfer befähigt.

Der Landgeschworne Kuhn zu Konegen ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt, und in dieser Qualität unterm 12ten April 1833 vereidigt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 19

Königsberg, Mittwoch den 8ten Mai 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Es ist am 24sten Februar d. J. der unten beschriebene Häusling, ehemalige Matrose Johann Wilhelm Böttcher, mittelst klausulirten Passes nach dem Dorfe Ganserin bei Cammin entlassen worden; nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Landrathsamts zu Cammin aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Gendarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 24sten April 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Der Häusling Johann Wilhelm Böttcher ist aus dem Dorfe Ganserin gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, in der Mitte der Nase eine kleine Erhöhung, proportionirten Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Es ist am 27sten Februar d. J. die unten beschriebene Häuslingin, unverehelichte Christina Didlaukies nach Trakehnen entlassen worden; nach der uns zugegangenen Benachrichtigung des Landrathsamts zu Stallupöhnen aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Gendarmerie, auf diese wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 24sten April 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Die Häuslingin Christina Didlaukies ist aus Stallupöhnen gebürtig, lutherischer Religion, 30 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, schwärzliche Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Statur, spricht deutsch und litthauisch, und schielt.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 18ten Juni v. J. verfolgte, von hier entwichene Häusling Michael Zilt ist in Heilsberg wieder ergriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Tapiau, den 25sten April 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12ten Februar 1825 ist zwar die baare Einlösung der noch im Publikum coursirenden Coupons Westpreußischer Pfandbriefe für die Termine Johannis 1809 bis dahin 1815 von Seiten der Landschafts-Behörden vorläufig und bis zum Weihnachts-Termine 1833 eingestellt worden; die Westpreußische Landschaft findet sich jedoch veranlaßt, auf diesen ihr Allerhöchst verliehenen Indult zu verzichten, und die Inhaber Westpreußischer Pfandbrief-Zins-Coupons werden daher aufgefordert, solche vom 20sten Juni d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei der Westpreußischen General-Landschafts-Kasse zu Marienwerder zu präsentiren, und gegen die Extradition dieser Coupons die baare Zahlung dafür nach dem Nominal-Betrage in Empfang zu nehmen. Auf verstümmelte Coupons, insbesondere auf solche, von denen die Unterschrift der Landschafts-Behörden abgeschnitten ist, kann keine Zahlung geleistet werden. Dagegen können die Inhaber gedachter fehlerfreier Coupons den Betrag derselben auch durch die Post erhalten, wenn sie die zu realisirenden Coupons mit einem an die unterzeichnete General-Landschafts-Direktion zu richtenden Begleitschreiben, in welchem diese Coupons genau zu verzeichnen sind, portofrei einsenden.

Marienwerder, den 20sten April 1833.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Am 16ten d. M. wurden im Grenzdorfe Kamerau verdächtigen Personen zwei Pferde und ein unbeschlagener Wagen abgenommen. Zu einem dieser Pferde hat der Eigenthümer sich bereits gemeldet; dagegen wird der unbekannte Eigenthümer des andern Pferdes, eines Dunkelfuchs-Wallachs, und des Wagens, hiermit aufgefordert, sich in Termino

den 29sten Mai d. J.

hier zu melden, sein Eigenthum an dem Pferde und Wagen nachzuweisen, und dessen Herausgabe gegen Erlegung der Futterungs- und Insertions-Kosten zu gewärtigen. Meldet sich bis zu dem gedachten Termin Niemand, so wird das Pferd und der Wagen verkauft, und über das Kaufgeld nach gesetzlichen Vorschriften verfügt werden.

Neidenburg, den 25sten April 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

In dem heute angestandenen Lizitations-Termin hat sich zu der im Jagen 18., Belaufs Schleusenwald, hiesigen Reviers, am Marxöwer See gelegenen Wiese von circa 30 Morgen, kein Pachtliebhaber gemeldet; es wird demnach wegen Verpachtung derselben auf die 6 Jahre vom 1sten Januar d. J. bis dahin 1839 ein neuer Bietungs-Termin auf

den 22sten Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr, in der hiesigen Oberförsterei angesetzt, zu dessen Wahrnehmung die resp. Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden.

Corpellen, den 20sten April 1833.

Königl. Oberförsterei.

Es

Es soll in dem Forstbelauf Büsterwalde, dicht am frischen Haff, eine Quantität von circa 350 Klafter eingeschlagen Kiefern Kloben-Brennholz im Termin

den 5ten Juni d. J.,

von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Förster-Etablissement Büsterwalde, bei Heiligenbeil, im Wege öffentlicher Lizitation meistbietend durch den Oberförster Hesse verkauft werden.

Das Holz ist zum Verschiffen über das frische Haff sowohl nach Pillau, als nach Königsberg, günstig gelegen, und von guter Qualität.

Kauflustigen wird solches mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der Förster des Laufs angewiesen worden, das Holz auf Verlangen nachzuweisen, und sollen die Kaufbedingungen im Termin vorgelegt werden.

Födersdorf, den 23sten April 1833.

Königl. Oberförsterei.

Da in dem am 6ten März d. J. angestandenen Lizitations-Termin über die Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark Kiauten ein Mindergebot gegen früher entstanden ist, so hat Eine Königl. Hohe Regierung befohlen, daß diese Feldmark nochmals ausgeboten werden soll.

Die unterzeichnete Oberförsterei hat hiezu einen Termin auf

den 17ten Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr, hieselbst angesetzt, welcher um 12 Uhr geschlossen wird. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königliche Oberförsterei Fritzen.

Die Liedtkenfürstsche Gutsherrschaft beabsichtigt, ihre auf dem Vorwerke Friedrichshoff erbaute holländische Windmühle mit zwei Gängen, das dazu gehörende Wohnhaus, die Scheune, nebst 6 Morgen Acker und einer Wiese, vom 1sten Juni d. J. ab, in Erbpacht auszuthun, und wenn sich kein Erbpächter findet, solche auf drei Jahre in Zeitpacht zu überlassen. Der Lizitations-Termin ist auf

den 21sten Mai d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Hofe zu Liedtkenfürst angesetzt, in welchem sich hierauf reflektirende Personen melden, die Bedingungen vernehmen, ihren Bot verlautbaren, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlags gewärtig seyn können.

Der ausgebotene Gegenstand kann jederzeit in Augenschein genommen werden.

Heiligenbeil, den 23sten April 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht, als Patrimonial-Gericht von Liedtkenfürst.

Die mir zugehörige, im besten baulichen Zustande sich befindende Ziegelei, dicht hinter Steinwalde, auf der Straße von Friedland nach Tapiau belegen, bin ich willens, sofort aus freier Hand zu verpachten oder zu verkaufen; auch mache ich die Anzeige, wie ich hier bei mir eine im besten gangbaren Zeug und völlig fehlerfreie Bockwindmühle, mit einem Mahl- und einem Graupengange, so wie auch zwei separate Feld-Mühlsteine, letztere 4 Fuß lang, der Läufer von 18, der Boden von 11 Zoll Höhe stehender Speise, verkaufen will.

Mertensdorf, bei Friedland, den 16ten April 1833.

v. d. Goltz.

Meine ½ Meile von Braunsberg liegende Erbpachts-Wassermahlmühle (genannt Wecklitz-Mühle), welche zwei Gänge hat, und oberschlägig ist, wozu ¼ Hufe Land gehört;

gehört; — oder meine väterliche, ¼ Meile vom Dorfe Plaswich, und 2 Meilen von Braunsberg liegende oberschlägige Wassermahlmühle, welche auch 2 Gänge hat, und wozu eine Hufe Land incl. Wald, nebst einer kleinen Brennerei gehört, stehet aus freier Hand zum Verkauf, und können Kauflustige sich zu jeder Zeit bei mir melden.

Plaßwichsche Mühle, den 14ten April 1833.

Der Mühlenbesitzer Hohmann.

Wegen Wirthschafts-Veränderung werde ich Montag den 6ten Mai d. J., Vormittag von 9 Uhr ab, in einer freiwilligen Auktion, circa 20 Stück einjähr., zweijähr. und dreijähriges Jungvieh, Schweizer Race, (darunter einige tragende Stärken), verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst einlade.

Adl. Löwe, den 15ten April 1833. C. Benefeldt.

Die hiesige städtische Brauerei ist sogleich zu verpachten. Auswärtige, hierauf Reflektirende belieben sich dieserhalb in portofreien Briefen zu melden bei

Liebemühl, den 21sten April 1833.

Oehmke,
Vorsteher der Brauberechtigten.

Wegen Veränderung meines Wohnorts wünsche ich meine hiesigen Grundstücke: Haus, Garten, Scheune, Weide und Acker, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus hat 8 Stuben und 2 Alkoven, ein feuersicheres Gewölbe, ist zweietagig, massiv, im besten Stande, und besonders vortheilhaft zur Einrichtung eines Handels oder sonstigen Gewerbes belegen, die auch bis 1824 darin mit Vortheil betrieben sind. Der jetzige Miethszins beträgt, ohne Garten und Scheuer, 175 Rthlr.

Es kann ein ansehnlicher Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben.

Rastenburg, den 28sten April 1833.

Schenckel, Justizrath.

Porter-Bier ist wiederum frisch zu haben in Gefäßen, so wie auch in Flaschen, die ganze Flasche excl. Glas à 5 Sgr., Tuchmacherstraße No. 22.

Ein unverheiratheter Mann in mittleren Jahren, welcher in allen Zweigen der Landwirthschaft erfahren ist, der von der Schäferei, Brennerei, sehr gründliche Kenntnisse besitzt, einer Pistoriusschen Brennerei vorzustehen, desgleichen neue Brennerei-Anlagen zu machen im Stande ist, eine vortreffliche Hand schreibt, und das Rechnungswesen aus dem Grunde versteht, sucht ein Unterkommen.

Sehr glaubwürdige Zeugnisse können auf Verlangen über ihn gegeben werden.

Das Nähere hierüber Tragheimer Kirchenstraße No. 30.

Ein mit guten Zeugnissen versehener junger Mensch sucht ein Unterkommen als Wirthschaftsschreiber. Das Nähere Hinter-Tragheim No. 32., unten.

Ein Brenner, welcher die Bereitung des Brennhefen versteht, findet in einer neu eingerichteten Dampfbrennerei der Arensdorfer Güter bei Gerdauen, mit 100 Rthlr. jährliches Gehalt, zu Johanni d. J. ein Unterkommen, und hat sich daselbst, mit Attesten versehen, in Person zu melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 20.

Königsberg, Mittwoch den 15ten Mai 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 5. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1419. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instruktion vom 30sten Mai 1820, §. 1., und in dem der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 28sten April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter 1., benannten Fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchleucht" ertheilt werden soll.

„ 1420. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschleunigungs-Gesuche.

„ 1421. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten März 1833, wegen Anstellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern und Zulassung von Referendarien und Auskultatoren bei dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald.

„ 1422. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungs-Ansprüchen an die Staatskassen, auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 101. Bestimmung über den Gewerbebetrieb der Bauhandwerker und Architekten. 1904/3. I.

Die §§. 94. bis 101. des Edikts vom 7ten September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (Gesetzsammlung pro 1811, S. 263.), welche also lauten:

§. 94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister, müssen zur Erlangung des Gewerbescheins ein Zeugniß der Provinzial-Regierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

§. 95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

§. 96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungs-Attest der technischen Ober-Baudeputation erforderlich.

§. 97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

§. 98. Zur Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

§. 99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Kommissionen, unter Genehmigung des Gewerbe-Departements, beauftragt.

§. 100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Kommissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

§. 101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauer-Flickarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreis-Baubeamten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

sind den durch das Amtsblatt pro 1821, S. 317. bis 340. bekannt gemachten Instruktionen wegen Prüfung der Maurer- und Zimmer-Gesellen, so wie der Mühlenbauer-, Brunnen- und Röhrmacher, vom 28sten Juni d. J., zum Grunde gelegt. Da in den letztern jedoch der in den vorstehend nochmals publizirten §§. 94. und 96. gedachten Architekten nicht weiter erwähnt worden, so haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten April 1832, welche also lautet:

„Als

„Als Ich durch Meine an den Staatsminister Grafen von Bülow unter dem 25sten April 1821 erlassene Ordre die Instruktionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker, mit einigen Modifikationen genehmigte und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Absicht dahin, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811, §. 94—101., welche diesen Instruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden sollten. Da aber, nach Ihrer Anzeige vom 27sten v. M., die vollständige Publikation Meiner Ordre damals nicht stattgefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieses Mangels Anstand nehmen, die gesetzlichen Strafen gegen diejenigen auszusprechen, welche, ohne die Prüfung bestanden zu haben, das Gewerbe selbstständig treiben, so will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§. noch jetzt durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die Verpflichtung zur Prüfung schon seit der Bekanntmachung der Instruktionen durch die Amtsblätter bestanden hat, und nicht als eine neue, durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten ist.

Berlin, den 18ten April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister des Innern und der Justiz,
v. Schuckmann und v. Kamptz."

jene Bestimmungen noch dadurch zu deklariren gesucht.

Darnach ist es unzulässig, daß alle in den vorstehend aufgenommenen §§. genannten Gewerbtreibende, welche nicht schon vor Publikation der Instruktionen vom Jahre 1821, also vor dem 5ten September 1821, an welchem Tage die erstere im hiesigen Regierungs-Bezirk erfolgte, im Besitze der Ausübung waren, jetzt ohne die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden und darüber das Qualifikations- und Legitimations-Attest resp. der Königl. Ober-Baudeputation und von uns in Händen zu haben, das Gewerbe, und namentlich auch der Architekten, betreiben.

Etwanige Kontraventionen werden nicht ungerügt, und nöthigenfalls nach den Bestimmungen über unbefugten Gewerbsbetrieb bestraft werden; welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 24sten April 1833.

No. 102.
Wegen Beobachtung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten Nov 1810 und Verwendung des Stempels zu den Dienstscheinen.
1682/4.
I.

Durch die Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810, §. 9. 10. ist angeordnet worden: daß

1) Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, bei dem Antritt des neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.
2) Leute, die noch nicht gedient zu haben angeben, durch ein Zeugniß der Obrigkeit darthun müssen, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwaltet.

Ferner bestimmt die Amtsblatts-Verfügung vom 5ten Januar 1825, daß die gestempelten Gesinde-Dienstscheine bei der Abschließung des neuen Miethsvertrags von dem sich vermiethenden Gesinde der miethenden Herrschaft vorgelegt und von dieser behalten werden sollen.

Es ist aber zu unserer Kenntniß gekommen, daß diese Vorschriften nicht überall beobachtet werden.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügung vom 29sten Januar 1825 wird daher hiermit in Erinnerung gebracht, daß für denjenigen, welcher Gesinde ohne Dienstscheine und überhaupt ohne Beachtung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810, §. 9. 10. annimmt, durch den §. 12. eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts zu zahlen, festgesetzt ist, und es, wie sich von selbst versteht, dabei sein Bewenden behält; außerdem aber das Gesinde, welches sich ohne Vorzeigung und Uebergabe eines gestempelten Dienstscheins vermiethet, mit einer Geldbuße von Funfzehn Silbergroschen bis Fünf Thaler zur Orts-Armenkasse, oder, im Unvermögensfalle, mit 2 bis 14tägiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Sollte der Fall vorkommen, daß auf ungestempeltem Papier Dienstscheine ausgestellt und vorgezeigt werden, so tritt die gesetzliche Stempelstrafe ein.

Die sämmtlichen Polizeibehörden haben darauf zu halten, daß obige Vorschriften überall genau beachtet werden.

Königsberg, den 26sten April 1833.

No. 103.
Evangelische Kirchen- und Haus Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Bet- und Schulhauses zu Grunewald, Amts Zehdenick.
1040 4
III.

Es ist zum Wiederaufbau des in dem Kolonie-Dorfe Grunewald, Amts Zehdenick, Regierungs-Bezirks Potsdam, abgebrannten Bet- und Schulhauses, welches die kleine, vom Brand Unglück mehrmals heimgesuchte, und sehr arme Kolonisten-Gemeine, die sich blos von Holzschlagen in den Königl. Forsten und vom Kartoffelbau ernährt, mit einem Kostenaufwande von 5000 Rthlr. allein herstellen soll, und bei ihrer armseligen Lage nicht im Stande ist, baares Geld zum Bau beizutragen, eine allgemeine Landes-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der ganzen Monarchie, nachgegeben.

In

In Folge des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz vom 24sten d. M., fordern wir demnach die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter hiedurch auf, die Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, oder, wenn nichts einkommen sollte, das Vacat-Attest, innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an die hiesige, von dem Regierungs-Sekretair Herrn von Wichert verwaltete Kirchen- und Haus-Kollekten-Kasse einzusenden; die evangelischen Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchen-Kollekten zu veranlassen und die aufgekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vacat-Attest in 6 Wochen, bei Vermeidung der Kosten der Erinnerung, an die betreffenden Herren Superintenden einzusenden, wonächst diese die Beiträge aus ihrer Inspektion mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten, ohne Aufschub, und längstens in 8 Wochen, ebenfalls an den Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 29sten April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 104. Deklaration der Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Mai 1812, wegen Subhastationen der dem Fisko zinsbaren Grundstücke.

Zur Berichtigung der unrichtigen Ansicht einiger Untergerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird hierdurch bekannt gemacht:

daß die Amtsblatts-Verfügung vom 4ten Mai 1812 nicht auf freiwillige Subhastationen zu beschränken ist;

daß vielmehr auch bei den nothwendigen Subhastationen der dem Fiskus zinsbaren Domainen-Erbpachts- und bäuerlichen Grundstücke die von dem betreffenden Rentamte ordnungsmäßig aufgenommene Taxe — der einzuleitenden Subhastation in dem Falle zum Grunde gelegt werden darf, wenn der Fiskus alleiniger Gläubiger ist.

Königsberg, den 1sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(gez.) Zander.

Der

No. 105. Der öffentliche Verkauf nicht marktgängiger Schuldpapiere im Wege der Exekution ist unzulässig.

(A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 101. A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 289.)

Auf die Eingabe vom 9ten d. M. in Sachen der unverehelichten H. wider den Kaufmann K. wird Ihnen, unter Rückgabe der Original-Anlage, zur Resolution ertheilt, daß das angebrachte Gesuch:

> zu verfügen, daß es bei dem veranlaßten Verkauf der vom Beklagten verpfändeten Police der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig verbleibe, und die öffentliche Veräußerung dieser Police zur Befriedigung der Klägerin vollzogen werde,

nicht zulässig ist. Der §. 25. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. ist nicht auf Aktiv-Dokumente anwendbar; auf diese bezieht sich A. L. R. a. a. O. §. 289. und folgende, P. O. Tit. 24. §. 101. seq. und das Gesetz vom 4ten Juli 1822, Gesetzsammlung Seite 178.

Der §. 289. gestattet nicht die Veräußerung des verpfändeten Aktiv-Dokuments, sondern blos die Einziehung. Das Gesetz vom 4ten Juli 1822 läßt bloß die Veräußerung derjenigen Schuldpapiere nach, welche einen marktgängigen Cours haben. (§. 12. §. 18. a. a. O.) Deshalb hat das Oberlandesgericht den von Ihnen in Antrag gebrachten öffentlichen Verkauf der verpfändeten Police mit Recht für unzulässig erklärt.

Berlin, den 17ten September 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Pächter Herrn H. zu M.
B. 6375.

Die Amortisation der in einer nothwendigen Subhastation ausgefallenen Hypotheken-Dokumente ist nicht erforderlich.

(A. G. O. Anhang §. 402. zum Th. I. Tit. 52. §. 35.)

Auf die Anfrage des Königl. Landgerichts in dem Berichte vom 15ten v. M.:

> ob die Amortisation eines cessionsfähigen Dokuments über eine bei nothwendigen Subhastationen ausgefallene Hypothekenforderung in dem Falle erforderlich ist, wenn ein Mißbrauch zu fürchten, z. B. die Kassation vom Inhaber noch nicht erfolgt ist?

wird dem Kollegio folgende Resolution ertheilt:

Bei

Bei einer jeden nothwendigen Subhaſtation müſſen

1) in der Regel alle eingetragene Poſten ohne Produktion der Hypotheken-Inſtrumente gelöſcht werden, ohne Unterſchied, ſie mögen zur Perception kommen, oder nicht. Eine Ausnahme tritt nur in ſo weit ein, als der Adjudikatar die eingetragenen Hypotheken für Rechnung der Kaufgelder übernommen hat, und dies im Adjudikations-Beſcheide ausdrücklich bemerkt worden, oder bei der Kaufgelder-Belegung verabredet wird.

2) Das Kaufgeldergebot dagegen muß nach Abzug deſſen, was hiervon nach dem Inhalt des Adjudikations-Beſcheides oder des Kaufgelder-Belegungs-Atteſtes bezahlt worden, imgleichen der hiernach übernommenen Poſten nebſt den ſtipulirten Zinſen für Rechnung der Kaufgelder-Maſſe auf den Grund des Adjudikations-Beſcheides und des Kaufgelder-Belegungs-Atteſtes als eine förmliche Hypothek eingetragen werden. (Reſkript vom 10ten Oktober 1794.)

Auf dieſe Weiſe erhält der Adjudikatar fundum liberum; worauf er ein Recht, und es wird nur eingetragen, was er nach dem Inhalte der Adjudikatoria wirklich zu bezahlen hat, und reſp. ſchuldig geblieben iſt.

Von einer Amortiſation und einem Aufgebot der Hypotheken-Inſtrumente Behufs der Löſchung kann ſonach im Fall der nothwendigen Subhaſtation niemals die Rede ſeyn.

Wenn es ſich hiernächſt um die Ausſchüttung der Maſſe im oder außer dem Kaufgelder-Liquidations-Prozeſſe, und zwar a) um die Vertheilung des baar eingezahlten Kaufgeldes, und b) um die Ueberweiſung der eingetragenen Kaufgelder handelt, und es kann ſich hierbei ein Gläubiger nicht durch Ausantwortung ſeines hypothekariſchen Inſtruments legitimiren, — ſo tritt erſt dann der Fall ein, wo für den Gläubiger und deſſen etwanige Ceſſionarien ꝛc. eine Special-Maſſe durch baare Zahlung oder Abzweigung einer Partial-Obligation von der über die rückſtändigen Kaufgelder ausgefertigten Hypothek angelegt werden kann, und es muß alsdann die Amortiſation, ſo wie das Aufgebot des verloren gegangenen urſprünglichen Dokuments ex quo zum Zweck der Präkluſion und Behufs der Ausſchüttung der Spezial-Maſſe veranlaßt werden.

Was die ausgefallenen Hypotheken betrifft, ſo iſt es zwar die Pflicht des Subhaſtations-Richters, dieſelben, zur Vermeidung eines Mißbrauchs, von dem bekannten letzten Inhaber einzufordern, und die von demſelben angegebenen Notizen über die erfolgte weitere Diſpoſition darüber, zu verfolgen; wenn der Richter aber auf dem Wege dieſer Nachforſchung nicht weiter kommen kann, ſo bedarf es auch deshalb

deshalb weder einer Amortisation, noch eines Aufgebots der ausgefallenen Hypotheken-Instrumente.

Berlin, den 2ten Juli 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Landgericht zu Crossen.
A. 9610. I. a.

Zur Resubhastation eines in einer nothwendigen Subhastation adjudizirten Grundstücks bedarf es auch nach Ablauf eines Jahres seit der dem Adjudikatar zur Bezahlung der Kaufgelder gesetzten Frist keiner neuen Klage.

(A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 62.)

Das Königl. Land- und Stadtgericht hat in dem Berichte vom 13ten d. M. angefragt:

ob auf Grund eines früheren, in einer nothwendigen Subhastation ergangenen Adjudikations-Bescheides, ohne vorherige Klage die Resubhastation eines Grundstücks zulässig sei, wenn der Adjudikatar nach Ablauf der ihm zur Bezahlung der Kaufgelder gesetzten Frist länger denn ein Jahr verstreichen läßt, ohne zu bezahlen, und erst nach Ablauf dieses Jahres von den Gläubigern auf Resubhastation angetragen wird?

Auf diese Anfrage wird dem Königl. Land- und Stadtgericht Folgendes eröffnet:

Man kann davon absehen, ob bei dem Adjudikations-Bescheide die Natur eines Urtheils oder die eines Kontrakts vorzüglich verwaltet, da der §. 62. Tit. 52. der P. O. die Resubhastation nicht als ein Exekutions-Mittel, sondern in Gefolge einer stillschweigenden Bedingung zuläßt. Die Vorschrift des §. 3. Tit. 24. a. a. O. hätte daher auf den Resubhastations-Antrag nur anwendbar seyn können, wenn dieses im §. 62. Tit. 52. der P. O. ausdrücklich vorgeschrieben worden wäre. Da dies nicht der Fall ist, ungeachtet über das stattfindende Verfahren spezielle Bestimmungen getroffen sind, so pflichtet der Justiz-Minister der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Frankfurt, nach welcher die in Rede stehende Frage zu bejahen ist, bei.

Berlin, den 27sten Juli 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Land- und Stadtgericht zu Soran.
B. 10700.

Dem

Justizirien, welche außerhalb ihres Gerichtssprengels wohnen, können an ihrem Wohnorten von ihren Gerichts-Eingesessenen aus beiderlen Jurisdiktion, nicht aber von Eingesessenen verschiedener von ihnen verwalteter oder fremder Gerichtsbezirke, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.

(A. G. O. Th. II. Tit. 2. §. 40.)

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 17ten d. M., betreffend die, von dem, nicht am Orte des Gerichts wohnenden Justizirien an ihren Wohnorten mit ihren Gerichts-Eingesessenen vorzunehmenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

Folgendes eröffnet.

Da die Patrimonial-Justizirien in der Regel nicht von dem Umfange sind, daß sich ein Richter mit denselben ausschließlich beschäftigen und am Orte der Gerichts-Eingesessenen seinen Wohnsitz nehmen kann, so gereicht es zum großten Theil der Gerichts-Eingesessenen dieser Gerichte, wenn sie nur am Orte des Gerichts bei ihren Richter Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen können. Eine solche Bestimmung würde in der Regel zur Folge haben, daß in irgend etwas einigen Sachen die Gerichts-Eingesessenen entweder den Richter auf ihre Kosten nach dem Orte des Gerichts fahren müßten, wenn sie nicht den nächsten, Monatstag ausschreiben Gerichtstag abwarten wollten, oder daß sie auf die Vortheile, welche die Bekanntschaft des Richters mit den Hofgeschäften, den Vermögensumständen, Pachts- oder anderen Akten den Personen gewähret, verzichten, und bei einem fremden Richter diese Geschäfte vornehmen müßten.

Zur Verhütung dieser Nachtheile hat das Königl. Justiz-Ministerium unterm 15ten Februar d. J. sich nachgelassen, daß ein Patrimonial-Richter mit seinen Gerichts-Eingesessenen aus beiderlen Jurisdiktion auch an dem Orte seines Wohnsitzes actus voluntariose jurisdictionis vornehmen könne, und der Justiz-Minister verfügt diese Verfügung in der Voraussetzung, daß bei dem vorgenommenen Geschäfte nur Interessenten aus derselben Jurisdiktion konkurriren, und der Justizirius das Geschäft als Richter des Orts vornimmt, wo die Partheyen wohnen.

Eine Verletzung der Gesetze ist hierin nicht zu finden. Denn es bestimmt §. 40. Th. II. Tit. 2. A. G. O., daß nur der Richter, welcher eine Sache durch einen actum der freiwilligen Gerichtsbarkeit in einer fremden Jurisdiktion anmaßt, die Gebühren verlieren solle. In dem gedachten Falle ist aber keine Anmaßung der

(B 2) Juris-

Jurisdiktion in einem fremden Sprengel anzunehmen, vielmehr ist der Fall vorhanden, wo erhebliche Ursachen die Ausnahme rechtfertigen.

Berlin, den 26sten April 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.
A. 6088.

Für Kostenzahlungs-Mandate, nicht aber für die Abschrift der Kosten-Liquidationen, sind Kopialien zulässig.

(Extrakt.)

Da übrigens der Justiz-Minister aus den Akten des Visitations-Kommissarius ersehen, daß dieser den Ansatz von Kopialien für Kostenzahlungs-Mandate für unzulässig erachtet und für die Zukunft untersagt hat, so wird das Königl. Oberlandesgericht auf die Unrichtigkeit dieser Ansicht aufmerksam gemacht.

Nach der allg. Gebührentaxe, sowohl für Obergerichte, als Untergerichte, Abschn. I. No. 26. resp. 25. und 24. dürfen für das Zahlungs-Mandat keine Taxen, doch bei Wiederholung desselben außer den Kopialien auch Taxen angesetzt werden. Nur für Mittheilung der Kostenrechnung, d. h. für die Abschrift der Kosten-Liquidation, welche der Parthei mit dem Zahlungs-Mandate zugefertigt wird, sollen nach den Reskripten vom 24sten April und 24sten Juli 1818 (Jahrb. Bd. 11. S. 238. und Bd. 12. S. 27.) keine Kopialien bewilligt werden.

Berlin, den 6ten September 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Marienwerder.
A. 12141.

Die Zehrungs- und Fütterungs-Kosten der Exekutoren betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 9ten d. M. genehmige Ich die Deklaration, durch welche das Justiz-Ministerium am 1sten August v. J. in Ausübung der durch das Patent vom 23sten August 1815 dem Justiz-Minister beigelegten Befugniß zu No. 15. Abschnitt IV. der Gebührentaxe für die Untergerichte, die Zehrungskosten der Exekutoren bei den außerhalb des Gerichtssitzes zu bewirkenden Exekutionen auf 10 Sgr. täglich, mit Einschluß der etwanigen Fütterungskosten für das Pferd, festgesetzt hat. Eine besondere Liquidation der Fütterungskosten kann weder bei den Ober-, noch bei den

den Untergerichten verſtattet werden. Ich überlaſſe Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen und dem Land- und Stadtgericht zu Unna auf die zurückgehende Eingabe vom 19ten Juni d. J. Kenntniß zu geben.

Berlin, den 28ſten Auguſt 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler.
A. 12729.

Juſtizkommiſſarien, welche in erſter Inſtanz einen Prozeß bei einem Untergerichte geführt, und auch in zweiter Inſtanz bei dem an einem andern Orte befindlichen Obergerichte ihre Parthei vertreten haben, können die Reiſekoſten zu den in appellatorio abgehaltenen Inſtruktions-Terminen zwar von ihren Mandanten, nicht aber vom Gegentheile, erſetzt verlangen.

Die von dem Juſtizkommiſſarius R. zu Z. in der Prozeß-Sache ꝛc. erhobene Beſchwerde,

über verweigerte Feſtſetzung ſeiner Reiſekoſten zu dem in zweiter Inſtanz hier in Berlin abgehaltenen Termine,

findet der Juſtiz-Miniſter nicht unbegründet.

Wenn es auch richtig iſt, daß die Partheien, deren Prozeſſe in erſter Inſtanz vor Untergerichten verhandelt wurden, zur Inſtruktion des Appellatorii bei dem Obergerichte — wenn ſich ſolches nicht an demſelben Orte befindet — ihre Aſſiſtenten nur aus der Zahl der bei dem Obergerichte ſelbſt zur Prozeß-Praxis berechtigten Juſtizkommiſſarien erwählen ſollen; (A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 14. Tit. 25. §. 27. 28.) ſo liegt der Grund dieſer Beſtimmung, wie aus der Ausnahme in der letztern Geſetzſtelle im Vergleich mit den Beſtimmungen des §. 25. No. 9. Lit. b. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. deutlich hervorgeht, doch nur darin, weil der Gegner verpflichtet iſt, der obſiegenden Parthei die erweislich nothwendig geweſenen außergerichtlichen Prozeßkoſten zu erſtatten. (§. 27. Tit. 23. Th. I. A. G. O.) Wenn dieſer, der Juſtizkommiſſarius R., die Feſtſetzung ſeiner Reiſekoſten, Behufs deren Einziehung von der Gegenparthei, verlangte, ſo würde das Königl. Kammergericht allerdings berechtigt und verpflichtet geweſen ſeyn, die Feſtſetzung und Einziehung dieſer Koſten, auf den Grund der Beſtimmungen unter No. 9. lit. b. §. 25. Tit. 23. Th. I. der A. G. O. zurückzuweiſen. Hat aber, wie hier der Fall iſt, eine auswärtige Parthei ihren Sachwalter in erſter Inſtanz, auch zu ihrem Aſſi-

ſtenten in zweiter Inſtanz erwählt, und iſt dieſer vom Obergerichte zur Aſſiſtenz der Parthei zugelaſſen worden, ſo kann auch das Obergericht den ſich auf ein Vertragsverhältniß gründenden Anſpruch des Aſſiſtenten auf Erſtattung ſeiner Reiſekoſten von Seiten des eigenen Mandanten, dem er aſſiſtirt hat, nicht verwerfen und die verlangte Feſtſetzung der Reiſekoſten nicht verweigern.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht die früher zurückgewieſenen Anträge des Juſtizkommiſſarius R. nochmals zu prüfen und denſelben zu beſcheiden.

Berlin, den 28ſten Auguſt 1832.

Der Juſtiz-Miniſter
Mühler.

An das Königl. Kammergericht.
A. 12454.

Juſtizkommiſſarien können an Botenlohn nur die wirklich ſtattgehabten baaren Auslagen, keine Beſtellungs-Gebühren und keine Schreibgebühren für den Behändigungs-Schein fordern.

Der Juſtiz-Miniſter eröffnet Ihnen auf die verſchiedenen Anfragen in Ihrer Vorſtellung vom 24ſten Juni d. J. Folgendes:

Juſtizkommiſſarien können keinesweges für befugt erachtet werden, die den Gerichten vorgeſchriebenen Gebühren-Taxen für ſich zur Anwendung zu bringen, und demgemäß für jeden beſtellten Brief an Orte, wohin kein Poſtenlauf geht, oder bei welchem ſonſt die Beſorgung durch beſondere Boten nothwendig ſeyn dürfte, das Botenlohn mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Meile der Parthei in Anſatz zu bringen.

Nach §. 3. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe für Juſtizkommiſſarien können dieſelben außer den beſtimmten Gebühren nur die baaren Auslagen für Botenlohn fordern, mithin von den Partheien nur dasjenige wieder verlangen, was ſie für Beſorgung der Briefe an die Boten ſelbſt bezahlt haben. Es muß mithin in jedem einzelnen Falle die wirkliche Verwendung der angeblichen baaren Auslage des Botenlohns nachgewieſen werden, und läßt es ſich vermuthen, daß das gewöhnliche Botenlohn in der Gegend von Lauenburg nicht 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile, ſondern gewiß weniger beträgt.

Auf die einzelne Parthei kann auch, wenn der Bote auf derſelben Reiſe mehrere Briefe beſorgt, nur ein verhältnißmäßiger Theil des gezahlten Botenlohns repartirt werden.

Beſondere Beſtellgebühren können außer dem Botenlohn für Beſorgung der Briefe an auswärtige Partheien nicht liquidirt werden, und ſind überhaupt nur ausnahms-

aufnahmemeile in Konkurs- und Liquidations-Prozeß-Sachen nachgelassen worden, wie aus den Reskripten vom 23sten März 1823 (Jahrb. Bd. 21. S. 288.), vom 28sten Juli 1826 (ibid. Bd. 32. S. 104.), und vom 20sten Oktober 1830 (ibid. Bd. 36. S. 361.) hervorgeht. Wollen Sie sie den Beschwerdeführern Sachen Kopialien ausfolgen, so sind dieselbe keine Bestellungs-, sondern Schreibgebühren, die jedoch nicht besonders in Ansatz gebracht werden können, da schon für das Schreiben selbst 2 Sgr. 6 Pf. an Kopialien bemessen worden. Was aber Ihnen in Bezug genommenes Reskript vom 21sten November 1831 (Jahrb. Bd. 38. S. 396.) mehr dahin zu verstehen scheint, als ob Ihnen nämlich die Kopialien nicht blos gestattet, daß ein Justizkommissar, welcher durch expresse Boten mehrere Briefe auf einmal besorgen läßt, statt des jedesmal nach Verhältniß der Zahl und der Entfernung der Bestellungen zu repartirenden Botenlohns, für jeden Brief ein Pauschquantum von 1 Sgr. als Botenlohn liquidiren darf. Wollen Sie nach dieser Restriktion verfahren, und künftig, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für jeden durch besondere Boten aufmerksi besorgten Brief nur 1 Sgr. an Botenlohn-Vergütigung der Parthei in Anrechnung stellen, so will der Justiz-Minister Ihnen dies gestatten. Daß es Ihnen überhaupt unbenommen bleibt, Ihre Briefe durch besondere Boten zu besorgen, geht aus dem §. 8. Tit. 24. Th. 1. §. 147. und der Verordnung vom 12ten Juni 1804, No. 4. (Kabe's Sammlung Bd. 8. S. 79.) hervor.

Berlin, den 31sten Juli 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An den Herrn Justizkommissarius R. R. zu R. R.
A. 9813.

Für die Ausfüllung der Vollmacht finden in keiner Kolonne Schreibgebühren Statt.

Die in Ihrer gemeinschaftlichen Eingabe vom 9ten d. M. vorgetragene Beschwerde wegen nicht bewilligter Gebühren für die Ausfüllung einer Vollmacht in Sachen unter 20 Rthlr. findet der Justiz-Minister nicht gerechtfertigt, vielmehr die Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 29sten November v. J. gehörig begründet.

Die Bestimmung der allgemeinen Gebühren für die Justizkommissarien von 1815, Abschnitt I. No. 18., daß bei Objekten der 1ten, 2ten und 3ten Kolonne der Gebührensatz für das Ausfüllen der Vollmacht 4 Sgr. angesetzt werden dürfen, ist nicht auf dem dabei in Bezug genommenen Reskripte vom 15ten August 1796, sondern

sondern aus dem Reskripte vom 6ten August 1806 (Rabe's Sammlung Band 8. Seite 649.) entnommen. In diesem ist wörtlich angeordnet worden,

daß ein Justizkommissarius, jedoch nur in der dritten und in den folgenden Kolonnen der Sporteltaxe vom 17ten August 1787, für Ausfüllung einer Vollmacht 4 gGr., in den ersten beiden Kolonnen aber gar nichts liquidiren kann.

Hieraus geht hervor, daß für das Geschäft des Ausfüllens der Vollmacht überhaupt nur in den höchsten drei Kolonnen der Satz von 4 gGr. zulässig ist, außer diesem Satz aber weder in den höchsten drei Kolonnen, noch in den ersten beiden, der Ansatz von Schreibgebühren stattfinden kann. Schreibgebühren, welche allerdings als baare Auslagen neben den Gebührensätzen gefordert werden können, sind nur dann zulässig, wenn eine Reinschrift der Arbeit des Justizkommissarii, oder eine Abschrift im Interesse der Parthei gefertigt worden ist. Bei der Ausfüllung der Vollmacht findet aber weder eine Reinschrift, noch eine Abschrift statt, sondern das Ausfüllen der Vollmacht durch den Justizkommissarius selbst, ist das Geschäft, wofür der Ansatz von 4 gGr. in den höhern Kolonnen der Gebühren-Taxe gestattet wird.

Die Gebühren für dies Geschäft bei geringeren Gegenständen sind schon in dem Pauschquantum oder in den Gebühren pro cura begriffen.

Der Umstand, daß Sie die Prozeß-Vollmachts-Formulare nicht blos ausfüllen, sondern vollständig schreiben oder abdrucken lassen, kann hierin keine Abänderung bewirken. Die ausgefüllte Prozeß-Vollmacht kann immer nicht als eine Reinschrift oder als eine Abschrift angesehen werden.

Berlin, den 30sten August 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die Königl. Justizkommissarien Herren R. R. zu R.
A. 12421.

Die Deposital-Gebühren bei Annahme von Pfandbriefen betreffend.

Dem Königlichen Landgerichte wird auf den Bericht vom 2ten d. M. in der Subhastations-Sache der Herrschaft R. eröffnet, daß der Justiz-Minister der Ansicht des Ober-Appellationsgerichts zu Posen, nach welcher bei der Annahme von Pfandbriefen in das gerichtliche Depositum an Deposital-Gebühren nicht 1 Prozent des Nennwerths, sondern nur 1 bis 4 Rthlr. überhaupt von der Masse, zu welcher sie gehören,

gehören, entnommen werden können, nur beiseiten kann, da dieselbe in der allgem. Gerichts-Taxe über pecuniäre Rechtsstreitigkeiten findet. Diese unterscheidet bei den Bestimmungen a. und b. No. 19. Abschnitt V. baare Gelder und gemünzte Papiere von Pfandbriefen und andern auf jeden Inhaber lautenden Documenten; nur von den Gegenständen, welche zum baaren Vermögen eines Menschen nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. I. Tit. 2. §. 11. gehören, kann an Deposital-Geldern bei ihrer Annahme in das Depositum ein Prozentsatz wie einem Thaler vom Hundert angenommen werden. Ob Pfandbriefe, Staats-Schuldscheine oder andere, auf jeden Inhaber lautende Documente zum General-Deposito oder zu Spezialmassen genommen werden, macht bei Bestimmung der Deposital-Gebühren keinen Unterschied; sie werden dadurch ihre Natur als Dokumente keineswegs.

Das Königl. Landgericht hat sich daher auch für die Zukunft nach der Anweisung des Ober-Appellations-Gerichts zu achten.

Berlin, den 20sten April 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Landgericht zu Gnesen.
A. 11989. I. a.

Vorstehende Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz, werden den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 30sten April 1833.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.
(gez.) Zander.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts No. 106 wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten v. M., Kopialien für Ingrossations-Atteste von den Parteien ferner hin nicht mehr erhoben werden dürfen. Unzulässigkeit der Kopialien für Ingrossations-Atteste.

Königsberg, den 7ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekannt

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 107. Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle in der Stadt Lyck.

Durch den am 20sten d. M. erfolgten Tod des Kreis-Chirurgus Oelschig ist die Kreis-Chirurgen-Stelle in der Stadt Lyck erledigt worden. Es werden demnach vollständig qualifizirte Wundärzte hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse zu jenem Posten bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 23sten April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No 120. de dato Berlin den 30sten April 1833.)

Dem Seilermeister Georg Heckel zu St. Johann-Saarbrücken ist unter dem 7ten März 1833

auf den bei der Fertigung flacher oder platter Seile benutzten, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung näher nachgewiesenen sogenannten unsichtbaren Doppelstich,

ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hintereinander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Belobung.

Die zur hiesigen Altroßgärtschen Kirche eingepfarrten ländlichen Ortschaften entbehrten bisher einer eigenen Schule. Kaum war jedoch das diesfällige Bedürfniß einer neuen Schul-Anlage durch den Herrn Pfarrer und Schul-Inspektor Kahle zur Sprache gebracht, so kamen die Societäts-Mitglieder, so wie die Glieder der genannten Kirchengemeine, zu deren sofortiger Realisirung mit großer Bereitwilligkeit entgegen, und hat die feierliche Eröffnung dieser Schule zu Tannenhoff am 11ten d. M. stattfinden können, was wir, zum Zeichen besonderer Anerkennung, hiermit öffentlich beloben.

Königsberg, den 29sten April 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nekrolog.

Nekrolog.

Am 10ten April d. J. starb der Königl. Domainen-Pächter von Balga, Amtmann Salzmann.

Vom Jahr 1805 bis 1814 verwaltete derselbe die mit der General-Pacht des damaligen Amts Balga verbunden gewesenen Amtsgeschäfte eines Intendantur-Beamten mit großer Thätigkeit und Umsicht. Als Pächter der Domaine hat er sich stets als tüchtiger Landwirth bewährt. Durch diese Eigenschaften und durch Rechtlichkeit in seinem Wirken erwarb er sich die Liebe und Achtung seiner Vorgesetzten und der Amts-Einsassen.

Personal-Chronik.

Der Polizeirath Richter ist auf seinen Antrag mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten März 1833 mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Assessor Mahraun ist zum Justizkommissarius bei dem hiesigen Königl. Stadtgericht, dem hiesigen Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio und den übrigen am hiesigen Orte ihren Sitz habenden Untergerichten ernannt worden.

An die Stelle des nach Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmanns Sablotny ist der Kaufmann Gottlieb Mühlradt zum unbesoldeten Rathmann in Gilgenburg auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

An Stelle der nach dem Ablauf ihrer Dienstzeit ausgeschiedenen Rathmänner Bartkowski und Oloff und des mit Tode abgegangenen Rathmanns Maurer, sind die Stadtverordneten Beyer und Priewe zum vierten und fünften, und der Aktuarius Heinrich zum zweiten Rathmann zu Soldau auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Karl Friedrich Louis Klein zu Königsberg ist nach bestandener Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser für zulänglich qualifizirt erklärt und als solcher bei der Königl. Regierung vereidigt worden.

Zu der erledigten Stelle eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Bartenstein ist vom 1sten Juni 1833 ab der invalide Unteroffizier, bisherige Hülfsbote Johann Friedrich Weber ernannt worden.

Die durch die seiner Körperschwäche wegen nothwendig gewordene Entlassung des Gerichtsdieners Adler zu Passenheim erledigte Stelle eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters bei dem Königl. Land- und Stadtgerichte daselbst ist vom 1sten Mai 1833 ab dem invaliden Unteroffizier des 3ten Infanterie-Regiments Gottlieb Stechert verliehen worden.

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat April 1833.

			Rtl.	Sgr.	pf.
I. Vom Getreide.					
Weizen	pr. Scheffel		1	14	3
Roggen	"	"	1	1	—
Gerste	"	"	—	21	6
Hafer	"	"	—	17	5
Erbsen	graue	"	1	23	8
	weiße	"	1	10	—
Linsen	"	"	—	—	—
Bohnen	"	"	—	—	—
II. Von Viktualien.					
Hofbutter	pr. Stein		7	20	—
Landbutter	"	"	6	17	6
Stückbutter	pr. Pfund		—	7	—
dito	Ebingsche	"	—	5	1
Graupe	pr. Scheffel		3	2	—
Hefegraupe	"	"	—	—	—
Hafergraupe	"	"	2	20	—
Buchweizengraupe	"	"	3	25	—
Gerstengraupe	"	"	3	10	—
Brodkornmehl	"	"	3	6	—
Weizenmehl	"	"	3	—	—
Roggenmehl	"	"	1	27	6
Gerstenmehl	"	"	—	—	—
Hafermehl	"	"	—	—	—
Kartoffeln	"	"	—	22	9

			Rtl.	Sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.					
Rindfleisch	pr. Pfund		—	—	3
Schweinefleisch	"	"	—	—	3
Schöpsenfleisch	"	"	—	3	—
Kalbfleisch	"	"	—	—	2
Speck, ungeräucherter	"	"	—	—	4
dito geräucherter	"	"	—	—	5
Schmeer	"	"	—	—	5
Nierntalg	"	"	—	—	4
IV. Von Konsumtibilien.					
Bier	pr. Tonne		3	25	—
dito	pr. Stof		—	1	4
Branntwein	pr. Tonne		3	20	—
Weinessig	pr. Anker		5	—	—
Branntwein	pr. Ohm		20	7	6
dito	pr. Stof		—	5	4
Käse, ordinairer	pr. Pfund		—	2	1
dito besserer	"	"	—	2	7
Holz, weiches	pr. Klafter		3	15	11
dito hartes	"	"	4	12	5
Stroh	pr. Schock		1	26	6
Heu	pr. Centner		—	15	5
Wolle	pr. Stein				
Hopfen	"	"	—	10	—
dito	pr. Pfund				
Eyer	pr. Schock		—	13	6
Ziegen	für das Laufend				

Königsberg, den 4ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Beilage der öffentlichen Anzeiger No. 20.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 20.

Königsberg, Mittwoch den 15ten Mai 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nach Wel. Wommen, Landraths-Kreises Friedland, am 15ten November v. J. in Preobrasnoi entlassene gewesene Häusling Michael Amlack hat genannten Dienst bis jetzt noch nicht wieder verlassen.

Wir laden uns daher veranlaßt, die resp. Wohldichten Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, auf diesen, wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergehendt aufmerksam zu machen.

Lapiau, den 6ten Mai 1833.

Königl. Oppreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspection.

Signalement. Derselbe ist aus Bischofstein gebürtig, letzter Aufenthaltsort Wel. Wommen, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blaue Augenbrauen, blaue Augen, gebogene Nase, proportionirten Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, runden Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzer Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die nach pr. Arnau, Königsbergschen Landraths-Kreises, am 11ten v. M. in Preobrasnoi entlassene gewesene Häuslingin Charlotte Siebert hat genannten Dienst Zeugt bisanhero hierselbst wieder verlassen.

Wir laden uns daher veranlaßt, die resp. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Gendarmerie, auf diese, wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergehendt aufmerksam zu machen.

Lapiau, den 2ten Mai 1833.

Königl. Oppreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspection.

Signalement. Dieselbe ist aus Christburghof bei Gerbauen gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, runden Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, und spricht deutsch.

Digitized by Google

Steckbrief. Der unten näher signalisirte, wegen Verdachts eines Diebstahls hier in Untersuchung befindlich gewesene Unteroffizier Gottlieb Dopatka von der 2ten Fuß-Garde-Artillerie-Kompagnie, hat sich vor dem Eingange des rechtskräftigen Erkenntnisses, erweislich am 24sten April d. J., Abends zwischen 9 und 10 Uhr, in den Warthe-Strom gestürzt, und dadurch anfänglich den Schein des Selbstmordes gegen sich erregt. Nach den desfalls näher ermittelten Umständen ist es indeß höchst wahrscheinlich, daß sich der ꝛc. Dopatka nicht wirklich hat entleiben, sondern nur der Strafe durch die Flucht entziehen wollen, und deshalb diesen Sprung als Deckmantel zur Desertion benutzt hat, um gleichzeitig der steckbrieflichen Verfolgung zu entgehen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Dopatka genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Kommandantur abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 3ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement. Derselbe ist aus Kadin, Kreis Neidenburg, Regierungs-Bezirk Königsberg, gebürtig, 29 Jahr 2 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, mittler Statur, hat braunes Haar, freie Stirn, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige und weiße Zähne, blonden und schwachen Bart, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch, (ersteres im fremdartigen Dialekt, und hat etwas gekrümmte Beine.

Bekleidung: Eine Artillerie-Dienstmütze ohne Schirm, eine Artillerie-Dienstjacke, ein Paar feine Militair-Hosen, eine schwarze Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Stiefeln.

Der mittelst Steckbriefs vom 3ten d. M. verfolgte Wirthschafter Friedrich Thurau ist bei uns eingeliefert.

Heilsberg, den 30sten April 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogteigericht.

Aufforderung.

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roschenen bei Bartenstein, Kreis Friedland, Regierungsbezirk Königsberg, am 1. Februar 1812 in das ehemalige Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit im Kreise gleiches Namens, Regierungsbezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganzinvalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Erwerbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen Lehnbrief binnen dreyer Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1835 hierher anzuzeigen und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. sind der ersten Compagnie aufgestellte Erbverschreibungsinstrument,

2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung, beyzufügen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er, den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klot,
Oberlieutenant und Commandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Zur Verleihung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse wird der vom 1sten Husaren-Regiment (genannt 1sten Leib-Husaren-Regiment) am 26sten April 1813 dem 7ten Husaren-Regiment abgegangene, und von diesem nach in demselben Range wieder abgegangene Husar Wilhelm Hirsch, aus Landau, im Kreise Königsberg in Preußen, hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten von seinem Aufenthaltsorte gefällige Nachricht zu geben, um auf Grund des hierüber erlangten Erkenntnisses in der Anfangs bezogenen Defension nunmehr vorgeschritten werden zu können.

Zugleich ersuche ich die resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, falls demselben der Aufenthaltsort des k. Hirsch bekannt seyn sollte, mir davon gefälligst Kenntniß geben zu wollen.

Danzig, den 11ten April 1833.

Der Major und Kommandeur des 1sten Husaren-Regiments (genannt 1sten Leib-Husaren-Regiment).

v. Below.

Im Gemeinheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hamburgischen Zeitungen unterm 5ten d. M. ertheilten Bekanntmachung, daß am 24sten d. M. die bahldige Auslooßung von Königsberger Stadt-Obligationen stattfinden, und daß deren 63 Stück unter den Nummern: 108. 214. 339. 621. 694. 791. 795. 1151. 1165. 1224. 1468. 1999. 2147. 2210. 2429. 2556. 2573. 2884. 2891. 2970. 3122. 3292. 3418. 3685. 3788. 4068. 4639. 4973. 5069. 5153. 5155. 5187. 5221. 5354. 5600. 5664. 5732. 5905. 6200. 6764. 7404. 7478. 7694. 7814. 7944. 8134. 8650. 9090. 9527. 10055. 10307. 10755. 11188. 11516. 12132. 12258. 12313. 12425. 12915. 13653. 13814. 14201. 14500. 14902. in summarischem Betrage von 10436 Thlr. geschrieben: Zehntausend dreihundert sechs und dreißig Thalern aufgenommen worden.

Die

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 1sten July d. J. ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Casse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 52. und No. 53. versehen seyn müssen.

Königsberg, den 25sten April 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins

benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß sie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichstagsgesetzes, betreffend den landschaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgesprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der ersten siebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direction die Coupons für die folgenden sieben Jahre ausfertigen und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zustellen;"

während des im Monat Juni d. J. stattfindenden Zahlungstermines vom 15ten Juli ab mit der Verabfolgung von Coupons für die folgenden sieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieselben demnächst den sich meldenden Inhabern unausgesetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Coupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direction des landschaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodschaften errichteten Spezial-Directionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen sollte.

Vom 15ten Juli d. J. incl. ab, steht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Coupons für die folgenden sieben Jahre von der General-Direction unmittelbar in Empfang zu nehmen wünschen, sich bei derselben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchstabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben sind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer solchen Erklärung ab (gedruckte Schemata zu diesen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landschaftlichen Behörden verabfolgt) der Inhaber der General-Direction seine Pfandbriefe produciren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel versehen, im Laufe desselben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurück erhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Frist nicht in Anrechnung.

Wünscht

Wünscht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermietung der Special-Direction zu erhalten, so steht es ihm frei, vom 1sten Jul. d. J. ab, sich bei derselben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, worauf jedoch die Pfandbriefe in die Kasse der Special-Direction wiederzuliefern sind, und wird darüber ein Attest und kein Talonbuch verabfolgt.

Da die Special-Direction die für eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verification und Bestätigung der Zinsbogen an die General-Direction zu befördern hat, so können dieselben auch dann erst den Interessenten zurückgegeben werden, wenn sie von der ertheilten Zurückfindung Kenntniß erhalten. Bei der Rückgabe solcher Pfandbriefe und der neuen Coupons, ist der Empfänger verpflichtet, das ihm bei der Uebergabe des ersten vorläufigen Attest zurückzustellen und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich macht die General-Direction die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme der neuen Zinsbogen zu productrenden Pfandbriefen sich solche befinden sollten, welche während der Kartegirungen Verlosung bereits herausgekommen oder anderweit in Anspruch genommen, auch vorüber in Folge des Artikels 174 des Reichsstempelgesetzes, betreffend den kaufmännischen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgesucht worden ist, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, sondern im ersten Falle unter der Pfandbriefe zurückgeben, um den Kapitalbetrag derselben auf gesetzlichem Wege zu realisiren; im letzteren Falle dagegen wird den Pfandbrief zurückbehalten und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichsstempelgesetzes das vorschriftsmäßige Attest ausgestellt.

Warschau, den 3ten März 1853.

Der Staatsrath und Präsident
(gez.) J. Morawski.

Der Secretair der General-Direction
(gez.) Drexwowski.

Assecuranz gegen Hagelschaden.

Wir haben unsern Agenten in Königsberg den Kaufmann J. R. Friedrich hierdurch mächtigt Versicherungen gegen Hagelschaden anzunehmen: in ganz Ostpreußen, in Litthauen, und in Westpreußen jenseit der Weichsel.

Berlin, den 15ten April 1853.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte, ist der öffentlichen meistbietenden Verkauf der zur Verlassenschaft des hier verstorbenen Kaufmann Riemer gehörigen, aus zwei neben einander am Markte belegenen Wohnhäusern, einem Garten-Hause, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 2 Hufen Land mit Inventarium, und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, einen Kaufladen, drei Absellen Borken, jedes von 4 Morgen 76 □R Ruthen preußisch Winkelmaaß, und einem

Antheil Pansitten von 1 Morgen 88 ⅔ Ruthen Olezkoisch bestehenden Gründe, welche zusammen auf 1993 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, verfügt, und sind durch das heute erlassene Subhastations-Patent besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert worden, in den anstehenden Bietungs-Terminen

den 2ten May d. J.
den 4ten Juny d. J.
den 8ten July d. J.

ihre Gebote abzugeben.

Nach Ablauf des letzten Termins, wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sobald die Real-Gläubiger, und die Pupillen-Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auf spätere Gebote wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur, während der Dienststunden eingesehen werden.

Willenberg, den 21sten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Da nach der hohen Regierungs-Verfügung vom 17ten April d. J. Nro. 416/4. angeordnet worden ist, die Jagden auf den Feldmarken, Röschken, Mörlen, Thyrau, Görlitz, Jonasdorff, Poburzen, Rauden, Seubersdorff, Dziadik, Arnau, Peterswalde, Lobenstein, Buchwalde, Lindenberg, Lehmannsguth, dem halben Stadtfeld Osterode, auf dem linken Drewenz-Ufer, dem Königl. Antheil der Feldmark des Dorfs Schliewen, der Feldmark Theuernitz, Ulpitten und Schidlauken zur anderweitigen Verpachtung nochmals öffentlich auszubieten, so habe ich dazu einen Lizitations-Termin auf

den 24ten Mai d. J.,

des Morgens 10 Uhr, hier in meinem Geschäfts-Lokale anberaumt, zu dessen zahlreichen Wahrnehmung Jagdpachtlustige hiermit eingeladen werden.

Taberbrück, den 29ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Wegen Veränderung meines Wohnorts wünsche ich meine hiesigen Grundstücke: Haus, Garten, Scheune, Weide und Acker, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus hat 8 Stuben und 2 Alkoven, ein feuersicheres Gewölbe, ist zweietagig, massiv, im besten Stande, und besonders vortheilhaft zur Einrichtung eines Handels oder sonstigen Gewerbes belegen, die auch bis 1824 darin mit Vortheil betrieben sind. Der jetzige Miethszins beträgt, ohne Garten und Scheuer, 175 Rthlr.

Es kann ein ansehnlicher Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben.

Rastenburg, den 28sten April 1833.

Schenckel, Justizrath.

Da

Da unsere Weine in Braunsberg und der umgegend allgemeinen Beifall finden, so haben wir auf Verlangen des Herrn

E. A. Rosinsky,

denselben ein Commissions-Lager übergeben und ihn in den Stand gesetzt, die möglichst billigsten Preise zu stellen.

Königsberg, 1833.

Jacob Wolff & Co.

Bezug nehmend auf vorstehende Anzeige, erlaube ich mir diesen billigen und empfehlungswerthen Weinen, aus der Handlung der Herren Jacob Wolff & Co. bestens zu empfehlen, und werde ich durch reelle und gute Bedienung das mir bisher geschenkte Zutrauen auch ferner zu erhalten bemüht sein.

Braunsberg, 1833.

E. A. Rosinsky.

Echte Englische Schaafscheeren, Strapeten, Wetzhälsische und Schlesische Sensen, Litthauische Getreide-Back-Bürsten, Schaab- und Dreschflegeln, Schlittuhr-, Pelze- und Gruschen-Bügel, empfiehlt zu den billigsten Preisen die Stein- und Eisenhandlung von

G. L. Plew & Comp.
in Königsberg, Knarrplatz-Lauggasse No. 38.

Die zum neuen genannten Dominio gehörigen zwei Wassermühlen, so wie eine holländische Windmühle, jede zu zwei Gängen, den ich gewilligt, in Erbpacht zu geben, und habe hiezu einen Termin auf

den 25sten dieses Monats

auf hiesigem Schlosse angesetzt. Erwerbslustige habe ich ein, sich an diesem Tage, Morgens 10 Uhr, einzufinden, und den Zuschlag bei ingrossirendem Gebot zu erwarten.

Schloß Domnau, den 11ten Mai 1833.

H. H. Koch.

Bei meinem vorgerückten Alter wünsche ich einen Theil meiner Güter, und die circa 30 Hufen Kulmisch enthaltenden und an dem schiffbaren Alleefluß gelegenen Güter, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, zu verkaufen. Kaufsbedürftige können die Güter in Augenschein nehmen, und die näheren Verkaufsbedingungen allen Seiten bei mir in Plaunen, oder, wenn ich nicht einheimisch sollte, Herrn Land- und Stadtrichter Hildebrandt in Allenburg einsehen.

v. Weiß

Den 31sten Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab, werden im Hofe zu Warnickam bei Rastenburg, einiges Hausgeräthe, Beschlagwagen, Schirrholz, 14 Stück junge Pferde, als 9 Stück dreijährige und 5 Stück zweijährige, erstere größtentheils remontefähig, auch einige Ochsen, aus freier Hand verauktionirt werden.

Meine hieselbst gelegenen Grundstücke, bestehend in einem am Markte gelegenen, zum Handel so wie zur Brau- und Brennerei vorzüglich geeigneten Wohnhause, nebst Stallungen, wozu auch 1½ Hufen Land, zwei Scheunen und zwei Gemüsegärten gehören, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen.

Thieß, Kaufmann in Nordenburg.

Die hiesige städtische Brauerei ist sogleich zu verpachten. Auswärtige, hierauf Reflektirende belieben sich dieserhalb in portofreien Briefen zu melden bei

Liebemühl, den 21sten April 1833.

Oehmke,
Vorsteher der Brauberechtigten.

Porter-Bier ist wiederum frisch zu haben in Gefäßen, so wie auch in Flaschen, die ganze Flasche excl. Glas à 5 Sgr., Tuchmacherstraße No. 22.

Von der Mitte des Monats Mai ab, werden im Amts-Vorwerke Kobbelbude gegen billige Bezahlung Ochsen zur Fettweide angenommen und die diesfälligen Bedingungen täglich hieselbst ertheilt.

Taubstummen-Pensionäre nimmt zur Erziehung an

der Lehrer und Oekonom an der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Königsberg,
Schwartzer.

Vorzüglich guter rother Kleesaamen ist billig zu haben bei

J. F. Rust
in Königsberg, Kneiphof, Fleischbänkenstraße No. 10.

[illegible]ichtiger, mit genügenden Zeugnissen versehener verheiratheter Schäfer kann [illegible]nst melden in Ripkeim, bei Wehlau.

An

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 16te Lieferung, gr. 4. in kart. Umschlage geheftet, mit 2 Holzschnitten Preis 12 Sgr., im Subscriptionspreise des Vereins, zu haben durch die Wiegandtsche Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Hennig, Zimmerstraße No. 84. a. in Berlin. Subscribenten:

17te	Lieferung	mit	3	Kupfern,	Preis 15 Sgr.
15te	"	"	3	"	" 2 "
14te	"	"	1	"	" 2 "
13te	"	"	1	"	" 2½ "
12te	"	"	—	"	" 2 "
11te	"	"	2	"	" 2 "
10te	"	"	1	"	" 2 "
9te	"	"	2	"	" 15 "
8te	"	"	1	"	" 2 "
7te	"	"	16	"	" 2½ "
6te	"	"	2	"	" 1 "
5te	"	"	8	"	" 3 "

Ein Brenner, welcher die Bereitung des Branntweins versteht, findet in einer neu eingerichteten Dampfbrennerei der Brennereien dieser Art Gebauen, mit 100 Rthlr. jährlichen Gehalt, zu Johanni d. J. ein Unterkommen, und hat sich deshalb, mir Attesten versehen, in Person zu melden.

Ein tüchtiger Jäger, der zugleich die wilde und zahme Bienenzucht verstehen muß, so wie ein kautionsfähiger Fischer zu Sommer- und Winter-Fischerei in 6 bis 8 fischreichen Seen, werden im Hofe zu Abel, Cottwalde bei Hoyerswerda verlangt und können sich deshalb melden. Der Antritt des Jägers darf erst mit Johanni oder Martini d. J. erfolgen.

Ein unverheiratheter Mann in mittleren Jahren, welcher in allen Zweigen der Landwirthschaft erfahren ist, der von der Stallfütterung, Brennerei, sehr gründliche Kenntnisse besitzt, einer Potteriasischen Brennerei vorgestanden, desgleichen neue Brennereianlagen zu machen im Stande ist, eine vorzügliche Hand schreibt, und das Rechnungswesen aus dem Grunde versteht, sucht ein Unterkommen.

Sehr glaubwürdige Zeugnisse können auf Verlangen über ihn gegeben werden.

Das Nähere pierüber Zeughause Kirchenstraße No. 30.

Ein

Digitized by Google

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener Milch-Pacht-Hofmann, der im Stande iſt, eine angemeſſene Kaution zu ſtellen, findet in Adel. Neuhauſen, bei Königsberg, bei einer Pacht von 60 bis 70 Kühen, von Michaeli dieſes Jahres ab, unter vortheilhaften Bedingungen ein Unterkommen.

Ein mit guten Atteſten verſehener, nüchterner und unverheiratheter Schäfer, der ſich namentlich auf die veredelte Schaafzucht verſteht, findet ſofort ein Unterkommen in Adel. Weskeim (bei Pr. Eylau), wo er ſich im Dominio perſönlich zu melden hat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 21.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach dem in den öffentlichen Anzeiger No. 14. aufgenommenen Verzeichniß der in diesem Jahre abzuhaltenden Jahrmärkte, ist der Leinwands-Markt in der Stadt Wormditt auf den 17ten Juni d. J. festgesetzt. Da jedoch der Kram-Markt in Wormditt den 15ten Juli d. J. entrafft, so wird der Leinwand-Markt, wie sonst üblich, 8 Tage vorher, also auf den 24sten Juni d. J., hiermit bestimmt; auch haben erinnert, daß das Auftreiben von Leinwand an den Vortagen nicht erlaubt ist.

Königsberg, den 2ten Mai 1833.

Die Verlegung des Leinwand-Marktes in der Stadt Wormditt, pro 1830/4. I.

Seine Majestät der König haben auf eine Immediat-Vorstellung des Gemeinderaths der evangelischen Gemeine zu Waldstadt, Regierungs-Bezirks Elbing, aus Allerhöchstseigener Bewegung zum Neubau der alten verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche dieser Gemeine, welche bei ihrer Armuth dazu die Mittel nicht aufzubringen vermag, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der ganzen Monarchie bewilligt, da die früher in den westlichen Provinzen des Staats Allerhöchstgestattete Haus- und Kirchen-Kollekte die Kosten zur Ausführung dieses auf 4800 Rthlr. veranschlagten Kirchenbaues nicht gedeckt hat.

In Folge des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz vom 23sten v. M., fordern wir die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter hierdurch auf, den Haus-Kollekte bei den evangelischen

(2b) Gem-

No. 108.

No. 109. Evangelisches Haus- und Kirchenkollekte für die Gemeine in Waldstadt, Regierungs-Bezirk Elbing. 1288 4. III

Digitized by Google

Einwohnern ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, oder, wenn nichts eingekommen seyn sollte, das Vacat-Attest, innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an den Herrn Regierungs-Sekretair v. Wichert einzusenden; die evangelischen Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchen-Kollekten zu veranstalten und die eingekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vacat-Attest in 6 Wochen, bei den Kosten der Erinnerung, unfehlbar an die betreffenden Superintenden einzusenden, wonächst letztere die Beiträge aus ihrer Inspektion mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten, ohne Aufschub, und längstens in 8 Wochen, an den Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 6ten Mai 1833.

No. 110.
Den Preis der Blutegel betr.

I.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung vom 30sten Oktober v. J. Pag. 391. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel für den hiesigen Regierungs-Bezirk, vom heutigen Tage ab, bis zum letzten Oktober d. J., auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Stück festgesetzt ist, da der Durchschnitt des Einkaufspreises derselben in der hiesigen Provinz auf 8 Pf. sich ergeben hat, und nach den Prinzipien der neuen Arzenei-Taxe überall eine Erhöhung des Einkaufspreises in dem Verhältniß wie 1 zu 2 als Norm in Anwendung zu bringen ist.

Königsberg, den 7ten Mai 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 111.
Die Prüfung derjenigen Jünglinge betreffend, welche in das Schullehrer-Seminar zu Karalene als Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in das Schullehrer-Seminar zu Karalene als Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen, ist

auf den 6ten Juni d. J.

in der gedachten Anstalt der Termin festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zur Prüfung Erscheinenden beizubringen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf- und Konfirmations-Schein;
3) ein Zeugniß über den genossenen Schulunterricht, und über die ferner noch erlangte Ausbildung;

4) das

4) das Zeugniß eines Geistlichen über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen seyn muß.

Es wird noch bemerkt, daß dieselben Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber dadurch befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen, und zur Aufnahme in eine öffentliche Anstalt zu gelangen, nicht stempelpflichtig sind; jedoch wird dieser Zweck auf den Attesten ausdrücklich zu vermerken seyn.

Königsberg, den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der adeliche Gutsbesitzer, Herr Johann David Szittnick zu Quednau, hat in der dortigen Kirche den Altar und die Kanzel, welche sein verstorbener Vater, der Kaufmann Szittnick, Gutsbesitzer von Fräuleinhof, nach der Zerstörung durch französische Truppen, im Jahre 1814 aus eigenen Mitteln hergestellt, mit rothem Tuche und Franzen neu bekleiden lassen, und seiner Verehrung um so größern Werth beigelegt, als sie aus freiem Entschlusse und Antheil an der Kirche hervorgegangen ist.

Königsberg, den 9ten Mai 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der Kommerzien- und Admiralitäts-Rath Tamnau ist aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse als technisches Mitglied des hiesigen Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegii geschieden, und mittelst Allerhöchster Bestallung vom 30sten März 1833 zum Geheimen Kommerzien-Rath ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Martin Kampf ist mittelst Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 30sten April 1833 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister Mongrovius und Stadtkämmerer Koppel in Passenheim sind in dieser Eigenschaft auf Lebenszeit gewählt und höhern Orts bestätigt worden.

Die Kaufleute Johann Jakob Hinz und Anton Wilhelm Surau sind zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs nacheinander folgende Jahre in Mehlsack gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Bürger und Mälzenbräuer Radau zu Bartenstein ist auf sechs nacheinander folgende Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 21.

Königsberg, Mittwoch den 22sten Mai 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Unterzeichner Johann Weiß, vom Jäger-Bataillon Königl. 4ten Infanterie-Regiments, aus der Stadt Deidsberg gebürtig, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 6ten d. M. aus der Garnison Graudenz desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensdarmerie werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kommando des Jäger-Bataillons Königl. 4ten Infanterie-Regiments in Graudenz abliefern zu lassen.

Königsberg, den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden kleinen Schnurrbart, weiße und vollständige Zähne, länglicher Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Statur, spricht nur deutsch, und hat keine besonderen Kennzeichen.

Bekleidet ist derselbe mit einer Dienstmütze, einer Dienstjacke, und einem Paar grauen Zuchhosen.

Steckbrief. Der am 19ten Januar d. J. auf der Eisenkaustik Spandau mit einem Zwangspasse hieher entlassene Drechslergeselle Ferdinand Podbi ist bis jetzt hier nicht eingetroffen; weshalb alle resp. Polizeibehörden und die Gendarmerie ergebenst ersucht werden, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an uns abliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist hier in Berlin geboren, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, und der Bart desselben war im Entstehen.

(mm) Bekleidet

Digitized by Google

Bekleidet war derselbe bei seiner Entlassung mit einem blauen Tuch-Ueberrock mit dergleichen besponnenen Knöpfen, weißem Halstuche, gelbgrundirter Weste mit rothen Blümchen, schwarzen Tuchhosen, Stiefeln und einer grünen Tuchmütze mit Schirm; auch führte er in einem weißen Tuche ein neues Hemde und ein Paar neue Schuhe bei sich.

Barten, den 11ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der nach dem Waldhaus bei Allenburg, Wehlauer Landraths-Kreises, am 13ten April d. J. in Probedienst entlassen gewesene Häusling Johann Jakob Schulz, alias Johann Friedrich Pfeiffer, hat genannten Dienst den 2ten d. M. heimlich wieder verlassen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 9ten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg in Preußen gebürtig, evangelisch, 55 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch, polnisch und russisch, und ist stark pockengrübig.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der durch den Steckbrief vom 8ten April d. J. (öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt No. 16.) verfolgte Deserteur des Königl. 4ten Infanterie-Regiments, Musketier Johann Kemsieß, der Anzeige des Königl. Landrathsamts Gerdauen zufolge, sich bereits am 29sten v. M. dort freiwillig gemeldet, und am 30sten desselben Monats dem gedachten Königlichen Regiment nach Danzig per Transport zugesandt worden ist.

Königsberg, den 11ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 2ten d. M. verfolgte Häuslingin Charlotte Siebert ist arretirt, und hieher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 14ten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

In

In der Nacht vom 10ten zum 11ten d. M. sind dem Bauer Andreas Groß aus Gr. Mertensdorf 2 Pferde, und zwar:

eine braune Stute mit Stern, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß;

eine Rapp-Stute, rechte Hinterkote weiß, 4 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß,

von dem verschlossenen Hofraum gestohlen worden.

Alle resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, zur Wiedererhaltung dieser Pferde gefälligst mitwirken, den unrechtmäßigen Besitzer im Betretungsfalle anhalten, und dem unterzeichneten Amte davon Nachricht geben zu wollen.

Rößel, den 11ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Aufforderung.

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roschenen bei Bartenstein, Kreis Friedland, Regierungs-Bezirk Königsberg, am 1sten Februar 1812 in das ehemalige Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit, im Kreise gleiches Namens, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganz-Invalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1833, hierher anzuzeigen, und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. 5. der ersten Compagnie ausgefertigte Erbberechtigungs-Zeugniß, und

2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung,

beizufügen, entgegengesetzten Falls er zu gewärtigen hat, daß er, den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klaß,
Oberstlieutenant und Kommandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse wird der vom 1sten Husaren-Regiment (genannt 1stes Leib-Husaren-Regiment) am 5ten April 1815 dem 7ten Husaren-Regiment abgegebene, und von diesem noch in demselben Jahre wieder abgegangene Husar Wilhelm Hirsch, aus Quednau, im Kreise Königsberg in Pr. gebürtig, hiermit aufgefordert, dem Unterzeichneten von seinem Aufenthaltsorte alsbald Nachricht zu geben, um auf Grund des hierseits erlangten Erbrechts zu der Anfangs beregten Dekoration nunmehr vorgeschlagen werden zu können.

 Zugleich

Zugleich ersuche ich die resp. Militair- und Civil-Behörden dienstergebenst, Falls denenselben der Aufenthaltsort des ꝛc. Hirsch bekannt seyn sollte, mir davon geneigtest Kenntniß geben zu wollen.

Danzig, den 11ten April 1833.

Der Major und Kommandeur des 1sten Husaren-Regiment (genannt 1stes Leib-Husaren-Regiment).

v. Below.

Zur Beschüttung der Gänge auf den weiter unten erwähnten Theilen der Wallpromenaden bei hiesiger Stadt sind noch 136 Schachtruthen grober Grand erforderlich, deren Lieferung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden soll.

Zur Ermittelung eines solchen haben wir einen Lizitations-Termin auf

den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale vor dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Falk angesetzt; alsdann sich Unternehmungslustige zur Abgabe ihrer Offerten einfinden wollen.

Die Lieferung selbst geschieht nach der zur Stelle von dem Bau-Aufseher zu gebenden Anweisung, mit

50 Schachtruthen à 144 Kubik-Fuß auf dem Theile des Walles zwischen dem Steindammer und Tragheimer Thor;

55 Schachtruthen auf dem Walle zwischen dem Tragheimer und Roßgärter Thor; und

31 Schachtruthen auf dem Walle zwischen dem Sackheimer Thor und Litthauischen Baume.

Königsberg, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymochen ist ein anderweiter Lizitations-Termin

auf den zweiten September dieses Jahres

im Konferenzhause der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zu Gumbinnen anberaumt.

Das

Das Vorwerk hat einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Preuß., worunter 684 Morgen 74 □R. Acker, 16 Morgen 18 □R. Gärten, 475 Morgen 172 □R. Wiesen und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brenn-Berechtigung und dem gesammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und der des Wirthschafts-Inventariums, des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.;

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 157 Rthlr., auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen und bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyck eingesehen werden.

Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Wegen Veränderung meines Wohnorts wünsche ich meine hiesigen Grundstücke: Haus, Garten, Scheune, Weide und Acker, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Das Haus hat 8 Stuben und 2 Alkoven, ein feuersicheres Gewölbe, ist zweietagig, massiv, im besten Stande, und besonders vortheilhaft zur Einrichtung eines Handels oder sonstigen Gewerbes belegen, die auch bis 1824 darin mit Vortheil betrieben sind. Der jetzige Miethszins beträgt, ohne Garten und Scheuer, 175 Rthlr.

Es kann ein ansehnlicher Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben.

Rastenburg, den 28sten April 1833.

Schenckel, Justizrath.

Da auf der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiemit ein anderweiter Lizitations-Termin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen, bei Johannisburg, mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß.,

auf den 12ten Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr, in meinem Geschäfts-Lokal in der Stadt Johannisburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden, mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im Amtsblatt erschienene Bekanntmachung, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre

Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Da nach der hohen Regierungs-Verfügung vom 17ten April d. J. Nro. 416/4. angeordnet worden ist, die Jagden auf den Feldmarken, Röschken, Mörlen, Thyrau, Görlitz, Jonasdorff, Poburzen, Rauden, Seubersdorff, Dziadik, Arnau, Peterswalde, Lobenstein, Buchwalde, Lindenberg, Lehmannsguth, dem halben Stadtfeld Osterode, auf dem linken Drewenz-Ufer, dem Königl. Antheil der Feldmark des Dorfs Schliewen, der Feldmark Theuernitz, Ulpitten und Schidlauken zur anderweitigen Verpachtung nochmals öffentlich auszubieten, so habe ich dazu einen Lizitations-Termin auf

den 24ten Mai d. J.,

des Morgens 10 Uhr, hier in meinem Geschäfts-Lokale anberaumt, zu dessen zahlreichen Wahrnehmung Jagdpachtlustige hiermit eingeladen werden.

Taberbrück, den 29ten April 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Ich bin willens, meinen kölmischen Krug hieselbst, nebst zwei Hufen Kulmisch Land mit komplet besäeten Feldern und Wohn-, auch Wirthschafts-Gebäuden, auch einem Instmanns-Hause, aus freier Hand zu verkaufen. Der Krug liegt ½ Meilen von der Stadt Bischofsburg, auf der Landstraße von Königsberg nach Warschau, zwei Meilen von Bischofstein. Kaufliebhaber belieben sich jederzeit zu Abschließung des Kaufgeschäfts bei mir zu melden.

Rothfließ, bei Bischofsburg, den 11ten Mai 1833.

Blanck.

Ich bin gesonnen, meine Papiermühle mit allen Utensilien, so wie die dabei befindliche Mahlmühle mit zwei Gängen, alles in gutem gangbaren Zustande, auch das dabei befindliche Land, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Babalitz, bei Bischofswerder in Westpreußen.

Stiens.

Bei meinem vorgerückten Alter wünsche ich einen Theil meiner Güter, und zwar die circa 52 Hufen Kulmisch enthaltenden und an dem schiffbaren Allefluß gelegenen Leißienenschen Güter, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, zu verkaufen. Kaufliebhaber können die Güter in Augenschein nehmen, und die näheren Verkaufsbedingungen

zu

zu allen Zeiten bei mir in Plauen, oder, wenn ich nicht einheimisch sollte, bei dem Herrn Land- und Stadtrichter Hildebrandt in Allenburg einsehen.

v. Weiß.

Eine Königl. Hohe Regierung hat die nochmalige Ausbietung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Schmiedehnen, Pluskwehnen und Gonthenen auf die Zeit vom 1sten Juni 1833 bis dahin 1841 anbefohlen, und steht diesem zu Folge Termin auf

den 7ten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei an, welcher 6 Uhr Abends geschlossen wird. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Im Gute Liekeim, bei Bartenstein, werden 1 Sprungstöhr, 36 Mutterschaafe und 36 Hammel zum Verkauf gestellt, und können sogleich besehen werden. Mehr als die Hälfte davon ist Zeitvieh.

Vorzüglich guter rother Kleesaamen ist billig zu haben bei

J. F. Rust

in Königsberg, Kneiphof, Fleischbänkenstraße No. 10.

Ein im Forst-Kassen-Fache erfahrener Schreiber, der über seine Fähigkeit und gute Führung Zeugnisse beibringen kann, findet sofort ein Unterkommen. Das Nähere hierüber erfährt man bei der Königl. Kreis-Kasse Wehlau.

Ein tüchtiger Jäger, der zugleich die wilde und zahme Bienenzucht verstehen muß, so wie ein kautionsfähiger Fischer zur Sommer- und Winter-Fischerey in 6 bis 8 fischreichen Seen, werden im Hofe zu Adel. Seewalde bei Hohenstein verlangt und können sich daselbst melden. Der Anzug des Jägers darf erst mit Johanni oder Martini d. J. erfolgen.

Ein mit guten Attesten versehener, nüchterner und unverheiratheter Schäfer, der sich namentlich auf die veredelte Schaafzucht versteht, findet sofort ein Unterkommen in Adel. Weskeim (bei Pr. Eylau), wo er sich im Dominio persönlich zu melden hat.

Anzeige

Anzeige

vom Wasserstande der Schiffahrtsströme im Regierungs-Bezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

Im Pregelstrome bei dem Dorfe Wipninken	. .	4	Fuß	5 Zoll,
bei Simohnen	. . . .	4	"	5 "
bei Wittinen	. . . .	3	"	6 "
und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	.	3	"	1 "

Erste Hälfte Monats Mai 1833.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 22.

Königsberg, Mittwoch den 29sten Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 112. Das Hausir-Gewerbe betr. 873/5.

Es ist höhern Orts nachgegeben worden, daß bei denjenigen Gewerben, welche eine förmliche Erlernung erfordern und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden können, namentlich bei Viehkastrirern, Kammerjägern und Garnhändlern in Gegenden, wo die Leinweberei ein Haupt-Erwerbzweig ist, die Beschränkung im §. 11. des Regulativs vom 28sten April 1824 aufgehoben seyn soll, und daß auch für Personen, welche das dreißigjährige Alter noch nicht erreicht haben, zum Betriebe dieser Gewerbe, unter Voraussetzung der übrigen gesetzlichen Bedingungen, Gewerbscheine ertheilt werden dürfen. Diese Vergünstigung soll sich ferner auch auf die in den §§. 18. und 19. des obigen Regulativs genannten Gewerbe, desgleichen auf diejenigen sowohl in- als ausländischen Schiffer erstrecken, welche rohe Landes-Produkte, namentlich Holz, Kohlen, Torf, Obst, Getreide, zu Schiffe verfahren und dieselben nur vom Schiffe aus, und nicht anderweit verkaufen, da diese Art des Hausir-Handels von örtlichem Nutzen ist und nur zusätzlich zum Hauptgewerbe betrieben wird.

Die Behörden und die Gewerbetreibenden haben sich bei ihren Anträgen auf Ertheilung von Gewerbescheinen darnach zu achten.

Königsberg, den 18ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 113. Die neue Arzenei-Taxe pro 1833 betr. I.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine neue Arzenei-Taxe ausarbeiten laſſen, welche mit dem 1ſten Juni d. J. in Wirkſamkeit treten ſoll, und angeordnet, das nachfolgende, dieſer Taxe vorgedruckte Publikandum zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Publikandum.

Die von der damit beauftragten Spezial-Kommiſſion für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arzenei-Taxe, tritt mit dem 1ſten Juni d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher, von dem genannten Termin ab, die Apotheker des Königl. Preuß. Staats, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikte vom 27ſten September 1725 feſtgeſetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, nach dieſer Arzenei-Taxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen.

Berlin, den 1ſten April 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenſtein.

Dieſe neue Arzenei-Taxe kann zur Bequemlichkeit der Herren Apotheker der Landſtädte der Provinz, von den betreffenden Königl. Landraths-Aemtern, gegen Erlegung von 10 Sgr. pro Exemplar, ſo wie immer zu dem gleich hohen Preiſe, von der hieſigen Regierungs-Sportel-Kaſſe, in Berlin bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie bezogen werden.

Königsberg, den 16ten Mai 1833.

No. 114 Eröffnung der Seebadeanſtalt in Cranz betr. I.

Dem Publiko und den Herren Aerzten wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Gebrauch des Seebades in Cranz, auch in dieſem Jahre die Zeit vom 1ſten Juli bis zum 15ten September beſtimmt iſt, und während dieſer Friſt die nöthigen Badevorrichtungen zum Gebrauch bereit ſeyn werden.

Königsberg, den 21ſten Mai 1833.

Bekannt-

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 115.

Die Bestimmung der Hülfsgeistlichen bei Berlins Vereins zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, ein eigen geistliches Missionsfest zu begehen, betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 22sten März d. J. den bestehenden Hülfsgeistlichen des Berliner Haupt-Vereins zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, wie solches dem genannten Haupt-Vereine schon im Jahre 1831 gestattet worden, allezeitlich zugnädigst genehmigt, alljährlich an einem geeigneten Wochentage eine gottesdienstliche Feier mit Gesang, Predigt, Gebet und Einsammlung freiwilliger Beiträge, den Zwecken dieser Missionsanstalt gemäß, in einer der Kirchen des Orts, wo sie bestehen, halten zu dürfen.

Dieses machen wir in Folge des Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten März d. J. hierdurch bekannt.

Königsberg, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 116.

Die Gerichtsferien betr.

Von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz ist dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte und denjenigen Gerichten in der Provinz, welche mindestens aus fünf Mitgliedern bestehen, unter dem 24ten April d. J. eine Ferien-Ordnung bewilligt worden, deren wesentlichen Inhalt hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

§. 1.

Die Dauer der Ferien ist dahin bestimmt, daß solche

a) an den hohen Festen von Ostern und Pfingsten auf drei Tage vor und auf drei Tage nach dem Haupt-Festtage, mithin auf sieben Tage beschränkt, und am Weihnachtsfeste auf die Zeit vom 22sten bis 30sten Dezember festgesetzt sind; daß dagegen
b) die Erndte-Ferien eine Ausdehnung auf sechs Wochen, nämlich vom 15ten Juli bis 26sten August eines jeden Jahres erhalten.

§. 2.

Die Wirkung der Ferien in Bezug auf die Parteien besteht darin:

a) daß im gewöhnlichen Prozesse, der Regel nach, keine Termins-Verhandlungen stattfinden;
b) daß in den Ferial-Sachen auch die prälusivischen Fristen während der Ferien ruhen;
c) daß die Zwangs-Vollstreckungen nicht zum Vollzug kommen.

Alles dieses findet aber nicht Anwendung auf

Wechsel-, Alimentations-, Arrest-, Administrations-, Sequestrations-, Possessorien-, Ermissions- und überhaupt auf diejenigen Sachen, welche nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung und nach einem motivirten Beschlusse des Gerichts für beschleunigungswerth erklärt werden;

weshalb denn auch keine Verhandlung bloß deshalb angefochten werden kann, weil sie in den Ferien stattgefunden hat, wenn ihr materieller Inhalt sonst nur genügt.

Nicht minder behält es bei der gesetzlichen Vorschrift das Bewenden,

daß solche Exekutionen, welche schon vor den Ferien eingelegt sind, so wie diejenigen, hinsichtlich deren der Schuldner, bei ihm verstatteter Nachsicht, einen in die Ferien fallenden Zahlungs-Termin zugestanden erhalten hat, auch während der Ferien zum Vollzug gebracht werden dürfen.

Indem das unterzeichnete Oberlandesgericht diese Bestimmungen, und also die Dauer der diesjährigen Erndte-Ferien vom 15ten Juli bis 26sten August zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums bringt, fordert es dasselbe zugleich auf, während der Ferien die bei den Gerichten zu machenden Anträge nur auf diejenigen zu beschränken, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, sonst aber zu gewärtigen, daß darauf erst nach Ablauf der Ferien Verfügung ergehen werde.

Königsberg, den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

(gez.) Zander.

No. 117. Die Dollmetscher-Gebühren bei den Untergerichten betr.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 6ten April d. J., worin dasselbe hinsichtlich der Bestimmung des Etats des Land- und Stadtgerichts zu Hohenstein wegen der Dollmetscher-Gebühren um Belehrung bittet, eröffnet, daß der Justiz-Minister es für angemessen hält, von den Parteien die nach der Allgemeinen Gebühren-Taxe zulässigen Dollmetscher-Gebühren nur dann zu erheben, wenn solche bei dem betreffenden Gericht entweder als wirkliche baare Auslage zu erachten, oder einem Beamten ganz oder zum Theil als Einkommen nach seiner Bestallung oder dem Etat angewiesen worden sind. Wenn dagegen dies nicht der Fall ist, mithin von den Parteien die Dollmetscher-Gebühren für die Salarien-Kasse selbst einzuziehen seyn würden, so muß die Liquidirung derselben ganz wegfallen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 23sten April 1833.

Der Justiz-Minister

Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

II. a. 674.

Vor-

Vorstehende Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zu ihrer Direktion hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 118. Das Verfahren in Subhastationsprozessen betreffend.

Nachdem die Vorschrift des §. 37. Tit. 52. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,

> wonach nach gänzlichem Ablauf des peremtorischen Lizitations-Termins neue Gebote nicht anders als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden dürfen,

durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten Mai v. J. wieder hergestellt worden, muß darauf gehalten werden, daß die Deputirten in Subhastations-Prozessen in den peremtorischen Lizitations-Terminen sich jedenfalls auch am Nachmittage auf dem Gericht einfinden und niemals vor 6 Uhr Abends das Protokoll schließen, damit das Gericht die Ueberzeugung gewinnt, daß sich auch wirklich am ganzen Nachmittage kein neuer Bieter eingefunden habe und jeder fernere Termin vermieden wird.

Auf Befehl des Herrn Justiz-Ministers wird dieses den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bekannt gemacht, und tritt das Reskript vom 14ten März 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 45.) hiedurch außer Anwendung.

Königsberg, den 17ten Mai 1833.

Königliches Oberlandesgericht.

No. 119. Die Bekanntmachung der General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins zu Warschau vom 5ten März d. J. betreffend.

Die sämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts werden auf den Inhalt derjenigen Bekanntmachung der General-Direktion des landschaftlichen Kredit-Vereins zu Warschau vom 5ten März d. J. hierdurch aufmerksam gemacht, welche in dem Allgemeinen Anzeiger zum 26sten Stücke der Preuß. Staatszeitung vom 6ten April d. J. abgedruckt worden ist.

Königsberg, den 18ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 120. Die Kreis-Chirurgenstelle im Oborniker Kreise betr.

Durch die Versetzung des Kreis-Wundarztes des Oborniker Kreises, J. W. Grunwald nach Posen, ist die Kreis-Chirurgen-Stelle des Oborniker Kreises erledigt worden.

Quali-

Qualifizirte Wundärzte, welche dieſes Amt zu erhalten wünſchen, werden demnach hierdurch aufgefordert, ſich bei uns, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugniſſe, binnen 6 Wochen zu melden.

Poſen, den 1ſten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Das Königl. Miniſterium hat dem Kreis-Chirurgus Schmidt in Heilsberg, welcher ſich durch eine Reihe von Jahren in Förderung des Impfgeſchäfts ausgezeichnet thätig bewieſen hat, für das Jahr 1831, als Anerkenntniß ſeiner Leiſtungen, eine Gratifikation von 50 Thalern bewilligt.

Wir bringen ſolches zur Kenntniß, mit dem Wunſche, daß die Herren Impfärzte der Provinz dadurch veranlaßt werden möchten, das Impfgeſchäft auch ferner mit dem bisher bewieſenen Eifer zu umfaſſen und zu fördern, indem Auszeichnungen darin nicht unberückſichtigt bleiben, ſondern immer ihre dankbare Anerkennung finden werden.

Königsberg, den 6ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Belobung der Gemeinen zu Cumehnen, Heil. Kreutz, St. Lorenz und Thierenberg, in der Inſpektion Fiſchhauſen.

Die Gemeine zu Cumehnen hat zur Inſtandſetzung der Orgel durch milde Beiträge gegen 300 Rthlr. zuſammengelegt.

Die Gemeine zu Heil. Kreutz hat durch freiwillige Beiträge mit bedeutenden Koſten eine neue und ſchöne Orgel erbaut, das Innere der Kirche gereinigt und verziert.

Die Gemeine zu St. Lorenz hat durch freiwillige Beiträge die Kirche in einen guten Stand geſetzt, ausgeweißt und Kanzel und Altar neu bekleidet.

Die Gemeine zu Thierenberg hat nicht nur die Kirche ausweißen, und eben ſo einfach als geſchmackvoll verzieren laſſen; es iſt auch die Orgel in einen vorzüglich guten Stand geſetzt und Kanzel und Altar mit ſchönem rothen Tuche neu bekleidet, letzteres noch mit einer feinen weißen Decke mit Spitzen verſehen worden.

In

In Anerkennung des auf eine so erfreuliche Weise bethätigten kirchlichen Sinnes dieser Gemeinen, bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 14ten Mai 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 138. de dato Berlin den 19ten Mai 1833.)

Dem Kaufmann Friedrich Accum zu Berlin ist ein Patent

auf eine Radschmiere, so weit sie als neu und eigenthümlich zu erachten, gültig Fünf nacheinander folgende Jahre, vom 6ten Mai 1833, dem Ausfertigungs-Tage, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtrichter zu Rastenburg, Justizrath Karl Friedrich Schenkel, ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 2ten April 1833, an die Stelle des zum Rath bei dem hiesigen Königl. Oberlandesgericht beförderten Land- und Stadtgerichts-Direktor Fischer, zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Braunsberg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm August Rudolph Alexander v. Reitzschütz ist vom 1sten April 1833 ab, als Kreis-Justizrath bei der Kreis-Justiz-Kommission zu Tapiau angestellt.

Der bisherige Auskultator Otto Friedrich Edmund Zaabel ist mittelst Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 17ten April 1833, zum Referendarius des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 9ten Mai 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Eduard v. d. Trenk zum Assessor bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 3ten Mai 1833, ist der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Wilhelm Eduard Pohlmann zum Referendarius des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt.

Gemäß

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 3ten Mai d. J. ist der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator August Reichel zum Referendarius des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer Buske in Borchersdorf ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Schmoditten von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Die erledigt gewesene Pfarrstelle an der polnischen Kirche zu Rastenburg ist dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Albrecht Dreschhof verliehen.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung wegen der interimistischen Ueberweisung der Physikats-Geschäfte des Kreises Gerdauen an den Dr. Hildebrandt (Amtsblatt pro 1833, No. 101.) sind hinter den Worten: „dem praktischen Arzt" die Worte: „und Wundarzt" ausgelassen.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	4	5	8
2.	Deime	Taplau	11	—	5	6
3.	Deime	Labiau	6	11	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	10	—	3	9
5.	Alle	Schippenbeil	8	6	3	—
6.	Lootsenhafen	Pillau	7	8	6	4
7.	Dange	Memel	2	9	1	—

Königsberg, den 11ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 22

Königsberg, Mittwoch den 29sten Mai 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Wilhelm Donnerstag, welcher in seiner Jugend die Schmiede-Profession erlernt und zuletzt in Heilsberg gewohnt hat, ist dringend verdächtig, im Dorfe Löcknicken die drei Pferde in der Nacht vom 1sten bis zum 2ten April d. J. dem David Masuhr, oder eigentlich dessen Mutter, gestohlen zu haben, worüber das Domainenamt Wandlacken unterm 10ten April d. J. eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, welche dem öffentlichen Anzeiger des Ostpreuß. Amtsblatts No. 17. Pag. 157. eingerückt ist. Von den gestohlenen Pferden hat die Eigenthümerin erst das eine Pferd, den Schimmel-Wallach, zurückerhalten; auch ist es bis jetzt nicht gelungen, des Wilhelm Donnerstag habhaft zu werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden demnach ergebenst ersucht, sobald der Wilhelm Donnerstag betroffen werden sollte, denselben zu arretiren, und unter sicherer Begleitung entweder an uns, oder, wenn Heilsberg näher seyn sollte, dem Fürstbischöflichen Landvogtei-Gericht daselbst gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Signalement. Wilhelm Donnerstag ist ohngefähr 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittelmäßiger Körperbeschaffenheit, hat ein regelmäßiges Gesicht, mit etwas schiefer Nase, dunkle krause Haare, und geht gewöhnlich in gebückter Stellung.

Bei seiner Entfernung ist er bekleidet gewesen mit einem dunkelblauen tuchenen, zum Theil feinen Ueberrock, grauen Tuchhosen, welche an den Knieen geflickt sind, langen Stiefeln mit 2 Näthen, einer blauen Tuchmütze mit Schirm, und einem weißbunten Halstuch.

Gerdauen, den 9ten Mai 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte polnische Jude Lewin Joseph ist mehrerer Diebstähle angeschuldigt, und vor Kurzem auf einem Transport zwischen Rößel und Seeburg entsprungen.

Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, den Lewin Joseph, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und an uns abzuliefern.

Heilsberg, den 22sten Mai 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Signalement. Derselbe ist aus Naratzki, im Königreich Polen, gebürtig, (Aufenthaltsort daselbst), mosaischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen und langen Bart, weiße und vollzählige Zähne, ovales Kinn, regelmäßige Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, polnisch und jüdisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Seine Bekleidung bestand bei der letzten Entweichung in einer Mütze von braunem Kalbsleder mit einem lakirten Schirm, einem Judenkäppchen von schwarzem Manschester, einem bunten baumwollenen Halstuch, einem Schaafspelz, mit dunkelgrauem Nanquin überzogen, einer blauen Nanquin-Weste, einem Paar alten grünen manschesternen Hosen, wovon die Farbe schon ganz verschossen, und einem Paar hohen Stiefeln.

Steckbrief. Der unten signalisirte Schmidtgesell Johann Blödtke ist gestern mittelst verwegenen Kletterns über den 12 Fuß hohen Dielenzaun des Gefängnißhofes aus unserm Gefängnisse entwichen. Derselbe ist mehrfacher Pferdediebstähle, auch einiger Diebstähle mittelst nächtlichen gewaltsamen Einbruchs bereits geständig, und wegen seiner Verwegenheit ein dem Publiko sehr gefährliches Subjekt. Wir ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden dienstlichst, auf den Entwichenen gemessenst vigiliren, und ihn im Betretungsfalle gegen Empfangnahme sämmtlicher Kosten an uns einliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist 20 Jahr alt, in Budwethen bei Labiau geboren, evangelisch-christlicher Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsbildung, sieht gesund aus, hat eine mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, kann nicht schreiben, und ist sonst ohne besondere Kennzeichen.

Seine Kleidung besteht in einer weißwollenen Unterjacke, einer blautuchenen Weste, einem Paar blaueinenen Beinkleidern, einem gelbledernen Tragbande, und einer weißwollenen gestrickten Kappe. Sonst ist er ohne Halstuch und ohne Fußbekleidung.

Tapiau, den 19ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Der in No. 20. des diesjährigen öffentlichen Anzeigers Seite 176. abgedruckte Steckbrief wird hiermit widerrufen, indem der Leichnam des steckbrieflich verfolgten Unteroffiziers Dopatka bei der Kolonie Hälfe an der Oder wirklich ausgeworfen und dort am 12ten d. M. gefunden worden ist.

Cüstrin, den 15ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Köhn v. Jaski.

Der

Der von uns mittelſt Steckbrief vom 9ten d. M. verfolgte Häusling Johann Jakob Schulz, alias Johann Friedrich Pfeiffer, iſt arretirt, und hieher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 21ſten Mai 1833.

Königl. Oſtpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inſpektion.

Der Arbeitsmann Johann Chriſtoph Brand aus Grüningen, Kreis Weißenſee, hat ſeinen ihm vom Königl. Landrathsamte zu Treffurth am 21ſten Februar d. J. zur Reiſe nach Andreaswalde ertheilten Reiſepaß angeblich verloren.

Zur Verhütung von Mißbräuchen mit dieſem Legitimations-Papier wird ſolches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22ſten Mai 1833.

Königl. Polizei-Präſident.

In der Nacht vom 20ſten zum 21ſten d. M. iſt von der Weide Gr. Ruhr bei Heidekrug

eine ſchwarze Stute, 5 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, am rechten Hinterſchenkel mit der Krone gebrannt, ſonſt ohne alle Abzeichen,

geſtohlen worden.

Sollte ſich dieſe Stute ermitteln laſſen, ſo wird gefällige Mittheilung erbeten.

Wehlau, den 22ſten Mai 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Am 14ten d. M. hat ſich auf dem hieſigen Felde eine junge Fuchsſtute mit Stern und Schnibbe herrenlos gefunden. Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, unfehlbar binnen 14 Tagen durch gültige Zeugniſſe ſein Eigenthumsrecht an dieſem Pferde nachzuweiſen, und daſſelbe gegen Erſtattung der aufgelaufenen Koſten in Empfang zu nehmen.

Frauenburg, den 18ten Mai 1833.

Der Magiſtrat.

Den 17ten Mai d. J. hat ſich ein Rapp-Stutfohlen, 3 Jahr alt, mit einem Stern, zwei weißen Füßen und mit der Krone gebrannt, von der Weide verlaufen; es wird gebeten, ſelbiges gegen Erſtattung der Koſten im Hofe zu Trömpau, Amts Schaaken, gefälligſt abzuliefern, oder davon Nachricht zu geben.

Aufforderung.

Johann Tolck, geboren im Jahre 1791 zu Roſchenen bei Bartenſtein, Kreis Friedland, Regierungs-Bezirk Königsberg, am 1ſten Februar 1812 in das ehemalige

Ostpreußische Jäger-Bataillon zum Militairdienst eingetreten, und im Jahre 1825, zu welcher Zeit er sich zu Ragnit, im Kreise gleiches Namens, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, aufhielt, als Ganz-Invalide entlassen, ist nunmehr in der Reihefolge der nächste zur Ererbung eines erledigten eisernen Kreuzes geworden.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, diesen innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum 1sten August 1833, hierher anzuzeigen, und dieser Anzeige gleichzeitig

1) das ihm unter No. 5. der ersten Compagnie ausgefertigte Erbberechtigungs-Zeugniß, und
2) ein Zeugniß der ihm jetzt vorgesetzten Behörde über seine moralische Führung,

beizufügen, entgegengesetzten Falls er zu gewärtigen hat, daß er, den bestehenden Vorschriften gemäß, bei dem diesmaligen Vorschlage übergangen werden wird.

Greifswald, den 29sten April 1833.

v. Klaß,
Oberstlieutenant und Kommandeur der 1sten und 2ten Jäger-Abtheilung.

Die vom hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-Uebung zu gestellenden Pferde werden durch Ankauf beschafft, und nach beendigter Uebung meistbietend wieder verkauft werden, und steht zum Ankauf derselben Termin auf

den 17ten Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Schloßplatze an, wozu Pferdebesitzer hiemit eingeladen werden. Es können jedoch nur solche Pferde angekauft werden, welche von gesundem starken Körperbau, mindestens 4 Fuß 9 Zoll groß, im Reiten geübt, von guter Gangart und überhaupt zu Kavallerie-Pferden tauglich sind; wobei die Bedingung gestellt wird, daß der Verkäufer zu jedem Pferde ein neues gutes Halfter und einen guten Zaum liefert, so wie an Beschlag-Geldern pro Pferd 20 Sgr. vom Kaufpreise abgiebt, auch bis zum andern Morgen für die Fütterung der Pferde Sorge trägt. Es werden ferner über den Kaufpreis von dem dazu erwählten kreisständischen Comité Reverse in der Art ausgestellt, daß die erste Hälfte des Kaufpreises am 3ten Juli d. J., die zweite Hälfte aber am 2ten August d. J. prompt gezahlt wird. Zum Wiederverkauf dieser Pferde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung steht Termin auf den 2ten Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, hieselbst auf dem Schloßplatze an, und werden Kauflustige und Zahlungsfähige hiemit dazu eingeladen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß der Kreis keine Gewähr für etwanige Krankheiten der verkauften Pferde, sie mögen Namen haben wie sie wollen, leiste, und daß jeder, der ein Pferd kauft, sich der Rechte, welche das Allg. Landrecht Theil 1. Tit. 11. §. 199. bis incl. 206. ihm zuerkennt, sich begeben müsse, und daß der Kauf eines Pferdes die Entsagung auf die erwähnten Rechte ausspricht, weil nur unter dieser Bedingung verkauft wird.

Pr. Holland, den 21sten Mai 1833.

Der Landrath.
v. Hake.

Von

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirke, im Kreise Johannisburg, belegenen Domaine Drygallen sollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember v. J. hierzu angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf

den 12ten August d. J.

im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 M. 161 □R. Wiesen, und 237 M. 143 □R. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 M. 16 □R. Wiesen und ungefähr 30 M. Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 M. 48 □R. Aecker, 229 M. 49 □R. Wiesen, 172 M. 158 □R. Weideland, und 1 M. 72 □R. Hof- und Baustellen; und das Vorwerk Dombrowken 268 M. 58 □R. Aecker, 403 M. 116 □R. Wiesen, 8 M. 117 □R. Gärten, 18 M. 141 □R. Roßgärten, 2 M. 41 □R. Hof- und Baustellen, 584 M. 67 □R. Weide und Bruchland, und 16 M. 90 □R. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen und Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer,
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.,
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;
2) für Dombrowken, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer,
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

festgesetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendant Golendzio in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader, hierselbst eingesehen werden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der

Der im künftigen Jahre auszuführende Erweiterungsbau des Schulhauses in Balga, Intendanturamts Heiligenbeil, soll einem sichern und billigen Entrepreneur überlassen werden.

Zur Ermittelung desselben habe ich einen Termin

am 18ten künftigen Monats,

Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und indem ich Unternehmungslustige zur Wahrnehmung dieses Termins hiedurch einlade, bemerke ich, daß der auf 407 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. abschließende Kosten-Anschlag hier zu jeder Zeit eingesehen werden könne.

Weßlienen, den 21sten Mai 1833.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Im Auftrage der verwittweten Frau Generalin v. Rouquette geb. v. Unruh Excellenz auf adl. Otten, „dieses Gut, wegen ihrer vorhabenden Aufenthalts-Veränderung, verkäuflich zu lizitiren" habe ich hiezu den Termin

auf den 15ten Juni d. J.,

und zwar nach ihrem Wunsche in Heiligenbeil, in dessen Kreise es liegt, in dem Hause der verwittweten Frau Bürgermeister Lindenau, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr, angesetzt.

Das Gut, welches ¼ Meile von Zinten und 1½ Meile von der Chaussee bei Bladau entfernt liegt, 33 Hufen Kulmisch, und darunter ungefähr 19 Hufen schön bestandenen Wald, ein ganz neues geräumiges massives Wohnhaus, und im guten Baustande sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auch eine eingerichtete Brennerei, eine Karpfenfischerei, eine Kuhpacht, einen sehr bedeutenden Heuschlag, und sehr guten Kornboden hat u. s. w., kann zu jeder Zeit vor dem Termin in Augenschein genommen, auch, nach dem Wunsche des Käufers, in ganz kurzer Zeit übergeben werden.

Wegen des Preises und der Berichtigung des Kaufgeldes wird möglichst entgegengekommen werden.

Braunsberg, den 21sten Mai 1833.

Hermes,
Justiz-Kommissions-Rath und Notarius publicus.

Zur nochmaligen Verpachtung der am Tietzker- und Gehrmark-See belegenen Wiesen-Ränder, so wie der Wiesen-Ränder am Faltianker-See, steht ein Termin im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei auf

den 17ten Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 13ten Mai 1833.

Königl. Oberförsterei.

Da

Da auf der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiemit ein anderweiter Lizitations-Termin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen, bei Johannisburg, mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß.,

auf den 12ten Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr, in meinem Geschäfts-Lokal in der Stadt Johannisburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden, mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im Amtsblatt erschienene Bekanntmachung, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Ich bin willens, meinen köllmischen Krug hieselbst, nebst zwei Hufen Kulmisch Land mit komplet besäeten Feldern und Wohn-, auch Wirthschafts-Gebäuden, auch einem Instmanns-Hause, aus freier Hand zu verkaufen. Der Krug liegt ¼ Meilen von der Stadt Bischofsburg, auf der Landstraße von Königsberg nach Warschau, zwei Meilen von Bischofstein. Kaufliebhaber belieben sich jederzeit zu Abschließung des Kaufgeschäfts bei mir zu melden.

Rothfließ, bei Bischofsburg, den 11ten Mai 1833.

Blanck.

Ich bin gesonnen, meine Papiermühle mit allen Utensilien, so wie die dabei befindliche Mahlmühle mit zwei Gängen, alles in gutem gangbaren Zustande, auch das dabei befindliche Land, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Babalitz, bei Bischofswerder in Westpreußen.

Stiens.

Die zum unten genannten Dominio gehörigen zwei Wassermühlen, so wie eine holländische Windmühle, jede zu zwei Gängen, bin ich gewilligt, in Erbpacht zu geben, und habe hiezu einen Termin auf

den 25sten dieses Monats

auf hiesigem Schlosse angesetzt. Erwerblustige lade ich ein, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr einzufinden und den Zuschlag bei irgend annehmbarem Gebot zu erwarten.

Schloß Domnau, den 11ten Mai 1833.

H. H. Koch.

Mein

Mein adliches Gut, von 6 Hufen Kulmisch groß, mit recht gutem Boden, viel Wiesen, Weide, Wald, Fischerei-Gerechtigkeit auf fremden Grenzen, ganz neuen Gebäuden, und mit bestellten Feldern und komplettem Inventario, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können das Nähere in portofreien Briefen erfahren.

Dongen, bei Allenstein, den 15ten Mai 1833.

Henning.

In adl. Grunau, bei Rastenburg, sind bis zum 15ten k. M. 20 vorzügliche Kühe zu verkaufen oder gegen gute Mutterschaafe zu vertauschen; auch stehen daselbst 150 gute Schöpsen für die Herren Fleischer zum Verkauf.

Vorzüglich guter rother Kleesaamen ist billig zu haben bei

J. F. Rust

in Königsberg, Kneiphof, Fleischbänkenstraße No. 10.

Meine Mühlenstein-Niederlage ist jetzt mit neuen Mühl-, Graup- und Schleifsteinen sortirt worden, und sind fortwährend in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl, so wie vorzüglich trockne Kammrads-Bohlen, bei mir zu haben.

L. Felscher,

in der kl. Mühle zu Marienburg.

Echte Englische Schaafscheeren, Steyrische, Westphälische und Schlesische Sensen, Litthausche Getreide-Putz-Mühlen, Schaaf- und Viehglocken, Schillings-, Pelke- und Groschen-Nägel, empfiehlt zu den billigsten Preisen die Eisen- und Stahlwaaren-Handlung von

G. L. Plew & Comp.

in Königsberg, Kneiphöfsche Langgasse No. 38.

Ein mit guten Attesten versehener, nüchterner und unverheiratheter Schäfer, der sich namentlich auf die veredelte Schaafzucht versteht, findet sofort ein Unterkommen in Adel. Weskeim (bei Pr. Eylau), wo er sich im Dominio persönlich zu melden hat.

Ein tüchtiger, mit genügenden Zeugnissen versehener verheiratheter Schäfer kann sich zum Dienst melden in Ripkeim, bei Wehlau.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 23.

Königsberg, Mittwoch den 5ten Juni 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

No. 121. Aufhebung des Wanderns der Handwerksgesellen.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten August 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch bestandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgesellen, zur Erlangung des Meisterrechts eine bestimmte Zeit auf der Wanderschaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlassung giebt, wiederholentlich erlassenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgesellen zwecklos im Lande herumschwärmt, die Gewerbsgenossen und das ganze Publikum belästigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet, so sind zur Beseitigung dieser Uebelstände nachstehende Bestimmungen für nöthig erachtet:

1) Wanderpäße, d. h. Päße, in welchen weder ein bestimmtes Reiseziel, noch ein anderer Reisezweck, als der, Arbeit zu suchen, angegeben ist, oder Wanderbücher, wo solche überhaupt beigebracht sind, dürfen nur solchen Individuen ertheilt werden, welche

a. eine Kunst oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und Behufs der Gewerbsstimmung darin angemessen ist;

b. völlig unbescholten und überzeugt gefunden sind, welches letztere, sofern es irgend zweifelhaft ist, durch ein ärztliches Attest dargethan werden muß;

c. das zwanzigste Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben;

d. außer

d. außer den erforderlichen Kleidungsstücken, nebst Wäsche, ein baares Reisegeld von mindestens Fünf Thalern beim Antritt der Wanderschaft besitzen.

Personen, bei welchen nicht alle diese Erfordernisse vereinigt sind, können auch, wenn sonst kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reisepässe erhalten, bei deren Ausstellung übrigens die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel, sorgfältig zu beobachten sind.

In den Wanderpässen und Wanderbüchern ist die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländischen Handwerksgesellen ist der Eintritt in die diesseitigen Staaten und die Fortsetzung ihrer Wanderschaft innerhalb derselben, nur dann zu gestatten, wenn sie mit einem von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind, nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorstehend unter No. 1. a, b, c und d vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, welche ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpasses bedarf, und sich darüber gegen die erste zur Ertheilung von Pässen befugte diesseitige Behörde an der Grenze welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Passe zu vermerken hat, vollständig ausweisen.

3) Kann ein ausländischer übrigens gehörig legitimirter Handwerksgesell durch unverdächtige schriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem das betreffende Gewerbe selbstständig betreibenden Inländer ausdrücklich verschrieben worden, so ist er zuzulassen, wenn er nur körperlich gesund ist und die erforderlichen Reisemittel besitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Grenz-Behörde ohne Unterstützung an den Bestimmungsort gelangen zu können, doch ist das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Ort seiner Bestimmung zu visiren und sofern die sonstigen Bedingungen nicht verhanden, die weitere Fortsetzung der Wanderschaft im diesseitigen Staate nicht zu gestatten.

4) Der Wandernde welcher nach obigen Bestimmungen hinlänglich legitimirt ist, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit suchen will, beliebig selbst wählen, er ist indeß verbunden, der Behörde welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausstellt oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieser Verordnung, im Inlande zuerst visirt, den nächsten Bestimmungsort, von welchem es bekannt sein muß, daß daselbst das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche

ſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizei-Behörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſtgewählten Route welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern oder eine andere Route einſchlagen ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizei-Behörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Orts-Polizei-Behörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren und die Veranlaſſung ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizei-Behörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebener Reiſe-Route, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zweckloſen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b) wenn er, außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist, mag die Arbeitslosigkeit übrigens verschuldet oder unverschuldet gewesen sein;

c) wenn er seine Gewerbsgenossen oder andere Personen um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Aussicht darauf, es oder sonstige Beistand hart fordert aber nicht;

d) wenn er sich einer Verbrechens schuldig gemacht hat in welchem Fall es sich jedoch von selbst versteht, daß er besonders zuverlässig zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen ist.

9) Handwerksgesellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei sich führen, ist das Wandern gar nicht zu gestatten. Wenn sie durch Krankheit, Leidige verloren zu haben und solches glaubhaft nachweisen, so sind sie mit einem beschränkten Paße und vorgeschriebener Reise-Route nach dem Orte zu versehen, wo das Wanderbuch der früheren Paß gelegt worden, und dort kann ihnen, wenn sie daselbst gearbeitet haben und sich übrigens vollständig zu legitimiren vermögen ein neues Wanderpaß statt des verlorenen ertheilt werden. In denselben ist aber der Verlust und die Ausfertigung des solchen Legitimations-Dokuments zu ermähnen, auch das letztere durch das Amtssiegel und wo ein Kreisthaar erfolgen auch durch dieses für unglltig zu erklären, und die inländische Behörde welche dasselbe ausgestellt, davon zu benachrichtigen. Ist das Paß aber, nach vorstehender Vorschrift zur Ausstellung eines neuen Wanderpasses nicht geeignet, so sind dergleichen Handwerksgesellen resp. über die Grenze oder an den Ort der Ausstellung des verlorenen Wanderpasses zurückzuweisen.

10) Handwerksgesellen die mit beschränkter Reise-Route zurückzuweisen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, sollt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls sie nach den allgemeinen Bestimmungen zu verfahren und nach dem Orte der Ausfertigung des solcher beschränkten Wanderpasses, sollt oder nach der Heimath, sofern diese durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden festgestellt worden, auf den Transport zu geben sind.

11) Handwerksgesellen welche ein Mal an den Ort der Ausfertigung des Wanderpasses zurückzuweisen worden, darf erst nach Ablauf von mindestens sechs Monaten ein neues Wanderpaß unter den auf 4 gedachten Bedingungen ertheilt werden, muß ein solcher Handwerksgeselle alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewiesen werden, so ist ihm ein neues Wanderpaß abzufolgen zu versagen und auch ein gewöhnlicher Reisepaß nur mit besonderer Vorsicht zu ver-

Digitized by Google

ter strenger Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Reisemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderschaft oder dem Eintritt in das Land ist jeder Handwerksgesell mit vorstehenden Bestimmungen durch Einhändigung eines Wanderbuches, welches dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht schon damit verbunden, anzuheften und anzuliegen ist, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizei-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen bei Verweisung nachtheiliger Ordnungsbürgen so wie des Erfolges der Transportkosten für den Fall daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgestellten oder mißbrauchten Wanderbuchs oder Passes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genauste zu achten, auch die Gast- und Herbergswirthe, Gewerksmeister ꝛc. auf dieselben aufmerksam zu machen und mit näherer Anweisung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu versehen.

Berlin, den 24sten April 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) von Brenn.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 122. Dienstleistung der Wegereuter. Pfandbriefe. Coupons aus den Jahren 1809 bis 1817 betr.

Von den Coupons über die Zinsen der Westpreußischen Pfandbriefe, aus der Zeit vom Johann 1809 bis einschließlich Johanni 1813, sind gemäß Verhandlung d. d. Marienwerder den 18ten d. Mts. abermals 47469 Rthlr. 28 Sgr. von der Westpreuß. General-Landschafts-Direktion als eingelöst nachgewiesen und vernichtet worden, welches ich im Verfolg der Bekanntmachung vom 12ten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 24sten Mai 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen, als Königl. Commissarius bei der Westpreußischen Landschaft.
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 123. Schulamts-Prüfung in Kl. Bieren betreffend. Cassel. III.

Zur Prüfung der nicht in vollständig organisirten Seminarien vorgebildeten Schulamtsverweser haben wir auf den 3ten und 4ten Juli d. J. in dem Seminar zu Kl. Bieren Termin anberaumt.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat

1) einen

Digitized by Google

1) einen von ihm selbst verfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein Zeugniß über seine Vorbildung im Allgemeinen und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, in welchem der Schutzpocken-Impfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel er lebt, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin auch das Lebensalter angegeben seyn muß;
5) ein Zeugniß über bereits erfüllte Militairpflicht, oder über sein Verhältniß zu derselben;
6) einen Stempelbogen von 15 Sgr.,

bis zum 15ten Juni d. J. an den Schul-Inspektor des Kreises, in welchem er lebt, einzureichen. Diese Papiere sind durch die Kreis-Schul-Inspektoren bis zum 22sten Juni d. J. uns zu übersenden.

Königsberg, den 17ten Mai 1833.

No. 124 Wegen Gestattung des Beitritts der Gewerbetreibenden zu den Zünften, nicht blos an ihrem Wohnorte, sondern auch außerhalb desselben.

I.

In Folge des Reskripts des Königl. Ministerii des Innern, vom 26sten März d. J. soll es fürs Künftige den Gewerbetreibenden frei stehen, nicht blos bei der Zunft an ihrem Wohnorte, sondern auch bei der an einem andern Orte sich aufnehmen zu lassen. Thun sie dieses letztere, so sollen sie aber an ihrem Wohnorte als Unzünftige betrachtet werden, und dürfen daher eben so wenig zu den Lasten der Zunft am Wohnorte weder mittelbar, noch unmittelbar durch Beiträge derjenigen Zunft, der sie angehören, herangezogen werden, als an den Zunfteinrichtungen des Orts Theil nehmen.

Hierdurch ist daher die Bestimmung der Amtsblatts-Verfügung vom 13ten Mai 1819 (Jahrgang 1819. S. 262.) No. 2. aufgehoben.

Königsberg, den 14ten Mai 1833.

No. 125. Verlegung des in der Stadt Mehlsack abzuhaltenden Jahrmarktes.

2143 4

I.

Nach dem in dem öffentlichen Anzeiger No. 14. aufgenommenen Verzeichniß der in diesem Jahr abzuhaltenden Jahrmärkte, fallen die Sommer-Krahm-Märkte, so wie die ihnen vorangehenden Viehmärkte der benachbarten Städte Wormditt und Mehlsack, auf ein und denselben Tag, und zwar die Krahmmärkte auf den 1sten July die Viehmärkte aber auf den 28sten Juni.

Um

Um dem für die hortige Gegend hieraus erwachsenden Nachtheil vorzubeugen, sieht der Krahmarkt der Stadt Mehsack auf den 8ten July, der daselbst abgehaltene Viehmarkt aber auf den 5ten July verlegt. Gleichzeitig wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach obigem Vorgedruck auf den 5ten November fallende Herbst-Viehmarkt der Stadt Mehsack, wegen des an diesem Tage eintreffenden Festes „Allerheiligen" am 2ten November abgehalten werden wird.

Königsberg, den 24sten Mai 1833.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß in der Stadt Osterode die Wochenmärkte in den Tagen Mittwoch und Sonnabend in jeder Woche stattfinden.

No. 126. Die Wochenmärkte in Osterode betr.

Königsberg, den 17ten Mai 1833. I.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 7ten Juni k. J. ab, die Wochenmärkte in den Flecken Mehlauken von Nagelschmieden, Töpfern und andern in Mehlauken bisher noch nicht etablirten Handwerkern so lange besucht werden dürfen, bis in Mehlauken selbst dergleichen Gewerbetreibende in hinreichender Anzahl für das dortige Bedürfniß sich etablirt haben werden.

No. 127. Die Abhaltung der Wochenmärkte in Mehlauken betreffend.

Königsberg, den 21sten Mai 1833. 2015. I.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Posen, hat im dortigen Regierungs-Bezirke die Kinderpest gänzlich aufgehört, weshalb, in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 4ten Dezember v. J. Pag. 419. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

No. 128. Das Aufhören der Kinderpest im Regierungs-Bezirk Posen betreffend. 1042/5. I.

Königsberg, den 22sten Mai 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 129.

Die Seminaristen aus dem Schullehrer-Seminar zu Klein-Dexen,

Klagen wahlfähige Seminaristen, Kreisel betreffend.

1) Gottfried Borowski, evangelisch, aus Prädicken bei Gerdauen;
2) Friedrich August Grieseck, evangelisch, aus Fuschenen, Kreises Preuß. Eylau;
3) Karl Heinrich Cäsar Neumann, evangelisch, aus Fischhausen;
4) Johann

Digitized by Google

4) Johann Gottlieb Scheffler, evangelisch, aus Drengfurth, und
5) der auf Probe als Schullehrer in Glaubitten, Kirchspiels Langheim, bereits angestellte Seminar-Hospes Bernhard Dunkel, evangelischer Konfession, aus Klewienen, Kreis Darkehmen,

sind nach wohl überstandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Klein-Dexen zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 23sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 130. Die Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien betreffend.

Die Auslegung und Anwendung der unter Nro. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebührentaxe für Justiz Commissarien gegebenen Bestimmung hat zu verschiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlassung gegeben, insbesondere war es zweifelhaft: ob den Justiz-Commissarien, welche bei frustrirten Instruktions-Terminen vergeblich vor Gericht erschienen seien, die in der Gebühren-Taxe am bezeichneten Ort bestimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majestät hat auf einen von dem Justiz-Minister über diesen Gegenstand erstatteten Bericht Allerhöchst bestimmt,

a) daß den Justiz-Commissarien auch für die ohne ihre eigne Schuld versäumten Termine im Laufe der Instruktion, zu welchen sie vergeblich erscheinen, eine besondere Schadloshaltung auf Kosten desjenigen, der das Versäumniß verschuldet habe, in Anwendung der Bestimmung Nro. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung zuzubilligen sei, daß jedoch dabei
b) der festsetzende Richter dahin sehen solle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verschuldete Frustrirung nicht dieser Parthei zur Last bleibe, sondern in solchem Falle die Kosten des versäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Justiz-Minister die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung überlassen worden sind, so wird zur Befolgung derselben Nachstehendes festgesetzt.

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:
daß der Justiz-Commissar außer dem für Abwartung der Instruktion zu bewilligenden Honorar, für frustrirte Termine im Laufe einer Instanz keine besondern Gebühren, weder von seinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Auch

2) Ausnahmen von dieser Regel treten nur dann ein, wenn:

a) die Frustrirung eines Termines nicht ihm selbst, sondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Last fällt, und wenn zugleich

b) in einem dieser Fälle der betheiligte Justiz-Commissar bei Vorlegung der Akten zum Spruch die Gebühren für die frustrirten Termine nach Nro. 5. Abschnitt I. der allgemeinen Gebühren-Taxe, unter Einreichung seiner Manual-Akten besonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag seiner Gebühren, nach Maaßgabe der Bestimmungen unter Nro. 2. §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung derjenigen Parthei, welche das Versäumniß entweder selbst oder durch ihren Sachwalter verschuldet hat, im Erkenntniß besonders zur Last zu legen, und der erkennende Richter darauf Rücksicht genommmen hat.

Hat der Justiz-Commissar diese Anträge vor Abfassung des Erkenntnisses unterlassen, so kann später darauf keine Rücksicht genommen werden, eben so wenig, wenn er seine Manualakten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müssen die Manualakten des gegnerischen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieser hat nicht nur im Allgemeinen die Bestimmungen des §. 23. Tit. 23. der Prozeß-Ordnung bei Abfassung aller Erkenntnisse genau zu beachten, sondern auch insbesondere dann, wenn von einem Justiz-Commissar in den Fällen unter Nro. 2. besondere Anträge gemacht worden sind, deren Zulässigkeit an sich, so wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manualakten sorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Kosten, sowohl in der Hauptsache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

5) Findet sich dabei, daß nicht die andere Parthei, sondern deren Sachwalter die Frustrirung verschuldet habe, so ist zwar der Parthei die Tragung dieser Nebenkosten im Erkenntniß zur Last zu legen, zugleich aber ist darauf zu sehen, daß der Betrag dieser Kosten von der Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar abgezogen, und dadurch dessen Machtgeber wieder entschädigt wird.

Liegt die Gebühren-Liquidation des schuldigen Justiz-Commissar dem erkennenden Richter noch nicht vor, so muß deren Einreichung bei Abfassung des Erkenntnisses in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Justiz-Commissar ausgesprochen werden.

Berlin, den 10ten April 1833.

Der Justiz-Minister.

Vorstehendes Reſcript wird hierdurch zur Kenntniß der Untergerichte und Juſtiz-Commiſſarien im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gebracht.

Königsberg, den 17ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den Ritterguts-Beſitzer Dr. juris Abegg, als Landrath des Kreiſes Fiſchhauſen mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 23ſten April 1833 zu beſtätigen geruhet.

Mittelſt Juſtiz-Miniſterial-Reſkripts vom 2ten April 1833 iſt der Land- und Stadtrichter Hildebrand zu Allenburg in gleicher Eigenſchaft an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Raſtenburg zum 1ſten Juli 1833 verſetzt worden.

Gemäß Reſkript des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Excellenz vom 6ten Mai 1833 iſt der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Inſterburg angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Johann Friedrich Wichert in gleicher Eigenſchaft an das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg verſetzt worden.

Von der Königlichen General-Kommiſſion für Oſtpreußen und Litthauen iſt der bisherige Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Eduard v. Halle, genannt v. Liptay, zum Oekonomie-Kommiſſarius ernannt worden.

Berichtigung.

In der Amtsblatts-Verfügung vom 10ten April 1833, die Anſtellung öffentlicher und großer Privat-Tanzvergnügungen betreffend, (Amtsblatt d. J. No. 17. S. 115.) in §. 5. Z. 2. iſt ſtatt ſportelfrei — ſtempelfrei zu leſen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 23. —

Königsberg, Mittwoch den 5ten Juni 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dragoner Leopold Kupzig, des Königl. Ersten Dragoner-Regiments, welcher wegen Desertion und Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat Gelegenheit gefunden, am 25sten d. M. Abends aus dem hiesigen Garnison-Lazareth zu entspringen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Verpflegungskosten der hiesigen Hauptwache überliefern lassen zu wollen.

Königsberg, den 30sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven,
General-Major und interimistischer Divisions-Kommandeur.

F. Müller,
Divisions-Auditeur.

Signalement. Derselbe ist aus Gr. Guja, Kreis Angerburg, gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, weiße und vollzählige Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von starker Gestalt, und spricht deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Auf dem rechten Arm die Buchstaben L. K. und die Jahreszahl 1831 roth eingestochen.

Bekleidung: Eine Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Kollet, ein Paar Reithosen, ein Paar Stiefeln und zwei Hemde.

Außerdem führt er noch einen abgetragenen blautuchenen Oberrock, ein Paar blau- und weißgestreifte Krankenhosen, ein Paar Pantoffeln und eine Tabakspfeife bei sich.

Steckbrief. Der wegen wiederholten großen Diebstahls zur einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling Christoph Hahn, dessen Signalement hier nachfolgt, ist heute Abends um 7 Uhr von der Arbeit aus der hiesigen Stadt entwichen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher gefälligst strenge zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle hierher zurückliefern zu lassen.

Pillau, den 28sten Mai 1833.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt.

Signalement. Derselbe ist aus Arnau gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, breiten Mund, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine grautuchene Strafjacke mit braunen Oberärmeln, eine rothgestreifte alte Kattun-Weste mit weißen Knöpfen, ein Paar graue neue Drillich-Hosen, ein Paar Holzschuhe, eine grautuchene Strafmütze mit braunem Bräm.

In der verwichenen Nacht zwischen 11 und 12 Uhr kamen mehrere Bösewichte zu Wagen und einer zu Pferde vor das in der Nähe der Stadt gelegene landrathsämtliche Geschäftslokal und indem einige davon vor der Umzäunung des Hauses am Wagen und dem Reitpferde zurückblieben, traten ihrer drei an das Geschäftslokal, öffneten durchs Zerbrechen einer Scheibe das Fenster, stiegen ein, erbrachen einen Schreibeschrank, und waren im Begriff, auch einen zweiten Schreibeschrank gewaltsam zu öffnen und einen beschlagenen Kasten, in dem Gelder und Dokumente aufbewahrt waren, an das geöffnete Fenster zu bringen, indem ein Schreiberbursche — der in einer am Geschäftszimmer gelegenen Kammer allein schlief und durch die Erbrechung des Fensters und das Geräusch in dem Geschäftszimmer aufgeweckt worden war — rasch die verschlossene Thür seiner Kammer öffnete und auf den einen Bösewicht, der mit Erbrechung des Schreibeschranks dicht an der geöffneten Thür beschäftigt war, ein Pistol abschoß. Der Bösewicht verließ den Schrank und eilte an die entgegengesetzte Stubenthür, wo seine beiden Genossen mit dem Geldkasten beschäftigt waren. Nachdem sich der Pulverdampf etwas verzogen hatte, sahe der Bursche noch immer in seiner Kammer, daß die drei Bösewichte mit Zaunsproßen, die sie im Hause gefunden hatten, bewaffnet, auf ihn eindringen wollten und er schoß nun ein scharfgeladenes Gewehr unter sie ab, worauf sich das Geschrei: o Jesus! hören ließ, jedoch nichts wahrzunehmen war, was die Flucht der Diebe hätte vermuthen lassen. Nachdem sich der Pulverdampf abermals verzogen hatte und der Bursche die drei Menschen noch immer in der Stube sah, warf er das abgeschossene Pistol unter sie, und nun erst entfernten sich zwei von ihnen durchs Fenster, der Dritte schlich nach und wurde von den zwei Ersteren durchs Fenster heraus-

herausgezogen, indem der Bursche nun aus der Kammer hervordrang, dem Letzteren mit der Kolbe des Gewehrs einen Schlag auf die Beine versetzte, auch nach ihm mit einem Säbel haute, welcher Hieb aber, wie der Augenschein lehrt, nur auf den Fensterkopf fiel. Der Bursche ladete noch einmal und schoß aus dem Fenster nach, sah aber nur, daß sich die ganze Bande mit dem Wagen und dem Reitpferde nach der Gegend von Rastenburg oder Rhein schnell entfernte. Der Bursche bewachte nun sein Terrain noch eine Weile, ehe er die in dem andern Flügel des Hauses Schlafenden aufweckte, weshalb wahrscheinlich die gleich darauf gemachten Anstalten zum Verfolgen der Bösewichte ohne Erfolg geblieben sind. Am Geldkasten und auf der Brüstung des erbrochenen Fensters hat man jedoch Blutflecken gefunden und es ist daraus zu vermuthen, daß eine Verwundung stattgefunden hat, welche leicht auf die Entdeckung der Bösewichte führen könnte.

Vier rüstige Menschen, von denen zwei mit guten blauen Röcken und runden Mützen bekleidet waren und schwarzlederne Tornister und darüber Päckchen in gelben Schürzen gewickelt hatten, weshalb sie für Gerbergesellen angesehn wurden, der dritte mit einem grauen Rock und einem mit Wachsleinwand überzogenen Hut bekleidet war und einen schwarzen Tornister und ein Päckchen in blauer Leinwand hatte und der vierte über einem blauen Rock ein hellblaues Staubhemde und eine viereckige dunkle Mütze, sonst aber nichts als ein Tuch in der Hand hatte — welche ein hiesiger Bürger gestern um 6 Uhr Nachmittags an der Landstraße zwischen Sensburg und Rastenburg bei Rudwangen gelagert gefunden hat, haben durch die Erkundigungen, die sie von dem Bürger einzogen und dadurch, daß sie weder vorher noch später hier wahrgenommen wurden, sich des Einbruchs höchst verdächtig gemacht.

Alle Königl. Polizei- und Gerichtsbehörden werden demnach dienstlich ersucht, auf die Entdeckung der Diebe gefälligst vigiliren zu lassen.

Sensburg, den 26sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Der nach Inhalt des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt No. 21. unterm 15ten d. M. steckbrieflich verfolgte, vom Füsilier-Bataillon Königl. 4ten Infanterie-Regiments desertirte Unteroffizier Johann Weise ist in Lessen ergriffen und dem Kommando des Königl. 4ten Infanterie-Regiments per Transport zugebracht worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 22sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der durch den Steckbrief der unterzeichneten Inspektion vom 15ten Januar 1833 verfolgte Sträfling Friedrich Ignee ist zufolge Benachrichtigung des Königlichen Landrathsamts zu Gumbinnen im Dorfe Alluschenen, Kreis Stallupöhnen, wieder

ergriffen,

ergriffen, und zur Haft gebracht worden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pillau, den 29sten Mai 1833.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt.

Der Postillon Johann Liedtke, welcher mittelst Steckbrief vom 21sten Januar d. J. verfolgt wurde, ist am 12ten d. M. in Insterburg, wo er unter dem Namen Simon Setzat diente, ergriffen, und dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Drengfurth eingeliefert worden.

Domnau, den 24sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Dem Schuhmachergesellen Karl Ludwig Berck, aus Königsberg in Pr. gebürtig, ist der ihm vom Magistrat zu Labiau unterm 21sten November 1832 sub No. 75. auf 6 Monate ertheilte Reisepaß am 15ten d. M. nach geführtem Nachweise hier verloren gegangen; welches zur Vermeidung von Mißbräuchen mit dem verlorengegangenen Reise-Dokument bekannt gemacht wird.

Schippenbeil, den 27sten Mai 1833.

Der Magistrat.

Es sind in der Königl. Forst, unweit des Dorfs Wientzkowen, hiesigen Amts, zwei herrenlose Pferde angebunden gefunden,

1) ein brauner Wallach, zwischen 8 und 12 Jahr alt, 4 Fuß groß,
2) ein grauer Wallach, 5 Jahr alt, 4 Fuß groß, dessen Huf am linken Vorderfuß gespalten.

Der unbekannte legitimirte Eigenthümer dieser Pferde wird daher aufgefordert, letztere gegen Erstattung der Futterungskosten spätestens bis zum 25sten Juni d. J. vom unterzeichneten Domainen-Rent-Amt in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselbe anderweit nach Vorschrift der Gesetze verfügt werden wird.

Neidenburg, den 21sten Mai 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Den 17ten Mai d. J. hat sich ein Rapp-Stutfohlen, 3 Jahr alt, mit einem Stern, zwei weißen Füßen und mit der Krone gebrannt, von der Weide verlaufen; es wird gebeten, selbiges gegen Erstattung der Kosten im Hofe zu Trömpau, Amts Schaaken, gefälligst abzuliefern, oder davon Nachricht zu geben.

Der

Der beim vormaligen 5ten Oſtpreußiſchen Landwehr-Infanterie-Regiment früher geſtandene Wehrmann Karl Hoffmann, welcher nach den hier vorhandenen Nachrichten ſich im Jahre 1819 in Chriſtburg aufgehalten haben ſoll, iſt gegenwärtig nächſter Expectant auf ein dem jetzigen 4ten Landwehr-Regiment zur Vererbung überwieſenes eiſernes Kreuz 2ter Klaſſe, und da deſſen Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, ſo wird derſelbe hiermit aufgefordert, ſich ſpäteſtens bis zum

1ſten Auguſt d. J.

hier zu melden, und ſeinen Erbberechtigungs-Schein einzureichen.

Erfolgt deſſen Meldung zu dieſem Termin nicht, dann wird er in den betreffenden Liſten geſtrichen, und ſein Nachfolger wird zur Ererbung des gedachten eiſernen Kreuzes in Vorſchlag gebracht werden.

Bartenſtein, den 27ſten Mai 1833.

Königl. 1ſtes Bataillon (Bartenſteiner) 4ten Landwehr-Regiments.

v. Schauroth.

Es ſoll der Neubau der Pfarrer-Wohnung in Buchholz bei Landsberg an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden.

Zur Ermittelung eines ſolchen ſteht ein Lizitations-Termin auf

den 10ten Juni d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Hoſe zu Nerfken bei Heilsberg vor dem Unterzeichneten an, und Kautionsfähige hierzu eingeladen werden.

Anſchlag und Riß ſind jederzeit hier einzuſehn.

Nerfken, den 24ſten Mai 1833.

Heyden.

Der im künftigen Jahre auszuführende Erweiterungsbau des Schulhauſes in Balga, Intendanturamts Heiligenbeil, ſoll einem ſichern und billigen Entrepreneur überlaſſen werden.

Zur Ermittelung deſſelben habe ich einen Termin

am 18ten künftigen Monats,

Vormittags 10 Uhr, hier in meinem Geſchäftszimmer angeſetzt, und indem ich Unternehmungsluſtige zur Wahrnehmung dieſes Termins hiedurch einlade, bemerke ich, daß der auf 407 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. abſchließende Koſten-Anſchlag hier zu jeder Zeit eingeſehen werden könne.

Weßlienen, den 21ſten Mai 1833.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Da

Da auf der am 30sten v. M. abgehaltenen Lizitation kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so wird hiemit ein anderweiter Lizitations-Termin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements Kobussen, bei Johannisburg, mit dem angrenzenden Werder, von überhaupt 2028 Morgen 78 □Ruthen Preuß.,

auf den 12ten Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr, in meinem Geschäfts-Lokal in der Stadt Johannisburg anberaumt, der um 12 Uhr Mittags geschlossen und dann kein Nachgebot angenommen wird.

Kaufliebhaber werden, mit Hinweisung auf die unterm 18ten März d. J. im Amtsblatt erschienene Bekanntmachung, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen, ihre Gebote zu verlautbaren, und kann der Meistbietende, wenn die Taxe erreicht, oder überschritten wird, des Zuschlages gewärtig seyn.

Gumbinnen, den 8ten Mai 1833.

Der Forstmeister Eckert.

Ich bin willens, meinen köllmischen Krug hieselbst, nebst zwei Hufen Kulmisch Land mit komplet besäeten Feldern und Wohn-, auch Wirthschafts-Gebäuden, auch einem Instmanns-Hause, aus freier Hand zu verkaufen. Der Krug liegt ½ Meilen von der Stadt Bischofsburg, auf der Landstraße von Königsberg nach Warschau, zwei Meilen von Bischofstein. Kaufliebhaber belieben sich jederzeit zu Abschließung des Kaufgeschäfts bei mir zu melden.

Rothfließ, bei Bischofsburg, den 11ten Mai 1833.

Blanck.

Ich bin gesonnen, meine Papiermühle mit allen Utensilien, so wie die dabei befindliche Mahlmühle mit zwei Gängen, alles in gutem gangbaren Zustande, auch das dabei befindliche Land, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können sich zu jeder Zeit bei mir melden und die Bedingungen erfahren.

Papiermühle Babalitz, bei Bischofswerder in Westpreußen.

Stiens.

Die zum unten genannten Dominio gehörigen zwei Wassermühlen, so wie eine holländische Windmühle, jede zu zwei Gängen, bin ich gewilligt, in Erbpacht zu geben, und habe hiezu einen Termin auf

den 26sten dieses Monats

auf hiesigem Schlosse angesetzt. Erwerblustige lade ich ein, sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr einzufinden und den Zuschlag bei irgend annehmbarem Gebot zu erwarten.

Schloß Domnau, den 11ten Mai 1833.

H. H. Koch.

Bei

Bei dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte, ist der öffentliche nothwendige Verkauf der zur Verlassenschaft des hier verstorbenen Rathmann Riemer gehörigen, aus zwei neben einander am Markte hieselbst, belegenen Wohnhäusern, einem Garten-Hause, einer vollständig eingerichteten Brennerei, 2 Hufen Land mit Aussaat, Inventarium, und den erforderlichen Wirthschafts-Gebäuden, einem Kaufgarten, drei Antheilen Borken, jedes von 4 Morgen 78 $\frac{16}{23}$ Ruthen preußisch Wiesenwachs, und einem Antheil Panskikont von 1 Morgen 88 $\frac{2}{3}$ Ruthen Oletzkoisch bestehenden Gründe, welche zusammen auf 1993 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt sind, verfügt, und sind durch das heute erlassene Subhastations Patent besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert worden, in den anstehenden Bietungs-Terminen

den 2ten May d. J.
den 4ten Juny d. J.
den 8ten July d. J.

ihre Gebote abzugeben.

Nach Ablauf des letzten Termins, wird der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen, sobald die Real-Gläubiger, und die Pupillen-Behörde ihre Zustimmung dazu geben.

Auf spätere Gebote wird nicht gerücksichtigt werden.

Die Taxe kann täglich in unserer Registratur, während der Dienststunden eingesehen werden.

Willenberg, den 21sten März 1833.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Zur nochmaligen Verpachtung der am Tietzker- und Gehrmark-See belegenen Wiesen-Ränder, so wie der Wiesen-Ränder am Faltianker-See, steht ein Termin im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei auf

den 17ten Juni d. J.,

Vormittags 9 Uhr, an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 13ten Mai 1833.

Königl. Oberförsterei.

Im Auftrage der verwittweten Frau Generalin v. Rouquette geb. v. Unruh Excellenz auf adl. Otten, „dieses Gut, wegen ihrer vorhabenden Aufenthalts-Veränderung, verkäuflich zu lizitiren" habe ich hiezu den Termin

auf den 15ten Juni d. J.,

und zwar nach ihrem Wunsche in Heiligenbeil, in dessen Kreise es liegt, in dem Hause der verwittweten Frau Bürgermeister Lindenau, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr, angesetzt.

Das Gut, welches ½ Meile von Zinten und 1½ Meile von der Chaussee bei Bladau entfernt liegt, 33 Hufen Kulmisch, und darunter ungefähr 19 Hufen schön bestandenen Wald, ein ganz neues geräumiges massives Wohnhaus, und im guten Baustande sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auch eine eingerichtete Brennerei, eine Karpfenfischerei, eine Kuhpacht, einen sehr bedeutenden Heuschlag, und sehr guten Kornboden hat u. s. w., kann zu jeder Zeit vor dem Termin in Augenschein genommen, auch, nach dem Wunsche des Käufers, in ganz kurzer Zeit übergeben werden.

Wegen des Preises und der Berichtigung des Kaufgeldes wird möglichst entgegen gekommen werden.

Braunsberg, den 21sten Mai 1833.

Hermes,
Justiz-Kommissions-Rath und Notarius publicus.

Der Nachlaß der im Gute Laukitten verstorbenen Pächter Höpnerschen Eheleute, in einigem Silber, Zinn, Kupfer, Metall und Eisen; in Meubles und Hausgeräth, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Vorräthen zum Gebrauch, Wagen und Geschirr, Pferden und Vieh und einigem Jungvieh bestehend, soll zur bessern Auseinandersetzung der Erben

am 17ten Juni d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, und, wenn das Geschäft nicht beendigt wird, auch am folgenden Tage, im Gute Laukitten an den Meistbietenden verkauft werden; welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Heiligenbeil, den 31sten Mai 1833.

Adel. Laukittensches Patrimonial-Gericht.

Mein adliches Gut, von 6 Hufen Kulmisch groß, mit recht gutem Boden, viel Wiesen, Weide, Wald, Fischerei-Gerechtigkeit auf fremden Grenzen, ganz neuen Gebäuden, und mit bestellten Feldern und komplettem Inventario, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können das Nähere in portofreien Briefen erfahren.

Dongen, bei Allenstein, den 15ten Mai 1833.

Henning.

Ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafts-Schreiber sucht ein sofortiges Unterkommen. Adresse unter A. L. nimmt das Königl. Intelligenz-Comtoir an.

In Lindenau bei Braunsberg ist die Stelle eines verheiratheten Jägers vakant. Subjekte, die gute Zeugnisse über ihre Führung besitzen, auch nachweisen können, dem Trunk nicht ergeben zu seyn, können daselbst sich persönlich melden.

Sicher-

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Rekrut Gottfried Rieswald, von der 2ten Kompagnie Königl. 4ten Infanterie-Regiments, und der Musketier Heinrich Link, von der 4ten Kompagnie desselben Regiments, deren Signalement nachstehend erfolgt, sind ersterer am 24sten und letzterer am 25sten d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hierdurch beauftragt, auf diese Deserteure genau zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Kommando des Königl. 4ten Infanterie-Regiments in Danzig abliefern zu lassen.

Königsberg, den 29sten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Der Musketier und frühere Knecht Gottfried Rieswald ist aus Ostpreußen gebürtig und war dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort Mutterseegen, Kreis Preuß. Holland, evangelischer Religion, 24 Jahr 3 Monat alt, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, flache Stirn, schwarze Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, ungesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und etwas pockennarbig.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, eine blaue Dienstmütze, eine Halsbinde, ein Paar grautuchene Hosen, ein Paar neue Schuhe und ein Hemde.

2) Der Musketier Heinrich Link ist aus Memel gebürtig und war dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort Saalfeld, evangelischer Religion, 26 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat schwärzliche Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen und Augen, dicke und etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, keinen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker und schwacher Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Blaue Dienstjacke, graue Tuchhosen, blaue Feldmütze mit Schirm, schwarze Halsbinde, ein Hemde und ein Paar Schuhe.

Steckbrief. Es ist am 1sten März d. J. der unten beschriebene Häusling Christian Schuttkus aus der hiesigen Anstalt mittelst klausulirten Passes nach Gassen, Heinrichswalder Landraths-Kreises, entlassen worden; nach der uns zugegangenen Benachrichtigung aber daselbst nicht angekommen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 16ten Mai 1833.

Königl. Ostpreuß. Land-Armen-Verpflegungs-Inspektion.

Signale-

Signalement. Derſelbe iſt aus Gaſſen, Landrathsamts Heinrichswalde in Oſtpreußen, gebürtig, evangeliſcher Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, bleiche Geſichtsfarbe, längliche Geſichtsbildung, iſt von kleiner Statur, ſpricht deutſch und litthauiſch, und hat keine beſondere Kennzeichen.

Der in meinem Publikandum vom 8ten d. M. zum 12ten Juni d. J. hierorts anberaumte Lizitations-Termin zum Verkauf des Forſt-Etabliſſements Kobuſſen, mit dem angrenzenden Werder, wird, eingetretener Umſtände wegen, hiermit aufgehoben.

Johannisburg, den 28ſten Mai 1833.

Der Forſtmeiſter Eckert.

Bekanntmachungen für dieſen Anzeiger ſind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergeſtalt einzuſenden, daß ſie, um zur nächſten Nummer zu kommen, ſpäteſtens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müſſen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung ſtatt finden. Jede Zeile koſtet 5 Silbergroſchen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

— No. 24. —

Königsberg, Mittwoch den 12ten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 131. Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der Kirche in Klüppelberg. 237/5. III.

Des Königs Majestät haben auf das erneuerte Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeine Klüppelberg, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Aufbringung der Baukosten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden soll, so wie früher in den westlichen, jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eine Kirchen- und Hauskollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinden, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 4ten März d. J. zu bewilligen geruht, da die erste Kollekte den auf 6000 Rthlr. veranschlagten Kostenbedarf bei Weitem nicht gedeckt hat, und die kleine Gemeine aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag.

In Folge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön vom 5ten d. M. fordern wir demnach die Königl. Landraths-Aemter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter hiedurch auf, die Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichnisse der Münzsorten, oder, wenn nichts einkommen sollte, das Vakat-Attest innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an die hiesige, von dem Herrn Regierungs-Sekretair von Wickert verwaltete Kirchen- und Hauskollekten-Kasse einzusenden; die evangelischen Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten, und die aufgekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vakat-Attest in 6 Wochen, bei Vermeidung der Kosten der Erinnerung, an die betreffenden Herren Superintendenten

einzusenden, wonächſt dieſe die Beiträge aus ihren Inſpektionen mit einem Verzeichniſſe unter Angabe der Münzſorten, ohne Aufſchub und längſtens in 8 Wochen, ebenfalls an den Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 24ſten Mai 1833.

No. 132. Berichtigung der Amtsblatt-Verfügung vom 12. Febr. d. J.

I.

Durch ein Verſehen iſt in der Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Februar d. J. (Amtsblatt d. J. No. 10. S. 67. §. 9.) die Strafe für eine nicht ordnungsmäßig abgehaltene oder ganz unterlaſſene Nachtwache in den ländlichen Ortſchaften auf 30 bis 60 Sgr. beſtimmt worden, während dieſelbe, in Uebereinſtimmung mit der Amtsblatts-Verfügung vom 5ten Dezember 1818, §. 9. (Amtsblatt pro 1818, No. 52. S. 508.) nur 10 bis 20 Sgr. betragen ſoll.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewieſen, in vorkommenden Fällen die Strafe nur auf den letztgenannten Betrag feſtzuſetzen.

Königsberg, den 1ſten Juni 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 133. Wegen Anmeldung der Tabakspflanzungen.

In Folge der Allerhöchſten Königlichen Kabinetsordre vom 29ſten März und der Anweiſung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30ſten Auguſt 1828 werden die Inhaber der Tabakspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen en die geſetzlich vor Ablauf des Monats Juli bei den Steuerbehörden des Bezirks ebzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe ierdurch erinnert, mit dem Bemerken, daß das Verfahren dabei in der Bekanntmachung vom 1ſten Juni 1829 näher angegeben iſt, und daß Unterlaſſung oder Unrichtigkeit der Deklaration die §. 7. des erwähnten Allerhöchſten Königl. Kabinets-Befehls angedrohte Strafe nach ſich ziehe.

Königsberg, den 7ten Juni 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Landmann.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 150. de dato Berlin den 1ſten Juni 1833.)

Dem Lithographen F. C. Vogel zu Frankfurt am Main iſt auf ein von ihm herauszugebendes Kunſtwerk unter dem Titel:

F. C. Vogels

F. C. Vogels „Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und linken Rhein-Ufers von Mainz bis Koblenz“
ein Privilegium für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden.

Belobung der Gemeine zu Miswalde.

Die Gemeine zu Miswalde, im Kreise Mohrungen, hat bedeutende freiwillige Beiträge zu Reparaturen, zur Anschaffung eines schwarz sammetnen Altarbezuges und zur Verschönerung des Innern der Kirche zusammengebracht. Wir erkennen den dabei geäußerten kirchlichen Sinn der Gemeine mit Beifall öffentlich an.

Königsberg, den 23sten Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Mittelst der von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten März d. J. unterm 22sten April d. J. ausgefertigten Bestallungen, sind die bisherigen Superintendentur-Verweser:

1) Pfarrer Lange zu Fischhausen zum Superintendenten der Diöcese Fischhausen, und

2) Pfarrer Dreist zu Pr. Holland zum Superintendenten der dortigen Diöcese ernannt worden.

Gemäß Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 13ten Mai 1833 ist der bisherige Auskultator Friedrich Wilhelm Förster zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Martin Keber ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 3ten Mai 1833 zum Referendarius bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der Bürgermeister Ueberson zu Tapiau ist von den Stadtverordneten der Stadt Neidenburg zum Bürgermeister gewählt, und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der frühere Bürgermeister Torno zu Landsberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die nächsten 6 Jahre gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher Friedrich zu Mohrungen ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf die nächsten 6 Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Heinrich Fritz, welcher die in der Stadt Allenstein befindliche Apotheke übernommen hat, ist zur Fortsetzung des Gewerbes in derselben konzessionirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl Friedrich Heyn, welcher die im Hause Münchenhofgasse No. 11. hierselbst belegene privilegirte Apotheke käuflich an sich gebracht hat, ist zur Fortsetzung des Gewerbes in dieser Apotheke konzessionirt und vereidigt worden.

Durchschnitts-Marktpreise
der Stadt Königsberg für den Monat Mai 1833.

		Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	13	8
Roggen	" "	1	—	10
Gerste	" "	—	22	2
Hafer	" "	—	16	10
Erbsen graue	" "	2	—	—
Erbsen weiße	" "	1	10	—
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	5	14	—
Litthauische Butter	" "	5	3	—
Stückbutter	pr. Pfund	—	5	6
dito Elbingsche	" "	—	3	11
Graupe	pr. Scheffel	3	—	—
Hirsengrütze	" "	—	—	—
Hafergrütze	" "	2	20	—
Buchweizengrütze	" "	—	—	—
Gerstengrütze	" "	3	5	—
Grückenmehl	" "	—	—	—
Weizenmehl	" "	3	—	—
Roggenmehl	" "	2	—	—
Gerstenmehl	" "	—	—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	20	—

		Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	3	—
Schweinefleisch	" "	—	3	2
Schöpsenfleisch	" "	—	3	—
Kalbfleisch	" "	—	2	4
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	6
dito geräucherter	" "	—	5	7
Schmeer	" "	—	5	3
Rindertalg	" "	—	5	2
IV. Von Konsumtibilien				
Bier	pr. Tonne	3	24	—
dito	pr. Stof	—	1	4
Biereßig	pr. Tonne	3	20	—
Weineßig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	19	21	—
dito	pr. Stof	—	5	—
Käse, ordinairer	pr. Pfund	—	2	1
dito besserer	" "	—	2	8
Holz, weiches	pr. Klafter	3	12	2
dito hartes	" "	4	12	2
Stroh	pr. Schock	1	20	2
Heu	pr. Centner	—	12	1
Wolle	pr. Stein	—	—	—
Hopfen	" "	9	6	—
dito	pr. Pfund	—	—	—
Eyer	pr. Schock	—	10	1
Ziegel	für das Tausend	10	—	—

Königsberg, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 24 —

Königsberg, Mittwoch den 12ten Juni 1833.

Bekanntmachung.

Auf Grund des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses des Criminal-Senats des Königl. Oberlandgerichts zu Königsberg, v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Barbier Johann Wilhelm Reimer wegen unbefugten Kur- und Verschönung einer Person auf Jahrlebenszeit mit dreimonatlicher Vorhaftstrafe belegt, und dahin verwarnt worden ist, daß er bei fernerem Kurieren nicht nur Verdoppelung der Strafe, sondern auch Verweisung, den Umständen nach, aus der hiesigen Stadt oder der Provinz zu gewärtigen habe.

Tilsit, den 3ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Daß das Tabakrauchen in Braunsberg auf der Straße und in der Nähe von Gebäuden bei 10 Sgr. bis 1 Rthlr. Strafe und Confiscation der Pfeife verboten ist, wird mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 zur Kenntniß des auswärtigen Publikums gebracht.

Braunsberg, den 15ten Mai 1833.

Der Magistrat.

Aus dem Nachlaße des in Reichenberg verstorbenen Domherrn Braun sind nach Ausweis der vorhandenen Verzeichnisse fünf Staatsschuldscheine, im Betrage von 430 Rthlr., als:

No.	54,673	Litr.	Fa	über 100 Rthlr.
"	14,902	"	Aa	" 100 "
"	5,462	"	Fa	" 50 "
"	84,224	"	Ba	" 100 "
"	101,425	"	Aa	" 100 "

abhanden gekommen. Es wird daher vor dem Ankauf derselben gewarnt, und ersucht, dem unterzeichneten Landgerichts-Gerichte sogleich Anzeige zu machen, wenn Jemanden diese

(ff)

dieſe oder einer dieſer Staatsſchuldſcheine vorkommen, oder zum Ankauf angeboten werden ſollte.

Heilsberg, den 4ten Juli 1833.

Fürſtbiſchöfl. Ermländiſches Landvogtei-Gericht.

Es ſind in der Königl. Forſt, unweit des Dorfs Wientzkowen, hieſigen Amts, zwei herrenloſe Pferde angebunden gefunden,

1) ein brauner Wallach, zwiſchen 8 und 12 Jahr alt, 4 Fuß groß,
2) ein grauer Wallach, 5 Jahr alt, 4 Fuß groß, deſſen Huf am linken Vorderfuß geſpalten.

Der unbekannte legitimirte Eigenthümer dieſer Pferde wird daher aufgefordert, letztere gegen Erſtattung der Futterungskoſten ſpäteſtens bis zum 25ſten Juni d. J. vom unterzeichneten Domainen-Rent-Amt in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieſelbe anderweit nach Vorſchrift der Geſetze verfügt werden wird.

Neidenburg, den 21ſten Mai 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zur Beſchüttung der Gänge auf den weiter unten erwähnten Theilen der Wallpromenaden bei hieſiger Stadt ſind noch 136 Schachtruthen grober Grand erforderlich, deren Lieferung dem Mindeſtfordernden in Entrepriſe überlaſſen werden ſoll.

Zur Ermittelung eines ſolchen haben wir einen Lizitations-Termin auf

den 15ten Juni d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in unſerm Geſchäfts-Lokale vor dem Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtenten Falk angeſetzt; alsdann ſich Unternehmungsluſtige zur Abgabe ihrer Offerten einfinden wollen.

Die Lieferung ſelbſt geſchieht nach der zur Stelle von dem Bau-Aufſeher zu gebenden Anweiſung, mit

50 Schachtruthen à 144 Kubik-Fuß auf dem Theile des Walles zwiſchen dem Steindammer und Tragheimer Thor;

55 Schachtruthen auf dem Walle zwiſchen dem Tragheimer und Roßgärter Thor; und

31 Schachtruthen auf dem Walle zwiſchen dem Sackheimer Thor und Litthauiſchen Baume.

Königsberg, den 13ten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

Zur

Zur nochmaligen Verpachtung der am Ziegler- und Gehrmark-Thor belegenen Wiesen-Kämpe, so wie der Wiesen-Kämpe am Fuhlmer-See, steht ein Termin im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei auf den 17ten Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, an, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Taberbrück, den 13ten Mai 1833.

Königl. Oberförsterei.

Im Auftrage der respektiven Frau Generalin v. Manteuffel geb. v. Unruh Erzellenz auf adl. Dietz, dortsel Gut, wegen über vorhandenen Inventariums-Verände-rung, vorläufig zu lizitiren" habe ich hiezu den Termin auf den 15ten Juni d. J.,

und zwar nach ihrem Wunsche in Heiligenbeil, in dessen Kreise es liegt, in dem Hause der verwitweten Frau Bürgermeister Lindenau, von Vormittags um 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr, angesetzt.

Das Gut, welches 4 Meile von Zinten und 1½ Meile von der Chaussee bei Bladau entfernt liegt, 53 Hufen Kulmisch, und darunter ungefähr 10 Hufen schön bestandenen Wald, ein ganz neues geräumiges massives Wohnhaus, und in guter Baulichkeit sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, auch eine eingerichtete Brennerei, eine Karpfenschleuse, eine Kalkgrube, einen sehr bedeutenden Heuschlag, und sehr guten Kornboden hat u. s. w., kann zu jeder Zeit von dem Termin in Augenschein genommen, auch, nach dem Wunsche des Käufers, in ganz kurzer Zeit übergeben werden.

Wegen des Preises und der Uebergabe des Kaufgutes wird möglichst entgegen gekommen werden.

Braunsberg, den 21sten Mai 1833.

Hermes,
Justiz-Kommissions-Rath und Notarius publicus.

Zur Heigung der Gerichts- und Arrest-Stuben werden 40 Klafter buren Holz gebraucht. Lieferungslustige können sich mit ihren Submissionen in termino den 4ten Juli k. J.,

Vormittags 10 Uhr vor Herrn Justizrath Pape in unserm Conferenz-Hause melden. Mit dem Mindestfordernden wird contrahirt, wenn derselbe für die contractmäßige Lie-ferung Sicherheit leistet.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können sie in unserm Archiv eingesehen werden.

Memel, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(L2) Pra-

Promeſſen zu der am 1ſten July d. J. in Berlin ſtattfindenden Serien-Ziehung der Preuß. Prämien-Scheine ſind einzeln zu 4 Thaler und in Parthien zum weitern Debit mit Rabatt zu haben, bei Abr. Borchardt, Brodbänkenſtraße No. 19.

Im Gute Liekeim bei Bartenſtein werden 1 Sprungſtöhr, 36 Mutterſchaafe und 36 Hammel zum Verkauf geſtellt und können ſogleich beſehen werden. Mehr als die Hälfte davon iſt Zeitvieh.

Engliſcher Hopfen von den Jahren 1830 und 1832 in Ballen von circa 5½ Stein iſt direkt von London jetzt hier angekommen, und wird verkauft in der Waſſergaſſe No. 38. bei

Heinr. Sam. Georgeſohn.

Bei Unterzeichnetem, iſt recht ſchönes Saeleinſaat und rothes Kleeſaat zu haben.
Braunsberg, den 8ten Juni 1833.

L. Drews.

Ein mit guten Zeugniſſen verſehener Wirthſchafts-Schreiber ſucht ein ſofortiges Unterkommen. Adreſſe unter A. L. nimmt das Königl. Intelligenz-Comtoir an.

Ein tüchtiger, mit genügenden Zeugniſſen verſehener verheiratheter Schäfer kann ſich zum Dienſt melden in Ripkeim, bei Wehlau.

Anzeige

der Waſſerſtände der Schiffahrtsſtröme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringſte Waſſertiefe der flachen Stellen iſt jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Kaſſigkehmen . .	5	Fuß	8	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewiſchken . . .	5	"	7	"
III.	Im Gilge-Strome zwiſchen Schanzenkrug und Sköpen	4	"	4	"
	und am Pegel bei Jägeriſchken . .	6	"	1	"
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	"	6	"
	bei Nettinen	1	"	9	"
	bei Simohnen	2	"	7	"
	am Landgeſtüt	1	"	6	"
	und der Waſſerſtand am Pegel bei Inſterburg	1	"	6	"

Zweite Hälfte Monats Mai 1833.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 25.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Juni 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 6. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1423. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1833, den Rekurs gegen Straf-Resolute in Stempelsachen betreffend.

„ 1424. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten April 1833, betreffend die Einführung des Personal-Arrestes in Handelssachen in den zum Jurisdiktions-Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

„ 1425. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Mai 1833, betreffend das Verbot des Besuchs fremder Universitäten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 134. Wegen der aus Polen nach Preußen flüchtenden Individuen.

Nach einer uns durch das Königl. Ober-Präsidium zugegangenen Mittheilung haben Se. Majestät der König wegen Behandlung der in Folge der neuern Unruhen in Polen nach den Preußischen Staaten flüchtenden Individuen zu bestimmen geruht:

daß

daß Personen, welche zu den Banden der Aufrührer gehört haben, selbst dann, wenn sie bereits von den russischen Truppen verfolgt würden, wo die Grenze militairisch besetzt ist, mit bewaffneter Hand zurückgewiesen werden sollen. Da jedoch die Grenze nicht so genau bewacht werden kann, um den Uebertritt dergleichen Personen überall sofort zu verhindern, so soll den in Rede stehenden Aufrührern nirgends Aufnahme gestattet, sie sollen vielmehr sogleich über die Grenze zurückgewiesen werden.

Indem wir diesen Allerhöchsten Befehl zur Kenntniß des Publikums bringen, beauftragen wir nicht nur sämmtliche Polizei- und insbesondere die Grenz-Behörden gleichzeitig, beim Uebertritt solcher Aufrührer auf das diesseitige Gebiet obiger Vorschrift gemäß zu verfahren, sondern wir weisen auch die Einsassen in den Grenzgegenden sowohl, als auch im Innern des Landes und Jedermann gemessenst an, wenn sich dergleichen Personen antreffen lassen sollten, denselben nirgends Aufnahme zu gestatten, vielmehr selbige sogleich über die Grenze zurück zu weisen, oder, wenn sie schon tief ins Land eingedrungen seyn sollten, dingfest zu machen und der nächsten vorgesetzten Behörde zu überliefern.

Königsberg, den 6ten Juni 1833.

No. 135. Wegen Bestrafung der Handwerker für die vorschriftswidrig gearbeiteten Achsen und Schlitten. 1761/1. I

Nach dem Inhalte der durch das Amtsblatt vom Jahre 1828, No. 20. S. 94.
" " 1829, " 10. " 67.
" " 1832, " 19. " 161.
" " 1833, " 14. " 90.

bekannt gemachten Königlichen Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises [illegible] Stellmachern und den sogenannten Schirrarbeitern auf dem Lande bei drei Thaler Strafe untersagt, wider die gegebene Vorschrift weder eine Achse unter 4 Fuß 4 Zoll, von der Mitte der einen bis zur Mitte der andern Felge an gerechnet, noch die Schlittenkappen oder Schleifen unter 5 Fuß 6 Zoll Länge und unter einem 2 Fuß 9 Zoll breiten Geleise neu einzurichten. Eben so sollen die Schmiede in eine gleich hohe Strafe verfallen, wenn sie dergleichen vorschriftswidrige Achsen und Schlitten beschlagen.

Die noch häufig vorkommenden Kontraventionen veranlassen uns, diese Vorschrift von Neuem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die sämmtlichen Polizeibehörden, namentlich die Königl. Landraths-, Domainen- und Rent-Aemter, so wie die

die Schulzen und Gendarmen, anzuweiſen, auf die Befolgung der gegebenen Vorſchrift ſtrenge zu halten, und jede etwa bemerkte Kontravention zur Unterſuchung und Strafe zu bringen.

Königsberg, den 25ſten Mai 1833.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 154. de dato Berlin den 5ten Juni 1833.)

Dem Grundbeſitzer in dem bei Cleve in der Bürgermeiſterei Griethauſen liegenden Dorfe Brienen, Jakob van Rompn, iſt auf verſchiedene, ihm von einem Ausländer mitgetheilte Abänderungen in der Konſtruktion von Dampfmaſchinen, nämlich:

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Kolbens,

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Schiebe-Ventils, und

auf die durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Zuſammenſetzung eines Röhren-Condenſators,

ein vom 24ſten Januar 1833, dem Tage der Ausfertigung, Acht hintereinanderfolgende Jahre und im ganzen Umfange des Staats gültiges Patent ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Krugbeſitzer Friedrich Penski in Sonnenborn, im Landrathskreiſe Mohrungen, iſt als Taxator und Gerichts-Schöppe angeſtellt und als ſolcher bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Mohrungen vereidigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Sahlmann zu Heilsberg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst der Kaufmann Biell erwählt, und als solcher für sechs nacheinander folgende Jahre bestätigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Wilhelm Moritz Schultz ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche in Gr. Schwansfeld von dem Patronate berufen, und von der Königl. Preuß. Regierung in Königsberg bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 25. —

Königsberg, Mittwoch den 19ten Juni 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nach einer uns höhern Orts gemachten Mittheilung, ist es wahrscheinlich, daß ein gewisser Müller, welcher sich in Rußland mehrerer erheblichen Betrügereien hat zu Schulden kommen lassen, über die diesseitige Grenze gegangen ist, und sich zur Zeit in den Königl. Staaten aufhält.

Namentlich hat der ꝛc. Müller den Probst Conradi zu Saratow, wo er sich den Baronstitel beigelegt, und sich für einen Kapitain im Preuß. General-Staabe und Gesandschafts-Kavalier ausgab, sodann einen General Engelhard aus Kislowodsk im Kaukasus und einen Wagenbauer Schurowskoi aus Tschernigow um nahmhafte Summen listigerweise betrogen, und sich seitdem den Nachforschungen der Behörden zu entziehen gewußt.

Nach den eingegangenen Nachrichten ist der Müller aus Potsdam gebürtig, im Jahre 1829 mit einem Passe des Russischen General-Konsuls zu Stettin in St. Petersburg angekommen, und dort Lehrer bei den Kindern des General-Adjutanten Grafen Lambert in Zarskoje-Selo geworden.

Höherer Anordnung nach werden die sämmtlichen Königl. Kreis- und Orts-Polizei-Behörden, so wie die Gendarmerie, veranlaßt, die größte Aufmerksamkeit auf diesen Betrüger zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und über die erwähnten Beschuldigungen polizeilich zu vernehmen, auch demnächst die Verhandlungen an uns einzureichen.

Königsberg, den 4ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Die Festungs-Sträflinge, Kanoniere Friedrich Wilhelm Kloß und Friedrich Radtke, deren Signalement nachstehend erfolgt, sind am 3ten d. M. aus der Festung Danzig entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hierdurch beauftragt, auf diese Entwichenen genau zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Verpflegungskosten von 2 Sgr. 6 Pf. täglich, unter sicherer Begleitung an die Königl. Kommandantur zu Danzig abliefern zu lassen.

Auf ihre Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. pro Mann bestimmt.

Königsberg, den 11ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Friedrich Wilhelm Kloß, aus Schönrade, Kreis Wehlau in Ostpreußen, gebürtig, Aufenthaltsort Schönrade, ist evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, Backenbart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und hat auf dem rechten Arm Figuren ausgestochen.

Bekleidung: Eine graue Mütze, eine weiße Unterjacke, ein Paar grauleinene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, eine Halsbinde.

2) Friedrich Radtke, aus Bliefernetzerweide, Kreis Stuhm in Westpreußen, gebürtig, Aufenthaltsort daselbst, ist evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute und vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine graue Mütze, blauleinene Jacke, ein Paar grauleinene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hemde, eine Halsbinde.

Steckbrief. Der beim hiesigen Land- und Stadtgericht wegen gemeinen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Knopfmacher-Gesell Ferdinand Hennig, angeblich aus Breslau, ist am 7ten Juni d. J., Morgens 8 Uhr, aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entsprungen, und werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden hiemit dienstergebenst ersucht, denselben im Falle seiner Betretung sofort verhaften und dem hiesigen Land- und Stadtgerichte wieder einliefern zu lassen.

Braunsberg, den 7ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Ferdinand Hennig ist 27 Jahr alt, angeblich aus Breslau gebürtig, reformirter Religion, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat blondes Haar,

Haar, eine schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und kleine Statur. Ein besonderes Kennzeichen war, daß derselbe um das Kinn eine drei Finger breite Flechte hatte.

Zur Zeit seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem alten schwarzen Leibrock, an der linken Seite eingerissen und mit schwarz besponenen Knöpfen besetzt, einem Paar langen schwarztuchenen Beinkleidern, über die Stiefel gezogen, einem Paar langen Schmierstiefeln, einer buntgestreiften Weste, einer leinenen Unterjacke, einem bunt kattunen Halstuch, einer grüntuchenen Mütze mit ledernem Schirm.

Der Handelsmann Itzig Elias Elson, aus Sczuczyn, hat seinen vom Militair-Gouvernement zu Warschau am 31sten März d. J. empfangenen Reisepaß angeblich in der Gegend von Domnau verloren.

Zur Verhütung von Mißbräuchen mit diesem Legitimations-Papier wird solches hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 6ten Juni 1833.

Königl. Polizei-Präsident.

In Marienfelde, hiesigen Kreises, hat sich am 1sten März d. J. ein herrenloses Schwein von weißer Farbe und weiblichen Geschlechts eingefunden, dessen legitimirte Eigenthümer aufgefordert werden, solches spätestens in 14 Tagen gegen Erstattung der Futterungs- und Bekanntmachungs-Kosten in Empfang zu nehmen, widrigenfalls darüber nach den Gesetzen disponirt werden wird.

Osterode, den 30sten Mai 1833.

Der Landrath
v. Jasti.

Meine in hiesiger Stadt, und zwar in der Baderstraße gelegene, 80½ Fuß lange und 46 Fuß breite Baustelle, nebst dem darauf befindlichen, aber nur in mittelmäßiger Qualität bestehenden Baumaterialien, will ich einem Retablissementen unentgeldlich abtreten; jedoch ohne Feuerkassen-Gelder.

Das wiederherzustellende Haus eignet sich zum Mälzenbräuer-Gewerbe, welches in demselben, Jahre hindurch betrieben worden ist.

Auch bin ich geneigt, dem Uebernehmer Acker gegen einen zu verabredenden Kaufpreis auf Verlangen zu überlassen.

 Hierauf

Hierauf Reflektirende können die Baustelle jederzeit in Augenschein nehmen, sonst belieben sich aber dieselben bis zum 1sten August d. J. entweder mündlich oder in portofreien Briefen bei mir zu melden.

Heilsberg, den 8ten Juni 1833.

Der Fleischermeister Rogall.

Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des in Hermsdorf belegenen, dem Christian Bahr zugehörigen, aus einer halben Hufe bestehenden Bauern-Grundstücks, gerichtlich auf 138 Rthlr. 15 Sgr. taxirt, haben wir einen Termin auf

den 14ten August d. J.

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Zinten, den 8ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ein neu verfertigter einfacher Brenn-Apparat nach Pistorius, täglich 3200 Quart Maische abzubrennen; ein neu verfertigter Dampf-Brenn-Apparat, täglich 1400 Quart Maische abzubrennen, wie auch alte aber brauchbare Brennblasen von 900, 600 und 300 Quart Inhalt, stehen zum Verkauf bei

Königsberg. A. D. Zander, Kupferschmidt-Meister, Altst. Langgasse No. 73.

Der Mühlenbesitzer Piweck zu Opuckel-Mühle will neben seiner aus einem Mahlgange bestehenden Wassermühle, einen Grützengang anlegen, und hat um die erforderliche Konzession gebeten.

In Folge des Edikts vom 20sten März 1808, §. 4. und der Amtsblatts-Verordnung vom 30sten März 1827, Seite 101. ersuche ich Jedermann, der durch den bezeichneten Neubau eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, binnen der Präklusiv-Frist von 6 Wochen die Widersprüche bei mir und dem Bau-Unternehmer einzulegen.

Gr. Borken, den 4ten Juni 1833.

Der Königl. Landrath des Ortelsburgschen Kreises.

Berg.

Um Michael d. J. wird in den Adlich Groß-Barthenschen Gütern die eine Waldwarths-Stelle vakant; hiezu qualifizirende Subjekte können sich, mit gültigen Zeugnissen versehn, im Hofe zu Adlich Groß-Barthen melden.

Ich

Ich bin Willens, meinen im Königl. Dorfe Fuchsberg belegenen Krug, zu welchem 3 Kulmische Hufen Land gehören, mit komplettem Inventarium, so wie auch nöthigen Saaten, zu verkaufen. Kauflustige können sich dieserhalb bei mir im Hofe zu Adlich Groß-Barthen melden, wo sie die näheren Bedingungen erfahren werden.

B. Schiffert.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirke, im Kreise Johannisburg, belegenen Domaine Drygallen sollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember v. J. hierzu angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf

den 12ten August d. J.

im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 M. 161 □R. Wiesen, und 237 M. 143 □R. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 M. 16 □R. Wiesen und ungefähr 30 M. Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 M. 48 □R. Aecker, 229 M. 49 □R. Wiesen, 172 M. 158 □R. Weideland, und 1 M. 72 □R. Hof- und Baustellen; und das Vorwerk Dombrowken 268 M. 58 □R. Aecker, 403 M. 116 □R. Wiesen, 8 M. 117 □R. Gärten, 18 M. 141 □R. Roßgärten, 2 M. 41 □R. Hof- und Baustellen, 564 M. 67 □R. Weide und Bruchland, und 16 M. 90 □R. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen und Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer,

a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.,
b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung hat der Reichspräsident folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung der Not von Landwirtschaft und Gartenbau vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

2. Im § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

3. Im § 3 Absatz 2 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

4. Im § 3 Absatz 3 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

5. Im § 3 Absatz 4 werden die Worte „Reichsminister der Finanzen" durch die Worte „Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft" ersetzt.

Zur Heitzung der Gerichts- und Arreſt-Stuben werden 40 Achtel hartes Holz gebraucht. Lieferungsluſtige können ſich mit ihren Submiſſionen in termino

den 4ten Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr vor Herrn Juſtizrath Pape in unſerm Conferenz-Hauſe melden. Mit dem Mindeſtfordernden wird contrahirt, wenn derſelbe für die contractsmäßige Lieferung Sicherheit leiſtet.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können ſie in unſerm Archiv eingeſehen werden.

Memel, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Engliſcher Hopfen von den Jahren 1830 und 1832 in Ballen von circa 5½ Stein iſt direkt von London jetzt hier angekommen, und wird verkauft in der Waſſergaſſe No. 38. bei

Heinr. Sam. Georgeſohn.

Der Kupferſchmidt-Geſelle George Heinrich Wiegand aus Ohra hat ſeinen, ihm am 10ten Dezember v. J. vom Königl. Polizei-Präſidio zu Danzig ertheilten Reiſepaß angeblich verloren. Zur Vermeidung von Mißbräuchen mit demſelben wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 11ten Juni 1833.

Königlicher Polizei-Präſident.
Schmidt.

Bekanntmachungen für dieſen Anzeiger ſind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergeſtalt einzuſenden, daß ſie, um zur nächſten Nummer zu kommen, ſpäteſtens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müſſen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung ſtatt finden. Jede Zeile koſtet 5 Silbergroſchen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 26.

Königsberg, Mittwoch den 26sten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 136. Die Behandlung der Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrende Preuß. Schiffe betreffend. 137/6.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 5ten November 1827 und 7ten Januar 1833, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25sten März d. J., Höchst Ihre Bestimmung vom 4ten Oktober 1827,

„nach welcher den Mannschaften diesseitiger Schiffe, welche nach andern Welttheilen segeln, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird"

auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden Preußischen Schiffe, ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch mit der Maaßgabe zu erweitern geruhet haben, daß diese Begünstigung fürs Erste auf fünf Jahre beschränkt werden soll.

Königsberg, den 12ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 137. Wegen des schnellen Reitens und Fahrens in den Straßen der Stadt Königsberg. 1533/6. L

Die nachstehende Verordnung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, wegen des schnellen Reitens und Fahrens, vom 12ten Mai d. J., wird auch zur Beachtung derer, welche aus der Provinz nach Königsberg kommen, oder ihre Leute mit Pferden und Wagen nach der Stadt schicken, hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Königsberg, den 19ten Juni 1833.

(Kl) Publi-

Publikandum.

Die nachstehende Polizei-Verordnung vom 1sten Februar 1830 wird hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht, und werden die Besitzer von Fuhrwerken dringend aufgefordert, ihre Kutscher mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen und sie vor den Strafen zu warnen, welche ohne alle Nachsicht festgesetzt werden müssen, um Unglücksfälle zu verhüten. Zugleich wird mit Bezugnahme auf die Verordnung der Königl. Regierung vom 15ten November v. J. (Amtsblatt pro 1832 pag. 402. No. 279.) hierdurch ausdrücklich bemerkt:

1) daß städtische Einwohner durchweg zum Gebrauch der Schellen bei ihren Winterfuhrwerken verpflichtet sind, und
2) daß Landleute zwar auch ferner mit ihren Schlitten ohne Schellengeläute zur Stadt kommen, alsdann aber nur im Schritte durch die Straßen fahren dürfen, endlich
3) daß diejenigen, welche diesen Anordnungen entgegen handeln, nach Maaßgabe der besondern Verhältnisse eine Geldstrafe resp. von 10 Sgr. bis 5 Thlr. zu gewärtigen haben.

Königsberg, den 12ten Mai 1833.

Königl. Gouvernement und Königl. Polizei-Präsidium.

v. Koschkull. Schmidt.

Allgemeine Vorschriften.

1) Alle Fahrende sind schuldig, sich beim Begegnen rechts vorbeizufahren.

2) Das schnelle Fahren und Reiten in den Straßen ist strenge verboten. Niemand darf anders als im kurzen Trabe fahren und reiten.

3) Auf den Brücken, desgleichen in engen Gassen und an solchen Orten, wo die Passage durch den Zusammenfluß von Menschen verengt wird, darf aber nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

4) Die Fuhrleute sind verpflichtet, im Fahren und beim Wenden um die Ecken der Straßen die größte Behutsamkeit anzuwenden, damit kein Vorübergehender beschädigt werde.

5) Wenn sich alte oder gebrechliche Leute oder Kinder auf den Straßen befinden, so muß ihnen zugerufen, und wenn sie nicht sogleich ausweichen können, so müssen die Pferde so lange angehalten werden, bis sie aus dem Wege gegangen sind.

6) Kein Fuhrwerk darf ohne Aufsicht und gehörige Befestigung auf den Straßen sich selbst überlassen bleiben.

7) Kann der Inhaber des Fuhrwerks es durchaus nicht vermeiden, sich ohne Zurücklassung eines zuverlässigen Stellvertreters auf eine kurze Zeit zu entfernen, so müssen die Pferde sorgfältig angebunden und wo möglich abgestrengt werden.

8) Solche

8) Solche Pferde, von denen es bekannt iſt, daß ſie zum Ausreißen geneigt ſind, dürfen unter keinen Umſtänden ſich ſelbſt überlaſſen bleiben.

9) Das Einfahren und Zureiten junger Pferde auf öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt iſt gänzlich unterſagt.

10) Auf den Straßen darf der Weg durch Wagen nicht verſperrt oder behindert werden.

11) Unbeladene Wagen müſſen den beladenen ſtets ausweichen.

12) Das Futtern der Pferde auf den Straßen iſt als ordnungswidrig verboten.

13) Auf den Bürgerſteigen und denjenigen öffentlichen Plätzen, welche ausſchließlich zum Spazierengehen beſtimmt ſind, darf weder gefahren, noch geritten, noch mit Pferden gehalten werden.

14) Es iſt ausdrücklich unterſagt, die Pferde in den Gehöften und auf den Straßen frei gehen zu laſſen, ohne ſie am Zügel zu führen.

15) Ausgeſpannte Wagen dürfen bei Nachtzeit eben ſo wenig als andre Gegenſtände, an welchen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen können, auf der Straße gelaſſen werden.

16) Im Winter müſſen die Inhaber der Schlitten-Fuhrwerke zur Vorbeugung der ſonſt zu beſorgenden Unglücksfälle die hier gegebenen Vorſchriften mit verdoppelter Aufmerkſamkeit beobachten.

17) Die Pferde der ſtädtiſchen Einwohner an den Schlitten und Schleifen jeder Art müſſen dann ohne Ausnahme mit Schellen behangen, auch die Fußgänger durch den Zuruf der Fahrenden auf ihre Annäherung aufmerkſam gemacht werden.

18) Jeder Lohnfuhrmann hat die ihm ertheilte Nummer an ſeinen Hut oder Mütze zu heften, auch ſeinen Schlitten mit derſelben Nummer in kennbaren Zahlen zu verſehen.

19) Die Lohnfuhrleute dürfen ihr Schlittenfuhrwerk unerwachſenen Perſonen allein und ohne Begleitung nicht überlaſſen.

20) Schlitten und Hehlen, welche zum Transport der Waaren dienen, ſind zur Verhütung des gefährlichen Schleuderns mit einer feſten Deichſel zu verſehen.

21) Ausgenommen ſind hiervon nur diejenigen, welche große Oel- und Weinfäſſer geladen haben.

22) Die Uebertretung dieſer Vorſchriften wird nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Perſon mit 10 Sgr. bis 5 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe beahndet.

Knallen der Peitschen.

23) Das Knallen der Peitschen in der Stadt, ist bei Verlust derselben und bei Gefängnißstrafe oder körperlicher Züchtigung des Thäters verboten, weil durch diese unschickliche Gewohnheit nicht nur das Gehör auf die empfindlichste Art beleidigt, sondern auch jeder Vorübergehende der Gefahr beschädigt zu werden, ausgesetzt wird.

Anfahren der Wagen bei feierlichen Veranlassungen.

24) Bei feierlichen Veranlassungen müssen, um Unglücksfälle zu verhüten, jedesmal die Wagen in der nach Maaßgabe der Lokalität polizeilicher Seits festgesetzten Ordnung aufgestellt werden.

25) Die Ordnung, welche bei dem Anfahren der Wagen am Schauspielhause beobachtet werden muß, ist in einer besondern Vorschrift bestimmt.

Transport des Rundholzes.

26) Rahnenstöcke und Rundholz auf Vorder-Wagen mit dem hintern Ende nachschleppend zu transportiren, ist wegen der Gefahr für die Vorbeipassirenden, bei 3 Thaler Geldstrafe verboten.

27) Sowohl das vordere als das hintere Ende des Holzes muß vielmehr auf Achsen oder im Winter auf Schlitten gelegt, auch nöthigenfalls bei dem Wenden um die Ecken der Straßen die hintere Achse mit Bäumen herumgehoben werden.

Anfahren des Brennholzes.

28) Auch die Benutzung der zum Transport der Biertonnen bestimmten schmalen Wagen — sogenannten Bierwagen — zum Anfahren des Brennholzes ist bei Strafe verboten, weil durch den zu besorgenden Ausſprung des Holzes leicht Gefahren für die Vorbeipassirenden entstehen können.

Die obigen Polizei-Vorschriften hat sich jeder Inhaber eines Fuhrwerks genau bekannt zu machen, auch seine Leute mit einem Exemplar dieser Verordnung, welche in der Polizei-Registratur käuflich zu erhalten ist, zu versehen. Die Lohnfuhrleute und Pferdehalter müssen solches bei Einem Thaler Strafe zu jeder Zeit in ihren Wohnungen angeschlagen haben, damit sich ihre Leute nicht mit der Unwissenheit entschuldigen können. Von den Inhabern der Privat-Fuhrwerke kann letzteres zwar nicht unbedingt gefordert werden; sie bleiben aber im Unterlassungsfalle verantwortlich, wenn ihre Kutscher oder Reitknechte bei Uebertretungen der hier erwähnten Vorschriften behaupten, daß die Herrschaft sie mit solchen nicht bekannt gemacht habe.

Königsberg, den 1sten Februar 1830.

Das

No. 138. Befreiung der Lohnfuhren, die zu Reisen nach Cranz während der Badezeit benutzt werden, von der Abgabe zur Postkasse. 402/6 I.

Das Königl. General-Postamt hat auch für die diesjährige Badezeit nachgegeben, daß alle Lohnfuhren zum Besuche und zur Benutzung der Seebade-Anstalt in Cranz, vom 1sten Juli bis 15ten September d. J. von der zur Postkasse fließenden gesetzlichen Abgabe befreit seyn sollen.

Das hiesige Königl. Hof-Postamt, welches hievon in Kenntniß gesetzt ist, wird den hiesigen Fuhrleuten zu jeder Reise nach Cranz mit Personen, während des besagten Zeitraums, einen Postfreischein ertheilen, welcher sogleich nach der Rückkehr an die vorgenannte Behörde zurückgeliefert werden muß.

Königsberg, den 9ten Juni 1833.

No. 139. Die Erstattung der Kosten bei Transporten nach der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau betr. 2487/5. I.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß bei den Liquidationen für Erstattung der Transportkosten bei Transporten nach der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau, nicht die in der Deklaration zum Landarmen-Reglement vom 16ten November 1805 §. 3. No. 1. und 3. festgesetzten Transport-, Fuhr- und Verpflegungs-Kosten liquidirt worden sind, sondern daß ein höherer Satz, nämlich

für den Transporteur pro Meile 5 Sgr.,
für eine gestellte Fuhre pro Pferd und Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

angenommen worden ist.

Wenn nun gleich in der Amtsblatts-Verfügung vom 23sten Mai 1829 (Amtsblatt pro 1829, Seite 169.) den Transporteuren eine Vergütung von 5 Sgr. pro Mann und Meile in Folge höhern Orts erlassener Bestimmungen zugebilligt wird, so ist doch in der gedachten Verfügung auch ausdrücklich bemerkt, daß dieser Satz bei den Transporten nach den Landarmenhäusern nicht gelte, sondern daß bei diesen Transporten diejenigen Sätze stattfänden, welche durch Provinzial-Gesetze besonders vorgeschrieben wären.

Es treten hierbei daher nach der Bestimmung der Deklaration zum Landarmen-Reglement vom 16ten November 1805, §. 3. No. 1. und 3. für Transporte nach der Besserungs-Anstalt zu Tapiau folgende Sätze ein:

1) für den Transporteur pro Mann und Meile 4 Sgr.;

2) für eine Fuhre, bei Personen, welche nicht gehen können, pro Meile 6 Sgr. Der Fuhrmann, der zugleich Transporteur ist, erhält den vorgenannten Satz von 4 Sgr. besonders. Sind außer dem Fuhrmann noch mehrere Begleiter, so erhält jeder von ihnen ebenfalls 4 Sgr.;

3) Zehrungskosten für den Transportaten täglich 4 Sgr.;

4) sonstige

4) sonstige nothwendige unvorhergesehene baare Auslagen können in dem Transportzettel ebenfalls liquidirt und müssen nur gehörig bescheinigt werden.

Außerdem hat sich zum öftern der Mißbrauch vorgefunden, daß einzelne Stationen beim Transport alter und schwächlicher Transportaten, selbst beim Transport von schwächlichen Weibspersonen, zwei Transporteure zu deren Begleitung bestellen, wenn gleich nach §. V. der Erläuterung zur General-Transport-Instruktion vom 23sten Juli 1817 unter gewissen Umständen, die jedesmal von der den Transport anordnenden Behörde sorgfältig erwogen werden müssen, nur ein Begleiter erforderlich ist, wodurch die Transportkosten ganz unnöthigerweise erhöht werden.

Dieser Mißbrauch muß ebenfalls abgestellt werden, weshalb wir die Königl. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion in Tapiau angewiesen haben, in solchen Fällen wegen Erstattung der durch Anordnung unnöthiger Begleiter veranlaßten Transportkosten von Seiten der dabei fehlenden Transport-Stationen, zur Rüge bei uns Anzeige zu machen.

Königsberg, den 16ten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 140. Die den für reif erklärten Schülern der zu einem Progymnasium erhobenen lateinischen Schule zu Rößel zugestandenen Begünstigung der Ableistung der Militairpflicht mit Einem Dienstjahre betreffend.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten April d. J. haben die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, den Schülern der zu einem Progymnasium erhobenen lateinischen Schule zu Rößel, welche diese Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen, gleiche Begünstigung hinsichtlich des Militairdienstes, wie den aus der dritten Klasse eines Gymnasiums als reif für Secunda entlassenen Schülern zugestanden, diese Begünstigung jedoch vorläufig nur auf drei Jahre bewilligt, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 141. Vervollständigung der bei der Land-Feuer-Societät eingehende Kataster betreffend.

Die häufig vorkommende Unvollständigkeit der Behufs Versicherung bei der Land-Feuer-Societät eingebenden Kataster und die daher öfter nothwendige Zurückgabe derselben zur Berichtigung, veranlaßt uns, mit Hinweisung auf die bezüglichen Vorschriften des Land-Feuer-Societäts-Reglements im Allgemeinen, dieserhalb Folgendes besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Die

1) Die zur Wahrnehmung des Intereſſe der Land-Feuer-Societät niedergeſetzten Bezirks-Comités haben bekanntlich auch den Zweck, die Werth-Angabe der Gebäude Behufs deren Verſicherung an Ort und Stelle zu prüfen, ſo daß ohne dieſe vorherige Prüfung die Aufnahme in die Societät nicht erfolgen kann. Es wird daher Jeden, welcher ein neues oder verändertes Kataſter einreichen will, am kürzeſten zum Zwecke führen, ſolches zuerſt von dem Bezirks-Comité prüfen und atteſtiren zu laſſen.

2) Jedes Kataſter muß in der Rubrik „Bauart" genau angeben, ob die Gebäude, welche Feuerungen enthalten, mit Schornſteinen verſehen, und wie dieſe gebaut ſind; weil ſolche Gebäude ohne maſſive Schornſteine unter keinen Umſtänden zur Verſicherung angenommen werden dürfen.

Kataſter, die dieſer nothwendigen Erforderniſſe entbehren, müſſen jedenfalls zur Vervollſtändigung zurückgegeben werden.

Königsberg, den 10ten Juni 1833.

Königl. Oſtpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Nachrichten.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät haben den Domdechant und General-Official Fotſchki zum Domprobſt am Hochſtifte des Ermlandes Allerhöchſt zu ernennen und die Nominations-Urkunde zu vollziehen, auch der vom Herrn Fürſtbiſchofe von Ermland Durchlaucht geſchehenen Ernennung des Erzprieſters Schröter zum Domcapitular in Frauenburg die landesherrliche Approbation Allergnädigſt zu ertheilen geruht.

In Stelle des ausgeſchiedenen Stadtkämmerers Müller in Willenberg iſt der dortige Königl. Steuer-Einnehmer Schulz, mit Genehmigung ſeiner vorgeſetzten Dienſtbehörde, als ſolcher gewählt und beſtätigt worden.

Dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten Ernſt Martin Schwatlo iſt die erledigte Pfarrerſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Schönberg von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem bisherigen Predigtamts-Kandidaten George Wilhelm Julius Braun iſt die erledigte Pfarrerſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Narczym von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der

Der Apotheker Johann Heinrich Krüger zu Braunsberg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathsherrn in gedachter Stadt auf sechs nacheinander folgende Jahre gewählt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	—	6	9
2.	Deime	Tapiau	9	10	4	6
3.	Deime	Labiau	6	5	4	7
4.	Passarge	Braunsberg	5	5	2	6
5.	Alle	Schippenbeil	6	2	3	—
6.	Lootsenhafen	Pillau	8	4	6	10
7.	Dange	Memel	3	—	1	6

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 26

Königsberg, Mittwoch den 26sten Juni 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Musketier Adolph Zakrzewski vom Königl. 38sten Infanterie-Regiment, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 2ten d. M. aus der Garnison Saarlouis desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hierdurch beauftragt, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Verpflegungskosten à 2½ Sgr. pro Tag, unter sicherer Begleitung an das Kommando des Königl. 38sten Infanterie-Regiments in Saarlouis abliefern zu lassen.

Königsberg, den 17ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, schwarzen rasirten Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und trägt einen schwarzen Backenbart.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine schwarztuchene Halsbinde, eine Montirung des Regiments, ein Paar grautuchene Dienstbosen, ein weißleinenes Hemde, ein Paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Der nach Klein-Ruhr, Wehlauer Landraths-Kreises, am 6ten v. M. in Probedienst entlassen gewesene Häusling Matheus Herrmansky hat genannten Dienst heimlich verlassen, und treibt sich wahrscheinlich wieder herum.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie ersuchen wir daher dienstlich, diesen Menschen, wenn er sich vagabondirend betreten lassen sollte, zu arretiren, und hieher zurück zu liefern.

Tapiau, den 13ten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Stolpen bei Allenstein gebürtig, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, längliche schmale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte Häuslingin Elisabeth Fidder ist aus dem Probedienst beim Unterförster Clemenz zu Lurhaus, Wehlauschen Kreises, entlaufen.

Wir finden uns dahero veranlaßt, die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, auf diese wahrscheinlich wieder vagabondirende Person ergebenst aufmerksam zu machen.

Tapiau, den 13ten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Dieselbe ist aus Taverlack bei Drengfurth gebürtig, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll 1 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, weiße und vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner und untersetzter Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Personen, nämlich:

1) der polnische Jude Levin Joseph Rosenkranz, welcher wahrscheinlich derselbe seyn wird, der sich 1825 Isaak Fischel nannte,
2) die unverehelichte Ernestine Marquardt, und
3) die verwittwete Müllergesellenfrau Caroline Kuhnke, welche sich auch Commoß und Arditt genannt hat,

sind in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen. Sie sind nach Lage der Akten verschmitzte Personen und wir ersuchen alle resp. Behörden um so mehr auf sie zu vigiliren und sie im Betretungsfalle unter sehr sicherer Begleitung hierher bringen zu lassen.

Signalement.

1) Der polnische Jude Levin Joseph Rosenkranz ist aus Wistiten im Königreiche Polen gebürtig, mosaischen Glaubens, 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes glänzendes Haar mit an der Seite herabhängenden Locken, eine erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine starke Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, längliche Gesichtsbildung, etwas bleiche jedoch gesunde Gesichtsfarbe, und ist mittelmäßiger Statur. Er spricht litthauisch, jüdisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Er war mit einem durch die Sonne ganz ausgezogenen grau nanquin Ueberrock bekleidet,

kleidet, hatte außerdem noch einen etwas beſſern blauen, ein roth baumwollenes Halstuch um den Hals, trug weiß leinene beſchmutzte Beinkleider, lange Stiefeln und unter einem großrändigen Judenhut ein Judenkäppchen.

2) Die Erneſtine Marquardt iſt aus Paplack, Kirchſpiel Saalen, Regierungsbezirk Gumbinnen gebürtig, hält ſich in Gr. Schirrau bei Wehlau auf, iſt evangeliſch, 30 Jahr alt und noch nicht 5 Fuß groß. Sie hat braune Haare und Augenbraunen, eine freie Stirn, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, vollſtändige Zähne, längliches Kinn, längliche Geſichtsbildung und geſunde Geſichtsfarbe, iſt kleiner Statur, ſpricht deutſch und hat keine beſondere Kennzeichen. Sie trug eine weißgeblümte Mütze mit Kanten, ein weißes Kleid, ein bunt wollenes Halstuch, ein roth großblümigtes baumwollenes Umhängetuch und war ohne Fußbekleidung.

3) Die Caroline Kuhnke, auch Commoß und Arditt genannt, geb. Steckert, will in Angerburg auch in Nordenburg geboren ſeyn, ſcheint keinen beſtimmten Aufenthaltsort zu haben, iſt lutheriſch, etwa 32 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll groß. Sie hat dunkelblondes Haar, eine freie kleine Stirn, blonde ſchwache Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, ein ſpitzes Kinn, breite Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe und unterſetzte Statur. Sie ſpricht deutſch und wenig polniſch, hat einen erhabenen Leib und auf der Bruſt eine feine glatte Haut, als Folge eines ſpaniſchen Fliegenpflaſters. Sie leidet an epileptiſche oder krampfhafte Zufälle.

Wehlau, den 17ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Steckbrief. Die nachſtehenden eines Garndiebſtahls durch nächtliche Beraubung von der Bleiche angeſchuldigte und dringend verdächtige Perſonen, als:

1) der Knecht Pahlke, der Soldat geweſen und früher ſchon wegen Diebſtahls beſtraft ſeyn ſoll;
2) der Dienſtjunge Friedrich Kranke, und
3) der Knecht Wilhelm Dühring

ſämmtlich in Trauſiten hieſigen Amts dienend, ſind aus ihren Dienſten entlaufen, und haben ſich dadurch der Unterſuchung zu entziehen geſucht.

Die reſp. Polizei-Behörden und die Königl. Gendarmerie werden demnach ergebenſt erſucht, auf dieſe unten näher bezeichneten Flüchtlinge ein wachſames Auge zu haben, ſie im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Samländiſche Landgericht hieſelbſt, bei welchem die Unterſuchung anhängig gemacht iſt, gegen Erſtattung der Koſten abliefern zu laſſen.

Der Knecht Pahlke wird wahrſcheinlich einige Militair-Papiere bei ſich führen, die er zu ſeiner Legitimation benutzt.

Königsberg, den 16ten Juni 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt Caporn.

Signalement.

1) Johann Pahlke, dessen Geburtsort nicht bekannt, ist circa 28—29 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, mit kurzen Haaren bedeckte Stirn, braune Augen, blonde Augenbraunen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Backenbart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur, und spricht nur deutsch. Besondere Kennzeichen sind nicht bemerkt worden.

Die Bekleidung zur Zeit der Entweichung ist nicht bekannt; gewöhnlich hat sie aber in einer blauen Mütze mit rothem Rande und ohne Schirm, einer hellgrautuchenen Jacke oder blauen Rock mit rothem Kragen, weißleinenen Hosen und die Fußbedeckung in hölzernen Klumpen bestanden.

2) Friedrich Kranke, ist in Kleinheyde geboren, 15 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune glatte Haare, flache unbedeckte Stirn, braune Augen, braune Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, längliches Kinn, rundes Gesicht, braune und stark von der Sonne verbrannte Gesichtsfarbe, ist von hagerer Statur, und spricht nur deutsch.

Seine gewöhnliche Bekleidung ist gewesen: eine blaue Mütze mit rothem Rande ohne Schirm, eine blaue leinene, mitunter auch blaue Tuchjacke, weißleinene, auch blauleinene Hosen, und zu Fußbekleidung hat er hölzerne Klumpen oder Stiefel gehabt.

3) Wilhelm Dühring, dessen Geburtsort nicht bekannt, ist 18 bis 19 Jahre alt, 4 Fuß 9—10 Zoll groß, hat dunkelbraune beinahe schwarze Haare, die stark verschnitten, hohe und freie Stirn, schwarzbraune Augen, eben solche Augenbraunen, breite und stumpfe Nase, großen Mund, keinen Bart, rundes Kinn und Gesicht, ist bleich im Gesicht, untersetzter Statur, und spricht nur deutsch.

Dessen gewöhnliche Bekleidung hat bestanden: in einer rothbebrämten blauen Mütze mit Schirm, blauleinenen oder blautuchenen Jacke, weißleinenen oder blautuchenen Hosen, hölzernen Klumpen oder Stiefeln.

Steckbrief. In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. sind in die Wohnung des Schänker Benjamin Storm in Kastaunen drei unbekannte Männer gekommen, und haben um Aufnahme gebeten. Nachdem ihnen solche gewährt, auch der von ihnen verlangte Branntwein ihnen gereicht worden war, löschte einer von ihnen das angezündete Licht aus, und darauf fielen sie über die Frau, die aufgestanden, und über den Benjamin Storm, welcher im Bette liegend geblieben war, her, und erzwangen von ihnen mit der Drohung, daß sie sie erdrosseln würden, das Geständniß, wo sie ihr Geld haben; darauf ließen sie sie los, öffneten mit dem ihnen angezeigten Schlüssel einen Koffer, in dem sie 66 Rthlr. 20 Sgr. fanden, und diese, so wie eine Rolle Leinwand, nahmen, und hierauf entfernten sie sich. Während in der Stube die verbrecherische That verübt wurde, versuchte das Dienstmädchen, welches in der Nebenstube schlief, und darüber aufgewacht war, aus dem Hause zu entkommen und im Dorfe Lärm zu machen, sie wurde aber durch einen von ihr erkannten Mann, der vor der Thüre stand, und ihr mit einem Knüttel drohte, zurückgeschreckt.

Dieser

Dieser ist auf diese Anzeige gefänglich eingezogen, die übrigen haben aber bisher nicht ermittelt werden können; doch ist ein dringender Verdacht vorhanden, daß die Verbrecher dieselben gewesen sind, die am 14ten d. M. geständlich zu dem Eigenkäthner Johann Grooß in Kastaunen gekommen sind, um in Kastaunen oder in der Umgegend vorgeblich Wiesen zu miethen, was sie auch, bei dem Storm angekommen, als die Veranlassung ihrer Erscheinung angegeben haben. Nach der Versicherung des Grooß sollen sie aus dem Skaisgirrenschen gewesen seyn; wahrscheinlich ist aber auch diese an sich ungewisse Bezeichnung ihres Wohnorts von dem Deponenten erdichtet, und ein dringender Verdacht, daß sie aus der Gegend von Groß-Friedrichsgraben her kamen. Seit ihrer Entfernung von dem Schänker Storm hat man sie nirgends gesehen.

Es werden sämmtliche Behörden dringend ersucht, und die Gendarmen aufgefordert, auf die Entdeckung dieser Uebelthäter zu vigiliren, und so schleunig als möglich zum Zwecke führende Verdachtsgründe hier anzuzeigen.

Seckenburg, den 19ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Der mittelst Steckbriefs vom 5ten November v. J. von uns verfolgte Sträfling Friedrich Ferdinand Görke ist in Königsberg verhaftet, und in die Hülfs-Strafanstalt in Graudenz wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 15ten Juni 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Den 17ten d. M. ist mir ein dunkelbrauner Wallach, ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, dessen Vorderhufen lang und etwas nach inwendig gewachsen sind, aus dem Roßgarten entlaufen. Ich ersuche daher jeden, der dieses Pferd findet, dasselbe einzufangen, mir davon Anzeige zu machen, oder auf meine Kosten nach Barseninken zuzuschicken.

Kretschmann.

Der Thierarzt Müller zu Berlin beabsichtigt,

die vollständige Hufbeschlagskunst, oder Anweisung, jede Gattung von Arbeitsthieren zu beschlagen, die Hufkrankheiten zu verhüten, sie zweckmäßig zu behandeln und zu heilen,

Von M. Jauze, Professor der Chirurgie und des Hufbeschlages bei der Landwirthschafts- und Thierarznei-Schule zu Mailand,

zu übersetzen und herauszugeben.

Das Werk wird aus 2 Theilen in groß Oktav bestehen, und 110 sauber lithographirte Abbildungen, welche einen eigenen Band in Quarto ausmachen, werden den Text des Buchs vollständig erläutern. Der spezielle Inhalt des Werks behandelt:

a) die Beschreibung der Schmiedewerkstätte mit allen dazu gehörigen Werkzeugen und Geräthschaften, so wie des zum Schmieden erforderlichen Materials;

b) die

b) die anatomiſche Eintheilung der zu beſchlagenden Füße, eine Anleitung, das Schmieden auf eine leichte Weiſe zu erlernen, zwei und ſiebenzig der Geſtalt nach verſchiedene Hufeiſen zu verfertigen, und endlich eine Beſchreibung der bei verſchiedenen Nationen gebräuchlichen Normal-Hufeiſen;

c) die Beſchreibung der Beſchlag-Werkzeuge, und die Anweiſung zur eigentlichen Beſchlagkunſt, und die Angaben von 47 verſchiedenen Beſchlagsarten, ſowohl für geſunde und fehlerhafte Füße, als auch für kranke Hufe.

Die Verbreitung dieſer Schrift dürfte für die Landwirthe um ſo mehr von Nutzen ſeyn, da dieſer Gegenſtand früher nie für ſich, ſondern nur beiläufig, in dieſer Schrift aber ſehr vollſtändig und faßlich behandelt worden. Hufkrankheiten ſind in der Behandlung läſtig und hindern den Gebrauch des Thiers, und beiden Uebelſtänden kann nur ein zweckmäßiger, der Krankheit des Hufs entſprechender Beſchlag begegnen.

Wenn nun das angekündigte Werk hiezu genügſame Anweiſung gewährt, ſo nehmen wir, nach dem Wunſche des Ueberſetzers, Veranlaſſung, dieſe Schrift als nützlich zu bezeichnen.

Der Subſkriptionspreis für beide Bände, mit Inbegriff der Abbildungen, iſt auf 2 Rthlr. feſtgeſetzt. Die Zahlung erfolgt erſt bei der Ablieferung des Werks.

Königsberg, den 9ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Tabackrauchen, auf der Straße und in der Nähe von Gebäuden, iſt in Mehlſack bei 10 Sgr. bis 1 Rthlr. Strafe und Konfiskation der Pfeife verboten; welches wir mit Bezug auf die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 zur Kenntniß des auswärtigen Publikums bringen.

Mehlſack, den 18ten Juni 1833.

Der Magiſtrat.

Promeſſen zu der am 1ſten Juli d. J. in Berlin ſtattfindenden Serien-Ziehung der Preuß. Prämien-Scheine ſind einzeln zu 4 Rthlr. und in Parthien zum weiteren Debit mit Rabatt zu haben: bei Abr. Borchardt, Brodtbänkenſtraße No. 19.

Zum Verkauf von 4000 Stück Kiefern Stark- und Extra-Stark-Bauholz aus der hieſigen Forſt, welches mittelſt der Flößerei nach Memel und Danzig gebracht werden kann, iſt in der unterzeichneten Oberförſterei ein Lizitations-Termin auf

den 30ſten Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, wiederholt anberaumt, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen ſollen im Termin, und, wenn es gewünſcht wird, auch vorher vorgelegt werden.

Puppen, den 14ten Juni 1833.

Königl. Oberförſterei.

Das

Das 1½ Meile von Königsberg belegene, den Heinr. Kühnaſtſchen Erben gehörige

Adl. Gut Steinbeck,

circa 18 Hufen Kulm. groß, mit komplettem lebenden und todten Inventario, ſoll in freiwilliger Lizitation verkauft werden, und iſt hiezu ein Termin in Königsberg, Unter-Haberberg No. 94.,

Donnerſtag den 4ten Juli d. J.,

Nachmittags um 4 Uhr, anberaumt, zu welchem zahlreiche Kaufluſtige ergebenſt eingeladen werden.

Zur Nachricht für dieſe wird hier noch angedeutet, daß dieſes Gut größtentheils aus Boden erſter Klaſſe beſteht, und ſich in vorzüglichem Kulturzuſtande befindet.

Außer durchweg maſſiven Wirthſchafts-Gebäuden beſitzt es alles dasjenige, was ihm vor vielen andern einen bedeutenden Vorzug giebt, nämlich: ſehr üppiges Weide-Terrain im Ueberfluß; bedeutende am Pregel gelegene Flußwieſen; einen gut beſtandenen Wald; eine Kuhpacht von 40 und einigen Häuptern, die in der Nähe einer großen Stadt natürlich um ſo mehr an Wichtigkeit gewinnt; eine ſchöne Pferde-Raçe, die meiſtentheils aus dem Trakehner Hauptgeſtüt abſtammt; und überhaupt ſo Manches, was hier der Raum anzuführen nicht geſtattet, der Augenſchein aber erforderlichenfalls darthun wird.

Da adel. Otten in dem angeſtandenen Lizitations-Termin noch nicht verkauft worden, ſo können zahlungsfähige Kaufluſtige ſich deshalb noch immer, entweder an die Frau Beſitzerin Excellenz, oder an mich, als ihren dermaligen Bevollmächtigten, wenden.

Braunsberg, den 17ten Juni 1833.

Hermes.

Ich bin Willens, meinen im Königl. Dorfe Fuchsberg belegenen Krug, zu welchem 3 Kulmiſche Hufen Land gehören, mit komplettem Inventarium, ſo wie auch nöthigen Saaten, zu verkaufen. Kaufluſtige können ſich dieſerhalb bei mir im Hofe zu Adlich Groß-Barthen melden, wo ſie die näheren Bedingungen erfahren werden.

B. Schiffert.

Meine in hieſiger Stadt, und zwar in der Baderſtraße gelegene, 80½ Fuß lange und 46 Fuß breite Bauſtelle, nebſt dem darauf befindlichen, aber nur in mittelmäßiger Qualität beſtehenden Baumaterialien, will ich einem Retabliſſementen unentgeldlich abtreten; jedoch ohne Feuerkaſſen-Gelder.

Das wiederherzuſtellende Haus eignet ſich zum Mälzenbräuer-Gewerbe, welches in demſelben, Jahre hindurch betrieben worden iſt.

Auch bin ich geneigt, dem Uebernehmer Acker gegen einen zu verabredenden Kaufpreis auf Verlangen zu überlaſſen.

Hierauf

Hierauf Reflektirende können die Bauſtelle jederzeit in Augenſchein nehmen, ſonſt belieben ſich aber dieſelben bis zum 1ſten Auguſt d. J. entweder mündlich oder in portofreien Briefen bei mir zu melden.

Heilsberg, den 8ten Juni 1833.

Der Fleiſchermeiſter Rogall.

Zur Heitzung der Gerichts- und Arreſt-Stuben werden 40 Achtel hartes Holz gebraucht. Lieferungsluſtige können ſich mit ihren Submiſſionen in termino

den 4ten Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr vor Herrn Juſtizrath Pape in unſerm Conferenz-Hauſe melden. Mit dem Mindeſtfordernden wird contrahirt, wenn derſelbe für die contractsmäßige Lieferung Sicherheit leiſtet.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, auch können ſie in unſerm Archiv eingeſehen werden.

Memel, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Engliſcher Hopfen von den Jahren 1830 und 1832 in Ballen von circa 5½ Stein iſt direkt von London jetzt hier angekommen, und wird verkauft in der Waſſergaſſe No. 38. bei

Heinr. Sam. Georgeſohn.

Ein neu verfertigter einfacher Brenn-Apparat nach Piſtorius, täglich 3200 Quart Maiſche abzubrennen; ein neu verfertigter Dampf-Brenn-Apparat, täglich 1400 Quart Maiſche abzubrennen, wie auch alte aber brauchbare Brennblaſen von 900, 600 und 300 Quart Inhalt, ſtehen zum Verkauf bei

A. D. Zander, Kupferſchmidt-Meiſter,
Königsberg. Altſt. Langgaſſe No. 73.

Meine Mühlenſtein-Niederlage iſt jetzt mit neuen Mühl-, Graup- und Schleifſteinen ſortirt worden, und ſind fortwährend in allen gangbaren Größen und gehöriger Auswahl, ſo wie vorzüglich trockne Kammrads-Bohlen, bei mir zu haben.

L. Felſcher,

Im adl. Gute Seligenfelde bei Raſtenburg ſollen am 4ten Juli d. J. Arbeitspferde, zwei- und einjährige Füllen, Ochſen, einiges Jungvieh, Haus- und Wirthſchaftsgeräth, wie auch ein Halbwagen, im Wege einer freiwilligen Auktion gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Warnung! für Jedermann, meinem jüngſten Sohne Karl Ferdinand Wonſak das geringſte zu borgen oder ohne Geld zu verabfolgen, weil ich für keine ſeiner Schulden aufkommen werde.

Neidenburg, den 17ten Juni 1833. Die Pfarrer-Wittwe Wonſak.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 27.

Königsberg, Mittwoch den 3ten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 7. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1426. Verordnung, über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1sten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 142. Die nächste Prüfung der Schulamtsbewerber in Braunsberg betreffend. 616 6 III.

Die nächste Prüfung der nicht in Seminarien vorbereiteten Schulamtsbewerber katholischer Konfession wird am 16ten und 17ten August d. J. im Königl. Seminar zu Braunsberg gehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben:

1) einen von ihnen selbst verfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein Zeugniß über ihre Vorbereitung zum Lehramte;
3) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;

4) ein

4) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich aufhalten, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und in por die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin auch das Lebensalter angeführt seyn muß;
5) ein Attest über bereits erfüllte Militairpflicht, oder über ihr Verhältniß zu derselben;
6) einen Stempelbogen von 15 Sgr.,

bis zum 5ten August d. J. an den Schul-Inspektor des Dekanats, in welchem sie leben, einzureichen.

Diese Papiere sind bis zum 9ten August d. J. durch die betreffenden Dekane uns zu übersenden.

Königsberg, den 17ten Juni 1833.

No. 143. Bestimmung wegen der Reisepässe solcher Reisenden, welchen wegen ihrer persönlichen Verhältnisse die Zurückreise nicht zu gestatten ist.

1425/6 I.

Einige höheren Orts zur Kenntniß gekommene Fälle, bei welchen in den Pässen solcher Reisenden, denen nach ihren persönlichen Verhältnissen die Rückreise nicht zu gestatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paßformulars:

„frei und ungehindert reisen und zurückreisen ꝛc. zu lassen"

stehen geblieben sind, was zu Differenzien Veranlassung gegeben hat, haben das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei veranlaßt, mittelst Reskripts vom 31sten Mai d. J. anzuordnen: daß aus den gedruckten Paßformularen in allen Fällen, wo Pässe nur für Reisen nach einem bestimmten Orte ausgestellt werden und die Rückreise unberücksichtigt bleiben muß, die Worte „und zurückreisen" ausgestrichen, wegen dieser Durchstreichung aber die nöthigen Bemerkungen auf den Pässen gemacht werden sollen. Auch sollen auf denjenigen Pässen, welche zugleich für die Rückreise gültig seyn sollen, bei den Worten

„gültig auf die Reise nach —"

die Worte,

und zur Rückreise

hinzugefügt werden.

Indem wir diese Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich sämmtliche mit der Paßpolizei beauftragte Behörden unsers Departements an, sich strenge an deren Befolgung zu binden.

Königsberg, den 18ten Juni 1833.

Nur

No. 144. Die Wegebesserungen betreffend. 2476/6. I.

Nur zu oft verlauten Klagen über schlechte Wege im hiesigen Bezirke, und es zeigt sich leider, daß sie meistens nicht ohne Grund geführt sind. Haben nun freilich die vorjährige unerhörte Nässe und die dauernd schlechte Witterung des vergangenen Jahres, so wie die Cholera im vorletzten Jahre, offenbar eine gründliche und dauernde Wege-Reparatur verhindert; so muß jedenfalls in diesem Jahre und namentlich zwischen der Heu- und Getreide-Erndte, das Versäumte nachgeholt werden. Wir fordern daher die zur Instandsetzung der Wege Verpflichteten ernstlich auf, ihrer Schuldigkeit in dieser Hinsicht nach Maaßgabe der Amtsblatts-Verfügungen vom 29sten März 1815 Pag. 170.; vom 21sten Oktober 1817 Pag. 433. und vom 30sten Juni 1828 Pag. 153. unverzüglich aus allen Kräften nachzukommen, und es nicht darauf ankommen zu lassen, daß sie dazu mit Zwang angehalten oder daß das Nöthige und Unerläßliche auf ihre Kosten gefertigt, und sie noch obendrein in Strafe genommen werden.

Die Herren Landräthe aber werden angewiesen, mit aller Strenge die etwa nachläßigen Verpflichteten zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und alles Ernstes dafür zu sorgen, daß endlich die zur Zeit nicht unbegründeten Beschwerden über schlechte Wege aufhören, wobei wir dieselben auf die Bestimmungen der Amtsblatts-Verfügung vom 26sten August 1831 verweisen. Wir können uns nur zunächst an die Herren Landräthe halten, und machen dieselben daher für die gründlichste und zweckmäßigste Instandsetzung der Wege verantwortlich Dieselben haben sich dagegen an die Ortsbehörden, Schulzen, Domainen- und Rent-Beamten, Dominien und Magistrate weiter zu halten und durch diese die Guts-Verwalter und Gemeinden zu ihrer Schuldigkeit ohne weitere Nachsicht anzuhalten.

Schlechte Wege hemmen die Verbindung, verhindern den Absatz der Produkte, und geben dem Lande das Ansehn der Unkultur. Solchen erheblichen Uebelständen muß mit aller Kraft und allem Nachdruck entgegen gewirkt werden, wozu wir die sämmtlichen Verwaltungsbehörden unseres Bezirks, insbesondere aber die Herren Landräthe, verpflichten, welche in ihren Kreisen persönlich die Hauptwege zu untersuchen und an Ort und Stelle das Nöthige anzuordnen haben. Wir behalten uns Nachrevisionen durch besondre Kommissarien vor, und werden sich zeigende Nachläßigkeiten aufs Strengste rügen.

Königsberg, den 29sten Juni 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 145. Wegen wahlfähiger Schulamts-Kandidaten.

Nachstehende bisherige Seminaristen des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1) Anton Stenig aus Frauendorf,
2) Karl Fuhlmann aus Guttstadt,
3) Johann Hohmann aus Bludau,
4) Johann Weny aus Heilsberg, und
5) Konrad Weckerle aus Königsberg,

sämmtlich katholischer Konfession, sind in Folge der am 25sten April d. J. mit ihnen angestellten Prüfung zur Anstellung als Schullehrer geeignet befunden, und mit dem Zeugniß der Reife aus der gedachten Anstalt entlassen worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 146. Die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9. Septbr. 1823 auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied betr.

Des Königs Majestät hat unterm 30sten April d. J. zu bestimmen geruht, daß die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten September 1827, wornach die Kommissions-Gebühren, welche die Sportel-Taxe den Kommissarien bei Auf- oder Annahme eines Testaments oder anderer letztwilliger Verordnung, außerhalb der Gerichtsstelle bewilligt, den Beamten der Ober- und Untergerichte belassen sind, auch auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied Anwendung finden soll, so daß von jetzt an die Kommissions-Gebühren bei Aufnahme oder Vollziehung von Ehestiftungen den Kommissarien zufallen sollen, sie mögen zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht.

Königsberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Belobung.

Der Vorarbeiter Klein aus Grünhoff, dessen thätige Hülfsleistungen schon bei dem im Jahre 1825 daselbst ausgebrochenen Feuer anerkannt worden sind, hat sich auch bei dem am 3ten April d. J. in Grünhoff stattgehabten Brande, durch

ange-

angeſtrengte und muthvolle Hülfsleiſtung ausgezeichnet; weshalb derſelbe hiemit öffentlich belobt wird.

Königsberg, den 18ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Aſſeſſor Albert Konrad Dietrich Beſthorn iſt durch die Miniſterial-Verfügung vom 29ſten Mai 1833 zum Aſſeſſor und Aktuarius bei der Königl. Kreis-Juſtiz-Kommiſſion zu Neidenburg ernannt worden.

Gemäß Beſtallung des Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz vom 7ten Mai 1833 iſt der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Leopold Otto Cöler zum Aſſeſſor bei dem hieſigen Königlichen Oberlandesgericht ernannt worden.

Dem Diviſionsprediger Conſentius in Königsberg iſt bis zur Anſtellung eines Militair-Oberpredigers bei dem Königl. Erſten Armee-Corps die interimiſtiſche Wahrnehmung der Geſchäfte deſſelben durch das Königl. Konſiſtorium, in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen General-Kommando des gedachten Armee-Corps, übertragen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Eduard Grawert iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Biſchofsburg von der Königl. Preußiſchen Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der bisherige Bürgermeiſter der Stadt Domnau, Großjohann, iſt wieder auf 6 nacheinander folgende Jahre in dieſer Eigenſchaft gewählt und von der Königl. Regierung beſtätigt worden.

Der vakante Förſterdienſt zu Pieczisko w, in der Corpeller Forſt, iſt dem invaliden, zur Forſtverſorgung berechtigten Jäger Johann Pappajewski vom 1ſten Juli 1833 ab verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 27.

Königsberg, Mittwoch den 3ten Juli 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Schlöſſergeſell Wilhelm Fiſcher, der hier in Arbeit geſtanden, und nach dem Viſa-Journal am 17ten d. M. auf Grund des Paſſes d. d. Inſterburg den 18ten Februar d. J. von hier auf Graudenz gerichtet, hat ſich geſtern Abends hier wieder ſehen laſſen.

Bei dem Stadtwachtmeiſter Conrad ſind in vergangener Nacht folgende Sachen geſtohlen worden: 1) eine eingehäuſige ſilberne blau angelaufene Damen-Uhr; 2) eine zweigehäuſige ſilberne Taſchen-Uhr; 3) eine desgleichen mit einer ſilbernen Kapſel; 4) ein neuer blauer Tuchrock, der mit blauem Kattun gefuttert iſt, und vorne einige kleine Brandlöcher hat; 5) ein Paar Stiefel, die neu vorgeſchuht und ſehr ſtark ſind; 6) ein Eiſenſchneidmeſſer mit 6 Löchern und 3 Schrauben; 7) drei neue Vorhängeſchlöſſer (Radſchlöſſer genannt); 8) eine zinnerne couleurte Tabaksdoſe, auf der die Anſicht eines Theils der Stadt Wien abgebildet iſt; 9) ein Stück geräucherter Schinken und Speck.

Der genannte Fiſcher iſt in dem Hauſe des Stadtwachtmeiſters ſehr bekannt, weil er bei ſeiner Tochter, der Schlöſſer-Wittwe Ritter, in Arbeit geſtanden; und da er bei derſelben ſich ſchon mehrerer Veruntreuungen hat zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt gegen ihn der Verdacht des Diebſtahls ſehr dringend.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienſtergebenſt erſucht, auf denſelben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ſich habenden Sachen per Transport hierher ſenden zu laſſen.

Bartenſtein, den 20ſten Juni 1833.

Der Magiſtrat.

Signalement. Derſelbe iſt in Zinten geboren, evangeliſcher Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, ſtarke Naſe, mittlen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, geſunde Geſichtsfarbe, rundes Geſicht, iſt hagerer Geſtalt und ſpricht deutſch.

Steckbrief. Der unten bezeichnete Schlächtergesell Michael Schwarz, welcher mittelst Reiseroute des Grenz-Kommissarii zu Gollub unterm 7ten Mai d. J. in seine Heimath Rößel gewiesen ist, wurde hier wegen Abweichung von der ihm vorgeschriebenen Tour und unterlassener Visirung am 15ten d. M. arretirt, und wiederholt angewiesen, sich spätestens Tages darauf in Rößel einzufinden. Nach der Benachrichtigung des Magistrats daselbst ist derselbe aber dort noch nicht eingetroffen; weshalb die Königl. Polizeibehörden und Gendarmerie dienstlichst ersucht werden, auf ihn vigiliren, im Betretungsfalle arretiren, und an den Magistrat zu Rößel abliefern zu lassen.

Schippenbeil, den 24sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Rößel gebürtig, katholischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und pockennarbig.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 6ten Mai d. J. verfolgte Häusling Michael Amlack ist arretirt, und hierher bereits zurückgeliefert worden.

Lapiau, den 20sten Juni 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der nach Inhalt des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt No. 23. unterm 29sten v. M. steckbrieflich verfolgte, von der 2ten Kompagnie Königl. 4ten Infanterie-Regiments desertirte Rekrut Gottfried Nieswald ist nach einer Benachrichtigung des Königl. Kommandos gedachten Regiments, im Walde bei Kahlberg am frischen Hase erhenkt gefunden worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 12ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nach dem Inhalt des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt No. 25. unterm 11ten d. M. steckbrieflich verfolgten, aus der Festung Danzig desertirten Militair-Sträflinge, Kanoniere Friedrich Wilhelm Kloß und Friedrich Radcke, sind ergriffen und der Königl. Kommandantur zu Danzig wieder eingeliefert worden; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Drechsler-Gesell Karl Heinrich Ferdinand Schwarzmeyer hat seiner Angabe nach den ihm vom hiesigen Königl. Polizei-Präsidium unterm 14ten Juli v. J. auf

auf ein Jahr ausgestellten und zuletzt zu Soldau zur Reise nach Neidenburg unterm 22sten v. M. visirten Paß auf der Straße von Soldau nach Napiwoda verloren.

Es ist ihm vom Magistrat in Soldau ein neuer Paß ausgestellt worden, und wird der Finder des verlornen Passes aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde abzuliefern, damit jeder Mißbrauch verhütet werde.

Königsberg, den 18ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 10ten zum 11ten Juni d. J. ist dem Hochzinser Herrmenau zu Kuickeim aus dem Roßgarten ein dunkelbrauner Wallach, 10 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit kleinem Stern und im Kötgelenk des rechten Hinterfußes weiß, gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den Thäter dieses Diebstahls vigiliren, ihm im Betretungsfall das Pferd abnehmen und Letzteres gegen Erstattung der Kosten hier abliefern zu lassen.

Caymen, den 18ten Juni 1833.

Königl. Domainen-Amt.

Feuer-Assecuranz-Anzeige.

Die nachstehende Anzeige vom 10ten Januar 1823 bringen wir aufs Neue in Erinnerung:

Da der bestehende Grundsatz der Phönix-Compagnie

„den Versicherten selbst dann, wenn sie nicht abgebrannt sind, den Verlust, „welcher durch zweckmäßiges Retten verursacht worden, ja sogar billige „Rettungs-Kosten zu vergüten"

zum Mißbrauch dieser, für jeden Versicherten so wohlthätigen Bestimmung, Veranlassung gegeben und die Erfahrung es leider gezeigt hat, daß mancher die Versicherung gegen Feuersgefahr zu einem Gegenstande der Verbesserung seiner Vermögenslage machte, ferner daß viele Einwohner in den kleinen Städten sich beeilt haben, das Versicherte bei eingetretenem Brande, ohne Rücksicht auf die oft noch weite Entfernung des Feuers, so wie auf die Conservation und auf die Sicherheit der zu rettenden Gegenstände, nur darum zu retten, um übertriebene Schadenrechnungen zu machen; so finden wir uns veranlaßt, den sämmtlichen durch uns Versicherten in den kleinen Städten der beiden Provinzen, Ostpreußen und Litthauen, hiemit anzuzeigen:

1) Daß wir die Nothwendigkeit des Rettens der versicherten Gegenstände nur dann anerkennen:

   a. wenn das dritte Gebäude (einschließlich mit dem des Versicherten, welches Letztere als das Erste zu zählen ist) in Flammen steht, oder von der Gefahr der Einäscherung nicht mehr zu befreien ist;

b. wenn

b. wenn das Gebäude des Versicherten durch ein gegenüber oder hinter demselben stehendes, der augenscheinlichen Gefahr ausgesetzt ist in Brand zu gerathen;

c) wird das Gebäude des Versicherten aber durch ein größeres danebenstehendes massives Gebäude von dem Brennenden getrennt und gedeckt, so darf auch dann, wenn das ad. a. benannte Gebäude schon in Flammen stehen sollte, keine übereilte, unvorsichtige Rettung stattfinden, sondern nur eine ruhige Vorkehrung durch Einpacken getroffen werden, um beim Eintreten größerer Gefahr eine zweckmäßige Rettung mit Ordnung und Ruhe zu bewirken.

2) Daß wir die Rettungs- und Beschädigungs-Kosten nur dann vergüten werden, wenn die Rettung mit Ordnung und mit Schonung der versicherten Gegenstände stattgefunden hat; so daß diese nicht nur in gehörige Sicherheit gebracht, sondern auch vor Entwendung geschützt worden sind; weil ohne eine solche Maaßregel, jede Rettung überflüßig und oft eben so verderblich ist, als das Verbrennen.

Wer nun jenen Festsetzungen entgegen handelt, hat von uns schlechterdings keine Vergütung zu erwarten.

Königsberg, den 13ten Mai 1833.

M. G. Prin et Sohn,
Agenten der Phönix-Compagnie.

Das Kommissions-, Speditions-, Handlungs- u. Verladungs-Geschäft von Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7. Bel-Etage,

empfiehlt sich zur Ann[illegible] und resp. Ausführung aller Aufträge, welche in die verschiedenen Zweige dieses Geschäfts, in Finanz-, Handels-, Auktions- und Familien-Angelegenheiten eingreifen, namentlich zu:

1) Ein- und Verkäufen von allen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen ohne Ausnahme; 2) An- und Ausleihen von Kapitalien, Einkassirungen und Auszahlungen ausstehender Forderungen, überhaupt allen Geld- und Darlehns-Geschäften; 3) Pacht- und Verpachtungen, Mieth- und Vermiethungen, Verwaltungen und Administrationen aller sich dazu eignenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände; 4) Besorgungen und Versorgungen, oder Anschaffungen und Unterbringungen von für alle Verhältnisse des Lebens passenden Personen beiderlei Geschlechts, exclusive Gesinde; 5) Anfertigungen schriftlicher Aufsätze in allen nur denkbaren, exclusive gerichtlichen, Angelegenheiten; 6) Ertheilungen von möglichst vollständiger Auskunft über Alles, was wissens- und sehenswerth ist; 7) Speditionen aller Sachen, Waaren ꝛc. per Fuhre und Schiff.

„Nachdem ich in Erfahrung geb[illegible]acht, daß das in Berlin seit längerer Zeit be„stehende Commissions-Geschäft von Ungnad, Reellität und Promptität verbindend, dem „Zwecke entsprechend verfährt, so habe ich mich durch ertheilte Aufträge davon über„zeugt, daß derselbe dadurch dem Publiko sehr nützlich wird, und daher für alle vor„kommende Fälle allgemein zu empfehlen ist."

Der Königl. Preuß. Major A. v. Arensdorff.

In

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 ist das Tabackrauchen in Schippenbeil, sowohl auf der Straße, als auf allen sonstigen Plätzen der Stadt und Vorstädte, in der Nähe von Gebäuden bei 10 Sgr. bis 1 Rthlr. Strafe und Konfiskation der Pfeife verboten.

Eben so darf das Klatschen mit Peitschen in den Straßen und auf den Marktplätzen der Stadt bei 10 Sgr. Strafe und Konfiskation der Peitsche nicht stattfinden.

Dies zur Nachricht dem Publiko.

Schippenbeil, den 21sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Offene Reisestelle.

In einer der bedeutendsten Wein- und Speditions-Handlungen kann ein junger Mann als Reisender bei den vorzüglichsten Bedingungen, eine sehr zu empfehlende Stelle erhalten, wenn er die nöthige Routine, einen derartigen Posten völlig auszufüllen, besitzt, und bereits in gleicher Eigenschaft einen ähnlichen Posten versah, auch sich darüber genügend zu legitimiren im Stande ist.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. und 7. Bel-Etage.

Bei meiner Abreise nach Glittehnen bei Rastenburg empfehle ich mich dem Hochgräflichen Hause, wie auch allen Gutsbesitzern in der ganzen Umgegend. Sehr schwer wird mir die Trennung von einem Orte, in welchem ich beinahe 24 Jahre lebte, und mit Liebe und Achtung behandelt wurde, mit wehmuthsvollem Herzen verlasse ich die Gärten, in welchen ich an 200 Bäume mit meinen Händen pflanzte, und die mir Gott zur schönsten Frucht gedeihen ließ. Allen meinen Gönnern, Freunden und Bekannten, sage ich meinen Dank für die Freundschaft und Güte, die sie mir erzeugt haben, und rufe ihnen nochmals ein herzliches Lebewohl zu.

Die verwittwete Pfarrer Schulz aus Groß-Schwansfeld.

Die Maria Benigna Ramnick geborne Koch zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe in Dreyhöfen hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten December 1825 muthmaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben sein sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Aufenthalt des Vaters des

August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben und die Erben des Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt und so werden auf den Antrag des Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Thlr. beläuft,

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächste Verwandten,

2) die Seitenverwandte desselben, und

3) die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen

nach §. 465 und ff. IX. I. des A. L. R. hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden.

Rössel, den 1sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Offene Stellen für Apotheker-Gehülfen.

Es können theils sofort, theils zu Johanni und Michaeli, mehrere junge Leute, welche zum Theil die Receptur und Defectur verstehen, so wie das Apotheker-Geschäft in seinem ganzen Umfange gründlich erlernten, unter den empfehlendsten Bedingungen, in nicht unbedeutenden Apotheken als Gehülfen sehr gute Stellen erhalten, wenn sie über ihre Brauchbarkeit und Solidität ausreichende Zeugnisse beizubringen im Stande sind.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7.

Herrn Ungnad in Berlin.

Mit dem Vertrauen, welches Ew. Wohlgeborn Eifer, mit welchem Sie Ihr ausgedehntes Geschäft betreiben, einflößt, wandte ich mich an Sie und es ist mir sehr angenehm, daß Ihre ehrenwerthe Bemühungen in meiner Angelegenheit, einen so guten Ausgang gehabt haben, und sage Ihnen, indem ich versichere, daß nichts dazu beitragen soll, das in Sie gesetzte Vertrauen zu schwächen, meinen ergebensten Dank.

Der Apotheker Bölicke in Golßen.

Da adel. Otten in dem angestandenen Lizitations-Termin noch nicht verkauft worden, so können zahlungsfähige Kauflustige sich deshalb noch immer, entweder an die Frau Besitzerin Excellenz, oder an mich, als ihren dermaligen Bevollmächtigten, wenden.

Braunsberg, den 17ten Juni 1833.

Hermes.

Die

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerk Uszpiaunen, mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit einem Flächenmaaß von resp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	"	103	"	jährliche Wiesen,
245	"	61	"	Feldwiesen,
223	"	2	"	Hüthung,
8	"	161	"	Obst- und Gekröchgärten, und
54	"	105	"	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.; und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	"	127	"	jährliche Wiesen,
41	"	84	"	Feldwiesen,
5	"	116	"	Hüthung,
6	"	94	"	Obst- und Gekröchgarten,
17	"	87	"	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	Morgen	103	Ruthen	Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin steht auf den dritten Oktober d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der hiesigen Domainen-Registratur einsehen, sich auch von der ganzen Wirthschaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen; jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten.

Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum

Zum Verkauf von circa 400 Klafter eingeschlagenes Brennholz diverser Gattungen steht ein Termin auf

Montag den 8ten Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Altershalber bin ich entschlossen, meine seit vielen Jahren bestandene Schwarz- und Schönfärberei mit den dazu gehörigen Geräthschaften, nebst Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Obst- und andern Gärten, so wie 22½ Morgen Acker, Wiesen und Waldung, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige lade ich ein, in portofreien Briefen oder persönlich zur Vernehmung der nähern Bedingungen sich an mich zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß die Einzahlung der Hälfte des Kaufpreises bei hinlänglicher Sicherheit als genügend angenommen werden soll.

Mohrungen, den 24sten Juni 1833.

Die verwittwete Färber Kayß.

Offene Commis-Stelle in einer Getreide-Handlung.

Auf dem Comtoir einer der größten Getreidehandlungen, findet ein junger Mann, welcher eine gute Hand schreibt, in der Correspondenz zu benutzen ist, und empfehlende Zeugnisse beibringen kann, eine sehr gute Anstellung durch

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7.

Ein nahrhafter Krug an der Pillauer Landstraße, mit einer Hufe Land, ist unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Das Nähere Tragheimer Kirchenstraße No. 30.

Zum Verkauf von 4000 Stück Kiefern Stark- und Extra-Stark-Bauholz aus der hiesigen Forst, welches mittelst der Flößerei nach Memel und Danzig gebracht werden kann, ist in der unterzeichneten Oberförsterei ein Lizitations-Termin auf

den 30sten Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, wiederholt anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen sollen im Termin, und, wenn es gewünscht wird, auch vorher vorgelegt werden.

Puppen, den 14ten Juni 1833.

Königl. Oberförsterei.

Meine

Meine in hieſiger Stadt, und zwar in der Baderſtraße gelegene, 80½ Fuß lange und 46 Fuß breite Bauſtelle, nebſt dem darauf befindlichen, aber nur in mittelmäßiger Qualität beſtehenden Baumaterialien, will ich einem Retabliſſementen unentgeldlich abtreten; jedoch ohne Feuerkaſſen-Gelder.

Das wiederherzuſtellende Haus eignet ſich zum Mälzenbräuer-Gewerbe, welches in demſelben, Jahre hindurch betrieben worden iſt.

Auch bin ich geneigt, dem Uebernehmer Acker gegen einen zu verabredenden Kaufpreis auf Verlangen zu überlaſſen.

Hierauf Reflektirende können die Bauſtelle jederzeit in Augenſchein nehmen, ſonſt belieben ſich aber dieſelben bis zum 1ſten Auguſt d. J. entweder mündlich oder in portofreien Briefen bei mir zu melden.

Heilsberg, den 8ten Juni 1833.

Der Fleiſchermeiſter Rogall.

Der durch den Steckbrief der unterzeichneten Inſpektion vom 28ſten Mai d. J. verfolgte Sträfling Chriſtoph Hahn iſt bereits wieder ergriffen, und hier eingeliefert worden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Pillau, den 21ſten Juni 1833.

Königl. Inſpektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anſtalt.

Anzeige

der Waſſerſtände der Schiffahrtsſtröme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringſte Waſſertiefe der flachen Stellen iſt jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Kaſſigkehmen . .	5	Fuß	1	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewiſchken . . .	4	„	3	„
III.	Im Gilge-Strome zwiſchen Schanzenkrug und Stöpen	4	„	8	„
	und am Pegel bei Jägeriſchken . .	6	„	—	„
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	4	„	—	„
	bei Nettinen	2	„	—	„
	am Landgeſtüt Inſterburg . . .	1	„	8	„
	und der Waſſerſtand am Pegel bei Inſterburg	2	„	4	„

Erſte Hälfte Monats Juni 1833.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 28. —

Königsberg, Mittwoch den 10ten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 8. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1427. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai 1833, die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden, betreffend.

„ 1428. Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften. Vom 13ten Mai 1833.

„ 1429. Gesetz, über erloschene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derselben. Vom 13ten Mai 1833.

„ 1430. Gesetz, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

„ 1431. Gesetz, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

„ 1432. Gesetz, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 13ten Mai 1833.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 147. Verkauf von feinen Stöhren und Mutterschaafen.

Es sollen in den nachbenannten Orten, in den hier beigesetzten Tagen, 70 feine Stöhre und 2702 dergleichen Mutterschaafe, nämlich

1) den 12. August d. J. zu Culmsee, im Kreise Culm,
2) „ 14. „ „ zu Freystadt, im Kreise Rosenberg,
3) „ 15. „ „ in der Kreisstadt Neustadt,
4) „ 16. „ „ zu Pr. Mark, im Kreise Mohrungen,
5) „ 16. „ „ in der Kreisstadt Pr. Eylau,
6) „ 19. „ „ zu Zinten, im Kreise Heiligenbeil,
7) „ 20. „ „ zu Wormditt, im Kreise Braunsberg,
8) „ 15. „ „ im Kirchdorfe Mensguth, im Kreise Ortelsburg,
9) „ 16. „ „ im Kirchdorfe Ballethen, im Kreise Darkehmen,
10) „ 20. „ „ zu Arys, im Kreise Johannisburg,
11) „ 19. „ „ in der Kreisstadt Oletzko,
12) „ 20. „ „ in der Kreisstadt Goldapp,
13) „ 19. „ „ zu Guttstadt, im Kreise Heilsberg,

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet und nicht über 5, und nicht unter $1\frac{1}{2}$ Jahr alt. Die Stöhre sind $\frac{1}{2}$ zur 1sten, $\frac{1}{2}$ zur 2ten Klasse, wogegen die Mutterschaafe zu

$\frac{1}{3}$ zur 1sten
$\frac{1}{3}$ zur 2ten
$\frac{1}{3}$ zur 3ten
} Klasse

gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches, so wie daß die Verkäufe an den bestimmten Tagen des Morgens um 9 Uhr ihren Anfang nehmen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 22sten Juni 1833.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 148. Die Gewerbesteuer der Schiffer betr. 125/6. III.

Es besteht bereits die Anordnung, daß, obgleich die Gewerbesteuer der Schiffer eine Jahressteuer ist, welche ohne Rücksicht darauf, wie lange das Gewerbe im Jahre wirklich betrieben worden, zu ihrem vollen Betrage entrichtet werden muß, dennoch in allen Fällen, wo ein steuerpflichtiges Schiff, d. h. ein Schiff von mehr als 3 Last Tragbarkeit, im Laufe des Jahres von einem Schiffer auf den andern über-

übergeht, der das Schiff abtretende Schiffer von dem Monate ab, in deſſen erſten 8 Tagen er die Uebertragung des Schiffes auf einen andern anzeigt, mit der Fortzahlung der Gewerbeſteuer für das abgetretene Schiff verſchont und die Steuer in Abgang geſtellt werden ſoll. Da der Grund dieſer Maaßregel, daß in einem ſolchen Falle anzunehmen, der Schiffer habe ſein Gewerbe in Bezug auf das abgetretene Schiff ganz aufgegeben, noch auf andere ähnliche Fälle anwendbar iſt, auch eine Erleichterung in der Steuer für diejenigen Schiffer, welche erſt im Laufe des Jahres Schiffe erwerben, ohne Beeinträchtigung der Steuer ausführbar ſcheint, ſofern nur die gehörigen Kontroll-Maaßregeln nicht verabſäumt werden; ſo hat das Königl. Finanz-Miniſterium Folgendes beſtimmt:

1) In jedem Falle, wo ein Schiffer ſich des Beſitzes eines von ihm verſteuerten Schiffs entäußert, ſei es nun durch Verkauf oder Tauſch, gleichviel ob an einen andern Schiffer, oder an Jemand, der das Schiffergewerbe nicht betreibt, ſei es durch Zerſchlagen des unbrauchbar gewordenen Schiffes, oder auf irgend eine andere Weiſe, ſoll von demſelben von dem Monate ab, in deſſen erſten 8 Tagen er der Gewerbeſteuerbehörde ſeines Wohnorts anzeigt, auf welche Weiſe er den Beſitz des Schiffes aufgegeben hat, und zugleich die vorſchriftsmäßig für das aufgegebene Schiff ausgefertigte Beſcheinigung zurückgiebt, die Gewerbeſteuer für das aufgegebene Schiff nicht weiter gefordert, ſondern in Abgang geſtellt werden.
2) Der Abgangs-Liſte iſt als Belag die zurückgegebene Beſcheinigung beizufügen.
3) Schiffer, welche das Gewerbe erſt anfangen, ſind die Gewerbeſteuer zu entrichten auch erſt von dem Monat ab verbunden, in welchem ſie den Gewerbsanfang anzumelden geſetzlich verpflichtet waren.
4) Schiffer, welche im Laufe des Jahres Schiffe neu erwerben, ſind in Bezug auf die für das neu erworbene Schiff zu entrichtende Gewerbeſteuer, als Gewerbs-Anfänger nach No. 3. zu behandeln.

   Sie ſind aber den Gewerbs-Anfang mit dem neu erworbenen Schiffe ſelbſt dann anzumelden verbunden, wenn das neu erworbene Schiff nur eingetauſcht worden und von gleicher oder gar geringerer Tragbarkeit als das fortgegebene ſeyn ſollte.
5) Iſt in den Fällen zu 3. und 4. die Anmeldung gegen die im Geſetze getroffene Beſtimmung verſpätet; ſo muß der Schiffer nicht allein für die Zwiſchenzeit die Gewerbeſteuer nachzahlen, ſondern auch wegen der Gewerbeſteuer-Defraudation zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden.

Um nun einen Mißbrauch der vorſtehend ad 1. 3. und 4. gegebenen Beſtimmungen, wodurch dem Staate die ihm gebührende Steuer entzogen werden könnte, zu verhüten, werden

 a) die

a. die Veranlagungs-Behörden hiedurch angewiesen, sich des an einigen Orten bisher noch bemerklich gewordenen Verfahrens zu enthalten, wonach die Schiffer in die Gewerbesteuer-Rollen des künftigen Jahres nur auf den Grund einer besonders jährlich von ihnen einzureichenden Anmeldung übertragen worden sind. Es muß vielmehr jeder Schiffer, der zur Zeit der neuen Veranlagung sein Gewerbe nicht abgemeldet hat, in die Rolle des künftigen Jahres in der Art übertragen werden, wie sein Verkehr aus der Rolle und den Zu- und Abgangs-Listen des laufenden Jahres sich ergiebt.

b. Die vorgeschriebenen Bescheinigungen sind dessenungeachtet für jedes Jahr jährlich neu auszufertigen.

c. Im Fall der Abmeldung, nach No. 1., muß die Veranlagungs-Behörde zugleich Erkundigung einziehen, ob der neue Erwerber des Schiffs den Erwerb gehörig angemeldet hat, damit er nöthigenfalls von seiner Obrigkeit wegen der versäumten Anmeldung zur Verantwortung gezogen werde.

d. Sollte ein Schiffer mit dem Ablauf des Jahres sein Gewerbe ganz oder theilweise abgemeldet haben und im folgenden Jahre aufs Neue anmelden, so muß die Veranlagungs-Behörde ganz besonders prüfen, ob auch nicht etwa nur die, wegen der der Schiffahrt ungünstigen Jahreszeit, eingetretene Ruhe im Gewerbe gemißbraucht worden, um der Staatskasse die Steuer für die Zwischenzeit zu entziehen. Es muß daher in der Rolle und den Zugangs-Listen jedesmal bemerkt werden, wo und mit welchen Schiffen der Schiffer im abgelaufenen Jahre in Abgang gestellt war. Ergiebt sich hiebei, daß der Schiffer, der Abmeldung ungeachtet, fortwährend Eigenthümer oder Besitzer des Schiffs geblieben ist; so ist er wegen der unwahren Abmeldung zur Verantwortung zu ziehen.

Königsberg, den 8ten Juni 1833.

No. 149. Katholische Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der abgebrannten katholischen Probstei-Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in Schmigel.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben sich auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Probstei-Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in Schmigel, in Rücksicht, daß diese kleine Stadt innerhalb 7 Jahren zweimal großes Brand-Unglück betroffen, eine allgemeine Kollekte in den katholischen Kirchen und Gemeinen des Staats, Behufs Unterstützung der durch beide Feuersbrünste ganz verarmten Einwohner zu bewilligen. In Folge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Schön vom 22sten d. M. fordern wir demnach die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter hiedurch auf, die Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern ihres Amtsbezirks

II. abhalten

abhalten zu laſſen, und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichniſſe der Münzſorten, oder, wenn nichts einkommen ſollte, das Vakat-Atteſt innerhalb längſtens 8 Wochen, bei Vermeidung koſtenpflichtiger Erinnerungen, an die hieſige, von dem Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert verwaltete Kirchen- und Hauskollekten-Kaſſe einzuſenden; die katholiſchen Herren Geiſtlichen aber werden beauftragt, die Kirchenkollekten zu veranlaſſen, und die aufgekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzſorten, oder, wenn nichts beigeſteuert werden ſollte, das Vakat-Atteſt in 6 Wochen, bei Vermeidung der Koſten der Erinnerung, an die betreffenden Herren Erzprieſter und Dekane einzuſenden, wonächſt dieſe Beiträge aus ihrem Dekanat mit einem Verzeichniſſe unter Angabe der Münzſorten ohne Aufſchub und längſtens in 8 Wochen ebenfalls an den Herrn Regierungs-Sekretair v. Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 24ſten Juni 1833.

No. 150. Warnung gegen die Aufnahme fremder und nicht legitimirter Perſonen. 1492/4. I.

Das in neuerer Zeit überhand genommene Einſchleichen von Bündel-Juden, Vagabonden, Diebe und anderm verdächtigen Geſindel aus dem Königreich Polen in die hieſige Provinz, wodurch die öffentliche Sicherheit überaus gefährdet wird, veranlaßt uns, die geſammten Bewohner unſeres Departements, und beſonders der Grenzgegenden, hierdurch zu warnen, weder fremde und nicht legitimirte Perſonen, wozu beſonders Handwerksburſchen und Juden gehören, die ſich des Bettelns und Vagabondirens am häufigſten ſchuldig machen, bei ſich aufzunehmen, noch ihnen auch ein Allmoſen zu geben, bei Vermeidung der im §. 16. des Landarmen-Reglements vom 31ſten Oktober 1793 angedrohten Strafe.

Königsberg, den 27ſten April 1833.

No. 151. Wegen des Milzbrandes unterm Rindvieh der Stadt Wehlau. I.

Wegen des in der Stadt Wehlau unter der daſigen Rinderheerde ausgebrochenen Milzbrandes iſt der zum 18ten und 19ten Juli d. J. bevorſtehende Viehmarkt eingeſtellt worden, und der Verkauf von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen unterſagt. Dieſes wird dem Publikum zur Kenntniß gebracht, und dabei an die Beachtung und Befolgung des Patents wegen Abwendung der Viehſeuchen vom 2ten April 1803, und namentlich das Kapitel 4. No. 5. (Beilage zum Amtsblatt fürs Jahr 1813), ſo wie der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 28ſten Juni 1825 (Geſetzſammlung Pag. 172.) und aller in der Amtsblatts-Verfügung vom 24ſten Juli 1829 (Amtsblatt 1829, S. 205. und 248.) genannten Erlaſſe, Belehrungen, Warnungen und Straf-Androhungen erinnert.

Königsberg, den 5ten Juli 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 152. Die Vormünder minorenner Studirender werden auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten Mai d. J. aufmerksam gemacht.

Durch eine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 4ten d. M. bin ich veranlaßt worden:

die sämmtlichen Vormünder im Bezirke des hiesigen Pupillen-Kollegii und der demselben untergeordneten Pupillen-Behörden auf den Inhalt der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten Mai d. J. aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Pflegbefohlenen, welche sich auf ausländischen Universitäten befinden, spätstens mit dem Ende des laufenden Semesters dieselben verlassen, und daß sie sich überall nach dem Inhalt der vorerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre achten.

Königsberg, den 30sten Juni 1833.

Der Präsident des Pupillen-Kollegii.
(gez.) Zander.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bis jetzt bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Sekretair Julius Karl Reinhard Konrad Ollech ist in gleicher Eigenschaft gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 10ten Juni 1833 an das hiesige Königl. Oberlandesgericht versetzt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann August Muttray ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Preuß. Landen bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der Bürger und Gastwirth Friedrich Zube zu Mohrungen ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die dem Apotheker König in Drengfurth zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes daselbst ertheilte Konzession ist auf den Apotheker erster Klasse, Karl August Ferdinand John übertragen, und derselbe desfalls als Apotheker vereidiget worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 28. —

Königsberg, Mittwoch den 10ten Juli 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Aus der hiesigen Stadtwache sind in der vergangenen Nacht die unten näher signalisirten beiden polnischen Juden Schmul Isaak und David Rochim, welche wegen fehlender Legitimation und Gewerbesteuer-Kontravention zur Untersuchung und gefänglichen Haft gebracht worden, entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Landsberg, den 29sten Juni 1833.

Reichsgräfl. Wildenhoffsches Patrimonial-Gericht.

Signalement.

1) Der Schmul Isaak ist aus Baclarowen im Königreich Polen gebürtig, mosaischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes Haar, eine freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte und lange Nase, dicke Lippen, schwarzen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schwächlicher Gestalt, spricht polnisch und jüdisch-deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Ein grauer Nanquin-Rock, ein blau- und gelbgestreiftes Kamisol, ein rothwürflichtes Halstuch, ein Paar Nanquin-Hosen, Stiefeln und Hut.

2) Der David Rochim hält sich ebenfalls in Baclarowen auf, ist 14 Jahr alt, und noch nicht 5 Fuß groß, hat blondes Haar, unbedeckte Stirn, blaugraue Augen, eine lange und spitze Nase, blonde Augenbraunen, keinen Bart, vollzählige Zähne, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, und ist von kleiner und schwächlicher Statur.

Bekleidung. Ein Rock von grauer Leinwand, eine gestreifte Unterjacke, ein blaues Halstuch, Leinwandshosen, runder Hut, ohne Fußbekleidung.

Steckbrief. Es haben die nachstehend signalisirten Häuslinge George Naujoks und Johann Veith Gelegenheit gefunden, am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gendarmerie, ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährlichen Menschen genau vigiliren, und im Betretungsfall dieselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Taplau, den 2ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement.

1) Der Knecht George Naujoks ist aus Ostrowischken gebürtig, lutherischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, eingebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, dunkelblonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

2) Der Johann Veith ist aus Königsberg gebürtig, lutherischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase und nach der rechten Seite etwas schief, gewöhnlichen Mund, dunkelblonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von großer und starker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Steckbrief. Am 15ten Mai d. J. wurde dem hier wegen Legitimationslosigkeit arretirten Schuhmachergesellen Karl Ludwig Berck, aus Königsberg gebürtig, ein Zwangspaß mit der Weisung ertheilt, daß er sich bis zum 17ten Mai d. J. bei dem Königl. Polizei-Präsidio in Königsberg melden müsse; nach der heute eingegangenen Benachrichtigung dieser Behörde ist derselbe aber bis jetzt dort noch nicht eingetroffen.

Es werden daher die Königl. Polizeibehörden und Gendarmen ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg abliefern zu lassen.

Schippenbeil, den 27sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg gebürtig, evangelisch, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund mit aufgeworfenen Lippen, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, und hat Klumpfüße.

Steck-

Steckbrief. Der mit dem Gielgudschen Corps nach Preußen übergetretene Alexander von Warkulewicz, ein vormaliger Student, ist nach der dem Königl. Ober-Präsidio vom Polizei-Präsidio in Danzig zugekommenen Anzeige am 16ten d. M. Abends von der polnischen Arbeits-Abtheilung in dem Fort Bischofsberg entwichen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, auf diesen Flüchtling zu vigiliren, ihn im Betretungsfall per Transport an die Königl. Kommandantur in Danzig abzusenden, und uns davon Anzeige zu machen.

Königsberg, den 25sten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derselbe ist aus Willna gebürtig, katholischer Religion, 27 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, blonden Bart, gute Zähne, kleines Kinn, hagere Gesichtsbildung, ist etwas pockennarbig, am Gehör leidend, spricht polnisch, französisch und deutsch.

Seine Bekleidung bestand in einer blautuchenen Mütze mit karmoisinrothem Besatz, grautuchenen Hosen mit karmoisinrothen Näthen, auch blautuchenen Hosen mit karmoisinrothen Näthen, einem grautuchenen Oberrock (wahrscheinlich) einem Paar Schuhen mit Schechten, und einem Hemde mit dem Stempel. Er hat wahrscheinlich einige Malergeräthschaften bei sich.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Müllergesell Karl Schulz, welcher nebst seinem Vater, dem Einwohner Ludwig Schulz aus Jamnielnieck bei Lautenburg in Westpreußen, am 13ten Mai d. J. wegen Pferdediebstahl in Soldau arretirt wurde, hat in der nächstfolgenden Nacht Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu entspringen und ist bisher nicht wieder ergriffen worden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Gendarmerie erhalten daher die Anweisung, auf den ꝛc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg abzuliefern.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, platte halb bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, breiten Mund, keinen Bart, spitzes Kinn, rundes Gesicht, ist mittler Statur, spricht deutsch, und hat eine kleine Schnittnarbe auf der linken Hand über dem Zeigefinger, angeblich von einem Messer.

Um den Bau der Chaussee zwischen Miekieten und der Russischen Grenze nach Möglichkeit zu beschleunigen, wird von der Königl. Regierung zu Gumbinnen die Beschäftigung einer größern Anzahl Steinschläger an derselben, als zeither, gewünscht.

Die Königl. Landraths-, Domainen-Rent-Aemter, Magiſträte, Dominien und Schulzen werden daher aufgefordert, die Bewohner hiemit beſonders bekannt zu machen, und die Verdienſt ſuchenden Arbeiter zur Uebernahme von Steinſchläger-Arbeiten an der genannten Chauſſee zu veranlaſſen. Die darauf reflektirenden Individuen haben ſich, mit einem Legitimations-Atteſte ihrer Behörde verſehen, entweder in Tilſit bei dem Herrn Landrath Schlenther, oder auf der Chauſſee bei dem Herrn Bau-Kondukteur Müller zu Picktupönen, Behufs ihrer Anſtellung zu melden.

Königsberg, den 5ten Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ſollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude sub No. 49. und 50. in der 1¾ Poſtmeilen von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und iſt hiezu ein Termin

zum 6ten November d. J.

in Fordon vor unſerm Kommiſſarius, dem Herrn Landrath Wüſtenberg, angeſetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude beſtehen aus:

1) dem großen Direktions-Gebäude, in drei Etagen, einſchließlich der Dach-Etage, mit 18 Stuben, einſchließlich zweier Dachſtuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldſtein-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeſchätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.;
2) dem ſogenannten Kaſſengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage, von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländiſchen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebſt Hofraum, abgeſchätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.;
3) einem Stallgebäude nebſt kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeſchätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
4) einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundſtücke, welche alternativ, ſowohl zuſammen, als einzeln, gegen eine vor der Zulaſſung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsſchuldſcheinen oder Pfandbriefen oder ſichern Hypotheken-Dokumenten, ausgeboten werden ſollen, ſind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Poſen verſichert. Auf denſelben laſten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon an die Kämmerei-Kaſſe zu Fordon; anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf ſelbige.

Die Gebäude ſind dicht an dem Weichſelfluſſe belegen, und eignen ſich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz beſonders zur Anlage einer Fabrike, da insbeſondere die Herbeiſchaffung der Fabrik-Materialien, ſo wie die Verſendung des Fabrikats durch die ſchiffbare Weichſel ſehr erleichtert wird.

Die

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speziellen Verkaufs-Bedingungen, können bis zum Termin täglich in dem Büreau des hiesigen Landraths eingesehen werden.

Bromberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Offene Geschäftsführer-Stelle in einer Material-Handlung.

Bei dem Besitzer mehrerer bedeutenden Materialwaaren-Handlungen wird durch eingetretene Verhältnisse die Stelle eines Geschäftsführers offen. Es kann daher ein in diesem Fache routinirter Mann, welcher sich getraut, einen derartigen Posten völlig auszufüllen, eine wirklich gute Stelle erhalten, durch

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7.

Die zeither von den Fischern in Frauenburg ausgeübte Fischerei im Frauenburgschen Haffwasser soll vorläufig auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht

auf den 29sten Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts zu Braunsberg an; welches Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Domainen-Rent-Amt Braunsberg, den 5ten Juli 1833.

Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des in Hermsdorf belegenen, dem Christian Bahr zugehörigen, aus einer halben Hufe bestehenden Bauern-Grundstücks, gerichtlich auf 138 Rthlr. 15 Sgr. taxirt, haben wir einen Termin auf

den 14ten August d. J.

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Zinten, den 8ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum Verkauf von 4000 Stück Kiefern Stark- und Extra-Stark-Bauholz aus der hiesigen Forst, welches mittelst der Flößerei nach Memel und Danzig gebracht werden kann, ist in der unterzeichneten Oberförsterei ein Lizitations-Termin auf

den 30sten Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, wiederholt anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die

Die Verkaufsbedingungen ſollen im Termin, und, wenn es gewünſcht wird, auch vorher vorgelegt werden.

Puppen, den 14ten Juni 1833.

Königl. Oberförſterei.

Offene Stellen für eine Geſellſchafterin.

Eine Dame von Stande, welche auf ihrem Landſitze einen geſelligen Umgang entbehren muß, ſucht unter den annehmlichſten Bedingungen ein junges Mädchen von gefälligem Aeußeren, gehöriger Bildung und einem höchſt unbeſcholtenen Rufe, welches in allen weiblichen Arbeiten nicht unerfahren, als Geſellſchafterin, durch

Ungnad in Berlin, Hohenſteinweg No. 6. u. 7.

In Praſſen, bei Schippenbeil, iſt eine große ungebrauchte Wrange zur Schneidemühle billig zu haben.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugniſſen verſehener Wirthſchaft-Schreiber findet zu Michaeli d. J., oder auch ſchon zum 1ſten Auguſt d. J., eine Anſtellung, und erfährt das Nähere im Königl. Intelligenz-Comtoir.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 29.

Königsberg, Mittwoch den 17ten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 9. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1433. Verordnung, die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

„ 1434. Verordnung, die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen betreffend. Vom 31sten März 1833.

Die erschienene No. 10. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1435. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Mai 1833, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. b. und §. 3. des Landkultur-Ediktes vom 14ten September 1811.

„ 1436. Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen. Vom 1sten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 153.
Wegen des Ausbruchs des Milzbrandes in Paterswalde, Kreises Wehlau, betr.
1100/7.
I.

Auch in Paterswalde, ohnfern Wehlau, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Es sind daselbst in drei Tagen 13 Häupter an dieser Seuche gefallen. Das Königl. Landrathsamt des Wehlauschen Kreises hat sogleich die durch das Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 vorgeschriebenen Sicherungs-Maaßregeln angeordnet und eingeleitet. Es dürfen in Folge jenes Gesetzes von Paterswalde und Wehlau und deren Feldfluren keine Rinder, keine Schaafe, Ziegen und Schweine, kein Rauchfutter und Dünger verkauft oder fortgeschafft, oder durch Paterswalde und Wehlau oder über die Feldmark und Hütungen dieser beiden Ortschaften von andern Gegenden gebracht werden. Das Publikum wird an die Beachtung des gedachten Patents, insbesondere des Kapitels 4. No. 5. (Beilage zum Amtsblatt fürs Jahr 1813), so wie der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Juni 1828 (Gesetzsammlung pro 1828. Pag. 172.) und aller in der Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Juli 1829 (Pag. 205. und 248.) bezeichneten Erlasse, Belehrungen und Straf-Androhungen erinnert. Insbesondere ist gegenwärtig überall strenger als je auf die Vorzeigung der Gesundheits-Atteste beim Versenden, Verkaufen oder Treiben von Rindvieh, nach §. 9. et seq. des Viehseuchen-Patents, zu halten.

Königsberg, den 12ten Juli 1833.

No. 154
Das verbotwidrige nächtliche Weiden des Viehes ohne Hirten betreffend.
67 6
I.

Obgleich durch die Allerhöchste Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten vom 1sten Mai 1803, §. 1. und 9. das Nachtweiden des Viehes ohne Hirten auf uneingehegtem Weideland verboten ist, und durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 15ten April 1815, Seite 232., und 14ten Mai 1821, Seite 207. die Befolgung dieser Verordnung sowohl den Einsassen, als den Behörden wiederholt in Erinnerung gebracht ist, so haben wir dennoch in Erfahrung gebracht, daß gedachten Verboten besonders von Dorfs-Einsassen noch häufig entgegen gehandelt werde, wodurch nicht nur die nahen Aecker und Wiesen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, sondern, besonders wenn die Pferde gekoppelt oder gespannt auf Weide getrieben werden, das Stehlen derselben sehr erleichtert wird.

Wir bringen daher hiermit wiederholt in Erinnerung, daß in Verfolg der Verordnung vom 1sten Mai 1803 und der Ministerial-Verfügung vom 10ten April 1821 durch die oben erwähnte Amtsblatts-Verfügung vom 14ten Mai 1821 bestimmt worden, daß überhaupt das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten

Hirten, nach Maaßgabe der bewiesenen Fahrläſſigkeit, oder gar böſen Willens, desgleichen der Gefahr der Beſchädigung und des Schadensſtandes ſelbſt mit 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. Geldbuße, oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe beſtraft werden ſoll. Außerdem iſt der Beſchädigte befugt, den Kontravenienten wegen vollſtändiger Entſchädigung in rechtlichen Anſpruch zu nehmen.

Die Herren Landräthe werden verpflichtet, die ſtrengſte Kontrolle in dieſer Beziehung eintreten zu laſſen, und darauf zu halten, daß jede Kontravention angemeſſen beſtraft werde.

Königsberg, den 20ſten Juni 1833.

No. 155. Wegen der fehlenden Waagen in denjenigen Mühlen, in denen das Müllergewerbe betrieben wird. 412/5. I.

Durch die das Mühlenweſen betreffenden Geſetze, das Edikt vom 29ſten März 1808, §. 16. und die Mühlen-Ordnung vom 28ſten Oktober 1810, §. 2. iſt vorgeſchrieben worden, daß in jeder Mühle, in welcher für Fremde gemahlen wird, eine Mühlen-Waage aufgeſtellt ſeyn ſoll, und es iſt dieſe Vorſchrift nicht allein durch die Amtsblatts-Verfügungen vom 7ten Mai 1811. S. 28., vom 15ten Oktober d. J. S. 276., vom 8ten Januar 1812. S. 68., vom 5ten Mai 1812. S. 270. und vom 10ten November 1816. S. 456. in Erinnerung gebracht, ſondern es ſind auch den unvermögenden Müllern Mühlen-Waagen damals theils umſonſt, theils zu niedrigen Preiſen verſchafft worden. Demohngeachtet vernehmen wir, daß jetzt wieder in vielen Mühlen, in denen das Müllergewerbe betrieben wird, die angeordneten Waagen fehlen ſollen. Die Herren Landräthe werden daher hiermit angewieſen, diejenigen Müller, in deren Mühle eine Waage nicht vorhanden iſt, in die durch den §. 2. der Mühlen-Ordnung vom 28ſten Oktober 1810 feſtgeſetzte Strafe von fünf Thaler monatlich, bis die fehlende Waage und die erforderlichen Gewichte angeſchafft ſind, zu nehmen.

Königsberg, den 6ten Juli 1833.

No. 156. Die Beſetzung der Wundarzt-Stelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betreffend. 1660/6. I.

Mit Bezugnahme auf unſere früheren Aufforderungen vom 26ſten Auguſt 1831, Amtsblatt pro 1831, Seite 352., und vom 11ten Mai v. J., Amtsblatt pro 1832, Seite 186., machen wir bekannt, daß die Stelle eines Wundarztes beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg, die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 50 Rthlr. aus der Kreis-Heilkaſſe daſelbſt verbunden, noch immer unbeſetzt geblieben iſt.

Die Herren Wundärzte, welche geſonnen ſind, dieſe Stelle anzunehmen, werden daher nochmals aufgefordert, ſich zu derſelben mit Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns ſchleunigſt zu melden.

Königsberg, den 22ſten Juni 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 157. Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Marggrabowa (Oletzkoischen Kreises) und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreis-Chirurgus zu Lötzen, erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung der ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 158. Die Einrichtung einer Post-Expedition in Pogauen betr.

In Pogauen, zwischen Königsberg in Pr. und Tapiau, wo bisher nur eine Umspannungs-Station bestand, ist seit dem 1sten d. M. eine Post-Expedition eingerichtet worden, welche Briefe nach den Ortschaften des Kirchspiels Heiligenwalde, nach mehreren Orten des Kirchspiels Eremitten und nach Caymen und der Umgegend bestellen kann.

Königsberg, den 6ten Juli 1833.

Hof-Post-Amt.
Pfitzer.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 179. de dato Berlin den 30sten Juni 1833.)

Dem Maschinenbauer Regnier Poncelet zu Achen ist unter dem 25sten Juni 1833 ein auf Sechs hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

a) auf das von ihm an rotirenden Dampfmaschinen angebrachte Flügel-Rad zur schnellern Abführung der bereits benutzten Dämpfe in die Atmosphäre, so weit es in seiner Zusammensetzung und Anordnung der Verbindung für patentfähig erachtet worden;

b) auf Röhren-Kessel, in so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden;

c) auf neu und eigenthümlich gebaute Wagen für ebenfalls neu konstruirte Eisenbahnen,

ertheilt worden.

(Auszug

(Auszug aus der Staatszeitung No. 182. de dato Berlin den 3ten Juli 1833.)

Der Handlung Hoffmann und Barandor zu Stettin ist ein vom 28sten Juni 1833 Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, an den Schießgewehren angebrachte mechanische Vorrichtung zum Aufsetzen der Zündhütchen, in so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer am katholischen Gymnasio zu Cöln P. Schwann ist zum Professor der Philosophie am Lyceo Hosiano zu Braunsberg ernannt worden.

Der vakante Waldwärterdienst zu Materschobensee, in der Corpeller Forst, ist dem invaliden Jäger Caspary vom 1sten Juli 1833 zur Beaufsichtigung übertragen worden.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Kassigkehmen . .	3	Fuß	11	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	3	"	5	"
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Skören	3	"	9	"
	und am Pegel bei Jägerischken . "	4	"	7	"
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	"	6	"
	bei Nettinen	2	"	—	"
	am Landgestüt Insterburg . . .	1	"	6	"
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1	"	6	"

Zweite Hälfte Monats Juni 1833.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat Juni 1833.

	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen pr. Scheffel	1	12	9
Roggen " "	1	2	10
Gerste " "	—	21	10
Hafer " "	—	16	6
Erbsen graue " "	1	20	—
Erbsen weiße " "	1	10	—
Linsen " "	—	—	—
Bohnen " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter pr. Stein	5	2	6
Litthauische Butter " "	4	20	—
Stückbutter pr. Pfund	—	5	1
dito Elbingsche " "	—	4	—
Graupe pr. Scheffel	3	—	—
Hirsengrütze " "	—	—	—
Hafergrütze " "	2	20	—
Buchweizengrütze " "	—	—	—
Gerstengrütze " "	3	5	—
Grückenmehl " "	—	—	—
Weizenmehl " "	2	20	—
Roggenmehl " "	1	20	—
Gerstenmehl " "	—	—	—
Hafermehl " "	—	—	—
Kartoffeln " "	—	20	4

	Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch pr Pfund	—	3	—
Schweinefleisch " "	—	3	2
Schöpsenfleisch " "	—	3	—
Kalbfleisch " "	—	2	6
Speck, ungeräucherter " "	—	4	6
dito geräucherter " "	—	5	6
Schmeer " "	—	5	2
Rindertalg " "	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien			
Bier pr. Tonne	3	18	8
dito pr. Stof	—	1	4
Biereſſig pr. Tonne	3	12	6
Weineſſig pr. Anker	5	—	—
Branntwein pr. Ohm	19	—	—
dito pr. Stof	—	4	10
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	2	2
dito besserer " "	—	2	8
Holz, weiches pr. Klafter	3	12	6
dito hartes " "	4	8	5
Stroh pr. Schock	1	16	8
Heu pr. Centner	—	11	5
Wolle pr. Stein	—	—	—
Hopfen " "	7	22	6
dito pr. Pfund	—	—	—
Eyer pr. Schock	—	1	3
Ziegel für das Tausend	10	—	—

Königsberg, den 4ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 29., nebst der außerordentlichen Beilage No. 3.)

Außerordentliche Beilage No. 3.

zu No. 29. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 159. In Betreff des in der Provinz erschienenen Milzbrandes. 1201/7.

Der in der hiesigen Provinz kürzlich ausgebrochene Milzbrand, veranlaßt uns die dieserhalb früher gegebenen Erlasse — siehe Amtsblatts-Verfügung vom 22sten Mai 1826. Seite 165. Nro. 148. — im Auszuge dem Publikum zur genauesten Befolgung wieder in Erinnerung zu bringen, und dabei die Polizei-Behörden und Ortsvorstände wiederholt anzuweisen, auf die Befolgung derselben auf das strengste wachen und halten zu lassen. —

1) Die Viehbesitzer sind nach §. 3. des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803. verbunden (und verfallen im Unterlassungsfalle, nach §. 165. dieser Anordnung in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlr.) jedes Erkranken und Fallen des Viehs, das nicht durch äußere Veranlassung entstanden ist, sofort dem Gemeinde-Vorsteher, den Schulzen in den Dörfern, den Polizei-Behörden in den Städten — zur Kenntniß zu bringen. — Bei einer ähnlichen Strafe im Unterlassungsfalle sind diese wieder verpflichtet, ohne Aufhalt die betreffenden Landraths-Aemter hiervon zu benachrichtigen.

2) Diese Anzeigen sind um so mehr zu beschleünigen, wenn die Zeichen des Milzbrandes, deren weiter Erwähnung geschehen soll, sich am Viehe äußern.

3) Der Milzbrand ist in der Regel eine Sommer- immer aber eine ansteckende Krankheit; sie befällt vorzüglich am häufigsten das Rindvieh, und unter diesem besonders die gesundesten, stärksten Stücke, die kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben.

4) Doch unterliegen auch andere Thiere, Pferde, Hunde, Schweine, Schafe, Ziegen und selbst Geflügel durch äußere Einflüsse oder Uebertragung, dieser Krankheit.

5) Vermöge der Ansteckung wird der Milzbrand auch den Menschen höchst gefährlich, sogar tödtlich und wird besonders auf diese leicht übertragen, wenn sie auch nur ganz unbedeutend — z. B. durch einen Nadelstich — verwundet sind, oder wenn deren Verletzung erst kürzlich und noch nicht vollkommen vernarbt, oder wenn sie ohne wirkliche Verwundung auch nur gedrückt oder gequetscht, oder wenn sie sogar nur eine zarte feine leicht durchdringliche Oberhaut besitzen, und wenn sie mit den festen oder flüssigen Theilen milzbrandkranker Thiere, besonders in deren noch warmen Zustande, unversichtigerweise in Berührung kommen.

6) Aber nicht allein diese Berührung milzbrandkranker Thiere, sondern auch der Genuß des Fleisches derselben und das Trinken der Milch der dieser Krankheit unterliegenden Kühe wird den Menschen eben so gefährlich als tödtlich.

7) Unter vielen Ergebnissen der Art werden nur einige wieder ins Gedächtniß gerufen:

Von sieben Personen, die im Jahre 1810 in der hiesigen Provinz unvorsichtiger Weise von dieser Krankheit angesteckt wurden, starben fünf, und nur zwei konnten mit Mühe gerettet werden.

Wie ansteckend aber das Milzbrands-Gift für Menschen und Thiere ist, sagt die Königl. Regierung zu Potsdam in einem an das Königl. Ministerium im Jahre 1818 erstatteten Bericht:

„Davon hat auch diese Epizootie traurige Beweise genug geliefert. Mehrere Vieh-Besitzer, welche entweder Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thiers berührten Theilen. Ein Schäfer öffnete ein am Milzbrande crepirtes Stück und starb in wenigen Tagen an dem Brande. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und der Tod des Amtmanns Blümer und seines Verwalters. Beide hatten am 12ten Juli einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader gelassen, wobei ihnen das Blut über die Hände gelaufen war. Ohnerachtet beide die Hände nach einigen Minuten reinigten so erkrankten doch am 16ten der ꝛc. Blümer, und am 18ten der Verwalter, Letzterer starb am 22sten und Ersterer am 25sten. Ihre veranstaltete Leichenöffnung zeigte einen Brand und Auflösung der Milz.

In

„In Spandau bekam eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken hatte tödtliche Brandflecken. In mehreren Orten ſtarben alle Hunde und Schweine, die man unvorſichtigerweiſe von dem Fleiſche des am Milzbrande crepirten Viehes hatte freſſen laſſen. Die Hunde ſchon nach 24 Stunden.

„In Deetz ſtarben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Vieh abgelaſſen war, getrunken hatten.“

Im Jahre 1829 wurden im Raſtenburgiſchen und Wehlauiſchen Kreiſe des hieſigen Regierungs-Bezirks im erſten 14 im letzten 3 von dieſer Krankheit angeſteckt, weil ſie die an dieſer Krankheit leidenden Thiere getödtet und ſorglos abgeledert hatten. Drei büßten dieſen Frevel mit ihrem Leben, und 14 entgingen nur mit Mühe unter ärztlicher Behandlung dem Tode.

Auch im Jahre 1826 ſind mehrere Perſonen angeſteckt, und einige ein Opfer dieſer Krankheit geworden, weil ſie milzbrandkrankes Vieh ſchlachteten und das Fleiſch einpökelten.

Ein am Milzbrand leidendes Rind ward abgelebert noch warm von zwei Pferden zur Grabſtelle gefahren; die Pferde erkrankten bald darauf und fielen an dieſer Krankheit.

Und auch jetzt wieder iſt in Wehlau ein Mann am Brande geſtorben, nachdem er es verſucht hatte ſeine am Milzbrande gefallene Kuh abzuledern.

8) Hieraus geht hervor, daß man ſich auf alle Weiſe vor der Anſteckung hüten müſſe. Es können daher nur Perſonen, die keine Verletzungen, Quetſchungen, friſche Narben, Puſteln oder Geſchwüre haben, den erkrankten Thieren Arzeneien einflößen. Dieß muß mit möglichſter Vorſicht, ohne die Hände, die vorher doch noch immer mit Oel oder Schmalz einzureiben ſind, in den Rachen des Thiers zu bringen, geſchehen. Vor allem iſt das Beſpritzen der bloßen Theile, vorzüglich des Geſichts mit dem Blute oder den ſonſtigen Säften, dem Geifer, Eiter der Beulen und anderer Flüſſigkeiten ſolcher an dieſer Krankheit leidenden Thiere zu verhüten.

9) Sollte aller Vorſicht unerachtet der Anſteckungsſtoff des Milzbrandes doch Gelegenheit zur Aufnahme bei Jemanden gefunden haben, worauf ſich bald, bisweilen auch ſpäter, blaue, ſchmerzhafte Blaſen — ſogenannte Karbunkelartige, brandige Puſteln — mit heftiger, entzündlicher, ſchmerzhafter Anſchwellung der Umgebung, unter Begleitung eines bösartigen Fiebers zeigen ſo iſt die ſchleunigſte ärztliche Hülfe zu ſuchen, deren Aufſchub faſt immer mit der Gefahr des Lebens verbunden bleibt.

10) Bis diese gewährt werden kann, sind Umschläge auf die leidenden Theile von saurer Milch oder Essig mit Wasser u. d. m anzuwenden.

11) Die Zeichen des Milzbrandes sind folgende. Dem erkrankten Thiere tritt Schaum vor das Maul; sie haben rothe, mit Blut unterzogene Augen, lahmen in der Mehrzahl auf den Vorder-, doch auch mit unter auf den Hinterfüßen, bekommen Beulen und Geschwülste vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der inneren Seite der Schenkel, und fallen oft nach einigen Stunden, seltener erst nach einigen Tagen.

Das gefallene Thier verliert Blut aus dem Maule und After. Der Unterleib solcher Thiere wird in sehr kurzer Zeit von der Luft stark aufgetrieben, sie geht schnell in Fäulniß über, ihr Fleisch ist bisweilen blau, beim Abledern findet man viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um den großen Drüsen besonders der Schenkel herum.

12) Die Behandlung der erkrankten Thiere bleibt in der Regel den Thierärzten und in Ermangelung derer den Kreis-Medizinal-Beamten überlassen; doch wird fleißiges Begießen der Thiere mit kaltem Wasser, öfteres Schwemmen derselben in frischem Wasser, wo sich Gelegenheit dazu darbietet, vorsichtiges Eingießen säuerlicher Getränke, besonders kaltes Wasser mit Schwefel- (Vitriol-) Säure vermengt, bessere, gesundere, mäßigere, veränderte mit Salz bestreute Fütterung, Aufenthalt in luftigen, kühlen Ställen oder in schattigen Orten oft mit Nutzen als Vorbeugungs- selbst als Heilungsmittel angewandt werden können.

13) Es ist übrigens verboten, das auf solche Weise erkrankte Vieh zu schlachten, abzuledern und noch mehr dessen Milch und Fleisch zu genießen oder gar zu verkaufen; vielmehr sind die an dieser Krankheit gefallenen oder getödteten Thiere mit der Haut tief und an abgelegenen Orten nach §. 5. des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803, unter Aufsicht der Ortsbehörden, 4 Fuß tief zu vergraben.

Die Amtsblatts-Verfügung vom 6ten Oktober 1811 — Amtsblatt 1811 S. 575. — verbietet ausdrücklich bei einer Strafe von 10 Thlr. das Schlachten der am Milzbrand erkrankten Thiere.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten Juni 1825 — Gesetz-Sammlung 1825. Seite 172. — Amtsblatt 1825. Seite 317. — untersagt das Abledern solcher Thiere und befiehlt, das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haar zu vergraben, bei Contraventionsfällen aber auf die

§. 161. des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803 angedrohete Geld- und Gefängnißstrafe zu erkennen.

Nach dem Allgemeinen Land-Recht Theil II. Tit. 20. §. 722 und 724 hat der Verkauf oder die anderweitige Mittheilung der Gesundheit nachtheiliger Lebensmittel eine Geld- oder Leibesstrafe, sowie den Verlust des Rechts das Gewerbe ferner betreiben zu können, zur Folge.

Diese Strafe haben hiernach die Schlächter und alle diejenigen welche ungesundes Fleisch, überhaupt Fleisch, Milch von kranken oder gar von Thieren, die dem Milzbrand unterlagen verkaufen oder sonst veräußern zu gewärtigen.

14) Hunde, Katzen und das Hausgeflügel sind von den Viehställen von dem milzbrandkranken Vieh und dessen Abgängen sorgfältig entfernt zu halten.

15) Abfälle von kranken Thieren der Art, Aderlaß-Blut, Dünger, Haare, müssen aus den Ställen fortgebracht und an abseitigen Orten tief genug verscharrt werden.

Die Unterlassung dieser Vorschriften zieht die in §. 168. des bezogenen Patents festgesetzte Strafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. nach sich.

16) Nach §. 6. des Patents wegen der Viehseuchen vom 2ten April 1803 sollen alle Flecken auf welchen umgekommenes Rindvieh außer den Ställen gelegen hat, umgegraben, auch solche wenn es Hütungsflecken sind, 4 Tage hindurch mit den Triften des Rind-Viehes vermieden werden.

17) Nach §. 140 u. 141 desselben Edikts darf kein Vieh, Rauchfutter und Dünger aus dem Orte verkauft oder auch unter anderm Vorwande über die Grenze gebracht werden. Auch aus andern Orten darf kein Rindvieh so wenig durch den Ort selbst als über dessen Feldmark und Hütungen gebracht werden.

18) Wie diejenigen Handlungen mit strenger und schwerer Zuchthaus- und Festungs- und andern Strafen beahndet werden sollen, wodurch Viehseuchen verbreitet, oder wodurch die Viehseuchen wider die Vorschrift nicht gehemmt werden, bezeichnet das erwähnte Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803 ausführlich in den §§. 153. et seq. Das Publikum wird auf dieses Gesetz (Beilage zum Amtsblatt fürs Jahr 1813) warnend hingewiesen.

Königsberg, den 13ten Juli 1833.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 29. —

Königsberg, Mittwoch den 17ten Juli 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nachbenannter Michael Sakowski, welcher in der Ragnitter Hülfs-Straf-Anstalt zu Graudenz eine halbjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, und laut Transportzettel des Magistrats zu Graudenz vom 4ten d. M. nach Tapiau an die Inspektion der dortigen Landarmen-Verpflegungs-Anstalt geschickt werden sollte, ist am 6ten Juli d. J. auf dem Transport von hier nach Saalfeld in dem Walde zwischen Bornitz und Mortung entwichen, und soll aufs Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Tapiau transportiren, und an die oben erwähnte Königl. Wohllöbl. Inspektion der Besserungs-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ergebenst ersucht, uns davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Riesenburg, den 7ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat graues Haar, ovale Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, kurze und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, rundes Kinn und Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht polnisch und etwas deutsch, hat keine besondere Kennzeichen, und war dessen Wohnort Bialla, bei Johannisburg.

Bekleidung: Grautuchene Jacke, blauseidene Weste, grautuchene Hosen, Halbstiefeln, runder Filzhut, weißleinenes Halstuch und Hemde.

Aufforderung.

Der Kanonier Stanislaus Friedrich, welcher für die Auszeichnung am 27sten Juni 1813 in der damaligen reitenden Batterie No. 2., nachher No. 22., das Erbrecht zum Kaiserl. Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse erworben hat, und als ältester Erbberechtigter zur Ererbung eines erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll; aber in dem Orte Godrienen (Podrienen), wohin derselbe nach den vorhandenen Listen am 14ten April 1817 entlassen worden, nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb acht Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Brigade zu melden, und den ihm ertheilten Erbberechtigungsschein No. 18. einzureichen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der auf ihm folgende Expektant zur Ererbung des erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse vorgeschlagen werden wird.

Königsberg in Pr., am 10ten Juli 1833.

Königliche Erste Artillerie-Brigade.
C. v. Decker.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten Juli ist dem Mühlenbesitzer Kloß zu Thierenberg ein hellbrauner Wallach, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, 10 Jahre alt, auf dem rechten Auge blind, sonst ohne Abzeichen, aus dem Roßgarten gestohlen worden.

Die resp. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, sich die Ermittelung dieses Pferdes gefälligst angelegen seyn zu lassen, und dasselbe, wenn es sich vorfinden sollte, dem Eigenthümer auf seine Kosten zuzuschicken.

Fischhausen, den 11ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. sind aus dem Roßgarten der Dorfschaft Hanswalde drei Pferde, nämlich:

1) dem Wirth Stadie ein schwarzer Wallach, 9 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, und auf einem Hinterfuße lahm;
2) dem Wirth Sohlie ein Sommer-Rapp, 6 Jahre alt, 4 Fuß 4 Zoll groß;
3) dem Wirth Kraaß ein Sommer-Rapp, 12 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, auf einem Hinterfuß lahm,

verschwunden, und wahrscheinlich gestohlen worden. Jede Ortsobrigkeit, imgleichen auch die Königl. Gendarmerie, wird hiedurch ganz ergebenst ersucht, sich der Ermittelung dieser Pferde wohlgefälligst angelegen seyn zu lassen, und der Erstattung aller Kosten gewärtig zu seyn.

Allenburg, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt Natangen.

Es ist hier ein vermuthlich gestohlnes Pferd angehalten, und zwar ein gelber Wallach mit Blöß und halbem weißen Stern, weißen Köthen an den Hinterfüßen, circa 9 Jahre alt, 4 Fuß 5 Zoll hoch. Der Eigenthümer kann es gegen Beweise und Vergütung der Kosten beim Oberschulzen Fischer in Locken zurück erhalten.

Mohrungen, den 5ten Juli 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 ist das Tabakrauchen in hiesiger Stadt, sowohl auf der Straße, als zwischen den Scheunen und übrigen Gebäuden, bei 10 Sgr. bis 1 Rthlr. Strafe und Konfiskation der Pfeife verboten.

Eben so darf das Klatschen mit Peitschen in den Straßen der Stadt bei 10 Sgr. Strafe und Wegnahme der Peitsche nicht stattfinden.

Dieses wird dem Publiko zur Nachricht bekannt gemacht.

Domnau, den 5ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Zur Bepflanzung der Chaussee von Tapiau bis zur Parve sind 8680 Stück Pappelbäume incl. 8384 Stück Baumpfähle erforderlich. Die Bäume dürfen nicht unter 12 Fuß hoch, nicht unter 1½ Zoll stark seyn; die Pfähle müssen 12 Fuß lang 3 Zoll stark und abgeschält in die Baumgruben geliefert werden.

Die Lieferung wird in kleinen Theilen, oder im Ganzen ausgegeben; und werden diejenigen, welche die Ausführung dieser Baumpflanzung zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert,

am 1sten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in Taplacken zu erscheinen und daselbst ihre Offerten zu machen.

Die Mindestfordernden haben bei annehmbaren Bedingungen den Zuschlag von der Königl. Regierung zu Königsberg zu gewärtigen.

Tilsit, den 9ten Juli 1833.

Der Wegebaumeister Quassowski.

Von der im hiesigen Regierungs-Bezirke, im Kreise Johannisburg, belegenen Domaine Drygallen sollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden. Da in dem nach unserer Bekanntmachung vom 27sten Dezember v. J. hierzu

 ange-

angesetzten Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungstermin auf

den 12ten August d. J.

im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierungs-Abtheilung vor dem Departements-Rath angesetzt.

Die separirte Feldmark von Drygallen enthält 1089 Morgen 29 □Ruthen Acker, 91 M. 161 □R. Wiesen, und 237 M. 143 □R. Weideland. Außerdem gehören dazu außerhalb der Feldmark 181 M. 16 □R. Wiesen und ungefähr 30 M. Gärten und Baustellen. Das Vorwerk Wallisko enthält: 171 M. 48 □R. Aecker, 229 M. 49 □R. Wiesen, 172 M. 158 □R. Weideland, und 1 M. 72 □R. Hof- und Baustellen; und das Vorwerk Dombrowken 268 M. 58 □R. Aecker, 403 M. 116 □R. Wiesen, 8 M. 117 □R. Gärten, 18 M. 141 □R. Roßgärten, 2 M. 41 □R. Hof- und Baustellen, 584 M. 67 □R. Weide und Bruchland, und 16 M. 90 □R. Unland und Wege.

Die Gebäude auf allen drei Vorwerken sind in gutem baulichen Zustande. Das im Verkauf mitbegriffene Königl. Inventarium hat bei Drygallen und Wallisko, einschließlich der Saaten und einer ganz neu eingerichteten Dampfbrennerei, einen Taxwerth von 2471 Rthlr. 27 Sgr., bei Dombrowken von 505 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf.

Das mindeste Kaufgeld ist

1) für Drygallen und Wallisko, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer,
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 13,429 Rthlr. 2 Sgr.,
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 190 Rthlr., auf 10,009 Rthlr. 2 Sgr.;
2) für Dombrowken, einschließlich des Königl. Inventariums, neben der gesetzlichen Grundsteuer,
   a. für den Fall des reinen Verkaufs auf 3704 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf., und
   b. für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 70 Rthlr., auf 2444 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf.

festgesetzt. Die übrigen Bedingungen und Nachrichten können bei dem Domainen-Intendant Golendzio in Lyck und bei dem zeitigen Departements-Rath, Regierungs-Rath Schräder, hierselbst eingesehen werden.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung und Empfehlung.

Durch mehrseitige Anfragen finde ich mich veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß ich jederzeit zu den höchsten Preisen gute Hypotheken, sichere Forderungen, Erbschaften,

schaften, überhaupt aber alle werthvolle Papiere kaufe, und derartige Gesuche schleunig zu Stande bringe, auch sonstige werthvolle Gegenstände gegen sofortige baare Bezahlung annehme.

Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7.

Die Maria Benigna Ramnick geborne Koch zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe in Dreyhöfen hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten December 1825 muthmaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben sein sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Aufenthalt des Vaters des August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben und die Erben des Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt und so werden auf den Antrag des Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Thlr. beläuft,

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächste Verwandten,

2) die Seitenverwandte desselben, und

3) die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen

nach §. 465 und ff. IX. I. des A. L. R. hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden.

Rössel, den 1sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In dem Gute Charlottenberg, ganz nahe bei der Stadt Rastenburg, ist von Michaeli d. J. das herrschaftliche massive Wohnhaus zu vermiethen. Es sind in demselben 4 Stuben, 4 Kabinette, 1 Küche, 1 Keller. In der obern Gelegenheit sind 2 Giebelstuben, 4 Kammern, und über diesen ein geräumiger Boden. Ferner kann ein neu angelegter Obstgarten, in welchem Gemüse und Kartoffeln gepflanzt sind, so wie auch ein Stall auf 4 Pferde, Wagen- und Holzschauer, auf Verlangen mit vermiethet werden. Liebhaber belieben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Amt Rastenburg, den 21sten Juni 1833.

Der Oberamtmann Müller.

Beach-

Handelsregister.

Durch Urteil vom 1. Juli 1931 ist die Firma Gebrüder Schäfer in Bad Kissingen, Inhaber Kaufmann Hermann Schäfer in Bad Kissingen, Kaufmann Ludwig Schäfer in Bad Kissingen, Kaufmann Wilhelm Schäfer in Bad Kissingen,

Mein mir zugehöriges, vom Dorfe Alt-Rosenthal separirtes und ausgebautes Assekuranten-Grundstück, Viehweide genannt, aus 1½ Hufen bestehend, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich dahero persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden, um die näheren Bedingen zu erfahren.

Klein-Neuhoff, bei Rastenburg, den 21sten Juni 1833.

Reinhold.

Zur anderweitigen Verpachtung der kleinen Jagd vom 1sten Januar 1834 ab, auf 6 nacheinander folgende Jahr, auf folgenden Feldmarken:

1) Krattlau und Wilkau (einzeln oder zusammen);
2) Kirpehnen (Koppeljagd);
3) Powaien, Grebilten, Nodems, Rothenen, Lesnicken und Sorgenau (vereinzelt oder auch zusammen)

steht ein öffentlicher Bietungs-Termin auf

Donnerstag, den 25sten Juli d. J.,

Vormittags, in Germau beim Kaufmann Herrn Sinagowitz an.

Desgleichen der kleinen Jagd auf: Kalthof, Lapstenen, Tolklauken, Regehnen, Staporn, Mossicken, Syndau, Arissau, Hortlauken, Kotzlauken, Ladtkeim und Karschau auf

Montag, den 29sten Juli d. J.,

Nachmittags, im Pfarrhause zu St. Lorenz an, zu welchen Jagdfreunde eingeladen werden.

Oberförsterei Warnicken, den 13ten Juli 1833.

Gebauer.

Offene Stelle für einen Oekonomie-Inspektor oder Amtmann.

Auf eines der bedeutendsten Güter, und unter den empfehlendsten Bedingungen, findet in dieser Eigenschaft ein solider Mann ein sehr gutes Unterkommen, wenn er einen derartigen Posten völlig auszufüllen im Stande ist und empfehlende Zeugnisse beibringen kann. Ungnad in Berlin, Hohensteinweg No. 6. u. 7.

Die geehrten Herren Käufer meiner Merino-Böcke muß ich ganz ergebenst bitten, 3 Rthlr. per Kopf gütigst bei Bestellungen, ihrer eigenen Sicherheit wegen, anzahlen zu lassen; nächstdem aber auch überzeugt zu seyn, daß Quanti- und Qualität der Wolle bei den so mäßigen Preisen der Thiere wünschenswerthe Resultate liefern wird, wenn bei stets geringer Fütterung ich mich auf die fraktionsmäßigen Preise meiner Wolle auf das geehrte Haus Stampe & Comp. beziehe.

Schmückwalde, bei Osterode, den 5ten Juli 1833.

v. Jaski.

Im

Im Erkundigungs-Bureau zu Königsberg, Roggenstraße No. 17., wird ein Gut zur Verpachtung nachgewiesen.

Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Wirthschaft-Schreiber findet zu Michaeli d. J., oder auch schon zum 1sten August d. J., eine Anstellung, und erfährt das Nähere im Königl. Intelligenz-Comtoir.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 30.

Königsberg, Mittwoch den 24sten Juli 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 11. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1437. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1833, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend.

„ 1438. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Juni 1833, betreffend den Antrag des vierten Sächsischen Provinzial-Landtages, wegen Modifikation der Vorschrift Art. 2. A. I. der Verordnung vom 17ten Mai 1827, hinsichtlich der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten des Thüringschen Wahlbezirks.

„ 1439. Gesetz, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17ten Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 160. Die Aufnahme der Zöglinge in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1831. Seite 214. wird in Erinnerung gebracht, daß mit dem 1sten Oktober d. J. ein neuer Lehrkursus im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin beginnt, und daß in der vorgeschriebenen Art Lehrlinge sich zur Aufnahme auf ihre eigene Kosten, so wie zur Erlangung eines Stipendiums, beim Kuratorio der hiesigen Königl. Gewerbeschule melden können.

Königsberg, den 23sten Juni 1833.

I.

No. 161.
Deklaration in Betreff innenbenannter Positionen des Tarifs der zur Unterhaltung hiesigen Handels-Anstalten zu entrichtenden Kämmerei-Gefälle.
1061/6.
I.

Da die Positionen 7. und 8. der Einleitung I. Abtheilung des Tarifs der zur Unterhaltung der Handels-Anstalten hieselbst zu entrichtenden Kämmerei-Gefälle vom 2ten April pr. Amtsblatt 1832. S. 148. in Bezug auf das zu Wagen eingehende Rundholz und durchgehende Brennholz mißverstanden sind, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß

1) die in der Abtheilung I. Litt. A. Rubr. 5. Holzwaaren No. 3. festgesetzten Gefälle von Balken und Rundholz pro Schock sich nur auf die zu Wasser einkommenden Balken und Rundholz beziehn, weil diese nur zu Wasser schockweise eingebracht werden, für diejenigen Balken und Rundhölzer, welche zu Lande einkommen, aber nach Abtheilung I. No. 7. der Einleitung ½ Sgr. pro Pferde-Ladung an Gefällen zu entrichten sind.

2) Die in No. 8. der Einleitung Abschnitt I. enthaltene Bestimmung, daß von Brennholz kein Brücken-, Bohlwerks- und Pflaster-Geld erhoben werden solle, sich nur allein auf das hier verbrauchte Brenn-Material, von welchem schon eine besondere Steuer erhoben wird, bezieht, für das nur durchpassirende aber nach No. 7. der Einleitung des Abschnitts I. gleichfalls ½ Sgr. von der Pferde-Ladung entrichtet werden muß.

Königsberg, den 24sten Juni 1833.

No. 162.
Bewilligung einer anderweiten Frist für die in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden, in innenbenannter Beziehung betheiligten, Königl. Sächsischen Unterthanen.
I.

Auf den Wunsch des Königl. Sächsischen Gouvernements ist den in dem dortigen Staatsgebiete ansässig gewordenen diesseitigen Unterthanen, welche bei der in dem allgemeinen Bundes-Cartele vom 10ten Februar 1831 (Gesetzsammlung de 1831. S. 41. u. f.) verheißenen Amnestie betheiligt sind, zur fernern Anmeldung dieser Amnestie eine anderweite Frist bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelassen worden. Diese Vergünstigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Unterthanen zu Statten, welche, ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen, von der Benutzung jener Amnestie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unserm Verwaltungs-Distrikte befindlichen, vor dem Abschlusse des Bundes-Cartels desertirten oder ausgetretenen Sächsischen Staatsangehörigen, auch wenn sie nie in dem diesseitigen Militair gedient haben, hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen durch diese Amnestie, nach ihrer freien Wahl, entweder die straflose Rückkehr in die Heimath, oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem diesseitigen Staatsgebiete gestattet wird, sobald

sobald sie sich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen sie in beiden Fällen wieder zum Besitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, in so fern dasselbe nicht bereits vor Abschluß des Cartels durch Gesetz und Urtheil der kompetenten richterlichen Behörde der Konfiskation anheimgefallen ist.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Frist vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Königsberg, den 3ten Juli 1833.

No. 163. Das Verfahren beim Ausbruch der Menschenpocken betr. 49/7 I.

Es ist in der letztern Zeit öfters zu unserer Kenntniß gekommen, daß dem §. 4. unserer Verfügung vom 25sten August 1825 (Amtsblatt pro 1825. S. 388.) nicht genügt wird, daß vielmehr Kranke, welche an echten Menschenpocken leiden, ohne die mindeste Vorsicht und Vorkehrung gegen die Ueberbringung dieser Krankheit anzuwenden, von einem Orte zum andern gebracht werden. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, diesen §. nachstehend wörtlich in Erinnerung zu bringen:

„§. 4. Die an den natürlichen Menschenblattern erkrankten Individuen dürfen nicht in andere Häuser oder gar in andere Ortschaften verlegt werden, sondern müssen bis 14 Tage nach erfolgter Genesung, die durch ein von einem approbirten Arzte ausgestelltes, von dem nächsten vorgesetzten Polizeivorstande besiegeltes Attest bescheinigt seyn muß, da, wo sie erkrankt sind, liegen bleiben. Insbesondere sind alle Dienstherrschaften verpflichtet, die in ihrem Hause von den Menschenblattern befallenen Dienstboten, im Fall kein Unterkommen für dieselben ausgemittelt werden kann, welches von der Polizeibehörde als den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit hinlänglich entsprechend angesehen würde, bis zu dem genannten Zeitpunkte bei sich zu behalten und verpflegen zu lassen."

Wir fügen dabei hinzu, daß die Vernachläßigung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmung, so wie aller der in der genannten Verfügung ausgesprochenen Festsetzungen, in so weit deren Nichtbeachtung nicht schon mit einer Strafbestimmung belegt ist, mit einer Strafe von 1 Rthlr. bis 20 Rthlr. gerügt werden wird.

Königsberg, den 4ten Juli 1833.

---

§§ 214. Art. 2 Nummer 1 und 2, Art. 3 Ziffer 1, Art. 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, Art. 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, Art. 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 2 Nummer 1 und 2, Art.

No. 167. Empfehlung des Werks über die deutsche Sprache vom Regierungsrath Professor Dr. Graff.

Das von dem Königl. Regierungsrath Professor Dr. Graff zu Berlin auf Subskription angekündigte Werk:

„Althochdeutscher Sprachsatz, oder Wörterbuch der althochdeutschen Sprache"

in welchem die ursprüngliche Bedeutung und Form unserer heutigen Wörter, so wie der schwesterliche Zusammenhang des ganzen deutschen Sprachstamms mit den ihm verwandten älteren Sprachen, durch eine vollständige Sammlung aller von den frühesten Zeiten an, bis zum Anfange des 12ten Jahrhunderts uns aufbewahrten hochdeutschen Wörter, Redensarten, Wortbildungen und Flexionen nachgewiesen ist, ist für jeden, der über seine Muttersprache zum deutlichen Bewußtseyn kommen, und den Geist und Charakter des deutschen Volks, der sich nirgends treuer als in der Sprache abspiegelt, kennen zu lernen wünscht, unentbehrlich. Wir machen daher das gebildete Publikum auf diese höchst wichtige literarische Erscheinung hierdurch aufmerksam.

Königsberg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 168. Erledigung einiger Medizinal-Beamten-Stellen im Regierungsbezirk Gumbinnen.

Es sind im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Regierung die Kreis-Physikats-Stellen zu Marggrabowa (Oletzkoischen Kreises) und zu Sensburg, so wie der Posten des Kreis-Chirurgus zu Lötzen, erledigt worden. Qualifizirte Aerzte werden hiedurch aufgefordert, sich unter Einreichung der ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse zu melden.

Gumbinnen, den 26sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Verdienstliche Handlungen.

Bei dem am 17ten v. M. ausgebrochenen Feuer in Aweiden haben sich der Gutsbesitzer Herr Lieutenant Sachsen durch Umsicht und Eifer in den Anordnungen zur Bewältigung desselben, ferner der Gendarm Schröter durch schnelle Herbeischaffung von Feuerlöschgeräthen und unermüdeter verständiger Thätigkeit, desgleichen

gleichen der Riemer Gronert durch Muth und Entschlossenheit bei der Löschung, rühmlichst ausgezeichnet.

Mit belobendem Anerkenntniß dieser verdienstlichen Handlungen, nehmen wir hievon gern Veranlassung, solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 2ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobungen.

Der Mälzenbräuer Herr Neubacher hieselbst hat auch in diesem Jahre den Armen des hiesigen Hospitals 33 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt. Wir nehmen gerne Veranlassung, diese löbliche Aeußerung des Wohlthätigkeitssinnes anzuerkennen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 10ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 3ten v. M. desertirte der Füsilier Joseph Burrmann, des 3ten Infanterie-Regiments, aus seinem Garnisons-Orte Braunsberg, und kehrte zu seinem Vater, dem Instmann Joseph Burrmann, nach Buchwalde, Kirchspiels Braunwalde, Kreises Allenstein, zurück. Der Vater führte, als ihm der Sohn die Art und Weise seiner Zurückkehr vertraute, diesem seine Pflichten gegen König und Vaterland eindringlich zu Gemüthe, beschaffte sofort einen Wagen, und schickte ihn unverzüglich nach dem zugehörigen Garnison-Orte zurück, wo den reuigen jungen Menschen eine viel mildere Strafe getroffen hat, als ihn ohne eine freiwillige Rückkehr erwartet hätte.

Wenn diese mit den Pflichten eines braven Preußen und eines treuen Unterthans übereinstimmende Handlung des Vaters auf der einen Seite zwar nur den gesetzlichen Vorschriften entspricht, andererseits aber Aehnliches auch schon sonst aus eben so lobenswerthen Gründen vorgekommen ist: so finden wir uns, mit der betreffenden Königl. Militair-Behörde im Einverständniß, doch veranlaßt, diesen braven Vater und pflichttreuen Unterthan öffentlich zu nennen, und seine Handlung belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 11ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kreis-Physikus Dr. Maier zu Neustadt, Danziger Regierungs-Departements, ist das vakante Kreis-Physikat zu Pr. Friedland übertragen.

Die Kaufleute Sprunck und Eschholz und der Lohgerber-Meister Breitenbach in Bartenstein sind auf die kommenden 6 Jahre zu unbesoldeten Rathmännern daselbst gewählt, und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der vakante Försterdienst zu Skaticken, in der Königl. Druskenschen Forst, ist vom 1sten August 1833 ab, dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Friedrich Schulz verliehen worden.

Der zur Forstversorgung berechtigte Jäger Friedrich Heidenreich ist zur Verstärkung des Forstschutzes zu Ponnaugen, in der Königl. Alt-Sternbergschen Forst, vom 1sten August 1833 ab, interimistisch angestellt worden.

Der vakante Waldwärterdienst zu Althof, der Königl. Ramucker Forst, ist dem invaliden, zur Versorgung berechtigten Jäger Marquard, und der Revierjäger-Posten zu Bertung, in derselben Forst, dem halb invaliden Jäger Kniefchewski, jedoch beiden nur interimistisch, vom 1sten Juli 1833 ab, verliehen worden.

Die durch den Tod des Karl Brombeiß erledigte Stelle eines Gerichtsdieners bei dem Land- und Stadtgerichte zu Neidenburg ist dem bisher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Willenberg angestellt gewesenen Gerichtsdiener und Exekutor Ferdinand Cölestin Zielinsky ertheilt worden.

Die durch die Versetzung des Gerichtsdieners Pohlenz bei dem Land- und Stadtgericht zu Bischofstein erledigte Stelle eines Gerichtsdieners und Exekutors ist dem früher von dem 3ten Infanterie-Regiment als invalide entlassenen Gemeinen Gottlieb Boy, welcher bisher als Hülfsbote bei dem hiesigen Oberlandesgericht angestellt gewesen, konferirt worden.

Die durch die Pensionirung des Gerichtsdieners Johann Monien bei dem Land- und Stadtgericht zu Labiau erledigte Stelle eines Gerichtsdieners und Exekutors ist dem invaliden Unteroffizier und zeitherigen Hülfs-Exekutor Gottfried Siebert ertheilt worden.

Die durch die Pensionirung des Gerichtsdieners Forfelius bei dem Land- und Stadtgericht zu Rößel erledigte Stelle des Gerichtsdieners ist dem bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Bischofstein angestellten Gerichtsdiener Pohlenz konferirt.

Die Stelle des Gerichtsdieners und Exekutors bei dem Land- und Stadtgerichte zu Willenberg ist dem bisherigen Fuß-Gendarm von der 1sten Gendarmerie-Brigade Ludwig Meyer konferirt worden.

Wasser-

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	2	6	9
2.	Deime	Tapiau	5	1	4	4
3.	Deime	Labiau	5	11	4	2
4.	Passarge	Braunsberg	3	—	2	2
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	3	—
6.	Lootsenhafen	Pillau	7	11	7	4
7.	Dange	Memel	2	7	1	6

Königsberg, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beilage zum
Oeffentlichen Anzeiger
Stück 30 Nr. 30 Jahrgang
Freitag, den 26. Juli 1935

Amtliche Teile

Bekanntmachung betreffend Verkauf von Grundstücken.

Die Gemeinde Bergkamen verkauft aus dem Gelände der Siedlung Bergkamen-Nordberg, Flur 1, Parzelle 1/1 und 1/2 (Nordberg 1 und 2) Bauplätze für Siedlungshäuser. Die Größe der Bauplätze beträgt 600 bis 1000 qm. Der Preis beträgt 1 RM je qm. Bewerber wollen sich bis zum 15. August 1935 bei der Gemeinde Bergkamen, Zimmer 3, melden.

Bergkamen, den 25. Juli 1935.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung betreffend Verkauf von Grundstücken.

Die Gemeinde Bergkamen verkauft aus dem Gelände der Siedlung Bergkamen-Nordberg, Flur 1, Parzelle 1/1 und 1/2 (Nordberg 1 und 2) Bauplätze für Siedlungshäuser. Die Größe der Bauplätze beträgt 600 bis 1000 qm. Der Preis beträgt 1 RM je qm. Bewerber wollen sich bis zum 15. August 1935 bei der Gemeinde Bergkamen, Zimmer 3, melden.

Bergkamen, den 25. Juli 1935.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung betreffend Verkauf von Grundstücken.

Die Gemeinde Bergkamen verkauft aus dem Gelände der Siedlung Bergkamen-Nordberg, Flur 1, Parzelle 1/1 und 1/2 (Nordberg 1 und 2) Bauplätze für Siedlungshäuser. Die Größe der Bauplätze beträgt 600 bis 1000 qm. Der Preis beträgt 1 RM je qm. Bewerber wollen sich bis zum 15. August 1935 bei der Gemeinde Bergkamen, Zimmer 3, melden.

Bergkamen, den 25. Juli 1935.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung betreffend Verkauf von Grundstücken.

Die Gemeinde Bergkamen verkauft aus dem Gelände der Siedlung Bergkamen-Nordberg, Flur 1, Parzelle 1/1 und 1/2 (Nordberg 1 und 2) Bauplätze für Siedlungshäuser. Die Größe der Bauplätze beträgt 600 bis 1000 qm. Der Preis beträgt 1 RM je qm. Bewerber wollen sich bis zum 15. August 1935 bei der Gemeinde Bergkamen, Zimmer 3, melden.

Bergkamen, den 25. Juli 1935.

Der Bürgermeister.

Signalement. Der Musketier und frühere Maurer Franz Kurzbach ist aus Braunsberg in Ostpreußen gebürtig, katholischer Religion, geboren am 28sten Februar 1808, vereidigt am 28sten Februar 1832, eingestellt am 2ten April 1832, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat schwarze Haare, ovale und freie Stirn, braune Augen, schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase, großen Mund, starken und schwarzen Bart nur am Kinn, trägt einen kleinen Schnurbart, ovales Kinn, längliches Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet ist derselbe mit einer Montirung, deren Kragen oben zerscheuert gewesen und zusammengenäht ist, einem Paar leinenen Pantalons, einer Feldmütze, einem Paar Halbstiefeln, einem neuen, mit dem Stempel des 1sten Bataillons 4ten Infanterie-Regiments bedruckten Hemde, und einer schwarztuchenen Halsbinde.

Steckbrief. Der unten bezeichnete ehemalige Schreiber Christoph Biester, welcher im hiesigen Amtsdorfe Plausen, als Abgebrannter sich ausgebend, bettelnshalber arretirt, und unter dem 1sten Juni d. J. mittelst Reiseroute nach seiner Heimath, der Stadt Domnau, zurückgewiesen wurde, ist im letztern Orte, nach der Anzeige des dasigen Magistrats, nicht eingetroffen, eben so wenig bei seinen Verwandten in den Städten Bartenstein und Landsberg gewesen; weshalb sämmtliche resp. Polizeibehörden dienstlichst ersucht werden, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfall arretiren und an den Magistrat in Domnau abliefern zu lassen.

Rössel, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Signalement. Derselbe ist aus Aschwangen gebürtig, in Domnau wohnhaft, evangelisch, 72 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat weiße Haare, hohe Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, aufgewippte Nase, proportionirten Mund, mangelhafte Zähne, weißen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist, als besonderes Kennzeichen, der kleine Finger an der rechten Hand steif.

Die Bekleidung kann nicht angeben werden.

Steckbrief. Der vom Königl. Polizei-Präsidio zu Königsberg an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Braunsberg und von da an das unterzeichnete Gericht mit der berüchtigten Diebin Karoline separirte Prill gesandte Häusling Friedrich Görke, dessen Signalement unten bemerkt ist, hat sich in der verwichenen Nacht mittelst Durchbruchs des hiesigen Gefängnisses, unter Zurücklassung seiner Schuhe, seine persönliche Freiheit zu verschaffen gesucht, und eine weißwollene Decke aus dem Gefängniß mitgenommen. Der gegen ihn genommene Verdacht eines in Lindenau verübten gewaltsamen Diebstahls ist zwar nicht festgestellt, er soll aber der Dienstknecht Johann Friedrich Döpner seyn, welcher zu mehrjähriger Zuchthausstrafe vom Königlichen Stadtgericht in Elbing verurtheilt und mittelst Steckbriefs vom 21sten Mai d. J. verfolgt worden; weshalb sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht werden, diesen Ver-

Schedule. Draft of the Schedule between Mr. A. Wright of Bilston, and Mr. [illegible] of Wednesbury.

Mr. A. Wright agrees to sell to Mr. [illegible] the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of Three Thousand Pounds, to be paid in the following Manner, viz. Five Hundred Pounds on the Execution of the Agreement, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1785, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1786, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1787, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1788, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1789, with Interest for the same from the 5th of April, 1784, to the Time of Payment.

Mr. A. Wright agrees to give Mr. [illegible] the Use of the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of Two Thousand Pounds, to be paid in the following Manner, viz. Five Hundred Pounds on the Execution of the Agreement, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1785, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1786, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1787, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1788, with Interest for the same from the 5th of April, 1784, to the Time of Payment.

Mr. A. Wright agrees to give Mr. [illegible] the Use of the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of One Thousand Pounds, to be paid in the following Manner, viz. Five Hundred Pounds on the Execution of the Agreement, and Five Hundred Pounds on the 5th of April, 1785, with Interest for the same from the 5th of April, 1784, to the Time of Payment.

Mr. A. Wright agrees to give Mr. [illegible] the Use of the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of Five Hundred Pounds, to be paid on the Execution of the Agreement.

Mr. A. Wright agrees to give Mr. [illegible] the Use of the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of Two Hundred and Fifty Pounds, to be paid on the Execution of the Agreement.

Mr. A. Wright agrees to give Mr. [illegible] the Use of the Patent Right for the Manufacture of Iron by the Application of Pit Coal, for the Term of Fourteen Years, from the 5th of April, 1784, for the Sum of One Hundred Pounds, to be paid on the Execution of the Agreement.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 13ten v. M. verfolgte Häuslingin Elisabeth Fidder ist arretirt, und hierher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 13ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der Glasergesell Karl Junga aus Finkenstein hat seiner Angabe nach den ihm vom Magistrat zu Rosenberg unterm 14ten Dezember 1832, auf ein halbes Jahr gültig, ausgestellten Reisepaß in der Stadt Allenstein verloren, und ist ihm vom dasigen Magistrat ein neuer Paß ausgestellt worden; welches zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht und zugleich der Finder des verlornen Passes aufgefordert wird, ihn an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Königsberg, den 13ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Köllmer Prothmann in Peythunen, hiesigen Amtes, ist in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. eine Schweißfuchs-Stute ohne Abzeichen, 5 Fuß groß, 8 Jahre alt, mit Sattel, ledernem Zaum, Halfter und Kette, aus dem Stalle gestohlen.

Die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf gedachtes Pferd vigiliren zu lassen, solches im Entdeckungsfalle dem unrechtmäßigen Inhaber desselben abzunehmen und hier gegen Erstattung der diesfälligen Kosten abzuliefern, und letzteren zur Untersuchung zu ziehen.

Mehlsack, den 17ten Juli 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. ist dem Mälzenbräuer Ehlert ein schwarzfalber Wallach, ungefähr 11 Jahre alt, etwa 4 Fuß 10 bis 11 Zoll groß, das rechte Auge blind, mit Stern, von der Weide gestohlen. Wir ersuchen einen Jeden, auf dies Pferd vigiliren und den Inhaber desselben zur Untersuchung und Strafe ziehen zu lassen, auch uns davon Anzeige zu machen.

Mühlhausen, den 18ten Juli 1833.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. sind aus dem Roßgarten der Dorfschaft Hanswalde drei Pferde, nämlich:

1) dem Wirth Stadie ein schwarzer Wallach, 9 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, und auf einem Hinterfuße lahm;
2) dem Wirth Soblie ein Sommer-Rapp, 6 Jahre alt, 4 Fuß 4 Zoll groß;
3) dem Wirth Kraaß ein Sommer-Rapp, 12 Jahre alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, auf einem Hinterfuß lahm,

verschwun-

verschwunden, und wahrscheinlich gestohlen worden. Jede Ortsobrigkeit, imgleichen auch die Königl. Gendarmerie, wird hiedurch ganz ergebenst ersucht, sich der Ermittelung dieser Pferde wohlgefälligst angelegen seyn zu lassen, und der Erstattung aller Kosten gewärtig zu seyn.

Allenburg, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt Natangen.

Aufforderung.

Der Kanonier Stanislaus Friedrich, welcher für die Auszeichnung am 27sten Juni 1813 in der damaligen reitenden Batterie No. 2., nachher No. 22., das Erbrecht zum Kaiserl. Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse erworben hat, und als ältester Erbberechtigter zur Ererbung eines erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll; aber in dem Orte Godrienen (Podrienen), wohin derselbe nach den vorhandenen Listen am 14ten April 1817 entlassen worden, nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb acht Wochen, von heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Brigade zu melden, und den ihm ertheilten Erbberechtigungsschein No. 18. einzureichen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der auf ihm folgende Expektant zur Ererbung des erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse vorgeschlagen werden wird.

Königsberg in Pr., am 10ten Juli 1833.

Königliche Erste Artillerie-Brigade.
C. v. Decker.

Zufolge Anordnung der Königl. Hohen Regierung, sollen die beim hiesigen Oberförster-Etablissement entbehrlichen Ländereien, bestehend in

150	Morgen	30	□Ruthen	Acker, und
27	"	33	"	Wiesenland,

zusammen 177 Morgen 63 □Ruthen Preuß.,

im Wege des Meistgebots, alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, veräußert werden, und steht der Ausbietungs-Termin auf

den 14ten August d. J.

im Geschäftszimmer hieselbst an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Beim reinen Verkauf ist das Kaufgeld auf 581 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr., festgestellt, und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses das Kaufgeld auf 311 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr. und einem Domainen-Zinse von 15 Sgr., bestimmt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Puppen, den 13ten Juli 1833.

Königl. Oberförsterei.

Aus

Aus den Forstbelaufen Butzkowo, Traszisk, Klonowo, Gurszno, Brinsk und Leszno, Reviers Gruszno, sollen für den bevorstehenden Winter vier- bis fünfhundert Stück Kiefern Schwamm-Bäume, in den Dimensionen von 40 Fuß lang, 15—18 Zoll vom Zopf stark, bis zu 60 Fuß lang, 12—15 Zoll am Zopf stark, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf

den 15ten August d. J.

angesetzt, und wird von dem Oberförster Schlundt und dem Forst-Kassen-Verwalter Przewisinski gemeinschaftlich im Forsthause zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden.

Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die zur Abgabe kommenden Hölzer jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, die im Termin näher bekannt gemacht werden sollen, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen eine Summe von 800 Rthlr. baar sogleich im Termin deponiren.

Marienwerder, den 4ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zur Verpachtung des im Belaufe Thierau gelegenen Thonstichs vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1834 stehet in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Oberförsterei

am 1sten August d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, Termin an, den Pachtlustige wahrzunehmen ersucht werden.

Taberbrück, den 12ten Juli 1833.

Königl. Oberförsterei.

Im Wege der freiwilligen Subhastation ist zum Verkauf der Wassermühle im Dorfe Brückendorf, landräthlich Osterodeschen Kreises, welche auf 960 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ein Lizitations-Termin auf

den 29sten Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, allhier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen und aufgefordert werden, alsdann ihr Gebot abzugeben. Inzwischen kann die Taxe und der Hypothekenschein hier jederzeit eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die

Die im hiesigen Amte, im Forstrevier Sadlowo, Belauf Nerwigk, an der Borowo-Mühle, 2 Meilen von den Städten Wartenburg und Bischofsburg belegene, sogenannte Klosterwiese, 57 Morgen 26 □Ruthen Preuß. groß, soll zu Eigenthumsrechten verkauft werden, wozu im Büreau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

Mittwoch den 4ten September d. J.

ansteht, welcher Abends 6 Uhr geschlossen wird.

Kauflieblaber können täglich bis 7 Uhr Abends die Veräußerungs-Bedingungen hier einsehen und die Wiese selbst an Ort und Stelle in Augenschein nehmen.

Das mindeste Kaufgeld beträgt 386 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Im Termin muß der Meistbietende die Hälfte seines Gebots in Gelde oder sichern Dokumenten als Kaution hier deponiren.

Allenstein, den 16ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Folgende, allhier belegene, den Unterzeichneten gehörigen Grundstücke, als:

1) ein massiv erbautes Haus mit 4 Stuben, und einer dahinter gelegenen kleinen Scheune und Garten;
2) die sogenannte Bullenscheune;
3) die Hirtengärten,

sollen an den Meistbietenden in einer freiwilligen Versteigerung verkauft werden. Der Termin hiezu ist auf

den 10ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der Wohnung des Stadtseniors Wachowski angesetzt, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Nordenburg, den 10ten Juli 1833.

Die Ackerbesitzer.

Zur anderweiten drei- bis sechsjährigen Verpachtung der mit Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden Mittel- und kleinen Jagd auf den Feldmarken:

1) Naunienen;
2) Leidtkeim, nebst Wald von Althoff;
3) Rossitten und Hussehnen;
4) Strobehnen, Roditten, Dexen, Dommtau und Klaußen, nebst Wäldern;
5) Stadtfeld und Mühle Zinten, Kussehnen und Kubgallen;
6) Stolzenberg;
7) Langendorf, Pohren und Stadtwald Zinten;
8) Lamgarben und Korschellen;
9) Königl. Revier Schönwalde, Forstbelauf Hermsdorf;
10) Königl. Revier Lauenberg, Forstbelauf Hermsdorf,

steht ein Termin auf

Freitag, den 9ten August d. J.

bei der unterzeichneten Oberförsterei an.

Die

Die Lizitation beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags, nach welcher Zeit keine Nachgebote mehr angenommen werden.
Pachtlustige belieben sich am gedachten Tage hier einzufinden.

Preuß. Eylau, den 6ten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

In dem Gute Charlottenberg, ganz nahe bei der Stadt Rastenburg, ist von Michaeli d. J. das herrschaftliche massive Wohnhaus zu vermiethen. Es sind in demselben 4 Stuben, 4 Kabinette, 1 Küche, 1 Keller. In der obern Gelegenheit sind 2 Giebelstuben, 4 Kammern, und über diesen ein geräumiger Boden. Ferner kann ein neu angelegter Obstgarten, in welchem Gemüse und Kartoffeln gepflanzt sind, so wie auch ein Stall auf 4 Pferde, Wagen- und Holzschauer, auf Verlangen mit vermiethet werden. Liebhaber belieben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Amt Rastenburg, den 21sten Juni 1833.

Der Oberamtmann Müller.

Die geehrten Herren Käufer meiner Merino-Böcke muß ich ganz ergebenst bitten, 3 Rthlr. per Kopf gütigst bei Bestellungen, ihrer eigenen Sicherheit wegen, anzahlen zu lassen; nächstdem aber auch überzeugt zu seyn, daß Quanti- und Qualität der Wolle bei den so mäßigen Preisen der Thiere wünschenswerthe Resultate liefern wird, wenn bei stets geringer Fütterung ich mich auf die fraktionsmäßigen Preise meiner Wolle auf das geehrte Haus Stampe & Comp. beziehe.

Schmückwalde, bei Osterode, den 5ten Juli 1833.

v. Jaski.

Ein gewandter, wo möglich schon in einem landräthlichen Büreau beschäftigt gewesener völlig ausgebildeter Schreiber, der eine schöne Hand schreibt, und über sein Leisten sowohl, als über sein anständig sittliches Betragen, empfehlende Zeugnisse beizubringen vermag, kann auf persönliche Meldung, sogleich, oder vom September ab, ein vortheilhaftes Engagement bei mir finden.

Wehlau, den 12ten Juli 1833.

Landrath Graf Schwerin.

Im Erkundigungs-Bureau zu Königsberg, Koggenstraße No. 17., wird ein Gut zur Verpachtung nachgewiesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 31. —

Königsberg, Mittwoch den 31sten Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 169. Den Durchschnittsmarktpreis für die 30 Jahre vom 1. Juni 1803 bis dahin 1833 in der hiesigen Stadt betr.

3/7 III.

Hinsichtlich der auf mehrern Königlichen Erbpachts-Grundstücken haftenden Verpflichtung,

sich der anderweiten Regulirung des Kanons von 30 zu 30 Jahren nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahre zu unterwerfen,

wird in Folge der Bekanntmachung vom 9ten Juli 1832 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den, in den hiesigen öffentlichen Blättern enthaltenen Anzeigen der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1832 bis dahin 1833 für den Scheffel Roggen 1 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. für den Scheffel Gerste 25 Sgr. 5 Pf. betragen hat. Hiernach hat sich der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1803 bis dahin 1833 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf.,
" " " Gerste " 1 " 1 " 2 "

festgestellt.

Königsberg, den 18ten Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 170. Die Stempel-Straf-Listen betreffend.

Es ist zur Kenntniß des Oberlandesgerichts gekommen, daß die Seite 100. des Amtsblattes pro 1823 abgedruckte Verordnung vom 14ten März 1823, die quartaliter dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor einzusendenden Auszüge aus den Stempel-Straf-Listen und die Form derselben betreffend, nicht überall befolgt wird, daß namentlich die Kolonne: „Worin die Kontravention besteht" und in den „Bemerkungen" die Gründe der Unvermeidlichkeit der Rückstände oft unvollständig befunden worden sind.

Die sämmtlichen Gerichtsbehörden werden daher wiederholentlich angewiesen, jene Verordnung genau zu befolgen, und unter den Auszügen auch die wirklich erfolgte Auszahlung der Denunzianten-Antheile zu bescheinigen.

Königsberg, den 12ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 194. de dato Berlin den 15ten Juli 1833.)

Dem Advokat-Anwalt H. T. Reuß zu Achen ist ein Patent

auf eine Schauerbank für Nähnadeln, so wie sie nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

gültig für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom 11ten Juli 1833, dem Tage der Ausfertigung, an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staates, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Riemermeister Ludwig Merkisch zu Allenburg ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst für die nächsten 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Landgeschworne Joseph Bernsdorff zu Kiewitten, Heilsbergschen Kreises, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur bestätigt und in dieser Qualität auch vereidigt worden

Die Stelle des Gerichtsdieners und Gefangenwärters bei dem Land- und Stadtgericht zu Gerdauen ist dem invaliden Unteroffizier Karl Leopold Lauen ertheilt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht, können aber auch zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Taberbrück, den 16ten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Zur anderweiten drei- bis sechsjährigen Verpachtung der mit Ende Dezember d. J. pachtlos werdenden Mittel- und kleinen Jagd auf den Feldmarken:

1) Naunienen;
2) Leidtkeim, nebst Wald von Althoff;
3) Rossitten und Hussehnen;
4) Strobehnen, Roditten, Dexen, Dommtau und Klaußen, nebst Wäldern;
5) Stadtfeld und Mühle Zinten, Kussehnen und Kubgallen;
6) Stolzenberg;
7) Langendorf, Pohren und Stadtwald Zinten;
8) Lamgarben und Korschellen;
9) Königl. Revier Schönwalde, Forstbelauf Hermsdorf;
10) Königl. Revier Lauenberg, Forstbelauf Hermsdorf,

steht ein Termin auf

Freitag, den 9ten August d. J.,

bei der unterzeichneten Oberförsterei an.

Die Lizitation beginnt um 10 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags, nach welcher Zeit keine Nachgebote mehr angenommen werden.

Pachtlustige belieben sich am gedachten Tage hier einzufinden.

Preuß. Eylau, den 6ten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Auf Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Königsberg sollen aus dem Königl. Ramucker Forst, im Allensteiner Kreise, an der flößbaren Alle gelegen, 720 Stück Kiefern Balkenhölzer, schreibe Siebenhundert und zwanzig Stück, von 18 Fuß bis 36 Fuß und darüber lang, und 300 Stück Kiefern Rundhölzer, schreibe Dreihundert Stück, von 36 bis 42 Fuß und darüber lang, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, wozu ein Termin vor dem unterzeichneten Kommissarius in der Stadt Allenstein im Gasthofe des Herrn Kupferschmidt Stärck

am 19ten August d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, ansteht.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf stattfindet, können vor dem Termin hier, und im Termin im vorgedachten Lizitations-Lokal eingesehen werden.

Osterode, den 22sten Juli 1833.

Der Forstmeister Behrends.

Zur

Zur Verpachtung des eine Meile von Wartenburg belegenen adel. Guts Klein-Schönau, nebst Pertinenzien, von jetzt ab, auf ein bis drei Jahre, steht ein Termin

auf den 17ten August d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Landschaftshause an, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß der Betrag der halbjährigen Pacht von dem Meistbietenden im Lizitations-Termin hier als Kaution deponirt werden muß.

Mohrungen, den 17ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Das am Nassengärtner Thor belegene

„Gasthaus zur neuen Kunststraße"

bestehend aus 5 heizbaren und 2 Sommerstuben, 1 Kammer, 2 Küchen, 2 Kellern, großem Hofraum mit 2 Einfahrten und Brunnen, kleinem Garten, Stallung für 48 Pferde, freier Weide für div. Vieh, Feld zu 50 Scheffel Aussaat und 8½ Morgen Kulmisch Maaß Wiesenland am Pregel, nebst den daranstoßenden 2 kleinen Häusern, jedes von 2 heizbaren Stuben, 2 Kammern, Keller, Boden, Stallung und Wagenschauer, Brunnen und Gekochgarten, bis zum Philosophendamm gelegen, ist Eigenthümerin Willens zu verkaufen. Nähere Nachricht Polnische Straße No. 12.

Tausch-Anerbietung.

Sollte jemand gewilligt seyn, ohne Einmischung eines Dritten ein Gütchen von 10 bis 20 Hufen, guter Qualität, gegen ein hiesiges, wohl gelegenes, nicht unbedeutendes, schuldfreies Grundstück vertauschen zu wollen, der beliebe solches pr. Adresse L. B. im Auktions-Bureau, Löben. Tuchmacherstraße No. 7., mit den nähern Nachrichten portofrei gefälligst anzuzeigen; über welche auch dort mit dem Aukt.-Komm. Herrn Lackmann vorläufige Verabredungen getroffen werden können.

Im Erkundigungs-Bureau zu Königsberg, Koggenstraße No. 17., wird ein Gut zur Verpachtung nachgewiesen.

Einem vermögenden Manne, welcher die Absicht hat, ein Kapital von mindestens 10,000 Reichsthaler zum Ankauf eines sehr freundlich gelegenen, recht tragbaren, ganz neu ausgebauten, mit dem vollständigsten lebenden und todten Inventario versehenen adlichen Gutes von mittlerer Größe zu verwenden, weiset das Intelligenz-Comtoir ein solches gefälligst nach.

Ein in allen Zweigen der Landwirthschaft beschäftigt gewesener Wirthschaftsschreiber, der nöthigenfalls auch einer bedeutenden Wirthschaft selbstständig vorstehen kann, sucht als solcher oder Kassenführer eine baldige Anstellung.

Zu Michaeli 1833 findet ein geübter Brauer, welcher auch das Mälzen verstehen muß, bei dem Kaufmann Trinkewitz in Allenstein ein gutes Unterkommen.

Zum

Zum Verkauf des allhier in der Apothekerstraße sub No. 83. gelegenen, zur Weber Lehmannschen Kreditmasse gehörigen Halb-Erbes, welches nebst Pertinenzien am 7ten November 1827 auf 208 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt worden, ist ein neuer Termin

auf den 11ten September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, anberaumt. Kauflustige werden zu demselben hiedurch vorgeladen.

Pr. Holland, den 10ten Juli 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Aus den Forstbeläufen Buzkowo, Traszisk, Klonowo, Gurszno, Brinsk und Leszno, Reviers Gruszno, sollen für den bevorstehenden Winter vier- bis fünfhundert Stück Kiefern Schwamm-Bäume, in den Dimensionen von 40 Fuß lang, 15—18 Zoll vom Zopf stark, bis zu 60 Fuß lang, 12—15 Zoll am Zopf stark, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf

den 15ten August d. J.

angesetzt, und wird von dem Oberförster Schlundt und dem Forst-Kassen-Verwalter Przewisinski gemeinschaftlich im Forsthause zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden.

Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die zur Abgabe kommenden Hölzer jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, die im Termin näher bekannt gemacht werden sollen, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen eine Summe von 800 Rthlr. baar sogleich im Termin zu deponiren hat.

Marienwerder, den 4ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zufolge Anordnung der Königl. Hohen Regierung, sollen die beim hiesigen Oberförster-Etablissement entbehrlichen Ländereien, bestehend in

150 Morgen 30 □Ruthen Acker, und
27 „ 33 „ Wiesenland,

zusammen 177 Morgen 63 □Ruthen Preuß.,

im Wege des Meistgebots, alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, veräußert werden, und steht der Ausbietungs-Termin auf

den 14ten August d. J.

im Geschäftszimmer hieselbst an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Beim reinen Verkauf ist das Kaufgeld auf 581 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr., festgestellt, und im Fall des Verkaufs mit Vor-

 behalt

behalt eines Domainen-Zinses das Kaufgeld auf 311 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundsteuer von 6 Rthlr. und einem Domainen-Zinse von 15 Sgr., bestimmt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Puppen, den 13ten Juli 1833.

Königl. Oberförsterei.

Zur öffentlichen nothwendigen Subhastation des in Hermsdorf belegenen, dem Christian Bahr zugehörigen, aus einer halben Hufe bestehenden Bauern-Grundstücks, gerichtlich auf 138 Rthlr. 15 Sgr. taxirt, haben wir einen Termin auf

den 14ten August d. J.

auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag sofort erfolgen soll, wenn gesetzliche Umstände keine Ausnahme zulässig machen. Die Taxe des Grundstücks kann täglich in den gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Zinten, den 8ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Altershalber bin ich entschlossen, meine seit vielen Jahren bestandene Schwarz- und Schönfärberei mit den dazu gehörigen Geräthschaften, nebst Wohnhaus, Stallungen, Scheune, Obst- und andern Gärten, so wie 22½ Morgen Acker, Wiesen und Waldung, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige lade ich ein, in portofreien Briefen oder persönlich zur Vernehmung der nähern Bedingungen sich an mich zu wenden, und bemerke ich nur noch, daß die Einzahlung der Hälfte des Kaufpreises bei hinlänglicher Sicherheit als genügend angenommen werden soll.

Mohrungen, den 24sten Juni 1833.

Die verwittwete Färber Kayß.

In dem Gute Charlottenberg, ganz nahe bei der Stadt Rastenburg, ist von Michaeli d. J. das herrschaftliche massive Wohnhaus zu vermiethen. Es sind in demselben 4 Stuben, 4 Kabinette, 1 Küche, 1 Keller. In der obern Gelegenheit sind 2 Giebelstuben, 4 Kammern, und über diesen ein geräumiger Boden. Ferner kann ein neu angelegter Obstgarten, in welchem Gemüse und Kartoffeln gepflanzt sind, so wie auch ein Stall auf 4 Pferde, Wagen- und Holzschauer, auf Verlangen mit vermiethet werden. Liebhaber belieben sich dieserhalb an den Unterzeichneten zu wenden.

Amt Rastenburg, den 21sten Juni 1833.

Der Oberamtmann Müller.

Die geehrten Herren Käufer meiner Merino-Böcke muß ich ganz ergebenst bitten, 3 Rthlr. per Kopf gütigst bei Bestellungen, ihrer eigenen Sicherheit wegen, anzahlen zu lassen; nächstdem aber auch überzeugt zu seyn, daß Quanti- und Qualität der

Wolle

Wolle bei den so mäßigen Preisen der Thiere wünschenswerthe Resultate liefern wird, wenn bei stets geringer Fütterung ich mich auf die fraktionsmäßigen Preise meiner Wolle auf das geehrte Haus Stampe & Comp. beziehe.

Schmückwalde, bei Osterode, den 5ten Juli 1833.

v. Jaski.

Die Maria Benigna Ramnick geborne Koch zuletzt verehelicht gewesene Pächter Klöbbe in Dreyhöfen hat in ihrem wechselseitigen Testamente vom 18ten Oktober 1800 für den Fall, daß ihr blödsinniger Sohn August Wilhelm Ramnick, welcher den 4ten December 1825 muthmaßlich in einem Alter von 57 Jahren hier mit Tode abgegangen, nach ihrem und ihres zweiten Mannes, des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen, Ableben sterben und sein leiblicher Vater nicht mehr am Leben sein sollte, dessen Seitenverwandten und die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe zu dessen Erben ernannt, und es wird derselbe daher, da die Pächter Klöbbeschen Eheleute vor ihm mit Tode abgegangen, von seinem Vater, und wenn dessen früheres Ableben nachzuweisen, von den Seitenverwandten desselben und den Erben des Pächters Friedrich Klöbbe beerbt. Ueber das Leben und den Aufenthalt des Vaters des August Wilhelm Ramnick fehlen alle Nachrichten und es hat sich nur so viel ermitteln lassen, daß derselbe Köllmer in der Niederung gewesen, auch sind die Seitenverwandte desselben und die Erben des Friedrich Klöbbe hier zum Theil nicht bekannt und so werden auf den Antrag des Kurators der Ramnickschen Masse, welche sich ungefähr auf 2500 Thlr. beläuft,

1) der Vater des August Wilhelm Ramnick und dessen nächste Verwandten,

2) die Seitenverwandte desselben, und

3) die Erben des Pächters Friedrich Klöbbe in Dreyhöfen

nach §. 465 und ff. IX. I. des A. L. R. hiedurch aufgefordert, von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, und sich zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden.

Rössel, den 1sten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Aufforderung.

Der Kanonier Stanislaus Friedrich, welcher für die Auszeichnung am 27sten Juni 1813 in der damaligen reitenden Batterie No. 2., nachher No. 22., das Erbrecht zum Kaiserl. Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse erworben hat, und als ältester Erbberechtigter zur Ererbung eines erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse in Vorschlag gebracht werden soll; aber in dem Orte Godrienen (Podrienen), wohin derselbe nach den vorhandenen Listen am 14ten April 1817 entlassen worden, nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb acht Wochen, von heute

heute an gerechnet, bei der unterzeichneten Brigade zu melden, und den ihm ertheilten Erbberechtigungsschein No. 18. einzureichen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist der auf ihm folgende Expektant zur Ererbung des erledigten St. Georgen-Ordens 5ter Klasse vorgeschlagen werden wird.

Königsberg in Pr., am 10ten Juli 1833.

Königliche Erste Artillerie-Brigade.
C. v. Decker.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten, hieselbst befindlichen Militair-Sträflinge Jakob Friederiscik und Samuel Faruhn, beide zur Landwehr gehörig, sind am 24sten Juli d. J. des Morgens von der Arbeit entsprungen.

Sämmtliche resp. Militair- und Polizei-Behörden werden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf die beiden genannten Militair-Sträflinge strenge vigiliren, und im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Festung Pillau, den 24sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.
v. Petersdorf. Becker.

Signalement.

1) Der Jakob Friederiscik ist 33 Jahr alt, aus Gusken, zum Kreise Johannisburg gehörig, gebürtig, evangelischer Religion, von gewöhnlicher Statur, hat dunkelbraune Haare und Augenbraunen, blaue Augen, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Nase, wenig Bart, etwas breiten Mund, rundes Kinn, vollständige Zähne, spricht polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Bekleidung: Eine Jacke von dunkelblauem Tuch mit rothem Kragen und rothen Achselklappen und bezogenen Knöpfen, graue Tuchhosen, Mütze von blauem Tuch mit rother Umfassung, Halsbinde, Schuhe und ein Hemde.

2) Der Samuel Faruhn ist 21 Jahr alt, aus Grünheide, zum Kreise Oletzko gehörig, gebürtig, evangelischer Religion, von gewöhnlicher Statur, hat dunkelblonde Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, keinen Bart, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, vollständige Zähne, hohe und schmale Stirn. Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand entstehet bei dem Zumachen derselben, zwischen dem Zeige- und Ringfinger, durch Ausfallen des Knebels, eine Höhlung.

Die Bekleidung ist ganz der vorstehend bezeichneten Bekleidung des ꝛc. Friederiscik gleich.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 31.

Königsberg, Mittwoch den 31sten Juli 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Aus der hiesigen Bürgerwache ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner Karl Schulz, welcher wegen Legitimationslosigkeit und Verdacht des Diebstahls in Verhaft gewesen, gestern Nachts gegen 11 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Schippenbeil, den 27sten Juni 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg gebürtig, katholischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte und breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, starke Lippen, fehlerhafte Zähne, braunen Schnurbart, gegrübtes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, faltige Gesichtsbildung, und ist von schlanker Statur.

Besondere Kennzeichen: Das rechte Auge roth und triefend; am Halse linker Seite eine Schußwunde; auf dem linken Arm zwei Kanonen, dagegen auf dem rechten die Buchstaben C. S. und ein Herz roth eingebeizt.

Bekleidung: Grautuchener Rock, mit der Denkmünze von $18\frac{1}{13}$ dekorirt; blautuchene Weste mit blanken Knöpfen, Hosen von grauer Drillich-Leinwand, kurze Stiefeln, Unterjacke von grauem Nanquin, mit Pelz gefüttert; blautuchene Mütze mit Schirm, und weißleinenes Halstuch.

Dem Steckbriefe vom 7ten Juni d. J., in Betreff des aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungenen, vorgeblichen Knopfmachergesellen Ferdinand Hennig, wird nachträglich beigefügt, daß der Verfolgte wahrscheinlich der Faktor Friedrich Leopold Hennig ist, aus Legitten bei Labiau gebürtig, zuletzt in Königsberg wohnhaft gewesen, dessen Signalement nach einer aufgefundenen Reiseroute des Königl. Intendanturamts Wehlau vom 8ten Februar d. J. unten folgt.

Er war wegen fehlender Legitimation arretirt, und sollte nach Königsberg zurückgehen.

Braunsberg, den 21sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist lutherischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Die von uns mittelst Steckbrief vom 2ten d. M. verfolgten Häuslinge George Raujoks und Johann Veit sind bereits verhaftet.

Tapiau, den 18ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der nach unserm Steckbriefe vom 24sten Juni d. J. im Anzeiger des Amtsblatts No. 27. d. J. verfolgte Schlächtergesell Michael Schwarz ist am 11ten d. M. in Rößel nach der heute eingegangenen Nachricht eingetroffen; welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht wird.

Schippenbeil, den 18ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Dem mit der Ortspolizei-Verwaltung beauftragten Inspektor Nane zu Geyerswalde ist das Ortspolizei-Siegel mit der Umschrift: „Königl. Ortspolizei zu Geyerswalde" verschwunden, und wahrscheinlich entwendet; welches zur Verhinderung jedes Mißbrauchs, der damit etwa getrieben werden könnte, bekannt gemacht wird.

Osterode, den 17ten Juli 1833.

Königl. Landrath Osteroder Kreises.
v. Jaski.

Nachstehend verzeichnete Personen sind im März und April d. J. aus unserm Bezirk mit der gesetzlichen Verwarnung über die Grenze gebracht worden.

Königsberg, den 19ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach-

Nachweisung von denen in den Monaten März und April 1833 über die Grenze transportirten Vagabonden.

Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
Leyser Meyer aus Raczken	12	4	7	schwarz	schmal	dunkelbraun	grau	klein
Jankel Benjamin	40	5	1	dito	frei	braun	blau	gewöhnlich
Salomon Levin aus Wystitten	16	5	—	braun	dito	dito	dito	lang
Elias Isaack aus Wystitten	20	5	5	schwarz	dito	schwarz	braun	dito

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
n	keinen	klein	oval	gesund	klein	auf dem Kopf eine Narbe	den 30. März 1833.
öhnlich	dunkelblond	behaart	länglich	dito	mittel	keine	den 27. März 1833.
ß	keinen	oval	dito	dito	hager	dito	in den Monaten März und April 1833.
dito	schwarz	behaart	dito	dito	dito	dito	

Ein

Ein Paar Kinderschuhe, ein Paar dergleichen Stiefel, ein Paar Pantoffeln, ein Stück Leinwand, sieben Enden Kattun, sind als gestohlen verdächtig abgenommen, und wer sein Eigenthum daran nachweisen kann, hat sich deshalb bei dem Inquisitoriats-Rendanten Herrn Sahme zu melden.

Königsberg, den 20sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Bei Bartenstein ist ein Tabaksbeutel, von Glasperlen gehäkelt, gefunden, und demnächst bei uns abgegeben worden, den der unbekannte Eigenthümer bis zum 1sten September d. J. gegen Erstattung der Insertions-Kosten in Empfang nehmen kann.

Bischofsburg, den 16ten Juli 1833.

Der Magistrat.

Daß das Tabakrauchen in Tapiau auf den Straßen und in der Nähe von Gebäuden bei 10 Silbergroschen bis 1 Thaler Strafe und Konfiskation der Pfeife verboten ist, wird mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 zur Kenntniß des auswärtigen Publikums gebracht.

Tapiau, den 18ten Juli 1833.

Der Hauptmann und Kommandeur der 2ten Abtheilung, ersten Invaliden-Kompagnie v. Schmeling.

Der Polizei-Bürgermeister Ueberson.

Nachbenannte, mit Ende d. J. pachtlos werdende Königliche Jagden, als:

1) die kleine Jagd auf den Feldmarken Groß- und Neu-Lindenau excl. der Wälder, und

2) die kleine Jagd auf der sogenannten Tapiauschen Heide,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin

auf den 27sten August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gauleden, den 22sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Das im Forstrevier Taberbrück belegene ehemalige Unterförster-Etablissement Pupken soll höherer Bestimmung zufolge auf 3 oder 6 Jahre, vom 1sten Januar 1834 bis ult mo Dezember 1836 oder 1839, verzeitpachtet werden.

Es ist dieserhalb ein Lizitations-Termin auf

Montag den 12ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

— No 32. —

Königsberg, Mittwoch den 7ten August 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

No. 171.

Das Verbot der Fortsetzung der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift „Die Biene.“

In der 26sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 20sten Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige zehnte Sitzung vom 14ten März d. J. die Vereinigung stattgefunden, daß dem Redakteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift die Biene, Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben oder unter einem andern Titel in den Bundesstaaten nicht gestattet werde.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13ten Juli 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei,
von Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Ancillon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 172. Den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Hornvieh in Taplacken, Wehlauer Kreises und in mehreren andern Orten betr.

I.

In Birkenfeld und Lonschken, Gerdauenschen Kreises; in Taplacken, Wehlauschen Kreises; in Ottenhagen, Königsbergschen Landkreises; in der Stadt Guttstadt, und im adelichen Gute Kamelmen, in den Dörfern Altkirch und Petersdorf, Heilsbergschen Kreises, ist nicht allein unter dem Hornvieh, sondern auch im Dorfe Schmolainen, in letztgenanntem Kreise, unter den Schaafen der Milzbrand ausgebrochen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken, daß die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind, und mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß, daß, da der Milzbrand auch unter der Form des Blutnetzens und unter der des sogenannten Rückenbluts unter dem Rindvieh erscheint, auf die genaue Befolgung und Beachtung unserer Verfügung vom 13ten August 1827 (Amtsblatt pro 1827 S. 214.) zu halten bleibt.

Königsberg, den 25sten Juli 1833.

No. 173. Ausbruch des Milzbrandes in mehreren Ortschaften des Regierungsbezirks Gumbinnen.

I.

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen ist

1) in dem Dorfe Giesen, Oletzkoer Kreises,

2) in den Ortschaften Schmalleningken, Wittkehmen, Endruszen, Ußballen, [illegible], Kullwellen und Kussgreymen, Ragnitter Kreises,

der Milzbrand ausgebrochen; im letztern Kreise sind an derselben Krankheit auch Pferde, Schweine, Schaafe und Gänse gefallen.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten Juli 1833.

Auch

No. 174. Den Milzbrand unter dem Rindvieh, in Petersdorf, Zechern, Guttstadt, Kreises Heilsberg, und in Steinberg Kreises Allenstein betreffend. 2401/7. I.

Auch in Petersdorf, Zechern, Guttstadt, Kreises Heilsberg, und in Steinberg, Kreises Allenstein, sind am Milzbrande mehrere Stücke Rindvieh gefallen, auch Pferde und Schweine erkrankt.

Von den Kreisbehörden sind sofort die gesetzlichen Anordnungen getroffen. Das Publikum wird auf das Viehseuche-Patent vom 2ten April 1803 und die darin enthaltenen Anordnungen, so wie auf die darin gedroheten Strafen für den Fall der Uebertretung oder Nichtbeachtung derselben warnend verwiesen.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 140. und 141. kein Rindvieh, Rauchfutter, oder Dünger aus den genannten Orten verkauft oder unter anderm Vorwande über die Grenze derselben und des zu ihrer Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden darf; daß auch aus andern Orten kein Rindvieh, so wenig durch die genannten Ortschaften selbst, als über deren Feldmarken und Hütungen, getrieben werden darf.

Königsberg, den 29sten Juli 1833.

No. 175. Den Milzbrand betreffend. I.

Der unter dem Rindvieh jetzt allgemein werdende Milzbrand veranlaßt uns, die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden so wie die Orts-Vorstände unseres Departements zu verpflichten, auf das zu schlachtende Vieh und auf das zum Verkauf gestellte Fleisch aller Vieharten die größte Aufmerksamkeit zu haben, um das Publikum vor dem Genuß des Fleisches von kranken Thieren überhaupt, und von den am Milzbrande erkrankten Thieren insbesondere, sicher zu stellen. Es werden deshalls unsere Verfügungen vom 12ten Juni und 21sten October 1811 (Amtsblatt pro 1811 Seite 145 und 315) in Erinnerung gebracht und aus dieser Verfügung die Kennzeichen des gesunden Viehes nachstehend nochmals zur allgemeinen Beachtung gebracht.

Aeußere leicht bemerkbare Kennzeichen der Gesundheit des Rindviehes.

Das gesunde Rindvieh geht frei einher und biegt den Rücken nicht ein, wenn auch mit starkem Drucke der Hand darüber hingefahren wird.

Die Augen sind munter, lebhaft und mit eigenem Glanze versehen, das Wiederkauen geht von statten, und es ist kein Ausfluß von Schleim aus der Nase, dem Maul und Ohren bemerkbar.

In dem Maule ſind weder an der Zunge, von der Spitze bis zur Wurzel derſelben, noch am Zahnfleiſch Blattern oder Stellen ſichtbar, welche von der Oberhaut entblößt, als wenn dieſelbe weggefreſſen wäre, erſcheinen.

Das Athemholen iſt frei, nicht übelriechend, ohne Keuchen, ohne Huſten und ohne Stöhnen. Die Haut liegt am Körper nicht feſt an; iſt rein von Blattern, Grinden oder Schuppen, welche der Haut das Anſehen geben, als wenn dieſelbe mit Mehl, Aſche oder Kleyen überſtreut wäre.

Obwohl durch dieſe Kennzeichen in den meiſten Fällen die Geſundheit eines Stückes Rindvieh mit hoher Wahrſcheinlichkeit beurtheilt werden kann, ſo ſind doch dieſe und andere Kennzeichen (welche hier nicht angeführt werden, weil zu deren Beurtheilung längere Beobachtung und tiefere Einſicht gehört, als ſich insgemein vorausſetzen läßt,) noch nicht vollkommen ſicher ſtellend, beſonders zu einer Zeit, in welcher die dem Anſchein nach geſündeſten und ſtärkſten Thiere oft plötzlich todt hinfallen, und ein Fleiſch gewähren, deſſen Genuß den Menſchen in ſehr gefährliche und faſt immer tödtliche Krankheiten ſtürzt.

Die Unterſuchung der in den Hölen der Bruſt und des Bauchs befindlichen Eingeweide iſt daher immer nothwendig, wenn in einer für Menſchenleben ſo wichtigen Angelegenheit gründlich geurtheilt werden ſoll.

Erſcheinungen, welche bei einem geſund geſchlachteten Stück Rindvieh nicht vorkommen können.

Bei dem Abziehen der Haut müſſen am Fleiſche eines geſunden Thieres weder Geſchwülſte noch Beulen oder Blattern von rother, blauer oder gar ſchwarzer Farbe zu finden ſeyn.

Bei der Eröffnung der Bruſt iſt keine ſtinkende Jauche zu bemerken. Auf und in den Lungen ſind weder Blattern, noch Knoten oder Beulen, und eben ſo wenig mit Eiter oder ſogenannter Materie angefüllte Säcke zu entdecken. Dieſelben müſſen vielmehr von der natürlichen Größe und Farbe nicht auffallend abweichen. Das Letztere gilt auch von den durch die Eröffnung des Bauches ſichtbar werdenden Eingeweiden, insbeſondere der Leber und der Milz. Auf den vier Magen dürfen nicht rothe oder braunrothe, oder ſchwarzblaue Stellen angetroffen werden, auch muß ſich zwiſchen den Blättern des dritten Magens (Buch oder Löſer genannt), kein feſt eingedrücktes oder ganz eingetrocknetes, geballtes Futter vorfinden. Die übrigen Gedärme dürfen nicht roth, oder blau, und noch weniger ſchwarz ſein, auch müſſen dieſelben ſtellenweiſe mit ausgetretenem Blut nicht bedeckt ſein. In Fällen,

wo

wo Zweifel über die Gesundheit auch nur unter den Beschauern entstehen, ist das Urtheil des nächsten Kreis-Physikus einzuholen, welches über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Genusses entscheidend ist.

Ist aber bei dem Abnehmen der Haut das aus den durchschnittenen Gefäßen herauskommende Blut schon schwarz und flüssig, wird unter der Haut in dem lokkern Zellengewebe unter dem Schulterblatte, zwischen den Scheuckeln, um die Gelenke derselben, zwischen den Muskeln, eine gelbliche, salzige oder gallertartige Materie oft mit schwarzen Blutstriemen durchwebt, angetroffen, ist das Fleisch des ganzen Körpers mehr blau als roth, sind die Lungen welk, blauroth oder mit Blutstriemen überzogen, und in ihrem Innern noch dunkelfarbiger, so daß sie theilweise einem geronnenen Blutklumpen ähnlich sehen; findet man auf dem Magen mehrere dunkelrothe oder schwarze Streifen und Flecke, zwischen den Blättern des dritten Magens oder Buchs trockenes Futter, und den vierten mehr dunkelroth als die übrigen Magen, sind die Gedärme und das Gekröse mit schwarzen Flecken und Streifen durchzogen, ist in den dicken Därmen, besonders gegen den After hin Blut enthalten, und ist endlich die Milz angeschwollen (doch ist sie auch unter diesen Umständen zuweilen von natürlicher Größe) ist dieselbe sehr mürbe und weich, daß sie beim Einschneiden gleich wie Fliedermuß gleichsam zusammenfließt: so ist an dem Daseyn des Milzbrandes nicht zu zweifeln, und das Fleisch von einem dergleichen Thiere sofort tief zu begraben.

Königsberg, den 29sten Juli 1833.

No. 176. Wegen der Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute.

Gemäß der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten April d. J. (S. 33. der Gesetzsammlung) zu 3. enthaltenen Bestimmungen, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium beschlossen worden, die Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempelstraf-Resolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte, sofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchsten Vorschrift nachgelassenen Befugniß auf die unmittelbare Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii provocirt, den Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, und für die Provinz Brandenburg den Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurth a. O., jede in ihrem Bezirke, als den für dieselben bestehenden Provinzial-Steuer-Behörden, zu delegiren.

Die Rekurrenten haben bei der Anbringung ihres Gesuchs zu erklären, ob sie von der Befugniß, auf unmittelbare Entscheidung des Königlichen Finanz-Ministerii anzutragen, Gebrauch machen wollen. Wo dies nicht geschieht, wird angenommen, daß sie die Entscheidung der Königlichen Provinzial-Steuer-Behörde wollen eintreten lassen.

laſſen. Als die kompetente Provinzial-Steuer-Behörde iſt überall diejenige anzuſehen, in deren Verwaltungs-Bezirk die Behörde, von welcher das Straf-Reſolut ergangen iſt, ihren Sitz hat. Gegen Stempel-Straf-Reſolute der Lokal- und Untergerichts-Behörden zu Berlin, gehet der Rekurs in den oben bezeichneten Fällen an die Königl. Regierung zu Potsdam.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 24ſten Juli 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 177. Wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen in die Kaiſerlich Oeſtreichſchen Staaten. 2585/7. I.

Nach einer von dem Königl. Miniſterium des Innern an das Königl. Ober-Präſidium unterm 12ten Juli d. J. ergangenen Bekanntmachung hat die Kaiſerlich Oeſtreichſche Regierung nunmehr beſondere Beſtimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen erlaſſen, und unter Erneuerung der beſtehenden Vorſchriften, gegen das Umherziehen müſſiger und erwerbloſer Menſchen im Innern der Kaiſerl. Oeſtreichſchen Staaten namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländiſchen Handwerksgeſellen der Eintritt in die Oeſtreichſchen Staaten verſagt werden ſoll, welche

1) ſich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reiſepaß entweder nicht auszuweiſen vermögen, oder in ſittlicher oder polizeilicher Hinſicht bedenklich ſind;
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erſcheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit geſtanden haben, und nicht gehörig nachweiſen können, daß der Grund darin blos in ihrer Erkrankung lag;
3) ſich bei dem Uebertritt der Grenze nicht wenigſtens in dem Beſitze von wenigſtens Acht Gulden Konventions-Münze befinden.

Vorſtehende Beſtimmung der Kaiſerl. Oeſtreichſchen Regierung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 28ſten Juli 1833.

No. 178. Allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für die Bewohner der Stadt Lüdinghauſen, Regierungsbezirk Münſter. 568/7. II.

In der Stadt Lüdinghauſen, im Regierungsbezirk Münſter, ſind durch eine am 10ten Oktober v. J. ausgebrochene Feuersbrunſt, welche ſich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, 135 Wohngebäude, außer den Nebengebäuden, eingeäſchert, und 145 Familien haben nicht bloß ihr Obdach, ſondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt.

Se. Majeſtät

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, zur Unterstützung dieser Abgebrannten Behufs des von ihnen aus eignen Mitteln nicht zu bewirkenden Retablissements ihrer Gebäude und Wiederanschaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen.

In Folge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön vom 9ten d. M. werden die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter hiedurch aufgefordert, die Hauskollekte bei sämmtlichen Einwohnern ihres Amtsbezirks abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem Verzeichniß der Münzsorten, oder, wenn nichts einkommen sollte, das Vakat-Attest innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an die von dem Regierungs-Sekretair v. Wichert verwaltete Kollekten-Kasse hieselbst einzusenden; die Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchenkollekte zu veranstalten und die eingekommenen milden Gaben, unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vakat-Attest in 6 Wochen, bei den Kosten der Erinnerung, unfehlbar an die Herren Superintendenten, Erzpriester und Dekane abzuführen, wonächst letztere die Beiträge aus ihren Inspektionen und Dekanaten mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten ebenfalls in einer Frist von längstens 8 Wochen an den Herrn Regierungs-Sekretair v. Wichert abzuführen haben.

Königsberg, den 25sten Juli 1833.

No. 179. Die Empfehlung einer neuen Ausgabe des Noth- und Hülfsbüchleins von R. Z. Becker betreffend. 1009 C. II.

Von dem schon bekannten und sich als recht zweckmäßig und belehrend bewährten Werke:

„Noth- und Hülfsbüchlein von R. Z. Becker"

hat der Verleger, Herr Friedrich Gottlieb Becker zu Gotha, eine neue Ausgabe in diesem Jahr geliefert, welche dadurch besonders gewonnen hat, daß die neuern Fortschritte der Land- und Hauswirthschaft, so wie der Hausarzneikunde, auf angemessene Weise berücksichtigt worden sind. Wir nehmen daher gern Veranlassung, dieses Werk überhaupt, besonders aber die hier bezeichnete neue Ausgabe zu empfehlen, mit dem Bemerken, daß zwar schon der gegenwärtig festgesetzte Preis von 25 Sgr. pro Exemplar ganz angemessen erscheint, der Verleger sich jedoch auch noch bereit erklärt hat, bei Abnahme bedeutender Partien, den hiesigen Buchhandlungen sehr billige Partiepreise zu bewilligen.

Königsberg, den 22sten Juli 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 180
Die Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositorii betr.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositoriums nur bei solchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuschreibende Masse weder für Zinsen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher sämmtliche Gerichte speziell angewiesen, die nach der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Tit. 11. §. 191. u. f. zulässigen Transferirungen nur bei den General-Deposital-Kapitalien eintreten zu lassen, bei denen eine solche Gefahr nicht zu besorgen ist, namentlich aber an denselben alle Aktiva auszuschließen, welche in einem Konkurs- oder Liquidations-Verfahren verwickelt, oder deren Zinsen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinsen länger rückständig sind, ist streng auf die Befolgung der Vorschriften der Cirkular-Verfügung vom 12ten April 1832 (Jahrbücher Band 39. Pag. 463.) wegen Beitreibung der Zinsen und Kündigung des Kapitals zu halten.

Zugleich bestimmt der Justiz-Minister, daß zur Verhütung einer Abweichung von diesen Vorschriften die Rendanten der Depositen-Kassen und die Kuratoren für allen durch eine solche entstehenden Nachtheil verantwortlich seyn sollen.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Minister Excellenz vom 17ten Juni d. J. wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 19ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekannt-

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 181. Das Verzeichnen u. Brennen der von Königl. Landbeschälern im Jahre 1833 gefallenen Füllen und das Bedecken der Landstuten durch letztere pro 1834 betr.

Zum Verzeichnen und Brennen der von Königl. Landbeschälern in diesem Jahre gefallenen Füllen, so wie zur Konsignirung der Landstuten-Behufs deren Bedeckung durch Königl. Landbeschäler pro 1834, sind folgende Termine anberaumt, als:

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen, und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Gestüt-Inspektor Wolf zu	Durch den Gestüt-Inspektor Schüler zu	Durch den Marstall-Inspektor Rost zu
den 10. Septbr.	Kuglacken Vormitt.		
„ 11. „	Taplacken dito		
„ 12. „	Sanditten dito		
„ 13. „	Tapiau dito		
„ 14. „	Schmerberg dito	Eiserwagen Vormitt.	
„ 15. „	Sonntag.		
„ 16. „	Labiau Vormitt.		
	Perkuiken Nachmitt.		
„ 17. „	Droosten Vormitt.		
„ 18. „	Schaaken dito	Polleyken Vormitt.	
		Kurkenfelde Nachmitt.	
„ 19. „	Bledau dito	Pentlaken Vormitt.	
		Wandlaken Nachmitt.	
„ 20. „	Maldaiten Nachmitt.	Gerdauen Vormitt.	
	Grünhof dito		
„ 21. „	Wartnicken Vormitt.	Kortmedien dito	Prökuls Vormitt.
„ 22. „	Sonntag.		
„ 23. „	Gaffken Vormitt.	Trimmau Vormitt.	
	Fischhausen Nachmitt.		
„ 25. „	Worienen Vormitt.	Dönhofstädt dito	
„ 26. „	Penken dito	Barthen dito woselbst Nachmittags die Stuten und Füllen der Station Skandlaken zu gestellen sind.	

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen, und zur Konsignirung der Stuten.	Durch den Gestüt-Inspektor Wolf zu	Durch den Gestüt-Inspektor Schüler zu	Durch den Marstall-Inspektor Rost zu
den 27. '	Kilgis Vormitt.	Laggarben Vormitt.	
' 28. '	Arenstein dito	Baydtten dito	
' 29. '	Sonntag.		
' 30. '	Partheinen Vormitt.	Liesken Vormitt.	
	Keimkallen Nachmitt.		
' 1. Oktober.	Carben Vormitt.	Bothkeim Vormitt.	
' 2. '	Auhof dito		
' 3. '	Schlodien dito	Kraftshagen dito	
' 4. '	Schlobitten dito	Heilsberg dito	
	Behlenhof Nachmitt.	woselbst auch die Füllen der Station Stolzhagen zu gestellen sind.	
' 5. '	Reichardswalde Vormitt.	Seeburg Vormitt.	
' 6. '	Sonntag.		
' 7. '	Weeskenhof Vormitt.	Schrengen dito und von hier in das litthauische Regierungs-Departement.	
' 8. '	Präkelwitz dito		
' 9. '	Preuß. Mark dito		
' 12. '	Brandenburg dito		
' 14. '	Kobbelbude dito		
	Capustigall Nachmitt.		
' 15. '	Karschau Vormitt.		
' 16. '	Fuchsbösen dito		
' 17. '	Podollen dito		

Sämmt-

Sämmtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Stationen befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Eingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 28sten Juli 1833.

Der Landstallmeister,
v. Burgsdorf.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 197. de dato Berlin den 18ten Juli 1833.)

Den Besitzern einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineral-Wasser zu Berlin, Dr. Struve und Hofrath Soltmann, ist unter dem 12ten Juli 1833 ein für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

> auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannten sogenannten Wendehahn, um Mineral-Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft auf Flaschen zu füllen und dieselben gleichzeitig zu pfropfen,

und:

> auf eine Vorrichtung, ausgekochtes Wasser mit Ausschluß der atmosphärischen Luft erkalten zu lassen, so weit diese Vorrichtung als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt, gleichzeitig aber das denselben bereits unter dem 15ten Mai 1823 auf zehn Jahre und für die ganze Monarchie bewilligte Patent:

> auf die Verfertigung und den Gebrauch der von ihnen zur Darstellung künstlicher Mineral-Wasser in den zu den Akten des vormaligen Handels-Ministeriums eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen erklärten Vorrichtungen und auf die Anwendung des damit verbundenen Verfahrens, jedoch nur in dem von ihnen angegebenen Zusammenhange, ohne Beschränkung derjenigen, die mit bekannten oder wesentlich neuen von diesen verschiedenen Apparaten ähnliche Mineral-Wasser anfertigen,

um fünf Jahre, also bis zum 15ten Mai 1838, verlängert worden.

Personal-

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kaplan Petrus Krieger in Oliva ist vom Herrn Fürstbischofe von Ermland Durchlaucht die erledigte Vikarien-Stelle an der Domkirche in Frauenburg verliehen, und von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg ist diese Verleihung landesherrlich bestätigt worden.

An Stelle des Kaufmann Johann Karl Joswich ist der bisherige Protokollführer Johann Wilhelm Reichert zum Stadtkämmerer in Soldau auf 6 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der unbesoldete Rathmann Weiselberg ist nach Ablauf seiner Dienstzeit aufs Neue, und der Schlösser Meister Ludwig Krempke an Stelle des verstorbenen Rathmann Schubert zum unbesoldeten Rathmann in Liebstadt auf 6 Jahre erwählt und bestätigt.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 32

Königsberg, Mittwoch den 7ten August 1833.

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Bettler, angeblich Namens Lisasch, auch Doblen, ist im hiesigen Kreise wegen Betteln und mangelnder Legitimation arretirt und hier eingeliefert. Der starre und furchtsame Blick dieses Menschen, sein verworrenes Durcheinanderreden in deutscher und litthauischer Sprache, ohne Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen, und überhaupt sein ganzes Benehmen, bekunden unwiderlegbar, daß er im hohen Grade an Blödsinn leidet. Selbst seinen Aufenthaltsort und Namen weiß dieser Unglückliche nicht anzugeben, indem er sich bald Lisasch, bald Doblen nennt; als Heimathsort giebt er bald Goldap, bald Tilsit, bald Gumbinnen an, und hieraus, und da er litthauisch spricht, muß vermuthet werden, daß er aus dem Litthauischen Departement in den hiesigen Kreis verirrt ist.

Um nun diesen Unglücklichen in seine Heimath dirigiren zu können, sehe ich mich genöthigt, die resp. Polizeibehörden, denen gedachter Mann etwa bekannt ist, oder die über dessen heimathliche Verhältnisse und Behörigkeit Kenntniß haben, ganz ergebenst zu bitten, mir hievon schleunigst geneigte Mittheilung zu machen.

Gr. Borken, den 27sten Juli 1833.

Landrath des Ortelsburgschen Kreises.
v. Berg.

Signalement. Der Bettler, der sich Lisasch, auch Doblen nennt, ist zwischen 30 und 40 Jahr alt, 4½ Fuß groß, hat schwarze verschnittene Haare, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, gerade Nase, längliches hageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnlichen Mund und Kinn, breite Schultern, und ist von starkem, aber doch kleinem Körperbau; die Füße sind in den Knieen nach außen gebogen.

Bekleidet ist derselbe mit einer blautuchenen Mütze, die mit einem braunen Kalbfellbräm besetzt ist, gelbem Halstuch, blau- und weißgewürfelter leinenen Weste, blautuchener zerlumpten Jacke, weißleinenen zerlumpten Hosen, ohne Fußbekleidung; und hat er in einem leinenen Ränzel etwas zusammengebetteltes Mehl, auch ein Hemde, bei sich.

Der Handelsmann Bär Schmul Rubinowicz aus Szeriszew will seinen vom Königl. Landrathsamte zu Gumbinnen am 12ten d. M. zur Reise hieher empfangenen Paß bei Tapiau verloren haben. Zur Vermeidung von Mißbräuchen damit, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Juli 1833.

Königl. Polizei-Präsident,
Schmidt.

Bekanntmachung.

Daß der pensionirte Hauptmann Moritz v. Hirsch durch die wider ihn am 7ten November 1832 und 1sten April d. J. ergangenen und durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Juni d. J. bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnisse mit dem Verluste des Adels, des Prädikats als Offizier, der National-Kokarde, der Kriegsdenkmünze und ein Jahr neunmonatlichem Festungs-Arreste bestraft worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 30sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

Seitens des unterzeichneten Gerichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Musketier Johann Kzionseck des Königl. Dritten Infanterie-Regiments, 27 Jahre alt, evangelischer Religion, aus der Stadt Rößel, Regierungs-Bezirks Königsberg, gebürtig, wegen verübten dritten Diebstahls, laut kriegsrechtlichem Erkenntniß vom 13ten Juni d. J., durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Juli d. J. pure bestätiget, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Unfähigkeits-Erklärung zum Erwerbe des Bürgerrechts oder eines Grundstückes, ferner zu sechszig Stockhieben in zwei Tagen und einjähriger Festungs-Baugefangenschaft, so wie außerdem zur Detention bis zur Besserung und bis zum nachgewiesenen künftigen ehrlichen Unterhalt, verurtheilt worden ist.

Königsberg, den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven,
General-Major und interimistischer Divisions-Kommandeur.

F. Müller,
Divisions-Auditeur.

Zum

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirk, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber belegene Domainen-Vorwerk Czymochen ist ein anderweiter Lizitations-Termin

auf den zweiten September dieses Jahres

im Konferenzhause der Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten zu Gumbinnen anberaumt.

Das Vorwerk hat einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 2450 Morgen 3 □Ruthen Preuß., worunter 684 Morgen 74 □R. Acker, 16 Morgen 18 □R. Gärten, 475 Morgen 172 □R. Wiesen und ein mittelmäßig bestandener gemischter Wald von 1011 Morgen begriffen sind, und wird mit allen darauf befindlichen Gebäuden, mit der Brau- und Brenn-Berechtigung und dem gesammten Königl. Inventarium verkauft, von welchem letztern der Taxwerth der Brau- und Brenngeräthe 589 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und der des Wirthschafts-Inventariums, des Viehes und der Saaten 1392 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf. beträgt. Das Minimum des Kaufgeldes ist neben der gesetzlichen Grundsteuer:

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 13,877 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf.;

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 157 Rthlr., auf 11,051 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf. festgesetzt.

Die übrigen Nachrichten und Bedingungen können bei dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen und bei dem Domainen-Intendanten Golendzio in Lyck eingesehen werden.

Gumbinnen, den 24sten April 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Auf Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Königsberg sollen aus dem Königl. Ramucker Forst, im Allensteiner Kreise, an der flößbaren Alle gelegen, 720 Stück Kiefern Balkenhölzer, schreibe Siebenhundert und zwanzig Stück, von 18 Fuß bis 36 Fuß und darüber lang, und 300 Stück Kiefern Rundhölzer, schreibe Dreihundert Stück, von 36 bis 42 Fuß und darüber lang, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, wozu ein Termin vor dem unterzeichneten Kommissarius in der Stadt Allenstein im Gasthofe des Herrn Kupferschmidt Stärck

am 19ten August d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, ansteht.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf stattfindet, können vor dem Termin hier, und im Termin im vorgedachten Lizitations-Lokal eingesehen werden.

Osterode, den 22sten Juli 1833.

Der Forstmeister Behrends.

Die im hieſigen Amte, im Forſtrevier Sadlowo, Belauf Nerwigk, an der Borowo-Mühle, 2 Meilen von den Städten Wartenburg und Biſchofsburg belegene, ſogenannte Kloſterwieſe, 57 Morgen 26 □Ruthen Preuß. groß, ſoll zu Eigenthumsrechten verkauft werden, wozu im Büreau des unterzeichneten Amts ein Termin auf

Mittwoch den 4ten September d. J.

anſteht, welcher Abends 6 Uhr geſchloſſen wird.

Kaufliebhaber können täglich bis 7 Uhr Abends die Veräußerungs-Bedingungen hier einſehen und die Wieſe ſelbſt an Ort und Stelle in Augenſchein nehmen.

Das mindeſte Kaufgeld beträgt 386 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Im Termin muß der Meiſtbietende die Hälfte ſeines Gebots in Gelde oder ſichern Dokumenten als Kaution hier deponiren.

Allenſtein, den 16ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Zufolge Anordnung der Königl. Hohen Regierung, ſollen die beim hieſigen Oberförſter-Etabliſſement entbehrlichen Ländereien, beſtehend in

150 Morgen 30 □Ruthen Acker, und
27 „ 33 „ Wieſenland,

zuſammen 177 Morgen 63 □Ruthen Preuß.,

im Wege des Meiſtgebots, alternative ohne oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes, veräußert werden, und ſteht der Ausbietungs-Termin auf

den 14ten Auguſt d. J.

im Geſchäftszimmer hieſelbſt an, wozu Kaufluſtige eingeladen werden.

Beim reinen Verkauf iſt das Kaufgeld auf 581 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundſteuer von 6 Rthlr., feſtgeſtellt, und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinſes das Kaufgeld auf 311 Rthlr. 20 Sgr., neben einer jährlichen Grundſteuer von 6 Rthlr. und einem Domainen-Zinſe von 15 Rthlr., beſtimmt.

Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Puppen, den 13ten Juli 1833.

Königl. Oberförſterei.

Das im Forſtrevier Taberbrück belegene ehemalige Unterförſter-Etabliſſement Pupken ſoll höherer Beſtimmung zufolge auf 3 oder 6 Jahre, vom 1ſten Januar 1834 bis ultimo Dezember 1836 oder 1839, verzeitpachtet werden.

Es

Es ist dieserhalb ein Lizitations-Termin auf

Montag den 12ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht, können aber auch zu jeder Zeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Taberbrück, den 16ten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Nachbenannte, mit Ende d. J. pachtlos werdende Königliche Jagden, als:

1) die kleine Jagd auf den Feldmarken Groß- und Neu-Lindenau excl. der Wälder, und
2) die kleine Jagd auf der sogenannten Tapiauschen Heide,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin

auf den 27sten August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gauleden, den 22sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Zur Verpachtung des eine Meile von Wartenburg belegenen adel. Guts Klein-Schönau, nebst Pertinenzien, von jetzt ab, auf ein bis drei Jahre, steht ein Termin

auf den 17ten August d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Landschaftshause an, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß der Betrag der halbjährigen Pacht von dem Meistbietenden im Lizitations-Termin hier als Kaution deponirt werden muß.

Mohrungen, den 17ten Juli 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Einem vermögenden Manne, welcher die Absicht hat, ein Kapital von mindestens 10,000 Reichsthaler zum Ankauf eines sehr freundlich gelegenen, recht tragbaren, ganz neu ausgebauten, mit dem vollständigsten lebenden und todten Inventario versehenen adlichen Gutes von mittlerer Größe zu verwenden, weiset das Intelligenz-Comtoir ein solches gefälligst nach.

Zum

Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der dem Schmidt Faust zugehörigen, in Adelich Trömpau gelegenen Erbpachts-Schmiede ist ein Termin auf

den 7ten September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Adlichen Hofe zu Trömpau angesetzt, wovon Kauflustige hiermit in Kenntniß gesetzt werden.

Königsberg, den 15ten Mai 1833.

Adlich Trömpausche Gutsgerichtsbarkeit.

Zur anderweiten Verpachtung der zu dem Fuchshöfenschen Fideicommiß gehörigen Güter Lincken und Littersdorf, vom 1sten Juli 1834 ab, ist ein Lizitations-Termin vor dem Justitiario der Güter auf

den 25sten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in Königsberg, Schmiedegasse No. 16., anberaumt. Die Nachrichten über die zur Pacht gestellten Güter und die Pachtbedingungen können jederzeit in Fuchshöfen bei dem Herrn Inspektor Baurath eingesehen werden.

Da in dem, zur dreijährigen Verpachtung der zeither von den Fischern in Frauenburg ausgeübten Fischerei im Frauenburgschen Haffwasser angesetzt gewesenen ersten Lizitations-Termin Niemand erschienen, so wird zu dem Behuf ein zweiter Lizitations-Termin auf

den 30sten August d. J.,

Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts zu Braunsberg angesetzt; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Domainen-Rentamt Braunsberg, den 31sten Juli 1833.

Der Neubau der Pfarrwiddem in Buchholz bei Landsberg soll an den Mindestfordernden lizitirt werden, wozu ich einen Bietungs-Termin auf

den 26sten August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Hofe zu Wagnig bei Landsberg anberaume und kautionsfähige Individuen hierzu einlade.

Riß und Anschlag können jederzeit in Wagnig eingesehen werden.

Mersken, den 30sten Juli 1833.

Heyden.

Wegen

Wegen eines nothwendigen Reparatur-Baues der Schleusenbrücke bei der Wassermühle in Mahnsfeld ist die Sperrung der nach Creutzburg führenden Passage erfolgt; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 1sten August 1833.

Königliches Landraths-Amt.

Einem Conditor-Gehülfen wird sofort ein Unterkommen nachgewiesen von Herrn Siemering in Königsberg, Wassergasse Nro. 5.

Zu Kukehnen bei Zinten findet ein Jäger und Waldwarth sogleich, oder von Michael ab, eine annehmbare Anstellung.

Zu Michaeli 1833 findet ein geübter Brauer, welcher auch das Mälzen verstehen muß, bei dem Kaufmann Trinkewitz in Allenstein ein gutes Unterkommen.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Kassigkehmen . .	3	Fuß	6	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	3	"	6	"
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	3	"	4	"
	und am Pegel bei Jägerischken . .	4	"	5	"
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	3	"	—	"
	bei Nettinen	2	"	4	"
	am Landgestüt Insterburg . . .	1	"	6	"
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2	"	—	"

Erste Hälfte Monats Juli 1833.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 33.

Königsberg, Mittwoch den 14ten August 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

No. 182. Regulativ für die Prüfung der Feldmesser.

In Verfolg der Vorschriften für die Prüfung der Feldmesser vom 8ten September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommissionen bei den Königlichen Regierungen und jene Prüfungen selbst, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beachtung ertheilt:

§. 1.

Die Prüfungs-Kommission für die Kandidaten der Feldmeßkunst soll aus dem Baurathe oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung bestehen, wo deren zwei vorhanden sind. Außer diesen wird von dem Präsidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forstrath, oder ein anderer sachkundiger Regierungsrath auszuwählen ist. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgestellt, bei diesen Prüfungen zu präsidiren, wie es schon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall ist.

§. 2.

Der Feldmesser soll nach §. 1. der Vorschriften vom 8ten September 1831 die Kenntnisse nachweisen, welche zur Entlassung aus der zweiten, als reif für die erste Klasse eines Gymnasiums erfordert werden, oder die Reife für die Klasse einer andern Lehranstalt, welche das Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen jener Klasse eines Gymnasiums gleich achtet.

Als transitorisch, bleibt die frühere Vorschrift vom 8ten März 1824 und 1sten April 1833 in Kraft, wonach Kataster-Gehülfen, welche als solche bei einer Kataster-Kommission der Rheinprovinz und Westphalens, vor dem 8ten September 1831 angestellt gewesen sind, und darüber, so wie über ihr Wohlverhalten, ein Zeugniß der respektiven Kataster-Kommission beibringen, von dem obigen Nachweise ihrer Schulbildung entbunden sind. Das sonach ausgefertigte Feldmesser-Zeugniß befähigt aber nicht zur architektonischen Prüfung.

Offiziere des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere bestanden haben, so wie reitende Feldjäger, sind von Beibringung solcher Zeugnisse entbunden.

Der Feldmesser muß ferner vor seiner Prüfung als solcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmessern oder Kataster-Geometern, wenigstens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermessungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§. 3.

Mit den Zeugnissen hierüber meldet sich der Kandidat, unter Einreichung seines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktisch gearbeitet hat, und trägt auf seine Prüfung an, welche jene durch die bei ihr bestehende Prüfungs-Kommission anordnet.

§. 4.

Die Kommission prüft zuvörderst die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugnisse, erkennt dieselben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollständigung.

Hierbei ist auch darauf zu halten, daß in den Attesten über die praktischen Leistungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt ist, welche Vermessungen und Nivellements der Kandidat unter Aufsicht, jedoch selbst ausgeführt hat, und welche Instrumente dabei gebraucht worden sind.

§. 5.

Wenn gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständiget worden sind, so ertheilt die Kommission dem Kandidaten spätestens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probe-Arbeit.

Diese besteht darin, daß dem Kandidaten entweder eine Charte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgschaft zugetheilt und eine angemessene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern ist, bestimmt wird.

Sind keine passende Charten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können gestochene Situations-, hydrographische oder topographische (nicht geographische)

phiſche) Charten, als Probe-Arbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten iſt, ſich ſelbſt anzuſchaffen, wobei es ihm überlaſſen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probe-Arbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Charten überhaupt, iſt eine übermäßige Ausdehnung derſelben zu vermeiden, wohl aber darauf zu ſehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüſſe ꝛc., Waldparthien, Wieſen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, dieſe Charte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden ſoll, was in der Regel geſchehen muß, ſind die Gebäude roth, die Gewäſſer blau, die Wege braun, die Wieſen grün, die Gärten ſaftgrün und die Holzungen ſchwärzlich anzulegen.

§. 6.

Wenn der Kandidat ſeine Probe-Arbeit mit dem Original der Kommiſſion eingereicht hat, prüft dieſe zuvörderſt die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Charte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und regiſtrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweiſung der Probe-Arbeit iſt dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausſtellungen ſich gegen ſeine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieſelbe nicht als probemäßig anerkannt worden ſei.

§. 7.

Die Prüfungen der Feldmeſſer werden regelmäßig vierteljährlich in der erſten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geſchäftshauſe der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probe-Arbeit ſpäteſtens 8 Wochen vor einem ſolchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, ſo wird der Kandidat zur Prüfung in demſelben vorgeladen.

§. 8.

Bei der Prüfung iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Zuvörderſt hat der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Charte unter Aufſicht zu kopiren und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweiſen, daß die Probe-Charte von ihm allein gezeichnet worden ſeyn könne. Daß dies auch wirklich geſchehen ſei, darüber wird ſeine Verſicherung an Eidesſtatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer ſolchen Verſicherung hervorgehet.

Demnächſt wird der Kandidat geprüft:

a) in der Arithmetik, ſowohl in der Rechnung mit abſtrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtſorten und Brüchen, in der Dezimal-

Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen, Proportionen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einschließlich der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als auch der verschiedenen daraus entspringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der sphärischen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, sondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Auflösung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Bestimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, sowohl nach bestimmten Verhältnissen, als auch nach der Bonität der Grundstücke, so wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunst. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntschaft mit den beim Feldmessen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, solche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der verschiedenen zum Messen nöthigen Instrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermessen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden schwierigen Fällen, so wie bei Anfertigung des Vermessungs und Boniitirungs-Registers; Kenntniß von der Anwendung dieser allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen), so wie auf die Vermessung zu verschiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forst- und ökonomischen Vermessungen;

g) in der Nivellirkunst. Gehörige Kenntniß von den Eigenschaften und dem Gebrauche der Nivellir-Instrumente und genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktischen Verfahren bei demselben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren ist nicht blos auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beschränken, sondern auch auf das Gefälle des Wassers in Strömen, Kanälen und Gräben und auf die in solchen gewöhnlich befindlichen Stauungs-Anlagen, so wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßstabe die Nivellements nach §§. 49. bis 66. des Feldmesser-Reglements vom 29sten April 1813 aufgetragen werden müssen.

Außerdem

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtstrahlen, so wie des wahren und des scheinbaren Horizonts.

§. 9.

Der Kandidat hat unter Aufsicht eines Beamten die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wissenschaften schriftlich dergestalt zu beantworten, daß seine Antworten neben den, von dem Aufsichts-Beamten niedergeschriebenen Fragen zu stehen kommen.

Der Aufsichts-Beamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Lösung eine angemessene Frist festzusetzen, und nach Ablauf derselben eine andere Aufgabe folgen zu lassen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollständig, gelöset worden seyn sollte.

Es wird nicht erforderlich seyn, die schriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der schriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung ist ein Tag bestimmt; die Prüfung eines Feldmessers muß also längstens in vier Tagen geschehen.

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, während der schriftlichen Prüfung sich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernst und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu sehen, daß der Kandidat sich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§. 10.

Die Kommission prüft die schriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wissenschaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Resultate der Prüfung, sowohl über die Kenntnisse in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abstufung beobachtet werde, ist der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu steigern:

1. Ueber die bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntnisse in jedem einzelnen Zweige,

a) zu-

a) zulänglich,
b) ziemlich gut,
c) gut,
d) recht gut,
e) gründlich und gut,
f) vorzüglich.

2. Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmesser im Allgemeinen,

a) zulänglich,
b) gehörig,
c) völlig, und
d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probe-Charte aber wird bemerkt, ob sie richtig und dabei wenigstens

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut, oder
d) schön gezeichnet worden sei.

§. 11.

Die schriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit seinem Vor- und Zunamen unterschreiben und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufsichts-Beamten bescheiniget, daß die Beantwortung in seiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geschehen sei.

§. 12.

Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr sollen diese, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikations-Atteſten, völlig kostenfrei seyn.

§. 13.

Die Kommission legt sämmtliche Dokumente und Probe-Arbeiten und das Prüfungs-Protokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung sendet sämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieser Behörde auszustellende Zeugniß entscheidet über die Fähigkeit zu gewissen Arten der Vermeſſungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umständen und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden soll.

Vom

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchstens 4 Wochen bis zur Einsendung der Probe-Arbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, so sind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem besondern Schreiben an diese Behörde zu übersenden, da dieselbe für jeden Feldmesser besondere Personal-Akten anlegen muß.

Berlin, den 8ten Juli 1833.

Der Minister des Innern für Handel Gewerbe und Bauwesen.

von Schuckmann.

Vorstehendes Regulativ für die zur Prüfung der Feldmesser allgemein angeordneten Prüfungs-Commissionen wird in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 19ten July c. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. 3072/7. I.

Königsberg, den 1ten August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 183. Aufhebung des Viehmarkts in Guttstadt, wegen des daselbst unter dem Rindvieh zum Ausbruch gekommenen Milzbrandes betreffend.

Wegen des in der Stadt Guttstadt und auch im Dorfe Zechern, Heilsberger Kreises, unter dem Rindvieh ausgebrochenen Milzbrandes kann der zum 23sten August in Guttstadt anstehende Viehmarkt nicht stattfinden, und es dürfen bis zum Aufhören der Seuche weder Rindvieh noch Schaafe, Schweine und Ziegen die genannten Orte passiren, noch ein Verkehr mit dem Vieh im Umfange von 3 Meilen erfolgen.

Königsberg, den 20sten Juli 1833. 2401/7. I.

No 184 Ausbruch des Milzbrandes in Przytullen und Stradaunen, Locker Kreises, Regierungsbezirks Gumbinnen.

Nach einer uns zugegangenen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen ist der Milzbrand auch unter den Viehheerden in Stradaunen und Przytullen, Lycker Kreises, ausgebrochen.

Das Publikum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch Hinsichts dieser Orte Seitens der Königl. Regierung zu Gumbinnen das Nöthige zur Unterdrückung und Abwehrung der weitern Verbreitung dieser Krankheit getroffen ist.

Königsberg, den 2ten August 1833. 51/8. I.

Unter

No. 185. Milzbrand unter dem Rindvieh in Heiligenthal u. Alt-Garschen, Kreises Heilsberg, und Warnung wegen Ablederung des am Milzbrande gefallenen Viehes.

2182 7 I.

Unter dem Rindvieh in Heiligenthal und Alt-Garschen, Kreises Heilsberg, ist der Milzbrand ausgebrochen und daran einige Stücke Vieh gefallen. Von der Kreis-Polizeibehörde sind sogleich die gesetzlichen Anordnungen getroffen, und mit Hinweisung auf die im Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803 enthaltenen Anordnungen wird das Publikum, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafen, vor Uebertretung der Nichtbeachtung jener Anordnungen verwarnt. Aus den genannten Orten darf nach §. 140. und 141. l. c. jetzt kein Rindvieh, Rauchfutter oder Dünger verkauft oder über die Grenze derselben geschafft, es darf auch aus andern Orten kein Rindvieh so wenig durch die genannten Ortschaften als über deren Feldmarken getrieben werden. Dabei finden wir uns auch noch veranlaßt, unser Verbot wegen Ablederung des am Milzbrande gefallenen Viehes vom 17ten Juli 1826 (Amtsblatt pro 1826 Seite 222.) in Erinnerung zu bringen und bei den dort festgesetzten Strafen dies Abledern der am Milzbrande gefallenen Thiere wiederholentlich zu untersagen.

Mit Hinweisung auf unsere früheren Verfügungen in Betreff dieser diesjährigen Viehkrankheit, wird diese weitere Ausbreitung des Milzbrandes mit der wiederholten Erinnerung zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht, die dieserhalb erlassenen Anordnungen genau zu befolgen, als deren Vernachläßigung, leider! an mehreren Orten mit den nachtheiligsten Folgen verbunden gewesen ist.

Unter mehreren dieser Ergebnisse wollen wir zur Warnung nur folgende Fälle mittheilen.

In Heiligenthal, Kreises Heilsberg, beging der Schmid des Orts die Unvorsichtigkeit, beim Aderlassen eines am Milzbrande erkrankten Ochsen eine noch nicht geheilte Wunde seiner Hand mit Blut zu besudeln, und seine Frau wagte, von diesem späterhin geschlachteten Thiere einige Stücke Fleisch zu kochen und zu essen. Beide erkrankten in Folge dessen an den sogenannten schwarzen Blattern, und der Schmid hat seine Unvorsichtigkeit bereits mit dem Tode büßen müssen, während die Frau sich noch unter ärztlicher Behandlung befindet.

In diesem Orte sind auch ein Hund und zwei Katzen, welche vom Fleisch dieses Ochsen gefressen, einige Tage nachher todt gefunden.

Im adelichen Gute Schmolainen ist ein Knecht, welcher eine am Milzbrande gefallene Kuh heimlicherweise ablederte, in Folge dieser Handlung gleichfalls an Milzbrand-Karbunkeln gestorben, und ein alter Arbeitsmann daselbst, der mit entblößter Brust ein am Milzbrande erkranktes Thier verscharrte, nebst zwei andern Frauen, die ebenfalls die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet haben, unterliegen noch der Milzbrandkarkel, und befinden sich noch unter ärztlicher Behandlung.

Auch in Wehlau ist ein Mann gestorben, der ein am Milzbrande gefallenes Thier wider das Verbot abzuledern versucht hat.

Königsberg, den 31sten Juli 1833.

Nach-

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 206. de dato Berlin den 27sten Juli 1833.)

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Halberstadt ist ein, vom 20sten Juli 1833 an gerechnet, Acht hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die von ihm an dem Geh- und Schlage-Werke von Pendel-Uhren angebrachten und für neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtungen,

ertheilt worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 210. de dato Berlin den 31sten Juli 1833.)

Unter dem 25sten Juli 1833 ist den akademischen Künstlern und Mechanikern, Gebrüdern Müller zu Berlin,

auf die Anfertigung einer durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Kaffeemaschine,

ein Patent verliehen worden, welches, von dem gedachten Ausfertigungs-Tage an gerechnet, fünf hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

(Auszug aus der Staatszeitung No. 214. de dato Berlin den 4ten August 1833.)

Dem H. E. Melm zu Berlin ist unter dem 30sten Juli 1833 ein, von diesem Tage an gerechnet, fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültiges Patent

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Gemäß Bestallung vom 2ten April 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor August Wilhelm Ferdinand v. Tippelskirch vom 1sten Juli 1833 ab, zum Land- und Stadtrichter zu Allenburg ernannt.

Der Regierungs-Feldmesser Friedrich Rudolph Groß zu adel. Stürlack, bei Rhein, ist bei seiner Bestätigung für zulänglich qualifizirt erklärt, und bei der Königl. Regierung vereidet worden.

Die ehemaligen Stadtverordneten Vorsteher Schönfärber Peter Neumann und Kaufmann Wilhelm Armborst zu Bischofstein, sind von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf 6 nacheinander folgende Jahre zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und von der Königl. Regierung als solche bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Rahel Katz geb. Jacobsen aus Königsberg ist nach wohlbestandener Prüfung mit dem Prädikat: sehr gute Kenntnisse, als allgemeine Hebamme, mit Einschluß für Städte, die über 20,000 Einwohner zählen, bestätigt, und in dieser Beziehung ihre Vereidigung veranlaßt worden.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt;

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	4 Fuß	8 Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	5 "	— "
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	4 "	5 "
	und am Pegel bei Jägerischken . .	5 "	9 "
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	— "	— "
	bei Nettinen	— "	— "
	am Landgestüt Insterburg . . .	— "	— "
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	— "	— "

Letzte Hälfte Monats Juli 1833.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat Juli 1833.

		Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	16	11
Roggen	„ „	1	5	10
Gerste	„ „	—	22	7
Hafer	„ „	—	17	2
Erbsen graue	„ „	—	—	—
Erbsen weiße	„ „	—	—	—
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	5	2	6
Litthauische Butter	„ „	4	18	9
Strückbutter	pr. Pfund	—	5	6
dito Elbingsche	„ „	—	4	4
Graupe	pr. Scheffel	3	—	—
Hirsengrütze	„ „	—	—	—
Hafergrütze	„ „	2	20	—
Buchweizengrütze	„ „	—	—	—
Gerstengrütze	„ „	3	5	—
Grückenmehl	„ „	—	—	—
Weizenmehl	„ „	2	25	—
Roggenmehl	„ „	1	21	—
Gerstenmehl	„ „	—	—	—
Hafermehl	„ „	—	—	—
Kartoffeln	„ „	—	23	2

		Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	3	—
Schweinefleisch	„ „	—	3	1
Schöpsenfleisch	„ „	—	2	10
Kalbfleisch	„ „	—	2	7
Speck, ungeräucherter	„ „	—	4	6
dito geräucherter	„ „	—	5	6
Schmeer	„ „	—	5	—
Rindertalg	„ „	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien				
Bier	pr. Tonne	3	17	8
dito	pr. Stof	—	1	4
Biereſſig	pr. Tonne	3	12	6
Weineſſig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	19	—	—
dito	pr. Stof	—	4	8
Käse, ordinairer	pr. Pfund	—	2	1
dito besserer	„ „	—	2	8
Holz, weiches	pr. Klafter	3	10	8
dito hartes	„ „	4	6	5
Stroh	pr. Schock	1	14	—
Heu	pr. Centner	—	9	7
Wolle	pr. Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	7	7	6
dito	pr. Pfund	—	—	—
Eyer	pr. Schock	—	1	1
Ziegel	für das Tausend	9	15	—

Königsberg, den 2ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 33.

Königsberg, Mittwoch den 14ten August 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Nach der so eben hier eingegangenen Mittheilung der Königlichen Kommandantur zu Danzig sind aus der genannten Stadt die unten näher bezeichneten fünf polnischen Flüchtlinge:

1) Joseph v. Kalinowski, aus Warschau gebürtig,
2) Joseph Zerminski alias Charpon aus Kalwari bei Warschau, (will Franzose und aus Rochefort gebürtig seyn),
3) Edmund Samulewicz, aus Augustowo,
4) Vincent Szeszerwicki, aus Warschau, und
5) Joseph Zimnicki, aus Bialla,

am 30sten Juli d. J. des Abends entwichen, und sollen zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements und die Königl. Gendarmerie werden daher angewiesen, auf die Entwichenen zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle unter sicherer Bedeckuug an die Königliche Kommandantur zu Danzig abliefern zu lassen.

An Verpflegungsgeldern darf jedoch pro Mann und Tag nur 2 Sgr. 6 Pf. verabreicht, und für diejenigen der Transportaten, welche erwiesen krank seyn sollten, nur eine gewöhnliche Krüppelfuhre bewilligt werden.

Königsberg, den 3ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Joseph v. Kalinowski ist katholischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, ist mittelmäßiger Statur, spricht polnisch und deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

2) Joseph Zerminski ist katholischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, rundes Gesicht, ist von kleiner Statur, spricht polnisch, deutsch und französisch, und hat eine Narbe auf der Stirn.

3) Edmund v. Samulewicz ist katholischer Religion, 20 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat blondgelockte Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, kleines Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, ist von schlanker Statur, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

4) Vincent Szeszerwicki ist katholischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, breiten Mund, gute Zähne, blonden Bart, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, rundes Gesicht, ist gesetzter Statur, spricht polnisch, und hat am linken Fuß eine Narbe.

5) Joseph Zimnicki ist katholischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, ist mittler Statur, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Anzug sämmtlicher Entwichenen bestand in grautuchenen Hosen und blauen Jacken, über welche sie noch einen leinenen Sommer-Anzug gezogen hatten.

Der in dem Steckbriefe vom 22sten Mai d. J. verfolgte polnische Jude Lewin Joseph ist vorzüglich unter dem Namen Lewin Joschel, auch „der kleine Lewin" bekannt.

Heilsberg, den 2ten August 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 ist das Tabakrauchen in der Stadt Allenstein, sowohl in den Straßen, als allen sonstigen Plätzen und Vorstädten, so wie überhaupt in der Nähe von Gebäuden, bei 10 Sgr. bis 1 Rthlr. Strafe und Konfiskation der Pfeife verboten.

Auch darf das Klatschen mit Peitschen in den Straßen und auf den Marktplätzen der Stadt bei 10 Sgr. Strafe und Konfiskation der Peitsche nicht weiter stattfinden.

Dieses zur Nachricht für das Publikum.

Allenstein, den 6ten August 1833.

Der Magistrat.

Die

Die Auflösung der Ragniter Hülfs-Strafanstalt zu Festung Pillau und deren Verlegung nach Ragnit ist bereits erfolgt, weshalb die Abführung neuer Verbrecher nach Pillau nicht mehr zulässig ist.

Ragnit, den 31sten Juli 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Viehsturz-Versicherung.

Da bei mir Anfragen gemacht sind, ob der Schaden-Ersatz dann nur erfolgt, wenn ein allgemeines Viehsterben eintritt, so erwidere ich ganz ergebenst, daß nach den Statuten der Schaden-Ersatz erfolgen soll, ob ganze Heerden, oder auch nur einzelne Stücke, an den in folgenden §§. der Statuten benannten Krankheiten und Unglücksfälle stürzen, oder getödtet werden, als:

§. 4.

Der statutenmäßige Schaden-Ersatz erstreckt sich auf das durch folgende Krankheiten und Unglücksfälle gefallene Vieh, als:

a) Bei den Pferden: durch Milzbrand, ansteckende Lungenseuche oder Nervenfieber, Rotz, rasende Koller, Maulsperre, Beinbruch, so daß das Pferd dem Schinder übergeben werden muß, Füllen-Verwerfen, Erschlagen vom Gewitter oder Gebäude-Einsturz, Verbrennen.

b) Bei dem Rindvieh: durch Milzbrand, Lungenseuche, Rinderpest oder Löserdürre, Zungenkrebs, Maulfäule, Klauenseuche, Fraß giftiger Kräuter, Kalben, Erschlagen vom Gewitter oder Gebäude-Einsturz, Verbrennen.

c) Bei den Schaafen und Lämmern: durch Pocken, Klauenseuche, Dreh- und Traber-Krankheit, Faulwerden, Räude, Auflaufen oder Auftreiben, Erschlagen vom Gewitter oder Gebäude-Einsturz, Verbrennen.

d) Bei den Ziegen: durch Holz- und Wassersucht, Erschlagen vom Gewitter oder Gebäude-Einsturz, Verbrennen.

e) Bei den Schweinen: durch Bräune und Feuer, Klauenseuche, Tollheit oder Wuth, Erschlagen vom Gewitter oder Gebäude-Einsturz, Verbrennen.

§. 19.

Ordnet die Polizei-Behörde an, daß ein oder mehrere Stücke, oder eine ganze Heerde von dem versicherten Viehe, welches schon von einer der, in der Polize benannten Krankheiten befallen ist, getödtet und unabgeledert vergraben werden muß, so wird dies einem Viehsturz gleich geachtet und bezahlt, auch die dabei vorgefallenen Kosten vergütet.

Auch sagt der §. 30. der Statuten, bei Bestimmung der Prämien ausdrücklich, daß die Direktion das Klima ꝛc. ꝛc. zu berücksichtigen, folglich auch besonders darauf zu achten hat, daß da, wo öfter Seuchen gewesen sind, der höhere Prämiensatz, da,

wo selten Seuchen gewesen, der niedrige Prämiensatz, und da, wo nur auf Unglücksfälle zu rechnen ist, ein ganz niederer Prämiensatz anzunehmen ist.

Memel, am 1sten August 1833.

J. D. Sperling.

Es sollen die ehemaligen Königl. Haupt-Zoll-Direktions-Gebäude sub No. 49. und 50. in der 1¼ Postmeilen von der Stadt Bromberg, 5 Meilen von der Stadt Schwetz, 4 Meilen von Kulm und 4 Meilen von Thorn belegenen Stadt Fordon, im Ganzen oder auch vereinzelt öffentlich verkauft werden, und ist hiezu ein Termin

zum 6ten November d. J.

in Fordon vor unserm Kommissarius, dem Herrn Landrath Wüstenberg, angesetzt.

Die zu verkaufenden Gebäude bestehen aus:

1) dem großen Direktions-Gebäude, in drei Etagen, einschließlich der Dach-Etage, mit 18 Stuben, einschließlich zweier Dachstuben, Kammern, einem Saal, vier Küchen, Souterrain und Keller-Abtheilungen, erbaut auf Feldstein-Fundament, von gebrannten Steinen und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, 154 Fuß lang, 45 Fuß 3 Zoll tief und 32 Fuß 6 Zoll hoch, abgeschätzt zu 1120 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf.;
2) dem sogenannten Kassengebäude, 105 Fuß lang, 34 Fuß tief, aus einer Etage, von gebrannten Steinen erbaut, und mit holländischen Dachpfannen eingedeckt, mit 7 Stuben, Kammern, Küchen und Gewölbe-Raum nebst Hofraum, abgeschätzt zu 870 Rthlr. 9 Sgr.;
3) einem Stallgebäude nebst kleinem Gehöfte, 66 Fuß lang und 24 Fuß tief, abgeschätzt zu 194 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.;
4) einem am Markte gelegenen freien Platz, 66 Fuß lang, 38 Fuß tief.

Sämmtliche Grundstücke, welche alternativ, sowohl zusammen, als einzeln, gegen eine vor der Zulassung zum Bieten zu deponirende Kaution von überhaupt 700 Rthlr. baar, oder in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen oder sichern Hypotheken-Dokumenten, ausgeboten werden sollen, sind mit überhaupt 10225 Rthlr. bei der Feuer-Sozietät der Provinz Posen versichert. Auf denselben lasten nur 1 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. jährlich zu entrichtender Kanon an die Kämmerei-Kasse zu Fordon; anderweite Real-Verbindlichkeiten oder Schulden haften nicht auf selbige.

Die Gebäude sind dicht an dem Weichselflusse belegen, und eignen sich ungetheilt ihrer Lage wegen ganz besonders zur Anlage einer Fabrike, da insbesondere die Herbeischaffung der Fabrik-Materialien, so wie die Versendung des Fabrikats durch die schiffbare Weichsel sehr erleichtert wird.

Die Taxe und Zeichnungen von den Gebäuden, so wie die speziellen Verkaufs-Bedingungen, können bis zum Termin täglich in dem Büreau des hiesigen Landraths eingesehen werden.

Bromberg, den 15ten Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerk Uszpiaunen, mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit einem Flächenmaaß von resp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	„	103	„	jährliche Wiesen,
245	„	61	„	Feldwiesen,
223	„	2	„	Hüthung,
8	„	161	„	Obst- und Gekochgärten, und
54	„	105	„	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.; und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	„	127	„	jährliche Wiesen,
41	„	84	„	Feldwiesen,
5	„	116	„	Hüthung,
6	„	94	„	Obst- und Gekochgarten,
17	„	87	„	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	Morgen	103	Ruthen	Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin steht auf

den dritten Oktober d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der hiesigen Domainen-Registratur einsehen, sich auch von der ganzen Wirthschaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verschaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zu bestellen; jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten.

Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da nach der Bestimmung der Hohen Regierung die Jagd auf den Feldmarken Petershwalde, Lobenstein, Theuernitz, Ulpitten und Schittlauken anderweit verpachtet werden soll, so habe ich hierzu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 15ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, hier in meinem Geschäfts-Lokale angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Jagdpachtlustige hiemit eingeladen werden.

Taberbrück, den 31sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Zur einjährigen Verpachtung des im Jagen No. 1., Belaufs Rosenberg, belegenen Scheffelplatzes von 1 Morgen 144 □R., vom 1sten Januar k. J. ab, steht ein Lizitations-Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei in dem Schwentoje-Graben, auf 3 bis 6 Jahre, steht ein neuer Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Die ehemaligen Oberförster-Dienstländereien hieselbst sollen in den einzelnen Abschnitten anderweit auf 3 Jahre, vom 1sten Januar k. J. ab, verpachtet werden.

Es stehet hiezu der Bietungstermin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

Nachmittags von 2—6 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer an.

Oberförsterei Druken, den 2ten August 1833.

Zur anderweiten Verpachtung der zu dem Fuchshöfenschen Fideicommiß gehörigen Güter Lincken und Littersdorf, vom 1sten Juli 1834 ab, ist ein Lizitations-Termin vor dem Justitiario der Güter auf

den 25sten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in Königsberg, Schmiedegasse No. 16., anberaumt. Die Nachrichten über die zur Pacht gestellten Güter und die Pachtbedingungen können jederzeit in Fuchshöfen bei dem Herrn Inspektor Bauraty eingesehen werden.

Auf

Auf Befehl Einer Königl. Hochverordneten Regierung zu Königsberg sollen aus dem Königl. Ramucker Forst, im Allensteiner Kreise, an der flößbaren Alle gelegen, 720 Stück Kiefern Balkenhölzer, schreibe Siebenhundert und zwanzig Stück, von 18 Fuß bis 36 Fuß und darüber lang, und 300 Stück Kiefern Rundhölzer, schreibe Dreihundert Stück, von 36 bis 42 Fuß und darüber lang, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft werden, wozu ein Termin vor dem unterzeichneten Kommissarius in der Stadt Allenstein im Gasthofe des Herrn Kupferschmidt Stärck

am 19ten August d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr, ansteht.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf stattfindet, können vor dem Termin hier, und im Termin im vorgedachten Lizitations-Lokal eingesehen werden.

Osterode, den 22sten Juli 1833.

Der Forstmeister Behrends.

Nachbenannte, mit Ende d. J. pachtlos werdende Königliche Jagden, als:

1) die kleine Jagd auf den Feldmarken Groß- und Neu-Lindenau excl. der Wälder, und

2) die kleine Jagd auf der sogenannten Tapiauschen Heide,

sollen anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin

auf den 27sten August d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der unterzeichneten Oberförsterei an, wozu Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Gauleden, den 22sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Das in Schippenbeil am Collas-Platze No. 55. belegene Mälzenbräuerhaus, mit 5 heizbaren Stuben, 1 Sommerstube, 2 Alkoven, Kellern, Hintergebäude mit Stallung und Schüttung, gutem Acker, Wiesen, Scheunen und Gärten, ist zu verkaufen. Die Bedingungen sind jederzeit bei der Eigenthümerin zu erfahren.

Im adl. Gute Grasnitz, bei Osterode, ist ganz ausgezeichnet schöner Saat-Roggen zu verkaufen.

Einem vermögenden Manne, welcher die Absicht hat, ein Kapital von mindestens 10,000 Reichsthaler zum Ankauf eines sehr freundlich gelegenen, recht tragbaren, ganz neu ausgebauten, mit dem vollständigsten lebenden und todten Inventario versehenen adlichen Gutes von mittlerer Größe zu verwenden, weiset das Intelligenz-Comtoir ein solches gefälligst nach.

Der

Der Pächter Johann Gottfried Schulz hat das mir zugehörige Chatullgut Dingstein heimlich verlassen, ohne mir den Pachtrest für das letzte halbe Jahr und meine sonstige Anforderungen zu bezahlen. Bis jetzt habe ich, aller Mühe ungeachtet, seinen Aufenthalt nicht ermitteln können, und fordere ihn daher hiemit auf, mir solchen anzuzeigen und mich zu befriedigen, widrigenfalls ich die gesetzlich zulässige Ediktal-Citation beim behörigen Gerichte gegen ihn extrahiren werde.

Adlich Maraunen, bei Zinten, den 7ten August 1833.

Bräm, Gutsbesitzer.

Ein in allen Zweigen der Landwirthschaft beschäftigt gewesener Wirthschafts-schreiber, der nöthigenfalls auch einer bedeutenden Wirthschaft selbstständig vorstehen kann, sucht als solcher oder Kassenführer eine baldige Anstellung.

Ein erfahrner militairfreier Wirthschafter findet von Michaeli d. J. ab eine Anstellung in Nickelsdorf, bei Allenstein. Briefe werden franco erbeten.

Zu Michaeli 1833 findet ein geübter Brauer, welcher auch das Mälzen verstehen muß, bei dem Kaufmann Trinkewitz in Allenstein ein gutes Unterkommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No 34.

Königsberg, Mittwoch den 21sten August 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 12. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1440. Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen. Vom 5ten Januar 1833.

„ 1441. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

„ 1442. Gesetz, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rhein-Ufer betreffend. Vom 23sten Juni 1833.

„ 1443. Gesetz, über die Rechte des Fiskus, hinsichtlich der Zinsen. Vom 7ten Juli 1833.

„ 1444. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli 1833, wegen Wiederherstellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghausen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

„ 1445. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Prozeßordnung auf Deposital- und öffentliche nicht Königliche Kassenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 186. Die neuen Zins-Coupons zu innenbenannten Domainen-Pfandbriefen betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen Kasse, sondern direkt hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu erheben sind, wird die Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., vom 1sten September d. J. ab,

neue Zins-Coupons Series IV. No. 1. bis 8.

über die Zinsen vom 1sten September 1833 bis Ende August 1837 ausreichen. Zu diesem Behufe sind ihr die Pfandbriefe im Original, nebst einem Verzeichnisse, wozu bei derselben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen; wogegen außerhalb Berlin bei den Regierungs-Hauptkassen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Besorgung der Zins-Coupons abzugeben sind.

Berlin, den 23sten Juli 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die betreffenden Inhaber von Pfandbriefen dieser Art sich deshalb an unsere Haupt-Kasse wenden können.

Königsberg, den 12ten August 1833.

Königl. Preußische Regierung.

No. 187. Eingelöfete Staatsschuld-Verschreibungen betr.

683/8.

Aus der Bekanntmachung über die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden im Jahre 1831 für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen ist nachstehende Zusammenstellung gefertigt und wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Benen-

No.	Benennung der Dokumente.	Anzahl.	Geldbetrag überhaupt Rthlr.	sgr.	pf.	Geldbetrag incl. Gold Rthlr.	sgr.	pf.
1.	Englische fünfprozentige Obligationen aus der Anleihe bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London vom 31sten März 1818 über 102,100 Liv. Sterling, oder .	657	689,175	—	—	—	—	—
2.	Englische einprozentige Obligationen aus der bei demselben Handlungshause unterm 25sten Februar 1830 Behufs der Einziehung und Umwandlung der fünfprozentigen Obligationen geschlossenen Anleihe über 32,500 Liv. Sterling, oder	325	219,375	—	—	—	—	—
3.	Frankfurter Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. über 484,000 Gulden, oder . .	714	276,571	12	10 3/7	—	—	—
4.	Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über	9	62,609	—	—	3600	—	—
5.	Domainen-Pfandbriefe über . .	20	19,700	—	—	—	—	—
6.	Staatsschuldscheine über . .	3224	2,174,150	—	—	—	—	—
7.	Kurmärkische ständische Obligationen über	336	158,295	—	—	4200	—	—
8.	Neumärkische Interims-Scheine über	110	40,850	—	—	—	—	—
9.	Provinzial-Staats-Schuld-Verschreibungen incl. 96,828 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. Konventionsgeld . .	560	279,837	4	11	36,200	—	—
	Summa	5955	3,920,553	17	9 3/7	44,000	—	—

Königsberg, den 8ten August 1833.

Königl. Preußische Regierung.

No. 188. Ausbruch des Milzbrandes in Ankendorf, Neu-Garschen und Knopen, Kreises Heilsberg betr.

343/8. I.

Auch in Ankendorf, Neu-Garschen und Knopen, Kreises Heilsberg, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen. Es treten daher auch Hinsichts dieser Orte die Bestimmungen des Viehsterbe-Patents vom 2ten April 1803 durchweg in Kraft, und bleibt von dem Publiko also auch wegen der genannten Orte alles dasjenige zu beachten, was diese Anordnungen vorschreiben und was deshalb bereits in unserer Verfügung vom 16ten Juli d. J. (Amtsblatt d. J. Seite 212.) wegen des Milzbrandes in Schmolainen verfügt worden ist.

Zur genauesten Befolgung aller dieser Vorschriften müssen wir um so dringender das Vieh haltende Publikum auffordern, da in Neu-Garschen die verbotwidrigen Handlungen leider aufs Neue gezeigt haben, welche traurige Folgen daraus entstehen. Es büßte nämlich die Instfrau Farin daselbst, welche von einem gefallenen Stück Vieh Fleisch gekocht und gegessen hatte, diesen Ungehorsam mit dem Tode; und der Instmann Knorr, welcher das gefallene Stück Vieh abgehäutet, unterlag der Ansteckung, und im Gefolge derselben, der Milzbrand-Karbunkel, wegen deren Heilung er sich noch in ärztlicher Behandlung befindet.

Königsberg, den 13ten August 1833.

No. 189. Die erweiterte Bestimmung des §. 6. des Vorfluth-Edikts vom 15. Novbr. 1811 betreffend.

1748/7. I.

Nachstehende Verordnung des Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 28sten Juni d. J., wonach der §. 6. des Edikts vom 15ten November 1811,

wegen des Wasserstauens bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth,

nicht bloß bei Ermittelung des Wasserstandes bei Mühlen, sondern auch in allen andern Vorfluth-Streitigkeiten in Anwendung, und darnach, wo es erforderlich ist, überall die Regulirung eines Interimistikums stattfinden soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten August 1833.

Der §. 10. des Gesetzes vom 15ten November 1811,

wegen des Wasserstauens bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth,

ist bisher in der Einschränkung angewendet worden, daß die polizeiliche Veranstaltung der Auskräutung oder Räumung bestehender Graben und Wasser-Abzüge, nur in den Fällen stattfinde, wenn entweder die Verpflichtung feststeht, oder besondere Umstände obwalten, unter welchen die Bestimmungen des §. 39. der Verordnung vom 26sten Dezember 1828 Anwendung finden. Se. Majestät der König haben jedoch in einem speziellen Falle zu entscheiden geruhet, daß dasjenige, was im §. 6. des erstgedachten Gesetzes speziell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung finde.

Im

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister wird die Königl. Regierung angewiesen, sich hiernach für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 28sten Juni 1833.

Ministerium des Innern, für Handel und Gewerbe.

(gez.) Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

Nro. 2526.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 190. Das Melden der von der Universität abgegangenen Studirenden zur ersten theologischen Prüfung betr.

Auf den Grund des Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30sten Mai d. J. wird die Bestimmung des §. 1. der Instruktion für die Konsistorien, über die theologischen Prüfungen, vom 12ten Februar 1799 hierdurch in Erinnerung gebracht, nach welcher die Studirenden der Theologie sich innerhalb eines Jahres, nachdem sie ihre Universitäts-Studien vollendet haben, bei demjenigen Konsistorium, in dessen Bezirke sie geboren sind oder ihr Domicil haben, zur ersten theologischen Prüfung zu melden haben.

Den Herren Superintendenten wird aufgetragen, die von der Universität abgegangenen Studirenden der Theologie, welche sich in der Diözes aufhalten, mit dieser bestehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Königsberg, den 16ten Juli 1833.

Königl. Preußisches Konsistorium.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 191. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen:

1) Gottlieb Theodor Rödder, aus Stolzenberg bei Zinten,
2) Karl August Brahl, aus Königsberg,
3) Herrmann Otto Sadowski, aus Preuß. Holland,
4) Heinrich Eduard Bornn, aus Königsberg,
5) Adolph Leopold Mende, aus Königsberg,
6) Karl Leopold Mey, aus Groß-Lindenau, Landkreises Königsberg,
7) Thaddäus Julius Herholdt, aus Pillau,
8) Karl Ludwig Glage, aus Königsberg,
9) Johann Friedrich Skoglund, aus Königsberg,

10) Friedrich

10) **Friedrich Albert Rudolph Haak,**
11) **Rudolph Matz, aus Königsberg,**
12) Friedrich Wilhelm Bodßun, aus Königsberg,
13) Friedrich Wilhelm Neubauer, aus Ebersbach, Kreises Preuß. Holland,
14) Johann Gotthard Schramm, aus Königsberg,
15) Friedrich Rudolph Sydow, und

Der Nicht-Seminarist:

16) Jakob Kirchner, aus Rüdershausen bei Düdorstadt im Hannöverischen,

sind, nach wohlüberstandener Prüfung im Königlichen Waisenhause zu Königsberg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schulkollegium.

No. 192.
Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen:

1) David Dümot, aus Goldapp,
2) August Kapeller, aus Insterburg,
3) Karl Bernecker, aus Darkehmen,
4) Michael Lehnert, aus Plaschken, Kreises Niederung,
5) Samuel Olivier, aus Rudupönen, Kreises Gumbinnen,
6) Leopold Degenhardt, aus Wronnen, Kreises Lötzen,
7) Karl August Leberecht Trosch, aus Tilsit,
8) August Müller, aus Gurdszen, Kreises Stallupönen,
9) Ferdinand Becker, aus Plauschinnen, Kreises Ragnit,
10) Johann Hoffmann, aus Groß-Sodehnen, Kreises Stallupönen,
11) Friedrich Eggert, aus Wilthauten, Kreises Pillkallen,
12) Samuel Kossack, aus Sdorken, Kreises Johannisburg,
13) Johann Babst, aus Seekampen, Kreises Stallupönen,
14) Karl Staats, aus Bilden, Kreises Pillkallen,
15) Karl Brosius, aus Sterkeninken, Kreises Insterburg, und
16) Heinrich Pfeiffer, aus Jodszen, Kreises Gumbinnen,

sind, nach wohlüberstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Karalene, zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 17ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Provinzial-Schulkollegium.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 193. Allerhöchste Kabinetsordre, daß bei Gefängnißstrafen unter acht Tagen eine Woche zu verstehen sei.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung über die Dauer einer auf acht Tage erkannten Gefängnißstrafe ganz einverstanden, und finde es unzweifelhaft, daß in den Strafgesetzen unter einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, eine Woche zu verstehen, und daher in allen vorkommenden Fällen die Strafe auf siebenmal vier und zwanzig Stunden zu vollstrecken ist. Einer gesetzlichen Bekanntmachung dieser Bestimmung bedarf es nicht; vielmehr ist die Belehrung, die Sie den betreffenden Behörden bereits ertheilt haben, hinreichend, und überlasse Ich Ihnen, den Kriegs-Minister, die General-Kommando's des Garde-Corps und des zweiten Armee-Corps von dieser Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26sten November 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie,
v. Hake, v. Kamptz und Mühler.

E. 511. A. 16970.

Es bedarf keiner Belehrung der Parteien über das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte.

(A. G. O. Th. I. Tit. 25. §. 14. ꝛc.)

Der Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 28sten v. M.,
betreffend die Auslegung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten August d. J. wegen des Rekursverfahrens gegen Erkenntnisse der Untergerichte,

ist, da der Gegenstand die laufende Justizverwaltung in den nicht Rheinischen Provinzen anlangt, von des Herrn Justizministers v. Kamptz Excellenz an mein Departement abgegeben worden. Dem Königl. Oberlandesgerichte wird daher Folgendes eröffnet:

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten August d. J. ist in dem Wesen des nach §. 18. Tit. 26. der Prozeßordnung gegen die Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatell-Sachen zugelassenen Rekurses nichts geändert, sondern nur das dabei zu beobachtende Verfahren geregelt worden. Der Rekurs ist daher nach wie vor seinem ursprünglichen Charakter nach als ein nur außerordentliches, die Stelle der Nullitäts-Klage vertretendes Rechtsmittel beibehalten. So wenig nun die Parteien bei Publikation eines Erkenntnisses über das in den dazu geeigneten Fällen ihnen zustehende Rechtsmittel der Nullitäts-Klage zu belehren sind, eben so wenig darf eine solche Belehrung in Beziehung auf den, nach §. 18. Tit. 26. der Prozeß-Ordnung und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8ten August d. J. nachgelassene

Rekurs

Rekurs eintreten. Eine solche Belehrung würde, wie das Königl. Oberlandesgericht ganz richtig anführt, selbst unzweckmäßig seyn, da der Rekurs nur für solche Fälle eintritt:

da wesentliche Mängel bei der Instruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, oder gegen die klare Lage der Sache, oder gegen klares Recht gesprochen ist.

Der Unterrichter würde sich daher selbst kompromittiren, wenn er bei der Publikation seines Erkenntnisses die Parteien über die Zulässigkeit des Rekurses belehren wollte, und würden ferner hierdurch die Parteien zu unzulässigen Rekursen provozirt werden.

Das Königl. Oberlandesgericht wird demgemäß autorisirt, die Untergerichte seines Departements, wie es beabsichtigt hat, nach diesem Grundsatze zu belehren.

Berlin, den 9ten November 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Cöslin.

A. 15703. Gen. R. 11.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November und die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 9ten November 1832 werden den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Belobendes Anerkenntniß.

Die Stände des landräthlichen Kreises Allenstein haben ihrem Kreis-Physikus Dr. Blumenfath durch Kreistags-Beschluß vom 1sten April d. J. eine Gehalts-Zulage von 200 Rthlr. jährlich aus der Kreis-Kommunal-Kasse zugesichert.

Indem wir dieses lobenswerthe Verfahren des erwähnten Kreises öffentlich anerkennen, wünschen wir zugleich, daß mehrere Kreise diesem rühmlichen Beispiel folgen möchten.

Königsberg, den 4ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 34.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 34.

Königsberg, Mittwoch den 21sten August 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten polnischen Flüchtlinge Anton v. Jannowicz und Joseph v. Adamowicz sind am 10ten und 11ten d. M. aus Danzig entwichen und sollen schleunig festgenommen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Departements und die Gendarmerie erhalten daher den Auftrag, auf die Entwichenen genau zu vigiliren, selbige im Betretungsfalle sofort festzuhalten, und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Intendantur in Danzig abzuliefern.

An Verpflegungskosten können für Jeden pro Tag aber nur 2 Sgr. 6 Pf. vergütet, und im Fall der erwiesenen Krankheit der Transportaten, darf zur Beförderung derselben nur eine gewöhnliche Krüppelfuhre bewilligt werden.

Königsberg, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

1) Anton v. Jannowicz, aus Nowogrodek gebürtig, ist katholischer Religion, von Gewerbe ein Advokat, 39 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblonde Haare, faltige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, großen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, gewöhnliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht polnisch und etwas deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Kleidungsstücke: Eine blautuchene Mütze mit karmoisinrothem Bräm, ein Paar grautuchene Hosen mit rothen Nähten, eine blautuchene Jacke, ein grauleinener Kittel mit zinnernen Knöpfen, ein Paar leinene Hosen, eine Halsbinde, ein Hemde, ein Paar Kommißschuhe.

2) Joseph v. Adamowicz, aus Uszan bei Novogrod, im Gouvernement Grodno, gebürtig, ist katholischer Religion, von Gewerbe ein Kanzlist, 28 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, blonden Bart, weiße und vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, schreibt auch deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Kleidungsstücke: Eine Tuchjacke, ein Paar Tuchhosen, ein leinener Arbeitsrock, ein Paar leinene Hosen, ein Hemde, ein Paar Kommißschuhe.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Polizei-Gefängnisse ist der unten bezeichnete polnische Flüchtling Vitalis v. Maleszewski, welcher wegen Vagabondirens verhaftet war, und auf den Transport in seine Heimath gegeben werden sollte, am heutigen Tage entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königl. Hochlöbl. Regierung zu Gumbinnen abliefern zu lassen.

Königsberg, den 15ten August 1833.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Signalement. Derselbe ist aus Bielsk, im Gouvernement Bialistock, gebürtig, der Sohn eines Landgerichts-Assessors, katholischer Religion, 18 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue große und etwas hervorstehende Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, Bart im Entstehen, rundes Kinn, etwas brünette Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von schwächlicher Statur, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Grüner Ueberrock, gelbe Weste mit gelben Knöpfen, blaue lange Tuchhosen, schwarzes Halstuch, blaue Mütze, Stiefeln.

Steckbrief. Aus der Zwangsanstalt zu Graudenz ist die weiter unten bezeichnete Elisabeth Krause, welche wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, am 9ten Oktober v. J. nach Elbing entlassen, daselbst aber nicht angekommen, auch in der umliegenden Gegend nicht zu ermitteln.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Königl. Domainen-Rentamt Marienburg, wo sie am 13ten März 1832 einen Diebstahl beim Freischulzen Preuß in Tessendorf verübt haben soll, oder auch hier abliefern zu lassen, weil sie mit Zurücklassung ihres Kindes am 2ten November 1831 auch ihrem Vater, dem Organisten Stein in Marienau, Sachen, 12 Rthlr. 25 Sgr. werth, gestohlen hat.

Tiegenhoff, den 6ten August 1833.

Königl. Westpreuß. Domainen-Rentamt.

Signalement. Dieselbe ist aus Neuteich gebürtig, gewöhnlicher Aufenthalt in Tessendorf, katholischer Religion, von Gewerbe eine Arbeitsfrau, 23 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze und gebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist von untersetzter Statur, spricht deutsch, an der linken Hand der Zeigefinger krumm.

Bekleidung: Gelbgestreifter Rock von Gingham, rothkattunes Halstuch, wollener Unterrock, Schuhe, lange wollene Strümpfe, zwei alte Mützen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Ein Individuum, das sich Joseph Nicolai nennt und aus Wilna gebürtig seyn will, ist hier bei einem berüchtigten Diebe ohne alle Legitimation arretirt. Das abgehaltene Verhör hat aber ergeben, daß er in Wilna völlig unbekannt und wahrscheinlich ein gefährlicher Verbrecher und von irgend einem Orte des In- oder Auslandes entwichen ist.

Unter Beifügung eines ganz genauen Signalements werden sämmtliche resp. Behörden um gefällige Beachtung und event. Benutzung dieser Nachricht dienstergebenst ersucht.

Königsberg, den 10ten August 1833.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 36 Jahr alt, 4 Fuß 3 Zoll groß, hat braune krause Haare, freie und erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, vollständige und gesunde Zähne, gewöhnliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, französisch und polnisch, auf beiden Armen die Buchstaben I. P., mit einem Kranze umgeben und oberhalb Kronen, roth und blau eingeätzt, auf dem rechten Arm die Jahreszahl 1819, auf dem linken Arm die Jahreszahl 1812.

Bekleidung: Ein blautuchener Oberrock, grün gefüttert, grautuchene Weste, bunt kattunes Halstuch, blautuchene Beinkleider, kurze Stiefeln und blautuchene Mütze.

Der nach dem Steckbriefe vom 9ten v. M. im Anzeiger des Amtsblatts No. 30. verfolgte ehemalige Schreiber Christoph Bieſter ist nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Domnau vom 28sten Juli d. J. daselbst eingetroffen; welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Kontrolle bekannt gemacht wird.

Rößel, den 6ten August 1833.

Königl. Ostpreuß. Domainen-Rentamt.

Die Hebamme Karoline v. Billerbeck hat bei ihrem Anzuge von Mohrungen hieher, das unterm 17ten Juni 1832 als Hebamme von uns erhaltene Approbatorium verloren. Es ist derselben eine vidimirte Abschrift hievon ertheilt, und indem dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeibehörden angewiesen, darauf vigiliren zu lassen, daß mit der verlornen Approbation kein Mißbrauch getrieben wird; es ist solche vielmehr, wenn sie sich vorfindet, an uns zurück zu senden.

Königsberg, den 1sten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind einer gestern auf den Feldmarken des Dorfes Quetz arretirten Frauensperson folgende Gegenstände als verdächtig abgenommen worden, als nämlich: sieben gute Mannshemden, ohne alles Abzeichen, ein Paar betragene Beinkleider von violettem Circassien, eine Klunker-Zûche, ein Stück alte Sackleinwand, bezeichnet Johann Schröter. Podlechen 1827, und ein alter Korb.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Gegenstände wird hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen seine etwanige Gerechtsame darauf bei uns geltend zu machen, sonst deren öffentlicher Verkauf erfolgen wird.

Guttstadt, den 13ten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. ist in adl. Sadluken ein schwarzer Wallach, etwa 12 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, die linke Hüfte etwas eingedrückt, auf dem linken Vorderfuß lahm, wegen einer Egdzinken-Wunde, aus dem Roßgarten gestohlen. Die resp. Behörden werden ersucht, auf dieses Pferd gefälligst vigiliren und den Inhaber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, auch dem unterzeichneten Dominio Anzeige machen zu lassen.

Sadluken, den 14ten August 1833.

Königl. Dominium.

Dem Erbpächter Springer in Quehnen ist in der Nacht vom 19ten zum 20sten Juli d. J. ein schwarzer Klopphengst, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einer Hornspalte am linken Vorderfuß, von der Weide gestohlen worden.

Die Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie, werden daher ersucht, die Ermittelung dieses Pferdes sich gefälligst angelegen seyn zu lassen, und dem Landrathsamte von der etwanigen Ermittelung Nachricht zu geben.

Pr. Eylau, den 12ten August 1833.

Der Königl. Landrath.

Für denselben,

Der Kreis-Deputirte Deutsch.

Auf Antrag des Eigenthümers werden dessen hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das hierselbst sub N. 230. und 231. belegene Haus, mit dem dazu gehörigen Gerbehaus und Lohgerüst, 3 Morgen Acker und 2 Gekochgärten, 1805 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.;
2) das Haus No. 217., mit 3 Morgen Acker und einem Gekochgarten, 423 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.;

3) die

3) die Scheune sub No. 105., 217 Rthlr.;
4) die im großen Felde sub No. 32. belegene halbe Hufe Land, 398 Rthlr. 20 Sgr.;
5) die daselbst belegene dreiviertel Hufe Land, 598 Rthlr.;
6) die Wiese auf dem untern Teich, 20 Rthlr.,

nach der gerichtlichen Taxe vom 7ten Januar d. J. geschätzt, hiedurch öffentlich zum Kauf angeboten, und ist dazu der einzige peremtorische Bietungstermin

auf den 27sten September 1833

in dem hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Justizrath Jedosch angesetzt, wozu hiedurch zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, um ihre Gebote zu verlautbaren.

Bartenstein, den 13ten August 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Neubau der Pfarrwiddem in Buchholz, bei Landsberg, soll an den Mindestfordernden lizitirt werden, wozu ich einen Bietungstermin auf

den 26sten August d. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Hofe zu Wagnig, bei Landsberg, anberaume, und kautionsfähige Individuen hierzu einlade.

Riß und Anschlag können jederzeit in Wagnig eingesehen werden.

Nerfken, den 30sten Juli 1833.

Heyden.

Im Auftrage Königlicher Höchstverordneter Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, soll der Neubau der evangelischen Königlichen Patronat-Schule zu Schmolainen, Kreis Heilsberg, eine halbe Meile von Guttstadt belegen, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu ich einen Bietungstermin auf

den 11ten September,

Vormittags 9 Uhr, in dem Bürgermeisterlichen Amte zu Heilsberg angesetzt habe. Zur Nachricht dient, daß der Neubau in Ziegelfachwerk erfolgt, und aus einem Schulhause à 38 Fuß 6 Zoll Länge, 33 Fuß 6 Zoll Breite, und 10 Fuß Höhe von der Plinte bis unter den Balken, und 9 Gebinde-Sparren mit doppeltem verrähmten Dachstuhl, und mit Stroh gedeckt; das Scheun- und Stall-Gebäude 24 Fuß lang, 30 Fuß breit und 12 Fuß hoch, in Ziegelfachwerk, mit Stroh gedeckt, erbaut werden soll, keine Hand- und Spanndienste geleistet werden, das Baumaterial selbst angeschafft werden muß, mit Ausnahme des Bauholzes, welches auf die nahegelegene Forst Schmolainen angewiesen werden wird. Riß und Anschlag können jederzeit, mit Ausnahme des Sonntags, im Landräthlichen Büreau zu Bundien eingesehen werden.

Bau-

Bauunternehmer, welche gesonnen sind, auf diesen Entreprise-Bau, unter den im Amtsblatt No. 6. pro 1824. S. 32—35. aufgestellten allgemeinen Bedingungen, einzugehen, werden hiemit zur Lizitation eingeladen.

Bundien, den 14ten August 1833.

Der Landrath des Heilsberger Kreises,
v. Conradi.

Im Wege der freiwilligen Subhastation ist zum Verkauf der Wassermühle im Dorfe Brückendorf, landräthlich Osterodeschen Kreises, welche auf 960 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ein Lizitations-Termin auf

den 29sten Oktober d. J.

Vormittags um 9 Uhr, allhier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen und aufgefordert werden, alsdann ihr Gebot abzugeben. Inzwischen kann die Taxe und der Hypothekenschein hier jederzeit eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da in dem heute hier angestandenen Lizitations-Termin zur anderweiten Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagd, vom 1sten Januar k. J. ab,

1) auf dem Stadtfelde und Mühle Zinten, Feldmark Kussehnen und Kubgallen,
2) in der Abtheilung Lauenberg, Forstbelauf Hermsdorf,

keine annehmbaren Gebote erfolgten, so ist ein zweiter Termin zu deren Verpachtung auf

Donnerstag, den 12ten September d. J.,

von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause des Kaufmann Herrn Gülich in Zinten anberaumt.

Pachtlustige belieben sich am Terminstage daselbst einzufinden.

Preuß. Eylau, den 9ten August 1833.

Königliche Oberförsterei.

Da nach der Bestimmung der Hohen Regierung die Jagd auf den Feldmarken Petershwalde, Lobenstein, Theuernitz, Ulpitten und Schittlauken anderweit verpachtet werden soll, so habe ich hierzu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 15ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, hier in meinem Geschäfts-Lokale angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Jagdpachtlustige hiemit eingeladen werden.

Taberbrück, den 31sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Zu

Zur einjährigen Verpachtung des im Jagen No. 1., Belaufs Rosenberg, belegenen Scheffelplatzes von 1 Morgen 144 □R., vom 1sten Januar k. J. ab, steht ein Lizitations-Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei in dem Schwentoje-Graben, auf 3 bis 6 Jahre, steht ein neuer Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Die ehemaligen Oberförster-Dienstländereien hieselbst sollen in den einzelnen Abschnitten anderweit auf 3 Jahre, vom 1sten Januar k. J. ab, verpachtet werden.

Es stehet hiezu der Bietungstermin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

Nachmittags von 2—6 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Zur anderweiten Verpachtung der zu dem Fuchshöfenschen Fideicommiß gehörigen Güter Lincken und Littersdorf, vom 1sten Juli 1834 ab, ist ein Lizitations-Termin vor dem Justitiario der Güter auf

den 25sten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in Königsberg, Schmiedegasse No. 16., anberaumt. Die Nachrichten über die zur Pacht gestellten Güter und die Pachtbedingungen können jederzeit in Fuchshöfen bei dem Herrn Inspektor Baurath eingesehen werden.

Ein in Zinten, in der Wassergasse, dicht am Markt belegenes Wohn- und Mälzenbräuer-Haus, woselbst Material-Handlung seit 15 Jahren ununterbrochen mit sehr gutem Erfolg betrieben, ist von Michaeli d. J. unter annehmbaren Bedingungen zu vermiethen oder zu verkaufen.

Pacht- oder Kauflustige belieben sich Montag den 26sten August, Vormittags, beim Bürgermeister Puttrich in Zinten zu melden.

Ein Erbpachtsgut mittlerer Größe, in einer waldigen Gegend gelegen, 1½ Meile von einer Handelsstadt, hat Weizenboden, neue massive Gebäude, gutes Betriebs-Inven-

Inventarium, die mittlere und kleine Jagd, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, ist gleich zu verkaufen, und im Intelligenz-Comtoir die Bedingungen, so wie der Verkäufer, zu erfahren.

Zwei Stück Stuten und Fohlen, will Besitzer wegen Veränderungen in der Wirthschaft

Sonnabend, den 7ten September d. J.,

im Hofe zu Groß-Blaustein bei Rastenburg in einer freiwilligen Auktion, gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

KIRSCH-PRESSEN

sind in der Eisen-Gießerei Butterberg-Straße Nro. 3. zu haben.

Königsberg, den 14ten August 1833.

Ein erfahrner militairfreier Wirthschafter findet von Michaeli d. J. ab eine Anstellung in Nickelsdorf, bei Allenstein. Briefe werden franco erbeten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 35.

Königsberg, Mittwoch den 28sten August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 194. Die Revision der Rechnungen der Apotheker und anderer Medizinalpersonen betr. 2399/7. I.

In der neuern Zeit sind der unterzeichneten Regierung mehrere Rechnungen der Apotheker und der übrigen Medizinal-Personen zur Revision vorgelegt, bei denen auch nicht die mindeste Vorsorge zur Verhütung des Verlorengehens der vielen kleinen Beilagen angewandt worden, und dadurch dem Geschäftsgange nur Weiterungen und Aufenthalt der Sache herbeigeführt worden sind.

Diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, wird ausdrücklich hierdurch festgesetzt, daß alle Liquidationen in duplo, die etwa nöthigen Belege aber nach den Nummern in der Liquidation bezeichnet und geordnet den Liquidationen, und diese wieder den Berichten oder den Anträgen zur Revision, beigeheftet, uns vorgelegt werden müssen. Diese Bestimmung findet ganz besonders bei den Apotheker-Rechnungen Anwendung und müssen in diesen nach dem Datum und den Nummern der Rezepte die Arznei-Anordnungen zum Ansatz gebracht, die Rezepte den Rechnungen beigeheftet, und letztere, wie gesagt, in duplo eingereicht werden.

Revisions-Anträge, bei welchen diese Festsetzungen unbeachtet geblieben, werden ohne Weiteres den Einsendern zurückgesandt werden.

Die betreffenden Behörden haben die Liquidanten zur Befolgung dieser Anordnung anzuhalten.

Königsberg, den 6ten August 1833.

No. 195. Den Transport der Arreſtanten zu Wagen betr. I.

Es kommen häufig Fälle vor, daß Arreſtanten, die in völliger Geſundheit vermittelſt Transports zu Fuß nach dem Ort ihrer Beſtimmung abgehen, unterwegs wegen leichter, bald vorübergehender Zufälligkeiten, z. B. weil ſie ſich die Füße wund gegangen, die Stiefeln ihnen Bloſen an den Füßen verurſacht haben u. d. m., von den betreffenden Behörden aus dieſen und ähnlicher geringfügiger Urſachen durch Fuhrwerk weiter befördert werden, nachdem von Seiten eines zugezogenen Arztes ein Atteſt darüber eingeholt und ausgeſtellt iſt: daß der Arreſtant wegen des genannten Uebels zu Fuß nicht weiter transportirt werden kann.

Ein ſolches Verfahren liegt jedoch gar nicht in den geſetzlichen Beſtimmungen. Denn Transporte zu Wagen dürfen nach §. 9. II. conf. §. 16. der Transport-Inſtruktion vom 12ten Oktober 1816, in Bezug auf den Geſundheitszuſtand der Transportaten, nur dann eingeleitet werden, wenn durch ärztliches Gutachten feſtgeſtellt worden: daß dieſelben wegen Krankheit oder Schwächlichkeit ohne Nachtheil für ihre Geſundheit nicht zu Fuß transportirt werden können; ſo wie kein Fußtransport kränklicher oder ſchwächlicher Arreſtanten ohne vorher eingeholtes ärztliches Gutachten: daß ihnen ſelbiger nicht nachtheilig ſeyn werde, erfolgen ſoll. Unter Krankheit und Schwäche jener Gattung, die zum Wagen-Transport berechtigen, können aber äußere, bald vorübergehende kleine Uebel, als: wunde oder von den Stiefeln gedrückte Füße u. dergl., nicht begriffen werden, und die Polizeibehörden, welche aus dergleichen geringfügigen Zufällen Anlaß zum Weitertransport der Arreſtanten Wagen nehmen, vergrößern dadurch unnöthigerweiſe die Transport-Koſten, da durch den Wagen-Transport bedeutende Mehrausgaben erwachſen, während in allen dergleichen ähnlichen Fällen ein Aufenthalt von wenig Tagen das Uebel heben und nur die ohnweit geringere Ausgabe der Verpflegungs-Koſten erforderlich machen würde.

Deshalb iſt auch in dem §. 4. der Erläuterung vom 23ſten Juli 1817 zur Transport-Inſtruktion (Amtsblatt pro 1817 Pag. 357.) die häufig ohne Vorſicht und begründete Veranlaſſung erfolgende Anordnung eines Wagen-Transports gerügt, und ausdrücklich beſtimmt worden, daß es unzuläßig ſei:

„wegen einer, den Transportaten vor dem Transporte oder auf demſelben „überfallenden geringen, oder durch ärztliche Behandlung leicht zu hebenden „Unpäßlichkeit, den Wagen-Transport anzuordnen; vielmehr ſolchenfalls, „wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden iſt, bis zur „Herſtellung des vor oder auf dem Transporte Erkrankten dem Transporte „Anſtand gegeben werden ſoll. Auch ſind die Polizeibehörden für die „durch Vernachläßigung dieſer Vorſchrift verurſachten Koſten verantwortlich „gemacht worden“

und

und wir erwarten, daß die Polizeibehörden bei Anordnung und Leitung der Transporte jenen gesetzlichen Bestimmungen künftig sorgfältig nachkommen, und uns nicht in die Nothwendigkeit setzen werden: ihre Nichtbeachtung durch Ordnungsstrafen und die Erforderung der unnöthigerweise verursachten Kosten des Wagen-Transports zu rügen.

Königsberg, den 13ten August 1833.

No. 196 Die Aufbewahrung von Schießpulver in den Häusern der damit Handelnden und den Verkauf desselben betr. 2503 6. I.

Eine vor einigen Monaten in Thorn bei einem Kaufmann daselbst stattgehabte Pulver-Explosion, wodurch nicht allein mehrere Häuser stark beschädigt worden sind, sondern auch Menschen das Leben eingebüßt haben, veranlaßt uns, Folgendes in Bezug auf den Verkehr mit Schießpulver und die Aufbewahrung desselben in Wohnhäusern, auf Grund der §§. 511. seq., 691. seq., 1538, 1541. und 1554. Th. II. Tit. 20. des A. L. R., hierdurch allgemein zu verordnen:

1) Niemand darf, ohne vorhergegangene Anzeige bei der Polizeibehörde, Schießpulver bereiten, und verkaufen, bei Vermeidung der Konfiskation des Vorraths und einer Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr.
2) Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, die es zu ihrem Gewerbe gebrauchen, darf Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf solches Kindern oder Unbekannten, auf welche die obigen Bestimmungen nicht passen, nicht verabfolgt werden, bei einer Strafe von 1 bis 10 Rthlr.
3) Der Verkauf von Schießpulver darf nur bei Tage, und niemals bei Licht geschehen; Uebertretungen dieser Vorschriften sollen gleichfalls mit einer Strafe von 1 bis 10 Rthlr. beahndet werden.
4) Niemand, also auch kein Kaufmann, darf mehr als höchstens zehn Pfund Schießpulver im Hause haben, von welchem höchstens fünf Pfund im Laden oder zum Gebrauch, der Ueberrest aber auf dem Boden in dichten festen und verschlossenen Gefäßen, entfernt vom Schornstein, und an einer Stelle, wo es weder dem Feuer oder Licht, noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist, verwahrt werden müssen.

Größere Vorräthe sind entweder in den dazu geordneten Magazinen, oder in einem von Wohnungen entfernten und abgelegenen, gut verschlossenen Gebäude außerhalb des Orts, unter Vorwissen und ausdrücklicher Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, aufzubewahren. Wer dagegen handelt, fällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthlr.

Vorstehende Verordnung wird zur Achtung für die Handelsleute und das Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß sie nicht übertreten werde.

Königsberg, den 14ten August 1833.

No. 197.
Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh und den Schweinen in Kobulten, Ortelsburger Kreises.

1602/8.
I.

In Kobulten, Ortelsburger Kreises, ist unter dem Rindvieh und den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen. Es treten Hinsichts dieses Orts die Bestimmungen des Viehsterbens-Patents vom 2ten April 1803 durchweg in Kraft, und es bleibt vom Publiko auch wegen dieses Orts alles dasjenige zu beachten, was diese Anordnungen vorschreiben, und was deshalb bereits in unserer Verfügung vom 15ten v. M. (Amtsblatt d. J. Seite 212.) wegen des Milzbrandes in Schmolainen verfügt worden ist.

Königsberg, den 22sten August 1833.

No. 198.
Räude unter den Schaafen in Rheinswein.

1601/8.
I.

Unter den Schaafen im adelichen Gute Rheinswein, Ortelsburger Kreises, herrscht die Räude, daher dieser Ort unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Königsberg, den 22sten August 1833.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kaplan Arent an der katholischen Kirche zu Braunsberg ist zum Direktor des Königl. Schullehrer-Seminars daselbst ernannt.

Der Ober-Chirurgus Friedrich Wilhelm Ludwig in Preuß. Eylau ist als Wundarzt 2ter Klasse in den Königl. Preuß. Landen bestätigt, und seine Vereidigung in dieser Eigenschaft veranlaßt worden.

Dem

Dem Förſter Pernack iſt vom 1ſten Oktober 1833 ab der Förſterdienſt zu Wieps, in der Königl. Sadlower Forſt, von der Königlichen Regierung verliehen worden.

Der Förſterdienſt zu Wyſtemp, in der Königl. Puppenſchen Forſt, iſt vom 1ſten Oktober 1833 ab, dem Förſter Ballnus von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der vakante Waldwärterdienſt zu Schieswalde, Belaufs Thierau, in der Taberbrücker Forſt, iſt dem invaliden Jäger Franz Lakowsky, jedoch vorläufig nur interimiſtiſch, verliehen worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter Wilhelmine Marty geb. Pappenroth und Emilie Löweck geb. Schultz, ſind nach zurückgelegter Prüfung, erſtere mit dem Prädikat: ſehr gute, die andere mit dem Prädikat: vorzüglich gute Kenntniſſe, als allgemeine Hebammen in den Königl. Preuß. Landen ohne Einſchränkung beſtätigt und vereidigt worden.

Waſſerſtands-Tabelle für den Monat Juli 1833.

No.	Gewäſſer.	Ort des Pegels.	Höchſter Waſſerſtand.		Niedrigſter Waſſerſtand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	4	6	10
2.	Deime	Caplau	6	11	4	3
3	Deime	Labiau	6	2	4	9
4	Paſſarge	Braunsberg	5	1	3	4
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	3	—
6.	Lootſenhafen . .	Pillau	8	5	7	4
7.	Dange	Memel	2	11	1	6

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 35.

Königsberg, Mittwoch den 28sten August 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Musketier Valentin Neumann, von der 4ten Compagnie Königl. 4ten Infanterie-Regiments, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 11ten d. M. aus der Garnison Danzig desertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hiedurch beauftragt, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter sicherer Begleitung an das Kommando des Königl. 4ten Infanterie-Regiments in Danzig abliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist aus Ostpreußen gebürtig, und war dessen gewöhnlicher Aufenthaltsort Schönfeld, Kreis Heiligenbeil; er ist katholischer Religion, 22 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, ziemlich großen Mund, gute Zähne, keinen Bart, ovales Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blaue Dienstjacke, ein Paar grautuchene Hosen, zwei Paar leinene Hosen (die er untergezogen), eine blaue Diestmütze, ein Paar Schuhe, ein Hemde, eine Halsbinde.

Königsberg, den 20sten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Auf dem Transport von Creuzburg nach Königsberg ist der nachstehend bezeichnete Sträfling Jakob Friedriscik, welcher wegen fehlender Legitimation und Entweichung von der Festung Pillau in Verhaft gewesen, am 18ten d. M. entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden werden demnach dienstlichst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns oder die Königl. Hochlöbliche Kommandantur der Festung Pillau abliefern zu lassen.

Creuzburg, den 19ten August 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Gusken gebürtig, evangelischer Religion, 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde etwas niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, blaßgraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, drei Zähne fehlen, rasirten Bart, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur, und spricht deutsch und polnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchenen Jacke, mit rothem Kragen, blautuchenen Weste mit gelbgewölbten Knöpfen, alten grautuchenen Hosen, Halbstiefeln, grautuchener Mütze mit ledernem Schirm.

Der mittelst Steckbriefes der Inspektion der Hülfs-Strafanstalt zu Pillau unterm 31sten Oktober v. J. verfolgte Sträfling Johann Baransky ist in der Stadt Lyck ergriffen, und am 9ten d. M. hier wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 16ten August 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Im hiesigen Kreisdorfe Rosenort hat sich am 9ten v. M. ein schwachsinniger, unten näher signalisirter Mensch eingefunden, der hierher transportirt ist. So weit man aus ihm erforschen kann, heißt derselbe Friedrich Dunkel, giebt unverständlich seinen Wohnort, das Vorwerk Kautern, an; aus diesem von ihm ausgesprochenen Kautern kann man indessen, der Verschiedenheit seiner Aussprache wegen, viele Ortsnamen bilden, so, daß der richtige nicht zu entnehmen ist. Im Königlichen Landrathsamte Wehlau, wohin Kautern gehört, ist ꝛc. Dunkel nicht zu Hause, auch sind dessen Angehörige im gedachten Kreise, so wie im hiesigen, nicht zu ermitteln.

Ich ersuche demnach alle Wollöbl. Ortsbehörden, den frühern Aufenthaltsort des ꝛc. Dunkel auszumitteln, und in diesem Falle mich gefälligst in Kenntniß zu setzen.

Friedland, den 20sten August 1833.

Der Landrath v. Sanden.

Signalement. Derselbe ist, dem Anscheine nach, 20 bis 22 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune und kurzverschorne Haare, gewölbte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, weiße und etwas schiefe Zähne, rundes Kinn, stark von der Sonne gebräunte Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt; die wenig aus ihm herauszubringenden Worte sind plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: Ist lahm auf dem linken Fuße und linken Hand, ist blödsinnig und spielt in Folge dessen stets mit seinen Fingern.

Bekleidung: Eine grauleinene zerrissene Jacke und eben dergleichen Weste, ein altes Hemde, ein Paar zerrissene Beinkleider von gestreiftem Nanquin, eine blautuchene alte Mütze mit ledernem Schirm.

Dem

Dem Erbpächter Springer in Quehnen ist in der Nacht vom 19ten zum 20sten Juli d. J. ein schwarzer Kloppbengst, 6 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mit einer Hornspalte am linken Vorderfuß, von der Weide gestohlen worden.

Die Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie, werden daher ersucht, die Ermittelung dieses Pferdes sich gefälligst angelegen seyn zu lassen, und dem Landrathsamte von der etwanigen Ermittelung Nachricht zu geben.

Pr. Eylau, den 12ten August 1833.

Der Königl. Landrath.

Für denselben,

Der Kreis-Deputirte Deutsch.

Dem Köllmer Jakob Kosziak aus Paprotken ist am 12ten d. M. auf dem Pferdemarkt in der Stadt Rhein ein Blauschimmel-Wallach, 7 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit starken Mähnen und gut eingefüttert, gestohlen worden.

Alle resp. Behörden und Gendarmen ersuche ich dahero ergebenst, dieses Pferd, wo sich solches ermitteln läßt, anhalten und gut aufbewahren zu lassen, mir aber auch zur weitern Veranlassung Nachricht zu geben.

Lötzen, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Edictal-Citation.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene, und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

I. Vom Königl. 1sten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Michael Korbjühn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdiehnen, Kirchspiels Ballethen, Kreises Darkehmen, Provinz Littbauen, geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;
2) der Musketier Jakob Bratz, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 19ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Littbauen);
3) der Musketier Jürge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Littbauen, geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;
4) der Musketier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kaltecken, Kreises Tilsit, Provinz Littbauen, geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweitenmale aus der hiesigen Garnison desertirt.

II. Vom

II. Vom Königl. 3ten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Dluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen;
2) der Musketier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);
3) der Musketier Franz Skrotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Gaushorn, Kreises Osterode, geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen);
4) der Musketier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juli 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);
5) der Füsilier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);
6) der Füsilier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko, geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);

III. Vom Königl. 1sten Dragoner-Regiment:

1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg, geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen);
2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen, geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweitenmale desertirt.

IV. Von der Königl. 1sten Landwehr-Brigade.

A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Tennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf Ein Jahr nach dem Gubernium Räsan, hinter Moskau, verreist, und bis jetzt nicht zurückgekehrt;
2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen, geboren, zuletzt in Pillau sich aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt;
3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen, geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf 1 Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt;

4) der

4) der Wehrmann 1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perwissau, Kirchspiels Posnicken, Kreises Königsberg, geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht wieder zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);
5) der Wehrreiter 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf 1 Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);
6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und den 19ten Mai 1832 auf 6 Monate mit Urlaub nach Koppenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen);
7) der Wehrmann Eduard Harder, den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungsbezirks Cöslin in Pommern, geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf 1 Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schülleninken, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, Provinz Litthauen, geboren, Knecht seines Gewerbes, und zuletzt in Uszpiaunen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht, seitdem nichts von sich hören lassend;
2) der Wehrmann Gotthard Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten National zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau, geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt, und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen);
3) der vereidete und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegeselle im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen),

werden hiermit vorgeladen, sich in einem der auf

den 25sten September
„ 10ten Oktober und } 1833,
„ 27sten November

jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Divisionsgerichts (Altstädtsche Bergstraße No. 16.) hier anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß:

daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften; außerdem aber ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu konfisziren und der Königl. Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zuzusprechen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon, bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts, sofort Anzeige zu machen; insbesondere aber den Entwichenen selbst, bei Strafe der doppelten Erstattung, davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven,
General-Major und interim.
Divisions-Kommandeur.

F. Müller,
Divisions-Auditeur.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 ist das Tabackrauchen in der Stadt Nordenburg unbedingt verboten, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. und Konfiskation der Pfeife.

Bei gleicher Strafe wird das schnelle Reiten und Fahren und das Knallen mit der Peitsche untersagt.

Nordenburg, den 15ten August 1833.

Der Magistrat.

Das Tabackrauchen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der hiesigen Stadt wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten Dezember 1832 bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. hiemit untersagt.

Wartenburg, den 19ten August 1833.

Der Magistrat.

Mit Hinweisung auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 19ten Januar d. J. No. 1508/1. Amtsblatt No. 5. Seite 29., wegen Aufbringung und Abführung der Landarmen-Beiträge pro 1833, werden sämmtliche resp. Königliche und Kommunal-Behörden, welchen dieses zu thun obliegt, und die mit der vollständigen Abzahlung dieser Beiträge an unsere Kasse noch im Rückstande sind, hiemit dienstlich aufgefordert, ihre Reste nunmehr des schleunigsten, und bis spätstens Ende dieses Monats abzuführen; gegentheils gegen die Säumigen die Exekution nachgesucht werden müßte.

Tapiau, den 16ten August 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Meine

Wenn Sie Ihrem Sohn Wilhelm Schwierigkeiten machen, schreiben wir Ihnen noch einmal, daß wir Ihnen nicht helfen können. Wir haben Ihnen schon mehrmals gesagt, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Behörde

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom:
Wilhelm Schwierigkeiten 12.05.1952 Wilhelm Schwierigkeiten 15.05.1952

Betreff: Wilhelm Schwierigkeiten, Ihr Sohn, Ihr Schulgeld und Ihr Verhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen schon mehrmals gesagt, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Behörde

Ihre Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom:
Wilhelm Schwierigkeiten 12.05.1952 Wilhelm Schwierigkeiten 15.05.1952

Betreff: Wilhelm Schwierigkeiten, Ihr Sohn, Ihr Schulgeld und Ihr Verhalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen schon mehrmals gesagt, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen. Wir können Ihnen nur raten, daß Sie sich an die Stadtverwaltung wenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Behörde

ad 1. ein Maststall, ein zu 6 Pferden eingerichteter Pferdestall und ein im Herrengrund belegener Garten,
ad 2. ein zweietagiger, von Fachwerk erbauter, 23½ Fuß langer, 19 Fuß breiter Speicher, und ein an diesen grenzender Gemüse- und Baumgarten,
ad 3. ein mit Dachpfannen gedecktes Holzschauer,

als Pertinenzstücke gehören, sollen von dem unterzeichneten Stadtgerichte im Wege der nothwendigen Subhastation, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf

den 25sten Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Gebote nach dem Termine sollen unberücksichtigt bleiben. Die Taxe der Grundstücke und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich des Vormittags im hiesigen Gerichts-Lokale eingesehen werden.

Mühlhausen, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Da nach der Bestimmung der Hohen Regierung die Jagd auf den Feldmarken Petershwalde, Lobenstein, Theuernitz, Ulpitten und Schittlauken anderweit verpachtet werden soll, so habe ich hierzu einen nochmaligen Lizitations-Termin auf

den 15ten August d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, hier in meinem Geschäfts-Lokale angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Jagdpachtlustige hiemit eingeladen werden.

Taberbrück, den 31sten Juli 1833.

Königliche Oberförsterei.

Zur einjährigen Verpachtung des im Jagen No. 1. Belaufs Rosenberg, belegenen Scheffelplatzes von 1 Morgen 144 □R., vom 1sten Januar k. J. ab, steht ein Lizitations-Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 2 Uhr Nachmittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Zur nochmaligen Ausbietung der Fischerei in dem Schwentoje-Graben, auf 3 bis 6 Jahre, steht ein neuer Termin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

um 9 Uhr Vormittags, in der unterzeichneten Oberförsterei an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Die ehemaligen Oberförster-Dienstländereien hieselbst sollen in den einzelnen Abschnitten anderweit auf 3 Jahre, vom 1sten Januar k. J. ab, verpachtet werden.

Es

Es stehet hiezu der Bietungstermin auf

Montag, den 2ten September d. J.,

Nachmittags von 2—6 Uhr, im hiesigen Geschäftszimmer an.

Oberförsterei Drusken, den 2ten August 1833.

Da in dem heute hier angestandenen Lizitations-Termin zur anderweiten Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagd, vom 1sten Januar k. J. ab,

1) auf dem Stadtfelde und Mühle Zinten, Feldmark Kussehnen und Kubgallen,
2) in der Abtheilung Lauenberg, Forstbelauf Hermsdorf,

keine annehmbaren Gebote erfolgten, so ist ein zweiter Termin zu deren Verpachtung auf

Donnerstag, den 12ten September d. J.,

von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause des Kaufmann Herrn Gülich in Zinten anberaumt.

Pachtlustige belieben sich am Terminstage daselbst einzufinden.

Preuß. Eylau, den 9ten August 1833.

Königliche Oberförsterei.

Ein Erbpachtsgut mittlerer Größe, in einer waldigen Gegend gelegen, 1¼ Meile von einer Handelsstadt, hat Weizenboden, neue massive Gebäude, gutes Betriebs-Inventarium, die mittlere und kleine Jagd, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, ist gleich zu verkaufen, und im Intelligenz-Comtoir die Bedingungen, so wie der Verkäufer, zu erfahren.

Zwei Stück Stuten und Fohlen, will Besitzer, wegen Veränderungen in der Wirthschaft

Sonnabend, den 7ten September d. J.,

im Hofe zu Groß-Blaustein bei Rastenburg in einer freiwilligen Auktion, gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Meine im Dorfe Jöschkeim belegene Krugwirthschaft, circa 2 Hufen Land und völlige Wiese, 1½ Meile von Königsberg, 1 Meile von Brandenburg, mit allem Einschnitt, mit auch ohne Inventarium, bin ich willens, zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhaber melden sich jederzeit daselbst.

Sath.

Im Gute Perkau, bei Domnau, ist das gangbare Zeug einer Roßmühle zu verkaufen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Die Königliche Brücke über der Passarge zwischen Deppen und Kalisten, auf der Straße von Allenstein nach Liebstadt und von Guttstadt nach Mohrungen, Liebemühl und Osterode, soll in Stand gesetzt werden. Da die Ermländische Hälfte dieser Brücke vom 8ten bis 24sten September d. J. für alle Fuhrwerke gesperrt seyn wird, so müssen die betreffenden Reisenden sich der nächsten über die Passarge führenden Brücken während dieser Zeit bedienen; welches zufolge Anordnung der vorgesetzten hohen Staatsbehörde bekannt gemacht wird.

Kleinhof, den 22sten August 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt Wormditt.

Auf Antrag des Eigenthümers werden dessen hieselbst belegenen Grundstücke, als:

1) das hierselbst sub N. 230. und 231. belegene Haus, mit dem dazu gehörigen Gerbehaus und Lohgerüst, 3 Morgen Acker und 2 Gekochgärten, 1805 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf.;
2) das Haus No. 217., mit 3 Morgen Acker und einem Gekochgarten, 423 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf.;
3) die Scheune sub No. 105., 217 Rthlr.;
4) die im großen Felde sub No. 32. belegene halbe Hufe Land, 398 Rthlr. 20 Sgr.;
5) die daselbst belegene dreiviertel Hufe Land, 598 Rthlr.;
6) die Wiese auf dem untern Teich, 20 Rthlr.,

nach der gerichtlichen Taxe vom 7ten Januar d. J. geschätzt, hiedurch öffentlich zum Kauf angeboten, und ist dazu der einzige peremtorische Bietungstermin

auf den 27sten September 1833

in dem hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Justizrath Jedosch angesetzt, wozu hiedurch zahlungsfähige Käufer eingeladen werden, um ihre Gebote zu verlautbaren.

Bartenstein, den 13ten August 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

— No. 36. —

Königsberg, Mittwoch den 4ten September 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 13. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1446. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

„ 1447. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

„ 1448. Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7ten Juli 1833.

„ 1449. Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 14ten Juli 1833.

„ 1450. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808. gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 199.
Die Vorsichtsmaaßregeln bei den Lehm- und Sandgruben betreffend.
200/8.
I.

Wir sehen uns veranlaßt, dem Publiko und den sämmtlichen Königl. Kreis- und Orts-Polizeibehörden, mit Rücksicht auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 30sten Dezember 1818 (conf. Amtsblatt pro 1819. Pag. 19.), in Erinnerung zu bringen, daß bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überragende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen veranlaßt werden. Solche Unglücksfälle können aber bei gehöriger Aufsicht der Orts-Polizeibehörden leicht verhütet werden. Wir verordnen daher wiederholentlich Folgendes:

1) Es sollen von den Orts-Polizeibehörden, sowohl bei den Städten, als auf dem platten Lande, sofort und spätestens binnen 4 Wochen, überall die vorhandenen Lehm- und Sandgruben in Augenschein genommen und die überragenden Erdtheile abgestochen werden.
2) Künftig haben die Orts-Polizeibehörden strenge darauf zu halten, daß keine Lehm- oder Sandgruben ohne vorherige Meldung bei denselben und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, ausdrücklich genehmigt haben, benutzt werden; bei Vermeidung einer Geldbuße von 3 bis 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall.
3) Es dürfen aber die Polizeibehörden das Ausgraben von Sand und Lehm nur an solchen Orten verstatten, wo solche ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs geschehen kann. Sie haben daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten allemal, so oft die Tiefe ausgegraben wird, fortfahren zu lassen. Die Vernachläßigung dieser Vorschrift wird für jeden einzelnen Fall mit 3 bis 5 Rthlr. Ordnungsstrafe geahndet werden. Außerdem machen wir jede Polizeibehörde für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln herbeigeführt werden möchte.
4) Endlich bestimmen wir auch, daß bei einer gleichen Strafe an öffentlichen Landstraßen und Wegen dergleichen Lehm- und Sandgruben gar nicht geduldet und nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von befahrnen Wegen angelegt werden dürfen; sie müssen außerdem noch mit einer Barriere versehen werden.
5) Der Abraum muß 6 bis 12 Fuß vom Rande der Grube bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe fortgeschafft werden, um das Nachschießen desselben zu verhüten; weshalb auch, wenn um den Rand der Grube gefahren wird, die Wagen eine gleiche Entfernung von demselben beobachten müssen.

6) Die

6) Die Herren Landräthe haben in dieser Beziehung die Orts-Polizeibehörden unter besondere Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachläßigung hiernach unnachsichtlich zu beahnden.

Auch haben sie die Gendarmen und Kreisboten anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise die Befolgung dieser polizeilichen Anordnung zu kontrolliren.

7) Sollten übrigens diesem allen ungeachtet Fälle eintreten, wo einzelne Menschen beim Sand- und Lehmgraben verschüttet würden, so sind diese, sobald sie ausgegraben worden, nach den Vorschriften als Erstickte zu behandeln, und sofort die daselbst vorgeschriebenen Mittel anzuwenden, um sie ins Leben zurückzubringen.

8) Wir beauftragen endlich die Herren Landräthe, für die allgemeine Bekanntmachung dieser Bestimmung an sämmtliche Eingesessene durch deutliches Vorlesen in den Schulzenämtern zu sorgen, und von jetzt ab auf deren genaue Befolgung, bei eigener Verantwortung, strenge zu wachen.

Königsberg, den 21sten August 1833.

No. 200 Bedingungen der Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin.

Nachstehende Anzeige, den Unterricht in dem Königl. Musik-Institute zu Berlin und die Bedingungen betreffend, unter welchen die Aufnahme von Zöglingen stattfinden kann, wird zufolge Auftrages des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten Juli d. J. hierdurch bekannt gemacht.

680/8 II.

Königsberg, den 21sten August 1833.

Königliches Musik-Institut zu Berlin.

Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel;
2) Vortrag über die Konstruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierspiel;
4) Theorie der Musik, bestehend:

a. in der Harmonielehre,
b. in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;

5) Gesang-Unterricht;
6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Kursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe, außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung, sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat;
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf; jedoch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20sten Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Musik-Instituts,
Papenstraße No. 10.

Höhern

No. 201. Holzflößerei in losen Kloben auf der Alle. 580/7. I.

Höhern Orts ist es nachgegeben, daß einstweilen bis auf weitere Bestimmung Brennholz in losen Kloben auf der obern Alle vom Ustrich-See ab bis nach Bartenstein geflößt werden darf. An diesem Orte muß es jedenfalls aufgewaschen werden, und darf von da ab nur auf Gellen oder in Gefäßen weiter stromabwärts gebracht werden. Die Flößer haben sich unbedingt den allgemeinen polizeilichen Flößbestimmungen und den Anordnungen des anzusetzenden Floß-Aufsehers zu unterwerfen.

Vorläufig bestimmt der Herr Landrath von Tucholka zu Allenstein die Reihenfolge, in welcher geflößt werden darf, weshalb sich die Interessenten an denselben zu wenden haben.

Königsberg, den 27sten August 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 202. Die Eintragung der einzelnen, von Civilgeistlichen bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen in die Regiments-Kirchenbücher betreffend.

Die mehrfachen Klagen der Militair-Prediger darüber, daß einzelne von Civil-Geistlichen bei Militairs verrichtete Amtshandlungen zur Eintragung in die Regiments-Kirchenbücher nach §. 41. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12ten Februar v. J. (vergleiche Gesetzsammlung 1832. Stück 7.) an die betreffenden Militair-Geistlichen nicht einberichtet worden sind, veranlassen uns, die genaue Befolgung des §. 41. l. c. sämmtlichen betreffenden Geistlichen nachdrücklichst einzuschärfen.

Königsberg, den 16ten August 1833.

Königl. Preußisches Konsistorium.

Nach-

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Wundarzt 2ter Klasse L. A. V. Gerecke zu Königsberg ist vom Königl. Ministerio als Geburtshelfer befähigt.

Die bei dem Stadtgerichte zu Landsberg erledigte Stelle des Gerichtsboten ist dem bisher als Hülfsbote gebrauchten, invaliden Unteroffizier Friedrich Billig verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 86)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 36

Königsberg, Mittwoch den 4ten September 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Barbier Johann Gottfried Scheffler hat Gelegenheit gefunden, am heutigen Tage aus dem hiesigen Gefängnisse, zu welchem er zur Abbüßung einer ihm wegen Ausstellung eines falschen Attestes zuerkannten 14tägigen Arreststrafe gezogen war, zu entweichen.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Menschen genau zu vigiliren, und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen. Wahrscheinlich hat derselbe seinen Weg von hier nach der Preuß. Eylauer Gegend genommen.

Seeburg, den 24sten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist aus Landsberg in Ostpreußen gebürtig, lutherischer Religion, 21 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, große und gebogene Nase, spitzen Mund, schwachen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, und hat auf der rechten Hüfte ein blaurothes Geburtsmaal.

Bekleidet war derselbe mit einem abgetragenen grautuchenen Ueberrock, blautuchener Mütze, leinenenen blauen Hosen und Stiefeln.

Steckbrief. Der angeblich aus Elbing gebürtige, hier unten näher bezeichnete Tuchmachergeselle Karl Hertel, welcher in der verflossenen Nacht im Dorfe Hagenau bei einem gewaltsamen Diebstahl betroffen seyn soll und entwichen ist, soll zur gefänglichen Haft gebracht werden; daher alle Militair- und Civil-Behörden geziemend ersucht werden, ihn, wo er sich betreffen läßt, festzunehmen, und unter sicherer Begleitung herzuschicken.

Mohrungen, den 26sten August 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, graue Augen (kurzsichtig), schwarze Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur, und spricht deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein blautuchenes Kamisol, ein brauntuchener Rock, blautuchene Beinkleider, Stiefeln, gestreifte Kattun-Weste, roth gewürfeltes kattunes Halstuch, und ein Bündel von schwarzer Wachsleinwand, worin drei Hemden, ein langer Schaafspelz und zwei alte tuchene Röcke befindlich waren.

Steckbrief. In der Nacht vom 20sten auf den 21sten d. M. ist aus dem hiesigen Krankenhause der unten signalisirte vagabondirende Knecht Simon Bannasch, aus Tschechnitz bei Breslau gebürtig, welcher vormals Schneidergesell gewesen, nachdem er 5 Hemde entwendet, entwichen.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden deshalb ersucht, den Bannasch im Betreffungsfalle zu arretiren und alsbald hierher transportiren zu lassen.

Braunsberg, den 22sten August 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blondes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, vollständige und gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist mittler Statur, auf dem rechten Arm ein Herz, S. B. 1827. roth eingeäzt.

Bekleidung: Weißtuchene Jacke mit Bändern, blautuchene Hosen, baarfuß, grüntuchene Mütze.

Von denen mittelst Steckbrief vom 3ten August d. J. No. 144/8. J. (vide Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt Pag. 281.) verfolgten, aus Danzig entwichenen polnischen Flüchtlingen, sind der Joseph Kalinowski und Joseph Ziemnicki bereits wieder ergriffen und an die Königl. Kommandantur in Danzig zurückgebracht.

Königsberg, den 27sten August 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbrief vom 24sten Juli d. J. verfolgte Landwehr-Sträfling Jakob Friederiscick ist wiederum eingeliefert worden.

Festung Pillau, den 24sten August 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

v. Petersdorff. Becker.

Der

Der Schlöſſergeſell Friedrich Puttlitz aus Burg hat hier angezeigt, daß er ſeinen ihm hier zuletzt unterm 19ten Auguſt d. J. sub No. 1454. zur Reiſe nach Danzig auf 8 Tage prolongirten Paß d. d. Stolpe den 19ten November 1832, auf 6 Monate gültig, 1½ Meile jenſeits Elbing auf der Chauſſee nach Marienburg verloren hat, und zwar in einer doppelten roth ſaffianen Brieftaſche, worin auch ſein Looſungsſchein und Lehrbrief enthalten geweſen ſeyn ſollen; welches wir zur Verhütung von Mißbräuchen mit gedachtem jetzt ungültigen Paſſe hiedurch öffentlich bekannt machen, und den Finder zur Ablieferung deſſelben auffordern.

Braunsberg, den 28ſten Auguſt 1833.

Der Magiſtrat.

Aufforderung.

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht wird der vormalige Amtmann Johann Karl Rhäſe, der ſich nach den letzten Nachrichten zuletzt im Königreich Polen aufgehalten haben und angeblich verſchollen ſeyn ſoll, und welchem in dem Teſtamente ſeiner Schweſter, der ſeparirten Rittmeiſter Johanna Regina Sophia v. Scheibner geb. Rhäſe vom 8ten Dezember 1831 ein Legat von 1500 Rthlr. ausgeſetzt worden, hiemit aufgefordert, ſich zur Empfangnahme dieſes ihm legirten Kapitals binnen drei Monaten, von heute ab, bei uns zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt dieſes Legat, den Beſtimmungen des gedachten Teſtaments gemäß, ſeinem Sohne, als ſubſtituirten Legatar, ausgeantwortet werden wird.

Königsberg, den 17ten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den hieſigen Intelligenzblättern und Hartungſchen Zeitungen unterm 1ſten d. M. erlaſſenen Bekanntmachung, hat am 21ſten d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen ſtattgefunden, und ſind deren 50 Stück, unter den Nummern: 20. 46. 341. 461. 708. 1029. 1144. 1450. 1491. 1575. 1896. 2637. 2917. 3066. 3507. 3563. 3631. 3759. 5041. 5144. 5210. 6275. 6286. 6614. 7473. 7476. 7599. 7653. 7663. 8066. 8344. 8509. 8685. 8828. 9035. 9167. 9333. 9855. 9893. 9962. 9971. 11156. 11221. 11304. 11601. 12038. 12312. 12846. 13827. 14649., im ſummariſchen Betrage von 10,500 Rthlr., geſchrieben: „Zehntauſend Fünfhundert Thaler“ aufgerufen worden.

Die baare Einlöſung dieſer Obligationen nimmt den 6ten Januar 1834 ihren Anfang, und wird damit in den vier Wochentagen, Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadtſchulden-Tilgungskaſſe fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der, auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit den dazu gehörigen Zins-Coupons No. 53. versehen seyn müssen.

Königsberg, den 22sten August 1833.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Die Anfuhr des gepackten Salzes zur Versorgung der Salzverkaufs-Stellen in Allenstein, Rastenburg, Bischofsburg, Heilsberg und Osterode, und zwar:

1) von Elbing oder Braunsberg nach Allenstein,
2) von Allenburg nach Rastenburg,
3) von Rastenburg nach Bischofsburg,
4) von Braunsberg nach Heilsberg, und
5) direkte von Elbing oder Dollstädt nach Osterode,

soll höhern Bestimmungen gemäß auf die nächsten drei Jahre, namentlich vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Ich habe dazu in dem Geschäfts-Lokale der genannten Königl. Steuerbehörden folgende Termine angesetzt, nämlich:

1) für Allenstein den 28sten September 1833, Sonnabend;
2) für Osterode den 2ten Oktober 1833, Mittwoch;
3) für Heilsberg den 7ten Oktober 1833, Montag;
4) für Bischofsburg den 9ten Oktober 1833, Mittwoch;
5) für Rastenburg den 12ten Oktober 1833, Sonnabend,

von Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, angesetzt, und lade Unternehmer zu diesem Termin hiedurch ein.

Die näheren Lizitations-Bedingungen können täglich bei den genannten Salz-Debitsstellen, so wie bei dem Königl. Haupt-Salzamte in Elbing, Haupt-Steueramte in Braunsberg und Königl. Salz-Faktorei in Dollstädt, eingesehen werden.

Einzelne Unternehmer werden nur gegen eine im Termin entweder baar oder in Staatspapieren zu deponirende Kaution von mindestens 200 Rthlr., Dorfsgemeinden dagegen gegen solidarische Verpflichtung zur Lizitation zugelassen, und müssen sich darüber genügend legitimiren.

Allenstein, den 20sten August 1833.

Der Königl. Steuer-Rath Schütze.

Im

Im Auftrage der hohen Provinzial-Steuer-Behörde zu Königsberg, wird die Salzanfuhr:

1) von Braunsberg bis Mehlsack, und

2) von Elbing bis Liebstadt,

im Wege öffentlicher Lizitation für den dreijährigen Zeitraum 1sten Januar 1834 bis dahin 1837 an den Mindestfordernden, und zwar:

die zu 1. im Dienst-Lokale der Salz-Faktorei in Mehlsack am 7ten Oktober d. J., und

die zu 2. im Dienst-Lokale des Steueramts und der Salz-Faktorei zu Liebstadt am 10ten Oktober d. J.

verdungen, und werden diese Termine von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden; welches den Unternehmungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitations-Bedingungen täglich in den Dienststunden beim hiesigen Haupt-Steueramt und bei den Salz-Faktoreien zu Mehlsack und Liebstadt eingesehen werden können.

Braunsberg, den 24sten August 1833.

Der Steuer-Rath Libuda.

In Folge höherer Bestimmung soll die Anfuhr des Salzes resp. von Elbing nach Soldau, so wie die von Allenstein nach Ortelsburg, vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung erstgedachter Anfuhr ist ein Lizitations-Termin im hiesigen Hauptamts-Lokale auf

den 2ten Oktober d. J.

zur Verdingung; jedoch der Salz-Anfuhr von Allenstein nach Ortelsburg ein gleicher Termin auf

den 6ten Oktober d. J.

im Kreis-Steueramte Ortelsburg anberaumt worden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen der Lizitation nicht allein im hiesigen Geschäfts-Lokale, sondern auch bei den Königl. Haupt-Steuerämtern Elbing und Allenstein, desgleichen bei den Salzverkaufsstellen Soldau und Ortelsburg, so wie auch endlich bei den Unter-Steuerämtern Theerwisch und Willenberg und in den Terminen selbst eingesehen werden können.

Neidenburg, den 20sten August 1833.

Der Ober-Zoll-Inspektor v. Gansauge.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten d. M. (Amtsblatt d. J. S. 279.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die wegen des Baues der Schlesenbrücke bei der Mahnsfeldschen Mühle gesperrte Passage wieder eröffnet worden ist.

Königsberg, den 24sten August 1833.

Königliches Landrathsamt.

Die im Pillkallenschen Landrathskreise, 3½ Meilen von Gumbinnen und resp. 8, 6 und 20 Meilen von den Handelsstädten Insterburg, Tilsit und Königsberg belegenen Königl. Domainen-Vorwerke Uszpiaunen und Lobinnen, sollen nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums auf die 12 Jahre von Trinitatis 1834 bis dahin 1846 anderweit zur Verpachtung im Ganzen, lizitirt werden.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerk Uszpiaunen, mit den dazu gehörigen herrschaftlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und mit einem Flächenmaaß von resp.

1084	Morgen	105	Ruthen	Acker,
279	"	103	"	jährliche Wiesen,
245	"	61	"	Feldwiesen,
223	"	2	"	Hüthung,
8	"	161	"	Obst- und Gekochgärten, und
54	"	105	"	Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Landstraßen, Wege, Triften und Unland,
zusammen 1895	Morgen	177	Ruthen	Preuß.; und

2) in dem Neben-Vorwerke Lobinnen, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von resp.

320	Morgen	135	Ruthen	Acker,
45	"	127	"	jährliche Wiesen,
41	"	84	"	Feldwiesen,
5	"	116	"	Hüthung,
6	"	94	"	Obst- und Gekochgarten,
17	"	87	"	Baumpflanzung, Hof- und Baustellen, Unland, Gräben und Wege,
zusammen 437	Morgen	103	Ruthen	Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitations-Termin steht auf

den dritten Oktober d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, zu welchem Sicherheit gewährende Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Jeder

Jeder Pachtluſtige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung ſtattfinden ſoll, in der hieſigen Domainen-Regiſtratur einſehen, ſich auch von der ganzen Wirthſchaftslage an Ort und Stelle genauere Kenntniß verſchaffen.

Pächter hat eine Kaution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen zu beſtellen; jedoch bleibt die Pachtgenehmigung dem Königl. Finanz-Miniſterium vorbehalten.

Gumbinnen, den 11ten Juni 1833.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Da in dem heute hier angeſtandenen Lizitations-Termin zur anderweiten Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagd, vom 1ſten Januar k. J. ab,

1) auf dem Stadtfelde und Mühle Zinten, Feldmark Kuſſehnen und Kubgallen,

2) in der Abtheilung Lauenberg, Forſtbelauf Hermsdorf,

keine annehmbaren Gebote erfolgten, ſo iſt ein zweiter Termin zu deren Verpachtung auf

Donnerſtag, den 12ten September d. J.,

von Vormittags 10 bis Nachmittags 2 Uhr, im Gaſthauſe des Kaufmann Herrn Gülich in Zinten anberaumt.

Pachtluſtige belieben ſich am Terminstage daſelbſt einzufinden.

Preuß. Eylau, den 9ten Auguſt 1833.

Königliche Oberförſterei.

Der Nachlaß des in Sonnwalde verſtorbenen Schullehrers Johann Arendt, beſtehend in Wirthſchaftsgeräth, Leinenzeug, Betten, Hausgeräth, Kleidungsſtücken, Büchern, auch einer ſilbernen Taſchenuhr und einem goldenen Ringe, ſoll in Termino

den 16ten September d. J.,

Vormittags um 9 Uhr und event. den nächſtfolgenden Tagen, auf der Gerichtsſtätte zu Mehlſack öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden; was Kaufluſtigen hiemit bekannt gemacht wird.

Mehlſack, den 24ſten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Am

Am 18ten September d. J., Vormittags 9 Uhr, soll allhier der bewegliche Nachlaß der Kalkulator Bauerschen Eheleute, bestehend in Porcelain, Fayance, Gläsern, Küchengeräthe, Meubles und Hausgeräthe, Schlitten, Wagen, einer Kuh, Bildern und Büchern, öffentlich gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Mohrungen, den 26sten August 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Neues Etablissement.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir hiemit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich hierselbst eine Gewürz-, Material- und Eisenwaaren-Handlung mit dem heutigen Tage eröffnet habe, und füge die gehorsamste Bitte hinzu, mich mit zahlreichem Besuche und dauerndem Vertrauen beehren zu wollen. Mein stetes Bestreben wird dahin gerichtet seyn, jeden meiner geehrten Käufer durch gute Waaren, strenge Rechtlichkeit, und die prompteste und billigste Bedienung zufrieden zu stellen.

Fischhausen, den 1sten September 1833.

A. Grabowsky.

Ein auf dem Markte, zum Handel gelegenes, 2 Etagen hohes Eckhaus, worin 8 Stuben, 4 Kellern, großer Speicher und Stallungen befindlich, nebst Radikal-Scheune, 4 Morgen gutes Ackerland und Baumgarten, sodann eine Kaufscheune, eine Instwohnung von 2 Stuben, nebst Gekök-, Kartoffelgarten und Wiese, endlich ½ Hufe Land erster Klasse, mit vortheilhaften Wiesen und 1 Saegarten, gehörig, steht aus freier Hand jedes separat auch zusammen zu verkaufen.

Liebhaber belieben sich entweder schriftlich, oder persönlich bei dem Unterzeichneten in portofreien Briefen zu melden.

Rößel.

Zahn,
Kaufmann.

Meine seit längerer Zeit bestehende Restauration, Weinstube und Billard habe ich nach dem Hause Kneiphof, Langgasse No. 5., verbunden durch einen Eingang am Kai No. 24., verlegt, woselbst von morgen ab, in einem sehr freundlich und gut eingerichteten Lokal, Frühstück und Getränke in bekannter Güte verabreicht werden. Das mir bisher geschenkte Wohlwollen werde ich auch ferner zu erhalten bemüht seyn, weshalb ich um geneigten Besuch ergebenst bitte.

Königsberg, den 24sten August 1833.

Anton Reissert.

Ein

Ein Erbpachtsgut mittlerer Größe, in einer waldigen Gegend gelegen, 1¼ Meile von einer Handelsstadt, hat Weizenboden, neue massive Gebäude, gutes Betriebs-Inventarium, die mittlere und kleine Jagd, und Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, ist gleich zu verkaufen, und im Intelligenz-Comtoir die Bedingungen, so wie der Verkäufer, zu erfahren.

Nicht zwei, sondern zwanzig Stück Stuten und Fohlen, will Besitzer wegen Veränderungen in der Wirthschaft,

Sonnabend, den 7ten September d. J.,

im Hofe zu Groß-Blaustein bei Rastenburg in einer freiwilligen Auktion, gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Wer Schaafe verkaufen oder einen Krug kaufen oder pachten will, melde sich im Hofe zu Jesau.

Ein kupferner Brenn-Grapen von 1280 Quart, wie auch diverse Maisch-Bottiche von 500 bis 600 und 1000 Q. Inhalt, stehen Hinter-Roßgarten No. 14. zum Verkauf.

Im Gute Perkau, bei Domnau, ist das gangbare Zeug einer Roßmühle zu verkaufen.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No 37.

Königsberg, Mittwoch den 11ten September 1833.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 203. Eingelöseete Zins-Coupons von Westpreuß. Pfandbriefen betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 24sten Mai d. J. sind von der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion in Coupons über die Zinsen von Westpreußischen Pfandbriefen, für die Zeit von Johanni 1809 bis incl. Johanni 1815, abermals 70,110 Rthlr. als eingelöset nachgewiesen worden; welches von mir hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 2ten September 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen,
als Königlicher Kommissa-ius bei der Westpreußischen Landschaft,
v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 204 Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch Brand Verunglückten in den Städten Tost u. Grottkau, Oppelnschen Regierungs-Departements. 274 8. I.

Am 20sten Mai d. J., des Morgens um 2 Uhr, ist die Stadt Tost, Oppelnschen Regierungs-Departements, durch eine verheerende Feuersbrunst zum größten Theil in Asche gelegt, so daß dadurch 124 Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergerissen und über 200 Familien nicht bloß des Obdachs, sondern auch ihrer sämmtlichen Habseligkeiten beraubt sind.

Ein gleiches Schicksal hat am 24sten Juni d. J., Nachmittags um 3 Uhr, die Stadt Grottkau, desselben Regierungsbezirks, betroffen, wodurch bei der statt-

gefundenen Dürre und einem heftigen stets wechselndem Sturm in wenig Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß der katholischen Kirche, der Pfarrwohnung und des Rathhauses, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheunen total niedergebrannt sind, so daß selbst die Mehrzahl der Kellergewölbe verwüstet worden ist.

Es sind dadurch gegen 300 Familien, die aus dem Brande von ihren Habseligkeiten fast gar nichts gerettet haben, außer Obdach gesetzt, und irren ohne Subsistenzmittel umher.

Dieses Unglück ist für die Stadt Grottkau um so härter, als deren Vorstädte in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boshafte Brandstiftung zerstört, und die Gebäude nur gering versichert sind.

Auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Oppeln überlassen wir es den Königl. Landrathsämtern, Domainen-Rentämtern und Magistraten, sich in ihren Verwaltungsbezirken der Sammlung milder Beiträge zur Unterstützung der Verunglückten in Tost und Grottkau zu unterziehen, die eingegangenen Beträge aber dem Königl. Regierungs-Sekretair Herrn v. Wichert hieselbst zu übersenden.

Königsberg, den 16ten August 1833.

No. 205. Die Schutzblattern-Impfung betr. 2051/7.

Es ist zur Kenntniß des Königl. Ministerii gelangt, daß viele Aerzte und Wundärzte über die von ihnen geimpften Kinder eine Liste zu führen unterlassen und daher späterhin über die erfolgte Impfung glaubwürdige Atteste zu geben außer Stande sind. Da es aber zur Erreichung der größern Genauigkeit beim Impfgeschäft wesentlich beiträgt, wenn diese Listen mit der größten Pünktlichkeit *geführt* werden, so nehmen wir in Folge der Verfügung des genannten Königl. Ministerii vom 29sten Juni d. J. Veranlassung, die Herren Aerzte und Wundärzte unseres Departements auf die dieserhalb früher unterm 25sten August 1825 (Amtsblatt pro 1825. Seite 391. No. 18. 19. u. 20.) gegebene Vorschrift zu verweisen und dieselben zur pünktlichsten Befolgung der wegen dieser Listen und der Ertheilung der Impfscheine darin gegebenen Vorschriften zu verpflichten.

Impf-Listen, die mit Genauigkeit und Sorgfalt geführt, den Vorgang und den Verlauf der Impfung nachweisen, können nicht anders als zu den längsterssehnten reinen unabweisbaren Resultaten über die Vaccine und deren Schutzkraft vor der Ansteckung ächter Menschenpocken führen. Die Gewinnung solcher Resultate ist aber dem Wohl der Menschheit und der Wissenschaft, besonders zu einer Zeit, in der das öftere Erscheinen von Varioliden und ächten Pocken, nach längst überstandener Vaccination, die Schutzkraft der Vaccine schon mehrseitig beansprucht und in

Zweifel

Zweifel gezogen wird, von so hohem und großen Interesse, und berechtigt zu der Erwartung, daß zur Förderung beider die Herren Impfärzte willig die Hand bieten werden.

Diejenigen derselben, die bisher auf diese Listen nicht den Werth gelegt, den dieselben gewähren, werden hierdurch Veranlassung nehmen, dieser Anordnung nach der Absicht der hohen vorgesetzten Behörde befolgend sich hinzugeben.

Die Herren Kreis-Physiker werden beauftragt, die sämmtlichen Aerzte und Chirurgen aller Klassen ihrer Kreise auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig wird dem Publiko eröffnet, daß die Herren Aerzte und Wundärzte, die sich mit der Impfung der Schutzblattern beschäftigen, gemessenst angewiesen worden sind, jede geluugene und nach der Untersuchung für schützend anerkannte Impfung den achten Tag nach deren Ausführung dem Impflinge oder dessen Angehörigen in einem Impf-Attest zu bescheinigen, und es wird die sorgfältige Aufbewahrung dieses Attestes dringend empfohlen.

Königsberg, den 24sten August 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 206. Wegen der von den Invaliden dem Königl. Kriegsministerium einzureichenden Bittschriften. 1075/7. I.

Es ist vom Königl. Kriegs-Ministerium mißfällig bemerkt worden, daß viele Invaliden mit ihren Gesuchen, welche gewöhnlich von Winkelschriftstellern abgefaßt sind, sich unmittelbar an dasselbe wenden, ohne die erforderlichen Atteste oder erhaltenen Bescheide beizulegen. Das Königl. Kriegs-Ministerium hat sich daher veranlaßt gefunden, die Königl. General-Kommandos zu ersuchen, die Landwehr-Behörden anzuweisen, daß sämmtliche Gesuche verabschiedeter Militairs, mit Ausnahme der Offiziere und Militair-Beamten, durch die Landwehr-Behörden an die resp. General-Kommandos eingereicht werden, und durch diese an das Königl. Kriegs-Ministerium gelangen, und das Königliche Militair-Oekonomie-Departement wird dem zufolge nur diejenigen Gesuche, die von den Invaliden auf dem bezeichneten Wege eingehen, berücksichtigen, die unmittelbar von den Invaliden eingereichten Gesuche aber zurückweisen und den Supplikanten zurückfertigen.

Wir weisen sämmtliche Polizeibehörden hierdurch an, diese Anordnung den Invaliden, welche in ihrem Bezirk wohnen, bekannt zu machen, und sie vor den Folgen der von ihnen dem Königl. Kriegs-Ministerium einzureichenden Supplikeu zu verwarnen. Wir bringen bei dieser Gelegenheit das Publikandum wegen der bei Sr. Majestät dem Könige oder dem Ministerium anzubringenden Beschwerden und Gesuche d. d. Berlin den 14ten Februar 1810 in Erinnerung, indem die Bestim-

mungen deſſelben nicht allein von den Invaliden, ſondern auch von andern Individuen in den mehreſten Fällen unbefolgt bleiben.

Königsberg, den 24ſten Auguſt 1833.

An ſämmtliche Polizeibehörden des hieſigen Regierungs-Departements.

No. 207. Den Ausbruch des Milzbrandes unter den Schaafen im adelichen Gute Jablonken, Ortelsburger Kreiſes, betr. 2024/8. I.

Unter den Schaafen im adelichen Gute Jablonken, Ortelsburger Kreiſes, iſt der Milzbrand ausgebrochen.

Es treten daher auch wegen dieſes Orts die diesfallſigen und in der neuern Zeit hier mehrfach angegebenen geſetzlichen Beſtimmungen in Kraft.

Königsberg, den 28ſten Auguſt 1833.

No. 208. Den Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Colm, zu adl. Ripkeim, Kreiſes Wehlau, gehörig. 2161/8. I.

Unter dem Rindvieh in Colm, zu adlich Ripkeim gehörig, Wehlauer Kreiſes, iſt der Milzbrand ausgebrochen. Es treten daher auch wegen dieſes Orts die in dieſer Beziehung in der letzten Zeit mehrfach zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Beſtimmungen in Kraft.

Königsberg, den 30ſten Auguſt 1833.

No. 209. Das Aufhören des Milzbrandes unter den Viehheerden in Wehlau, Paterswalde, Gundau und Taplacken, Wehlauer Kreiſes, betr. 2098. I.

Der unter den Rindviehheerden zu Wehlau, Paterswalde, Gundau und Taplacken; Wehlauer Kreiſes, geherrſchte Milzbrand hat gänzlich aufgehört, und es ſind die polizeilichen Beſchränkungs-Maaßregeln bei dieſen vier Orten aufgehoben worden.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß geſetzt.

Königsberg, den 30ſten Auguſt 1833.

Im

No. 210. Den Ausbruch der Lungenfäule unter dem Rindvieh im Dorfe Pareiken, Kreises Wehlau. 2323/8 I.

Im Bauerdorfe Pareiken (nicht im adlichen Gute gleiches Namens), Kreises Wehlau, ist die Lungenfäule unter dem Rindvieh ausgebrochen. Von dem aus 71 Häuptern bestehenden Viehstande sind bereits 19 Stück gefallen, und 11 Stück noch krank.

Die gesetzlichen Anordnungen, zu deren Unterdrückung und Verhütung deren weitern Verbreitung sind sofort getroffen.

Das Publikum wird auf das Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803 (Amtsblatt pro 1813. Pag. 411.) und die darin enthaltenen Anordnungen, so wie auf die darin gedrohten Strafen für den Fall der Uebertretung oder Nichtbeachtung derselben, warnend verwiesen. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 140. und 141. kein Rindvieh, Rauchfutter und Dünger aus den genannten Orten verkauft, oder unter anderm Vorwande über die Grenze derselben, und des zu ihrer Absonderung bestimmten Zwischenraums gebracht werden, daß auch aus andern Orten kein Rindvieh, so wenig durch die genannte Ortschaft selbst, als über deren Feldmarken und Hütungen getrieben werden darf.

Wir nehmen dabei noch Veranlassung, das Publikum auf die im Amtsblatt pro 1816 (außerordentliche Beilage No. 2.) befindliche Belehrung über die Verhütung und Heilung der Lungenseuche aufmerksam zu machen.

Königsberg, den 3ten September 1833.

No. 211. Die Nachmärkte wegen Ankaufs von Remontepferden betr. 427/9. I.

Da in der Regel zur Zeit der gewöhnlichen Remonte-Ankaufs-Märkte den Pferdezüchtern ein geringer Theil ihrer Produktionen wegen vorübergehender Fehler, Krankheitszustand oder zu weniger Ausbildung von der Remonte-Ankaufs-Kommission nicht hat abgekauft werden können, so ist von derselben beschlossen worden, um denjenigen Züchtern, die noch im Besitz guter, nach den bekannten Grundsätzen zum Kavallerie-Dienst brauchbarer junger drei- und vierjähriger Pferde sind, Gelegenheit zu geben, solche noch in diesem Jahre absetzen zu können, an nachstehend benannten Tagen und Oertern Nachmärkte abhalten zu lassen, nämlich:

den	2ten	Oktober	1833 zu Wehlau,
„	4ten	„	„ zu Althoff Insterburg,
„	7ten	„	„ zu Trempen, bei Darkehmen,
„	14ten	„	„ im Remonte-Depot Sperling,
„	21sten	„	„ „ „ Kattenau,
„	28sten	„	„ „ „ Neuhoff Ragnit.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die auf den Märkten zu Wehlau und Althoff Insterburg erhandelten Pferde von den

Ver-

Verkäufern in das Depot Jurgaitschen selbst eingeliefert werden müssen, alsdann sie dort bei fehlerfreier Uebergabe den bedungenen Kaufpreis ausgezahlt erhalten.

Präses dieser Kommission bleibt der Herr Major v. Losch des 1sten Dragoner-Regiments.

Königsberg, den 6ten September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 212. **Gegen die mit einem Bevollmächtigten versehene Partei, welche am Orte des Gerichts wohnt, läuft die Appellationsfrist von dem Tage der Zufertigung der Kanzlei-Abschrift des Urtels an den Bevollmächtigten an.**

A. G. O. I. 14. §. 17. 21. 30. u. 31.

Der Ansicht des Königl. Kammergerichts in dem auf Veranlassung einer Beschwerde des Kammergerichts-Referendar E. in Sachen der Eph...schen Erben wider die Geschwister M.,

die Berechnung der Appellationsfrist bei hier wohnenden, mit Mandatarien versehenen Parteien betreffend,

unterm 3ten d. M. erstatteten Berichte, kann der Justiz-Minister nicht beipflichten.

Der §. 57. der Einleitung zur A. G. O. spricht lediglich den allgemeinen Grundsatz aus, welcher den Gesetzgeber bei den speziellen Vorschriften geleitet *hat*; der §. 17. Tit. 14. der Prozeßordnung enthält keine Bestimmung über die Berechnung des Fatale für den Fall, wenn die mit einem Bevollmächtigten versehene Partei am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhält, sondern verordnet nur, daß der von der Partei zugezogene Justizkommissar oder der vom Richter derselben zugeordnete Assistent,

sobald ihm die Publikation des Urtels geschehen ist, die Partei *sofort* vernehmen soll, ob sie sich bei dem Urtel beruhige.

Es läßt vielmehr der allegirte §. 17. Tit. 14. der P. O., in Verbindung mit den Vorschriften der §§. 21. bis 25. und §§. 30. und 31. l. c. keinen Zweifel darüber,

daß in den Fällen, da die mit einem Sachwalter versehene Partei am Orte des Gerichts selbst wohnt, das Fatale von dem Tage der an den Sachwalter erfolgten Publikation des Urtels zu berechnen ist.

Hierbei

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß dem Sachwalter nach Vorschrift des §. 48. Tit. 13. der P. O. die Kanzlei-Abschrift des Urtels im Publikations-Termine oder spätestens vor Ablauf des dritten Tages nach diesem zugestellt wird. Da indessen bei dem Königl. Kammergericht die Kanzlei-Abschriften in der Regel erst mit der Ausfertigung der Urtheile (§. 50. a. a. O.), oder doch später als den dritten Tag nach der Publikation, zugestellt werden, so findet der Justiz-Minister nichts dagegen zu erinnern, daß das Fatale von dem Tage der Zustellung der Kanzlei-Abschrift des Urtels berechnet wird. Auf den Zeitpunkt aber, wann der Sachwalter das Urtel seinem am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, sich aufhaltenden Machtgeber mit der in den §§. 17. und 18. Tit. 14. der P. O. vorgeschriebenen Belehrung zugefertigt hat, kann überall nichts ankommen. Wenn der Sachwalter diese Urtels-Zustellung und Belehrung verzögert hat, und deshalb das Fatale unbenutzt abgelaufen ist, so wird dadurch eben so wenig wie in dem Falle, wenn derselbe, der ihm ertheilten Anweisung ungeachtet, das Rechtsmittel nicht eingelegt hat, die Rechtskraft verhindert, und es bleibt seiner Partei nur der Regreß gegen ihn offen.

Reskript vom 6ten September 1803. N. A. Bd. III. S. 108. Mathis S. 393. 394.

Wenn ferner auch der Ordnung wegen den Mandatarien zur Pflicht gemacht worden, in allen Fällen über die erfolgte Kommunikation der Urtel zu berichten,

Reskr. v. 30sten April 1806. N. A. Bd. IV. S. 300. 304.
Reskr. v. 11ten Nov. 1823. Jahrb. Bd. 23. S. 61.
Reskr. v. 20sten Febr. 1824. Jahrb. Bd. 23. S. 62.,

so kann hieraus nichts über die Berechnung des Fatale gefolgert werden.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 24sten Januar 1833.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

B. 224. A. 30.

Während der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern findet die Erhebung des Erbschaftsstempels nicht statt.

a.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 9ten d. M. damit einverstanden, daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen,

setzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschaftsstempels keine gesetzliche Veranlassung sei, und überlasse Ihnen, in dem vorliegenden Fall des Doktor D. hiernach zu verfahren, auch denselben diesem gemäß auf die wieder beigehende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 20sten Februar 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Maassen und Mühler.

---

b.

Des Königs Majestät haben durch die abschriftlich beifolgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten d. M. zu bestimmen geruhet, daß überall, wo die Kinder des überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, während der Dauer dieses Verhältnisses zur Erhebung eines Erbschaftsstempels keine gesetzliche Veranlassung sei.

Hiernach ändert sich die Anweisung in dem diesen Gegenstand betreffenden Reskripte vom 15ten Juli 1831 ab, wonach das Königliche Oberlandesgericht sich zu achten hat.

Berlin, den 28sten Februar 1833.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An die Königl. Oberlandesgerichte zu Breslau, Glogau, Ratibor, Münster, und an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg.

A. 2674.

Steuer-S. 33. Vol. II.

Das Verfahren bei Eintragungen von Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch betreffend.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 3ten Dezember v. J.,

betreffend die Eintragung von Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch,

Folgendes eröffnet:

Es ist nothwendig, daß einerseits die Veränderungen, welche mit den im Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücken vorgehen, aus demselben ersichtlich sind, eben so andererseits, daß alle überflüßigen Eintragungen vermieden werden. Aus diesen Gründen ist das nachstehende Verfahren zu beobachten:

1) Bei

1) Bei Gemeinheits-Theilungen, wobei keine Abtretung gegen Rente oder gegen eine baare, ein- für allemal zu entrichtende Vergütigung erfolgt, vielmehr nur ein Austausch von Grundstücken und Gerechtigkeiten eintritt, die Substanz des Guts also nicht vermindert wird, ist es hinlänglich, wenn ganz kurz, mit Bezugnahme auf den Rezeß, jedoch ohne nähere Einlassung auf seinen Inhalt, im Hypothekenbuche vermerkt wird, daß eine Gemeinheits-Theilung über den zu bezeichnenden Gegenstand stattgefunden habe.

2) Ein gleiches Verfahren genügt bei den Gemeinheits-Theilungen, insoweit eine Abtretung gegen Rente erfolgt ist. Nur ist in diesem Falle, um Verdunkelungen bei der künftigen Ablösung der Rente zu verhüten, erforderlich, daß der Betrag derselben im Hypothekenbuche vermerkt werde.

3) Wenn bei Ablösungen die Entschädigung durch Land oder durch Rente gewährt wird, so ist bei der Eintragung in das Hypothekenbuch des berechtigten Guts ebenfalls der zu 1. und 2. bezeichnete Vermerk hinreichend, vorausgesetzt, daß nicht etwa die einzelnen Prästationen und Berechtigungen, welche in Folge der Auseinandersetzung aufgehoben werden, ausnahmsweise in dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts verzeichnet gewesen. War dies der Fall, so versteht es sich von selbst, daß auch die förmliche Abschreibung derselben erfolgen muß; aber auch unter dieser letzten Voraussetzung bedarf es doch keiner speziellen Aufführung der dafür abgetretenen Grundstücke.

4) Bei dem verpflichteten Grundstücke erscheint es dagegen in dem zu 3. angegebenen Falle zur bessern Uebersicht angemessen, daß diejenigen Prästationen und Verpflichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung abgelöset und aufgehoben worden, im Hypothekenbuche desselben als abgelöset und aufgehoben speziell verzeichnet werden, wobei denn auch entweder der Betrag der dafür stipulirten Rente oder die allgemeine Bemerkung, daß die Entschädigung durch Land geschehen, hinzuzufügen ist.

5) Hinsichts der Regulirungen, wodurch bisher nicht eigenthümlich besessene Grundstücke in Eigenthum verwandelt werden, ertheilt das Reskript vom 8ten September 1820. No. 6. (Jahrb. Bd. 16. S. 70.) die nöthigen Bestimmungen.

Berlin, den 28sten Januar 1833.

Der Justiz-Minister

(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

A. 17160.

H. 19. Vol. 2.

Mit der Wiederverleihung der National-Kokarde ist die Zurückgabe der Kriegs-Denkmünze verknüpft.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. haben des Königs Majestät zu äußern geruht, daß mit der Wiederverleihung der National-Kokarde die Zurückgabe der Kriegs-Denkmünze allemal verknüpft sei; welches hierdurch zur Kenntniß und Achtung sämmtlicher Justizbehörden gebracht wird.

Berlin, den 16ten Januar 1833.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An sämmtliche Königl. Justizbehörden.

C. 205. I. No. 4. Vol. II.

Brennerei-Geräthschaften und Braupfannen, welche gerichtlich verkauft worden, sind dem Käufer nicht eher zu übergeben, als bis derselbe den Ankauf dem Steueramte des Orts angezeigt und die darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat.

(Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 17. und 28.)

Nach den §§. 17. und 28. der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 muß derjenige, welcher Brennerei-Geräthschaften oder Braupfannen verkauft, vor deren Verabfolgung dem Steueramte des Orts davon Anzeige machen, und sich eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

Da nun zuweilen auch der Verkauf solcher Brenn- und Brau-Geräthschaften unmittelbar durch die Gerichte im Wege der Auktion oder sonst geschieht; so werden sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden zur Beförderung der durch jenes Gesetz bezweckten Kontrolle der Steuerbehörden über die Besitzer solcher Geräthschaften, dem Verlangen des Herrn Finanz-Ministers gemäß, hiermit angewiesen, in solchen Fällen die Uebergabe der Geräthschaften an den Käufer nicht eher zu veranlassen, als bis derselbe jene gesetzliche Anzeige bei dem Steueramte selbst gemacht und die von demselben darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat.

Berlin, den 22sten März 1833.

Der Justiz-Minister
(gez.) Mühler.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

J. 236.

Die

Die Vernehmung der Offiziere als Zeugen kann vor dem Civilgerichte ihres Wohnorts erfolgen, wenn an demselben ein Militairgericht nicht befindlich ist.

(Kriminal-Ordnung §. 352.)

Der §. 352. der Kriminal-Ordnung schreibt zwar vor: daß, wenn Offiziere in einer civilgerichtlichen Untersuchung als Zeugen zu vernehmen sind, die Vernehmung vor dem Militairgerichte geschehen soll, jedoch nicht unbedingt, sondern

„wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen,"

als ein solcher besonderer Umstand ist aber der Mangel eines Militairgerichts an dem Wohnorte des zu vernehmenden Offiziers zu betrachten, und es erscheint sowohl zur Vereinfachung des Geschäftsgangs, als zur Ersparung von Reisekosten, angemessen, daß in solchen Fällen die Vernehmung, nicht wie bisher geschehen, durch Hinsendung eines Auditeurs nach jenem Orte, sondern durch Subrequisition des daselbst befindlichen Civilgerichts erfolge.

Das Königl. Kriegs-Ministerium wird die Königl. Militairbehörden demgemäß anweisen, und haben die Königl. Gerichtsbehörden daher solchen von Seiten der Militairgerichte an sie ergehenden Subrequisitionen, ohne sich weiter auf eine nähere Prüfung jener obwaltenden Umstände einzulassen, ohne Zögerung zu genügen.

Berlin, den 15ten März 1833.

Das Justiz-Ministerium

(gez.) v. Kamptz. Mühler.

An sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

No. 1. 145. M. 37.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre und vorstehende Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Mühler, werden den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 30sten August 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Eduard Rach ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 7ten August 1833 zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 13ten August 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Ferdinand Jakob Kaninski zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Die bisherigen Oekonomie-Kommissions-Gehülfen:

Adolph Ferdinand Reinhard,
Wilhelm Adolph Wettke,
August Ferdinand Minde,
Julius Albert Grohnert,

sind von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen zu Oekonomie-Kommissarien befördert.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 37.

Königsberg, Mittwoch den 11ten September 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Cuiraſſier Gottfried Naßlath von der hier garniſonirenden 1ſten Eskadron Königl. 3ten Cuiraſſier-Regiments, deſſen Signalement nachſtehend erfolgt, iſt am 26ſten d. M. deſertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hierdurch beauftragt, auf dieſen Deſerteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren, und unter ſicherer Begleitung an das Kommando des Königl. 3ten Cuiraſſier-Regiments hieſelbſt abliefern zu laſſen.

Königsberg, den 29ſten Auguſt 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derſelbe iſt aus Groß-Friedrichsgraben, Kreiſes Lablau, gebürtig, und war deſſen letzter Aufenthaltsort das Dorf Theut, in demſelben Kreiſe; er iſt evangeliſcher Konfeſſion, 26 Jahr 2 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe, proportionirten Mund, weiße Zähne, blonden Bart, ſpitzes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, iſt mittler Statur, und hat keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blaue Dienſtjacke, ein Paar Reithoſen, eine blaue Dienſtmütze, eine Halsbinde, und ein Paar Stiefeln mit Spornen.

Steckbrief. Der unten näher beſchriebene Knecht Jurgis Purwins iſt dringend verdächtig, ſich eines großen, unter erſchwerenden Umſtänden ausgeführten Geldiebſtahls ſchuldig gemacht zu haben; und da derſelbe ſich der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, ſo werden ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden hiermit dienſtergebenſt erſucht, auf den Purwins vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, und gegen Erſtattung der Koſten an uns, unter ſicherer Begleitung abliefern zu laſſen.

Prökuls, den 28ſten Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Juſtizamt.

(nnn) Signa-

Signalement. Derselbe ist aus dem hiesigen Amtsdorfe Dwylen gebürtig, und hat sich zuletzt im Dorfe Dröszen aufgehalten; er ist etwa 31 Jahre alt, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, und spricht nur litthauisch.

Er war muthmaßlich bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Bräm, einer alten gestreiften Weste von Kattun, einer blauen Tuchjacke, langen weißen leinenen Beinkleidern, und kurzen Stiefeln.

Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Christoph Braun hat Gelegenheit gefunden, am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit zu entweichen.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbliche Gendarmerie, ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen genau vigiliren, und im Betretungsfall denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten August 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg in Pr. gebürtig, evangelischer Religion, 61 Jahre alt, von Gewerbe ein Arbeitsmann, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, braune Augen, lange proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war derselbe mit einer grauleinenen Hauskleidung zweiter Klasse, und barfüßig.

Der mittelst Steckbriefs vom 19ten Juli d. J. verfolgte Vagabonde Jakob Kreutz, auch Lange und Hoffmann genannt, ist am 27sten d. M. wieder hier eingeliefert worden.

Fischhausen, den 29sten August 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene, und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

I. Vom Königl. 1sten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Michael Korbjühn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdiehnen, Kirchspiels Ballethen, Kreises Darkehmen, Provinz Litthauen, geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;

2) der

2) der Musketier Jakob Braß, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 19ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Litthauen);
3) der Musketier Jürge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;
4) der Musketier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kaltecken, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweitenmale aus der hiesigen Garnison desertirt.

II. Vom Königl. 3ten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Dluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen);
2) der Musketier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);
3) der Musketier Franz Skrotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Ganshorn, Kreises Osterode, geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen);
4) der Musketier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juli 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);
5) der Füsilier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);
6) der Füsilier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko, geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);

III. Vom Königl. 1sten Dragoner-Regiment:

1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg, geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen);
2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen, geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweitenmale desertirt.

IV. Von der Königl. 1sten Landwehr-Brigade.

A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Tennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf Ein Jahr nach dem Gubernium Räsan, hinter Moskau, verreist, und bis jetzt nicht zurückgekehrt;

2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen, geboren, zuletzt in Pillau sich aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt;

3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen, geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf 1 Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt;

4) der Wehrmann 1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perwissau, Kirchspiels Posnicken, Kreises Königsberg, geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht wieder zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);

5) der Wehrreiter 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf 1 Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);

6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und den 19ten Mai 1832 auf 6 Monate mit Urlaub nach Koppenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen);

7) der Wehrmann Eduard Harder, den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungsbezirks Cöslin in Pommern, geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf 1 Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schülleninken, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, Provinz Litthauen, geboren, Knecht seines Gewerbes, und zuletzt in Uszpiaunen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht, seitdem nichts von sich hören lassend;

2) der Wehrmann Gotthard Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten National zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau, geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt, und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen);

3) der vereidete und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegeselle im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen),

werden hiermit vorgeladen, sich in einem der auf

den 25sten September
„ 10ten Oktober und } 1833,
„ 27sten November

jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Divisionsgerichts (Alt-

(Altstädtsche Bergstraße No. 16.) hier anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß:

daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften; außerdem aber ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu konfiszirer und der Königl. Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zuzusprechen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon, bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts, sofort Anzeige zu machen; insbesondere aber den Entwichenen selbst, bei Strafe der doppelten Erstattung, davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven, General-Major und interim. Divisions-Kommandeur.

F. Müller, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drygallen sollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Walliszko, und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unserer Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. auf den 12ten August d. J. angesetzt gewesenen Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungs-Termin auf

den 25sten Oktober d. J.

im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Nachmittags 2 Uhr, vor dem Departements-Rath angesetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächen-Inhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweisen wir auf unsere in der No. 22. (S. 197.), No. 25. (S. 219.), No. 29. (S. 249.) des zu diesen Blättern gehörigen öffentlichen Anzeigers enthaltenen Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J.

Gumbinnen, den 31sten August 1833.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die

Die Anschaffung mehrerer für das Kreis-Lazareth zu Mehlauken erforderlichen Geräthschaften, welche auf 71 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf. veranschlagt sind, soll an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hiezu ist ein Termin auf

den 27sten dieses Monats,

um 10 Uhr Vormittags, beim unterzeichneten Landrathsamte angesetzt, wozu diejenigen, welche die Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, eingeladen werden. Der Anschlag ist hier beim Landrathsamte jederzeit einzusehen.

Labiau, den 2ten September 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

In Folge höherer Bestimmung soll die Anfuhr des Salzes resp. von Elbing nach Soldau, so wie die von Allenstein nach Ortelsburg, vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung erstgedachter Anfuhr ist ein Lizitations-Termin im hiesigen Hauptamts-Lokale auf

den 2ten Oktober d. J.

zur Verdingung; jedoch der Salz-Anfuhr von Allenstein nach Ortelsburg ein gleicher Termin auf

den 6ten Oktober d. J.

im Kreis-Steueramte Ortelsburg anberaumt worden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen der Lizitation nicht allein im hiesigen Geschäfts-Lokale, sondern auch bei den Königl. Haupt-Steuerämtern Elbing und Allenstein, desgleichen bei den Salzverkaufsstellen Soldau und Ortelsburg, so wie auch endlich bei den Unter-Steuerämtern Theerwisch und Willenberg und in den Terminen selbst eingesehen werden können.

Neidenburg, den 20sten August 1833.

Der Ober-Zoll-Inspektor v. Gansauge.

Die Anfuhr des gepackten Salzes zur Versorgung der Salzverkaufs-Stellen in Allenstein, Rastenburg, Bischofsburg, Heilsberg und Osterode, und zwar:

1) von Elbing oder Braunsberg nach Allenstein,
2) von Allenburg nach Rastenburg,
3) von Rastenburg nach Bischofsburg,
4) von Braunsberg nach Heilsberg, und
5) direkte von Elbing oder Dollstädt nach Osterode,

soll höhern Bestimmungen gemäß auf die nächsten drei Jahre, namentlich vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Ich

Ich habe dazu in dem Geschäfts-Lokale der genannten Königl. Steuerbehörden folgende Termine angesetzt, nämlich:

1) für Allenstein den 28sten September 1833, Sonnabend;
2) für Osterode den 2ten Oktober 1833, Mittwoch;
3) für Heilsberg den 7ten Oktober 1833, Montag;
4) für Bischofsburg den 9ten Oktober 1833, Mittwoch;
5) für Rastenburg den 12ten Oktober 1833, Sonnabend,

von Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, angesetzt, und lade Unternehmer zu diesem Termin hiedurch ein.

Die näheren Lizitations-Bedingungen können täglich bei den genannten Salz-Debitsstellen, so wie bei dem Königl. Haupt-Salzamte in Elbing, Haupt-Steueramte in Braunsberg und Königl. Salz-Faktorei in Dollstädt, eingesehen werden.

Einzelne Unternehmer werden nur gegen eine im Termin entweder baar oder in Staatspapieren zu deponirende Kaution von mindestens 200 Rthlr., Dorfsgemeinden dagegen gegen solidarische Verpflichtung zur Lizitation zugelassen, und müssen sich darüber genügend legitimiren.

Allenstein, den 20sten August 1833.

Der Königl. Steuer-Rath Schütze.

Für die Herren Brennereibesitzer

ist bei uns gegen portofreie Einsendung von 5 Rthlr. eine gründliche, von uns garantirende Anweisung zu haben, nach welcher man dem Bedürfnisse jeder Hefe gänzlich überhoben wird, und dabei eine außerordentlich hohe Spiritus-Ausbeute erzielt.

Die Handlung Ehrenbaum & Comp. in Berlin, neue Königsstraße No. 51.

Ein auf dem Markte, zum Handel gelegenes, 2 Etagen hohes Eckhaus, worin 8 Stuben, 4 Kellern, großer Speicher und Stallungen befindlich, nebst Radikal-Scheune, 4 Morgen gutes Ackerland und Baumgarten, sodann eine Kaufscheune, eine Instwohnung von 2 Stuben, nebst Gekök-, Kartoffelgarten und Wiese, endlich ½ Hufe Land erster Klasse, mit vortheilhaften Wiesen und 1 Sägarten, gehörig, steht aus freier Hand jedes separat auch zusammen zu verkaufen.

Liebhaber belieben sich entweder schriftlich, oder persönlich bei dem Unterzeichneten in portofreien Briefen zu melden.

Rößel.

Zahn,
Kaufmann.

Mein[e]

Meine seit längerer Zeit bestehende Restauration, Weinstube und Billard habe ich nach dem Hause Kneiphof, Langgasse No. 5., verbunden durch einen Eingang am Kai No. 24., verlegt, woselbst von morgen ab, in einem sehr freundlich und gut eingerichteten Lokal, Frühstück und Getränke in bekannter Güte verabreicht werden. Das mir bisher geschenkte Wohlwollen werde ich auch ferner zu erhalten bemüht seyn, weshalb ich um geneigten Besuch ergebenst bitte.

Königsberg, den 24sten August 1833.

Anton Reissert.

Alle Sorten Fensterblei bekommt man im Kneiphof, Brodbänkenstraße No. 29.

In adl. Bergenthal, bei Bischofsburg, stehen 18 Stück schönes Jungvieh, eine frischmilche Ziege und ein Ziegenbock billig zum Verkauf.

Ein einzelner Herr wünscht als Pensionair bei einer Familie auf dem Lande einzutreten. Portofreie Anträge werden unter der Adresse G. H. bei Bischofsburg erbeten.

Die Stelle in Nikelsdorff, bei Allenstein, ist schon besetzt. Dies zur Erwiederung der bisherigen und zur Vermeidung fernerer Anfragen ergebenst.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	8	Fuß	7	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	7	„	3	„
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	7	„	4	„
	und am Pegel bei Jägerischken . .	8	„	9	„

Letzte Hälfte Monats August 1833.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg
Nr. 38.
Ausgegeben, Mittwoch den 20ten September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Regierung.

Die Verordnung über Einführung der Gewerbefreiheit vom 17ten Januar 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845 S. 41) ist durch die Gesetze vom 9ten Februar 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 S. 81) und vom 24ten Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 S. 241) abgeändert worden. Um diese Abänderungen mit der Verordnung selbst zu verbinden, ist eine neue Ausgabe der letzteren erforderlich geworden, welche in der Gesetz-Sammlung für 1865 S. 1 veröffentlicht ist.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß diese neue Ausgabe der Verordnung vom 17ten Januar 1845 durch die Buchhandlung der Gesetz-Sammlung, Decker, hierselbst, Behrenstraße No. 57, zu beziehen ist.

Berlin, den 4ten September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Die Anfertigung und Ausgabe der Pässe auf 10 Jahre Frist, die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 255) angeordnet worden ist, wird vom 1ten Januar 1866 ab, nicht mehr durch die Landräthe, sondern durch die Ortspolizeibehörden erfolgen. Wir machen hierauf aufmerksam, damit sich Jeder, der einen Paß auf 10 Jahre Frist zu erhalten wünscht, rechtzeitig an die Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes wenden kann.

Königsberg, den 15ten September 1865.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieſer gefährlichen Krankheit befallen iſt,

nachſtehend nochmals zu Jedermanns Kenntniß zu bringen.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn Jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibſchmerzen mit einem beſtändigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieſes Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolget, ſondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermiſcht, ausgepreßt wird; ſo iſt ein ſolcher Menſch ruhrkrank.

Dieſe Krankheit herrſcht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch ſchon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den ſchwülen Sommertagen folgen, und wo man ſo gern die kühle Abendluft ſucht, um ſich von der drückenden Tageshitze zu erfriſchen, zu welchem Ende ſich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen an offenen Fenſtern oder vor den Thüren oft ſtundenlang aufhält.

Dieſer dem Anſchein nach ganz unſchuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieſer Jahreszeit ſehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbeugungsmittel gegen dieſe Krankheit.

Um dieſem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er ſich zu ſchnell abkühlt und erkältet; er ſitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege ſich nicht ins Gras, ſetze ſich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder waſche ſich nicht kalt, ſo lange der Körper erhitzt iſt, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, ſtille ſeinen Durſt nicht mit kaltem Waſſer oder anderm kalten Getränk, ſondern lieber mit etwas reifem Obſt, und wechſele, ſo oft es ſich thun läßt, ſeine vom Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäſche. Er trage ein Wamms von Flanell auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigſtens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibes am leichteſten verhütet werden können. Er meide beſonders Mehlſpeiſen, die mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitet ſind, auch ſehr junges oder ſauer und ſchaal gewordenes Bier; eſſe dagegen Milch, Reis, friſche Gemüſe, des Morgens eine Bierſuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in deſſen Ermangelung zuweilen einen Schluck Branntwein.

Bei

Bei genauer Befolgung dieſer Vorſichtsmaaßregeln wird man nicht ſo leicht von dieſer ſchmerzhaften Krankheit befallen werden.

Iſt die Ruhr bereits im Dorfe, ſo meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat.

Die Ruhrkranken müſſen daher, wenn es irgend möglich iſt, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem außer dem Krankenwärter oder der Wärterin ſich Niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demſelben eſſen darf.

Die Kleidungsſtücke, Trink- und Eßgeſchirre eines mit der Ruhr Behafteten müſſen von dem Geſinde nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtſtuhl oder das Steckbecken, deſſen ſich der Ruhrkranke bedient, nicht von Unangeſteckten benutzt werden; vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke ſeine Nothdurft verrichtet hat, ſorgfältig verdeckt, der Unrath ſelbſt mit einer Handvoll zu Pulver geſtoßenen Holzkohlen beſtreut, von dem Krankenwärter ſofort aus dem Krankenzimmer geſchafft und nicht in den gemeinſchaftlichen Abtritt gegoſſen, ſondern im Garten oder einem andern ſolchen Orte vergraben werden.

Die an der Ruhr Verſtorbenen müſſen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgeſtellt, die Särge gut verwahrt oder ausgepicht und die Beerdigungen ohne Gefolge veranſtaltet werden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen ſind.

Sobald Jemand oben erwähnte Zufälle, beſonders den anhaltenden Stuhlgang, an ſich bemerkt, ſo eile er ſogleich ins Bette, lege ſich einen Umſchlag von dickgekochter Hafergrütze oder Tücher, in welchen trockne Kleie oder Aſche eingeſchlagen, warm auf den Leib, ſuche den Schweiß zu befördern und trinke zu dem Ende öfters einige Taſſen warmen Hollunderblüthen-Thee. Nächſtdem laſſe er ſich täglich 3 bis 4 Klyſtiere aus Stärkmehl, in Hafergrützſchleim aufgelöſt, ſetzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oele ein.

Ein Ruhrkranker muß nur ſchleimigte Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graupen- oder Reisſchleim, ſchwache Brühe von friſchem Schöpſen- oder Hammelfleiſch, mit wenig Butter und ohne Salz gekocht, Reis, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. ſ. w., auch etwas friſches gekochtes Obſt, genießen; dagegen aber Kaffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Beſonders muß man ſich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxir-Mitteln, als Rhabarber u. ſ. w. hüten, da ſie in dieſer Krankheit höchſt ſchädlich ſind. Der Kranke muß ſeine Nothdurft im Bette in ein beſonderes Geſchirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufſtehen.

Ein die Ruhrkranken sehr oft belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Wasser getauchten Läppchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens sehr oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Krankenzimmer müssen mehrmal des Tages geöffnet werden, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe; auch muß man öfters bei den Kranken räuchern, welches am besten mit Frucht-Essig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühend Eisen, verdampfen läßt.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich seyn, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreit zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, so halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet binnen 48 Stunden nicht ab, sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe des Arztes.

Königsberg, den 6ten September 1833.

No. 215. Prämie von 100 Rthlr. Behufs Ermittelung einer Brandstiftung. 1071/9.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. stattgefundene Brand der Wirthschaftsgebäude beim Oberförster-Etablissement zu Neu-Sternberg durch bösliche Anlegung entstanden ist.

Da an der Ermittelung des Thäters sehr gelegen ist, so sichern wir demjenigen, der uns den Thäter so namhaft machen kann, daß gegen ihn die Untersuchung eingeleitet und er in Folge derselben zur Strafe gezogen wird, bei völliger Verschweigung seines Namens, eine baare Belohnung von Einhundert Thaler als Prämie zu.

Königsberg, den 13ten September 1833.

Königl. Regierung.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Rathsmänner der Stadt Bischofsburg, Kaufleute Wiercoch und Jagelski und der Grundbesitzer Erdmann sind wiederholt, dagegen der Kaufmann Preuß von Neuem auf die nächsten 6 Jahre als solche gewählt und bestätigt worden.

Der

Der als Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Preuß. Landen approbirte Doktor Karl August Christian Schrader ist als solcher vereidiget worden, und hat in Memel seinen Aufenthalt genommen.

Durchschnitts-Marktpreise
der Stadt Königsberg für den Monat August 1833.

		Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen	pr. Scheffel	1	17	10
Roggen	" "	1	6	1
Gerste	" "	—	21	8
Hafer	" "	—	16	2
Erbsen graue	" "	—	—	—
Erbsen weiße	" "	—	—	—
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter	pr. Stein	5	20	—
Litthauische Butter	" "	5	4	—
Stückbutter	pr. Pfund	—	5	9
dito Elbingsche	" "	—	4	6
Graupe	pr. Scheffel	3	4	—
Hirsengrütze	" "	—	—	—
Hafergrütze	" "	2	22	6
Buchweizengrütze	" "	—	—	—
Gerstengrütze	" "	3	8	8
Grützenmehl	" "	—	—	—
Weizenmehl	" "	3	—	—
Roggenmehl	" "	1	18	8
Gerstenmehl	" "		—	—
Hafermehl	" "	—	—	—
Kartoffeln	" "	—	17	10
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch	pr. Pfund	—	3	—
Schweinefleisch	" "	—	3	1
Schöpsenfleisch	" "	—	2	10
Kalbfleisch	" "	—	2	8
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	6
dito geräucherter	" "	—	5	6
Schmeer	" "	—	5	1
Rindertalg	" "	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pr. Tonne	3	19	—
dito	pr. Stof	—	1	4
Biereßig	pr. Tonne	3	13	—
Weineßig	pr. Anker	5	—	—
Branntwein	pr. Ohm	19	—	—
dito	pr. Stof	—	4	7
Käse, ordinairer	pr. Pfund	—	2	1
dito besserer	" "	—	2	7
Holz, weiches	pr. Klafter	3	9	—
dito hartes	" "	4	6	2
Stroh	pr. Schock	1	26	—
Heu	pr. Centner	—	10	6
Wolle	pr. Stein	—	—	—
Hopfen	" "	5	18	—
dito	pr. Pfund	—	—	—
Eyer	pr. Schock	—	14	10
Ziegel	für das Tausend	9	—	—

Königsberg, den 4ten September 1833.

Königl. Preuß Regierung. Abtheilung des Innern.

Wasser-

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	8	7	9
2.	Deime	Tapiau	6	11	5	—
3	Deime	Labiau	6	10	5	4
4	Passarge	Braunsberg	4	6	2	11
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	—	—
6.	Lostsenhafen	Pillau	8	11	7	11
7.	Dange	Memel	4	3	2	2

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 38

Königsberg, Mittwoch den 18ten September 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Cuiraſſier Johann Hirſch von der 1ſten Eskadron Königl. 3ten Cuiraſſier-Regiments, deſſen Signalement nachſtehend erfolgt, iſt am 28ſten v. M. aus der hieſigen Garn. on deſertirt.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie werden hiedurch beauftragt, auf dieſen Deſerteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter ſicherer Begleitung an das Kommando des Königl. 3ten Cuiraſſier-Regiments hieſelbſt abliefern zu laſſen.

Königsberg, den 2ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Derſelbe iſt aus Rußland gebürtig, und war deſſen Aufenthaltsort vor ſeiner Aushebung Lumpönen, Kreiſes Tilſit, evangeliſcher Religion, 23 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 2 Strich groß, hat blonde Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, keinen Bart, weiße Zähne, rundes Kinn, ovales Geſicht, bleiche Geſichtsfarbe, iſt mittler Geſtalt, ſpricht deutſch und litthauiſch, und hat keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine Mütze, eine Halsbinde, eine Dienſtjacke, ein Paar Reithoſen, ein Paar Stiefeln mit Spornen.

Steckbrief. Am 23ſten Auguſt d. J. wurde der hier wegen Legitimationsloſigkeit arretirte Schneidergeſell Chriſtoph Krackau, deſſen Signalement unten folgt, an das Königl. Landrathsamt Heiligenbeil mittelſt Zwangspaſſes gewieſen, weil er hier angegeben, daß er ſich bei dem Schuhmacher Schmidtke in Bladiau, Kreiſes Heiligenbeil, aufhalte. Nach der Benachrichtigung der gedachten Behörde iſt derſelbe aber dort noch nicht eingetroffen; weshalb die Königl. Polizeibehörden und Gendarmerie erſucht werden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königl. Landrathsamt Heiligenbeil abzuliefern.

Schippenbeil, den 9ten September 1833.

Der Magiſtrat.

Signalement. Derselbe ist aus Pohren gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und hat einen Klumpfuß linker Seite.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. Der von Polen reklamirte und vom Magistrat zu Soldau am 7ten d. M. hier per Transport überlieferte, unten näher signalisirte Mathias Malachowski ist gestern Vormittags auf dem Transport nach Willenberg im großen Walde hinter Napiewoda entlaufen.

Die Wohllöblichen Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie, werden ganz ergebenst ersucht, auf den Malachowski gefälligst strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem Wohllöbl. Magistrat in Willenberg per Transport überliefern zu lassen. Die Wohllöbl. Behörde, in deren Bezirk der Malachowski verhaftet worden, wolle uns davon gefälligst Kenntniß geben.

Neidenburg, den 9ten September 1833.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Thurin in Preußen gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Grautuchener Rock, dergleichen Beinkleider, blau- und graugestreifte Weste, schwarzlederne Stiefeln, und schwarzer Filzhut.

Die hiesige Polizeidiener-Stelle ist durch Tod erledigt, und können qualifizirte, versorgungsberechtigte Invaliden, die noch rüstig und eines nüchternen, ordnungsliebenden Lebenswandels sich bewußt sind, sich zur sofortigen Anstellung, wo möglich persönlich, unter Vorzeigung ihrer Legitimations-Papiere, bei uns melden, und auf ein fixirtes Gehalt von 40 Rthlr. jährlich, nebst mehreren Neben-Einkünften, freie Wohnung, frei Holz u. s. w. rechnen.

Auch wird ein Versorgungsberechtigter, der einige Forstkenntnisse besitzt, und des Schreibens nicht unkundig ist, als Waldwart verlangt. Das Gehalt dafür ist angemessen.

Sodann wünschen wir die Niederlassung eines guten Steinbrückers am hiesigen Orte, für dessen Beschäftigung und Auskommen gesorgt ist.

Seeburg, den 1sten September 1833.

Der Magistrat.

In

In dem Königl. Forstrevier Taberbrück sind nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

A. Für die Oberförsterei:

1) für die Revier-Abtheilung Adlersbude den ersten und dritten Dienstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Adlersbude;
2) für die Revier-Abtheilung Giballen den zweiten Dienstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Giballen;
3) für die Revier-Abtheilung Stenkinen den ersten und dritten Mittwoch jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Stenkinen;
4) für die Revier-Abtheilung Eissingsheide den zweiten Mittwoch jeden Monats. Versammlungsort in der Eissingsmühle;
5) für die Revier-Abtheilungen Weißbruch und Gensken den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Gensken.
6) für die Revier-Abtheilungen Reußen und Bärenwinkel jeden Freitag. Versammlungsort am Eckschilling;
7) für die Revier-Abtheilungen Figehnen und Thierau jeden Sonnabend. Versammlungsort in den Förstereien Figehnen und Schießwald; und

B. Für die Försterei Liebemühl:

1) für die Revier-Abtheilung Liebemühl jeden Dienstag.
2) " " " " Sonnenborn jeden Mittwoch.
3) " " " " Grünort jeden Donnerstag.
4) " " " " Gehlfeld jeden Freitag.
5) " " " " Görlitz jeden Sonnabend.

} Versammlungsort in den Förstereien gleichen Namens.

Jeder Montag ist zur Abmachung anderer Diestgeschäfte im Forsthause bestimmt.

Holzkäufer werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in obigen Terminen, die ein- für allemal festgestellt sind, alle Holzarten und Sortimente, Brennhölzer aber nur in eingeschlagenen Klaftern verkauft werden.

Zugleich werden alle Freiholz-Empfänger aufgefordert, in obigen Terminen und an den bezeichneten Orten sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden.

Taberbrück, den 5ten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis Ende Dezember d. J. werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zohlen und Neuendorf:
den 15ten Oktober,
" 2ten und 14ten November,
" 2ten und 12ten Dezember.
Für Zohlen ist der Versammlungsort in Warschkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorf im Forst-Etablissement daselbst um 12 Uhr Mittags.
2) In der Revier-Abtheilung Stablack:
den 17ten Oktober,
" 7ten und 26sten November,
" 4ten und 14ten Dezember.
Versammlungsort in der Försterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In der Revier-Abtheilung Dinge:
den 29sten Oktober,
„ 9ten November,
„ 6ten Dezember.
Versammlungsort Försterei Dingwalde, Vormittags.
4) In der Revier-Abtheilung Hermsdorf, Vormittags:
den 22sten Oktober,
„ 12ten November,
„ 10ten Dezember.
Versammlungsort Försterei Hermsdorf, Vormittags.
5) In der Brandenburger Heide:
den 18ten Oktober,
„ 18ten November,
„ 20sten Dezember.
Versammlungsort in Pörschken, Vormittags.
Holzverkäufe durch Lizitationen werden besonders bekannt gemacht werden.
Preuß. Eylau, den 6ten September 1833.
Königliche Oberförsterei.

Im Auftrage der hohen Provinzial-Steuer-Behörde zu Königsberg, wird die Salzanfuhr:

1) von Braunsberg bis Mehlsack, und
2) von Elbing bis Liebstadt,

im Wege öffentlicher Lizitation für den dreijährigen Zeitraum 1sten Januar 1834 bis dahin 1837 an den Mindestfordernden, und zwar:
die zu 1. im Dienst-Lokale der Salz-Faktorei in Mehlsack am 7ten Oktober d. J., und
die zu 2. im Dienst-Lokale des Steueramts und der Salz-Faktorei zu Liebstadt am 10ten Oktober d. J.
verdungen, und werden diese Termine von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden; welches den Unternehmungslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Lizitations-Bedingungen täglich in den Dienststunden beim hiesigen Haupt-Steueramt und bei den Salz-Faktoreien zu Mehlsack und Liebstadt eingesehen werden können.
Braunsberg, den 24sten August 1833.
Der Steuer-Rath Libuda.

Die Anfuhr des gepackten Salzes zur Versorgung der Salzverkaufs-Stellen in Allenstein, Rastenburg, Bischofsburg, Heilsberg und Osterode, und zwar:
1) von Elbing oder Braunsberg nach Allenstein,
2) von Allenburg nach Rastenburg,
3) von Rastenburg nach Bischofsburg,

4) von

4) von Braunsberg nach Heilsberg, und
5) direkte von Elbing oder Dollstädt nach Osterode,

soll höhern Bestimmungen gemäß auf die nächsten drei Jahre, namentlich vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, öffentlich ausgeboten, und dem Mindestfordernden überlassen werden.

Ich habe dazu in dem Geschäfts-Lokale der genannten Königl. Steuerbehörden folgende Termine angesetzt, nämlich:

1) für Allenstein den 28sten September 1833, Sonnabend;
2) für Osterode den 2ten Oktober 1833, Mittwoch;
3) für Heilsberg den 7ten Oktober 1833, Montag;
4) für Bischofsburg den 9ten Oktober 1833, Mittwoch;
5) für Rastenburg den 12ten Oktober 1833, Sonnabend,

von Vormittags um 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, angesetzt, und lade Unternehmer zu diesem Termin hiedurch ein.

Die näheren Lizitations-Bedingungen können täglich bei den genannten Salz-Debitsstellen, so wie bei dem Königl. Haupt-Salzamte in Elbing, Haupt-Steueramte in Braunsberg und Königl. Salz-Faktorei in Dollstädt, eingesehen werden.

Einzelne Unternehmer werden nur gegen eine im Termin entweder baar oder in Staatspapieren zu deponirende Kaution von mindestens 200 Rthlr., Dorfsgemeinden dagegen gegen solidarische Verpflichtung zur Lizitation zugelassen, und müssen sich darüber genügend legitimiren.

Allenstein, den 20sten August 1833.

Der Königl. Steuer-Rath Schütze.

In Folge höherer Bestimmung soll die Anfuhr des Salzes resp. von Elbing nach Soldau, so wie die von Allenstein nach Ortelsburg, vom 1sten Januar 1834 ab bis dahin 1837, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung erstgedachter Anfuhr ist ein Lizitations-Termin im hiesigen Hauptamts-Lokale auf

den 2ten Oktober d. J.

zur Verdingung; jedoch der Salz-Anfuhr von Allenstein nach Ortelsburg ein gleicher Termin auf

den 6ten Oktober d. J.

im Kreis-Steueramte Ortelsburg anberaumt worden, wozu kautionsfähige Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die nähern Bedingungen der Lizitation nicht allein im hiesigen Geschäfts-Lokale, sondern auch bei den Königl. Haupt-Steuerämtern Elbing und Allenstein, desgleichen bei den Salzverkaufsstellen Soldau und Ortelsburg, so wie auch endlich bei den Unter-Steuerämtern Theerwisch und Willenberg und in den Terminen selbst eingesehen werden können.

Neidenburg, den 20sten August 1833.

Der Ober-Zoll-Inspektor v. Gansauge.

Die

Die hier belegenen, im vorigen Jahre auf 1159⅓ Rthlr. gewürdigten Nachlaß-Grundstücke der Brenner Heinrich Braunschen Erbschaftsmasse, bestehend in

1) dem sub No. 138. massiven Brandhause,
2) der Baustelle No. 139.,
3) dem einetagigen, aus Fachwerk errichteten Wohnhause No. 140.,
4) dem sub No. 144. aus Fachwerk errichteten Stallgebäude,
5) dem sub No. 265. belegenen Freigarten,

zu welchen

ad 1. ein Maststall, ein zu 6 Pferden eingerichteter Pferdestall und ein im Herrengrund belegener Garten,
ad 2. ein zweietagiger, von Fachwerk erbauter, 23½ Fuß langer, 19 Fuß breiter Speicher, und ein an diesen grenzender Geköch- und Baumgarten,
ad 3. ein mit Dachpfannen gedecktes Holzschauer,

als Pertinenzstücke gehören, sollen von dem unterzeichneten Stadtgerichte im Wege der nothwendigen Subhastation, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf

den 25sten Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Gebote nach dem Termine sollen unberücksichtigt bleiben. Die Taxe der Grundstücke und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich des Vormittags im hiesigen Gerichts-Lokale eingesehen werden.

Mühlhausen, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Ein auf dem Markte, zum Handel gelegenes, 2 Etagen hohes Eckhaus, worin 8 Stuben, 4 Kellern, großer Speicher und Stallungen befindlich, nebst Radikal-Scheune, 4 Morgen gutes Ackerland und Baumgarten, sodann eine Kaufscheune, eine Instwohnung von 2 Stuben, nebst Geköch-, Kartoffelgarten und Wiese, endlich ½ Hufe Land erster Klasse, mit vortheilhaften Wiesen und 1 Säegarten, gehörig, steht aus freier Hand jedes separat auch zusammen zu verkaufen.

Liebhaber belieben sich entweder schriftlich, oder persönlich bei dem Unterzeichneten in portofreien Briefen zu melden.

Rößel.

Zahn,
Kaufmann.

Ich bin willens, meine nahe an der Stadt Bischofsburg belegene drei separate Hufen Land, wo das Winterfeld besäet, und eine gute Wohnung ist, auf einige Jahre zu verpachten. Reflektirende können sich den 8ten Oktober d. J. bei mir melden.

Bischofsburg, den 12ten September 1833.

Beer Rosenberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Königsberg.

Nr. 35.

Ausgegeben zu Königsberg, Mittwoch den 31sten August 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Herr Dr. Hermann Schultz'sche Erben-Gemeinschaft zu Berlin, Behufs Errichtung einer Dampfmahlmühle, Bäckerei und Zwieback-Fabrik, auf dem Grundstücke Nr. 1 der Vorstadt Königsberg, Kneiphöfsche Langgasse, Nr. 1 der Hypothekenbücher, Nr. 1 der Servisliste, Nr. 1 des Grundsteuer-Kataster, Nr. 1 des Gebäudesteuer-Kataster, Nr. 1 des Feuersocietäts-Kataster, Nr. 1 des Kataster der Gewerbesteuer-Abtheilung A. und Nr. 1 des Kataster der Gewerbesteuer-Abtheilung B. belegen, eine Dampfmaschine von 30 Pferdekraft anzulegen beabsichtigt, so bringen wir dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Königsberg, den 25sten August 1864.

Instruktion,

nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli d. J. der §. 94. des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig seyn soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Ein jeder Steinhauer (Steinmetz, Steinsetzer), welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§. angeordneten Prüfung darthun, und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Attest nach Vorschrift des §. 15. erlangt hat. Die Verbindlichkeit, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen, als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommissionen überlassen, in wie weit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien.

§. 3.

§. 3.

Jede Prüfungs-Kommiſſion wird beſtehen aus:

1) dem Polizei-Dirigenten oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts;
2) einem oder zweien Baubeamten;
3) zweien oder dreien Steinhauer-Meiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeien zünftig oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens eines Baubeamten, und zweier Meiſter erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach §. 2. erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und zirkulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bittſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuvörderſt davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel zeichnen kann, daß die Löſung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten ſei.

Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungs-Linie bei Säulen; Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißboden;
b) Zeichnen einzelner Körper- und Gebäudetheile nach der Projektion auf gegebenen Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener Einheiten für Flächen und Körper, ausgeführt werden, (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.);

d) Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe, von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke und sonst guten Gesteins, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen; von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kostenaufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen seyn;

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden;

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren, mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke;

g) Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, so wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5. genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der sachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter spezieller Aufsicht eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Baubeamten zugetheilt. Sind die Stimmen getheilt, und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird: ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos seyn werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4. eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Baubandwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, soll die Benutzung dieser Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden seyn sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9.

Bei Bestimmung der Probe-Arbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Von letzterm kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. s. w. verlangt werden; eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigen Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die

die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl;

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Konstruktion scheitrechter Bögen unvermeidlich macht;

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen;

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundflächen und nach verschiedenem Profile;

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben;

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach sind die Probe-Arbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinn erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probe-Arbeiten bestehen aus

a) einer Zeichnung nach der Ansicht und nach verschiedenen horizontalen und vertikalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes;

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird;

c) einem Anschlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körpermaaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeich-

Zeichnung zirkuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7. beschlossen, ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sei; im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Hauptgegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-, Brücken- und Wasserbau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen; von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5. genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten, und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6. und 7. verfahren und entschieden: ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

§. 13.

Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbau zu dispensiren, sondern nur ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogenwölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenstellung vorkommt.

Neu-

Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwanigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht, und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königlichen Land-Baubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von zwei Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine ein Königlicher Baubeamter seyn muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer in so fern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königl. Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Baurähe genau auszudrücken: in welchen Materien der Geprüfte sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaues, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen, zu vertheilen sind. Außerdem sind in dem §. 15. angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14ten August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Excellenz
Beuth.

Es

No. 217. Das Verfahren bei Ertheilung von Zwangspässen betreffend. 1916/8. 1.

Es ist wahrgenommen worden, daß häufig die im §. 2. der Erläuterung zur Transport-Instruktion vom 23sten Juli 1817 enthaltene Vorschrift wegen Ertheilung von Zwangspässen (conf. Reskript des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 15ten August 1824) auch bei solchen Individuen angewendet wird, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, und von der im Zwangspasse vorgeschriebenen Reisetour abweichen. Insbesondere gehören dazu polnische nicht legitimirte Juden und solche Vagabonden, welche schon längere Zeit vom verbotenen Hausiren oder Betteln ein Gewerbe machten, oder deren schlechte Führung sie der steten Neigung zu Verbrechen verdächtig macht. Eben so ist in Erfahrung gebracht worden, daß manche Polizeibehörden, besonders auf dem platten Lande, in Betreff der mit Zwangspässen versehenen Individuen keinesweges mit gehöriger Aufmerksamkeit und Strenge auf dieselben vigiliren, und die von ihnen begangene Abweichung von der Reisetour vorschriftsmäßig durch Verhaftung und Transportirung solcher Subjekte ahnden, auch nicht darauf halten, daß sie an allen Orten, wo sie übernachten, den Zwangspaß eben so wie an den im Paß bestimmten Stations-Orten visiren lassen, ungeachtet dies sogar auf dem Reise-Zwangspaß selbst vorgeschrieben ist.

Wir sind hierdurch veranlaßt, die Polizeibehörden unseres Departements wiederholt und unter Verweisung auf ihre strenge Verantwortlichkeit bei Ausübung der Paßpolizei (§. 47. der Paß-Instruktion vom 12ten Juli 1817) aufzufordern: bei Ertheilung von Zwangspässen mit der sorgfältigsten Vorsicht und Aufmerksamkeit zu Werke zu gehen, keinen solchen Individuen, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder auch nur deshalb verdächtig sind, Zwangspässe zu ertheilen, sondern dieselben nur unter Transportbegleitung abzusenden, und jede Abweichung eines mit einem Zwangspasse versehenen Individuums und Unterlassung des Visa's in dem Nachtquartier, sofort durch Verhaftung und Transportirung desselben zu ahnden.

Eine Vernachläßigung der diesfallsigen Vorschriften werden wir durch Festsetzung von Ordnungsstrafen und event. durch öffentliche Benennung der pflichtwidrigen Beamten und der von ihnen begangenen Fehler unnachsichtlich ahnden.

Zugleich empfehlen wir dem Publikum, welches ein so wesentliches Interesse bei diesem Gegenstande in Bezug auf Sicherstellung von verbrecherischen Attentaten hat, auch seinerseits den Polizeibehörden hierbei durch Anzeigen in geeigneten Fällen zu Hülfe zu kommen, da nur auf diese Weise der Zweck jener Maaßregeln vollkommen erreicht, und das Land von gefährlichen Vagabonden und lästigen Bettlern gereinigt werden kann.

Königsberg, den 6ten September 1833.

No. 218.
Den Sitz des Königl. Domainen-Rentamts Soldau zu Groß-Sakrau betr.
2525/8
AI.

Der Sitz des Königl. Domainen-Rentamts Soldau befindet sich auf dem adlichen Gute Groß-Sakrau. Es werden daher alle Behörden und Privatpersonen ersucht und angewiesen, die an dieses Amt zu erlassenden Verfügungen und Eingaben nach „Groß-Sakrau per Neidenburg" zu addressiren.

Königsberg, den 6ten September 1833.

No. 219
Die Gültigkeit der Konzessionen zu Mühlenanlagen hinsichtlich des Zeitraums, binnen welchem sie ausgeführt werden müssen.
1615/8.

Die Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Polizei haben unterm 26sten Juli d. J. angeordnet, daß zu Vermeidung bisher vorgekommener Uebelstände, welche aus Konzessionen ohne Zeitbestimmung zur Anlage von Wind- und Wassermühlen entstanden sind, künftig jedesmal bei der Ausfertigung eine angemessene Frist, wofür in der Regel der Zeitraum eines Jahres zu halten ist, festgesetzt werden soll, und daß eine Konzession, von welcher in Jahresfrist nicht Gebrauch gemacht ist, dadurch von selbst ihre Gültigkeit verlieren und die Zulässigkeit der Anlage einer neuen Prüfung unterworfen werden soll.

In Ansehung der früher ohne Zeitbestimmung, jedoch in der Voraussetzung einer baldigen Benutzung ertheilten, seither unbenutzt gebliebenen Konzessionen wird aber in Folge der höhern Anordnung als eine nachträgliche Ergänzung dieses Mangels hiedurch festgesetzt, daß von der Konzession innerhalb Jahresfrist, vom Tage dieser Aufforderung an, Gebrauch gemacht werden muß, widrigenfalls darauf nicht weiter gerücksichtigt werden kann.

Es werden daher die Inhaber dergleichen Konzessionen, welche von denselben bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht haben, hiermit aufgefordert, sich darnach zu achten; die Herren Landräthe aber haben dahin zu sehen, daß dieser Bestimmung überall Folge gegeben, und über den festgesetzten Zeitraum hinaus keine Mühle ohne vorangegangene neue Prüfung erbaut oder eingerichtet werde.

Königsberg, den 9ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 220.
Neues Etablissement Neu-Schöndamerau
I.

Dem von dem Pfarrer Czigan in Schöndamerau, landräthlich Ortelsburgschen Kreises, abgebauten neuen Etablissement ist mit unserer Genehmigung der Name „Klein-Schöndamerau" beigelegt worden, so daß dieses Etablissement Hinsichts der polizeilichen Verhältnisse, der Polizei-Gerichtsbarkeit von Schöndamerau untergeordnet ist, Hinsichts der Kommunal-Verhältnisse aber nach Verhältniß seiner ehemals theils zu Schöndamerau, theils zu Leynau gehörigen Bodenfläche, beiden letztgenannten Ortschaften inkorporirt bleibt.

Königsberg, den 11ten September 1833.

Der

No. 221. Verlegung des Herbst-Jahrmarkts in der Stadt Allenstein auf den 24sten u. 25sten Septbr. d. J.

Der Herbst-Jahrmarkt in der Stadt Allenstein ist in mehreren Kalender-Ausgaben irrthümlich zum 16ten und 17ten September angesetzt worden; am 23sten desselben Monats, an welchem Tage, so wie an dem darauf folgenden, dieser Jahrmarkt hat gehalten werden sollen, fällt aber das jüdische Versöhnungsfest ein, weshalb dieser Jahrmarkt einen Tag später, nämlich zum 24sten und 25sten September d. J., verlegt worden ist, und wobei übrigens die Tage des Viehmarkts und Leinwandmarkts keine Veränderung erleiden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Königsberg, den 15ten September 1833.

1058 9.
I.

No. 222. Den Ausbruch der natürlichen Pocken unter der Schaafheerde in Caynen, Kreises Heiligenbeil, betr.

Unter den Schaafen in Caynen, Kreises Heiligenbeil, sind die natürlichen Pocken ausgebrochen, und sind die polizeilichen Sicherungs-Maaßregeln sofort getroffen worden.

Königsberg, den 16ten September 1833.

640 9
I.

No. 223. Den Ausbruch der Lungenfäule unter dem Rindvieh im adelichen Gute Przitullen, Ortelsburger Kreises.

Auch unter dem Rindvieh im adelichen Gute Przitullen, Ortelsburger Kreises, ist die Lungenfäule ausgebrochen, und es sind die im Viehsterbe-Patent vom 2ten April 1803 vorgeschriebenen Sicherheits-Vorkehrungen getroffen worden. Vom Publiko bleibt Hinsichts dieses Orts ganz dasselbe zu befolgen, was wegen der in Pareicken, Wehlauer Kreises, aufgetretenen Lungenfäule in unserer Verfügung vom 3ten d. M. (Amtsblatt d. J. Seite 267.) angeordnet worden ist.

Königsberg, den 16ten September 1833.

802/9.
I.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Preußischen Staatszeitung No. 256. de dato Berlin den 15ten Septbr. 1833.)

Der Handlung Wrede und Klamroth zu Halberstadt ist unter dem 7ten September 1833 ein Acht hintereinander folgende Jahre, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, gültiges Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in einzelnen Theilen und deren Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat, die Essigsäure aus Weingeist darzustellen, und mit demselben Bleizucker zu erzeugen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Apparate und des zu Grunde liegenden Prinzips zu hindern,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates verliehen worden.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Eduard Friedrich Sperling ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche in Borchersdorf von dem Patronat berufen und von der Königl. Preuß. Regierung in Königsberg bestätigt worden.

Der Förſterdienſt zu Gellguhnen, in der Königl. Rammucker Forſt, iſt vom 1sten November 1833 ab dem invaliden, zur Verſorgung berechtigten Jäger Johann Friedrich Türk, jedoch vorläufig nur interimiſtiſch, verliehen worden.

Der vakante Förſterdienſt zu Nerwick, in der Königl. Sadlower Forſt, iſt vom 1sten November 1833 ab dem zur Forſtverſorgung berechtigten invaliden Jäger Jakob Schielcke verliehen worden.

Der Waldwärterdienſt zu Leſchnow, in der Königl. Sadlower Forſt, iſt vom 1sten November 1833 ab dem invaliden, zur Verſorgung berechtigten Jäger Karl Ludwig Gamm als Revier-Jäger, jedoch vorläufig nur interimiſtiſch, verliehen worden.

(Hierzu eine öffentliche Anzeige Nr. 10.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 39

Königsberg, Mittwoch den 25sten September 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Auf dem Transport von hier nach Neidenburg ist der unten bezeichnete Tagelöhner Wincenty Zaborowsky aus Rummy, welcher wegen Diebstahl dringend verdächtig ist, im Dorfe Jedwabno gestern Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die Königl. Kreis-Justizkommission zu Neidenburg abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 15ten September 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

Signalement. Derselbe ist aus Krasnopol in Polen gebürtig, Aufenthaltsort Rummy, katholischer Religion, 37 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, hohe Stirn, dunkle Augenbraunen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht polnisch, und hat einen kleinen Stutzbart.

Bekleidung: Eine grautuchene Jacke, mit solchen Knöpfen, weißleinene Hosen, dunkelrothe blümigte Kattunweste, gelb- und blaublümigtes Halstuch, runder Filzhut, Stiefeln.

Der nach Inhalt des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt No. 37. unterm 29sten v. M. steckbrieflich verfolgte, von der ersten Eskadron Königl. dritten Kuirassier-Regiments desertirte Kuirassier Gottfried Maßlath, hat sich nach einer Benachrichtigung des Königl. Kommandos gedachten Regiments vom 10ten d. M. an seinem Garnisonorte wieder eingefunden.

Königsberg, den 16ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

Erster Abschnitt. Vollziehende Gewalt.

§ 1. Die Befehlsgewalt über die gesamte bewaffnete Macht im Reichsgebiet geht auf den Reichspräsidenten über.

§ 2. Der Reichspräsident kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten.

§ 3. Zu diesem Zweck kann er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) bestimmten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

§ 4. Die Maßnahmen sind dem Reichstag unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen. Sie sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

§ 5. Weitere Regelungen bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt. Strafbestimmungen.

§ 6. Wer öffentlich zu einer Handlung auffordert, die nach § 3 dieser Verordnung außer Kraft gesetzte Grundrechte verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7. Wer öffentlich zu einer Handlung auffordert, die nach § 3 dieser Verordnung außer Kraft gesetzte Grundrechte verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

4) Die Versicherung des Viehes kann, sobald dasselbe das erste Lebensjahr erreicht und das vierzehnte noch nicht überschritten hat, zu jeder Zeit im Jahre erfolgen. Der Werth wird vollständig zur Versicherung angenommen und beim Absterben auch vollständig ersetzt.

5) Die Anmeldungen sind bei den Agenten zu machen, und sobald die Versicherung 200 Thlr. nicht übersteigt, wird man sich mit der eignen Angabe der Versicherten, wenn sonst die Richtigkeit durch einen approbirten Thierarzt, auch nöthigenfalls des Agenten bestätigt wird, begnügen, außerdem die ordentliche Taxe durch 3 Sachverständige erfolgen muß.

6) Die Prämie ist für den Stamm oder wirkliche Mitglieder, die mindestens auf ein Jahr versichern, auf 6 Pfennige pro Thaler für den Zeitraum Eines Jahres festgesetzt, dagegen bei kürzern Versicherungen von jedem Thaler pro Monat 1 Pfennig bezahlt wird.

7) Nach Abschluß der Versicherung wird die Prämie sogleich bezahlt, und die Anstalt haftet den Versicherten für alle Todesfälle, d. i. Sterben durch Seuchen oder andere Krankheiten, die aus natürlichen Folgen oder Ursachen, ohne Verschulden des Versicherten, selbst entstanden sind, dergestalt, daß sie $\frac{2}{3}$ Theil des Schadens sogleich, den Rest aber am Jahresschlusse bezahlt.

8) Die Gewinnüberschüsse, die nur unter die wirklichen Mitglieder vertheilt werden, und nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung bedeutend ausfallen dürften, sollen 3 bis 5 Jahre zur Bildung eines Reserve-Fonds benutzt, alsdann aber mit Zinsen zuerstattet oder als Zahlung angerechnet werden.

9) Sollten einmal, im Falle allgemeiner Seuchen, der wohl denkbar ist, aber doch schwerlich eintreten dürfte, die Fonds zur vollen Bestreitung der Bedürfnisse nicht hinreichen, so sind die wirklichen Mitglieder zu Nachschußbeiträgen verpflichtet, die aber 2 pr. Ct. nicht übersteigen dürfen.

10) Gestatten es die Kräfte der Kasse, so sollen den Mitgliedern auf Verlangen Vorschüsse auf ihre Wollen und Getreide gegen 5 pr. Ct. alljährlicher Zinsen bis zu der Höhe von $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ Theil des Werthes geleistet werden.

11) Die Statuten, die bei allen Agenten zu 4 Gr. zu haben sind, besagen das Nähere und beweisen, das diese Anstalt zu den segensreichsten und gemeinnützigsten gehört, die bis jetzt errichtet wurden.

Nachbemerkung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir noch zur öffentlichen Kenntiß:

a) Nach aller Wahrscheinlichkeit wird man mit den bestimmten Prämienansätzen auskommen und sind die Nachschußbeiträge um so weniger zu fürchten, da nach den Rechnungen große Summen übrig bleiben und bei Seuchen ein Land das andere unterstützt.

b) Da das Absterben des Viehes nicht in allen Ländern und Distrikten gleich ist, so werden vielleicht schon im 2ten, spätestens im 3ten Geschäftsjahre die Beiträge nach dem Verhältniß der Gefahr geregelt werden, jedoch bleiben die Mitglieder, welche jetzt beitreten und die Gesellschafft gründen, nicht von den etwa ermäßigten, wohl aber von den erhöhten Beiträgen auf 5 Jahre befreit.

c) Um die Taxen des Viehes zu vereinfachen und Kosten zu ersparen, wird in jedem Kreise ein verpflichteter Taxator von der Anstalt gewählt, der die Abschätzung des Viehes allein zu besorgen hat.

Leipzig, am 10ten September 1833.

Die Direktion der Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

E. A. Masius, Bevollmächtigter.

Bei dem unterzeichneten Hauptagenten der vorgenannten Gesellschaft, für den Regierungsbezirk Königsberg, sind die Statuten zu haben und wird nähere Auskunft ertheilt, so wie auch Anmeldungen zur Versicherung angenommen werden.

C. L. Andersch in Königsberg,
Klapperwiese No. 9.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die im Bereiche des ersten Armee-Korps stehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1834, soll im Wege der Submission, öffentlich ausgeboten werden

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten versiegelt und portofrei so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 22sten Oktober d. J. in unsern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am

Mittwoch, den 23sten Oktober d. J.

Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit denjenigen Concurrenten welche angemessene Forderungen machen, und zum Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, demnächst aber, und nach eingeholter Genehmigung des Königl. hohen Krieges-Ministeriums, mit den mindestfordernd gebliebenen, und sonst qualifizirten Unternehmern, kontrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfsquantitäten für jeden Garnisonort, können täglich bei den folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur;

b) bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau;

c) bei

c) bei den Wohllöbl. Magiſträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Raſtenburg, Rieſenburg, Saalfeld, Oſterode, Deutſch-Eylau, Elbing, Pr. Stargard, Roſenberg, Dirſchau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilſit, Biſchofswerder, Freyſtadt, Neuenburg, Conitz und Culm.

Die an uns zu addreſſirenden Lieferungs-Offerten, müſſen auf dem Kouverte mit der Bezeichnung verſehen werden:

„Submiſſion wegen Naturalien-Lieferungen",

damit dieſelben bis zum Termine am 23ſten Oktober c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 15ten September 1833.

Königliche Intendantur Erſten Armee-Korps.

Auf der hieſigen Pregelbrücke ſoll der Belag zum Theil ausgebeſſert, zum Theil neu gelegt werden.

Zur Ausbietung dieſes Reparatur-Baues, mit welchem auch die Lieferung des Holzes von 14¾ Stück eichenen Sägeblöcke à 25 Fuß lang 15 Zoll im Zopf ſtark verknüpft iſt, ſteht ein Termin auf

Donnerſtag, den 24ſten Oktober c.

Nachmittags um 2 Uhr im hieſigen Geſchäftszimmer an, zu deſſen Wahrnehmung qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Noch wird bemerkt, daß der Anſchlag in den gewöhnlichen Dienſtſtunden hier eingeſehen werden kann.

Wehlau, den 14ten September 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der köllmiſche Mühlenbeſitzer Penquitt zu Stolzhaagen, Amts Heilsberg, beabſichtiget, ſeine laut Conceſſion vom 14ten September 1818 mit einer Säge, an dem ſogenannten Mittel- und Robben-Teich in den Grenzen ſeiner Ländereien erbaute Waſſer-Schneide-Mühle von der jetzigen Bauſtelle abzubrechen, und neben der Mahl-Mühle an die Mahlſchleuſe aufzuſetzen. Es werden daher diejenigen, welche dagegen gegründete Widerſprüche anzuführen haben, hiermit aufgefordert, nach Anleitung des §. 4. des Edicts vom 29ſten März 1808 ſolche binnen ſechs Wochen präcluſiviſcher Friſt bei dem unterzeichneten Königl. Landraths-Amte anzumelden.

Bundien, den 16ten September 1833.

Königl. Preuß. Landraths-Amt Heilsberg.

Die Mälzenbräuer Wetzkerschen Eheleute in Landsberg, wollen ihre daselbst befindlichen Grundstücke nebst Zubehörungen, namentlich ein großes Mälzenbräuerhaus am Markte, nebst vollständigen Brau-, Keller-, und Schank-Geräthschaften, und mit den Haus-Aeckern, dem Haus-Garten, und den Roßgarten-Stücken; ferner eine Wohnbude am sogenannten Töpferteich, nebst Stall und Garten; eine Baustelle in der zweiten Kirchenstraße; zwei vor dem Hospitals-Thore dicht zusammen stehende, nur im vorigen Jahre neu erbaute Scheunen, nebst Gehöft und Baumgarten hinter denselben; zwei ganze und eine halbe Hufe guten Landes nach kulmischem Maaße, in dreien Feldern und überall nahe bei der Stadt liegend, nebst der darauf bereits bestellten Winter-Aussaat; einen großen Saegarten; und noch drei andere bedeutende Ackerstücke, ebenfalls mit den darauf bestellten Wintersaaten, so wie auch Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, Schweine ꝛc., Heu und Stroh, Fahr-, Acker-, und Wirthschafts-Geräthe, mehrere Achtel gutes Brennholz, u. s. w. — aus freier Hand, entweder im Ganzen oder theilweise verkaufen, oder auch resp. verpachten.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierauf rücksichtigen wollen, ergebenst ersucht, sich dieselhalb baldigst, und wenn möglich noch vor dem 1sten November 1833 bei den vorhin genannten Besitzern in Landsberg selbst gefälligst einzufinden.

Bekanntmachung.

Unvorhergesehene dringende Dienstgeschäfte der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission machen es unzuläßig, die Nachmärkte zum Ankauf von Remonte-Pferden an den durch unsere unterm 1sten September d. J. in die öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachung anberaumten Tage abzuhalten. Diese sind daher aufgehoben, und wird den Pferdezüchtern bekannt gemacht, daß jetzt an nachstehend benannten Tagen und Orten die Nachmärkte abgehalten werden sollen, nämlich:

den	10.	Oktober	d. J.	zu Wehlau,
„	12.	„	„	„ Althoff-Insterburg,
„	14.	„	„	„ Trempen,
„	21.	„	„	„ Sperling,
„	26.	„	„	„ Kattenau, und
„	31.	„	„	„ Ragnit.

Königsberg, den 17ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das den Gastwirth Röckelschen Eheleuten gehörige, hieselbst am Markt sub No. 14. und 15. belegene, aus 2 frühern sogenannten ganzen Erben bestehende Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches auf 4170 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist im Wege der Exekution auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Die

Die desfallsigen Lizitations-Termine sind auf

den 17ten August d. J.,
„ 17ten Oktober d. J., und
„ 17ten Dezember d. J.

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und werden zu selbigen, insbesondere zu dem letzten und peremtorischen Termin, zahlungsfähige Kaufliebhaber, welche die Taxe in unserer Registratur einsehen können, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Ertheilung des Zuschlages gewärtig seyn kann.

Kreuzburg, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis Ende Dezember d. J. werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zohlen und Neuendorf:

den 15ten Oktober,
„ 2ten und 14ten November,
„ 2ten und 12ten Dezember.

Für Zohlen ist der Versammlungsort in Warschkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorf im Forst-Etablissement daselbst um 12 Uhr Mittags.

2) In der Revier-Abtheilung Stablack:

den 17ten Oktober,
„ 7ten und 26sten November,
„ 4ten und 14ten Dezember.

Versammlungsort in der Försterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In der Revier-Abtheilung Dinge;

den 29sten Oktober,
„ 9ten November,
„ 6ten Dezember,

Versammlungsort Försterei Dingwalde, Vormittags.

4) In der Revier-Abtheilung Hermsdorf, Vormittags;

den 22sten Oktober,
„ 12ten November,
„ 10ten Dezember,

Versammlungsort Försterei Hermsdorf, Vormittags.

5) In der Brandenburger Heide:

den 18ten Oktober,
„ 18ten November,
„ 20sten Dezember.

Versammlungsort in Pörschken, Vormittags.

Holzverkäufe durch Lizitationen werden besonders bekannt gemacht werden.

Preuß. Eylau, den 6ten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

In dem Königl. Forstrevier Taberbrück sind nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

A. Für die Oberförsterei:

1) für die Revier-Abtheilung Adlersbude den ersten und dritten Dienstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Adlersbude;
2) für die Revier-Abtheilung Giballen den zweiten Dienstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Giballen;
3) für die Revier-Abtheilung Stenkinen den ersten und dritten Mittwoch jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Stenkinen;
4) für die Revier-Abtheilung Eissingsheide den zweiten Mittwoch jeden Monats. Versammlungsort in der Eissingsmühle;
5) für die Revier-Abtheilungen Weißbruch und Genskен den ersten und dritten Donnerstag jeden Monats. Versammlungsort in der Försterei Genskен.
6) für die Revier-Abtheilungen Reußen und Bärenwinkel jeden Freitag. Versammlungsort am Eckschilling;
7) für die Revier-Abtheilungen Figehnen und Thierau jeden Sonnabend. Versammlungsort in den Försterеien Figehnen und Schießwald; und

B. Für die Försterei Liebemühl:

1)	für die Revier-Abtheilung Liebemühl jeden Dienstag.	Versammlungsort in den Försterеien gleichen Namens.
2)	„ „ „ „ Sonnenborn jeden Mittwoch.	
3)	„ „ „ „ Grünort jeden Donnerstag.	
4)	„ „ „ „ Gehlfeld jeden Freitag.	
5)	„ „ „ „ Görlitz jeden Sonnabend.	

Jeder Montag ist zur Abmachung anderer Dienstgeschäfte im Forsthause bestimmt.

Holzkäufer werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in obigen Terminen, die ein- für allemal festgestellt sind, alle Holzarten und Sortimente, Brennhölzer aber nur in eingeschlagenen Klaftern verkauft werden.

Zugleich

Zugleich werden alle Freiholz-Empfänger aufgefordert, in obigen Terminen und an den bezeichneten Orten sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden.

Taberbrück, den 5ten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Im Wege der freiwilligen Subhastation ist zum Verkauf der Wassermühle im Dorfe Brückendorf, landräthlich Osterodeschen Kreises, welche auf 960 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ein Lizitations-Termin auf

den 29sten Oktober d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, allhier anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen und aufgefordert werden, alsdann ihr Gebot abzugeben. Inzwischen kann die Taxe und der Hypothekenschein hier jederzeit eingesehen werden.

Mohrungen, den 9ten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Ich bin willens, meine nahe an der Stadt Bischofsburg belegene drei separate Hufen Land, wo das Winterfeld besäet, und eine gute Wohnung ist, auf einige Jahre zu verpachten. Reflektirende können sich den 8ten Oktober d. J. bei mir melden.

Bischofsburg, den 12ten September 1833.

Beer-Rosenberg.

Die in Prangschin, eine Meile von Danzig, am Radaunen-Flusse gelegene, stets mit vollem Wasser versehene Eisenhütte, nebst Inventarium, zwei Kohlenschoppen, einem Wohnhause, einer Scheuer, Stallung, Backofen, Küchengarten und drei Morgen Ackerland, ist von Ostern 1834 ab zu verpachten. Näheres in Danzig Hundegasse No. 310.

Der hiesige Kirchen-Reparaturbau, der auf 528 Rthlr. 20 Sgr. excl. des Holzes veranschlagt ist, soll auf Entreprise ausgethan werden, und ist hiezu ein Termin auf

den 7ten Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in hiesiger Pfarrei ausgesetzt worden.

Kirche Hafestrom, den 13ten September 1833.

Das Kirchen-Kollegium.

Ueber

Ueber 300 kräftige und gesunde Schaafe, incl. 200 Mütter und 100 Lämmer, für deren künftig schurige Wolle bereits 75 Rthlr. geboten, wünscht Eigenthümer sogleich zu verkaufen. Das Nähere darüber Wassergasse No. 1. bei C. L. Silberbach.

In Kallisten, bei Liebstadt, stehen 50 Stück feine Mutterschaafe, aus der Schäferei des Herrn Grafen von Magnis auf Eckersdorf in Schlesien abstammend, zum Verkauf.

Es empfiehlt sich dem hochverehrten Publiko der hier ohnlängst aus Sachsen-Gotha etablirte Friedrich Enk mit Schönschwarz-Seiden-Färberei, so wie mit Baumwollen und Druckerei auf das Beste und Billigste zu verfertigen, und bittet ergebenst um geneigten Zuspruch; für reelle und prompte Bedienung wird derselbe zu jeder Zeit Sorge tragen.

Sensburg, im September 1833.

Gut versilberte große Altar-Leuchter, Kelche und eiserne große Krucifixe hat wieder zum Verkauf erhalten die Galanteriewaaren-Handlung J. R. Friedrich in der Kneiphöfschen Schuhgasse.

Ein unverheiratheter Schäferknecht findet sogleich 2 Meilen von hier ein gutes Unterkommen, und kann sich bei dem Oekonomie-Rath Rovenhagen, Hinter-Roßgarten No. 44., melden.

Daselbst stehen auch 2 englisirte braune Wagenpferde und ein Korbwagen zum Verkauf.

Ein mit guten Zeugnissen versehener verheiratheter Wirthschafter kann sogleich eine durch den Tod erledigte Stelle erhalten. Persönlich ist deshalb anzufragen in Korcklack, bei Gerdauen.

Im adlichen Gute Otten, bei Zinten, findet von Michaeli d. J. ein tüchtiger Brenner ein gutes Unterkommen.

Anzeige

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	8	Fuß	7	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	7	"	3	"
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	7	"	4	"
	und am Pegel bei Jägerischken . .	8	"	9	"
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	"	6	"
	bei Nettinen	2	"	6	"
	am Landgestüt Insterburg . . .	2	"	—	"
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	2	"	1	"

Letzte Hälfte Monats August 1833.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

des

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 40.

Königsberg, Sonnabend den 28sten September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 224. Die Arzenei-Taxe pro 1833 betreffend. I.

Bei dem Abdruck der Arzenei-Taxe für das Jahr 1833 haben sich bei nachbenannten Positionen Druckfehler eingeschlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen sind:

1) Pag. 4. bei Bismuth nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben ist, für 1 Unze, sondern für 1 Drachmen gelten, wogegen die, für die nachfolgenden sub B. noch aufgeführten Positionen ausgeworfenen Preise sich wieder auf eine Unze beziehen.

2) Pag. 26. die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf eine Drachme, sondern auf eine Unze; daher bei diesen sämmtlichen Positionen statt 1 Drachme 1 Unze zu setzen ist.

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12ten September 1833.

No. 225
Den Ausbruch der Rinderpest in der polnischen Stadt Przerosseln ½ Meile von der polnischen Grenze betr.
I.

In der polnischen Stadt Przerosseln ½ Meile von der preußischen Grenze ist die Rinderpest ausgebrochen.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums, damit dasselbe bei diesen Umständen seinen Viehstand mit der größten Aufmerksamkeit beobachte, und den Ankauf aller Viehgattungen so lange aussetze, bis diese Krankheit wieder als beseitigt angenommen werden kann.

Königsberg, den 18ten September 1833.

No. 226.
Impfung der Schaafpocken im Gerdauenschen Kreise.
I.

Im Gerdauenschen Kreise und zwar in den Schäfereien des Guts Arnsdorff und Althoff sind durch Impfung die Schaafpocken herbeigeführt, daher diese Ortschaften den polizeilichen Maasnahmen unterliegen.

Königsberg, den 18ten September 1833.

No. 227.
Die Auszahlung der Wittwen-Kassen-Pensionen betreffend.
516/9.

Die Königl. General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat, bei dem zunehmenden Umfange der Geschäfte, sich veranlaßt gefunden, außer dem bisherigen hiesigen Kommissarius Herrn Kriegesrath Bertram, auch den bei der Regierungs-Hauptkasse angestellten Kassen-Sekretair Stephani als zweiten Kommissarius der gedachten Anstalt für Königsberg und dessen Umgegend zu bestellen.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken:

daß Herr ꝛc. Stephani die Auszahlung der halbjährlichen Wittwen-Pensionen am 3ten April und 3ten Oktober jeden Jahres im Lokale der vormaligen Salzkasse auf dem Schloßhofe bewirken wird;

daß demselben dafür, mit Einschluß der Porto- und aller sonstigen Unkosten, eine Vergütung von Einem Prozent;

für die Vorbereitungen zur Aufnahme neuer Mitglieder und sonstige Geschäfte der Anstalt aber eine gleiche Entschädigung, neben Erstattung des unvermeidlichen Porto,

zugestanden ist.

Königsberg, den 22sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 228. Nähere Bestimmungen über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß.

In Betreff der Ausführung der Verordnung vom 1sten Junius d. J. über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß, wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts — zur Erledigung entstandener Bedenken — hierdurch Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) Diejenigen Kosten, welche durch die erforderlichen baulichen Einrichtungen entstehen, sind rechtzeitig zum Ersatz aus dem Baufonds zu liquidiren;
2) Wegen der Gerichtsgebühren, die nach §. 4. No. 1. des Gesetzes vom 1sten Junius d. J. zum Mandatsprozesse verwiesen sind, wird auf die beigefügte Erläuterung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 6ten d. M. Bezug genommen;
3) In Injuriensachen tritt in der zweiten und dritten Instanz auch bei dem Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, gleichwie bei einem Milderungs- oder Aggravations-Gesuche, das gewöhnliche, in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren ein;
4) der Wechsel-Prozeß ist durch die Verordnung vom 1sten Junius d. J. nicht aufgehoben;
5) In welcher Art die Zeugen im Mandats-Prozesse, und zwar in dem Termine zur mündlichen Verhandlung, abgehört werden sollen, ist in der beigefügten Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 3ten v. M. angeordnet worden;
6) Unter der vorgesetzten Instanz, an welche die Rekurse verwiesen worden sind, ist das Gericht oder der Senat zu verstehen, der in appellatorio zu erkennen haben würde;
7) Die im §. 69. der Verordnung vom 1sten Junius d. J. gebrauchten Worte: „nur die Appellation" beruhn, wie eine Vergleichung mit §. 38. ergiebt, auf einen Irrthum oder Schreibfehler. Es sollte heißen:

> Gegen diese, die Stelle eines Kontumacial-Erkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Fall die Sache nicht appellabel ist, nur die Restitution, sonst aber auch die Appellation zugelassen werden.

Hiernach ist der §. 69. durch den §. 55. der Instruktion vom 24sten Julius d. J. erläutert worden. Es wird deshalb noch eine authentische Deklaration ergehen;

8) Eine Delegation der zur Verhandlung im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse geeigneten Rechtsangelegenheiten von dem kompetenten an ein anderes

Gericht, darf nur in sehr dringenden Fällen stattfinden. Doch ist das unterzeichnete Oberlandesgericht autorisirt worden, den Kreis-Justizräthen in seinem Departement die Instruktion und die Entscheidung der Bagatell-Sachen gegen Eximirte — ein- für allemal zu übertragen. Diese Delegation erfolgt hiermit, und es sind also alle Klagen gegen Eximirte, deren Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt und die sich zum Verfahren im Bagatell-Prozesse eignen, bei den betreffenden Kreis-Justizkommissionen anzubringen, und von denselben — ohne daß es einer Einreichung der Klage an das Oberlandesgericht bedarf — zur Instruktion und Entscheidung zu ziehen. Nur zur Reposition, oder wenn er zur Exekutions-Vollstreckung kömmt, sind die Akten von den Kreis-Justizkommissionen an das Oberlandesgericht einzusenden.

9) Formulare zu den lithographirten Reinschriften werden bei dem hiesigen Lithographen Herrn Scheffler käuflich zu erlangen seyn, an den sich die resp. Gerichte deshalb unmittelbar wenden mögen. Extendirte Expeditionen davon zu den Akten zurückzubehalten ist nicht nothwendig. Es reicht vielmehr hin, wenn unter das Dekret, welches in den Akten bleibt, ein genauer Vermerk gesetzt wird, nach welchem Formular dasselbe expedirt ist, und wenn auf die Vollständigkeit der zu den Akten kommenden Empfangscheine, und auf die der Berichte der insinuirenden Boten gehalten wird.

Königsberg, den 20sten September 1833.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

Beilagen.

(Auszug.)

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Frankfurt a. O.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die in dem Berichte vom 27sten v. M. aufgestellten Bedenken, bei Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J., über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß hiermit Folgendes eröffnet:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

zu 2.

Wegen Forderungen der Gerichte an Gebühren und Auslagen findet nach §. 1. No. 4. der mehrgedachten Verordnung der Mandats-Prozeß statt. Dabei ist jedoch Folgendes wohl zu beachten:

1) Es bedarf des Mandats-Prozesses nicht wegen dieser Gebühren und Auslagen, wenn darüber bereits ein Erkenntniß ergangen und in diesem die Höhe der Kosten

Kosten festgesetzt ist, vorausgesetzt, daß aus diesem Erkenntnisse die Exekution noch zulässig ist. Dies folgt aus §. 1. No. 3. der Verordnung, so wie daraus, daß ein Prozeß, über die bereits entschiedene, noch der Exekution unterliegende Verpflichtung zur Kostentragung nicht weiter stattfinden kann.

2) Der Mandats-Prozeß wird überflüßig, wenn das Gericht andere Mittel in Händen hat, seine Forderungen zu decken. Es kann daher vor wie nach Vorschüsse in der bisherigen Art einziehen, indem die Verpflichtung, Vorschüsse zu leisten, von welchen die künftig entstehenden Gebühren und Auslagen abgerechnet werden, und worüber die Interessenten demnächst Rechnung erhalten, nicht geändert ist; es kann Ausfertigungen und Verhandlungen zurückhalten, bis derjenige, welchem die Kosten derselben zur Last fallen, sie erlegt, und kann, als Administrations-Behörde, sich wegen der Kosten unbedenklich an die administrirte Sache halten.

3) Auch im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Art der Einforderung der Kosten durch den Rendanten oder durch ein Zahlungs-Mandat des Gerichts. Nur wenn darauf Zahlung nicht erfolgt, oder wenn der Rendant von der Befugniß im §. 8. der Instruktion eine gewöhnliche Zahlungs-Verfügung in Antrag zu bringen keinen Gebrauch machen will, extrahirt er das Mandat im Wege des Mandaten-Prozesses nach §. 2. der Verordnung vom 1sten Juni d. J. Dieses erläßt der Kassen-Kurator als Decernent, und verweiset, wenn darauf Einreden angebracht werden, die nach den Bestimmungen im §. 3. der Verordnung überhaupt zulässig sind, dieselben zur Instruktion und Entscheidung im Wege des Bagatell- oder summarischen Prozesses, in welchem der Rendant oder sonst ein der Kasse von Amtswegen zugeordneter Vertreter deren Rechte wahrnimmt. Die Kosten des Mandats werden natürlich mit in die Rechnung aufgenommen, so daß darüber kein besonderes Verfahren stattfinden kann.

Außerdem beabsichtigt der Justiz-Minister, Sr. Majestät noch einige mit Rücksicht auf die zeitige Lage des Sportelwesens zweckmäßig erscheinende Modifikationen dieser Vorschriften in Vorschlag zu bringen, so daß das Kosten-Einziehungswesen nicht schwieriger und weitläuftiger als bisher, sondern das Verfahren nur mehr geregelt und für die Erörterung zulässiger Einwendungen ein, allgemeinen Rechtsprinzipien entsprechenderes Verfahren angeordnet worden ist. Hierüber wird dem Kollegio seiner Zeit besondere Benachrichtigung zugehen.

&c. &c. &c.

Berlin, den 6ten September 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

L. 2920.

(Auszug.)

(Auszug.)

An
das Königliche Kammergericht.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ad §. 3.

Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß im Wege steht, sind solche:

die in dem, zur mündlichen Verhandlung anzusetzenden Termine zur Stelle gebracht werden können. Dazu muß sich also der Verklagte bei der Aufstellung seiner Einwendungen erboten haben.

Die Bestimmung ist aus §. 26. Tit. 27. der Prozeß-Ordnung, und §. 917. seq. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts entnommen.

Der §. 3. verordnet, daß die Zeugen zu dem Termine vorgeladen werden sollen, worin das mündliche Verfahren erfolgt.

Die Abhörung derselben im Mandats-Prozesse, und zwar in dem Termine zur mündlichen Verhandlung selbst, ist eine Nachbildung des §. 27. Tit. 27. der Prozeß-Ordnung. Die Abhörung erfolgt durch denjenigen, welcher die mündliche Verhandlung dirigirt, oder, wenn er ein viertes Mitglied oder einen Referendarius zu seiner Disposition hat, dadurch, daß er diesen in der Sitzung mündlich zum Kommissarius Behufs der Abhörung ernennt, welcher die letztere sodann in einem Nebenzimmer besorgt, und bei seiner Rückkehr in die Sitzung, sobald er von dem Dirigenten dazu aufgefordert wird, die Zeugen-Aussagen vorliest. Es wird alsdann weiter in der Hauptsache verfahren, gefragt: ob die Parteien noch etwas anzuführen haben, und endlich erkannt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 3ten August 1833.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Mühler.

I. 2423.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 229
Die Auszahlung der Witwen-Verpflegungsgelder betreffend.

Bei den veränderten Verhältnissen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kassen und die Kommissarien, welche

in

in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt beſorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Penſionen nöthige Summe nicht in Gold, ſondern größtentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechſelung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ Prozent kann aber, ſofern die Wittwen nicht ſelbſt die Zahlung in Silbergeld mit dieſem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kaſſe in Berlin, und zwar erſt dann geſchehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kaſſen und Kommiſſarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen, und richtig befunden ſind. Es müſſen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler, nicht annehmen wollen, entweder ihre Penſionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kaſſe, es ſei perſönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorſchriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kaſſen, und reſp. den Kommiſſarien anvertrauen und ſo lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Geldzuſchüſſe remittirt ſeyn werden, welches erſt gegen den Schluß der Monate April und Oktober geſchehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieſes den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt ſie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieſelben kein Recht haben, die Zahlung der Penſionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kaſſe, zu verlangen, daß die Beſorgung dieſer Zahlungen durch Königl. Kaſſen und beſtellte Kommiſſarien lediglich als eine Gunſt für die Wittwen zu betrachten iſt, und daß die General-Wittwen-Kaſſe ſich mit unmittelbaren Ueberſendungen von Penſionen an die Wittwen durch die Poſt nicht befaſſen kann und wird.

Berlin, den 26ſten April 1833.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

v. Bredow. Graf v. d. Schulenburg.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 259. de dato Berlin den 18ten September 1833.)

Dem Fabrikanten und akademiſchen Künſtler Moritz Geiß zu Berlin iſt am 11ten September 1833 ein Patent

auf

auf die mittelst Proben nachgewiesene Verbesserung der zum Dachdecken dienenden aus Metall gefertigten Deckplatten,

für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 41.

Königsberg, Mittwoch den 2ten Oktober 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 13. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1446. Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

" 1447. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainen-Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainen-Pächter.

" No. 1448. Gesetz wegen des Erbschaftsstempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7ten Juli 1833.

" 1449. Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 14ten Juli 1833.

" 1450. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welchen die Städteordnung vom 19ten November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Nachrichten.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Miniſterii des Innern für Handel und Gewerbe iſt jetzt von „Schubarts Elemente der techniſchen Chemie“ der 2te Band (welcher das Werk ſchließt) erſchienen, und zu dem Ladenpreiſe von vier Thalern, ſieben und einem halben Silbergroſchen bei dem Verfaſſer zu haben.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 16ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 40 —

Königsberg, Mittwoch den 2ten Oktober 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der wegen großen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Untersuchung gezogene inhaftirte Jude Isaac Silbermann, dessen Signalement unten näher bezeichnet ist, hat in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. durch Eindrücken mehrerer Kacheln im Ofen, gewaltsame Aushebung der verschlossenen Ofen- und gewaltsame Aufbrechung der Hausthüre, Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Gefängnisse zu entweichen.

Die resp. Militair- und Civil-Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den Isaac Silbermann im Betretungsfalle zu arretiren und prompter Erfüllung ähnlicher Gegendienste gewiß zu seyn.

Ortelsburg, den 22sten September 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Der Isaac Silbermann, angeblich aus Danzig, ist mosaischen Glaubens, 21 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, runde Stirn, graue Augen, vollzählige Zähne, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, weiße Gesichtsfarbe, die Backen etwas roth und voll, kam mit dem gleichfalls inhaftirten Juden Pfeffermünz auf dessen Paß als Packjunge aus Domnau hieher, spricht deutsch und hebräisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Ein grautuchener Oberrock mit besponenen Knöpfen, grau- und weißgestreifte baumwollene Beinkleider, schwarze Stiefeln, schwarztuchene Weste, schwarzwollenes Hälschen, ein dunkelblau seidenes zerrissenes Halstuch, eine schwarzwachsleinene Mütze mit Schirm, führt auch noch einen schon schlechten braunen Oberrock und ein schwarzseidenes Halstuch mit sich.

Steckbrief. Aus der hiesigen Bürgerwache ist heute Morgens um 3 Uhr der unten signalisirte, zur Verbüßung einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe in der Strafanstalt Ragnit, von Heilsberg aus, auf den Transport gegebene Pferdedieb Anton Ruhnau entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden ergebenst ersucht, auf den entwichenen gefährlichen Verbrecher genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest machen und an die Königl. Strafanstalt Ragnit abliefern zu lassen.

Barten, den 22sten September 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Weisen, Amts Mehlsack, gebürtig, und war sein gewöhnlicher Aufenthaltsort Allenstein, katholischer Religion, 34 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, ein wenig bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, spricht deutsch, und hat eine Narbe auf der linken Seite der Backe.

Bekleidung: Langer grautuchner Rock, schwarztuchene Weste, graue leinene lange Hosen, lange lederne Stiefeln, blautuchene Mütze, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Hemde auf dem Leibe.

Steckbrief. Die Losfrau Barbara Woischewschonka, auch nach dem mit ihr in wilder Ehe lebenden Instmann Koslowsky aus Schönhöfchen Barbara Koslowsky genannt, welche mittelst Reiseroute No. 67., auf 3 Tage gültig, vom Königl. Domainenamt Heilsberg am 7ten August d. J. hierhergesandt wurde, ist hier nicht eingetroffen.

Da diese Person, deren Signalement hier unten erfolgt, eine vagabondirende Lebensart zu führen scheint, ihr Verlobter, der Instmann Koslowsky, welcher wegen eines nächtlichen Einbruchs und Raubes in Adel. Kobulten im Verdacht steht, sich aus seinem Wohnorte heimlich entfernt hat, und seine obengenannte Concubine ebenfalls in den Verdacht gerathen, wo nicht wirkliche Theilnehmerin, so doch Mitwisserin von jenem Diebstahl zu seyn, so ist es nothwendig, sie unter genauer Aufsicht zu halten, und deshalb wird Jedermann hiedurch gebührend ersucht, auf diese Person zu vigiliren, und wenn sie sich irgendwo betreten lassen sollte, sie dingfest zu machen und kostenfrei hieher zu befördern.

Ortelsburg, den 16ten September 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

Signalement. Dieselbe ist katholischer Religion, 29 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, freie und runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige und weiße Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde, von der Sonne gebräunte Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, fein und wenig pockennarbig.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Der mittelst Steckbriefs vom 18ten Mai d. J. verfolgte Schmidtgeselle Johann Blödtke ist dingfest gemacht und hier wieder eingebracht.

Tapiau, den 21sten September 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Auffor-

Aufforderung.

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht wird der vormalige Amtmann Johann Karl Rhäse, der sich nach den letzten Nachrichten zuletzt im Königreich Polen aufgehalten haben und angeblich verschollen seyn soll, und welchem in dem Testamente seiner Schwester, der separirten Rittmeister Johanna Regina Sophia v. Scheibner geb. Rhäse vom 8ten Dezember 1831 ein Legat von 1500 Rthlr. ausgesetzt worden, hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieses ihm legirten Kapitals binnen drei Monaten, von heute ab, bei uns zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieses Legat, den Bestimmungen des gedachten Testaments gemäß, seinem Sohne, als substituirten Legatar, ausgeantwortet werden wird.

Königsberg, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Die hiesige Polizeidiener-Stelle ist durch Tod erledigt, und können qualifizirte, versorgungsberechtigte Invaliden, die noch rüstig und eines nüchternen, ordnungsliebenden Lebenswandels sich bewußt sind, sich zur sofortigen Anstellung, wo möglich persönlich, unter Vorzeigung ihrer Legitimations-Papiere, bei uns melden, und auf ein fixirtes Gehalt von 40 Rthlr. jährlich, nebst mehreren Neben-Einkünften, freie Wohnung, frei Holz u. s. w. rechnen.

Auch wird ein Versorgungsberechtigter, der einige Forstkenntnisse besitzt, und des Schreibens nicht unkundig ist, als Waldwart verlangt. Das Gehalt dafür ist angemessen.

Sodann wünschen wir die Niederlassung eines guten Steinbrückers am hiesigen Orte, für dessen Beschäftigung und Auskommen gesorgt ist.

Seeburg, den 1sten September 1833.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von der im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Johannisburg belegenen Domaine Drygallen sollen

a) das Vorwerk Drygallen mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, nebst dem Vorwerk Wallisko, und

b) das Vorwerk Dombrowken,

zusammen oder getheilt, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, je nachdem annehmbare Gebote abgegeben werden, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Da auch in dem nach unserer Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. auf den 12ten August d. J. angesetzt gewesenen Termine keine annehmbaren Gebote abgegeben worden sind, so wird hiermit ein neuer Bietungs-Termin auf

den 25sten Oktober d. J.

im Konferenz-Zimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung, Nachmittags 2 Uhr, vor dem Departements-Rath angesetzt.

Wegen der nähern Nachrichten über Flächen-Inhalt und Taxwerth der zu veräußernden Vorwerke verweisen wir auf unsere in der No. 22. (S. 197.), No. 25. (S. 219.)

(S. 219.), No. 29. (S. 249.) des zu diesen Blättern gehörigen öffentlichen Anzeigers enthaltenen Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J.

Gumbinnen, den 31sten August 1833.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die im Bereiche des ersten Armee-Korps stehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1834, soll im Wege der Submission, öffentlich ausgeboten werden

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten versiegelt und portofrei so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 22sten Oktober d. J. in unsern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am

Mittwoch, den 23sten Oktober d. J.

Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit denjenigen Concurrenten welche angemessene Forderungen machen, und zum Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, demnächst aber, und nach eingeholter Genehmigung des Königl. hohen Krieges-Ministeriums, mit den mindestfordernd gebliebenen, und sonst qualifizirten Unternehmern, kontrahirt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Naturalien-Bedarfsquantitäten für jeden Garnisonort, können täglich bei den folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur;
b) bei den Königl. Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, ferner bei den Königl. Magazin-Verwaltungen zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe und Tapiau;
c) bei den Wohllöbl. Magistraten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Rastenburg, Riesenburg, Saalfeld, Osterode, Deutsch-Eylau, Elbing, Pr. Stargard, Rosenberg, Dirschau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilsit, Bischofswerder, Freystadt, Neuenburg, Conitz und Culm.

Die an uns zu addressirenden Lieferungs-Offerten, müssen auf dem Kouverte mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen",

damit dieselben bis zum Termine am 23sten Oktober c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 15ten September 1833.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Korps.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Unvorhergesehene dringende Dienstgeschäfte der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission machen es unzulässig, die Nachmärkte zum Ankauf von Remonte-Pferden an den durch unsere unterm 1sten September d. J. in die öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachung anberaumten Tage abzuhalten. Diese sind daher aufgehoben, und wird den Pferdezüchtern bekannt gemacht, daß jetzt an nachstehend benannten Tagen und Orten die Nachmärkte abgehalten werden sollen, nämlich:

den 10. Oktober d. J. zu Wehlau,
„ 12. „ „ „ Althoff-Insterburg,
„ 14. „ „ „ Trempen,
„ 21. „ „ „ Sperling,
„ 26. „ „ „ Kattenau, und
„ 31. „ „ „ Ragnit.

Königsberg, den 17ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf der hiesigen Pregelbrücke soll der Belag zum Theil ausgebessert, zum Theil neu gelegt werden.

Zur Ausbietung dieses Reparatur-Baues, mit welchem auch die Lieferung des Holzes von 14¼ Stück eichenen Sägeblöcke à 25 Fuß lang 15 Zoll im Zopf stark verknüpft ist, steht ein Termin auf

Donnerstag, den 24sten Oktober c.

Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an, zu dessen Wahrnehmung qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Noch wird bemerkt, daß der Anschlag in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden kann.

Wehlau, den 14ten September 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Für den Zeitraum vom 1sten Oktober bis Ende Dezember d. J. werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zohlen und Neuendorf:

den 15ten Oktober,
„ 2ten und 14ten November,
„ 2ten und 12ten Dezember.

Für Zohlen ist der Versammlungsort in Warschkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorf im Forst-Etablissement daselbst um 12 Uhr Mittags.

2) In der Revier-Abtheilung Stablack:

den 17ten Oktober,
„ 7ten und 26sten November,
„ 4ten und 14ten Dezember.

Versammlungsort in der Försterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In

§ 2a bis Bundesbahnbeamte:
Bis 31. Dezember 1926: Ortsklasse A,
Vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1927: Ortsklasse B,
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1928: Ortsklasse C,
Vom 1. Januar 1929 ab: Ortsklasse D.

§ 2a bis Reichsbahnbeamte (Reichsbahn-Gesellschaft):

Zugleich werden alle Freiholz-Empfänger aufgefordert, in obigen Terminen und an den bezeichneten Orten sich zur Empfangnahme des Holzes zu melden.

Taberbrück, den 5ten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Publikandum.

Für die hiesige Königliche Haupt-Artillerie-Werkstatt sollen im künftigen Frühjahr nachstehende Nutzhölzer, nämlich:

163	Stück	3 zöllige	rüsterne Laffetenbohlen,
97	"	3½ "	
151	"	4 "	
4	"	5 "	eichene Laffetenbohlen,
4	"	5½ "	
2	"	6 "	
90	"	7 "	
36	"	7½ "	
7	"	15 "	
3	"	2 "	kieferne Bohlen,
23	"	1 "	dergleichen Bretter,
51	"	1½ "	
40	"	1½ "	
112	"	kleine	rüsterne oder eichene Naben,
25	"	große	
850	"	mittlere	eichene Speichen,
300	"	große	
140	Fuß	eichenes Ringelholz,	
200	Stück	doppelte eichene Schwingen,	
10	"	eichene Unterbäume,	
7	"	rothbüchene kleine Achsen,	
30	"	rüsterne oder rothbüchene Achsfutter,	
40	"	dergleichen Arme,	
510	"	mittlere	rüsterne, roth eschene oder rothbüchene Felgen,
320	"	große	
30	"	kleine	rothbüchene Brackhölzer,
60	"	große	
20	"	rothbüchene Sperrhölzer,	
100	"	dergl. Ortscheite,	
1000	Fuß	dergleichen Kloben,	
370	"	weißbüchene Kloben,	
45	Stück	birkene Deichselstangen,	
30	"	dergleichen Leiterstangen,	
21	"	dergleichen Langbäume,	
25	"	schwache elsene Stangen, und	
320	"	elsene Kloben,	

durch den Mindestfordernden geliefert werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem, auf den

Montag, den 21sten Oktober d. J.,

Vormittags pünktlich um 9 Uhr, in dem Artillerie-Werkstatt-Gebäude, Hühnergasse No. 325., angesetzten Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber schriftliche Forderungen versiegelt abzugeben. Die Bedingungen, nebst den Dimensionen der erforderlichen Hölzer, können von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden; auch sollen, einer höhern Vorschrift gemäß, diejenigen Königlichen Forsten in den Regierungsbezirken von Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preisen nach der Forsttaxe derartige Hölzer auf dem Stamme zu haben sind, wodurch die etwanigen Lizitanten Mittel und Wege erhalten, sich die Hölzer für einen bestimmten Preis zu verschaffen. Schlüßlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termine selbst nur diejenigen zugelassen werden, welche bei Eröffnung des Termins die zu leistende Kaution im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweisen, und sogleich nach erfolgtem Zuschlage eine solche Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen nebst Coupons zu deponiren fähig sind.

Danzig, den 21sten September 1833.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Hackebeck, Kapitain. Mack, Lieutenant.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachbenannter, im hiesigen Forstrevier im vergangenen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, als:

440	Klafter	Eichen Klobenholz
1	"	do. Knüppelholz
872	"	Buchen Klobenholz
29	"	do. Knüppelholz
459	"	Birken Klobenholz
4	"	do. Knüppelholz
1723	"	Ellern Klobenholz
826	"	do. Knüppelholz
729	"	Espen und Linden Klobenholz
990	"	Tannen Klobenholz
559	"	do. Knüppelholz
6632	Klafter	in Summa,

ist ein Termin auf

den 21sten Oktober d. J.,

Vormittags, im Kruge zu Groß-Baum anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung in Posten von 10 bis 300 Klaftern erfolgen, die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden wird, und Nachgebote nicht mehr angenommen werden können.

Die Taxe von den zu verkaufenden Hölzern, so wie die Verkaufsbedingungen, werden den Käufern im Termin bekannt gemacht, und eben so auch eine spezielle Holznachweisung alsdann vorgelegt werden.

Oberförsterei Neustemberg, den 14ten September 1833.

Für

Philosophische Wissenschaft.

Logik und Einleitung in das Studium der Philosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. wöchentl.
Einleitung in die Philosophie lehrt Dr. Hendewerk 2 St priv.
Logik und Einleitung in die Philosophie nach Herbarts „Einleitung in die Philosophie" lehrt Dr. Taute 4 St. öffentl.
Die Geschichte der Philosophie trägt Prof. Dr. Rosenkranz vor 4 St. wöchentl.
Pädagogik nach „Herbarts allg. Pädagogik" trägt Dr. Taute 4 St. öffentl. vor.
Pädagogik nach Herbarts Lehrbuche lehrt Dr. Gregor in noch zu best. St. öffentl.
Metaphysik und Naturphilosophie nach Herbarts Lehrbuche „Hauptpunkte der Metaphysik" trägt Dr. Taute 4 St priv. vor.
Religionsphilosophie lehrt Dr. Rupp 2 St. priv.
Derselbe liest Philosophie der Geschichte 4 St. öffentl
Derselbe liest Pädagogik 4 St. öffentl.

Mathematische Wissenschaft.

Arithmetik lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv
Angewandte Elementar-Mathematik lehrt Prof. Dr. Richelot öffentl.
Combinatorische Analysis lehrt Dr. Sohnke 3 St. priv.
Differenzial-Rechnung trägt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv. vor.
Ueber bestimmte Integrale liest Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl.
Hauptstücke der Integralrechnung und Theorie der bestimmten Integrale trägt Prof. Dr. Richelot öffentl. vor
Die Theorie der Parallaxen und Finsternisse lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.

Naturwissenschaft.

Zoologie und Zootomie der höhern Thiere lehrt Prof. Dr. v Bär 4 St. priv.
Die Literaturgeschichte der Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 2 St. öffentl. vor.
Derselbe trägt allg. Botanik 3 St. priv. vor.
Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Anfangsgründe der Krystallographie lehrt Prof. Dr. Neumann 2 St. öffentl.
Einige auserwählte Capitel der mathematischen Physik handelt derselbe 2 St. öffentl. ab.
Statik lehrt Dr Sohnke 3 St. priv.
Oryktognosie lehrt Prof. Dr Neumann 4 St. priv.
Die Lehre der Farben und des Sehens trägt Prof. Dr. Moser 3 St. öffentl. vor.
Derselbe handelt ab den zweiten Theil der Experimentalphysik, oder die Lehre von der Elektricität, dem Magnetismus, Elektromagnetismus und dem Schalle 3 St. priv.
Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.

Staats- und Cameral-Wissenschaft.

Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. öffentl.
Finanzkunde lehrt derselbe 4 St. priv.
Den ersten Theil der vergleichenden Staatskunde (Grundmacht und Cultur) trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.
Das Cameralistische Repetitorium leitet Prof. Dr. Hagen I.

Geschichte.

Universalgeschichte lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentl.
Geschichte der Römer von Erbauung d St. bis auf August lehrt Prof. Dr Drumann 4 St. priv.
Derselbe trägt vor die Geschichte der Staaten, welche aus Alexanders d. Gr. Universalreiche entstanden sind, und der Griechen nach jener Zeit 2 St. öffentl.
Die Geschichte der Macedonischen Monarchie und der aus derselben nach Alexanders d. Gr. Tode entstandenen Reiche trägt Dr. Merleker 2 St. öffentl. vor.
Ein Repetitorium der alten Geschichte leitet, und deren Literaturgeschichte erläutert Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.
Derselbe lehrt die Geschichte des Mittelalters 5 St. priv
Die Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 5 St. priv. vor.
Einige vorzüglichere Abschnitte der neuern Geschichte trägt Dr. Merleker 2 St. priv. vor.
Die Geschichte der Universitäten wird Dr. Horch vortragen 2 St. öffentl.
Staatsgeschichte Englands lehrt derselbe 2 St. öffentl.
Geschichte der neuesten Zeit von Napoleons Erhebung auf den Kaiserthron trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl vor.
Die Geschichte der epischen Poesie der Deutschen vom 8ten bis zum 16ten Jahrhundert trägt Dr. Gervais 4 St. öffentl. vor.
Deutsche Literaturgeschichte der neuern Zeit seit dem 15ten Jahrhundert liest derselbe 4 St. priv.

Die Geschichte der dramatischen Literatur der Deutschen lehrt Dr. Horch 2 St. öffentl.
Mythologie der deutschen und nordischen Völker lehrt Dr. Gervais 2 St. priv.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentl.

Philologie.

Anfangsgründe der Arabischen Sprache lehrt Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.
Dasselbe lehrt Dr. Hendewerk öffentl.
Elemente des Sanskrit lehrt Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.
Dasselbe Dr. Sohnke 2 St. öffentl.
Anfangsgründe der Syrischen Sprache trägt Dr Hendewerk priv. vor.
Die Fortsetzung der hebr. Grammatik giebt derselbe 2 St öffentl.
Eine historisch-kritische Erklärung der Genesis giebt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.
Auserlesene Psalmen erklärt Dr. Hendewerk 2 St. priv.
Die Griechischen Antiquitäten trägt vor Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv.
Des Herodot II. und III. Buch erläutert Dr Hagen 2 St. öffentl.
Des Sophokles Oedipus auf Kolonos erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.
Des Plautus Amphitruo und des Terenz Andria erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.
Den Agrikola des Tazitus wird Prof. Dr. Ellendt lat. erklären 2 St. öffentl.
Formenlehre der mittel hochdeutschen Sprache trägt Dr. Zander 2 St. öffentl. vor.
Das Leben und die Gedichte des Walter v. d. Vogelweide erläutert derselbe 3 St. öffentl.
Den Nalodaya erläutert Prof. Dr. v. Bohlen öffentl.
Des Saadi Gulistan abwechselnd mit einigen Oden von Hafiz erklärt derselbe öffentl.
Im philolog. Seminar erklärt Prof. Dr. Lobeck des Thucydides 2tes Buch, leitet die Disputirübungen und trägt den zweiten Theil der Lehre von den Figuren vor.

Kunst.

Die deutsche Kunstgeschichte im Mittelalter trägt vor Prof. Dr Hagen II. öffentl. in 2 St.
Die Geschichte des deutschen Theaters trägt derselbe vor priv. in 2 St.

Seminarien.

Die exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert; die historische Prof. Dr. Olshausen.
Das homiletische Seminar leitet Prof. Dr. Gebser.
Die Uebungen im polnischen Seminar leitet Consistorialrath Dr. Wolde.
Die Anfangsgründe und den grammatischen Theil der polnischen Sprache lehrt Dr. Gregor.
Die Uebungen im litthauischen Seminar leitet Prof. Dr Rhesa.
Dem philologischen Seminar steht Prof. Dr. Lobeck vor.
Dem historischen Prof. Dr. Schubert.
Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. v. Baer
Dem medizinischen Klinicum steht vor Prof. Dr. Elsner.
Dem medizinischen Poliklinicum steht vor Prof. Dr. Sachs.
Dem chirurgischen Klinicum Prof. Dr. Unger.
Die Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.
Das geburtshilfliche Poliklinicum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die französische und englische Sprache lehrt Frank.
Die Musik Jensen und Sämann.
Die Reitkunst Schmidt.
Die Tanzkunst Schink.
Die Zeichnen- und Malerkunst Wienz.
Im Kupferstechen unterrichtet Lehmann.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königliche und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Bibliothek 2 Mal.
Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.
Das Mineralienkabinet beaufsichtiget Prof. Dr. Neumann.
Das zoologische Museum Prof. Dr v. Baer.
Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Außerordentliche Beilage No. 4.
zu No. 41. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß
der
Vorlesungen,
welche auf der Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 1833/34 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. und die Apokryphen giebt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St priv.

Historisch-kritische Einleitung in die Bücher des N. T. wird Konsistorial-Rath Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vortragen.

Die Genesis erklärt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.

Den Jesaias erläutert Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Das Buch Daniel erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 3 St. öffentl.

Derselbe erklärt die Psalmen 5 St priv.

Die exegetische Gesellschaft für das A. T. führt Prof. Dr. v. Lengerke fort privatissime zu leiten.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messianischen Stellen giebt Konsistorial-Rath Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Die drei ersten Evangelien erläutert Prof. Dr. Olshausen 4 St priv.

Die Leidensgeschichte Jesu erklärt Prof. Dr. Lehnert 2 St. öffentl.

Das Evangelium Johannis erläutert Prof. Dr Sieffert 4 St. priv.

Die Briefe Pauli an die Korinther und den Brief des Jakobus (letztern nach seinem Buche „der Brief des Jakobus, Berlin 1828") erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Die beiden Briefe Pauli an die Korinther erklärt Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Die Erklärung des Briefes an die Galater giebt Prof. Dr. Olshausen 2 St. öffentl.

Die beiden Briefe Pauli an die Epheser und Kolosser erklärt Prof. Dr. Lehnert 3 St. öffentl.

Die Erklärung der kleinern Paulinischen Briefe giebt Konsistorial-Rath Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des Litthauischen Seminars 2 St. öffentl.

Universalgeschichte der christlichen Religion u. Kirche giebt derselbe 4 St. priv.

Universalgeschichte der christlichen Religion liest Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Derselbe leitet ein Repetitorium der Kirchengeschichte gratis.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv. vor.

Einige besonders wichtige Gegenstände der christlichen Sittenlehre erläutert Konsist.-Rath Prof. Dr. Kähler 2 St.

Allgemeine Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 4 St. öffentl.

Homiletik wird in praktischer Beziehung priv. vorgetragen und zugleich homiletische Uebungen leiten Konsist.-Rath Prof. Dr. Kähler 2 St.

Katechetisch-praktische Uebungen wird Prof. Dr. Gebser 3 St. priv. veranstalten.

Derselbe lehrt Homiletik und leitet das homiletische Seminar.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts nach Hugo liest Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv.

Römische Rechtsgeschichte trägt derselbe 6 Stunden priv. vor.

Fortsetzung der Interpretation des Gajus giebt Prof. Dr. Santo in zu bestimm. St öffentl.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Röm. Rechts liest derselbe 12 St priv.

Institutionen des Röm. Rechts trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 6 St. priv. vor.

Die Pandekten erklärt Prof. Dr. Backe 12 St. priv.

Dasselbe Prof Dr. Simson 12 St. priv.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Siehe 4 St. priv.

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St öffentl.

Das Erbrecht trägt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl. vor.

Die Lehre von der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft erläutert Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Eherecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl.

Gemeines und Preußisches Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Jacobson 3 St. priv.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes und Preußens insbesondere trägt Dr. Nicolovius 4 St. priv. vor.

Kirchenrecht nach seinem Buche „Versuche. Königsberg 1831 u. 1833" lehrt Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Allgemeines Kirchenrecht für die Preuß. Staaten liest Dr. Nicolovius 2 St. öffentl.

Die Lehre von den Festen, Sakramenten und heiligen Handlungen trägt Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentl. vor.

Gemeines Deutsches und Preußisches Kriminalrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 6 St priv.

Deutsches Privatrecht, in Verbindung mit dem allg. Landrechte und dem Ostpreuß. Provinzialrecht, trägt derselbe 6 St. priv. vor.

Handels-, Wechsel- u. Seerecht nach Martens lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St priv

Handels-, Wechsel- und Seerecht liest Dr. Riedel 2 St. öffentl.

Den Civilprozeß nach der allgemeinen Gerichtsordnung mit Rücksicht auf das gemeinrechtliche Verfahren lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Gemeinen Civilprozeß, mit Berücksichtigung des Preußischen Prozeßverfahrens trägt Dr. Riedel 4 St. priv. vor.

Vergleichende Theorie des Civilprozesses giebt Prof. Dr. Sietze 4 St. öffentl.

Die Preußische gerichtliche Praxis nach der Prozeßordnung, Hypotheken- und Deposital-Ordnung lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Pandekten veranstaltet Prof. Dr. Simson 2 St. öffentl.

Medizinische Wissenschaft.

Anleitung zum medizinischen Studium wird Prof Dr. v. Bär in den ersten Wochen täglich lesen.

Den zweiten Theil des natürlichen Systems trägt Prof. Dr Sachs 6 St. priv. vor.

Derselbe lehrt die allgemeine Pathologie in 4 St priv.

Physiologie des Gehirns trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl. vor.

Allgemeine Pathologie liest Prof. Dr. Dietz 2 St. öffentl.

Specielle Pathologie nach natürlichen Familien der Krankheiten liest derselbe 8 St. öffentl.

Pathologie und Therapie der Fieber und Entzündungen lehrt Dr. Richter 4 St. priv.

Die Muskel- und Gefäßlehre des menschlichen Körpers giebt Dr. Burdach 3 St. priv.

Ueber Eingeweide und Nerven des menschlichen Körpers trägt vor Prof. Dr. v. Bär 3 St. priv.

Ueber Krankheiten der Knochen spricht Dr. Burdach 2 St. öffentl.

Kinderkrankheiten handelt ab Dr. Richter 3 St. öffentl.

Nosologie und Therapie der chronischen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Sachs 3 St. öffentl.

Nosologie und Therapie der syphilitischen Krankheilehrt Dr. Cruse 3 St. öffentl.

Ueber angeborne und krankhafte Mißbildungen lehrt Prof. Dr Unger 2 St. öffentl.

Augenheilkunde lehrt derselbe 2 St. öffentl.

Arzneimittellehre giebt Dr. Cruse 5 St. priv.

Dasselbe thut Prof. Dr Dietz 4 St. priv.

Derselbe lehrt die Geschichte der griechischen Medizin mit der Erklärung der beiden Hippokratischen Bücher von der Luft, dem Wasser u. s. w. und des Prognosticons 2 St. priv.

Die Geschichte des Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St priv.

Ein Konversatorium über medizinisch klinische Gegenstände leitet Dr. Richter 2 St. öffentl.

Ein klinisches Disputatorium und ambulatorische Klinik leitet Prof Dr. Dietz öffentl.

Präparirübungen an menschlichen Leichnamen leitet Dr. Burdach in den gewöhnlichen St. priv.

Phantomeübungen leitet Prof. Dr Hayn 3 St. öffentl.

Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet in den gewöhnl. St. derselbe priv.

Medizinische Klinik setzt Prof. Dr. Elsner in den gewöhnlichen St. öffentl. fort.

Chirurgisch-klinische Demonstrationen giebt Prof. Dr. Unger 6 St. priv.

Ein Examinatorium über die Anatomie leitet Prof. Dr. v. Bär 1 St. öffentl.

Medizinische Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Für das hiesige Forstrevier werden für den Winter 18$\frac{33}{34}$ folgende Holzverkaufstage festgesetzt, und zwar:

jeden Dienstag in der Försterei Florweg, für den Belauf gleichen Namens.
„ Mittwoch in der Försterei Schmallenberg, für den Belauf gleichen Namens,
„ Freitag im Kruge zu Groß-Baum, für die Beläufe Groß-Baum, Szurgillen, Kalweninken und Luknojen,

wovon das holzbedürftige Publikum hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Oberförsterei Neusternberg, bei Labiau, den 14ten September 1833.

Nach der den 30sten September und 1sten Oktober d. J. zu haltenden öffentlichen Prüfung im hiesigen Gymnasium, werden die Neuaufzunehmenden am 9ten Oktober von mir geprüft werden. Rastenburg, den 22sten September 1833.

Krüger, Dir.

Ein unmittelbar an der Stadt Gerdauen und dem See Banktien besonders hübsch gelegenes Etablissement, bestehend in einem guten Hause von 4 Stuben, Speisekammer, gewölbtem Keller, 2 hellen Luchten, Stallung aller Art ꝛc., so wie dem daran liegenden großen Lust-, Obst-, Geköch- und Grasgarten, darin 78 veredelte Kern- und 278 Steinobststämme, wovon, so wie vom Gemüse, jährlich viel zum Verkauf zu stellen, und der zugleich reichliches Futter für eine Kuh gewährt, steht unter sehr annehmbaren Bedingungen zum Verkauf beim Registrator Münsterberg daselbst.

Um mich in Ruhe zu setzen, will ich mein hieselbst am Markt sub No. 122. gelegenes Wohnhaus, worin bis jetzt mit Erfolg eine Materialhandlung betrieben wird, von Michaeli d. J. ab vermiethen. In der untern Gelegenheit befinden sich außer dem Material-Laden, 3 zusammenhängende Stuben, Waarengewölbe und Stallung zu 6 Pferde, in der obern dagegen 3 Stuben nebst den übrigen nöthigen Gelassen. Hierauf Reflektirende ersuche ich, sich in portofreien Briefen bei mir zu melden, und bemerke ich noch, daß auch die Waaren-Vorräthe unter sehr billigen Bedingungen mit übergeben werden können.

Rastenburg, den 20sten September 1833.

Karl Schreiber Wittwe.

In Krücken, bei Creutzburg, sollen den 10ten Oktober mehrere Sachen freiwillig an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verauktionirt werden, als: zwei breitgeleisige Beschlagwagen, ein Spazier-Schlitten, richtig geleisig, ein Einspänner- und zwei Holzschlitten, Mangel, Windharfe, Sattel, Halfter, Arbeits- und Geschirr-Siehlen, zwei Arbeitspferde, und andere Gegenstände mehr.

Es empfiehlt sich dem hochverehrten Publiko der hier ohnlängst aus Sachsen-Gotha etablirte Friedrich Enk mit Schönschwarz-Seiden-Färberei, so wie mit Baumwollen und Druckerei auf das Beste und Billigste zu verfertigen, und bittet ergebenst um geneigten Zuspruch; für reelle und prompte Bedienung wird derselbe zu jeder Zeit Sorge tragen.

Sensburg, im September 1833.

Den Herren Branntweinbrennern wird ein neues, einfaches u. kostenloses, jede Hefe entbehrlich machendes, bei der stärksten Maischung weder übergährendes, noch anbrennendes u. aus der erhaltenen Maische mindestens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel

Kartoffeln ergebendes Mittel, gegen freie Einsendung von 3 Rthlr. empfohlen, durch das große Commiss.-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643.

Eine Menge Anstellungen für Apotheker-, Handl.-, Oekonomie- u. Buchdrucker-Gehülfen, der[illegible]en Lehrlinge, Fabrikaufseher, Brau- und Brennerei-Verwalter, Gouvernanten ꝛc. [illegible] zu besetzen u. bedeutende Kapitalien auszuleihen durch das große Commiss.- u. Versorgungs-Comtoir in Danzig, Krämergasse No. 643., wo auch mehrere adl. u. andere Güter, einige Apotheken, Gasthöfe, Mühlen ꝛc. zu kaufen, so wie einige Compagnons zu vortheilhaften Handl.- und Fabrik-Geschäften, zum Theil nur mit geringen Fonds gesucht werden.

Ein erfahrner militairfreier, der polnischen Sprache und der Dampfbrennerei kundiger unverheiratheter Wirthschafter findet im Gute Trautzig, bei Allenstein, zu Ostern k. J. eine Anstellung. Briefe werden franco erbeten.

Zu Groß-Körpen, bei Mehlsack, findet ein Gärtner ein Unterkommen. Näheres hierüber im Königl. Intelligenz-Comtoir.

Ein mit guten Zeugnissen versehener verheiratheter Wirthschafter kann sogleich eine durch den Tod erledigte Stelle erhalten. Persönlich ist deshalb anzufragen in Korcklack, bei Gerdauen.

Im adlichen Gute Otten, bei Zinten, findet von Michaeli d. J. ein tüchtiger Brenner ein gutes Unterkommen.

Der Arbeitmann Fett ist verdächtig, einen dunkelbraunen Wallach, ungefähr 8 Jahre alt, 4 Fuß 6½ Zoll groß, ohne alle Abzeichen, am Hintertheil stark struppirt und am rechten Hinterfuße mit einem Gewächse von der Größe eines Hühnereies versehen, *mit* einem hanfenen Zaum und schwarzem Bauersattel, entwandt zu haben.

Wer sein Eigenthumsrecht daran nachweisen kann, hat sich spätestens bis

zum 10ten Oktober d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem unterzeichneten Inquisitoriat, bei dem Inquirenten, Herrn Referendarius Jacobi, zu melden.

Nach Ablauf dieses Termines wird das Pferd öffentlich verkauft werden.

Königsberg, den 23sten September 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind dem Wirthen Wilhelm Riechert aus Lieblaken 3 alte Pferde und 2 Füllen, nämlich:

1) eine braune Stute mit Blösse und 4 weißen Füßen, 9 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß;
2) eine braune Stute mit Stern, 5 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll groß;
3) eine brandfuchsige Stute mit Blösse und 4 weißen Füßen, 3 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß;
4) ein braunes Füllen, ohne Abzeichen, 1½ Jahr alt;
5) ein braunes Hengstfüllen mit breiter Blösse und weißen Köthen der Hinterfüße, 1½ Jahr alt, 4 Fuß groß,

von der Weide gestohlen worden.

Die resp. Königl. Polizeibehörden, so wie die Königl. Gendarmerie, werden hiermit ergebenst ersucht, sich die Ermittelung dieses Diebstahls nach Kräften angelegen seyn zu lassen.

Wehlau, den 14ten September 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

Nr. 42.

Königsberg, Mittwoch den 19ten Oktober 1853.

Verordnungen für die Königl. Preußischen Staaten.

Nr. 8344. Allerhöchste Kabinets-Ordre, wegen Verleihung des Rechts zur Führung des Königlichen Namens und Wappens an die Familie Bethmann-Hollweg. S. 219.

" 8345. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Juli 1841, die Stiftung des Ordens pour le mérite betreffend. S. 219.

" 8346. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28ten Juli 1853, die Verleihung des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste betreffend. S. 220.

" 8347. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Juli 1853, betreffend die Verleihung des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste an den Professor Dr. Ehrenberg in Berlin. S. 220.

" 8348. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Juli 1853, durch welche der Königl. Kammerherr von Arnim zum Königl. Preußischen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Sächsischen Hofe ernannt wird. S. 220.

" 8349. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten Juli 1853, betreffend die Verleihung des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste an den Professor Dr. Lepsius in Berlin. S. 220.

(Fortsetzung folgt.) Nr. 8344.

No. 1458. Verordnung, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien, und der in der Rudolphinischen Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner. Vom 30sten August 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 230

Die Heiraths-Konsense für die Geistlichen und Lehrer an höhern Schulanstalten und ihren Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt betr.

669 6.

II.

Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder Geistliche und Lehrer an Gymnasien, Schullehrer-Seminarien, höhern und allgemeinen Stadtschulen, denen die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt obliegt, bei der Nachsuchung der Heiraths-Konsense verabsäumt haben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Befehle vom 10ten Dezember 1816 (s. Verfügung vom 24sten Januar 1817. Amtsblatt Seite 72.) und vom 17ten April 1820 (s. Verfügung vom 22sten August 1822, Amtsblatt Seite 313—316.) die bestimmte Erklärung über die Erfüllung jener Verpflichtung abzugeben, und daß Geistliche an den genannten Personen die Trauung vollzogen haben, ohne zuvor nach dem nöthigen Heiraths-Konsense zu fragen und sich solchen vorlegen zu lassen.

Zur Vermeidung ferner Mißgriffe solcher Art machen wir daher auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16ten Mai d. J. Folgendes bekannt:

1) Die unbedingte Verpflichtung zum Beitritt zur Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erstreckt sich nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten April 1820 auf alle im eigentlichen Seelsorgeramte angestellte Geistliche und auf die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer Königlichen und andern Patronats, dagegen nicht auf die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die, als eigentliche Elementar-Klassen, nur die Stelle der mit jener höhern Unterrichts-Anstalt verbundenen Elementarschule ersetzen. Für die letztern ist die Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen eingerichtet.

2) Die Gesuche der gedachten Personen um Ertheilung von Heiraths-Konsensen, welche von den Superintendenten, Gymnasial- und Seminar-Lehrern an das Königl. Präsidium des Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums und von den übrigen Geistlichen und Stadt-Schullehrern an das Königl. Regierungs-Präsidium zu richten sind, müssen die Versicherung aussprechen, der

allge-

allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt mit einer beſtimmten, mindeſtens Ein Fünftheil des Einkommens betragenden Summe, beizutreten.

Der Konſens wird unter der Bedingung des nach der Hochzeit zu bewirkenden Einkaufs in die Wittwenkaſſe ertheilt. Hätten aber dieſe Perſonen unter 250 Rthlr. jährlicher Dienſt-Einnahme, oder wären ſie wegen des Alters oder des nicht zu erweiſenden guten Geſundheitszuſtandes nicht zur Aufnahme geeignet, ſo iſt den Geſuchen ein von den zu Verehelichenden gemeinſchaftlich auszuſtellender, gerichtlich oder vor Juſtiz-Kommiſſarien beglaubigter Revers, daß die künftige Wittwe auf Penſion aus Staats-Fonds keine Anſprüche machen wolle, beizufügen (Allerhöchſte Deklaration vom 3ten September 1817, Geſetzſammlung Seite 301.)

3) Die Geiſtlichen ſind dafür verantwortlich, daß ſie an keinen dieſer Beamten die Trauung vollziehen, ohne ſich zuvor von der erfolgten Ertheilnng des Heiraths-Konſenſes durch Einſicht deſſelben überzeugt zu haben.

Königsberg, den 23ſten September 1833.

No. 231. Den Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde in Samoninen und Kiauten betr.

Im Vorwerk Samoninen, Kreiſes Stallupönen, und im Domainen-Gute Kiauten, Kreiſes Goldapp, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, ſind unter den Schaafheerden die Pocken ausgebrochen.

Königsberg, den 27ſten September 1833.

2087 9 I.

Nachrichten.

Perſonal-Chronik.

Nachbenannte Hebammen-Lehrtöchter, als:

1) Heinriette Liedtke geborne Harner aus Memel;
2) Louiſe Groß geb. Rindfleiſch aus Memel;
3) Louiſe Dahlmann geb. Eggert aus Heiligenwalde, Königsberger Landkreiſes;
4) Erneſtine Chriſtinath geb. Groſchat aus Wehlau;
5) Katharina Pattoff geb. Kolbe aus Memel;
6) Louiſe Heſſe geb. Bremi aus Königsberg, angenommen für den Königsberger Landkreis;
7) Juſtina Eſſert geb. Dietrich aus Memel;

 8) Juliane

8) Juliane Schnittkewitz geb. Cornelius aus Soldau;
9) Anna Stawick geb. Rasch aus Mattschöwen, Ortelsburger Kreises;
10) Louise Katzki geb. Marks aus Schmauch, Pr. Holländer Kreises;
11) Susanna Seehaus geb. Samlis aus Memel;
12) Juliane Laser geb. Krahn aus Mehlauken, Kreises Labiau;
13) Louise Waissel geb. Terner aus Starkenberg, Kreises Wehlau;
14) Dorothea Warnowski geb. Wichmann aus Heiligenwalde, Kreises Königsberg;
15) Friederike Kirstein geb. Borck aus Königsberg, angenommen für den Braunsberger Kreis;
16) Charlotte Wölk geb. Kuhn aus Schlick, Kreises Heilsberg;

sind nach wohl bestandener Prüfung, die von No. 1 bis incl. 6 Genannten mit dem Prädikat: sehr gute Kenntnisse, die Uebrigen mit dem Prädikat: gute Kenntnisse, als allgemeine Hebammen, mit Ausschluß der Städte von 20,000 Einwohnern und darüber, bestätigt, und ist in dieser Beziehung ihre Vereidigung veranlaßt worden.

Königsberg, den 11ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 41.

Königsberg, Mittwoch den 9ten Oktober 1833.

Der mittelst Steckbrief vom 30sten März d. J. verfolgte Sträfling Joseph Jeworowsky ist am 16ten d. M. durch den Gendarmen Gnabs in Ribbinnen bei Gumbinnen ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 26sten September 1833.

Direktion der Königl. Provinzial-Strafanstalt.

Der von uns gemäß Steckbrief vom 27sten Juni d. J. im Anzeiger des Amtsblatts No. 31. verfolgte Tagelöhner Karl Schulz ist unter dem Namen Friedrich Schmidt in Heiligenbeil ergriffen worden; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Schippenbeil, den 30sten September 1833.

Der Magistrat.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 28sten August d. J. verfolgte Knecht Jurgis Purwins ist bei der Königl. Kreis-Justiz-Kommission Ragnit zur Haft gebracht worden.

Prökuls, den 24sten September 1833.

Königl. Preuß. Justizamt.

Während des Feuers in dem Dorfe Kalckheim in der Nacht vom 27sten zum 28sten September d. J. ist ein vierjähriger Stachel-Fuchs-Wallach, 4 Fuß 10 bis 11 Zoll hoch, mit Schießstern und Schnibbe, rechter Hinterfuß in der Köthe weiß, mehrere weiße Haare über der Schwanzgrube, auf der rechten Lende die Königl. Krone eingebrannt, mit einem braunen Kams-Sattel und überzinnten Steigbügeln gesattelt und mit einem schwarzledernen Zaum gezäumt, abhanden gekommen. Die resp. Behörden und Jedermann werden ergebenst ersucht, dieses Pferd anzuhalten und solches gegen Erstattung der Futterungskosten und einer angemessenen Belohnung im Hofe Fuchshöfen abgeben zu lassen.

Der Reparaturbau der Pfarrer-Widdem zu Domnau, der auf 358 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. excl. der Baumaterialien und Spanndienste veranschlagt ist, soll auf Entreprise an Mindestfordernde ausgeboten werden, und ist hiezu ein Termin auf

den 1sten November d. J.,

Nachmittags um 1 Uhr, in Schloß Domnau angesetzt worden, zu dessen Wahrnehmung qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Der Anschlag kann hier täglich eingesehen werden.

Schloß Domnau, den 25sten September 1833.

Das Patronat der Kirche Domnau.

Auf der hiesigen Pregelbrücke soll der Belag zum Theil ausgebessert, zum Theil neu gelegt werden.

Zur Ausbietung dieses Reparatur-Baues, mit welchem auch die Lieferung des Holzes von 14½ Stück eichenen Sägeblöcke à 25 Fuß lang 15 Zoll im Zopf stark verknüpft ist, steht ein Termin auf

Donnerstag, den 24sten Oktober c.

Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an, zu dessen Wahrnehmung qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Noch wird bemerkt, daß der Anschlag in den gewöhnlichen Dienststunden hier eingesehen werden kann.

Wehlau, den 14ten September 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Unvorhergesehene dringende Dienstgeschäfte der Königl. Remonte-Ankaufs-Kommission machen es unzulässig, die Nachmärkte zum Ankauf von Remonte-Pferden an den durch unsere unterm 1sten September d. J. in die öffentlichen Blätter eingerückte Bekanntmachung anberaumten Tage abzuhalten. Diese sind daher aufgehoben, und wird den Pferdezüchtern bekannt gemacht, daß jetzt an nachstehend benannten Tagen und Orten die Nachmärkte abgehalten werden sollen, nämlich:

den	10.	Oktober	d. J.	zu Wehlau,
„	12.	„	„	„ Althoff-Insterburg,
„	14.	„	„	„ Trempen,
„	21.	„	„	„ Sperling,
„	26.	„	„	„ Kattenau, und
„	31.	„	„	„ Ragnit.

Königsberg, den 17ten September 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es

§§ 113—117. Gesetz, betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. §§ 118—120.

§ 113. Die Gesellschaft kann durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der abgegebenen Stimmen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit bestimmt.

Die Auflösung der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 114. Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch gerichtliches Urteil, durch welches die Nichtigkeit der Gesellschaft ausgesprochen wird;
4. durch Eröffnung des Konkursverfahrens;
5. durch Beschluß des Gerichts, welcher infolge eines Konkursverfahrens die Auflösung der Gesellschaft ausspricht (§ 207).

§ 115. Die Auflösung der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Ist eine Auflösung durch Beschluß der Gesellschafter erfolgt, so ist der Anmeldung eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

Die Anmeldung kann durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe des § 14 des Handelsgesetzbuchs erzwungen werden.

§ 116. Die Auflösung der Gesellschaft hat, mit Ausnahme des Falles der Eröffnung des Konkursverfahrens, die Einleitung der Liquidation zur Folge.

Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter andere Personen als Liquidatoren bestellt sind.

§ 117. Auf die Liquidatoren finden die für die Geschäftsführer geltenden Vorschriften der §§ 35, 37, 38 Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrage oder aus dem Beschlusse, durch welchen die Liquidatoren bestellt werden, ein anderes ergibt.

Das Gericht kann auf Antrag der Gesellschafter, welche zusammen den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, die Liquidatoren aus wichtigen Gründen abberufen.

Dritter Abschnitt.

Bücher und Bilanzen.

§ 118. Die Geschäftsführer haben für die ordnungsmäßige Führung der Handelsbücher zu sorgen.

Sie haben binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Bilanz aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 119. Die Bilanz ist in Gegenwart der Gesellschafter festzustellen.

Jeder Gesellschafter kann binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Feststellung der Bilanz deren Richtigkeit durch Klage gegen die übrigen Gesellschafter geltend machen.

§ 120. Jeder Gesellschafter kann sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Einsicht der Bücher und Papiere persönlich unterrichten.

Ist ein Gesellschafter von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen, so kann er eine Mitteilung des Inventars und der Bilanz verlangen.

3) dem einetagigen, aus Fachwerk errichteten Wohnhause No. 140.,
4) dem sub No. 144. aus Fachwerk errichteten Stallgebäude,
5) dem sub No. 265. belegenen Freigarten,

zu welchen
ad 1. ein Maststall, ein zu 6 Pferden eingerichteter Pferdestall und ein im Herrengrund belegener Garten,
ad 2. ein zweietagiger, von Fachwerk erbauter, 23½ Fuß langer, 19 Fuß breiter Speicher, und ein an diesen grenzender Gekoch- und Baumgarten,
ad 3. ein mit Dachpfannen gedecktes Holzschauer,

als Pertinenzstücke gehören, sollen von dem unterzeichneten Stadtgerichte im Wege der nothwendigen Subhastation, wozu ein einziger peremtorischer Termin auf

den 25sten Oktober d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichts-Lokale anberaumt ist, an den Meistbietenden verkauft werden. Gebote nach dem Termine sollen unberücksichtigt bleiben. Die Taxe der Grundstücke und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen können täglich des Vormittags im hiesigen Gerichts-Lokale eingesehen werden.

Mühlhausen, den 15ten August 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachbenannter, im hiesigen Forstrevier im vergangenen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, als:

440 9/12	Klafter	Eichen Klobenholz
1/2	"	do. Knüppelholz
872	"	Buchen Klobenholz
29 1/2	"	do. Knüppelholz
459 1/2	"	Birken Klobenholz
4 3/4	"	do. Knüppelholz
1723 1/2	"	Ellern Klobenholz
823 4/12	"	do. Knüppelholz
729 7/12	"	Espen und Linden Klobenholz
990 1/4	"	Tannen Klobenholz
559 1/4	"	do. Knüppelholz
6632 1/2	Klafter	in Summa,

ist ein Termin auf

den 21sten Oktober d. J.,

Vormittags, im Kruge zu Groß-Baum anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung in Posten von 10 bis 300 Klaftern erfolgen, die Lzitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden wird, und Nachgebote nicht mehr angenommen werden können.

Die Taxe von den zu verkaufenden Hölzern, so wie die Verkaufsbedingungen, werden den Käufern im Termin bekannt gemacht, und eben so auch eine spezielle Holznachweisung alsdann vorgelegt werden.

Oberförsterei Neustemberg, den 14ten September 1333.

Seitens,

Seitens des unterzeichneten Gerichts wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß der Musketier Johann Friedrich Schmidt vom Königl. Ersten Infanterie-Regiment, 20 Jahr alt, hierselbst geboren,

laut kriegsrechtlichem Erkenntniß vom 5ten August d. J., bestätigt durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten desselben Monats, wegen dritten Diebstahls, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust der Befugniß, in den Königl. Staaten ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben; ferner zu funfzig Stockschlägen in zwei Tagen, fünfjähriger Festungsbauarbeit und Detention nach überstandener Strafe bis zum Nachweis der erfolgten Besserung und eines ehrlichen Erwerbs verurtheilt worden ist.

Königsberg, den 18ten September 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven, General-Major u. inter. Divisions-Kommandeur.

Salbach, Divisions-Auditeur.

Bekanntmachung.

Den Verkauf des Domainen-Gutes Czymochen betreffend.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 24sten April d. J. auf den 2ten d. M. angestandenen Termine zum Verkaufe des im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber, belegenen Domainen-Vorwerks Czymochen ist kein annehmbares Gebot verlautbart worden, und wird daher ein anderweitiger Bietungstermin auf

den 4ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung hiermit anberaumt.

Wegen Größe, Beschaffenheit, Kaufwerth ꝛc. des zu veräußernden Domainen-Gutes beziehen wir uns auf unsere diesfälligen Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 24sten April d. J. mit dem Bemerken, daß die Nachrichten hierüber, so wie die sonstigen Kaufbedingungen, täglich in den Geschäftsstunden in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können.

Sollten sich in dem Termine Kaufliebhaber finden, welche nur das Vorwerk allein, ohne den dazu gehörigen, 1011 Morgen 85 □Ruthen großen, mittelmäßig bestandenen Wald zu erwerben wünschen, so sollen auch hierauf Gebote angenommen werden, und fügen wir für dergleichen Kauflustige hier nachrichtlich hinzu, daß das Vorwerk ohne den Wald einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 1438 Morgen 98 □Ruthen hat, und daß das Minimum des Kaufgeldes dann neben der gesetzlichen Grundsteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 7009 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf., und
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 157 Rthlr. auf 4183 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

festge-

festgesetzt ist, außerdem aber dem Käufer das Hütungsrecht in dem Gutswalde pachtweise zugestanden werden soll.

Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Königl Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Für die Monate November und Dezember d. J. werden nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
den 4ten November und
„ 2ten Dezember d. J. } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.

2) Für den Forstbelauf Wermten
den 5ten November und
„ 3ten Dezember d. J. } Vorm. von 9. bis 12 Uhr.

3) Für den Forstbelauf Büsterwalde
den 6ten November und
„ 4ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

4) Für den Forstbelauf Coßwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

5) Für den Forstbelauf Niederwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.

6) Für den Forstbelauf Curau
den 8ten November und
„ 6ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

7) Für den Forstbelauf Schönfließ
den 9ten November und
„ 7ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

8) Für den Forstbelauf Förstendorf
den 11ten November und
„ 9ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

9) Für den Forstbelauf Tafterwald
den 13ten November und
„ 11ten Dezember d. J. } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.

10) Für den Forstbelauf Comainen
den 14ten November und
„ 12ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

11) Für den Forstbelauf Bischdorf
den 18ten November und
„ 16ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Die

Die Holzkäufer werden mit dem Bemerken hievon benachrichtigt, daß in obigen Terminen Bau-, Nutz- und eingeschlagene Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden.

Födersdorf, den 3ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

In dem Zeitraum vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten April 1834 wird an nachbenannten Tagen an den bezeichneten Orten aus den Forsten der Oberförsterei Gauleden Brennholz in kleinen Quantitäten gegen die Taxe und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

1) den ersten Montag jeden Monats in der Försterei Frischenau;
2) jeden Dienstag in der Oberförsterei;
3) den zweiten Montag jeden Monats im Jagdhause zu Lindenau; an diesem Tage wird auch zugleich Holz in Stämmen verkauft und angewiesen werden;
4) den zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats in der Försterei Biberswalde; ferner ist
5) der erste und dritte Mittwoch jeden Monats zur Ertheilung von Anweisezetteln über Deputat- und Frei-Bauholz, so wie zur Ausstellung von Holz-Attesten, Einzahlung von Geldern ꝛc. bestimmt.

Es wird dies dem dabei interessirenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einschlägige mündliche Anträge, an andern als den bezeichneten Tagen, wegen anderer bestimmter Geschäfte, in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen.

Gauleden, den 28sten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Es soll der im Jagen 11. des Forstbelaufs Tafterwald neu entstandene See zur Fischerei-Nutzung, vom 1sten Januar k. J. an, auf 3 oder 6 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 13ten November d. J.,

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Förster-Etablissement zu Kleefeldt anberaumt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Födersdorf, den 3ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Das Königl. separirte Grundstück von 3 Hufen Kulmisch in Groß-Podlack No. 1, Friedländschen Kreises, ist der jetzige Besitzer aus freier Hand zu verkaufen willens. Kaufliebhaber können sich jederzeit daselbst melden.

Das

Das hier sub No. 11. belegene Bürger Schwarzsche Grundstück, zu welchem radikaliter 11 Morgen Acker, eine Scheune, ein wüster und ein Gekröchgarten gehören, soll von dem unterzeichneten Stadtgericht mittelst nothwendiger Subhastation, wozu ein peremtorischer Termin auf

den 13ten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube, woselbst auch die Taxe des auf 200 Rthlr. gewürdigten Grundstücks einzusehen ist, meistbietend verkauft werden.

Gebote nach Abhaltung des Termines sollen unberücksichtigt bleiben.

Mühlhausen, den 4ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Pittenen, bei Liebstadt, stehen 50 fette Hammel zum Verkauf.

Ein mit guten Zeugnissen versehener verheiratheter Wirthschafter kann sogleich eine durch den Tod erledigte Stelle erhalten. Persönlich ist deshalb anzufragen in Korcklack, bei Gerdauen.

Ein Brauer und Brenner findet bei gehörigem Nachweis seiner Tüchtigkeit in Adl. Gr. Waldeck bei Domnau sofort ein gutes Unterkommen, und kann sich daselbst persönlich melden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 43.

Königsberg, Mittwoch den 16ten Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 232. Aufhören des Milzbrandes in Colm, Kreises Wehlau. 2124/9. I.

Nachdem in Colm, Kreises Wölau, seit vier Wochen weder ein Stück Vieh weiter gefallen, noch erkrankt ist, so ist gegenwärtig nach vorheriger Ausführung der, §. 124—127. des Patents vom 2ten April 1803 verordneten Reinigungs-Maaßregeln die polizeiliche Absperrung des Orts aufgehoben, und wird derselbe für gesund erklärt.

Königsberg, den 1sten Oktober 1833.

No. 233 Die Subscription auf die Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg betreffend. 1090 9 II.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist zur Vermehrung der Mittel zum Aufbau eines Hauses für die Elementarschule bei der hiesigen Domkirche, wodurch des Königs Majestät der Gemeine das am 13ten September d. J. eingetretene Dankfest des 500jährigen Bestehens der Kirche zu bezeichnen geruhet haben, die Herausgabe einer

Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg

veranstaltet, deren kunstgeschichtlichen Theil der Herr Professor Dr. August Hagen, den kirchengeschichtlichen Theil aber der Herr Superintendent und Pfarrer der Domkirche Dr. Gebser bearbeitet haben. In einem besonderen Hefte werden acht lithographirte Abbildungen, 16 Zoll hoch und 8¾ bis 11 Zoll breit, geliefert, nämlich:

1) als Titelblatt, eine Zusammenstellung von Abbildungen schöner, in der Kirche befindlicher Schnitzwerke, aus verschedenen Perioden, das Grabmal des Hochmeisters Luther, Herzog von Braunschweig, einiger Figuren, der Denkmäler und anderer bemerkungswerther Gegenstände aus der Kirche und ihrem Dom;

2 u. 3) Grundrisse der Kirche und der Gewölbe;

4) Ansicht der Westfacade;

5) Ansicht der Nordfacade mit der Stoa Kantiana;

6) das schöne Marmor-Denkmal des Markgrafen Albrecht, mit allen seinen Reliefs und Figuren;

7 u. 8) perspektivische Ansichten von dem Innern der Kirche und des Doms.

Der erste Theil des Textes und sieben Abbildungen sind bereits erschienen.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten September d. J. wird auf dieses lobenswerthe Unternehmen mit dem Wunsche aufmerksam gemacht, daß demselben auch in der Provinz durch eine rege Theilnahme Fortgang verschafft werden möge.

Die Herren Landräthe und Superintendenten werden beauftragt, Subscriptionen auf dies Werk, für welches der Subscriptonspreis auf Vier Thaler bis zum Schlusse dieses Jahres festgesetzt worden ist, indem später der Preis von $5\frac{1}{2}$ Rthlr. eintritt, anzunehmen, und in ihren Kreisen zu sammeln. Die Subscriptions-Listen aber, und zu seiner Zeit auch die Subscriptions-Gelder, an den Rendanten der Domkirchen-Kasse, Herrn Kaufmann, Ritter ꝛc. Mutzenbecher, unmittelbar einzusenden, wobei für diejenigen, welche diesem, einen wohlthätigen Zweck fördernden Unternehmen gern ihre Aufmerksamkeit widmen, nur noch bemerkt wird, daß die Königl. Landrathsämter mit einer ausführlichen gedruckten Ankündigung zur näheren Kenntnißnahme versehen worden sind, und daß die Namen der Subskribenten dem Werke vorgedruckt werden.

Königsberg, den 2ten Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 234.

Wegen Zuziehung von Dollmetschern in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 15ten d. M. worin dasselbe anfrägt:

ob bei den Verhandlungen im Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozesse, wenn weder der Richter, noch der Protokollführer der Sprache der Parteien mächtig, nur einer oder zwei Dollmetscher zuzuziehen sind?

bei Remission der Anlage eröffnet, daß hierbei lediglich die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 39. und Th. I. Tit. 10. §. 213. zur Richtschnur

schnur dienen; demgemäß aber der Fall, daß zwei Dollmetscher zuzuziehen sind, nur sehr selten vorkommen kann.

Berlin, den 27sten September 1833.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.
I. 3219.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz wird den sämmtlichen Gerichten in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 6ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 235. Die Errichtung eines Neben-Zollamts erster Klasse in Laugszargen bei Tilsit betr.

In Folge einer mit der Kaiserl. Russischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Errichtung von Zollstellen und Eröffnung eines Postkourses zwischen Tauroggen und Tilsit, ist das Haupt-Steueramt Tilsit in ein Haupt-Zollamt verwandelt, und die Errichtung eines Neben-Zollamts erster Klasse in dem Dorfe Laugszargen von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz genehmigt worden. Diese neue Hebestelle hat außer der allgemeinen gesetzlichen Abfertigungs-Befugniß eines Neben-Zollamts erster Klasse noch die besondere Ermächtigung zur Bescheinigung der vom Haupt-Zollamte Tilsit über die landwärts nach Rußland transitirenden Waaren ausgestellten Begleitscheine erhalten, und ist zugleich für alle Waaren-Transporte, deren Abfertigung die Befugniß eines Neben-Zollamts erster Klasse übersteigt, der Ansageposten des Haupt-Zollamts Tilsit.

Indem ich dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringe, bemerke ich zugleich, daß die Zollabfertigung vorläufig in Kallehnen geschieht, daß die Verlegung der Zollstelle nach Laugszargen aber sofort nach Beendigung des Kunststraßen- und Zollhaus-Baues erfolgen wird. Der diesfällige Zeitpunkt wird bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 9ten Oktober 1833.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Landmann.

No. 236. Die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Litt. E. betr.

Von den, durch den Art. VI. der zwischen den Kronen Preußen und Sachsen unter dem 28sten August 1819 abgeschlossenen Haupt-Konvention mit einer Summe von 108,091 Rthlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachsen gefallenen, unter dem Namen von Spitzscheinen bekannten zinslosen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Littera E. bleiben am 1sten Oktober d. J. noch 93,158 Rthlr. rückständig, deren

successive Einlösung durch die dazu ausgesetzten Tilgungs-Fonds erst mit dem Jahre 1871 gänzlich beendet werden kann. Da die Königl. Sächsische Regierung den Inhabern der konventionsmäßig Ihr zur Last gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelst Bekanntmachung vom 21sten Mai dieses Jahres die Wahl gestattet hat, entweder den Werth derselben, nach Abrechnung der Zwischenzinsen à 4 Prozent bis zu deren künftiger planmäßiger Tilgung, schon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinstige Einlösung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungsplane, noch ferner abzuwarten; so haben Seine Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die Preußen zur Last gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Besitzern der zinslosen, vormals Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine Littera E., welche durch die oben allegirte Konvention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Rthlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die anliegende Scala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweise, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, sondern auch der jetzt sofort zahlbare gegenwärtige baare Werth desselben ersichtlich ist, fordern wir dieselben zugleich auf:

sich, sofern sie die sofortige Realisation nach Maaßgabe dieser Scala, einer dereinstigen auf dem seitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31sten Dezember dieses Jahres, unter Einreichung der Original-Scheine und Beifügung eines Verzeichnisses ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Merseburg, zum Empfange des ihnen nach der beigehenden Scala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derselben in Konventionsgelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern solcher Scheine aber, welche diese Meldung bis einschließlich den letzten Dezember d. J. unterlassen, wird angenommen werden, daß sie von dieser außergewöhnlichen Einlösung keinen Gebrauch machen, sondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen.

Berlin, den 17ten September 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Scala

Zeile 14.

Im weiten an Fall bei Talut 1911 ist auch bei dieser Kontrolle von 1910a Ta. 1911 Tal. 1911 Tal. 1911 Tal

Analog dem bisher von der Königl. Sächsischen Regierung beobachteten Tilgungs-Verfahren sind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Thaler zu amortisiren, und zwar:

No.	zu	aus dem terminlichen Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	Sgr.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächstfolgenden Termine: Ueberschuß zuzurechnen. Thlr.	beim nächstfolgenden Termine: Vorschuß abzurechnen. Thlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4% nachstehenden Werth und sind in diesem Jahre einzulösen: das Stück mit Thlr.	Sgr.
	Transport	24483	830	—	—	—	24513	69	99	—	—
21	Ostern 1844	1212	36	24	1758	3955	1224	—	12	22	13
22	Michaelis »	1213	36	—	3956	6308	1224	—	11	22	—
23	Ostern 1845	1214	36	—	6309	8522	1224	—	10	21	17
24	Michaelis »	1215	36	—	8592	10411	1224	—	9	21	4
25	Ostern 1846	1216	36	—	10423	13166	1224	—	8	20	22
26	Michaelis »	1217	17	—	13289	15066	578	—	—	20	10
		—	18	36	34	903	648	—	9	21	15
27	Ostern 1847	1216	34	—	904	2573	1224	—	8	21	3
28	Michaelis »	1217	34	—	2755	4156	1224	—	7	20	20
29	Ostern 1848	1218	34	—	4620	6272	1224	—	6	20	8
30	Michaelis »	1219	8	—	6715	6804	288	—	—	19	26
		—	25	38	64	1444	950	—	19	20	29
31	Ostern 1849	1206	32	—	1562	3764	1216	—	10	20	17
32	Michaelis »	1215	32	—	3856	6779	1216	—	1	20	5
33	Ostern 1850	1224	32	—	6780	8689	1216	8	—	19	23
34	Michaelis »	1233	32	—	8726	11535	1216	17	—	19	11
35	Ostern 1851	1242	33	—	11586	13306	1254	—	12	19	—
36	Michaelis »	1213	20	—	13307	15070	760	—	—	18	19
		—	11	41	41	826	451	2	—	20	3
37	Ostern 1852	1227	30	—	925	3357	1230	—	3	19	21
38	Michaelis »	1222	30	—	3367	6425	1230	—	8	19	10
39	Ostern 1853	1217	30	—	6826	8311	1230	—	13	18	28
40	Michaelis »	1212	30	—	8312	10250	1230	—	18	18	17
41	Ostern 1854	1207	29	—	10288	11354	1189	18	—	18	6
42	Michaelis »	1243	30	—	11427	13158	1230	13	—	17	25
43	Ostern 1855	1238	24	—	13505	15073	984	—	—	17	15
		—	6	12	260	503	258	—	4	18	11
44	Michaelis »	1221	28	—	604	2645	1204	17	—	18	—
45	Ostern 1856	1242	29	—	2646	4553	1218	—	5	17	12
46	Michaelis »	1220	28	—	4554	6321	1204	16	—	17	9
47	Ostern 1857	1241	29	—	6484	7665	1247	—	6	16	29
48	Michaelis »	1219	28	—	7666	9253	1201	13	—	16	19
	Latus	58682	1729	—	—	—	58785	175	278	—	—

Anzahl der Kühe und der Erlös aus Milch und Butter in den Jahren 1870 bis 1874.

Jahr	Anzahl der Kühe	Milch		Butter		Erlös aus Milch und Butter	
		Ertrag	Erlös	Ertrag	Erlös	Gesammt-Erlös	Erlös für 1 Kuh
		Liter	Mark	Kilogramm	Mark	Mark	Mark
1870	1	1000	100	50	100	200	200
1871	1	1100	110	55	110	220	220
1872	1	1200	120	60	120	240	240
1873	1	1300	130	65	130	260	260
1874	1	1400	140	70	140	280	280
1870	2	2000	200	100	200	400	200
1871	2	2200	220	110	220	440	220
1872	2	2400	240	120	240	480	240
1873	2	2600	260	130	260	520	260
1874	2	2800	280	140	280	560	280
1870	3	3000	300	150	300	600	200
1871	3	3300	330	165	330	660	220
1872	3	3600	360	180	360	720	240
1873	3	3900	390	195	390	780	260
1874	3	4200	420	210	420	840	280
1870	4	4000	400	200	400	800	200
1871	4	4400	440	220	440	880	220
1872	4	4800	480	240	480	960	240
1873	4	5200	520	260	520	1040	260
1874	4	5600	560	280	560	1120	280
1870	5	5000	500	250	500	1000	200
1871	5	5500	550	275	550	1100	220
1872	5	6000	600	300	600	1200	240
1873	5	6500	650	325	650	1300	260
1874	5	7000	700	350	700	1400	280

1. Wie viele Kühe hatte Hansen im Jahre 1870?
2. Wie viele Kühe hatte Hansen im Jahre 1874?
3. Wie viele Kühe hatte Hansen im Jahre 1872?
4. Wie viel Liter Milch gab eine Kuh im Jahre 1870?
5. Wie viel Liter Milch gab eine Kuh im Jahre 1874?
6. Wie viel Liter Milch gab eine Kuh im Jahre 1872?
7. Wie viel Kilogramm Butter gab eine Kuh im Jahre 1870?
8. Wie viel Kilogramm Butter gab eine Kuh im Jahre 1874?
9. Wie viel Kilogramm Butter gab eine Kuh im Jahre 1872?
10. Wie viel Mark erlöste Hansen für Milch und Butter im Jahre 1870?
11. Wie viel Mark erlöste Hansen für Milch und Butter im Jahre 1874?
12. Wie viel Mark erlöste Hansen für Milch und Butter im Jahre 1872?
13. Wie viel Mark erlöste eine Kuh für Milch und Butter im Jahre 1870?
14. Wie viel Mark erlöste eine Kuh für Milch und Butter im Jahre 1874?
15. Wie viel Mark erlöste eine Kuh für Milch und Butter im Jahre 1872?
16. Wie viel Liter Milch gab eine Kuh durchschnittlich in den Jahren 1870 bis 1874?
17. Wie viel Kilogramm Butter gab eine Kuh durchschnittlich in den Jahren 1870 bis 1874?
18. Wie viel Mark erlöste eine Kuh durchschnittlich für Milch und Butter in den Jahren 1870 bis 1874?

Name, von dem Diktate 175.

Ende.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat und Gymnasial-Lehrer zu Lyck Dr. Karl Leopold Woike ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Herrendorf und Schlobitten von dem Patronate berufen und von der Königl. Preuß. Regierung in Königsberg bestätigt worden.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	5	Fuß	6	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	3	„	11	„
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	4	„	—	„
	und am Pegel bei Jägerischken . .	5	„	—	„
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	„	6	„
	bei Nettinen	2	„	1	„
	am Landgestüt Insterburg . . .	1	„	8	„
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1	„	7	„

Zweite Hälfte Monats September 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 237. Wegen einer im Vorwerk Allen, Kreises Wehlau, unter dem Rindvieh ausgebrochenen Krankheit.

Im Vorwerk Allen, Wehlauschen Kreises, hat sich unter dem Rindvieh eine Krankheit gezeigt, deren Wesen zwar noch nicht genau hat bestimmt werden können, die aber nach allen Ergebnissen einen Ansteckungsstoff in ihrem Gefolge erzeugt, welcher auf anderes Rothvieh übergeht. Es hat daher polizeilich eingeschritten werden müssen; welches dem Publikum und den Behörden zur Kenntniß gebracht wird, um die Gemeinschaft mit diesen Orte zu vermeiden.

Königsberg, den 10ten Oktober 1833.

401/10
I.

No. 238. Den Hebammen-Unterricht im Winter-Semester 1833 betr.

Der Hebammen-Unterricht für das bevorstehende Winter-Halbjahr in der hiesigen Hebammen-Bildungs-Anstalt, wird Montag den 18ten November d. J. beginnen. Indem dies zur Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen Behörden, welche Hebammen-Lehrlinge angemeldet haben, zugleich ausdrücklich erinnert: die Letztern von dem Termine noch besonders in Kenntniß zu setzen, und ihnen aufzugeben, daß sie sich zeitig vor dem Beginn des Unterrichts hier einfinden, und in der Anstalt beim Herrn Dr. Richter melden.

272/10.
I.

Königsberg, den 10ten Oktober 1833.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 278. de dato Berlin den 7ten Oktober 1833.)

1) Der Hofrath und Geheime Registrator Vogel zu Berlin hat unterm 2ten Oktober 1833 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung einer Kaffee-Maschine

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

2) Dem Heinrich Uhlhorn zu Grevenbroich, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ist ein acht hintereinander folgende Jahre, vom 1sten Oktober 1833, als dem Ausfertigungstage an gerechnet, gültiges Patent

auf eine von dem Lithographen Schlicht zu Mannheim erfundene Steindruck-Presse, in so weit sie in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

für den ganzen Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des ausgeschiedenen Landgeschwornen Rath zu Sonnenborn, im Landrathskreise Mohrungen, ist dessen Sohn Wilhelm Rath zum Landgeschwornen ernannt und bestätigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 42.

Königsberg, Mittwoch den 16ten Oktober 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Häusling Ludwig Urban ist am gestrigen Tage von auswärtiger Arbeit entwichen.

Alle resp. Wohllöbl. Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Menschen genau vigiliren, und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Goldapp gebürtig, katholischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, dunkelblonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat an der linken Daumenwurzel eine Narbe von einem Säbelhiebe.

Bekleidung: Hauskleidung 2ter Klasse, als: eine drillige graulein[illegible] Jacke, ein Paar dergleichen kurze Beinkleider, ein Paar lange wollene Strümpfe, eine graue Tuchmütze ohne Schirm, ein schwarzleinenes Halstuch, ein Paar lederne Pantoffeln mit hölzernen Sohlen.

Nachweisung von denen in den Monaten Mai und Juni 1833 über die Grenze transportirten Vagabonden.

(yyy)

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Koppel Meyer aus Ratzken in Polen.	53	5	2	schwarz	bedeckt	dunkelblond	grau	dick
2	Chaim Wolff	50	5	6	dito	niedrig	blond	dito	spitz
3	Leib Hirschel	19	5	2	d to	bedeckt	schwarz	braun	dito
4	Saul Levin.	62	5	5	grau	frei	braun	dito	dito
5	Jankel Salomon.	28	5	4	schwarzbraun	bedeckt	schwarzbraun	dito	stark
6	Abraham Hirsch	43	5	4	schwarz	hoch	schwarz	dito	gewöhnlich
7	Chaim Rochim aus Wystitten	35	4	11	braun	niedrig	blond	braun, grau	stark
8	Jankel Isaac aus Ratzken.	50	5	3	schwarz	dito	schwarz	grau	gebogen
9	Stanislaus Aroßus aus Wewirßen.	25	5	6	schwarzbraun	hoch	braun	dito	spitz
10	Joseph Szutuus aus Budgalwo bei Wiwirßen	30	5	6	schwarz	hoch, bedeckt	schwarz	dito	lang
11	Martin Kapuct aus ruß. Erottingen.	28	5	2	braun, kraus	hoch	braun	dito	mittel
12	Michael Namicks aus Nitzen bei Libau	20	5	4	braun	rund	dito	blau	stumpf
13	Jons Woitkiewitz aus Kaptzadu bei Polangen.	28	5	4	blond	bedeckt	blond	dito	mittel
14	Johann Münecke aus Zinten Rußland	50	5	5	braun	hoch	braun	grau	dito

Mund

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
gewöhnlich	dunkelblond	behaart	oval	gesund	mittel	keine	den 3. Mai 1833, vom Magistrat in Heilsberg.
dito	roth	dito	dito	dito	dito	—	ist nicht angezeigt.
klein	blond	rund	dito	dito	dito	—	den 23. Februar 1833, vom Polizei-Präsidio zu Königsberg.
dito	grau	behaart	dito	dito	dito	—	dito
gewöhnlich	blond	rund	breit	dito	klein.	—	den 27. Februar 1833, wie vor.
dito	—	dito	oval	—	dito	—	ist nicht angezeigt.
aufgeworfen	braun	behaart	dito	gesund	dito	kahle Platte	den 23. Juni 1833, vom Landraths-Amte Labiau.
dito	bräunlich.	dito	dito	bleich	schlank	keine	den 9. Mai 1833.
mittel	blond	oval	dito	dito	mittel	der linke Arm durch einen Fall etwas ausgerenkt	den 5. März 1833.
dito	braun	dito	dito	gesund	dito	eine Warze auf der linken Wange	dito
dito	blond	dito	dito	dito	dito	einige Blatternarben	den 21. März 1833.
dito	—	dito	dito	dito	dito	keine	dito
dito	blond	dito	dito	dito	dito	—	den 25. März 1833.
dito	braun	dito	dito	dito	dito	dito	den 27. März 1833.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
15	Adam Szeausze aus ruß. Crottingen	25	5	2	braun	hoch	braun	grau	lang
16	Otto David Arens, angebl. aus Memel	47	5	7	dito	dito	dito	blau	dick
17	Christ. Magn. Glacnap aus Mitau	28	5	5	dito	dito	d to	grau	spitz
18	Vicent Balszewitz aus Kalwarie	35	5	5	dito	dito	dito	dito	spitz gebogen
19	Daniel Barteiga aus Telschen in Rußland	29	5	6	dito	bedeckt	dito	blau	spitz u. lang
20	Michel Stankus aus Baballen in Rußland	17	—	—	blond	d to	blond	hellblau	etwas aufgewipt und stark
21	Tarellus Gudowitz aus Kapstata in Rußland	23	5	4	dito	hoch, bedeckt	dito	grau	mittel
22	Conrad Ignatz aus Girreningken in Rußland	20	5	5	dito	bedeckt	dito	dito	dito
23	Jans Szikatzki aus Paulicki in Rußland	35	5	4	braun	dito	braun	blau	proportionirt
24	Michel Szellis aus Greibszimmer in Rußland	42	5	5½	dito	dito	dito	dito	groß
25	Michel Jucksza aus Zinka in Rußland	18	5	4	blond	hoch	blond	grau	mittel
26	Jans Thalis aus Lasäningken in Rußland	21	5	2	hellbraun	bedeckt	dito	blau	dito
27	Martin Buttkus aus Pazesmillaim in Rußland	22	5	4	braun	hoch	braun	grau	dito
28	Plauckstilt aus Skrusdienen in Rußland	—	—	—	—	—	—	—	—

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
mittel	braun	oval	oval	gesund	mittel	blatternarbig	
d to	braungrau	behaart	d to	dito	dito	keine	den 1. April 1833.
dito	blond	oval	dito	dito	dito	dito	den 2. Mai 1833.
dito	röthlich	dito	dito	dito	dito	dito	dito
dito	blond	dito	dito	dito	dito	eine Narbe auf dem linken Daumen	dito
gewöhnlich	—	dito	dito	dito	dito	keine	den 13. Mai 1833.
mittel	blond	dito	dito	dito	dito	dito	den 15. Mai 1833.
dito	im Entstehen	spitz	dito	dito	dito	dito	den 23. Mai 1833.
proportionirt.	braun	oval	dito	d to	dito	blatternarbig, am Zeigefinger der rechten Hand eine Schnittwunde	dito
mittel	dito	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	den 24. Mai 1833.
dito	blond	dito	dito	dito	dito	keine	den 25. Mai 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	dito	den 27. Mai 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	den 30. Mai 1833.
—	—	—	—	—	—	—	den 3. Juni 1833.

Nro.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahr.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
29	Joseph Iginnis aus Welaiten in Rußland	30	5	—	braun	hoch	braun	grau	lang
30	Martin Janis aus Klibben in Rußland	25	5	3	blond	dito	blond	dito	mittel
31	Karl Lanus Pascha aus Szillehnen in Rußland	25	5	8	dito	dito	dito	dito	dito
32	Karl Michel Pascha aus Szillehnen in Rußland	20	5	—	dito	dito	dito	dito	dito
33	Anton Jacknies aus Mastada in Rußland	18	5	3	dito	dito	dito	dito	dito
34	Kasimir Berkis aus Resginnen in Rußland	15	5	—	braun	dito	dito	blau	spitz
35	Adam Urban aus Paginsdutte in Rußland	34	5	5	dito	dito	braun	grau	dito
36	Franciscus Kawetzki aus Plesgis in Rußland	40	5	5	blond	bedeckt	blond	blaugrau	gewöhnlich
37	Dominick Buttakiwitz aus Pazisnulne in Rußland	49	5	6	braun	hoch	braun	grau	stark
38	Joseph Berluszaus aus Kopttal in Rußland	27	5	7	dito	dito	dito	blau	spitz
39	Adam Kreuter aus Riga	26	5	3	schwarzbraun	rund	schwarzbraun	braun	stark
40	Joseph Mitzki aus Szibbiningken in Rußland	20	5	3	dito	hoch	braun	dito	mittel
41	Markus David aus Bakulaszewo	50	4	10	braun	niedrig	dunkelblau	blau	lang u. spitz
42	Abraham Chaim aus Bakulaszewo	30	5	—	dunkelbraun	breit	braun	braun	stark

Mund

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
nittel	blond	oval	oval	gesund	mittel	keine	den 31. Mai 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	dito	den 4. Juni 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	dito
dito	—	dito	dito	dito	dito	keine	dito
dito	—	dito	dito	dito	dito	dito	den 8. Juni 1833.
dito	—	dito	dito	dito	dito	dito	dito
dito	braun	dito	dito	dito	dito	das linke Auge krank	den 13. Juni 1833.
ewöhnlich	blond	dito	dito	dito	dito	keine	dito
ittel	braun	dito	dito	dito	dito	dito	dito
dito	blond	dito	dito	dito	dito	dito	dito
eit	schwarzbraun	rund	dito	dito	dito	an der linken Augenbraune eine feine Narbe	den 29. Juni 1833.
itta	braun, wenig	oval	dito	dito	dito	keine	dito
rk	braun	behaart	dito	bleich	klein und schwach	dito	den 31. Juli 1833.
ittel	röthlich	dito	länglich	dito	mittel	Fehler am linken Kniegelenk	dito

Steck-

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Einlieger Johann Florzenski, welcher sich aus Sauerbaum, Landräthl. Rößelschen Kreises, ohne Legitimation im Vorwerk Chmilowken, zu Adl. Moithienen gehörig, eingefunden hatte, hat dort mehrere Diebstähle verübt, und ist vor seiner Verhaftung entsprungen.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, auf diesen höchst gefährlichen Menschen ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherem Geleit an das Adl. Dominium Moithienen oder hier einliefern zu lassen.

Gr. Borken, den 1sten Oktober 1833.

Der Königl. Landrath Kreises Ortelsburg.

von Berg.

Signalement. Derselbe ist aus Polen gebürtig, hat sich zuletzt in Sauerbaum, Kreises Rößel, aufgehalten, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat röthliches Kopfhaar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist magerer Statur, spricht polnisch und etwas deutsch, und war bekleidet mit einem blautuchenen Ueberrock, eben solchen Hosen, auch Mütze.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 13ten Juni d. J. verfolgte Häusling Matheus Hermansky ist arretirt, und hieher bereits zurückgeliefert worden.

Tapiau, den 29sten September 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Die hiesige Polizeidiener-Stelle ist durch Tod erledigt, und können qualifizirte, versorgungsberechtigte Invaliden, die noch rüstig und eines nüchternen, ordnungsliebenden Lebenswandels sich bewußt sind, sich zur sofortigen Anstellung, wo möglich persönlich, unter Vorzeigung ihrer Legitimations-Papiere, bei uns melden, und auf ein fixirtes Gehalt von 40 Rthlr. jährlich, nebst mehreren Neben-Einkünften, freie Wohnung, frei Holz u. s. w. rechnen.

Auch wird ein Versorgungsberechtigter, der einige Forstkenntnisse besitzt, und des Schreibens nicht unkundig ist, als Waldwart verlangt. Das Gehalt dafür ist angemessen.

Sodann wünschen wir die Niederlassung eines guten Steinbrückers am hiesigen Orte, für dessen Beschäftigung und Auskommen gesorgt ist.

Seeburg, den 1sten September 1833.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. ist dem Waldwart Haack in dem Kämmerei Waldhause Kl. Wolla von der Weide eine grauschimmligte Stute, 7 Jahr alt, 4 Fuß 5 Zoll groß, und hat einen großen Bauch, kahlen Schwanz und am Halse einen kleinen von selbst zusammengedrehten Zopf, gestohlen worden.

Die resp. Polizeibehörden, so wie die Gendarmerie, werden daher dienstlich ersucht, der Ermittelung dieses Pferdes sich geneigtest angelegen seyn zu lassen und dem unterzeichneten Magistrat von der etwanigen Ermittelung Nachricht zu geben.

Bartenstein, den 8ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

In der Stadt Allenstein ist in einen Feldgebüsch eine dunkle Fuchsstute mit Stern und Blöße, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß, am 7ten d. M. gefunden, welche allem Vermuthen nach gestohlen worden. Wer sein Eigenthumsrecht daran nachweisen kann, hat sich bis zum 1sten November d. J. beim Magistrat zu melden, und kann diese Stute gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten abholen lassen.

Allenstein, den 8ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

In der Nacht vom 7ten zum 8ten Oktober d. J. ist von der Weide des Gutes Schugsten, 2 Meilen von Königsberg, ein Pferd, Fuchs mit Blöße, 8 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll hoch, verschwunden, und muthmaßlich gestohlen. Jedermann wird hiemit ersucht, etwanige Auskunft dem Dominio Schugsten zugehen zu lassen.

Dem Ackerbürger Schulz in Zinten ist am 27sten v. M. von der Weide ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß 5 Zoll groß, 9 Jahr alt, verschwunden. Wer [illegible] dieses Pferd Nachricht zu geben weiß, wird gebeten, solche dem ꝛc. Schulz mitzutheilen.

Nachstehend genannte Erbberechtigte zum eisernen Kreuz 2ter Klasse:

1) der ehemalige Füsilier Christian Neumann, aus Ostpreußen gebürtig, und am 29sten Februar 1816 nach Schönau, im Amte Ratangen in Ostpreußen, zur Kriegsreserve entlassen;

2) der ehemalige Unteroffizier Christian Bubbel, aus Ostpreußen gebürtig und am 10ten April 1817 zum vormaligen 12ten Garnison-Bataillon (2ten Schlesischen) nach Silberberg versetzt;

3) der ehemalige Unteroffizier Gabriel Grotzki, aus Gallizien gebürtig und am 25sten September 1815 nach Gallizien verabschiedet;

4) der ehemalige Unteroffizier Franz Walisch, aus Oestreich gebürtig und am 13ten Dezember 1813 zur Westphälischen Landwehr versetzt;
5) der ehemalige Füsilier Johann Hill, aus Ostpreußen gebürtig und am 10ten Januar 1816 nach Tischke, im Amte Eroskallen, entlassen, von da aber nach Troppönen, Amts Schreitlaucken, verzogen,

werden hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando bis spätestens den 1sten Dezember 1833 ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, die ihnen früher ertheilten Erbberechtigungs-Zeugnisse einzureichen, und von den ihnen jetzt vorgesetzten Behörden Führungs-Atteste beizufügen. Sollte diese Aufforderung bis zu dem angegebenen Termin unbeachtet bleiben, so wird über die zur Vererbung kommenden Ehrenzeichen anderweitig disponirt werden.

Wesel, den 28sten September 1833.

v. Holleben,
Oberst und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Bekanntmachung.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in die besondere Abtheilung der Garnison-Kompagnie des Königl. Ersten Infanterie-Regiments eingestellt gewesene Musketier Michel Knorbien, aus dem Kirchdorfe Gilge, zum Labiauer Kreise gehörig, gebürtig, wegen dritten gemeinen Diebstahls durch das von Seiner Majestät dem Könige unter dem 16ten September d. J. Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 23sten August d. J. mit 40 Stockhieben in zwei Tagen, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, zweijähriger Festungsbaugefangenschaft, Detention bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Unterhalts, und mit dem Verlust des Rechtes, in den Preußischen Staaten das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben, beahndet worden ist.

Festung Pillau, den 10ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

v. Petersdorff,
Oberst und Kommandeur.

Becker,
Garnisons-Auditeur.

Die Exekutorstelle beim Magistrat soll einem zur Civilversorgung berechtigten Invaliden sofort übergeben werden. Da mit dieser Stelle 24 Rthlr. baar Gehalt und circa 24 Rthlr. Exekutionsgebühren jährlich verbunden ist; so können sich qualifizirte Subjekte wegen dieser Stelle bei uns melden.

Auch wird gewünscht, daß sich hier ein Maurermeister etabliren möchte.

Barten, den 6ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Die

Die beschädigte Brücke über der Drewenz, zwischen der Vorstadt und der Schloßfreiheit zu Wormditt, wird vom 23sten d. M. innerhalb 8 bis 10 Tagen in Stand gesetzt werden.

Für alle Fuhren wird während dieser Zeit die Brücke gesperrt seyn. Es wird daher den Reisenden überlassen, sich der nächsten Straßen, welche bei Thalbach, in Crossen, und zwischen Korbsdorf und Wagten über die Drewenz führen, beliebig zu bedienen.

Kleinhoff, den 8ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt Wormditt.

Das vom unterzeichneten Magistrat administrirte Joswichsche Stipendium, welches gemäß Fundation für diejenigen Studirenden, welche den Namen des Stifters führen, oder aus dem Fröhlich-Horchschen Geschlechte sind, und in Ermangelung dieser, für arme Studirende, aus Rastenburg und Sensburg gebürtig, gestiftet worden, ist pro 1834 und 1835 vacant und mit 30 Rthlr. jährlich zu vergeben.

Sollte sich bis zum 1sten November Niemand von den vorzugsweise Berechtigten zu diesem Stipendium melden, so wird dasselbe mit Genehmigung der Königl. Hohen Regierung an arme Studirende der genannten beiden Städte verliehen werden.

Rastenburg, den 7ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Sonnabend den 25sten Januar 1834, Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten, Herrn Stadt-Justizrath Burchardi, drei zur Kaufmann Bernhard August Zimmermannschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Marmor-Statüen, nämlich:

a) die Venus, aus dem Bade steigend, mit einem Gewande umgeben, geschätzt auf 400 Rthlr.;
b) der Antinous, ganz nackend, geschätzt auf 400 Rthlr.; und
c) der Antinous, mit einem Gewande versehen, geschätzt auf 300 Rthlr.,

öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß diese Statüen in dem Zimmer des Königlichen Schlosses, in welchem die Gips-Abgüsse befindlich, aufgestellt, und dort in den Wochentagen von Kauflustigen in Augenschein genommen werden können.

Königsberg, den 1sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Holzverkaufstage in der Oberförsterei Fritzen werden im Laufe dieses Winters vom 1sten November d. J. bis ultimo März k. J., wie folgt, abgehalten werden:

1) Für

1) Für den Forstbelauf Gr. Tannenwald, Montag den 4ten November d. J. und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 18ten November, 2ten, 16ten und 30sten Dezember 1833; 13ten u. 17ten Januar, 10ten u. 24sten Februar, und 10ten u. 24sten März 1834. Sammelplatz Oberförsterei Fritzen.

2) Für die Forstbeläufe Klein-Tannenwald und Dammwald, Mittwoch den 6ten November und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 20sten November, 14ten u. 18ten Dezember, 15ten u. 29sten Januar, 12ten u. 26sten Februar und 12ten u. 26sten März. Sammelplatz Gr. Raum.

3) Für den Forstbelauf Wilky, Montag den 11ten November und alle 14 Tage darnach, als: den 25sten November, 9ten u. 23sten Dezember, 6ten u. 20sten Januar, 3ten u. 17ten Februar, und 3ten u. 17ten März. Sammelplatz Wilky.

4) Für den Sarkauer Wald, Mittwoch den 13ten u. 27sten November, 11ten Dezember, 8ten u. 22sten Januar, 5ten u. 19ten Februar, und 5ten u. 19ten März. Sammelplatz Grenz.

An diesen Holztagen werden in den genannten Revieren Bau- und Nutzhölzer, so wie kleine Posten von eingeschlagenen Klafterhölzern, nur gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden im Wege der Lizitation verkauft.

Den 1sten und 3ten Donnerstag jeden Monats kann das freie Bauholz angeschlagen werden, und müssen sich die Empfänger Morgens 8 Uhr in der Oberförsterei mit den gesetzlichen Belägen und Quittungen, nach vorheriger Anmeldung, einfinden.

Die Deputat-Brennholz-Empfänger, so wie Käufer von Stubben und Sprock, können die Zettel jeden Dienstag und den 2ten und 4ten Donnerstag jeden Monats in der Oberförsterei lösen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Die Jagden auf den Feldmarken:
Bulleiten, Rackfitten, Rackfittenthal, Prawten, Saßlauken, Langehnen, Mageiten, Ankrehnen, Eisselbitten, Alkniken, Rantau, Garbscheiden, Woitniken, Alleinen, Bigeiten, Barschenen, Diewens, Laukeningken,
enden nach ihren Jagdpacht-Kontrakten mit dem Ablauf dieses Jahres, weshalb zur anderweiten Verpachtung vom 1sten Januar 1834 bis zum 1sten Juni 1841, also auf einen Zeitraum von 7½ Jahren, ein Lizitations-Termin auf

Dienstag, den 29sten Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, hier im Geschäfts-Lokale angesetzt ist, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin um 6 Uhr Abends geschlossen wird, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Zur

Zur anderweiten Verpachtung des eine Meile von Wartenburg gelegenen adel. Guts Klein-Schönau, nebst Zubehörden, von jetzt ab, auf ein bis drei Jahre, steht ein Termin auf

den 28sten Oktober d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken, daß der halbjährige Pachtbetrag vom Meistbietenden im Termin als Kaution deponirt werden muß, eingeladen werden.

Mohrungen, den 28sten September 1833.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Zur Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken Kl. Steindorf, Waneggen und Laukischken stehet Termin auf

den 29sten Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, in der Försterei Rathsgrenz an.

Oberförsterei Leipen, den 6ten Oktober 1833.

In dem Zeitraum vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten April 1834 wird an nachbenannten Tagen an den bezeichneten Orten aus den Forsten der Oberförsterei Gauleden Brennholz in kleinen Quantitäten gegen die Taxe und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

1) den ersten Montag jeden Monats in der Försterei Frischenau;
2) jeden Dienstag in der Oberförsterei;
3) den zweiten Montag jeden Monats im Jagdhause zu Lindenau; an diesem Tage wird auch zugleich Holz in Stämmen verkauft und angewiesen werden;
4) den zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats in der Försterei Biberswalde; ferner ist
5) der erste und dritte Mittwoch jeden Monats zur Ertheilung von Anweisezetteln über Deputat- und Frei-Bauholz, so wie zur Ausstellung von Holz-Attesten, Einzahlung von Geldern ꝛc. bestimmt.

Es wird dies dem dabei interessirenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einschlägige mündliche Anträge, an andern als den bezeichneten Tagen, wegen anderer bestimmter Geschäfte, in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen.

Gauleden, den 28sten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Für die Monate November und Dezember d. J. werden nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
den 4ten November und
„ 2ten Dezember d. J. } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.

2) Für den Forstbelauf Wermten
den 5ten November und
„ 3ten Dezember d. J. } Vorm. von 9. bis 12 Uhr.

3) Für den Forstbelauf Büsterwalde
den 6ten November und
„ 4ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

4) Für den Forstbelauf Coßwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

5) Für den Forstbelauf Niederwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.

6) Für den Forstbelauf Curau
den 8ten November und
„ 6ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

7) Für den Forstbelauf Schönfließ
den 9ten November und
„ 7ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

8) Für den Forstbelauf Födersdorf
den 11ten November und
„ 9ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

9) Für den Forstbelauf Tafterwald
den 13ten November und
„ 11ten Dezember d. J. } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.

10) Für den Forstbelauf Comainen
den 14ten November und
„ 12ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

11) Für den Forstbelauf Bischdorf
den 18ten November und
„ 16ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Die Holzkäufer werden mit dem Bemerken hievon benachrichtigt, daß in obigen Terminen Bau-, Nutz- und eingeschlagene Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden.

Födersdorf, den 3ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Es

Es soll der im Jagen 11. des Forstbelaufs Tafterwald neu entstandene See zur Fischerei-Nutzung, vom 1sten Januar k. J. an, auf 3 oder 6 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 13ten November d. J.,

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Förster-Etablissement zu Kleefeldt anberaumt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Födersdorf, den 3ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf nachbenannter, im hiesigen Forstrevier im vergangenen Winter eingeschlagenen Brennhölzer, als:

440 $\frac{8}{12}$	Klafter	Eichen Klobenholz
$\frac{1}{2}$	"	do. Knüppelholz
872	"	Buchen Klobenholz
29 $\frac{1}{2}$	"	do. Knüppelholz
459 $\frac{1}{2}$	"	Birken Klobenholz
4 $\frac{3}{4}$	"	do. Knüppelholz
1723 $\frac{1}{6}$	"	Ellern Klobenholz
823 $\frac{4}{12}$	"	do. Knüppelholz
729 $\frac{7}{12}$	"	Espen und Linden Klobenholz
990 $\frac{1}{4}$	"	Tannen Klobenholz
559 $\frac{1}{4}$	"	do. Knüppelholz
6632 $\frac{1}{2}$	Klafter	in Summa,

ist ein Termin auf

den 21sten Oktober d. J.,

Vormittags, im Kruge zu Groß-Baum anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Ausbietung in Posten von 10 bis 300 Klaftern erfolgen, die Lizitation um 6 Uhr Abends geschlossen werden wird, und Nachgebote nicht mehr angenommen werden können.

Die Taxe von den zu verkaufenden Hölzern, so wie die Verkaufsbedingungen, werden den Käufern im Termin bekannt gemacht, und eben so auch eine spezielle Holznachweisung alsdann vorgelegt werden.

Oberförsterei Neusternberg, den 14ten September 1833.

Die Holzverkaufstage im Forstrevier Puppau werden für den kommenden Winter in folgender Art abgehalten:

1) Für

1) Für die Revier-Abtheilungen Babienten, Sysdroyheide, Strusken und Kobiell jeden Dienstag im Forsthause zu Babienten.
2) Für Friedrichsfelde, Lonczig und Farienen II. jeden 1sten und 3ten Montag im Forsthause zu Grünwalde.
3) Für Farienen I. und Friedrichshoff jeden 2ten und 4ten Mittwoch im Dorfe Friedrichshoff.
4) Für Willamowen und Wystemp jeden 1sten und 3ten Mittwoch in Liebenberg.
5) Für Pussary und Lucabude jeden 2ten und 4ten Sonnabend in Gawrzialken;

welches zur Kenntnißnahme des Publikums hierdurch bekannt gemacht wird.

Puppen, den 28sten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Gemäß Patent vom heutigen Tage steht das vom Dorfe Pülz abgebaute köllmische und Assekurations-Gut Stechernsruh, mit einer Grundfläche von 284 Morgen 178 □Ruthen Preuß., dem Gutsbesitzer Ludwig Ferdinand Stechern zugehörig, in nothwendiger Subhastation, und sind die Bietungs-Termine, von welchen der letztere peremtorisch ist, auf

den 23sten September,
„ 23sten Oktober,
„ 22sten November d. J.,

jedesmal Nachmittags um 3 Uhr, im Verhörzimmer des Land- und Stadtgerichts hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die gerichtliche Taxe beträgt 1483 Rthlr. 3 Sgr. Diese und der Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen.

Rastenburg, den 31sten Juli 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

300 — 500 Stück schöne Eichen, welche vorzüglich zum Schiffsbau, und sonstigem Nutz-Holz geeignet sind, auch auf der Alle transportirt werden können, sollen aus den Waldungen der Stadt Seeburg im Ganzen oder auf Verlangen in getheilten Posten verkauft werden; hiezu steht Termin

am 1sten Dezember d. J.,

Morgens um 9 Uhr, hieselbst an, wozu zahlungsfähige Käufer sich melden, auch die Eichen sich auf dem Stamme aussuchen können.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine oder auf portofreie Anfragen bekannt gemacht.

Seeburg, den 4ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Den Verkauf des Domainen-Gutes Czymochen betreffend.

In dem nach unserer Bekanntmachung vom 24sten April d. J. auf den 2ten d. M. angestandenen Termine zum Verkaufe des im hiesigen Regierungsbezirke, im Kreise Lyck, an der Grenze des Königreichs Polen, der Stadt Ratzken gegenüber, belegenen Domainen-Vorwerks Czymochen ist kein annehmbares Gebot verlautbart worden, und wird daher ein anderweitiger Bietungstermin auf

den 4ten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung hiermit anberaumt.

Wegen Größe, Beschaffenheit, Kaufwerth ꝛc. des zu veräußernden Domainen-Gutes beziehen wir uns auf unsere diesfälligen Bekanntmachungen vom 2ten Februar und 24sten April d. J. mit dem Bemerken, daß die Nachrichten hierüber, so wie die sonstigen Kaufbedingungen, täglich in den Geschäftsstunden in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können.

Sollten sich in dem Termine Kaufliebhaber finden, welche nur das Vorwerk allein, ohne den dazu gehörigen, 1011 Morgen 85 □Ruthen großen, mittelmäßig bestandenen Wald zu erwerben wünschen, so sollen auch hierauf Gebote angenommen werden, und fügen wir für dergleichen Kauflustige hier nachrichtlich hinzu, daß das Vorwerk ohne den Wald einen Gesammt-Flächen-Inhalt von 1438 Morgen 98 □Ruthen hat, und daß das Minimum des Kaufgeldes dann neben der gesetzlichen Grundsteuer

a) im Fall des reinen Verkaufs auf 7009 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf., und
b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainen-Zinses von 157 Rthlr. auf 4183 Rthlr. 2 Sgr. 5 Pf.

festgesetzt ist, außerdem aber dem Käufer das Hütungsrecht in dem Gutswalde pachtweise zugestanden werden soll.

Gumbinnen, den 18ten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Schaafen.

Sonntag, den 27sten Oktober d. J., Vormittag 12 Uhr, werde ich hier zur Stelle 80 besprungene Mutterschaafe und 110 Hammel, sämmtlich 1¾ Jahr alt, in getheilten Posten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen. Für die Wolle der nächsten Schur bin ich bereit, 80 Thaler pr. Centner zu zahlen.

Kloschenen bei Pr. Friedland.

Nogenborn.

Englischer Kent- und Braunschweiger Stadt-Hopfen, reeller Qualität, in Original-Packung, ist zu den billigsten Preisen zu haben Vord. Vorstadt No. 8. bei Sam. Dav. Kemke.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 44.

Königsberg, Mittwoch den 23sten Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 239. Das Aufhören des Milzbrandes in den neben genannten Ortschaften Heilsberger Kreises. 2429 9 I.

Der unter den Rindviehheerden in Koffen, Gutstadt, Knopen, Ankendorf, Heilgenthal, Alt-Garschen, Neu-Garschen, Komalmen, Petersdorf, Altkirch und Schmolainen, Kreises Heilsberg, geherrschte Milzbrand hat gänzlich aufgehört; und es sind die polizeilichen Maaßregeln bei diesen 11 Ortschaften eingestellt worden.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Königsberg, den 4ten Oktober 1833.

No. 240 Nähere Bestimmung und ev. Berichtigung in Betreff der Instruktion zur Prüfung der Steinhauer. 247 10 I.

Die durch das nachfolgende Reskript des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel vom 21sten September d. J.:

In der, der Königl. Regierung unter dem 14ten August d. J. (No. 8680.) zugefertigten Instruktion zur Prüfung der Steinhauer, sind diese Gewerbetreibenden

§. 1. in der Parenthese auch Steinsetzer genannt. Da in einigen Provinzen nur Steinpflasterer mit dem Namen Steinsetzer belegt werden, so ist bereits die Frage entstanden: ob jene einer Prüfung ebenfalls zu unterwerfen sind? Diese Frage erledigt sich schon durch den Inhalt der Instruktion selbst verneinend.

Uebrigens haben sich beim Abdruck folgende Fehler eingeschlichen:

§. 5. unter b. steht „gegebenen Ebenen" soll heißen: „gegebene Ebenen"
§. 5. unter d. steht „und sonst guten Gesteins" soll heißen: „aus sonst gutem Gestein."

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß es in dem §. 9. nicht, wie es bei nicht genauer Ansicht scheint,

„Verbindung von Säulen" sondern „Verbindung von Gebälken" (Säulen-Gebälken)

heißt und heißen soll,

erfolgten Ergänzungen und Berichtigungen der im Amtsblatt vom 25sten September d. J. No. 39. abgedruckten Instruktion zur Prüfung der Steinhauer, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten Oktober 1833.

No. 241. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst betr. 2812/9.

Die Bestimmung des Königl. Krieges-Ministeriums vom 30sten Mai 1826, wonach die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst jedesmal vor dem 1sten August desjenigen Jahres erfolgen soll, in welchem die betreffende Altersklasse zum erstenmal zur Ersatz-Aushebung konkurrirt, hat eine abweichende Auslegung gefunden, indem z. B. zur Meldung der in den ersten 7 Monaten des Jahres 1813 gebornen Individuen, theils der 1ste August 1832, theils der 1ste August 1833. als lezter Termin, bis zu welchem dieselbe geschehen soll, angenommen worden ist.

Das Königl. Krieges-Ministerium hat obige Bestimmung dahin deklarirt, daß die in den ersten 7 Monaten eines Jahres gebornen Individuen sich erst nach Vollendung des 20sten Lebensjahres, also die in den ersten 7 Monaten des Jahres 1813 Gebornen vor dem 1sten August 1833 zum einjährigen freiwilligen Dienst zu melden haben, wogegen die in den 5 lezten Monaten des Jahres 1813 bis zum 1sten August 1834 zur Meldung Zeit haben.

Diese Bestimmung wird mit Hinweisung auf die frühern durch das Amtsblatt unterm 3ten Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, S. 163.) und unterm 29sten Januar d. J. (Amtsblatt pro 1833, S. 46.) bekannt gemachten diesfälligen Verordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 8ten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung.

In der Stadt Angerburg, Regierungsbezirks Gumbinnen, sind die Menschenpocken zum Ausbruch gekommen; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 10ten Oktober 1833.

No. 242. Den Ausbruch der Menschenpocken in der Stadt Angerburg betr. 402/10. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß einzelne Untergerichte für die Eintragung der exekutivisch einzuziehenden Posten in das Exekutions-Journal der Landreiter und Exekutoren Kopialien, ja sogar Taxgebühren in Ansatz bringen. Da dieses den bestehenden Vorschriften zuwider ist, so findet das Oberlandesgericht sich veranlaßt, den Untergerichten des Departements besonders zu untersagen, für diese Eintragungen Taxgebühren oder Kopialien den Parteien in Ansatz zu bringen, und wird jede Uebertretung dieses Verbots durch Ordnungsstrafen rügen.

No. 243. Die kostenfreie Eintragung der exekutivisch einzuziehenden Posten in das Exekutions-Journal betr.

Königsberg, den 12ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Belobung.

Der Schulz und Köllmer Wiedemann zu Abschwangen und der Gutsbesitzer Förster auf Sieslack haben sich in diesem Jahre bei der Instandsetzung der Landstraßen im Preuß. Eylauer Kreise, verdienstvoll ausgezeichnet, welches zu ihrer Belobung hierdurch mit dem Wunsche öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle zur Instandhaltung der Landstraßen des genannten Kreises verpflichteten Dorfschaften und Grundbesitzer diesem Beispiel folgen und sich durch eine immer fortschreitende Verbesserung derselben und Förderung des eben so nothwendigen als höchst nützlichen Zwecks ein gleiches Verdienst erwerben mögen.

Königsberg, den 27sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Lehrer der Taubstummen-Schule zu Magdeburg, Heinrich Hartung, ist zum Direktor der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Königsberg in Preußen von der Königl. Regierung daselbst berufen und von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Zum Assessor bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission ist der Negoziant J. C. Fröse von der Stadtverordneten-Versammlung zu Königsberg, in Stelle des Negozianten G. C. Zschock gewählt, und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat September 1833.

	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen pr. Scheffel	1	15	5
Roggen . . .	1	6	3
Gerste . . .	—	20	9
Hafer . . .	—	14	8
Erbsen graue . .	1	20	8
Erbsen weiße . .	1	11	8
Linsen . . .	—	—	—
Bohnen . . .	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . pr. Stein	6	—	—
Litthauische Butter . .	5	13	9
Stückbutter . pr. Pfund	—	5	11
dito Elbingsche . .	—	4	8
Graupe . pr. Scheffel	3	6	—
Hirsengrütze . .	4	—	—
Hafergrütze . . .	2	21	8
Buchweizengrütze . .	—	—	—
Gerstengrütze . . .	3	10	—
Grückenmehl . . .	—	—	—
Weizenmehl . . .	3	—	—
Roggenmehl . . .	1	18	—
Gerstenmehl . . .	—	—	—
Hafermehl . . .	—	—	—
Kartoffeln . . .	—	10	10

	Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pr. Pfund	—	3	—
Schweinefleisch . . .	—	3	2
Schöpsenfleisch . . .	—	2	10
Kalbfleisch . . .	—	3	—
Speck, ungeräucherter . .	—	4	6
dito geräucherter . .	—	5	6
Schmeer	—	5	—
Rindertalg . . .	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien			
Bier . . pr. Tonne	3	17	—
dito . . pr. Stof	—	1	4
Biereſſig . pr. Tonne	3	12	6
Weineſſig . pr. Anker	5	—	—
Branntwein . pr. Ohm	19	7	6
dito . pr. Stof	—	4	8
Käse, ordinairer pr. Pfund	—	2	2
dito besserer . .	—	2	9
Holz, weiches pr. Klafter	3	9	—
dito hartes . .	4	9	5
Stroh . . pr. Schock	2	7	6
Heu . . pr. Centner	—	11	2
Wolle . . pr. Stein	—	—	—
Hopfen	5	—	—
dito . pr. Pfund	—	—	—
Eyer . . pr. Schock	—	15	5
Ziegel . für das Tausend	10	15	—

Königsberg, den 11ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 43.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 43.

Königsberg, Mittwoch den 23sten Oktober 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Schäfer Joseph Granitza, welcher wegen Straßenraubs zu einjähriger Zuchthausstrafe und dreißig Peitschenhieben verurtheilt war, ist in der letzten Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entflohen, und alle Polizeibehörden werden hiemit ersucht, den Joseph Granitza, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfall zu arretiren und hierher zurück zu liefern. Die dadurch entstehenden Kosten sind wir zu erstatten bereit.

Soldau, den 11ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement. Derselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes dem Kopf herunterhängendes schwaches Haar, pockennarbiges starkes Gesicht, schwachen Bart, gewöhnliche Nase und Mund, blaues Auge, auf dem linken Auge einen Flecken, der ihm des Augenlichts beraubt.

Er ist bekleidet mit einem blautuchenen Mantel, blautuchenen Jacke, weißleinenen Hosen, blautuchenen alten Weste und einem alten schwarzen Filzhut.

Steckbrief. In der Nacht zum 15ten d. M. hat der Schiffsjunge Wilhelm Johann Wegner, aus Memel gebürtig, 17 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, welchem der Präzentor Kalweit in Laukischken Krankheitswegen 14tägigen Aufenthalt gestattet hatte, diesem folgende Sachen entwendet:

1) einen schwarztuchenen Leibrock;
2) ein Paar dergleichen Beinkleider;
3) einen neuen blautuchenen Ueberrock;
4) eine gelbe querstreifigte Weste;
5) ein weißes Halstuch mit Binde und Böschen;
6) ein jamoi Tuch;
7) ein Paar lange ganz neue Stiefel;
8) eine schwarztuchene Mütze;

9) ein Paar blaue Leinwandshosen;
10) zehn Hemde mit besponnenen Aermelknöpfen;
11) eine Chryso-Taschenuhr mit gelbem Zifferblatt, einem breiten Uhrbande von Perlen und einem großen Agathstein mit gelber Einfassung,

und ist entwichen.

Alle Hoch- und Wohllöbl. Polizeibehörden werden ganz ergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher vigilren, und im Betretungsfall ihn hier einliefern zu lassen.

Besondere Kennzeichen desselben sind: auf der einen Hand ein Anker, auf der andern ein Ring roth eingebrannt.

Labiau, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Edictal-Citationen.

Nachstehend benannte, von der Königl. Ersten Division entwichene, und bis jetzt nicht wieder eingebrachte Soldaten, nämlich:

I. Vom Königl. 1sten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Michael Korbjühn, den 5ten September 1804 im Dorfe Lasdichnen, Kirchspiels Ballethen, Kreises Darkehmen, Provinz Litthauen, geboren, und am 12ten Juni 1832 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;
2) der Musketier Jakob Bratz, den 30sten April 1811 in Polen, ohne ermittelte nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, seit dem 6ten September 1832 nach dem Dorfe Judupönen, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, zur Disposition beurlaubt und bis jetzt seiner Einberufungs-Ordre vom 19ten November 1832 nicht genügt habend, (Provinz Litthauen);
3) der Musketier Jürge Salomon, den 3ten Mai 1810 im Kirchdorfe Coadjuthen, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, am 26sten Juni 1833 aus seiner Garnison Königsberg desertirt;
4) der Musketier Christoph Schutkat, den 20sten Dezember 1809 zu Kalteckeu, Kreises Tilsit, Provinz Litthauen, geboren, und am 3ten Juli 1833 zum zweitenmale aus der hiesigen Garnison desertirt.

II. Vom Königl. 3ten Infanterie-Regiment:

1) der Musketier Johann Korsan, den 7ten März 1808 in Dluggen, Kirchspiels Kallinowen, Kreises Lyck, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Litthauen);
2) der Musketier Jakob Nell, den 27sten März 1809 zu Klingerswalde, Kirchspiels Roßberg, Kreises Heilsberg, geboren, am 20sten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);

3) der

3) der Musketier Franz Skrotzki, den 16ten August 1810 zu Kyewo, Kirchspiels Gansborn, Kreises Osterode, geboren, am 17ten Dezember 1832 desertirt, (Provinz Litthauen);
4) der Musketier August Daube, den 19ten September 1810 zu Insterburg geboren, den 4ten Juli 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);
5) der Füsilier Wilhelm Sadlowski, am 19ten März 1808 zu Liebenberg, Kirchspiels Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, geboren, am 5ten Juli 1831 desertirt, (Provinz Ostpreußen);
6) der Füsilier Martin Przenda, im Jahre 1808 zu Mierunsken, Kreises Oletzko, geboren, am 3ten Juni 1833 desertirt, (Provinz Litthauen);

III. Vom Königl. 1sten Dragoner-Regiment:

1) der Dragoner Gottfried Salzmann, den 12ten November 1809 zu Godrienen, Kreises Königsberg, geboren, am 19ten Dezember 1832 aus seiner Garnison Tilsit desertirt, (Provinz Ostpreußen);
2) der Dragoner Leopold Kupzig, den 5ten Juli 1810 zu Groß-Guja, Kreises Angerburg, Provinz Litthauen, geboren, den 25sten Mai 1833 aus dem Garnison-Lazareth zu Königsberg zum zweitenmale desertirt.

IV. Von der Königl. 1sten Landwehr-Brigade.

A. Vom 1sten Bataillon (Königsbergschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Deichmann, in der Stadt Magdeburg, der nämlichen Provinz, den 6ten Oktober 1801 geboren, sein letzter Aufenthalt zu Tennitten, Kreises Fischhausen, früher Handlungsdiener und zuletzt Strandaufseher, den 1sten Juni 1830 auf Ein Jahr nach dem Gubernium Räsan, hinter Moskau, verreist, und bis jetzt nicht zurückgekehrt;
2) der Pionier 2ten Aufgebots Benjamin Eggert, den 5ten Mai 1796 in der Stadt Pillau, des nämlichen Kreises, Provinz Ostpreußen, geboren, zuletzt in Pillau sich aufgehalten, Schiffszimmergeselle von Profession, den 22sten Oktober 1831 zur See gegangen und bis jetzt nicht zurückgekehrt;
3) der Wehrmann 1sten Aufgebots Friedrich Engel, den 15ten Januar 1806 in der Stadt Insterburg, Provinz Litthauen, geboren, dessen letzter Aufenthalt Königsberg gewesen, den 15ten März 1832 auf 1 Jahr nach Riga beurlaubt und bis jetzt ebenfalls nicht zurückgekehrt;
4) der Wehrmann 1sten Aufgebots Johann Weiß, den 28sten März 1807 zu Perweissau, Kirchspiels Posminken, Kreises Königsberg, geboren, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, Schuhmachergeselle von Profession, den 23sten August 1832 nach Wilna auf Urlaub gegangen und von da nicht wieder zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);
5) der Wehrmann 2ten Aufgebots Ferdinand Wächter, den 12ten Juni 1800 zu Königsberg geboren, wo er sich auch zuletzt aufgehalten, früher Goldarbeiter und später Kutscher, den 1sten November 1830 auf 1 Jahr nach Petersburg gegangen und nicht zurückgekehrt, (Provinz Ostpreußen);
6) der Landwehr-Artillerist Otto Friedrich Drews, den 7ten Mai 1805 zu Königsberg geboren, Schuhmachergeselle, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten und

den 19ten Mai 1832 auf 6 Monate mit Urlaub nach Koppenhagen gegangen, jedoch bis jetzt nicht retournirt, (Provinz Ostpreußen);

7) der Wehrmann Eduard Harder, den 1sten November 1802 zu Bublitz, Regierungsbezirks Cöslin in Pommern, geboren, Handlungsdiener, zuletzt in Königsberg sich aufgehalten, den 8ten Oktober 1830 auf 1 Jahr in Handlungsgeschäften nach Warschau beurlaubt und seinem jetzigen Aufenthalte nach ebenfalls unbekannt.

B. Vom 2ten Bataillon (Insterburgschen) 1sten Landwehr-Regiments:

1) der Wehrmann 2ten Aufgebots George Misch, den 22sten April 1798 zu Schülleninken, Kirchspiels Schirwind, Kreises Pillkallen, Provinz Litthauen, geboren, Knecht seines Gewerbes, und zuletzt in Uszpiaunen, Kreises Pillkallen, sich aufgehalten, 1827 die letzte Landwehr-Uebung mitgemacht, seitdem nichts von sich hören lassend;

2) der Wehrmann Gotthard Herbst, den 9ten September 1796 nach dem eingereichten National zu Milchbude, Kirchspiels und Kreises Wehlau, geboren, Knecht, 1826 zuletzt der Landwehr-Uebung beigewohnt, und seitdem sich nicht wieder gemeldet habend, (Provinz Ostpreußen);

3) der vereidete und der Landwehr verpflichtete Kantonist Leopold Scheller, den 13ten Oktober 1812 in Polen, ohne nähere Angabe seines Geburtsorts, geboren, zuletzt als Schmiedegeselle im Marktflecken Schmalleningken, Kirchspiels Wischwill, sich aufgehalten und nicht zurückgekehrt, (Provinz Litthauen),

werden hiermit vorgeladen, sich in einem der auf

den 25sten September
„ 10ten Oktober und } 1833,
„ 27sten November

jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Divisionsgerichts (Altstädtsche Bergstraße No. 16.) hier anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls gegen die Ausbleibenden nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 in contumaciam dahin erkannt werden muß:

daß dieselben für Deserteure zu erachten, ihre Namen an den Galgen zu heften; außerdem aber ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen pro Fisco zu konfisziren und der Königl. Regierungs-Hauptkasse der betreffenden Provinz zuzusprechen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben sollten, hierdurch aufgefordert, davon, bei Verlust des ihnen daran zustehenden Rechts, sofort Anzeige zu machen; insbesondere aber den Entwichenen selbst, bei Strafe der doppelten Erstattung, davon unter keinerlei Vorwand etwas zu verabfolgen.

Königsberg, den 14ten August 1833.

Königl. Preuß. Gericht der Ersten Division.

v. Uttenhoven,
General-Major und interim.
Divisions-Kommandeur.

F. Müller,
Divisions-Auditeur.

Von

Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

I. Von der 19ten Infanterie-Regiments-Garnison-Kompagnie:

Valentin Nowacki, aus Glogonin, Krotoschiner Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirt den 5ten Juni 1831 aus der Kantonirung zu Thorn.

II. Arbeits-Soldaten:

1) Johann Nawrot, aus Penskowo, Kreis Posen, desselben Regierungsbezirks, gebürtig, den 12ten Dezember 1830 desertirt aus der hiesigen Garnison;
2) Thomas Nowaczki, aus Lanaz, Oberniker Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirt am 23sten April 1832 aus der hiesigen Garnison;
3) Johann Jappa, aus Budziszewo, Oberniker Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirt am 23sten April 1832 aus der hiesigen Garnison;
4) Florian Gottschling, aus Känchau, Schweidnitzer Kreises, Regierungsbezirks Breslau, gebürtig, desertirt am 17ten Juni 1832 aus der hiesigen Garnison;
5) Karl Klawander, aus Chodziesen, desselben Kreises, Regierungsbezirks Bromberg, gebürtig, desertirte am 28sten Oktober 1832 aus der hiesigen Garnison;
6) Gottlieb Langner, aus Neudorf, Kreis Brieg, Regierungsbezirks Breslau, gebürtig, desertirte am 28sten Dezember 1832 aus der hiesigen Garnison.

III. Militair-Sträflinge:

1) Michael Nowaczek, aus Plankowo, Backer Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirte am 23sten März 1831 aus der hiesigen Garnison;
2) Johann Bialecki, aus Tillitz, Löbauer Kreises, Regierungsbezirks Marienwerder, gebürtig, desertirte am 14ten Juni 1832 aus der hiesigen Festung;
3) Andreas Olkowski, aus Wielkalonka, Thorner Kreises, Regierungsbezirks Marienwerder, gebürtig, desertirte am 19ten Juli 1832 von der hiesigen Festung;
4) Johann Blaszak, aus Brzezin, Pleschner Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirte am 5ten August 1832 von der hiesigen Festung;
5) Johann Hadka, aus Lutowo, Pleschner Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirte am 5ten August 1832 von der hiesigen Festung;
6) Joseph Klumo, aus Seeburg, Rößler Kreises, Regierungsbezirks Königsberg, gebürtig, desertirte am 9ten August 1832 von der hiesigen Festung;
7) Andreas Tröder, aus Lakschau, Danziger Kreises und Regierungsbezirks, gebürtig, desertirte am 11ten August 1832 von der hiesigen Festung;
8) Mathias Bilski, aus Goluwitz, Schrimmer Kreises, Regierungsbezirks Posen, gebürtig, desertirte am 9ten Dezember 1832 von der hiesigen Festung;

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der auf

den 4ten November d. J.
den 18ten ejusd.
den 2ten Dezember d. J.,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, anberaumten Termin in dem Militair-Gerichtszimmer auf der hiesigen Hauptwacht persönlich einzufinden, und sich über ihre Entfernung zu verantworten; widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17ten November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird:

daß sie für Deserteurs zu erachten, ihre Namen an den Galgen geschlagen, ihr sämmtliches, sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen konfiszirt, und der betreffenden Regierungs-Hauptkasse zugesprochen werden wird.

Zugleich

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände dieser Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Thorn, den 6ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Kommandantur-Gericht.

(gez.) Benkendorff v. Hindenburg. (gez.) Dennstädt.

Das in dem Domainen-Rentamte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Grundstück Narz, Antheils B., von 9 Hufen 1 Morgen 144 □Ruthen Preuß Maaß, soll vom 1sten Juni k. J. ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, zu Eigenthumsrechten veräußert werden.

Im Fall des reinen Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 2590 Rthlr. 10 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das mindeste Kaufgeld auf 1726 Rthlr. 10 Sgr., neben einem jährlichen Domainenzinse von 48 Rthlr., festgesetzt. In beiden Fällen wird außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer entrichtet.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 18ten Dezember d. J.

im Domainen-Rentamte Braunsberg vor dem Domainen-Rentmeister v. Röbel angesetzt, und werden daher Erwerbslustige, die sich als besitz- und Zahlungsfähige zu legitimiren im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können bei dem Domainen-Rentamt Braunsberg eingesehen, und das Grundstück zur Stelle in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 24sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Für die Monate November und Dezember d. J. werden nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
den 4ten November und
„ 2ten Dezember d. J. } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.

2) Für den Forstbelauf Wermten
den 5ten November und
„ 3ten Dezember d. J. } Vorm. von 9. bis 12 Uhr.

3) Für den Forstbelauf Büsterwalde
den 6ten November und
„ 4ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

4) Für den Forstbelauf Coßwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

5) Für den Forstbelauf Niederwald
den 7ten November und
„ 5ten Dezember d. J. } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.

6) Für

6) Für den Postbezirk Emden
   a) vom 1. Januar bis 31. Dezember k. J. — Mark, von 8 bis 12 Uhr,
7) Für den Postbezirk Cleve
   a) vom 1. Januar bis 31. Dezember k. J. — Mark, von 8 bis 12 Uhr,
8) Für den Postbezirk Crefeld
   a) vom 1. Januar bis 31. Dezember k. J. — Mark, von 8 bis 12 Uhr,
9) Für den Postbezirk Düsseldorf
   a) vom 1. Januar bis 31. Dezember k. J. — Mark, von 8 bis 12 Uhr,
10) Für den Postbezirk Elberfeld
   a) vom 1. Januar bis 31. Dezember k. J. — Mark, von 8 bis 12 Uhr,

Die Postämter werden mit den Bezirken ihrer Inspektionen, — bei in einigen Zweigen Einer Stadt, Orte und entsprechenden Verwaltungen zum Postbezirk gehörigen Postämtern, — in den Bezirk Elberfeld.

Berlin, den 1. Juli 1858.

Da den Zeitungen vom 1. Oktober 1858 bis 1. Juli 1859 nicht ein volles Vierteljahr Zeit zu ihrer Verbreitung gegeben ist, so werden die Postämter des Oberpostamts-Bezirks Breslau in diesem Quartalschlusse gegen die Zeit nach gegen gleich guter Bezahlung ausnahmsweise Zeitungen liefern.

Dagegen werden die Postämter des Bezirks der Königlichen Regierung zu Liegnitz, — Ober-Postamt in der Provinz Schlesien, —

diesen gleichen Vortheil vom Anfange des Monats an bekommen, — an diesen Tage wird auch gegen Bezahlung für die Quartale zurück und angerechnet werden.

Die Postämter und ersten Expeditionen jeden Monats an die Postämter Niederschlesiens; — Neumarkt.

Aber auch mit diesen Mitteln kann Monat zur Erleichterung von Verwaltungsgeschäften, — Ausgabe der Zeitungen, — so war zur Ausführung von Postsendungen, Einsendung von Briefen zu Anfang.

Es muß sind dem Leser unentbehrlich Postämter und den Bezirken haben gemacht, daß Postämter mehrere Tage — an den Postämtern Tage, — wegen andere vollkommen Postämter in der Regel unentbehrlich werden müssen.

Gendarm, den Ober-Postmeister Herrn

Königlicher Oberpostamt.

Die Inspektionsbezirke im Postbezirke Posen werden für die kommenden Winter in folgender Art eingetheilt:

1) Für die Ober-Postdirektion Posen, Postbezirke, Gnesen und Kalisch (ohne Theilung im Postbezirk zu Posen).

(1113) 2) Für

2) Für Friedrichsfelde, Lonczig und Farienen II. jeden 1sten und 3ten Montag im Forsthause zu Grünwalde.
3) Für Farienen I. und Friedrichshoff jeden 2ten und 4ten Mittwoch im Dorfe Friedrichshoff.
4) Für Willamowen und Wystemp jeden 1sten und 3ten Mittwoch in Liebenberg.
5) Für Pussary and Lutabude jeden 2ten und 4ten Sonnabend in Gawrzialken;

welches zur Kenntnißnahme des Publikums hierdurch bekannt gemacht wird.

Puppen, den 28sten September 1833.

Königliche Oberförsterei.

Die Holzverkaufstage in der Oberförsterei Fritzen werden im Laufe dieses Winters vom 1sten November d. J. bis ultimo März k. J., wie folgt, abgehalten werden:

1) Für den Forstbelauf Gr. Tannenwald, Montag den 4ten November d. J. und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 18ten November, 2ten, 16ten und 30sten Dezember 1833; 13ten u. 17ten Januar, 10ten u. 24sten Februar, und 10ten u. 24sten März 1834. Sammelplatz Oberförsterei Fritzen.
2) Für die Forstbeläufe Klein-Tannenwald und Dammwald, Mittwoch den 6ten November und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 20sten Novembr, 14ten u. 18ten Dezember, 15ten u. 29sten Januar, 12ten u. 26sten Februar und 12ten u. 26sten März. Sammelplatz Gr. Raum.
3) Für den Forstbelauf Wilky, Montag den 11ten November und alle 14 Tage darnach, als: den 25sten November, 9ten u. 23sten Dezember, 6ten u. 20sten Januar, 3ten u. 17ten Februar, und 3ten u. 17ten März. Sammelplatz Wilky.
4) Für den Sarkauer Wald, Mittwoch den 13ten u. 27sten November, 11ten Dezember, 8ten u. 22sten Januar, 5ten u. 19ten Februar, und 5te u. 19ten März. Sammelplatz Grenz.

An diesen Holztagen werden in den genannten Revieren Bau- und Nutzhölzer so wie kleine Posten von eingeschlagenen Klafterhölzern, nur gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden im Wege der Lizitation verkauft.

Den 1sten und 3ten Donnerstag jeden Monats kann das freie Bauholz angeschlagen werden, und müssen sich die Empfänger Morgens 8 Uhr in der Oberförsterei mit den gesetzlichen Belägen und Quittungen, nach vorheriger Anmeldung, einfinden.

Die Deputat-Brennholz-Empfänger, so wie Käufer von Stubben und Stock, können die Zettel jeden Dienstag und den 2ten und 4ten Donnerstag jeden Monats in der Oberförsterei lösen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Die Jagden auf den Feldmarken:

Bulleiten, Racksitten, Racksittenthal, Prawten, Saßlauken, Langehnen, Mageiten, Ankrehnen, Eisselbitten, Allniken, Rantau, Garbscheiden, Woitiken, Alleinen, Bigeiten, Barthenen, Diewens, Laukeningken,

enden nach ihren Jagdpacht-Kontrakten mit dem Ablauf dieses Jahres, weshalb zur anderweiten Verpachtung vom 1sten Januar 1834 bis zum 1sten Juni 1841, also auf einen Zeitraum von 7½ Jahren, ein Lizitations-Termin auf

Dienstag, den 29sten Oktober d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, hier im Geschäfts-Lokale angesetzt ist, wozu Pachtliebhaber mit dem

dem Bemerken eingeladen werden, daß der Termin um 6 Uhr Abends geschlossen wird, und Nachgebote nicht angenommen werden.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Es soll der im Jagen 11. des Forstbelaufs Tafterwald neu entstandene See zur Fischerei-Nutzung, vom 1sten Januar k. J. an, auf 3 oder 6 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 13ten November d. J.,

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, im Förster-Etablissement zu Kleefeldt anberaumt, welches Pachtlustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Födersdorf, den 3ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Braunschweiger Hopfen

1831r und 1833r

von sehr schöner Qualität ist jetzt wiederum zu haben bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelstraße No. 17.

Schöner Braunschweiger Hopfen ist billig zu haben bei

J. D. Majowsky, Krämergasse No. 2.

Englischer Kent- und Braunschweiger Stadt-Hopfen, reeller Qualität, in Original-Packung, ist zu den billigsten Preisen zu haben Vord. Vorstadt No. 8. bei Sam. Dav. Kemke.

Verkauf von Schaafen.

Sonntag, den 27sten Oktober d. J., Vormittag 12 Uhr, werde ich hier zur Stelle 80 besprungene Mutterschaafe und 110 Hammel, sämmtlich 1¾ Jahr alt, in getheilten Posten an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen lassen. Für die Wolle der nächsten Schur bin ich bereit, 80 Thaler pr Centner zu zahlen.

Kloschenen bei Pr. Friedland.

Negenborn.

Den 1sten November soll das dem verstorbenen Wiechert gehörige bäuerliche Gut zu Wischschenen bei Fischhausen, wozu 3 Hufen 20 Morgen Land, schöne Wiesen und Obstgärten gehören, aus freier Hand von den Erben verkauft werden.

Den

Den sämmtlichen Herren Brennereibesitzern u. Branntweinbrennern

empfiehlt ein praktisch erfahrner Brenner, gegen freie Einsendung von 3 Rthlr. an das große Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse No. 643, ein gründl. einfaches u. kostenloses Gährungsmittel, was jede Heefe, bei Kartoffeln, wie Getreide-Brennerei ganz entbehrlich macht, eine ruhige, bei der stärksten Mischung weder übergährende, noch anbrennende Gährung u. Maische u. eine während gleichmäßige Ausbeute von wenigstens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln giebt.

Ein junger Mensch sucht ein Unterkommen als Jägerbursche. Das Nähere Unterhaberberg No. 41.

In dem Zeitraum vom 20sten September bis zum 6ten Oktober d. J. ist mir:

a) ein goldner Ring, mit einem großen Saphirstein, mit kleinen Brillanten umfaßt, der in der Mitte die Buchstaben FW. enthält;

b) ein großer grauwollener Tuch-Shawl, mit einer breiten bunten Borte,

aus meiner Behausung entwendet. Demjenigen, welcher mir zur Ermittelung dieser Gegenstände behülflich ist, sichere ich eine Belohnung von 10 Rthlr. zu.

Rößel, den 16ten Oktober 1833.

Die Rittmeister v. Tallatzko.

In der Stadt Allenstein ist in einem Feldgebüsch eine dunkle Fuchsstute mit Stern und Blöße, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß, am 7ten d. M. gefunden, welche allem Vermuthen nach gestohlen worden. Wer sein Eigenthumsrecht daran nachweisen kann, hat sich bis zum 1sten November d. J. beim Magistrat zu melden, und kann diese Stute gegen Erstattung der Futterungs- und sonstigen Kosten abholen lassen.

Allenstein, den 8ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Dem Ackerbürger Schulz in Zinten ist am 27sten v. M. von der Weide ein schwarzbrauner Wallach, 4 Fuß 5 Zoll groß, 9 Jahr alt, verschwunden. Wer über dieses Pferd Nachricht zu geben weiß, wird gebeten, solche dem ꝛc. Schulz mitzutheilen.

Einladung zur Subscription

zu einem praktischen Unterricht im ungestörten Gewinn der Pfund-Bärme.

Die Bereitungsart der Pfund-Bärme oder der Preßhefe ist zwar hinlänglich bekannt; nicht selten ist es aber der Fall, daß die Fabrikanten von der Fabrikation dieser Hefe wieder zurückstehen, wenn sie das Erzeugen derselben aus ihnen unbekannten Gründen, wie es häufig der Fall ist, gestört sehen.

Durch einen vieljährigen Betrieb habe ich jedoch nun die Art und Weise, so wie die Mittel kennen gelernt, wie eine beständig gute haltbare Bärme ohne Unterbrechung zu erzielen, und bei einem etwanigen Verfehen den folgenden Tag im regelmäßigen

Gange

Gange herzustellen ist; ich eröffne deshalb diese Subscription, da ich unter der folgenden Bedingung geneigt bin, die hierzu nöthige Verfahrungsart in einem praktischen Unterricht zu lehren. Die Zeit, in welcher subscribirt werden kann, ist von heute ab auf drei Monate bestimmt.

Jeder, der an dem Unterricht Theil nehmen will, beliebe in Berlin bei Herrn J. H. Kupsch, Poststraße No. 26, oder bei mir zu subscribiren, und wird in dieser Absicht verpflichtet, gegen Quittung 10 Stück Friedrichsd'or zu deponiren. Haben sich eine Anzahl Theilnehmer gefunden, so beginnt dieser Unterricht nach den drei Monaten sogleich und zunächst in Berlin, die Dauer desselben ist vierzehn Tage, und bemerke ich, daß ich mich auf schriftlichen Unterricht nicht einlasse.

Der Unterricht in den Provinzen beginnt nächstdem, und werde ich für denselben Zeit und Ort in den öffentlichen Blättern besonders anzeigen.

Die Kosten der Einrichtung sind äußerst gering, und würden sich in Kartoffel-Brennereien auf ohngefähr 10 Rthlr. belaufen, wenn man den wöchentlichen Bedarf gewinnen, und dennoch eine Parthie zum Verkauf stellen will.

Sämmtliche Herren Besitzer und Vorsteher der Brennereien, lade ich demnach zur Subscription für den praktischen Unterricht in der sichern und ungestörten Erzeugung der Pfund-Bärme ein, berufe mich dabei Hinsichts der Richtigkeit meiner Angabe auf die nachstehenden Zeugnisse der Herren Pistorius und des löbl. Bäckergewerks in Berlin.

Sollten unter sich benachbarte Brennereibesitzer es wünschen, daß der Unterricht bei einem von ihnen geschehe, und die Anzahl wenigstens 8 bis 10 Kompetenten beträgt, so bin ich gegen Erstattung der Reisekosten dazu erbötig, und bitte deshalb um direkte Anzeige.

Sollten sich nicht eine, von Seiten des Unterzeichneten höchst billig abgeschätzte Anzahl der Herren Kompetenten finden, so fühlt sich derselbe nicht hinlänglich für die Mittheilung entschädigt, und wird dagegen die pünktliche Zurückgabe der Subscription, worüber prompt die öffentliche Anzeige geschehen soll, bewirkt werden.

Schwedt a. O., den 1sten Oktober 1833.

A. C. Dühr.

Die von Herrn A. C. Dühr unter unserer Aufsicht angestellten Versuche zur Bereitung einer in jeder Hinsicht wirksamen Preßhefe, haben das oben Gesagte vollkommen bestätigt, und wir können mit Recht diese auf festen Grundsätzen sich stützende Verfahrungsart empfehlen, weil dadurch in jeder Brennerei ein stets frisches und kräftiges Gährungsmittel mit Gewißheit erzeugt werden kann.

Wir sind gern erbötig, Herrn A. C. Dühr dies der Wahrheit gemäß zu bescheinigen.

Weißensee, den 31sten August 1833. J. H. L. Pistorius.

Berlin, den 31sten August 1833. A. Pistorius.

Die uns von dem Herrn A. C. Dühr aus Schwedt a. O. zur Untersuchung ihrer Güte überlassenen Proben an Stücken-Bärme zeigt nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Festigkeit; auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ein halbes Pfund derselben

selben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als dreiviertel Pfund der andern Stücken-Bärme hervorbrachte.

Solches bescheinigen hiermit auf Verlangen pflichtmäßig,

(L. S.) Berlin, den 1sten September 1833.

W. Kohle,	C. Sandow,	B. Reibe,	L. Knoblauch,
Ober-Aeltester.	Altmeister.	Altmeister.	Altmeister.

In Königsberg wird Herr Hof-Post-Kommissarius Burchard Geld und Subscription für mich die Güte haben, in Empfang zu nehmen.

A. C. Dühr.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	—	6	3
2.	Deime	Taplau	5	10	3	11
3	Deime	Labiau	u 6	9	4	3
4	Passarge	Braunsberg	5	2	3	—
5.	Alle	Schippenbeil	3	—	2	6
6.	Lootsenhafen	Pillau	8	10	6	6
7.	Dange	Memel	4	3	—	11

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 45.

Königsberg, Mittwoch den 30sten Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 244. Die Hebungen der Kommunen- und Dominien für Schulen betreffend. 549 9 II.

An mehren Orten unseres Verwaltungs-Bezirks besteht die Einrichtung, daß die Schullehrer nicht auf die Erhebung eines Schulgeldes von jedem schulpflichtigen Kinde, sondern auf den Genuß eines jährlichen festen Betrages angewiesen sind. Dieses Fixum wird daselbst entweder als Schulgeld Seitens der Eltern schulpflichtiger Kinder, oder als Schulbeitrag Seitens der gesammten Schul-Societät aufgebracht.

Wenn gleich nun gegen diese Einrichtung an und für sich selbst und für den Zweck im Allgemeinen nichts zu erinnern seyn würde, so sind doch in neuester Zeit mehrere Fälle bei uns zur Sprache gebracht worden, daß einzelne Kommunen und Dominien von den Verpflichteten mehr als den Betrag des geordneten Fixi erhoben, nur diesen letztern an die betreffenden Schul-Kassen oder Lehrer abgeführt, das Mehraufgekommene aber zu andern als Schulzwecken verwendet haben. Ja es ist sogar ein Fall vorgekommen, daß Dorfswirthe, denen insgesammt die Zahlung eines Fixi an den Lehrer oblag, die sogenannten kleinen Leute in ihrer Schul-Societät mit einer Schul-Abgabe belegt, und den aufgekommenen Betrag sich alljährlich vertheilt haben.

Ein dergleichen Verfahren darf unter keinen Umständen stattfinden, da die Zahlung eines Schulgeldes oder eines sonstigen Schulbeitrages nur die Besoldung der Lehrer und die Unterhaltung der Schule selbst, besonders auch mit den nöthigen Lehrmitteln, zum Zwecke haben kann. Sollte ein solches Verfahren, wider Vermuthen, noch an mehren Orten bestehen, ohne daß es bereits zu unserer Kenntniß

gebracht

gebracht worden wäre; so haben die Königl. Landrathsämter die Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten und des Schulaufsehers zu ermitteln, und die darüber sprechende Verhandlung uns zur weitern Veranlassung einzureichen; weshalb auch die Orts- und Kreis-Inspektoren dergleichen Fälle bei den Königl. Landrathsämtern zur Sprache zu bringen haben.

Königsberg, den 7ten Oktober 1833.

No. 245. Die Quartalschrift „Landwirthschaftliche Mittheilungen" betr. 122/10. I.

Seit dem 4ten Januar d. J. erscheint in Marienwerder eine Quartalschrift unter dem Titel: „Landwirthschaftliche Mittheilungen" welche nützliche und interessante Aufsätze enthält, und die Verbreitung landwirthschaftlicher Erfahrungen und Vorschläge zum Zweck hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Königsberg, den 10ten Oktober 1833.

No. 246. Paßbestimmung in Betreff der Reisen nach und durch Baiern. I.

Von der Königl. Baierschen Regierung ist angeordnet, daß der im Königreich Baiern bestehenden Paßordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern, nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Baierschen Gesandschaft versehen sind, der Eintritt in die Königl. Baierschen Staaten gestattet werden solle.

Diese Anordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15ten Oktober 1833.

No. 247. Den Ausbruch der Schaafräude in Rappatten, Kreises Osterode, betr. 370/10. I.

Im adlichen Dorfe Rappatten, Kreises Osterode, ist unter den Schaafen die Räude aufgetreten; wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Königsberg, den 16ten Oktober 1833.

No. 248. Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Kl. Deren betr. 965/10. II.

Am 15ten und 16ten Dezember d. J. wird eine Prüfung der nicht in vollständig organisirten Seminaren vorbereiteten Schulamtsbewerber evangelischer Konfession in dem Seminar zu Klein-Deren gehalten werden.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat

1) einen von ihm selbst verfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein Zeugniß über seine Vorbildung im Allgemeinen und über seine Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;

3) ein

3) ein ärztliches Atteſt über ſeinen Geſundheitszuſtand, worin der Schutzpocken-Impfung zu erwähnen iſt;

4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde und des Pfarrers, in deſſen Kirchſpiel er lebt, über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über die religiöſe und ſittliche Befähigung zum Schulamte, in welchem auch das Lebensalter angegeben ſeyn muß;

5) ein Zeugniß über bereits erfüllte Militair-Dienſtpflicht, oder über ſein Verhältniß zu derſelben;

6) einen Stempelbogen von 15 Sgr. zur Ausfertigung des Prüfungs-Zeugniſſes;

bis zum 28ſten November d. J. an den Schul-Inſpektor des Kreiſes, in welchem er ſich aufhält, einzureichen. Dieſe Papiere ſind bis zum 4ten Dezember d. J. uns zu überſenden.

Die vorerwähnten Zeugniſſe ſind, ſofern ſie nur Behufs der vorzunehmenden Prüfung ausgeſtellt worden, ſtempelfrei; jedoch iſt der Befreiungsgrund auf denſelben ausdrücklich zu bemerken.

Königsberg, den 21ſten Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberlandesgerichts.

No. 249. Die herausgekommenen Polniſchen Pfandbriefe betreffend.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konſulate zu Warſchau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polniſchen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1ſten und 2ten Oktober d. J. ſtattgehabten Ziehung im zweiten Semeſter d. J. nach ihrem Nominalwerthe in Polniſchem klingenden Kourant ausgelöſt werden ſollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſttage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derſelbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichniſſe aufgeführt ſind.

Königsberg, den 18ten Oktober 1833.

Der Chef-Präſident des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg.

(gez.) Zander.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der hiesige Kaufmann Johann Karl Ludwig Schäffer ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 22sten September 1833 zum Kommerzien- und Admiralitäts-Rath bei dem hiesigen Königl. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegio ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Alexander Julius Hahn ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 4ten Oktober 1833 zum Referendarius ernannt worden.

Der Landgeschworne Johann Engelbrecht zu Pettelkau, Braunsbergschen Kreises, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt, und in dieser Qualität vereidigt worden.

Der Landgeschworne Rebaag zu Arnsdorf, Heilsbergschen Kreises, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt, und in dieser Qualität vereidigt worden.

Der bisherige Stadtkämmerer Jakob Lawrenz zu Gilgenburg ist auf neue 6 Jahre zum Stadtkämmerer daselbst gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Rathmann Sankann ist aufs Neue und der Bäckermeister Schön an Stelle des nach Ablauf seiner Dienstzeit ausgeschiedenen Rathsmanns Heinrich auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann in Zinten erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Försterdienst zu Walliskow, in der Königl. Napiewodaschen Forst, ist dem Förster Fraß von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Dem Förster Knieschewski ist der Försterdienst zu Lyck, in der Königl. Corpeller Forst, von der Königl. Regierung zu Königsberg verliehen worden.

Der Revierjäger-Dienst zu Klein-Bertung, in der Königl. Rammucker Forst, ist vom 1sten November 1833 ab, dem invaliden Jäger Lange, jedoch vorläufig nur interimistisch, verliehen worden.

Der Försterdienst zu Struskeu, in der Königl. Puppenschen Forst, ist vom 1sten November 1833 ab dem invaliden Jäger Knischewsky, jedoch nur vorläufig interimistisch, konferirt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 44.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 44

Königsberg, Mittwoch den 30sten Oktober 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der vom Magistrat zu Wehlau unterm 17ten Mai d. J. mittelst Zwangspaß nach Königsberg abgesandte, unten näher bezeichnete Schornsteinfegerbursche und vormalige Häusling Johann Brühn alias Knorr ist daselbst nicht eingetroffen.

Alle resp. Wohllöblichen Polizeibehörden, und namentlich die Königl. Wohllöbl. Gendarmerie, ersuchen wir ergebenst, auf diesen wahrscheinlich wieder vagabondirenden Menschen vigiliren und im Betretungsfalle denselben festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 15ten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Derselbe ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch, und hat an der rechten Hand eine Flechte.

Bekleidung: Ein rothgrieser wandtener Ueberrock und die gewöhnliche Schornsteinfeger-Kleidung.

Vor 4 Wochen ist dem Wirth Frischgesell zu Nepleken ein brauner Wallach, 4 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt, auf einem Auge blind, und am 15ten d. M. eine schwarze Stute, 4 Fuß 6 Zoll groß, 8 Jahr alt, beide ohne Abzeichen, von der Weide gestohlen worden. — Die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, sich die Ermittelung dieser Pferde gefälligst angelegen seyn zu lassen, und sind demjenigen, der dem Frischgesell zur Wiedererlangung der Pferde verhilft, 3 Rthlr. Belohnung zugesichert.

Königl. Domainen-Rentamt Fischhausen, den 21sten Oktober 1833.

Der hiesige Stadtwachtmeister-Posten, mit welchem eine freie Dienstwohnung, zwei Klafter Brennholz, eine kleine Gartennutzung, ein fixirtes Gehalt von 33 Rthlr. 10 Sgr. jährlich, und außerdem jährlich ungefähr 24 Rthlr. Gebühren verbunden, ist vacant. Diejenigen Gnadengehalts-Empfänger, welche diesen Posten zu erhalten wünschen, der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, und zureichend lesen und schreiben können, mögen sich unter Einsendung des Civil-Versorgungsscheins und der Atteste über ihre bisherige Führung, bei uns entweder persönlich oder in frankirten Briefen melden.

Neidenburg, den 22sten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Inquisitoriat wird ein herrenloser dunkelbrauner Wallach, ungefähr 8 Jahre alt, 4 Fuß 6½ Zoll groß, ohne alle Abzeichen, nebst einem hanfenen Zaum und schwarzem Bauersattel, in dem Termin

den 4ten November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, auf dem Schloßschirrhofsplatze meistbietend verkauft werden, und werden Kauflustige hiedurch eingeladen.

Königsberg, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Braunschweiger Hopfen

1831er und 1833er

von sehr schöner Qualität ist jetzt wiederum zu haben bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelstraße No. 17.

Schöner Braunschweiger Hopfen ist billig zu haben bei

J. D. Masowsky, Krämergasse No. 2.

Das in dem Domainen-Rentamte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Grundstück Narz, Antheils B., von 9 Hufen 1 Morgen 144 □Ruthen Preuß. Maaß, soll vom 1sten Juni k. J. ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, zu Eigenthumsrechten veräußert werden.

Im Fall des reinen Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 2590 Rthlr. 10 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das mindeste Kaufgeld auf 1726 Rthlr. 10 Sgr., neben einem jährlichen Domainenzinse von 48 Rthlr., festgesetzt. In beiden Fällen wird außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer entrichtet.

Der

Der Lizitations-Termin wird auf
den 18ten Dezember d. J.
im Domainen-Rentamte Braunsberg vor dem Domainen-Rentmeister v. Röbel angesetzt, und werden daher Erwerbslustige, die sich als besitz- und Zahlungsfähige zu legitimiren im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können bei dem Domainen-Rentamt Braunsberg eingesehen, und das Grundstück zur Stelle in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 24sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Das den Gastwirth Rockelschen Eheleuten gehörige, hieselbst am Markt sub No. 14. und 15. belegene, aus 2 frühern sogenannten ganzen Erben bestehende Wohnhaus nebst Pertinenzien, welches auf 4170 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist im Wege der Exekution auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Die desfallsigen Lizitations-Termine sind auf
den 17ten August d. J.,
„ 17ten Oktober d. J., und
„ 17ten Dezember d. J.
an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und werden zu selbigen, insbesondere zu dem letzten und peremtorischen Termin, zahlungsfähige Kaufliebhaber, welche die Taxe in unserer Registratur einsehen können, hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende, wenn nicht gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, der Ertheilung des Zuschlages gewärtig seyn kann.

Kreuzburg, den 4ten Juni 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

300 — 500 Stück schöne Eichen, welche vorzüglich zum Schiffsbau, und sonstigem Nutz-Holz geeignet sind, auch auf der Alle transportirt werden können, sollen aus den Waldungen der Stadt Seeburg im Ganzen oder auf Verlangen in getheilten Posten verkauft werden; hiezu steht Termin
am 2ten Dezember d. J.,
Morgens um 9 Uhr, hieselbst an, wozu zahlungsfähige Käufer sich melden, auch die Eichen sich auf dem Stamme aussuchen können.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine oder auf portofreie Anfragen bekannt gemacht.

Stolberg, den 4ten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Das hier sub No. 11. belegene Bürger Schwarzsche Grundstück, zu welchem radikaliter 11 Morgen Acker, eine Scheune, ein wüster und ein Gekochgarten gehören, soll von dem unterzeichneten Stadtgericht mittelst nothwendiger Subhastation, wozu ein peremtorischer Termin auf

den 13ten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube, woselbst auch die Taxe des auf 200 Rthlr. gewürdigten Grundstücks einzusehen ist, meistbietend verkauft werden.

Gebote nach Abhaltung des Termines sollen unberücksichtigt bleiben.

Mühlhausen, den 4ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Die Holzverkaufstage in der Oberförsterei Fritzen werden im Laufe dieses Winters vom 1sten November d. J. bis ultimo März k. J., wie folgt, abgehalten werden:

1) Für den Forstbelauf Gr. Tannenwald, Montag den 4ten November d. J. und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 18ten November, 2ten, 16ten und 30sten Dezember 1833; 13ten u. 17ten Januar, 10ten u. 24sten Februar, und 10ten u. 24sten März 1834. Sammelplatz Oberförsterei Fritzen.

2) Für die Forstbeläufe Klein-Tannenwald und Dammwald, Mittwoch den 6ten November und demnächst alle 14 Tage darauf, als: den 20sten November, 14ten u. 18ten Dezember, 15ten u. 29sten Januar, 12ten u. 26sten Februar und 12ten u. 26sten März. Sammelplatz Gr. Raum.

3) Für den Forstbelauf Wilky, Montag den 11ten November und alle 14 Tage darnach, als: den 25sten November, 9ten u. 23sten Dezember, 6ten u. 20sten Januar, 3ten u. 17ten Februar, und 3ten u. 17ten März. Sammelplatz Wilky.

4) Für den Sarkauer Wald, Mittwoch den 13ten u. 27sten November, 11ten Dezember, 8ten u. 22sten Januar, 5ten u. 19ten Februar, und 5ten u. 19ten März. Sammelplatz Grenz.

An diesen Holztagen werden in den genannten Revieren Bau- und Nutzhölzer, so wie kleine Posten von eingeschlagenen Klafterhölzern, nur gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden im Wege der Lizitation verkauft.

Den

Den 1sten und 3ten Donnerstag jeden Monats kann das freie Bauholz angeschlagen werden, und müssen sich die Empfänger Morgens 8 Uhr in der Oberförsterei mit den gesetzlichen Belägen und Quittungen, nach vorheriger Anmeldung, einfinden.

Die Deputat-Brennholz-Empfänger, so wie Käufer von Stubben und Sprock, können die Zettel jeden Dienstag und den 2ten und 4ten Donnerstag jeden Monats in der Oberförsterei lösen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Die Holzverkaufs-Tage für den Winter 1833/34 werden im hiesigen Reviere wie folget festgesetzt:

1) Jeden Montag in der Woche in den Forstrevier-Abtheilungen Gieswen, Lypnik und Diotowken. Sammelplatz in den Dienstwohnungen der betreffenden Förster.

2) Den 1sten und 3ten Dienstag im Monat, in der Revier-Abtheilung Schleusenwald. Sammelplatz in der Försterei Wikno.

3) Den 1sten und 3ten Donnerstag im Monat, im Belauf Pietzisko und Lysack. Sammelplatz in den Wohnungen der betreffenden Förster.

4) Den 1sten und 3ten Freitag im Monat, im Belauf Ulonsk und Hinterdamerau. Sammelplatz für Ulonsk in der hiesigen Oberförsterei, für Hinterdamerau im Hiebsjagen No. 2.

5) Den 2ten und 4ten Freitag im Monat, in den Revier-Abtheilungen Materschobensee, Rekowen und Ittowken. Sammelplatz bei den betreffenden Förstern.

Anweisezettel auf eingeschlagene Nutz- und Klafter-Brennhölzer, so wie Stubben und Reisig, werden jeden Mittwoch und Sonnabend gegen gleich baare Bezahlung des taxmäßigen Preises in der unterzeichneten Oberförsterei verabfolgt.

Es wird dies dem dabei interessirenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mündliche Anträge an andern als den bezeichneten Tagen, nämlich Mittwoch und Sonnabend, wegen anderer bestimmter Geschäfte, in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen.

Corpellen, den 17ten Oktober 1833.

Königliche Oberförsterei.

In den zur unterzeichneten Oberförsterei gehörigen Forstbeläufen werden die Holzverkaufs-Tage für den Winter 1833/34 nachstehend festgesetzt, und zwar:

1) für den Belauf Sadlowo:

den 29sten Oktober, 21sten November, 21sten Dezember d. J., 21sten Januar und 20sten Februar k. J., von Vormittags 9 Uhr ab, in der Oberförsterei;

2) für den Belauf Lustig:

den 30sten Oktober, 9ten und 26sten November, 10ten und 23sten Dezember d. J., 9ten und 23sten Januar, 8ten und 26sten Februar k. J., jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, im Schlage;

3) für den Belauf Dembowo:

den 26sten Oktober, 23sten November, 3ten Dezember d. J., 22sten Januar und 25sten Februar k. J., jedesmal von 9 Uhr Morgens ab, im Forsthause Dembowo;

4) für die Beläufe Nerwick und Leschno:

den 5ten November, 5ten Dezember d. J., 7ten Januar und 5ten Februar k. J., von 9 Uhr Vormittags ab, im Schlage;

5) für die Beläufe Wieps und Cronau:

den 6ten November, 7ten Dezember d. J., 8ten Januar und 6ten Februar k. J., jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, im Schlage;

6) für den Belauf Lippowo:

den 7ten November, 4ten Dezember d. J., 2ten Januar und 1sten Februar k. J., von 9 Uhr Morgens ab, im Forsthause Lippowo;

7) für den Belauf Thurwangen:

den 12ten November, 12ten Dezember d. J., und 13ten Januar k. J., von 9 Uhr Morgens ab, im Gasthofe zum goldenen Löwen in Rastenburg;

8) für den Belauf Damerau:

den 14ten November, 14ten Dezember d. J., 14ten Januar und 13ten Februar k. J., von 9 Uhr Morgens ab, im Forsthause Damerau;

9) für die Beläufe Wandlacken und Klonofken:

den 16ten November, 16ten Dezember d. J., 16ten Januar und 15ten Februar k. J., jedesmal von 9 Uhr Morgens ab, im Forsthause Klinthenen.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich an diesen Tagen zahlreich einzufinden.

Sadlowo, den 20sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Publi-

Publikandum.

Wegen Veräußerung des Vorwerks Bordzichow, Domainen-Rentamts Stargardt.

Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene, 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach diesen Städten führenden Chaussee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruthen Preuß. Maaß enthält, soll vom 24sten Juni 1834 ab, entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etablissements und 3 Käthnerstellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, oder ohne diesen Vorbehalt, meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin

auf den 8ten Januar 1834

in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo, von 10 Uhr des Morgens ab, vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1) Zu dem Etablissement A. 621 Morgen 103 Ruthen Preuß. Maaß, incl. 375 M. 44 R. Acker, 63 M. 26 R. Wiesen, 83 M. 136 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

2) Zu dem Etablissement B. 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wiesen, ohne Gebäude.

3) Zu dem Etablissement C. 90 Morgen 115 Ruthen, incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wiesen, ohne Gebäude.

4) Zu dem Etablissement D. 91 Morgen 9 Ruthen, incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wiesen, ohne Gebäude.

5) Zu dem Etablissement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wiesen, ohne Gebäude.

6) Zu dem Etablissement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

7) Zu dem Etablissement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

8) Zu dem Etablissement H. 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wiesen, ohne Gebäude.

9) Zu dem Etablissement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wiesen, ohne Gebäude.

10) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement K. 162 Ruthen.

§. 2. Die Inhaber solcher Privilegien sind verpflichtet, die Anlagen, für welche ihnen Privilegien ertheilt worden sind, innerhalb der Frist von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der Urkunde an gerechnet, in's Leben zu rufen, widrigenfalls die Privilegien ihre Kraft verlieren.

§. 3. Die Privilegien werden ohne Präjudiz Dritter ertheilt, und es bleibt den Inhabern derselben überlassen, ihre Rechte gegen Jeden, der sich unbefugter Weise Nachahmungen ihrer Erfindungen zu Schulden kommen läßt, auf dem Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 4. Die Privilegien werden nur für das Gebiet des Königreichs Preußen ertheilt.

§. 5. Die Privilegien können auf Antrag der Interessenten durch Uebereinkunft mit dem Staate, gegen Entschädigung, wieder aufgehoben werden.

§. 6. Die Privilegien werden nur für solche Erfindungen ertheilt, welche bisher in Preußen noch nicht bekannt gewesen sind.

§. 7. Die Privilegien werden nur für solche Erfindungen ertheilt, welche bisher in Preußen noch nicht bekannt gewesen sind.

§. 8. Die Privilegien werden nur für solche Erfindungen ertheilt, welche bisher in Preußen noch nicht bekannt gewesen sind.

§.

Aufforderung.

Von dem unterzeichneten Oberlandesgericht wird der vormalige Amtmann Johann Karl Rhäse, der sich nach den letzten Nachrichten zuletzt im Königreich Polen aufgehalten haben und angeblich verschollen seyn soll, und welchem in dem Testamente seiner Schwester, der separirten Rittmeister Johanna Regina Sophia v. Scheibner geb. Rhäse vom 8ten Dezember 1831 ein Legat von 1500 Rthlr. ausgesetzt worden, hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieses ihm legirten Kapitals binnen drei Monaten, von heute ab, bei uns zu melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist dieses Legat, den Bestimmungen des gedachten Testaments gemäß, seinem Sohne, als substituirten Legatar, ausgeantwortet werden wird.

Königsberg, den 17ten August 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Der köllmische Gutsbesitzer, Landgeschworne Krause zu Schönwiese, Domainenamts Seeburg, Kirchspiels Guttstadt, beabsichtigt, auf seinem köllmischen Gute Schönwiese, welches bereits separirt, eine oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit einem Gange anzulegen; alle diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage anzubringen sich berechtigt glauben, werden hiemit aufgefordert, a dato 8 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung ab, präklusivischer Frist, ihre gegründeten Widersprüche bei der unterzeichneten Kreisbehörde und dem Bau-Unternehmer anzumelden.

Bundien, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt Heilsberg.
v. Conradi.

Das Vorwerk Rößel, bestehend aus 4¾ Hufen Land (Kulmisch Maaß), wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen, und es werden diejenigen, die darauf zu reflektiren gedenken, ersucht, sich bei mir zu melden.

Wittwe B. Lunitz in Rößel.

Den sämmtlichen Herren Brennereibesitzern u. Branntweinbrennern

empfiehlt ein praktisch erfahrner Brenner, gegen freie Einsendung von 3 Rthlr. an das große Commiss.-Comtoir zu Danzig, Krämergasse No. 643, ein grünyl. einfaches u. kostenloses Gährungsmittel, was jede Heefe, bei Kartoffeln, wie Getreide-Brennerei ganz entbehrlich macht, eine ruhige, bei der stärksten Mischung weder übergährende, noch anbrennende Gährung u. Maische u. eine während gleichmäßige Ausbeute von wenigstens 400 P. Alkohol aus einem Scheffel Kartoffeln giebt.

Leipziger

Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt.

Die Direktion hat beschlossen: 1) daß die Vergütung sich auch auf Todesfälle des Viehes durch den Biß toller Hunde oder Blitzschlag im Freien erstrecken soll; 2) daß die Anstalt binnen Kurzem ins Leben trete, ohne sich an die in den Statuten aufgestellte Stückzahl zu binden.

Ferner folgende Modifikationen: a) Bei Versicherungen bis zu 200 Rthlr. wird die Richtigkeit der Anmeldescheine in Rücksicht der Gesundheit und des Werthes von den beiden nächsten Nachbarn, wo möglich Mitglieder der Anstalt, an Eidesstatt attestirt. b) Bei größern Versicherungen wird, wenn ein Thierarzt im Orte ist, die Gesundheit des Viehes und der Weiden von diesem bescheinigt, die Abschätzung aber von den Ortsgerichten besorgt, und ihre Werthbestimmung sowohl, wie die Angabe des Thierarztes in Betreff des Gesundheitszustandes, attestirt. Ist kein Thierarzt vorhanden, so werden die Dorfgerichte auch den Gesundheitszustand im Allgemeinen, und den Werth des Viehes bescheinigen. c) Die Anmeldescheine werden gratis ausgegeben.

Leipzig, den 17ten Oktober 1833.

Die Direktion der Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

E. A. Masius, Bevollm.

In Bezug auf die vorstehende und die frühere Bekanntmachung werden Anmeldungen zur Versicherung angenommen und Auskunft ertheilt bei den Agenten, Herren E. H. Thiemig in Memel, S. T. Ludwig Drews in Braunsberg, Kondukteur Sonntag in Pr. Eylau, J. C. W. Gagel in Heiligenbeil, Aug. Meißner in Pr. Holland, und bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten in Königsberg

C. L. Andersch,
Klapperwiese No. 9.

Die Stadt Braunsberg hat einen unersetzlichen Verlust erlitten. Der Kommerzien-Rath, Ritter Johann Oestreich, ist nicht mehr.

Dieser große Wohlthäter der Armen, Beförderer des Handels und Gemeinwohls entschlummerte gestern sanft im 84sten Lebensjahre.

Das Andenken seines segenreichen Wirkens wird den hiesigen Einwohnern, die in tiefe Trauer versetzt sind, unvergeßlich bleiben.

Braunsberg, den 22sten Oktober 1833.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Anzeige

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	5	Fuß	6	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	3	„	11	„
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	4	„	—	„
	und am Pegel bei Jägerischken . .	5	„	—	„
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	„	6	„
	bei Nettinen	2	„	1	„
	am Landgestüt Insterburg . . .	1	„	8	„
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1	„	7	„

Zweite Hälfte Monats September 1833.

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No 46.

Königsberg, Mittwoch den 6ten November 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienenene No. 15. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1459. Ministerial-Erklärung vom 28sten September 1833, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Konvention zwischen der Königl. Preußischen und Kurfürstl. Hessischen Regierung betreffend.

Die erschienene No. 16. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1460. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Oktober 1833, wegen der Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justizkommissarien, in den Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 250. Den Ausbruch der Schaafpocken im Gute Mehleden, Kreises Gerdauen betr. 1214 10 I.

Im Gute Mehleden, Kreises Gerdauen, sind unter der Schaafheerde die natürlichen Pocken zum Ausbruch gekommen, und die desfalls vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln getroffen worden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18ten Oktober 1833.

No. 251. Neue Etablissements Adolphschlieben und Sophienwalde betreffend. 1339/10. I.

Den von dem Landgestüt-Stallmeister Major v. Burgsdorff in der Nähe der beiden ehemaligen Bauerndörfer Pentlack und Katzborn, Kreises Gerdauen, deren Gebäude größtentheils nach den benachbarten Dörfern Lieskendorf und Klein-Pentlack translocirt sind, neu erbauten beiden Vorwerkern, sind mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei die Namen Adolphschlieben und Sophienwalde beigelegt, ohne daß jedoch durch diese Benennung in den sonst bestehenden Kommunal- und polizeilichen Verhältnissen beider Etablissements etwas geändert ist.

Das Vorwerk Adolphschlieben gränzt gegen Osten an die Waldungen des adelichen Guts Gr. Pentlack und ist davon $\frac{1}{8}$ Meile entfernt. Gegen Süden gränzt dasselbe ebenfalls an die Waldungen von Gr. Pentlack und die der Stadt Nordenburg und ist davon $\frac{1}{4}$ Meile entfernt. Gegen Westen ist dasselbe von dem Aschwön-Fluß 500 Schritte entfernt, und gränzt gegen Norden an die Feldmarken des Dorfs Klein-Pentlack.

Das Vorwerk Sophienwalde gränzt gegen Osten an den Wald des Vorwerks Pollaschen und die Feldmarken des Vorwerks Charlottenruh; gegen Süden ebenfalls an die Feldmarken des Vorwerks Charlottenruh; gegen Westen an die Waldungen des Guts Gr. Pentlack, und gegen Norden an die Waldungen von Groß-Pentlack und Plagbuden.

Königsberg, den 18ten Oktober 1833.

No. 252. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der durch Brand verunglückten Städte Tost u. Grottkau, im Regierungsbezirk Oppeln, u. Prausnitz, im Regierungsbezirk Breslau, betreffend. 788 10. II.

Innerhalb weniger Wochen sind die Städte Tost und Grottkau, Regierungs-Bezirks Oppeln, und Prausnitz, Regierungs-Bezirks Breslau, von verheerenden Feuersbrünsten heimgesucht worden.

In Tost, woselbst das Feuer am 20sten Mai d. J. vor Tages-Anbruch auf eine bis jetzt nicht ermittelte Weise entstand, wurden in einer Stunde, außer dem Rathhause und mehreren andern städtischen Gebäuden, 124 Privat-Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen, nebst dem größten Theil der darin befindlichen Gegenstände ein Raub der Flammen, und beinahe 200 Familien verloren Obdach und Habe. Nach den veranlaßten Ermittelungen beträgt der gesammte Schaden etwa 220,000 Rthlr., wovon nur etwa 90,000 Rthlr. durch Feuer-Sozietäts-Entschädigung gedeckt werden.

Noch bedeutender ist der Verlust, welchen die Stadt Grottkau am 24sten Juni d. J. erlitt, an welchem Tage in sehr kurzer Zeit 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß des Rathhauses, der katholischen Pfarrkirche und Pfarrwohnung, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und Stallungen und 13 Scheunen vom Feuer zerstört

und gegen 300 Familien obdachlos wurden, auch den größten Theil ihres Mobiliar-Vermögens einbüßten. Der dadurch erwachsene Schaden ist auf 230,000 Rthlr. berechnet, während die den Beschädigten zu Theil werdende Versicherungs-Summe noch nicht 40,000 Rthlr. ausmacht.

In Prausnitz endlich brannten in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juni d. J. außer der evangelischen Schule 59 Wohnhäuser nebst Zubehör ab, und mehr als 100 Familien verloren Obdach und Habe. Der Gesammtschaden ist auf beinahe 100,000 Rthlr. abgeschäzt, während die Vergütungen sich nur auf etwa 45,000 Rthlr. belaufen.

Der ersten dringendsten Noth ist zwar durch die milden Beiträge der Bewohner der Umgegend und durch das von des Königs Majestät sogleich aus Allerhöchst Ihrer Chatoulle bewilligte Gnadengeschenk abgeholfen, indeß bedürfen die Verunglückten noch fernerer Unterstützungen, wenn es ihnen möglich seyn soll, das nothwendigste Haus- und Wirthschafts-Geräth wiederherzustellen.

Auf den Antrag der Provinzial-Behörden haben die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern den Abgebrannten in jeder der genannten drei Städte eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

In Folge des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz vom 9ten d. M. fordern wir demnach die Königl. Landrathsämter, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rentämter hiedurch auf: die Hauskollekte bei sämmtlichen Einwohnern ihres Amtsbezirks, jedoch für jede Stadt besonders, abhalten zu lassen, und die eingekommenen Beiträge mit einem besondern Verzeichnisse der Münzsorten für jede Kollekte, oder, wenn nichts einkommen sollte, das Vakat-Attest ebenfalls separat innerhalb längstens 8 Wochen, bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerungen, an die hiesige, von dem Herrn Regierungs-Sekretair v. Wichert verwaltete Kirchen- und Hauskollekten-Kasse einzusenden; die Herren Geistlichen aber werden beauftragt, die Kirchenkollekte ebenfalls für jede Stadt besonders zu veranlassen, und die aufgekommenen milden Gaben unter besonderer Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, die Vakat-Atteste separat ausgestellt, in 6 Wochen, bei Vermeidung der Kosten der Erinnerung, an die betreffenden Herren Superintendenten, Erzpriester und Dekane einzusenden, wonächst diese die Beiträge aus ihrer Inspektion und ihrem Dekanat, mit besondern Verzeichnissen, unter Angabe der Münzsorten, ohne Aufschub und längstens in 8 Wochen ebenfalls an den Herrn Regierungs-Sekretair von Wichert hierselbst abzuführen haben.

Wir bemerken wiederholend: daß über die Ergebnisse dieser hiernach angeordneten drei Kollekten der Schriftwechsel so von einander getrennt geführt werden muß, daß zu jeder dieser drei Kollekten separate Anzeigen, Geld-Einsendungen und die

Einsendungen etwaniger Vakat-Anzeigen eben so erfolgen müssen, als wenn hierüber abgesonderte Ausschreiben ergangen wären.

Königsberg, den 22sten Oktober 1833.

No. 253. Den Ausbruch der Rinderpest im Regierungsbezirk Posen betreffend. 1823/10. I.

In dem 3 Meilen von der Grenze des Königreichs Polen, im Schradner Kreise, Posenschen Regierungs-Bezirks, belegenen Dorfe Murzinowo Koszielne ist die Rinderpest ausgebrochen, und sind deshalb die zur Verhütung der weitern Verbreitung dieser Krankheit erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maaßregeln in Wirksamkeit gesetzt; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 23sten Oktober 1833.

No. 254. Die Einlösung der unverzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Litt. E. betreffend. 2049/10.

In der im Amtsblatt d. J. No. 43. Seite 309. erlassenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, vom 17ten September d. J., wegen Einlösung der unverzinsbaren vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Littera E. unter 50 Rthlr. ist bei Bezeichnung der einzulösenden Appoints ein Fehler enthalten, indem es, statt der daselbst angegebenen Beträge, 33, 35, 37, 39 Rthlr., mit der allegirten Skala übereinstimmend 34, 36, 38 Rthlr. heißen muß; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 255. Den bei Einziehung von Separations- und Regulirungs-Kosten anzuwendenden Exekutions-Gebührentarif betreffend. 2432/10. III.

Bei Einziehung der Separations- und Regulirungs-Kosten der Königl. General-Kommission sind von den damit beauftragten Behörden die Exekutions-Gebühren bisher theils nach den Sätzen des Tarifs, welcher im Amtsblatte pro 1815 Seite 361. und 362 abgedruckt ist, theils nach dem Tarife der Instruktion über das Verfahren bei der exekutivischen Beitreibung der landesherrlichen und andern Domainen-Abgaben und Gefälle vom 8ten März 1827 festgesetzt worden.

Zur Erreichung eines diesfälligen gleichmäßigen Verfahrens und zur Erleichterung der Separations-Interessenten ist höhern Orts auf unsern Antrag genehmigt, daß für die Folge bei Einziehung der Separations- und Regulirungs-Kosten lediglich die Sätze des Exekutions-Gebühren-Tarifs nach der Instruktion vom 8ten März 1827 in Anwendung kommen sollen, weil diese Kosten, wenn sie exekutivisch beigetrieben werden, bereits die Natur landesherrlicher Prästationen, als zur Königl. Kasse fließend, angenommen haben.

Nach

Nach dieser Instruktion erhalten die Exekutoren an Gebühren:

Bei Rest-Beträgen	bis incl.		bis zu 1 rtl.		von 1 rtl. bis 5 rtl.		von 5 rtl. bis 10 rtl. incl.		von 10 rtl. bis 20 rtl. incl.		von 20 rtl. bis 50 rtl. incl.		von 50 rtl. bis 100 rtl. incl.		von 100 rtl. bis 200 rtl. incl.		von 200 rtl. bis 500 rtl. incl.		und darüber		von 500 rtl.
	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	
a) für die erste Anweisung . .	—	4	—	6	1	—	1	6	2	—	2	6	3	—	4	—	6	—			
b) für den Tag der Ankündigung und Antretung der Exekution selbst	—	8	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	6	—	8	—			
c) für jeden folgenden Liegetag	—	4	—	6	1	—	1	6	2	—	2	6	3	—	4	—	6	—			
d) für den Tag, an welchem die Ausspändung vollzogen wird, incl. für die mit der Fortschaffung und sichern Unterbringung der Pfandstücke verbundene Mühwaltung, den Satz zu b. doppelt	1	4	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	12	—	15	—			
e) hat keine wirkliche Wegnahme der Pfandstücke, sondern blos die Erklärung der Beschlagnahme und Anordnung einer Aufsicht darüber stattgefunden, dann nur den einfachen Satz oder	—	8	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	6	—	8	—			

f) Entstehen bei dem Fortbringen der Pfandstücke baare Auslagen, so werden solche besonders zur Erstattung liquidirt.

g) muß der Exekutor reisen, so erhält derselbe außer den obigen Gebühren und ohne Rücksicht auf den Gegenstand, für die Meile, hin und zurück, also nur einmal gerechnet, 3 Sgr. 9 Pf., und für sein Pferd, wenn er genöthigt gewesen ist, sich desselben zu bedienen, täglich 5 Sgr.

h) Wird der Exekutor zur Einholung und Begleitung der Pfandstücke zur Auktion gebraucht, so erhält er die Gebühren zu g., und als Ausrufer bei der Auktion die Gebühren zu b. nach dem Betrage des Erlöses.

Die mit Einziehung der Separations- und Regulirungs-Kosten beauftragten Behörden haben strenge darauf zu halten, daß bei exekutivischer Beitreibung dieser Kosten

Kosten nur nach diesen Sätzen die Exekutions-Gebühren liquidirt, und überhaupt die Bestimmungen der Instruktion vom 8ten März 1827 pünktlich beobachtet werden.

Königsberg, den 26sten Oktober 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 256. Empfehlung des allgemeinen Repertoriums für die theologische Literatur und kirchliche Statistik.

Das in der Herbigschen Buchhandlung zu Berlin unter Redaktion des Professors der Theologie Dr. Rheinwald zu Bonn erscheinende:

„Allgemeine Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik"

wird den Herren Geistlichen zur Anschaffung hiermit empfohlen, weil dasselbe eine Anzeige der besten und neuesten theologischen Schriften nebst einem kurzen Auszuge aus den darüber erschienenen Rezensionen liefert.

Königsberg, den 20sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 257. Erledigung des Physikats im landräthl. Kreise Lentzen.

Im diesseitigen Kreise Lentzen ist das Physikat, imgleichen das Chirurgat, vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Wir fordern qualifizirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse, bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der nach überstandener Prüfung hinlänglich qualifizirt befundene Regierungs-Feldmesser Karl Julius Rehefeld aus Braunsberg ist jetzt bestätigt und vereidigt worden.

Die bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg erledigte Stelle eines Landreiters ist dem bisher als Hülfs-Landreiter gebrauchten invaliden Unteroffizier, frühern freiwilligen Jäger, Karl Friedrich Wilhelm Herrmann verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 45

Königsberg, Mittwoch den 6ten November 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Von der 1sten Kompagnie des 3ten Infanterie-Regiments ist der nachstehend bezeichnete Musketier Friedrich Marold am 28sten d. M., Vormittags 8½ Uhr, desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die hiesige Hauptwache abliefern zu lassen.

Königsberg, den 29sten Oktober 1833.

(gez.) v. Kornatzki,
Kapitain und Kompagnie-Chef.

Signalement. Derselbe ist aus Gumbinnen gebürtig, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, weiße und vollzählige Zähne, blonden und kleinen Bart, spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe (sommersprossig), längliche und magere Gesichtsbildung, ist schlanker Statur, spricht deutsch.

Bekleidung: Montirung, eine blautuchene Civil-Jacke, ein Paar Tuchhosen, ein Paar neue Kommiß-Stiefel, ein Hemde, eine schwarztuchene Halsbinde, blautuchene Dienstmütze.

Besondere Umstände: Da er fertig schreibt, so steht zu vermuthen, daß er sich eine Legitimation über seine Abwesenheit ausgefertigt hat.

Vor 4 Wochen ist dem Wirth Frischgesell zu Repleken ein brauner Wallach, 4 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt, auf einem Auge blind, und am 15ten d. M. eine schwarze Stute, 4 Fuß 6 Zoll groß, 8 Jahr alt, beide ohne Abzeichen, von der Weide gestohlen worden. — Die resp. Wohllöbl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, sich die Ermittelung dieser Pferde gefälligst angelegen seyn zu lassen, und sind demjenigen, der dem Frischgesell zur Wiedererlangung der Pferde verhilft, 3 Rthlr. Belohnung zugesichert.

Königl. Domainen-Rentamt Fischhausen, den 21sten Oktober 1833.

Das in dem Domainen-Rentamte Braunsberg belegene Königl. Domainen-Grundstück Narz, Antheils B., von 9 Hufen 1 Morgen 144 □Ruthen Preuß. Maaß, soll vom 1sten Juni k. J. ab, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses, zu Eigenthumsrechten veräußert werden.

Im Fall des reinen Verkaufs ist das mindeste Kaufgeld auf 2590 Rthlr. 10 Sgr., und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses das mindeste Kaufgeld auf 1726 Rthlr. 10 Sgr., neben einem jährlichen Domainenzinse von 48 Rthlr., festgesetzt. In beiden Fällen wird außerdem noch die gesetzliche Grundsteuer entrichtet.

Der Lizitations-Termin wird auf

den 18ten Dezember d. J.

im Domainen-Rentamte Braunsberg vor dem Domainen-Rentmeister v. Röbel angesetzt, und werden daher Erwerbslustige, die sich als besitz- und zahlungsfähige zu legitimiren im Stande sind, aufgefordert, den Termin wahrzunehmen und ihr weiteres Gebot abzugeben.

Der Veräußerungsplan und die Lizitations-Bedingungen können bei dem Domainen-Rentamt Braunsberg eingesehen, und das Grundstück zur Stelle in Augenschein genommen werden.

Königsberg, den 24sten September 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Holzverkaufs-Tage für den Winter 1833/34 werden im hiesigen Reviere wie folget festgesetzt:

1) Jeden Montag in der Woche in den Forstrevier-Abtheilungen Gieswen, Lypnik und Dlotowken. Sammelplatz in den Dienstwohnungen der betreffenden Förster.
2) Den 1sten und 3ten Dienstag im Monat, in der Revier-Abtheilung Schleusenwald. Sammelplatz in der Försterei Wikno.
3) Den 1sten und 3ten Donnerstag im Monat, im Belauf Pietzisko und Lysack. Sammelplatz in den Wohnungen der betreffenden Förster.
4) Den 1sten und 3ten Freitag im Monat, im Belauf Ulonsk und Hinterdamerau. Sammelplatz für Ulonsk in der hiesigen Oberförsterei, für Hinterdamerau im Hiebsjagen No. 2.
5) Den 2ten und 4ten Freitag im Monat, in den Revier-Abtheilungen Materschobensee, Rekowen und Ittowken. Sammelplatz bei den betreffenden Förstern.

Anweisezettel auf eingeschlagene Nutz- und Klafter-Brennhölzer, so wie Stubben und Reisig, werden jeden Mittwoch und Sonnabend gegen gleich baare Bezahlung des tarmäßigen Preises in der unterzeichneten Oberförsterei verabfolgt.

Es wird dies dem dabei interessirenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mündliche Anträge an andern als den bezeichneten Tagen, nämlich Mittwoch und Sonnabend, wegen anderer bestimmter Geschäfte, in der Regel unberücksichtigt bleiben müssen.

Corpellen, den 17ten Oktober 1833.

Königliche Oberförsterei.

Die

Die in dem ehemaligen Alt-Sternberger Revier der Königl. Schneckenschen Forst, und zwar in den Revierbeläufen Wirwen und Tinkleningken eingeschlagenen trockenen Brennholz-Vorräthe, bestehend

I. im Königl. Wirwer Belauf:

in 85 Klafter Eichen Kloben-Brennholz, 3 füßig und starkklobigt
„ 6 „ „ „ „ 6 „ „ „
„ 296 „ Ellern „ „ 6 „ „ „
„ 282 „ „ „ „ 3 „ „ „
„ 217½ „ „ Knüppel „ 6 „ „ „
„ 6½ „ „ „ „ 3 „ „ „

II. im Königl. Tinkleningker Belauf:

in 518 Klafter Ellern Kloben-Brennholz, 6 füßiges
„ 2 „ „ „ „ 3 „ starkklobigt
„ 469 „ „ und Birken Knüppel-Brennholz, 6 füßig
„ 50½ „ Tannen Kloben-Brennholz, 3 füßig, starkklobigt,

sollen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, in so fern die Taxe incl. aller Nebenkosten erreicht oder überschritten wird, in dem auf

den 14ten November d. J.,

von 9 Uhr Vor- bis 4 Uhr Nachmittags, in der Försterei Wirwen bei Skaisgirren vor dem Unterzeichneten anstehenden Termin verkauft werden. Indem dem Publiko solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, dient demselben zugleich zur Nachricht, daß von diesem Holze auch geringe Quantitäten, ja sogar bis zu einer Klafter, meistbietend lizitirt werden soll, und Nachgebote nicht weiter angenommen werden.

Die Bedingungen, unter denen der Verkauf dieses Holzes geschieht, werden im Termin noch näher bekannt gemacht werden, und die Herren Förster Lindenau und Kinder sind angewiesen, jedem Käufer das Brennholz in den Revieren vorzuzeigen.

Das Holz steht nur 1¼ Meile vom Timber-Fluß entfernt, und kann mit dem geringsten Kostenaufwande nach Königsberg verflößt werden.

Dinglauken, den 22sten Oktober 1833.

Der Forstmeister Drogies.

53¼	Klafter	Eichen	Kloben
938¼	„	Büchen	„
10	„	„	Knüppel
82	„	Birken	Kloben
165½	„	Ellern	„
26¼	„	„	Knüppel
4	„	Espen	Kloben
¼	„	„	Knüppel
556	„	Tannen	Kloben
21¾	„	„	Knüppel
1857½	Klafter,		

die im vorigen Winter im Königl. Leipenscher Forst eingeschlagen, sollen

den 23sten November d. J.

in Catharinenhoff, zu Adel. Friedrichsthal gehörig, ½ Meile von Tapiau belegen, meist-

meistbietend verkauft werden, womit um 12 Uhr Mittags begonnen, um 6 Uhr Abends geendet, und dann kein Nachgebot angenommen wird. Die Ausbietung geschieht in Posten zu 10 bis 300 Klafter, und soll auch gleichzeitig an vorbemerktem Tage und Stunden der bis dahin noch geschehene frische Einschlag ausgeboten werden.

Oberförsterei Leipen, den 26sten Oktober 1833.

Wie im vorigen, so stehen auch in diesem Winter 1833/34 bis zum Aufgange des Frostes die Holzverkaufs-Tage in jeder Woche in gleicher Art an:

a) Montag in der Oberförsterei Leipen, fürs Revier überhaupt, an welchem Tage sich auch die Freibauholz-Empfänger, Berechtigte und Deputanten mit den vorschriftsmäßigen Quittungen zur Empfangnahme ihres Holzes melden wollen.
b) Mittwoch in der Försterei Rathsgrenz, für die Beläufe Baining, Rathsgrenz, Klein-Fließ und Peremtienen.
c) Freitag in der Försterei Neu-Nickelsdorf, für die Beläufe Weißensee, Neu-Nickelsdorff, Groß- und Klein-Gertlaucken.

Oberförsterei Leipen, den 26sten Oktober 1833.

Zum Verkauf von 250 Stück kieferner Bau- und Rundhölzer von 36—48 Fuß Länge und 10—14 Zoll Stärke, aus den Jahresschlägen des hiesigen Forstreviers, ist in der unterzeichneten Oberförsterei ein Lizitations-Termin auf

den 18ten November d. J.,

von des Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr, anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, außerdem aber auch tägiich hier eingesehen werden können, und unter andern die Bestimmung enthalten, daß der Pluslizitant sogleich im Termin eine Kaution von 100 Rthlr. zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten einzahlen muß.

Zaberbrück, den 25sten Oktober 1833.

Königliche Oberförsterei.

Das im Osterode Kreise zu den Adel. Haasenbergschen Gütern gehörige Vorwerk Kappern soll von Johanni 1834 ab auf sechs bis neun Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist auf

den 10ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Adel. Hofe zu Grasnitz angesetzt, in welchem sich hierauf reflektirende Personen (unter Vorlegung gehöriger Sicherheit) melden, ihren Bot verlautbaren, und bei dessen Annehmlichkeit des Zuschlages gewärtig seyn können. Es wird noch bemerkt, daß dieses Vorwerk in drei Feldern bewirthschaftet, eine reine Winter-Aussaat von 430 Scheffel und eben so viel Sommer-Aussaat hat. Das Vorwerk hat auch hinreichend und schönen Wiesen-Ertrag. Außer den Saaten befindet sich aber weder lebendes, noch todtes Inventarium auf diesem Vorwerk.

Grasnitz, im Kreise Osterode, den 20sten Oktober 1833.

Mein

Mein adliches Gut, von 35 Hufen Kulmisch groß, mit recht gutem Boden, schönen Wiesen und Fischerei-Gerechtigkeit auf fremden Grenzen, einer Schäferei und Kuhpacht, mit bestelltem Winterfelde und komplettem Inventario, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber belieben sich jederzeit zur Abschließung des Kaufgeschäfts bei mir zu melden.

Klotainen, bei Heilsberg, den 26sten Oktober 1833.

v. Mathy.

Das Vorwerk Rößel, bestehend aus 4¼ Hufen Land (Kulmisch Maaß), wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen, und es werden diejenigen, die darauf zu reflektiren gedenken, ersucht, sich bei mir zu melden.

Wittwe B. Lunitz in Rößel.

Der Krug zu Gr. Pentlack, bei Nordenburg, auf der Straße nach Insterburg gelegen, soll von Ostern k. J. ab verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich dort melden können.

Dominium Gr. Pentlack, den 25sten Oktober 1833.

Der Mühlenbesitzer Stechern im Königl. Dorfe Pülz beabsichtiget, bei seiner Wasser-Mahlmühle in Stelle einer früher bestandenen, im Jahre 1825 abgebrannten Sägemühle, jetzt eine Papierfabrike, oberschlächtig mit einer Bütte, anzulegen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage etwa gesetzliche Widersprüche anzubringen haben; die jedoch nur darin bestehen dürfen, daß das Wasser etwa zum Schaden des Widersprechenden durch diese Anlage entweder entzogen oder aufgestaut wird, werden daher aufgefordert, binnen der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, also längstens bis zum 21sten Dezember d. J., diese Widersprüche hier anzubringen, da solche später nicht mehr berücksichtiget werden können.

Rastenburg, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Der köllmische Gutsbesitzer, Landgeschworne Krause zu Schönwiese, Domainenamts Seeburg, Kirchspiels Guttstadt, beabsichtigt, auf seinem köllmischen Gute Schönwiese, welches bereits separirt, eine oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit einem Gange anzulegen; alle diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage anzubringen sich berechtigt glauben, werden hiemit aufgefordert, a dato 8 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung ab, präklusivischer Frist, ihre gegründeten Widersprüche bei der unterzeichneten Kreisbehörde und dem Bau-Unternehmer anzumelden.

Bundien, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt Heilsberg.
v. Conradi.

Dem

Dem Waldwart Böhm in Neuendorf, Amts Schaaken, ist am 15ten d. M. eine schwarzbraune Stute mit Stern, 8 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, von der Weide verschwunden und wahrscheinlich gestohlen worden. Sollte dieses Pferd irgendwo ermittelt werden, so wird um schleunige Nachricht gebeten.

Königsberg, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt.

Einem hiesigen Instmann ist auf dem Markte in Zinten am 21sten d. M. ein hellbrauner Wallach, 7 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, gestohlen. Auf der linken Schulter hat er einen vernarbten Kreuzschnitt und rechts am Kopfe eine Geschwürnarbe. Wer darüber Nachricht zu geben weiß, wird gebeten, solche hier mitzutheilen.

Dominium Arenstein, bei Zinten, den 26sten Oktober 1833.

In der Nacht vom 27sten zum 28sten Oktober d. J. ist mir ein schwarzbrauner Wallach, 8 Jahr alt, 4 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, gestohlen worden. Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst gebeten, sich die Ermittelung angelegen seyn zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten werde ich gerne vergüten.

Adel. Maraunen, bei Zinten, den 30sten Oktober 1833.

Bräm.

Im adelichen Gute Lindenau, hiesigen Kreises, ist am 19ten d. M. eine schwarzbraune Stute, 8 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, eingejagt. Der legitimirte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, selbige innerhalb 14 Tagen gegen Erstattung der Futterungs- und Bekanntmachungs-Kosten in Empfang zu nehmen, andernfalls darüber nach den Gesetzen disponirt werden muß.

Weßlienen, am 28sten Oktober 1833.

Königl. Landrathsamt Heiligenbeil.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 47.

Königsberg, Mittwoch den 13ten November 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 17 der Gesetzsammlung enthält:

No. 1461. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten August 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8ten August 1832 (Gesetzsammlung No. 1382.) in der Provinz Posen.

1462. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten September 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 und §. 94. der Ordnung wegen Besteuerung des Branntweins vom 8ten Februar 1819 deklarirt.

1463. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Oktober 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1sten Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß betreffend.

 Bekannt-

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 258. Die Ernennung eines Censors für die lithographische Anstalt in Lyck.

Der Oberlehrer am Königl. Gymnasio zu Lyck, Herr Fabian, ist zum Censor für die in der lithographischen Anstalt des Herrn Gymnasial-Lehrers Menzel daselbst zu fertigenden Gegenstände der Literatur und Kunst ernannt worden; welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4ten November 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen.
v. Schön.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung und des Königlichen Oberlandesgerichts.

No. 259. Publikandum wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlasset, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domanen-, Gewerbe- oder Steuer-Sachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen-Amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrathe oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justiz-Sachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justiz-Sachen bei den [illegible], und in andern Sachen bei den Regierungen; die Beschwerden über diese Kollegien hingegen sei dem betreffenden Ministerium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, stehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Seine Königliche Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei den Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Reso-

lution,

lution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertiget und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlasset haben, ihre eigene Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Suppliziren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Seine Königliche Majestät und an Allerhöchst Dero Ministerium gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstaltungen, von Jedem, bei den Oberlandesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Num. I. und II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch, ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs, durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium mit persönlichem Suppliziren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden und das Suppliziren fortsetzen, so werden sie nach den in No. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Seiner Königlichen Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerium Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu suppliziren, sollen von den Gerichts- und Polizei-Behörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben, näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliziren, so werden sie nach den Bestimmungen No. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der No. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Anstalt bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestande Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Konsulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majestät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, den 14ten Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Altenstein. Dohna. Beyme.

Vor-

Vorstehendes Publikandum wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königes in Folge uns diesfällig zugegangenen Erlasses des Königl. Staats-Ministerii vom 13ten Oktober d. J. hiermit in Erinnerung gebracht. Zu I. des Publikandi, hinsichtlich der bestehenden verschiedentlichen Verwaltungs-Ressorts und in dieser Beziehung namhaft gemachten Behörden, wird hiemit insbesondere noch

a) wegen inzwischen eingetretenen Uebergangs der Provinzial-Verwaltung der indirekten Steuern (der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, der innern Getränke- und Tabaks-Steuer, der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie der Stempel-Steuer), ferner der Einkünfte von den Kommunikations-Anstalten und des Salzwesens, an das Königliche Provinzial-Steuer-Direktorat, auf die zutreffenden Ressort-Bestimmungen vom 17ten Dezember 1825 und 19ten November 1827 (im Amtsblatt Jahrgang 1826, Pag. 1. Jahrgang 1827, Pag. 331.);

b) wegen des Provinzial-Verwaltungs-Ressorts der Königlichen General-Kommission (zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen) auf die Verordnungen vom 20sten Juni 1817 und 7ten Juni 1821 (in der Allgemeinen Gesetzsammlung Jahrgang 1817 Pag. 161., Jahrgang 1821 Pag. 83.);

c) wegen des Wirkungskreises des Königlichen Ober-Präsidii auf die Allerhöchste Instruktion vom 31sten Dezember 1825 (in der Allgemeinen Gesetzsammlung Jahrgang 1826 Pag. 1.)

hingewiesen.

Königsberg, den 28sten Oktober 1833.

Königliche Regierung und Königliches Oberlandesgericht.

Dohna-Wundlacken. Zander.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 260. Die Benennung eines neuen Etablissements bei Bischofstein betreffend.

Dem in Folge der Separation der Stadtländereien in Bischofstein vom Kaufmann Mathes daselbst errichteten neuen Etablissement ist der Name „Bischofsteiner Abbau No. 1.“ beigelegt worden.

Der Abbau liegt 3000 Schritte südöstlich von der Stadt Bischofstein, und ist dadurch in den Kommunal- und Polizei-Verhältnissen zu der genannten Stadt nichts geändert worden.

Königsberg, den 29sten Oktober 1833. 1175/10 I.

Das

No. 261. Den Ersatz für Deserteure betreffend. 183/10. I.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei und das Königliche Kriegs-Ministerinm haben mittelst gemeinsamen Reskripts vom 12ten September d. J. die im Amtsblatt des Jahres 1821 S. 435. abgedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Oktober 1821 dahin deklarirt:

daß unter dem in jener Allerhöchsten Kabinetsordre enthaltenen Ausdruck „alle Entwichenen" auch diejenigen mit inbegriffen sind, welche von den Fahnen während ihrer dreijährigen Dienstzeit desertiren, ihre Stellen daher von den betreffenden Kommunen, Kirchspielen oder Kreisen, durch Ueberweisung anderer Militairpflichtigen gleich wieder zu besetzen sind.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatt S 381. unterm 29sten Oktober erlassene Bekanntmachung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 262. Die Prüfungen pro Ministerio betreffend.

Die Termine zu den im künftigen Jahr bei dem unterzeichneten Kollegium abzuhaltenden Prüfungen pro Ministerio sind:

1) auf den 3ten Januar 1834
2) " " 8ten April "
3) " " 3ten Juli "
4) " " 2ten Oktober "

festgesetzt. Dies bringen wir hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, sich acht Wochen vorher, also spätestens im November d. J., Februar, Mai und August 1834 mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse zu melden haben. Gehen die Meldungen später ein, so wird der die Prüfung Nachsuchende auf den nächstfolgenden Termin gewiesen werden.

Königsberg, den 30sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No 263 Erledigung des Physikats im landräthl. Kreise Lötzen.

Im diesseitigen Kreise Lötzen ist das Physikat, imgleichen das Chirurgat, vakant geworden. Mit ersterer Stelle ist ein etatsmäßiges Jahrgehalt von 200 Rthlr., mit letzterer von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Wir

Wir fordern qualifizirte Aerzte und Wundärzte hierdurch auf, sich zur Uebernahme jener Posten, unter Einreichung der, ihre Qualifikation nachweisenden Zeugnisse, bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 264. Uebersicht der Brände, welche die Ostpreuß. Land-Feuer-Societät im abgewichenen Jahre erlitten, und der dadurch für sie entstandenen Ausgaben.

Im verflossenen Jahre 1832 hat die Ostpreuß. Land-Feuer-Societät 310 Brände erlitten, wobei 545 associirten Besitzern abgebrannt sind

439 Wohnhäuser incl. 12 Krüge, 289 Scheunen, 339 Ställe und Schoppen, 27 Speicher, 4 Brau- und Malzhäuser, 5 Brandhäuser, 5 Wasser-, 10 Wind-, 2 Roß-Getreide-Mühlen, 3 Oelmühlen. Summa 1123 Gebäude.

Die Brände sind entstanden

13 durch Blitz-Entzündung, 20 durch Unvorsichtigkeit, 12 durch muthmaßliche Brandstiftungen, 14 durch schlechte Bauart der Feuerung, 2 durch Flugfeuer, und 249 durch nicht ermittelte Ursachen.

Ausgabe pro 1832:

1)	für Brandschäden	136,271	Rthlr.	15	Sgr.	7 Pf.
2)	„ Löschgeräthe	302	„	19	„	4 „
3)	an Prämien für Auszeichnung beim Löschen und für Entdeckung von Brandstiftern	128	„	—	„	— „
4)	an Administrations-Kosten, Ausfällen, Vorschüssen ꝛc.	9042	„	21	„	6 „
	Summa .	145,744	Rthlr.	26	Sgr.	5 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgabe ist von dem Assekurations-Betrage von 24,680,052 Rthlr. ein Beitrag von ½ Prozent unterm 18ten Januar 1832 ausgeschrieben.

Königsberg, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Zum Nachfolger des nach Merseburg versetzten Land-Rentmeisters Wiegner ist der Land-Rentmeister Bärwaldt aus Erfurt zum Haupt-Rendanten und Dirigenten der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Dem

Dem bisherigen Pfarrer Johann Wilhelm Grall in Manchenguth ist die erledigte Pfarrer-Adjunktenstelle an den evangelischen Kirchen zu Jedwabno und Malga von der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg verliehen.

Der bisherige erste Kaplan Joachim Hinz in Heilsberg ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürstbischofe von Ermland zum Pfarrer an die römisch-katholische Kirche in Reichenberg, Dekanats Heilsberg, berufen und von der Königl. Regierung zu Königsberg dazu landesherrlich bestätigt worden.

Dem bisherigen Kirchschullehrer Karl Neumann in Deutsch-Wilten ist von der Königl. Regierung zu Königsberg die Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle in Löwenstein, Kreises Gerdauen, verliehen worden.

Der bisherige Rathmann v. Hauenschild zu Gilgenburg ist auf anderweite 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann jener Stadt gewählt, und bestätigt worden.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung in Landsberg an Stelle des Kaufmann und Rathmann Kischke für 6 nacheinander folgende Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählte Mälzenbräuer Friedrich Herrlein ist von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Peter Mathies in Labiau ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Auskultator und Landgerichts-Aktuarius Johann Paul Cabalzar ist durch das Ministerial-Reskript vom 15ten Oktober 1833 zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Die bei dem Land- und Stadtgerichte zu Pr. Eylau erledigte Stelle des Gerichtsdieners und Exekutors ist dem bisher als Hülfsbote gebrauchten invaliden Gemeinen Christian Adler konferirt worden.

Bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rastenburg ist die Stelle eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters dem bisherigen dasigen Landreiter Christoph Paslak, und die Stelle des Landreiters dem invaliden Unteroffizier, bisherigen Hülfsboten Johann Gumball, vom 1sten November 1833 ab, konferirt worden.

Druckfehler.

Auf der 330sten Seite des diesjährigen Amtsblatts ist in der 14ten Zeile statt „Lentzen" zu lesen „Lötzen".

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 46 —

Königsberg, Mittwoch den 13ten November 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Die nachstehend signalisirte, in Pillau im Probedienst untergebracht gewesene Häuslingin Cölestine Koch hat genannten Dienst am 24sten d. M. heimlich verlassen.

Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf diese gefährliche Person vigiliren und im Betretungfall dieselbe festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Pillau, den 26sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Dieselbe ist aus Bartenstein gebürtig, lutherischer Religion, 24 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, länglich spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn, breites Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Eine weißkattune Mütze, eine schwarze Tuchjacke, zwei rothbunte Unterröcke, eine weißleinene Wiste, eine roth baumwollene streifige Schürze, ein Paar alte Schnürstiefel, ein Paar weißwollene Strümpfe, ein braunbunt kattunes Halstuch.

Der von uns mittelst Steckbrief vom 15ten v. M. verfolgte Schornsteinfeger-Bursche und vormalige Häusling Johann Brühn ist arretirt und hieher bereits zurückgeliefert worden.

Pillau, den 1sten November 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Der durch den Steckbrief d. d. Gerdauen den 9ten Mai d. J. (Anzeiger des Amtsblatts No. 22.) verfolgte Wilhelm Donnerstag ist arretirt und an uns abgeliefert.

Heilsberg, den 1sten November 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Der Pferdedieb Anton Ruhnau, welcher im öffentlichen Anzeiger No. 40. Pag. 343. von uns steckbrieflich verfolgt wurde, ist den 12ten d. M. im Amte Allenstein ergriffen.

Barten, den 20sten Oktober 1833.

Der Magistrat.

Der Schiffsjunge Wilhelm Johann Wegner, eigentlich Johann Bill, unterm 15ten d. M. steckbrieflich verfolgt, ist in Memel bereits ergriffen, was zur Erledigung der Kontrolle veröffentlicht wird.

Domainenamt Labiau, den 31sten Oktober 1833.

Kirchenraub. In der Nacht vom 2ten auf den 3ten d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruches in die hiesige Kirche und aus dieser in die Sakristei 85 Rthlr. 1 Sgr. baar, und außerdem ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, entwendet worden, der die Aufschrift trägt: Sophia Charlotte von Droste, geborne von Besser. Sämmtliche resp. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, zur Ermittelung der Thäter gefälligst mitwirken zu wollen.

Starkenberg, den 3ten November 1833.

Das Kirchen-Kollegium.

Den 9ten Oktober d. J., Abends, ist auf der Landstraße von Königsberg nach Friedland in der Gegend von Gutenfeld ein Fäßchen mit Rum gefunden worden. Da nun der Eigenthümer dazu bis jetzt sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit aufgefordert, mit den Beweisen seiner Eigenthums-Ansprüche durch genaue Bezeichnung des Fundes, und durch Vorzeigung der damit in Uebereinstimmung stehenden Rechnung, sein Eigenthums-Recht daran nachzuweisen und gegen Erstattung der Kosten von der hiesigen Wirthschafts-Inspektion in Empfang zu nehmen. Sollte sich aber binnen 8 Wochen der Eigenthümer nicht melden, so wird der Fund zur Deckung der Kosten verkauft werden.

Korcklack, bei Gerdauen, den 5ten November 1833.

Um

Um dem bisherigen Mangel eines Unterkommens in Warnicken für diejenigen abzuhelfen, welche in den Sommer-Monaten den Samländischen Ostsee-Strand besuchen, ist höhern Orts beschlossen worden, in Warnicken ein geeignetes Stück Forstgrund zum Aufbau eines Gasthofes gegen Bezahlung seines Ertragswerthes herzugeben.

Wer geneigt ist, auf ein solches Unternehmen einzugehen, wird ersucht,

am 13ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in Warnicken zur weitern Unterhandlung vor dem unterzeichneten Kommissarius zu erscheinen, und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die Auswahl des Bau-Platzes für den Gasthof, so wie die desfallsigen näheren Bedingungen, zu erfahren.

Unternehmer zu diesem Bau, welche nicht als bemittelt bekannt sind, werden im Termin die nöthige Sicherheit dafür zu leisten haben.

Königsberg, den 8ten November 1833.

Der Forstmeister Maron.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das unterzeichnete Kollegium, jährlich in ungefähr 230 Klaftern Birken und Ellern bestehend, soll zunächst versuchsweise für den Winter 1834/35 den Mindestfordenden überlassen werden, und sind die Bedingungen dieser Entreprise in unserm Sekretariat, bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Trittin einzusehen. Es werden daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, hierdurch eingeladen, ihre Forderungen in versiegelten Submissionen bis spätstens zum 7ten Dezember d. J. an den Herrn ꝛc. Trittin abzugeben, worauf sodann bei annehmlich befundenem Gebote der Zuschlag erfolgen soll. Die Eröffnung der eingehenden Submissionen soll am 10ten Dezember, d. J. Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale Statt finden, und steht den Submittenten frei, derselben beizuwohnen.

Königsberg, den 29sten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Dohna-Wundlacken

Der erforderliche Reparatur-Bau bei der Dienstwohnung des Försters zu Lypnik, hiesigen Reviers, der auf 100 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. excl. des Holzes veranschlagt ist, soll an Minusfordernde auf Entreprise ausgethan werden, und ist hiezu ein Termin auf Mittwoch

den 20sten November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Oberförsterei angesetzt worden.

Bauunternehmer, welche gesonnen sind, auf diesen Entreprise-Bau, unter den allgemeinen im Termin einzusehenden Bedingungen, einzugehen, werden hiermit zur Li-

 zitation

zitation mit dem Bemerken eingeladen, daß der Termin Mittags 12 Uhr geschlossen werden wird.

Corpellen, den 29sten Oktober 1833.

Königl. Oberförsterei.

Pfeiffer.

Höherer Bestimmung zufolge, machen wir bei den jetzt in Folge der Seperationen häufiger vorkommenden Dorfs-Abbauten und isolirt stehenden Gebäuden, die Mitglieder unserer Societät darauf aufmerksam, daß bei jedem isolirt stehenden Gebäude wenigstens eine Dachleiter, ein lederner Eimer und ein Feuer-Küven angeschafft und bei jeder Revision im brauchbaren Stande vorgefunden werden muß, wenn der Beschädigte die §. 16. des Ostpreuß. Land-Feuer-Societäts-Reglements bezeichneten Nachtheile vermeiden will.

Mohrungen, den 28sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Land-Feuer Societäts-Direktion.

Der Reparatur-Bau der Pfarrer-Widdem zu Domnau, der auf 755 Rthlr. 27 Sgr. 2 Pf. incl. der Baumaterialien, Hand- und Spanndienste, veranschlagt ist, soll auf Entreprise an Mindestfordernde ausgethan werden, wozu ein nochmaliger Termin auf

den 2ten Dezember d. J.,

um 1 Uhr Nachmittags, in Schloß Domnau anberaumt worden, zu dessen Wahrnehmung qualifizirte Bau-Unternehmer eingeladen werden.

Der Anschlag ist täglich hier zur Stelle einzusehen.

Schloß Domnau, den 2ten November 1833.

Das Patronat der Kirche Domnau.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Königsberg soll die Auskrautung des Drewenz-Flusses vorlängs den Vorwerks Grenzen von Görlitz, hiesigen Amtsbezirks, in einer Strecke von 1380 Ruthen Länge, öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich einen Termin auf

den 28sten November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in meinem Büreau angesetzt habe.

Sichere und geeignete Unternehmer lade ich zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig ist.

Die

Die Kosten der fraglichen Krautung sind auf 404 Rthlr. 20 Sgr. veranschlagt, und können die nähern Bedingungen, unter welchen diese Arbeit ausgeführt werden soll, täglich auf meinem Geschäfts-Büreau eingesehen werden.

Osterode, den 24sten Oktober 1833.

Der Landrath v. Jaski.

300 — 500 Stück schöne Eichen, welche vorzüglich zum Schiffsbau, und sonstigem Nutz-Holz geeignet sind, auch auf der Alle transportirt werden können, sollen aus den Waldungen der Stadt Seeburg im Ganzen oder auf Verlangen in getheilten Posten verkauft werden; hiezu steht Termin

am 2ten Dezember d. J.,

Morgens um 9 Uhr, hieselbst an, wozu zahlungsfähige Käufer sich melden, auch die Eichen sich auf dem Stamme aussuchen können.

Die Holzverkaufs-Tage für das hiesige Revier werden in dem folgenden Winter

a) für die Beläufe Aschlacken, Eichenberg, Reichenhof und Skaticken jeden Montag in der unterzeichneten Oberförsterei, und

b) für die Beläufe Rosenberg, Plompen und Löbkoyen jeden Donnerstag in der Oberförsterei Rosenberg

abgehalten werden.

Besondere Lizitations-Termine sollen jedesmal noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Oberförsterei Drusken, den 4ten November 1833.

Die Holzverkaufs-Tage für den Winter 1833/34 werden im hiesigen Reviere wie folget festgesetzt:

1) Jeden Montag in der Woche in den Forstrevier-Abtheilungen Gieswen, Lypnik und Olotowken. Sammelplatz in den Dienstwohnungen der betreffenden Förster.

2) Den 1sten und 3ten Dienstag im Monat, in der Revier-Abtheilung Schleusenwald. Sammelplatz in der Försterei Wikno.

3) Den 1sten und 3ten Donnerstag im Monat, im Belauf Pietzisko und Lysack. Sammelplatz in den Wohnungen der betreffenden Förster.

4) Den 1sten und 3ten Freitag im Monat, im Belauf Ulonsk und Hinterdamerau. Sammelplatz für Ulonsk in der hiesigen Oberförsterei, für Hinterdamerau im Hiebsjagen No. 2.

5) Den 2ten und 4ten Freitag im Monat, in den Revier-Abtheilungen Materschobensee, Rekowen und Ittowken. Sammelplatz bei den betreffenden Förstern.

Anweise-

Anweiſezettel auf eingeſchlagene Nutz- und Klafter-Brennhölzer, ſo wie Stubben und Reiſig, werden jeden Mittwoch und Sonnabend gegen gleich baare Bezahlung des tarmäßigen Preiſes in der unterzeichneten Oberförſterei verabfolgt.

Es wird dies dem dabei intereſſirenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mündliche Anträge an andern als den bezeichneten Tagen, nämlich Mittwoch und Sonnabend, wegen anderer beſtimmter Geſchäfte, in der Regel unberückſichtigt bleiben müſſen.

Corpellen, den 17ten Oktober 1833.

Königliche Oberförſterei.

Das zum Nachlaſſe der Krügerwittwe Dorothea Charlotte Matz geborne Lengnick zu Abſchwangen, bei Domnau, gehörige Mobiliarvermögen, beſtehend in Zinn, Kupfer, einer bedeutenden Quantität Betten, Leinenzeug, Garn, Flachs und einigen 20 Stücken Leinwand, ferner Kleidungsſtücke, Möbeln, Haus- und Wirthſchaftsgeräthe, Wagen, Schlitten, Geſchirre, Pferde und Vieh, ſoll im Termine

den 26ſten November d. J.

in dem Matzſchen Kruge zu Abſchwangen, Vormittag von 9 Uhr ab, und an den folgenden Tagen vor dem Deputirten des unterzeichneten Gerichts, öffentlich an den Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es werden daher Kaufluſtige eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gegenſtände nach der angegebenen Reihenfolge das Geſchirr, Pferde und Vieh daher wahrſcheinlich erſt am drtten Tage, zum Verkauf kommen werden.

Domnau, den 20ſten Oktober 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Das im Oſteroder Kreiſe zu den Adel. Haaſenbergſchen Gütern gehörige Vorwerk Kappern ſoll von Johanni 1834 ab auf ſechs bis neun Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin iſt auf

den 10ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, im Adel. Hofe zu Grasnitz angeſetzt, in welchem ſich hierauf reflektirende Perſonen (unter Vorlegung gehöriger Sicherheit) melden, ihren Bot verautbaren, und bei deſſen Annehmlichkeit des Zuſchlages gewärtig ſeyn können. Es wird noch bemerkt, daß dieſes Vorwerk in drei Feldern bewirthſchaftet, eine reine Winter-Ausſaat von 430 Scheffel und eben ſo viel Sommer-Ausſaat hat. Das Vorwerk hat auch hinreichend und ſchönen Wieſen-Ertrag. Außer den Saaten befindet ſich aber weder lebendes, noch todtes Inventarium auf dieſem Vorwerk.

Grasnitz, im Kreiſe Oſterode, den 20ſten Oktober 1833.

Mein adliches Gut, von 35 Hufen Kulmiſch groß, mit recht gutem Boden, ſchönen Wieſen und Fiſcherei-Gerechtigkeit auf fremden Grenzen, einer Schäferei und Kuhpacht

Kuhpacht, mit bestelltem Winterfelde und kompletem Inventario, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber belieben sich jederzeit zur Abschließung des Kaufgeschäfts bei mir zu melden.

Klotainen, bei Heilsberg, den 26sten Oktober 1833.

v. Mathy.

Der Krug zu Gr. Pentlack, bei Nordenburg, auf der Straße nach Insterburg gelegen, soll von Ostern k. J. ab verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich dort melden können.

Dominium Gr. Pentlack, den 25sten Oktober 1833.

Der köllmische Gutsbesitzer, Landgeschworne Krause zu Schönwiese, Domainenamts Seeburg, Kirchspiels Guttstadt, beabsichtigt, auf seinem köllmischen Gute Schönwiese, welches bereits separirt, eine oberschlächtige Wasser-Mahlmühle mit einem Gange anzulegen; alle diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Edikts vom 28sten Oktober 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Mühlen-Anlage anzubringen sich berechtigt glauben, werden hiemit aufgefordert, a dato 8 Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung ab, präklusivischer Frist, ihre gegründeten Widersprüche bei der unterzeichneten Kreisbehörde und dem Bau-Unternehmer anzumelden.

Bundien, den 22sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt Heilsberg.
v. Conradi.

Anzeige

der Wasserstände der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	Im Memel-Strome bei Sockaiten . . .	—	Fuß	—	Zoll.
II.	Im Ruß-Strome bei Kartzewischken . . .	—	"	—	"
III.	Im Gilge-Strome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	—	"	—	"
	und am Pegel bei Jägerischken . . .	—	"	—	"
IV.	Im Pregel-Strome bei dem Dorfe Wipninken .	2	"	6	"
	bei Nettinen	2	"	5	"
	am Landgestüt Insterburg . . .	1	"	6	"
	und der Wasserstand am Pegel bei Insterburg	1	"	6	"

Zweite Hälfte Monats Oktober 1833.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß-Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 48.

Königsberg, Mittwoch den 20sten November 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 18. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1464. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Kassen erforderlich ist.

„ 1465. Verordnung, die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend. Vom 5ten Oktober 1833.

„ 1466. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Besitztitels in Folge der Kabinetsordre vom 31sten Oktober 1831 von den Hypotheken-Behörden zu beobachtende Verfahren.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

No. 265. Den bevorstehenden Provinzial-Landtag betreffend.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Stände des Königreichs Preußen wieder zu einem Provinzial-Landtage, welcher den 19ten Januar k. J. in Danzig eröffnet werden soll, versammelt werden sollen.

Diese Allerhöchste Anordnung mache ich hiedurch öffentlich bekannt.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Der Ober-Präsident von Preußen.

von Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 266.

Die Anfertigung und Einreichung der Sanitäts-Berichte betr.

Das nachstehende Reskript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25sten September d. J., in Betreff der Sanitäts-Berichte, wird hierdurch dem gesammten Heilkünstler-Personale hiesigen Departements zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten November 1833.

Königliche Regierung.

Das Ministerium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letztern Zeit im Drucke erschienenen Sanitäts-Berichte mit besonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer sich überzeugt, den die Medizinalpersonen im Allgemeinen der Förderung der eben so sehr den Einzelnen ansprechenden, als für das Ganze in wissenschaftlicher und administrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erstattenden Sanitäts-Berichte geknüpft sind. Wenn es hiernach nun auch einer besonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen scheint, so hält es das Ministerium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinal-Personen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einsendung interessanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitäts-Berichte eben so wohl von ihren wissenschaftlichen Bestrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher sie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an sie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte eine ihnen zur besonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleistet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulassung zu den Physikats-Prüfungen, so wie überhaupt bei Anträgen auf die Anstellung oder Beförderung einzelner Medizinal-Personen in irgend einer Kategorie auf die Leistungen derselben in der in Rede stehenden Beziehung, vorzugsweise mit Rücksicht zu nehmen.

Diese Cirkular-Verfügung ist durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25sten September 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

4131.

Nach-

No. 267. Die eingelöseten Kur- und Neumärkschen Zins Coupons und Zinsscheine bis 1sten Mai und 1sten Juli 1818 betr. 124/11.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 5ten November 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geschlossenen Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und 1sten Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre . 266,753 rtl. 23 sg. einschließl. 3433 rtl. 12 sg. 6 pf. Gold zum Börsen-Course angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden, so daß unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 5ten März 1832 bereits früher getilgten . . 1,866,732 rtl. 3 sg. 3 pf. einschl. 75,708 rtl. 12 sg. 6 pf. Gold

bis jetzt überhaupt . . . . 2,133,485 rtl. 26 sg. 3 pf. einsch. 79,141 rtl. 25 sg. Gold in rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheinen zur Einlösung gelangt sind; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18ten Oktober 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

No. 268. Den Ausbruch der Schaafräude in Kallwellen, Ragniter Kreises, betr. 621/11. I.

Unter der Schaafheerde des Gutsbesitzers Tortilovius in Kallwellen, Kreises Ragnit, ist die Räude ausgebrochen; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 11ten November 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

No. 269. Die Postille oder Predigt-Sammlung vom Superintendenten E. S. F. Schulz zu Berlin.

Im Verlage des Buchhändlers Ludwig Oehmigke zu Berlin ist nachstehendes Werk des Superintendenten Ernst Sigismund Ferdinand Schulz, erstem evangelischen Prediger an der Sophien-Kirche zu Berlin,

Die Postille, oder Predigt-Sammlung über die Evangelien sämmtlicher Sonn- und Festtage des christlichen Kirchenjahres

 erschienen,

erschienen, welches ein nützliches Werk und zur Vorlesung in Kirchen und zum Gebrauch bei der häuslichen Andacht geeignet ist.

Königsberg, den 30sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 270. Wegen wahlfähiger Elementar-Schulamts-Kandidaten.

Die Seminaristen

1) Karl Ludwig Bartsch,
2) Adam Rockel,
3) Johann Gottlieb Mirau,
4) Friedrich Wilhelm Tiedmann,
5) Friedrich Junius Tollkühn,
6) Friedrich Wilhelm Braun,
7) Christian Frentzel,
8) Johann Gottl. Schwarz,
9) Johann Müller,
10) Friedrich Eduard Marquardt

sind nach wohl überstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Kl. Deren zu Elementar-Schullehrer-Stellen in den Städten und auf dem Lande für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 7ten November 1833.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 271. Die Eintragung von Grundsteuern in die Hypothekenbücher betr.

Es ist zur Kenntniß des Oberlandesgerichts gekommen, daß mehrere Untergerichte bei Regulirung des Hypothekenwesens von veräußerten Domainen- und Forstgrundstücken die Verpflichtung des Acquirenten zur Entrichtung einer Grundsteuer, und zwar mit dem vorläufig festgesetzten Betrage der Steuer, in das Hypothekenbuch eintragen, obgleich diese Eintragung von der Königlichen Regierung nicht verlangt wird, auch gesetzlich unnöthig ist. Da die Verpflichtung zur Zahlung einer Grundsteuer als landesherrliche Abgabe schon in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz vom 30sten Mai 1820, §. 5. Gesetzs. S. 135.) begründet ist, auch der Betrag der zu entrichtenden Grundsteuer nur vorläufig festgestellt, die definitive Regulirung aber noch vorbehalten ist, so ist nach §. 48. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung die Eintragung dieser Verpflichtung in das Hypothekenbuch nicht erforderlich, auch die Eintragung der Steuer mit dem vorläufig festgesetzten Betrage nicht angemessen.

Die

Die Untergerichte im Departement des Oberlandesgerichts werden daher hiedurch angewiesen, die Eintragung der Grundsteuer in die über veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke anzulegenden Hypothekenbücher zu unterlassen.

Königsberg, den 8ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 272. Die Berechnung der Stempel bei den zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen betreffend.

Es ist zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. zum Mandats-Prozesse verwiesenen Sachen, in so weit diese überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen sind.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanz-Minister, wird dem Königlichen Oberlandesgericht darüber Folgendes eröffnet:

1) Zu der Klage, dem Zahlungs-Befehle und dem Notifikatorium, müssen in der Regel die gewöhnlichen Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum summarischen Verfahren verwiesen, so tritt der Prozeß-Werthstempel ein, und die verbrauchten Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel kommen darauf in Anrechnung.

3) Würde der Werth- oder Erkenntniß-Stempel weniger betragen, als die Gesuchs- und Ausfertigungs-Stempel, welches in der Regel bei Gegenständen bis 100 Rthlr. der Fall seyn wird, so werden nur so viel Eingabe- und Ausfertigungs-Stempel genommen, als zur Erfüllung des Werthstempels erforderlich sind: z. B. der Erkenntnißstempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. ist 15 Sgr.

Es wird also nur zur Klage . . 5 Sgr.
zum Mandat . . . . . 10 „

genommen, und ein weiterer Prozeßstempel tritt nicht ein.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und die demselben untergeordneten Gerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18ten Oktober 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 3566.

Vor-

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 18ten v. M. wird den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 9ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

No. 273. Wegen der an den Herrn Justiz-Minister jährlich einzureichenden allgemeinen und speziellen Geschäfts-Tabellen ꝛc.

Der Justiz-Minister hat eine allgemeine Verfügung wegen der für das laufende Jahr und künftig sowohl von den Untergerichten an die Obergerichte, als auch von diesen an den Justiz-Minister einzureichenden allgemeinen und speziellen Geschäfts-Tabellen, Uebersichten und General-Berichte entworfen, deren sofortige Mittheilung durch den Abdruck derselben aufgehalten wird, jedoch noch innerhalb der ersten Hälfte dieses Monats erfolgen wird.

Da sie jedoch besondere an die Untergerichte zu erlassende Anweisungen nöthig macht, und einzelne Untergerichte schon vor dem Empfange derselben, die am Schlusse des Geschäfts-Jahres einzureichenden Tabellen ꝛc. nach dem bisherigen Formular anfertigen und sogar einsenden könnten, so hat das Königl. Oberlandesgericht die Untergerichte seines Departements sofort durch eine in den Amtsblättern abzudruckende Bekanntmachung anzuweisen, wegen der zum Schlusse dieses Jahres einzureichenden Geschäfts-Tabellen, die weiteren Anweisungen zu gewärtigen, bis dahin aber die zu den bisherigen Tabellen und Listen erforderlichen Materialien zu sammeln, damit die Anfertigung der Listen und Tabellen ohne Verzug erfolgen könne.

Berlin, den 3ten November 1833.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 3878.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichts zur Nachricht und sorgfältigen Beobachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den Regierungs- und Medizinal-Rath Herrn Doktor Kessel, seinem Wunsche gemäß, in den Ruhestand mit Pension zu versetzen, und dessen Stelle im Kollegio dem Professor der Medizin Herrn Doktor Klose aus Breslau zu verleihen.

Bei der fortdauernden Kränklichkeit des Oberförsters von Wüstenhoff zu Druskeu, ist es nothwendig geworden, demselben den Feldjäger im reitenden Corps, Bartikow, zum Assistenten beizuordnen und demselben überall die Dienstvertretung des Wüstenhoff zu übertragen, von deren alleiniger Erfüllung er durch seine Krankheit abgehalten wird; welches hiemit nicht nur dem Publiko, sondern auch den mit der Oberförsterei Druskeu im Geschäftsverkehr stehenden Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Der Bartikow hat seinen Aufenthalt in Druskeu genommen.

Königsberg, den 10ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der bisherige Rathmann Andreas Wölcky und der Kaufmann Aron Wiebe zu Frauenburg sind als unbesoldete Magistrats-Mitglieder auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1833.

No.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	—	5	4
2.	Deime	Tapiau	3	10	3	7
3	Deime	Labiau	4	3	3	5
4	Passarge	Braunsberg	3	9	2	9
5.	Alle	Schippenbeil	2	11	2	9
6.	Lootsenhafen	Pillau	7	4	6	4
7.	Dange	Memel	1	9	—	10

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat Oktober 1853.

I. Vom Getraide.	Mtr.	Sgr.	Pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	4
Roggen	"	1	1
Gerste	"	1	1
Hafer	"	1	10
Erbsen	pr. ganzes Metze	1	7
Bohnen	"		
Wicken	"		

II. Von Viktualien.	Mtr.	Sgr.	Pf.
Heidekorn	pr. Metze	1	1
Buchweizen-Grütze	"	2	1
Graupe	"	2	6
Kartoffeln	pr. Scheffel	1	10
Leinsaamen	"	3	1
Mohnsamengrütze	pr. Metze		
Hirsegrütze	"	1	—
Buchweizenmehl	"	1	10
Weizenmehl	"	1	10
Roggenmehl	"	1	1
Hafermehl	"		
Schweinefett	"	1	6

III. Von Fleischwaaren.	Mtr.	Sgr.	Pf.
Rindfleisch	pr. Pfund	2	11
Schweinefleisch	"	3	1
Kalbfleisch	"	2	6
Hammelfleisch	"	2	6
Speck, ungeschmolzen	"	3	1
dito geschmolzen	"	3	3
Talg	"	2	6
Butterschmalz	"	4	3

IV. Von Kaufmannswaaren.	Mtr.	Sgr.	Pf.
Salz	pr. Scheffel	1	4
Heringe	pr. Tonne	1	15
Butterfaß	pr. Faß	2	—
Schmierseife	pr. Pfund		3
Talglichte	"		5
Rüb. rohöhrter	pr. Quart		3
Rüb. gebleichter	"		4
Holz, weiches	pr. Klafter	8	—
dito hartes	"	9	—
Grieß	pr. Scheffel	1	7
Torf	pr. Hundert	1	15
Steine	pr. Stück		1
Kalk	pr. Tonne	15	—
Steinkohlen	pr. Scheffel		10
Theer	pr. Quart		1
Pottasche	pr. Schiffpfund	13	10
Vitriol	"	6	—

Königsberg, den 4ten November 1853.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Diese im Amtsblatte Nr. 45.)

Oeffentlicher Anzeiger.

— No. 47. —

Königsberg, Mittwoch den 20sten November 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Gestern Abend gegen 8 Uhr ist der unten bezeichnete Kosmann Friedrich Ignee, welcher wegen wiederholten Pferdediebstahls zu 25jähriger Festungsstrafe bereits verurtheilt, auch schon aus der Festung Pillau entwichen ist, nachdem er den wachthabenden Gefangenwärter überwältigt und gefährlich gemißhandelt hat, aus dem hiesigen Schloßgefängnisse gefesselt entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und unter vorzüglich sicherer Bewachung an uns abliefern zu lassen.

Insterburg, den 9ten November 1833.

Königl. Preuß. Litth. Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Werxnen, Kreis Insterburg, gebürtig, und hat keinen bestimmten Aufenthaltsort; er ist evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat dunkelbraunes, etwas krauses Haar, hohe und breite Stirn, starke Augenbraunen, dunkelblaue Augen, kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, starken und blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes und starkes Kinn, gute Gesichtsbildung, gesunde, jedoch etwas bleiche Gesichtsfarbe, ist von starker und etwas korpulenter Gestalt, spricht deutsch, litthauisch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: Inkulpat ist etwas pockennarbig, und hat am vierten Finger linker Hand eine etwa 1 Zoll lange Narbe, und ist das mittelste Gelenk dieses Fingers durch diese Beschädigung etwas dicker, auch ist Inkulpat mit der Krätze behaftet.

Bekleidung: Ohne Rock und ohne Kopfbedeckung, eine grautuchene Weste, ein grobes Kommißhemde, ein Paar blaulcinene Hosen, ein Paar wollene Socken, und Fußschellen.

Steckbrief. Die unten näher beschriebene, in Bartscheiten, Heinrichswalder Landraths-Kreises, in Probedienst untergebracht gewesene Häuslingin Dorothea Wiemand hat genannten Dienst am 15ten d. M. heimlich verlassen.

Sämmtliche Königl. Wohllöbl. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährliche Person vigiliren, dieselbe im Betretungsfall festnehmen, und hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 21sten Oktober 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement. Dieselbe ist aus Linbanen gebürtig, Aufenthaltsort Schillgallen-Heidebusch, lutherischer Religion, 21 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Der Fuhrmann Gutmann Natban Sundel aus Georgenburg will seinen von der Königl. Polizeiverwaltung zu Schmalleninken am 24sten v. M. empfangenen Reisepaß verloren haben. Um Mißbräuche mit demselben zu vermeiden, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 7ten November 1833.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Schmidt.

Dem Viehhändler Jakob Hermannski aus Neu-Vierzighuben, ist der Hausir-Schein zum Viehhandel im Umherziehen pro 1833, entwendet worden.

Die resp. Behörden werden geziemend ersucht, auf den Inhaber desselben gefälligst vigiliren, im Betretungsfalle ihm jenen Hausir-Schein abnehmen, und hier unter Namhaftmachung des Entwenders einsenden; letztern aber bis auf fernere Anträge von hier aus, unter strenge polizeiliche Aufsicht stellen zu wollen.

Allenstein, den 11ten November 1833.

Der Landrath.
v. Tucholka.

Am 5ten d. M. ist im hiesigen Amtsbezirk einem Diebe ein brauner Wallach, circa 10 bis 12 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, und blind auf dem rechten Auge, abgenommen.

Meldet sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht bis zum 10ten Dezember d. J. hier im Amte, so erfolgt der gesetzliche Verkauf.

Gr. Sakrau, den 7ten November 1833.

Königl. Domainen-Rentamt Soldau.

Auf

Auf dem Felde zu Altenberg, hat sich ein blinder brauner Wallach gefunden. Eigenthümer hat sich unter Erstattung der Kosten zu melden, widrigenfalls das Pferd binnen 4 Wochen gerichtlich verkauft werden soll.

Altenberg, den 16ten November 1833.

Steincke.

Seit einigen Tagen ist mein schwarzer Reisespitzhund verschwunden. Einen Jeden bitte ich inständigst, mir zu dem Wiederbesitz dieses seltenen Hundes zu verhelfen, und werde ich das dankbar und nach bewandten Umständen auch noch mit Gelde anerkennen.

Friedland, den 5ten November 1833.

Der Steuer-Rath, Major a. D. v. Chamier.

Den 9ten Oktober d. J., Abends, ist auf der Landstraße von Königsberg nach Friedland in der Gegend von Gutenfeld ein Fäßchen mit Rum gefunden worden. Da nun der Eigenthümer dazu bis jetzt sich nicht gemeldet hat, so wird derselbe hiermit aufgefordert, mit den Beweisen seiner Eigenthums-Ansprüche durch genaue Bezeichnung des Fundes, und durch Vorzeigung der damit in Uebereinstimmung stehenden Rechnung, sein Eigenthums-Recht daran nachzuweisen und gegen Erstattung der Kosten von der hiesigen Wirthschafts-Inspektion in Empfang zu nehmen. Sollte sich aber binnen 8 Wochen der Eigenthümer nicht melden, so wird der Fund zur Deckung der Kosten verkauft werden.

Korcklack, bei Gerdauen, den 5ten November 1833.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das unterzeichnete Kollegium, jährlich in ungefähr 230 Klaftern Birken und Ellern bestehend, soll zunächst versuchsweise für den Winter 1834/35 den Mindestfordenden überlassen werden, und sind die Bedingungen dieser Entreprise in unserm Sekretariat, bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Trittin einzusehen. Es werden daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, hierdurch eingeladen, ihre Forderungen in versiegelten Submissionen bis spätstens zum 7ten Dezember d. J. an den Herrn rc. Trittin abzugeben, worauf sodann bei annehmlich befundenem Gebote der Zuschlag erfolgen soll. Die Eröffnung der eingehenden Submissionen soll am 10ten Dezember, d. J. Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale Statt finden, und steht den Submittenten frei, derselben beizuwohnen.

Königsberg, den 29sten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Dohna-Wundlacken.

Publi

Publikandum.

Wegen Veräußerung des Vorwerks Bordzichow, Domainen-Rentamts Stargardt.

Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene, 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach diesen Städten führenden Chaussee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruthen Preuß. Maaß enthält, soll vom 24sten Juni 1834 ab, entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etablissements und 3 Käthnerstellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, oder ohne diesen Vorbehalt, meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin

auf den 8ten Januar 1834

in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo, von 10 Uhr des Morgens ab, vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1) Zu dem Etablissement A. 621 Morgen 103 Ruthen Preuß. Maaß, incl. 375 M. 44 R. Acker, 63 M. 26 R. Wiesen, 83 M. 136 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

2) Zu dem Etablissement B. 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wiesen, ohne Gebäude.

3) Zu dem Etablissement C. 90 Morgen 115 Ruthen, incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wiesen, ohne Gebäude.

4) Zu dem Etablissement D. 91 Morgen 9 Ruthen, incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wiesen, ohne Gebäude.

5) Zu dem Etablissement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wiesen, ohne Gebäude.

6) Zu dem Etablissement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

7) Zu dem Etablissement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

8) Zu dem Etablissement H. 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wiesen; ohne Gebäude.

9) Zu dem Etablissement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wiesen, ohne Gebäude.

10) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement K. 162 Ruthen.

11) Zu

11) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement L. 6 Morgen 63 Ruthen.

12) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement M. 3 Morgen 118 Ruthen.

Die Nähe bedeutender Königlichen und adelichen Waldungen, wo das Bauholz zu billigen Preisen anzukaufen ist, erleichtert die baulichen Ausführungen, und ist von dem hohen Finanz-Ministerio dem Käufer des Etablissements A. Ein Freijahr in Rücksicht der grundherrlichen Gefälle und der zu berichtigenden Kaufgelder, den Käufern der Etablissements B. C. D. E. F. G. H. I. sind aber Drei Freijahre in eben der Art, vom 24sten Juni 1834 ab, zugestanden.

Durch die Gnade des Königs Majestät ist neuerlich ein evangelisches Kirchengebäude in dem Dorfe Bordzichow aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

In dem vorher bemerkten Lizitations-Termin wird auf Steigerung der Kaufgelder geboten; Erwerbungslustige, die mit hinreichenden Betriebs-Kapitalien und zu Berichtigung der Kaufgelder versehen sind und den Nachweis hierüber in dem Termin führen können, auch gesetzlich zu Erwerbung von Grundstücken fähig sind, werden auf diese auszuthuenden Ländereien aufmerksam gemacht und können sich von den örtlichen Verhältnissen entweder zur Stelle unterrichten oder die Verkaufsbedingungen und die der Information wegen aufgestellten Nutzungs-Ueberschläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen erbitten.

Im Falle keine annehmbaren Gebote abgegeben werden sollten, wird das Vorwerk Bordzichow in eben dem Lizitations-Termin zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahr gestellt werden.

Danzig, den 14ten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Um dem bisherigen Mangel eines Unterkommens in Warnicken für diejenigen abzuhelfen, welche in den Sommer-Monaten den Samländischen Ostsee-Strand besuchen, ist höhern Orts beschlossen worden, in Warnicken ein geeignetes Stück Forstgrund zum Aufbau eines Gasthofes gegen Bezahlung seines Ertragswerthes herzugeben.

Wer geneigt ist, auf ein solches Unternehmen einzugehen, wird ersucht,

am 13ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in Warnicken zur weitern Unterhandlung vor dem unterzeichneten Kommissarius zu erscheinen, und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die Auswahl des Bau-Platzes für den Gasthof, so wie die desfallsigen näheren Bedingungen, zu erfahren.

Unternehmer zu diesem Bau, welche nicht als bemittelt bekannt sind, werden im Termin die nöthige Sicherheit dafür zu leisten haben.

Königsberg, den 8ten November 1833.

Der Forstmeister Maron.

Bereits im Jahre 1821 ist von uns in den umliegenden Kirchen bekannt gemacht, daß hieselbst jede Woche zwei Markttage, und zwar jeden Montag und Donnerstag, stattfinden sollen, an welchen jeder seine verkäufliche Gegenstände hier zu Markte bringen kann.

Dieser Bekanntmachung zuwider findet dennoch tagtäglicher Marktverkehr hier statt, weshalb wir uns veranlaßt finden, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß von jetzt ab nur an den oben gedachten zwei Tagen jeder Woche, Produkte zum öffentlichen Verkauf nach hiesiger Stadt gebracht werden dürfen, und namentlich der gesetz- und ordnungswidrige Marktverkehr am Sonntage hier, von jetzt ab durch polizeiliche Zurückweisung der Verkäufer verboten bleiben soll.

Pr. Eylau, den 8ten November 1833.

Der Magistrat.

Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerii ist für nachbenannte Magazin-Orte, den dabei namhaft gemachten Beamten, der freihändige Naturalien-Ankauf pro 1834 von uns übertragen worden.

1) Für Königsberg und Pillau, dem Herrn Proviantmeister Wahnschaffe, hier,
2) Für Insterburg, dem interimistischen Magazin-Rendanten Herrn Kucke, daselbst,
3) Für Marienburg, dem Magazin-Rendanten Herrn Nadrowski daselbst,
4) Für Mewe, dem Proviantmeister Herrn Reichert daselbst,
5) Für Graudenz, dem Proviantmeister Herrn Kurth daselbst,
6) Für Thorn, dem Proviantmeister Herrn Menger daselbst, und
7) Für Tapiau, dem Magazin-Rendanten Herrn Fischer daselbst.

Indem wir das dabei interessirte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich in höherm Auftrage ausdrücklich bekannt, daß die vorerwähnten Ankaufs-Kommissarien weder befugt sind, Geldvorschüsse bei Behandlung von Naturalien zu leisten, noch auf Lieferungen zu gewissen Fristen abzuschließen, und mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien, im Rückstande zu bleiben. Dieselben sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug zu kaufen und gemessenst angewiesen, bei jeder Einlieferung gleich baare Zahlung zu leisten, weshalb bei etwanigen Zahlungsrückständen, welche die Verkäufer gestatten möchten, die Militair-Behörde dafür keine Gewähr leistet,

leiſtet, und erſtere ſich in ſolchen Fällen nur an die Perſon des betreffenden Ankaufs-Kommiſſarius würden halten können.

Königsberg, den 9ten November 1833.

Königl. Intendantur Erſten Armee-Korps.

Die Holzverkaufs-Tage für das hieſige Revier werden in dem folgenden Winter

a) für die Beläufe Aſchlacken, Eichenberg, Reichenhof und Skaticken
jeden Montag in der unterzeichneten Oberförſterei, und

b) für die Beläufe Roſenberg, Plompen und Löbkoyen
jeden Donnerſtag in der Oberförſterei Roſenberg

abgehalten werden.

Beſondere Lizitations-Termine ſollen jedesmal noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Oberförſterei Druſken, den 4ten November 1833.

Für den Zeitraum vom 1ſten Januar bis Ende März 1834 werden von Seiten der unterzeichneten Oberförſterei nachſtehende Holzverkaufs-Tage feſtgeſetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zohlen und Neuendorff:
den 3ten und 14ten Januar,
„ 5ten „ 18ten Februar,
„ 4ten „ 19ten März.

Für Zohlen iſt der Verſammlungsort in Warſchkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorff im Forſt-Etabliſſement daſelbſt um 12 Uhr Mittags.

2) In der Revier-Abtheilung Stablack:
den 4ten und 16ten Januar,
„ 7ten „ 20ſten Februar,
„ 7ten „ 21ſten März.

Verſammlungsort in der Förſterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In der Revier-Abtheilung Dinge:
den 8ten Januar,
„ 13ten Februar,
„ 11ten März.

Verſammlungsort, Förſterei Dingwalde, Vormittags.

4) In der Revier-Abtheilung Hermsdorff:

den 11ten Januar,
„ 11ten Februar,
„ 22sten März.

Versammlungsort, Försterei Hermsdorff, Vormittags.

5) In der Brandenburger Heide:

den 22sten Januar,
„ 22sten Februar,
„ 25sten März.

Versammlungsort in Pörschken, Vormittags.

Holzverkäufe durch Lizitationen werden besonders bekannt gemacht werden.

Preuß. Eylau, den 11ten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Aus den Jahresschlägen des Taberbrücker Forstreviers sollen 1000 Stück, geschrieben Eintausend Stück, kieferner Rund- und Bauhölzer von 24—45 Fuß Länge und darüber und von 12—16 Zoll Stärke und darüber, in Posten von 200 Stück, zur öffentlichen Ausbietung gestellt werden, wozu in der unterzeichneten Oberförsterei ein Termin auf

den 27sten November d. J.

angesetzt ist, und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen, nach welchen unter andern der Pluslizitant zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten sogleich im Termin eine angemessene Kaution deponiren muß, im Termin selbst bekannt gemacht, außerdem aber auch täglich hier eingesehen werden können.

Taberbrück, den 2ten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Von den im Forstrevier Gauleden vorräthigen eingeschlagenen Brennhölzern sollen

am 27sten November d. J.,

Vormittags 11 Uhr, im Kruge zu Zimmau circa 1500 bis 1800 Klafter öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Gauleden, den 6ten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Auf

Auf Veranlassung der Königl. Regierung soll der Neubau eines Wohngebäudes und eines Scheun- und Stallgebäudes auf dem Förster-Etablissement Neplecken, in der Bladauschen Forst, auf 1131 Rthlr. veranschlagt, an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden, wozu der Lizitations-Termin auf

Sonnabend, den 30sten November d. J.,

Nachmittags um 3 Uhr, in der Wohnung des unterzeichneten Kreis-Baubeamten, mittlere Tragheimstraße No. 6., hiedurch festgesetzt wird, und wozu sachverständige und kautionsfähige Bau-Unternehmer hiedurch eingeladen werden.

Königsberg, den 18ten November 1833.

Der Landbaumeister Puppel.

Sonnabend den 25sten Januar 1834, Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Stadtgericht vor dem Deputirten, Herrn Stadt-Justizrath Burchardi, drei zur Kaufmann Bernhard August Zimmermannschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Marmor-Statüen, nämlich:

a) die Venus, aus dem Bade steigend, mit einem Gewande umgeben, geschätzt auf 400 Rthlr.;

b) der Antinous, ganz nackend, geschätzt auf 400 Rthlr.; und

c) der Antinous, mit einem Gewande versehen, geschätzt auf 300 Rthlr.,

öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß diese Statüen in dem Zimmer des Königlichen Schlosses, in welchem die Gips-Abgüsse befindlich, aufgestellt, und dort in den Wochentagen von Kauflustigen in Augenschein genommen werden können.

Königsberg, den 1sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hier sub No. 11. belegene Bürger Schwarzsche Grundstück, zu welchem radikaliter 11 Morgen Acker, eine Scheune, ein wüster und ein Gekröchgarten gehören, soll von dem unterzeichneten Stadtgericht mittelst nothwendiger Subhastation, wozu ein peremtorischer Termin auf

den 13ten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in der hiesigen Gerichtsstube, woselbst auch die Taxe des auf 200 Rthlr. gewürdigten Grundstücks einzusehen ist, meistbietend verkauft werden.

Gebote nach Abhaltung des Termines sollen unberücksichtigt bleiben.

Mühlhausen, den 4ten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das

Das im Wehlauschen Kreise gelegene adliche Guth Karpau von 14 Hufen 12 Morgen kulmisch, will die Besitzerin mit komplettem Inventario aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen, weshalb ich im Auftrage derselben einen Licitations-Termin auf

den 17ten Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung, Paradeplatz Nro. 4. angesetzt habe, zu dem ich Kauf- und Zahlungslustige hierdurch einlade. Bei annehmlichem Gebot kann die Abschließung des Kauf-Kontrakts sogleich erfolgen.

Bemerkt wird, daß das Gut unmittelbar an der Deine liegt, ein recht gutes Wohnhaus, gute Wirthschaft-Gebäude und sehr schöne Deine-Wiesen, insbesondere aber eine bedeutende Ziegelei besitzt, die wegen ihrer Nähe an der Deine sehr einträglich ist, so wie, daß es zwar jetzt noch verpachtet ist, am 1sten Juni k. J. aber der Pächter abzieht.

Wegen der etwanigen Bedingungen über die Zahlung des Kaufgeldes, kann ich zu jeder Zeit vor dem Termine Auskunft geben.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Der Justiz-Kommissarius Kayser.

Der bewegliche Nachlaß des hier verstorbenen Landschafts-Sekretair Marr, bestehend in Gold, Silber, Uhren, Porzellan, Fayance, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinen, Betten, Meubles, Hausgeräth, Kleidern, Wagen, Geschirr, Gemälden, Gewehren und Büchern, soll in Termino

den 28sten November d. J.

und die folgenden Tage im Sterbehause hier meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher Liebhaber aufgefordert werden, sich dazu zahlreich einzufinden.

Mohrungen, den 1sten November 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Der Krug zu Gr. Pentlack, bei Nordenburg, auf der Straße nach Insterburg gelegen, soll von Ostern k. J. ab verpachtet werden, wozu Pachtlustige sich dort melden können.

Dominium Gr. Pentlack, den 25sten Oktober 1833.

Eine komplett eingerichtete Brauerei nach der neuesten Art, mit einem Kugelkessel und dauerhaften Geräthschaften versehen, wünscht Eigenthümer in Heiligenbeil im Hause No. 107. zu verkaufen. Es können darin 15 bis 16 Tonnen gebraut werden.

Das

Das zum Nachlasse der Krügerwittwe Dorothea Charlotte Matz geborne Lengnick zu Abschwangen, bei Domnau, gehörige Mobiliarvermögen, bestehend in Zinn, Kupfer, einer bedeutenden Quantität Betten, Leinenzeug, Garn, Flachs und einigen 20 Stücken Leinwand, ferner Kleidungsstücke, Möbeln, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Wagen, Schlitten, Geschirre, Pferde und Vieh, soll im Termine

den 26sten November d. J.

in dem Matzschen Kruge zu Abschwangen, Vormittag von 9 Uhr ab, und an den folgenden Tagen vor dem Deputirten des unterzeichneten Gerichts, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es werden daher Kauflustige eingeladen mit dem Bemerken, daß die Gegenstände nach der angegebenen Reihenfolge, das Geschirr, Pferde und Vieh daher wahrscheinlich erst am dritten Tage, zum Verkauf kommen werden.

Domnau, den 20sten Oktober 1833.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Schöner Braunschweiger und Englischer unverfälschter Hopfen ist eben angekommen und billig zu haben bei

J. D. Majowsky,
Krämergasse No. 2.

Ein tüchtiger Schreiber, welcher mit Bearbeitung der Klassen- und Gewerbesteuer-Sachen bekannt ist, findet beim Landrathsamte zu Gerdauen sogleich ein annehmbares Engagement.

Hierauf Reflektirende wollen sich an das Landrathsamt in portofreien Briefen oder persönlich melden.

Ein geübter Torfstecher findet im adel. Dominio Lichtenfeld (Kreis Preuß. Eylau) sogleich ein Unterkommen.

Anzeige.

So eben ist erschienen: Gebühren-Taxe für die Gerichte und die Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse vom 9ten Oktober 1833, nebst der tabellarisch ausgearbeiteten Berechnung des Pausch-Quantums nach der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833. 2 Bogen Folio auf Schreibpapier, 6 Sgr. Hartungsche Hofbuchdruckerei.

Bekannt-

Bekanntmachungen für diesen Anzeiger sind unmittelbar an das Königl. Adreß Comtoir, und zwar dergestalt einzusenden, daß sie, um zur nächsten Nummer zu kommen, spätestens

Sonnabend, Vormittag um 9 Uhr,

eingehen müssen.

Nur gegen Bezahlung kann Einrückung statt finden. Jede Zeile kostet 5 Silbergroschen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 49.

Königsberg, Mittwoch den 27sten November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 274. Wegeg Einführung eines gleichen Wagen- u. Schlittengeleises. 2681/10. I.

Durch das im Amtsblatt

pro 1828. No. 20. Seite 94.
„ 1829. „ 10. „ 67.
„ 1832. „ 19. „ 161.
„ 1833. „ 14. „ 90. und
„ „ „ 25. „ 179.

öffentlich bekannt gemachte Gesetz vom 21sten Juli 1827 ist die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises verordnet, und dazu ein sechsjähriger Termin bestimmt.

Da dieser mit dem 7ten Mai künftigen Jahres abläuft, so werden dem Publiko, mit Hinweisung auf jene Amtsblatts-Bekanntmachungen, die gegebenen Vorschriften mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der Frist gegen jeden, der dann noch vorschriftswidrige Wagen und Schlitten im Gebrauche hat, die im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen in Anwendung kommen müssen.

Alle Besitzer von Wagen und Schlitten werden daher aufgefordert, die ihnen noch übrig bleibende kurze Zeit zur Veränderung oder vorschriftsmäßigen Einrichtung derselben zu benutzen und sich nicht den mit Ablauf des Termins unnachsichtlich eintretenden Strafen auszusetzen.

Gegen den Verfertiger kurzer Achsen u. s. w. finden solche jetzt schon statt, wie dies zuletzt unterm 25sten Mai d. J. S 179. im Amtsblatt bekannt gemacht ist.

Königsberg, den 7ten November 1833.

No. 275. Den Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde in Colm betreffend. 190/11. I.

Im Vorwerk Colm, Kreises Wehlau, sind unter der Schaafheerde die Pocken ausgebrochen und deshalb die vorgeschriebenen polizeilichen Sicherungsmaaßregeln, die weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhüten, in Ausführung gebracht; welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 7ten November 1833.

No. 276. Den Ausbruch der Menschenpocken in Groß-Jauer u. Klein-Notisten betr. 1311/11. I.

In Groß-Jauer und Klein-Notisten, Kreises Lötzen, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, sind die Menschenpocken ausgebrochen, und in der Stadt Angerburg sind selbige nach kurzer Unterbrechung wieder aufgetreten.

Königsberg, den 15ten November 1833.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 307. de dato Berlin den 31sten Oktober 1833.)

Dem Kupferschmidt-Meister Karl Heckmann zu Berlin ist unter dem 26sten Oktober 1833 ein Fünf hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Entfuseln des Branntweins und eine Verbesserung im Hefengeben und Stellen der Branntwein-Maische,

verliehen worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 313. de dato Berlin den 11ten Novbr. 1833.)

Dem Gewehr-Arbeiter Franz Siebel zu Niederndorff, im Kreise Siegen, ist ein, vom 4ten November 1833 Acht hintereinander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Gewehr-Schloß mit Sicherheits-Deckel für Perkussions-Gewehre,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreis-Sekretair Schröder zu Labiau ist in die Büreaus der Königl. Regierung hieselbst versetzt, und der auf Wartegeld stehende Kalkulator Stninge ist zum Kreis-Sekretair an dessen Stelle ernannt.

Der Stadtverordneten-Vorsteher, Kaufmann Gleisner zu Drengfurth, ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 48

Königsberg, Mittwoch den 27sten November 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Füsilier Franz Behrend (auch Behnert) von der 11ten Kompagnie Königl. 4ten Infanterie-Regiments, dessen Signalement nachstehend erfolgt, ist am 2ten d. M. aus der Garnison Graudenz desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden hierdurch beauftragt, auf diesen Deserteur genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das Kommando des Füsilier-Bataillons Königl. 4ten Infanterie-Regiments in Graudenz abliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist aus Kroszkowo in Polen gebürtig, Aufenthaltsort Neuhoff, Kreis Heilsberg; er ist katholischer Religion, 21 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat braune Haare, ovale Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, breiten Mund, keinen Bart, vollzählige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, rothe Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besonde Kennzeichen.

Bekleidung: Eine blaue Tuch- und Feldmütze, eine schwarze Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Kommißschuhe.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der wegen Falschmünzerei zur dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Sträfling, Uhrmacher Karl Ferdinand Reimann, dessen Signalement hier nachfolgt, ist heute Nachmittags um 2 Uhr aus der hiesigen Anstalt entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie werden demnach dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher gefälligst strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher zurückliefern zu lassen.

Festung Graudenz, den 14ten November 1833.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt.

Signalement. Derselbe ist aus Danzig gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, spitze längliche Nase, graue Augen, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne (5 Backzähne und 1 Augenzahn vorne fehlend), spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat an der rechten Hand am Daumen eine blaue Narbe.

Bekleidung: Ein grautuchener Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, ein Paar lange grautuchene Hosen, ein Paar lederne Schuhe, eine alte schwarztuchene Weste mit Haken und Oehsen, ein neu blaubunt kattunes Halstuch, ein Paar weißwollene Socken, eine neue grautuchene Mütze.

Steckbrief. Am 6ten d. M. wurde der unten signalisirte ehemalige Schreiber Ernst Friese wegen Bettelei, Trunkenheit und zwecklosen Umhertreibens hier arretirt, und mittelst Zwangspasses an das Königl. Landrathsamt zu Rastenburg gewiesen. Nach der Benachrichtigung dieser Behörde ist derselbe dort aber noch nicht eingetroffen, weshalb die Königl. Polizeibehörden und Gendarmerie dienstlichst ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfall zu arretiren, und an die vorerwähnte Behörde abliefern zu lassen.

Schippenbeil, den 18ten November 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Schönbruch gebürtig, Aufenthaltsort Lardoyen, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, evangelischer Religion, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, breites Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und hat zwei krumme Finger an der rechten Hand.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. Die nachstehend beschriebenen polnischen Juden Gimpel Meyer und Leyser Lewin, welche wegen Paß- und Geleitschein-Kontravention über die Landesgrenze deportirt werden sollten, sind auf dem Transport von hier nach Darkehmen in dem Walde bei Albrechtau durch die Hülfe dreier fremder Juden ihren Begleitern entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstlichst ersucht, auf die Entwichenen zu vigiliren und im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Signalement.

1) Der Gimpel Meyer ist aus Wistiten gebürtig, 25 Jahr alt, mosaischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, tief im Kopf liegende braune Augen, längliche und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, behaartes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht polnisch, deutsch und jüdisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung

Bekleidung: Ein schwarzer Judenhut, baumwollenes Halstuch, eine buntnanquine Unterjacke, einen blau- und gelb geblümten Schlafrock, ein Paar leinene Hosen, ein Paar Stiefeln mit langen Schäften.

2) Der Lewin Leyser ist aus Wistiten gebürtig, 43 Jahr alt, mosaischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirne, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde Zähne, behaartes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, polnisch und jüdisch, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Einen schwarzen Judenhut, ein schwarzseidenes Halstuch, ein grau wandtener Rock, leinene alte Hosen, Stiefeln mit langen Schäften.

Nordenburg, den 14ten November 1833.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der unten signalisirte Judenbursche Michel Wolf hat hier einen Sack mit Waaren, 280 Rthlr an Werth, entwendet, und ist damit über Sabin, Schloppe, Uscz, Chodczesen, Samoczin, Lobsens und Nakel entwichen, weshalb die geehrten resp. Civil- und Militair-Behörden ersucht werden, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, die vorräthigen Waaren und das baare Geld in Beschlag zu nehmen, und ihn unter sicherer Bedeckung anher transportiren zu lassen.

Deutsch-Crone, den 16ten November 1833.

Königliche Polizeibehörde.

Signalement. Derselbe ist aus Rogasen gebürtig, Aufenthaltsort Deutsch-Crone, 20 Jahr alt, mosaischer Religion, von Gewerbe ein Packträger, auch Glaser, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittler Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, entstehenden Bart, proportionirte Stirn, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht.

Besondere Kennzeichen: Beim Sprechen macht er einen schiefen Mund, und auf dem linken Arm ist sein Name mit rother Farbe eingegraben.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Johann Grabowsky, des Diebstahls beschuldigt, ist am 15ten d. M., nachdem er arretirt war und in Verwahrung gebracht werden sollte, bei der inzwischen eingetretenen Dunkelheit von der Straße entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden ersucht, auf den Flüchtling zu vigiliren, und ihn im Betretungsfall festnehmen und hier abliefern zu lassen.

Osterode, den 18ten November 1833.

Der Landrath.

(gez.) v. Jasky.

Signalement. Derselbe ist aus Polen gebürtig, katholischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, und keine besondere Kennzeichen.

Bekanntmachung.

Der dem Käthner Adam Holstein zu Sandberg unterm 22sten Dezember v. J. sub No. 313. zum Viehhandel ertheilte und unterm 13ten Juni d. J. auch auf den Handel mit Viktualien ausgedehnte Hausir-Gewerbeschein ist auf dem Wege zwischen Liebstadt und Mohrungen verloren gegangen, und wird daher hiedurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem ꝛc. Holstein heute ein Duplikat des Gewerbescheins pro 1833 sub No. 742. ausgefertigt worden ist.

Marienwerder, den 1sten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Dem Viehhändler Jakob Hermannski aus Neu-Vierzighuben, ist der Hausir-Schein zum Viehhandel im Umherziehen pro 1833, entwendet worden.

Die resp. Behörden werden geziemend ersucht, auf den Inhaber desselben gefälligst vigiliren, im Betretungsfalle ihm jenen Hausir-Schein abnehmen, und hier unter Rambafsmachung des Entwenders einsenden; letztern aber bis auf fernere Anträge von hier aus, unter strenge polizeiliche Aufsicht stellen zu wollen.

Allenstein, den 11ten November 1833.

Der Landrath.
v. Tucholka.

Am 11ten d. M. sind zwei Pferde:

1) eine Fuchs-Stute, Schweif und Kammhaar grau, circa 6 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß,
2) eine Rapp-Stute, mit einem Stern, circa 8 Jahr alt, 4 Fuß 3 Zoll groß,

im Walde der Pöppelschen Forst gefunden, die wahrscheinlich gestohlen, an einen Baum gebunden waren.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Pferde wird hiedurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen hier zu melden.

Nach erfolgloſem Verlauf dieser Frist tritt das gesetzliche Verfahren ein.

Labiau, den 18ten November 1833.

Königl. Preuß. Domainenamt.

Auf dem Felde zu Altenberg, hat sich ein blinder brauner Wallach gefunden. Eigenthümer hat sich unter Erstattung der Kosten zu melden, widrigenfalls das Pferd binnen 4 Wochen gerichtlich verkauft werden soll.

Altenberg, den 16ten November 1833.

Steinke.

Am

Am 5ten d. M. ist im hiesigen Amtsbezirk einem Diebe ein brauner Wallach, circa 10 bis 12 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, und blind auf dem rechten Auge, abgenommen.

Meldet sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht bis zum 10ten Dezember d. J. hier im Amte, so erfolgt der gesetzliche Verkauf.

Gr. Sakrau, den 7ten November 1833.

Königl. Domainen-Rentamt Soldau.

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das unterzeichnete Kollegium, jährlich in ungefähr 230 Klaftern Birken und Ellern bestehend, soll zunächst versuchsweise für den Winter 1834/35 den Mindestfordenden überlassen werden, und sind die Bedingungen dieser Entreprise in unserm Sekretariat, bei dem Herrn Regierungs-Sekretair Trittin einzusehen. Es werden daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, hierdurch eingeladen, ihre Forderungen in versiegelten Submissionen bis spätstens zum 7ten Dezember d. J. an den Herrn ꝛc. Trittin abzugeben, worauf sodann bei annehmlich befundenem Gebote der Zuschlag erfolgen soll. Die Eröffnung der eingehenden Submissionen soll am 10ten Dezember, d. J. Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäfts-Lokale Statt finden, und steht den Submittenten frei, derselben beizuwohnen.

Königsberg, den 29sten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung.

Dohna-Wundlacken.

Um dem bisherigen Mangel eines Unterkommens in Warnicken für diejenigen abzuhelfen, welche in den Sommer-Monaten den Samländischen Ostsee-Strand besuchen, ist höhern Orts beschlossen worden, in Warnicken ein geeignetes Stück Forstgrund zum Aufbau eines Gasthofes gegen Bezahlung seines Ertragswerthes herzugeben.

Wer geneigt ist, auf ein solches Unternehmen einzugehen, wird ersucht,

am 13ten Dezember d. J.,

Vormittags um 9 Uhr, in Warnicken zur weitern Unterhandlung vor dem unterzeichneten Kommissarius zu erscheinen, und unter Vorbehalt höherer Genehmigung die Auswahl des Bau-Platzes für den Gasthof, so wie die desfallsigen näheren Bedingungen, zu erfahren.

Unternehmer zu diesem Bau, welche nicht als bemittelt bekannt sind, werden im Termin die nöthige Sicherheit dafür zu leisten haben.

Königsberg, den 8ten November 1833.

Der Forstmeister Maron.

Das

Das im Wehlauschen Kreise gelegene adliche Gut Karpau von 14 Hufen 12 Morgen kullmisch, will die Besitzerin mit komplettem Inventario aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen, weshalb ich im Auftrage derselben einen Licitations-Termin auf

den 17ten Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung, Paradeplatz Nro. 4. angesetzt habe, zu dem ich Kauf- und Zahlungslustige hierdurch einlade. Bei annehmlichem Gebot kann die Abschließung des Kauf-Kontrakts sogleich erfolgen.

Bemerkt wird, daß das Gut unmittelbar an der Deine liegt, ein recht gutes Wohnhaus, gute Wirthschaft-Gebäude und sehr schöne Deine-Wiesen, insbesondere aber eine bedeutende Ziegelei besitzt, die wegen ihrer Nähe an der Deine sehr einträglich ist, so wie, daß es zwar jetzt noch verpachtet ist, am 1sten Juni k. J. aber der Pächter abzieht.

Wegen der etwanigen Bedingungen über die Zahlung des Kaufgeldes, kann ich zu jeder Zeit vor dem Termine Auskunft geben.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Der Justiz-Kommissarius Kayser.

Für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende März 1834 werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufs-Tage festgesetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zoblen und Neuendorff:
den 3ten und 14ten Januar,
„ 5ten „ 18ten Februar,
„ 4ten „ 19ten März.

Für Zoblen ist der Versammlungsort in Warschkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorff im Forst-Etablissement daselbst um 12 Uhr Mittags.

2) In der Revier-Abtheilung Stablack:
den 4ten und 16ten Januar,
„ 7ten „ 20sten Februar,
„ 7ten „ 21sten März.

Versammlungsort in der Försterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In der Revier-Abtheilung Dinge:
den 8ten Januar,
„ 13ten Februar,
„ 11ten März.

Versammlungsort, Försterei Dingwald:, Vormittags.

4) In der Revier-Abtheilung Hermsdorff:
den 11ten Januar,
„ 11ten Februar,
„ 22sten März.

Versammlungsort, Försterei Hermsdorff, Vormittags.

5) In

5) In der Brandenburger Heide:
den 22sten Januar,
„ 22sten Februar,
„ 25sten März.
Versammlungsort in Pörschken, Vormittags.
Holzverkäufe durch Lizitationen werden besonders bekannt gemacht werden.
Preuß. Eylau, den 11ten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Die Holzverkaufs-Tage für das hiesige Revier werden in dem folgenden Winter
a) für die Beläufe Aschlacken, Eichenberg, Reichenhof und Skaticken
jeden Montag in der unterzeichneten Oberförsterei, und
b) für die Beläufe Rosenberg, Plompen und Löbkopen
jeden Donnerstag in der Försterei Rosenberg

abgehalten werden.

Besondere Lizitations-Termine sollen jedesmal noch öffentlich bekannt gemacht werden.

Oberförsterei Drusken, den 4ten November 1833.

Publikandum.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß, Gesetzsammlung No. 7. Seite 37., sind bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht zur schleunigern Bearbeitung und Entscheidung derjenigen Civil-Prozesse, deren Gegenstand nach Geld zu schätzen ist und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt, sich auch zum Mandats-Verfahren nicht eignet (Bagatell-Sachen genannt §. 66—69. der bezogenen Vernordnung) zwei Kommissionen unter der Kollektiv-Benennung:

Gerichtsamt der Altstadt Braunsberg, und
Gerichtsamt der Neustadt Braunsberg,

gebildet.

Sie sind in ihrem Ressort selbstständige Gerichtsbehörden, und werden zur Zeit von den beiden ältesten Assessoren des Land- und Stadtgerichts geleitet, und zwar das Gerichtsamt der Altstadt vom Herrn Justizrath Besch und das Gerichtsamt der Neustadt vom Herrn Justizrath Harlan.

Zum Bezirk des erstern gehören: die Altstadt Braunsberg mit der Vorstadt Köslin und alle ländliche Ortschaften, welche auf dem linken Ufer des Passarge-Flusses belegen sind; zu dem zweiten: die Neustadt Braunsberg, die Königsbergsche Vorstadt, der Schloßdamm und alle ländliche Ortschaften des rechten Passarge-Ufers.

Der Wohnsitz des Verklagten ist für die Kompetenz entscheidend, und daher in den bei den betreffenden Gerichtsämtern und nicht weiter bei dem Land- und Stadtgericht anzubringenden Gesuchen und anzustellenden Klagen genau anzugeben.

Das betheiligte Publikum, und die Gerichts-Eingesessenen insonderheit, werden mit Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg von dieser Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Braunsberg, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der im Inowraclawer Kreise belegenen, dem Gutsbesitzer Johann Siewert gehörigen adlichen Güter Stabenein, landschaftlich abgeschätzt auf 15,548 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf., und Lepkowo, abgeschätzt auf 19,174 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., steht der neue Bietungs-Termin auf

den 4ten Dezember d. J.

und der peremtorische Termin auf

den Sieben und Zwanzigsten März 1834

vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Knebel, Morgens um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die landschaftlichen Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 16ten April 1833.

Königl. Preuß. Landgericht.

Die Königl. Ziegelei Baining und Torfgräberei Bärenwinkel, in der Oberförsterei Leipen, sollen, höherer Anordnung zufolge, entweder einzeln, oder zusammen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu ist der Lizitations-Termin auf

den 21sten Dezember d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Leipen angesetzt. Die alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen können auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Königsberg, den 22sten November 1833.

Der Forst-Inspektor Nicolovius.

Für die Winter-Monate, und zwar für den Zeitraum vom 15ten Dezember d. J. bis zum 15ten April 1834, werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufstage festgesetzt:

1) den Dienstag jeder Woche für sämmtliche Reviere in der hiesigen Oberförsterei,
2) den Mittwoch jeder Woche im Revier Grünlaucken, und
3) den Freitag jeder Woche im Revier Brandt.

Für

Für die Sommer-Monate vom 15ten April bis 15ten Dezember 1834:
den 3ten, 13ten und 23sten jeden Monats im Revier Grünlaucken,
den 10ten und 25sten jeden Monats im Revier Brandt, und
den Dienstag jeder Woche für die übrigen Beläufe des hiesigen Reviers, in der hiesigen Oberförsterei.

Greiben, den 20sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Der Holzverkauf im hiesigen Revier wird von nun ab für die Winterzeit zur Bequemlichkeit des Publikums in den Holzschlägen selbst, auf dem kürzesten Wege betrieben werden, und zwar wöchentlich an den beiden Tagen: Montag und Donnerstag, Vormittags von 9 Uhr ab, gegen gleich baare Bezahlung; und können dann die Holzfuhren gleich mitgebracht werden, damit zugleich die Abfuhr beginnen möge.

Außerdem werden jeden Dienstag und Freitag, Vormittags, im Forsthause Warnicken Klafterhölzer in kleinen Quantitäten verkauft.

Oberförsterei Warnicken, den 18ten November 1833.

Dem Publiko wird hiedurch auf besondern Antrag bekannt gemacht, daß der letzte Bietungs-Termin in der nothwendigen Subhastation der adlich Raudischkenschen Güter bei Nordenburg auf

den 4ten Februar 1834

hieselbst auf dem neuen Schlosse Gerdauen ansteht, daß die landschaftliche Taxe der einzelnen Güter-Parzelen:

Raudischken	auf	30,465	Rthlr.	20	Sgr.	8 Pf.
Lingwarowen	„	21,317	„	8	„	8 „
Wilhelmsforge	„	10,729	„	8	„	8 „
der Güter im Ganzen aber auf		65,548	„	23	„	— „

ausgefallen ist.

Neu Schloß Gerdauen, den 13ten November 1833.

Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg.

Wirklicher diesjähriger englischer (Kent-) Hopfen von anerkannter erster Qualität, ist Kneiphöffsche Langgasse No. 15., versteuert und unversteuert ballenweise zu haben.

Schöner Braunschweiger und Englischer unverfälschter Hopfen ist eben angekommen und billig zu haben bei

J. D. Majowsky,
Krämergasse No. 2.

Ein

Ein geübter Torfstecher findet im adel. Dominio Lichtenfeld (Kreis Preuß. Eylau) sogleich ein Unterkommen.

Anzeige.

So eben ist erschienen: Gebühren-Taxe für die Gerichte und die Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozesse vom 9ten Oktober 1833, nebst der tabellarisch ausgearbeiteten Berechnung des Pausch-Quantums nach der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober 1833. 2 Bogen Folio auf Schreibpapier, 6 Sgr. Hartungsche Hofbuchdruckerei.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 50.

Königsberg, Mittwoch den 4ten Dezember 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 277. Portofreiheit der Grundsteuer. 317/11.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist auch für Versendungen der Grundsteuer aus den Gemeinde-Kassen an die Staats-Kassen die Portofreiheit zugestanden, wie solche bereits rücksichtlich der Gewerbe- und Klassensteuer bewilligt ist; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 11ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 278. Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. zu Buckarest in der Wallachei. 419/11. II.

Der gegenwärtig in Berlin anwesende Prediger der evangelischen Gemeine zu Buckarest in der Wallachei, Emerich Schücki, hat bei des Königs Majestät um Gestattung einer allgemeinen Kirchenkollekte gebeten, um dadurch einen Theil der noch fehlenden Mittel zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und zur Gründung einer evangelischen Schule zu gewinnen.

Gemäß Benachrichtigung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön Excellenz vom 9ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten desselben Monats die Veranstaltung einer allgemeinen Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu genehmigen geruht. Die Herren Geistlichen werden hierdurch aufgefordert, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und die eingekommenen milden Gaben unter Verzeichnung der Münzsorten, oder, wenn nichts beigesteuert werden sollte, das Vakat-Attest in 6 Wochen bei den Kosten der Erinnerung unfehlbar an die Herren Superintendenten abzuführen, wonächst letztere die Beiträge aus ihren Inspektionen mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten

ten in einer Frist von längstens 8 Wochen an den Herrn Regierungs-Sekretair v. Wichert abzuführen haben.

Eine vom Pfarrer Schücki herausgegebene Nachricht von der ersten evangelisch-reformirten Gemeinde zu Buckarest wird den Herren Superintendenten zur Vertheilung an die Geistlichen ihrer Inspektion übersendet werden.

Königsberg, den 13ten November 1833.

No. 279. Das Aufhören der Schaafräude in Osterwein u. Rapatten betr. 44/11. I.

Die unter den Schaafheerden in Osterwein und Rapatten, Kreises Osterode, geherrschte Räude hat nunmehr aufgehört; wovon das Publikum hiedurch in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 13ten November 1833.

No. 280. Die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute betr. III.

In Hinsicht der Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute, welche unter allen Verhältnissen bisher als eine Jahressteuer erhoben worden, hat das Königl. Finanz-Ministerium eine Erleichterung in der Art bewilligt, daß die Steuer bei denjenigen Lohn- und Frachtfuhrleuten, welche ihr Gewerbe erst anfangen, nur von dem Monate ab, wo das beabsichtigte Gewerbe angemeldet werden mußte, und wenn sie ihr Gewerbe völlig aufgeben, bis zum Ende des Monats, in welchem die Abmeldung erfolgt ist, erhoben werden soll. Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden jedoch zugleich die betreffenden Behörden angewiesen, darauf zu achten, daß nicht Gewerbs-Anmeldungen mißbräuchlich und zur Verkürzung der Abgabe für den Zeitraum, wo das Gewerbe der Lohn- und Frachtfuhrleute zu ruhen pflegt, zugelassen werden, und also wo sich daraus, daß dergleichen Gewerbetreibende demnächst wieder in Zugang gestellt werden, ergiebt, daß der Gewerbsbetrieb nicht gänzlich aufgegeben war, die Gewerbesteuer für die ganze Zwischenzeit von der Abmeldung bis zur Wiederanmeldung nachträglich einzuziehen.

Königsberg, den 15ten November 1833.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 322. de dato Berlin den 20sten Novbr. 1833.)

Dem Papier-Fabrikanten Johann Dechelhäuser zu Siegen ist unter dem 15ten November 1833 ein neues Patent

auf

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Papierzeugs und zum Trennen des Ganzzeugs vom Halbzeug, sowohl für sich, als auch in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen, auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet und für den ganzen Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 323. de dato Berlin den 21sten Nov. 1833.)

Dem Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin, Karl Bonpier aus Achen, ist unterm 15ten November 1833 ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung und in der Art seiner Anwendung für neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erhitzung von atmosphärischer Luft, Behufs des Betriebes von Maschinen,

ertheilt worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 324. de dato Berlin den 22sten Nov. 1833.)

Den Gebrüdern Jakob Bernhard, und Friedrich Benjamin Wiszniewski zu Danzig ist unter dem 14ten November 1833 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's

für den Zeitraum von Fünf hintereinander folgenden Jahren, vom Ausfertigungstage an gerechnet und im ganzen Umfange der Provinz Preußen gültig, ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii wird vom 1sten Januar 1834 ab, für den Landrathskreis Allenstein eine besondere Kreis-Steuerkasse in der Stadt Allenstein errichtet werden, welche zugleich die indirekten Steuern im Spezial-Bezirk und die Salzfaktorei verwalten wird.

Zum Rendanten dieser Kasse ist der bisherige Hauptamts-Assistent Penkwitt ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Adolph August Stockhardt ist gemäß Bestallung vom 15ten Oktober 1833 zum Assessor bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht zu Preuß. Holland ernannt.

Durch das Ministerial-Reskript vom 5ten November 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Eduard Wulff zum Referendarius ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Christlieb Julius Heinersdorff ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche in Moltheinen, Kreises Gerdauen, durch das Patronat berufen, und von der Königl. Regierung zu Königsberg bestätigt worden.

Der Kaufmann Karl Friedrich Marquard Prin ist von der Stadtverordneten-Versammlung der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg auf sechs hintereinander folgende Jahre zum unbesoldeten Stadtrath erwählt, und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Bürger und Mälzenbräuer Friedrich Brandtner und der Kaufmann August Wormitt in Nordenburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst auf 6 nacheinander folgende Jahre gewählt und von der Königl. Regierung zu Königsberg bestätigt worden.

Der unbesoldete Rathmann Tilliß ist nach Ablauf seiner Dienstzeit aufs Neue zum unbesoldeten Rathmann in Wartenburg auf 6 Jahre erwählt und bestätigt.

Der Pächter des Guts Linkau, zum Kreise Fischhausen gehörig, Eduard Albrecht Friedrich Plink ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt und in dieser Qualität vereidigt worden.

Der Oekonom, ehemalige freiwillige Jäger Ludwig Busse aus Königsberg, ist von der General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen als Boniteur angestellt und in dieser Qualität vereidigt worden.

Die Königliche Regierung zu Königsberg in Pr. hat die erledigte Organisten- und Kirchschullehrer-Stelle in Schönberg, Kreises Preuß. Holland, dem bisherigen Schullehrer Adolph Eduard Hilbrandt in Cavern verliehen.

Der Waldwärterdienst zu Nidden auf der kurischen Nehrung in der Königl. Fritzenschen Forst, ist dem invaliden Jäger Wölck, jedoch vorläufig nur interimistisch, übertragen worden.

Bei dem Land- und Stadtgericht zu Bartenstein ist die Stelle des Gerichtsdieners und Gefangenwärters dem bisherigen Hülfsboten und Aktenträger, Invaliden Ferdinand Wosegien, vom 1sten Dezember 1833 ab, verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 49.)

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 49.

Königsberg, Mittwoch den 4ten Dezember 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Der Schneider Anton Ruhnau ist heute Morgens um 7 Uhr entwichen, weshalb sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden hiedurch ergebenst ersucht werden, auf Ruhnau zu vigiliren, denselben, wo er sich betreten läßt, zu arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Heilsberg, den 27sten November 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Ruhnau war bekleidet mit roth und blau klein gewürfelter leinener Unterjacke mit Ermeln, blautuchener Weste mit gelben metallenen Knöpfen, blau und weiß melirten leinenen alten Beinkleidern, schwarzseidenem Halstuche, blautuchener runder Mütze mit ledernem Schirm, und hohen zweinähtigen Stiefeln.

Wegen des Signalements wird auf den Steckbrief vom 22sten September d. J. No. 40. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt (Seite 344.) Bezug genommen.

Dem Viehhändler Jakob Hermannski aus Neu-Vierzighuben, ist der Hausir-Schein zum Viehhandel im Umherziehen pro 1833, entwendet worden.

Die resp. Behörden werden geziemend ersucht, auf den Inhaber desselben gefälligst vigiliren, im Betretungsfalle ihm jenen Hausir-Schein abnehmen, und hier unter Namhaftmachung des Entwenders einsenden; letztern aber bis auf fernere Anträge von hier aus, unter strenge polizeiliche Aufsicht stellen zu wollen.

Allenstein, den 11ten November 1833.

Der Landrath.

v. Tucholka.

Am letzten Mehlsackschen Vieh- und Pferdemarkt den 8ten d. M. hat sich beim Gärtner Peter Thamm im hiesigen Amtsdorfe Sonnenfeld eine kleine rothbunte Stärke, 4 Jahre alt, eingefunden.

Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich mit gültigen Zeugnissen in längstens 4 Wochen hier zu melden, um gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten sein Eigenthum in Empfang zu nehmen.

Mehlsack, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Am 5ten d. M. ist im hiesigen Amtsbezirk einem Diebe ein brauner Wallach, circa 10 bis 12 Jahre alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, und blind auf dem rechten Auge, abgenommen.

Meldet sich der rechtmäßige Eigenthümer nicht bis zum 10ten Dezember d. J. hier im Amte, so erfolgt der gesetzliche Verkauf.

Gr. Sakrau, den 7ten November 1833.

Königl. Domainen-Rentamt Soldau.

Auf dem Felde zu Altenberg, hat sich ein blinder brauner Wallach gefunden. Eigenthümer hat sich unter Erstattung der Kosten zu melden, widrigenfalls das Pferd binnen 4 Wochen gerichtlich verkauft werden soll.

Altenberg, den 16ten November 1833.

Steincke.

Für die Monate Januar, Februar und März 1834 werden von der Oberförsterei Födersdorff nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
   den 6. Januar
   „ 3. Februar und } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.
   „ 3. März
2) Für den Forstbelauf Wermten
   den 7. Januar
   „ 4. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 4. März
3) Für den Forstbelauf Busterwalde
   den 8. Januar
   „ 5. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 5. März
4) Für den Forstbelauf Cosswald
   den 9. Januar
   „ 6. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 6. März
5) Für den Forstbelauf Niederwald
   den 9. Januar
   „ 6. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
   „ 6. März

6) Für

6) Für den Forstbelauf Curau
den 10. Januar
„ 7. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 7. März

7) Für den Forstbelauf Schönfließ
den 11. Januar
„ 8. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 8. März

8) Für den Forstbelauf Födersdorff
den 13. Januar
„ 10. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 10. März

9) Für den Forstbelauf Tasterwald
den 15. Januar
„ 12. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
„ 12. März

10) Für den Forstbelauf Comainen
den 16. Januar
„ 13. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 13. März

11) Für den Forstbelauf Bischdorff
den 20. Januar
„ 17. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 17. März

Die Holzkäufer werden mit dem Bemerken hievon benachrichtigt, daß in obigen Terminen Bau-, Nutz- und eingeschlagene Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden.

Födersdorff, den 24sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.
Hesse.

Für den Zeitraum vom 1sten Januar bis Ende März 1834 werden von Seiten der unterzeichneten Oberförsterei nachstehende Holzverkaufs-Tage festgesetzt:

1) In den Revier-Abtheilungen Zoblen und Neuendorff:
den 3ten und 14ten Januar,
„ 5ten „ 18ten Februar,
„ 4ten „ 19ten März.

Für Zoblen ist der Versammlungsort in Warschkeiten um 10 Uhr Vormittags, und für Neuendorff im Forst-Etablissement daselbst um 12 Uhr Mittags.

2) In der Revier-Abtheilung Stablack:
den 4ten und 16ten Januar,
„ 7ten „ 20sten Februar,
„ 7ten „ 21sten März.

Versammlungsort in der Försterei Stablack Vormittags 10 Uhr.

3) In der Revier-Abtheilung Dinge:
den 8ten Januar,
„ 13ten Februar,
„ 11ten März.
Versammlungsort, Försterei Dingwalde, Vormittags.
4) In der Revier-Abtheilung Hermsdorff:
den 11ten Januar,
„ 11ten Februar,
„ 22sten März.
Versammlungsort, Försterei Hermsdorff, Vormittags.
5) In der Brandenburger Heide:
den 22sten Januar,
„ 22sten Februar,
„ 25sten März.
Versammlungsort in Pörschken, Vormittags.
Holzverkäufe durch Lizitationen werden besonders bekannt gemacht werden.
Preuß. Eylau, den 11ten November 1833.
Königliche Oberförsterei.

Die Königl. Ziegelei Baining und Torfgräberei Bärenwinkel, in der Oberförsterei Leipen, sollen, höherer Anordnung zufolge, entweder einzeln, oder zusammen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu ist der Lizitations-Termin auf
den 21sten Dezember d. J.,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Leipen angesetzt. Die alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen können auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Königsberg, den 22sten November 1833.
Der Forst-Inspektor Nicolovius.

Das im Wehlauschen Kreise gelegene adliche Gut Karpau von 14 Hufen 12 Morgen kulmisch, will die Besitzerin mit komplettem Inventario aus freier Hand an den Meistbietenden verkaufen, weshalb ich im Auftrage derselben einen Licitations-Termin auf
den 17ten Dezember d. J.,
Vormittags 11 Uhr, in meiner Wohnung, Paradeplatz Nro. 4. angesetzt habe, zu dem ich Kauf- und Zahlungslustige hierdurch einlade. Bei annehmlichem Gebot kann die Abschließung des Kauf-Kontrakts sogleich erfolgen.
Bemerkt wird, daß das Gut unmittelbar an der Deine liegt, ein recht gutes Wohnhaus, gute Wirthschaft-Gebäude und sehr schöne Deine-Wiesen, insbesondere aber eine bedeutende Ziegelei besitzt, die wegen ihrer Nähe an der Deine sehr einträglich ist, so wie, daß es zwar jetzt noch verpachtet ist, am 1sten Juni k. J. aber der Pächter abzieht.

Wegen

Wegen der etwanigen Bedingungen über die Zahlung des Kaufgeldes, kann ich zu jeder Zeit vor dem Termine Auskunft geben.

Königsberg, den 13ten November 1833.

Der Justiz-Kommissarius Kayser.

Der Holzverkauf im hiesigen Revier wird von nun ab für die Winterzeit zur Bequemlichkeit des Publikums in den Holzschlägen selbst, auf dem kürzesten Wege betrieben werden, und zwar wöchentlich an den beiden Tagen: Montag und Donnerstag, Vormittags von 9 Uhr ab, gegen gleich baare Bezahlung; und können dann die Holzfuhren gleich mitgebracht werden, damit zugleich die Abfuhr beginnen möge.

Außerdem werden jeden Dienstag und Freitag, Vormittags, im Forsthause Warnicken Klafterhölzer in kleinen Quantitäten verkauft.

Oberförsterei Warnicken, den 18ten November 1833.

Publikandum.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß, Gesetzsammlung No. 7. Seite 37., sind bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht zur schleunigern Bearbeitung und Entscheidung derjenigen Civil-Prozesse, deren Gegenstand nach Geld zu schätzen ist und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt, sich auch zum Mandats-Verfahren nicht eignet (Bagatell-Sachen genannt §. 66 — 69. der bezogenen Verordnung) zwei Kommissionen unter der Kollektiv-Benennung:

Gerichtsamt der Altstadt Braunsberg, und
Gerichtsamt der Neustadt Braunsberg,

gebildet.

Sie sind in ihrem Ressort selbstständige Gerichtsbehörden, und werden zur Zeit von den beiden ältesten Assessoren des Land- und Stadtgerichts geleitet, und zwar das Gerichtsamt der Altstadt vom Herrn Justizrath Besch und das Gerichtsamt der Neustadt vom Herrn Justizrath Harlan.

Zum Bezirk des erstern gehören: die Altstadt Braunsberg mit der Vorstadt Kößlin und alle ländliche Ortschaften, welche auf dem linken Ufer des Passarge-Flusses belegen sind; zu dem zweiten: die Neustadt Braunsberg, die Königsbergsche Vorstadt, der Schloßdamm und alle ländliche Ortschaften des rechten Passarge-Ufers.

Der Wohnsitz des Verklagten ist für die Kompetenz entscheidend, und daher in den bei den betreffenden Gerichtsämtern und nicht weiter bei dem Land- und Stadtgericht anzubringenden Gesuchen und anzustellenden Klagen genau anzugeben.

Das betheiligte Publikum, und die Gerichts-Eingesessenen insonderheit, werden mit Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg von dieser Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Braunsberg, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Wiederherstellung der baufälligen, auf der Straße von Königsberg nach Schaacken am Matzkahlenschen Kruge belegenen hölzernen Brücke soll im Wege der Minus-Lizitation einem Entrepreneur übertragen werden. Der öffentliche Bietungs-Termin ist auf

Mittwoch, den 11ten Dezember d. J.,

Vormittags 10 Uhr, beim unterzeichneten Amte (Königsstraße No. 88.) angesetzt, wozu geeignete Bauunternehmer eingeladen werden.

(0000) Der

Der Anschlag schließt auf 71 Rthlr. und kann, so wie die Bedingungen, hier eingesehen werden.

Königsberg, den 18ten November 1833.

Königl. Domainen-Rentamt Caporn.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen, nebst dem Abbau Poganten und den abgehölzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitations-Termin auf

den neunten Januar 1834,

Nachmittags um 2 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blatts enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf., und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist, und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Zur Berichtigung der, öffentlicher Anzeiger No. 42, 43 und 44 dieser Blätter in Betreff der Holzverkaufstage der unterzeichneten Oberförsterei, wird bekannt gemacht, daß der 7te Holzverkaufstag in Groß-Tannenwald nicht auf den 17ten, sondern auf den 27sten Januar k. J., und der 3te Holzverkaufstag für Klein-Tannenwald und Dammwald nicht auf den 14ten, sondern auf den 4ten Dezember d. J. fällt.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Die kleine und Mittel-Jagden auf den Feldmarken: Saßlauken, Bulleiten, Racksitten, Racksittenthal und Prawten, werden nochmals zur Verpachtung auf den Zeitraum vom 1sten Januar k. J. bis 1sten Juni 1841 öffentlich ausgeboten, indem in dem angestandenen Termin nicht annehmbare Gebote erfolgt sind. Der Termin hiezu ist auf

den 14ten Dezember d. J.,

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Gasthause zu Neuhausen angesetzt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

In der unterzeichneten Oberförsterei werden die allgemeinen Holzverkaufstage für den Winter 1833/34

1) jeden Montag in der Wohnung des Oberförsters,
2) jeden Donnerstag in der Försterei Juwendt (wenn der Friedrichsgraben zu passiren ist)

stattfinden. Der Erstere bleibt auch für die folgenden Jahreszeiten in Anwendung.

Pöppeln, den 22sten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Auf Antrag der Erben soll der zum Nachlasse des verstorbenen Tuchfabrikanten Christoph Walpusky gehörige, sub No. 16. am Ringe hieselbst gelegene Gasthof, nebst einer Hufe Acker mit Scheune, ein Roßgarten, und fünf Antheile Borken, jedes

von

von 4 Morgen 78$\frac{4}{5}$ □Ruthen Magdeburgisch, an Meistbietenden entweder anderweitig verpachtet, oder verkauft werden, wozu ein Termin hiezu auf

den 3ten Januar k. J.

in unserm Geschäfts-Lokale allhier vor uns angesetzt worden ist.

Nach der gerichtlichen Taxe, welche bei uns täglich eingesehen werden kann, beträgt der Werth dieses Grundstücks 1700 Rthlr. 29 Sgr., und ist dasselbe bisher für 150 Rthlr. verpachtet worden.

Außer der Aussaat gehört zu solchem kein Inventarium.

Der Meistbietende kann nach erfolgter Genehmigung der Erben des Zuschlages gewärtig seyn, und wird noch schlüßlich bemerkt, daß ein Drittel, und nach Umständen auch die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Willenberg, den 25sten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Das in Horst gelegene Niederungs-Grundstück des Freiholländer Schweichler, bestehend in 28 Morgen Kulmisch, größtentheils Wiesen, will Eigenthümer verkaufen. Käufer belieben sich dieserwegen beim Freiholländer Schweichler in Horst, bei Friedrichstein, spätstens den 16ten Dezember 1833, zu melden, alsdann das Grundstück in Augenschein genommen und der Kauf abgeschlossen werden kann.

Eine zu Fuchshöfen gehörende Freiholländerei von 2$\frac{1}{2}$ Hufen Wiesenland ist aus freier Hand zu verkaufen oder gegen Kaution zu verpachten. Das Nähere im Intelligenz-Comtoir.

Zwei für alt noch brauchbare kupferne Brennkessel, einer circa 1000 Quart, der andere 800 Quart Inhalt, stehen zum Verkauf beim Kupferschmidt-Meister A. O. Zander, Altstädtsche Langgasse No. 73. in Königsberg.

Braunschweiger Hopfen

1831er und 1833er

von sehr schöner Qualität, Original-Packung, stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelstraße No. 17.

Wirklicher diesjähriger englischer (Kent-) Hopfen von anerkannter erster Qualität, ist Kneiphöfsche Langgasse No. 15., versteuert und unversteuert ballenweise zu haben.

Ein tüchtiger, besonders nüchterner Brenner, der mit Dampfbrennereien Bescheid weiß, jedoch nur ein solcher, findet unter sehr annehmbaren Bedingungen ein vortheilhaftes, und bei gehöriger Geschicklichkeit sicheres Unterkommen. Nähere Auskunft giebt nur auf mündliche Anfragen der Herr Gebauer im Schwan auf dem Anger in Königsberg.

Ich habe mich veranlaßt gefunden, die Haupt-Agentur der Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt dem Herrn Ludwig Schönenberg hieselbst zu übergeben.

Königsberg, den 14ten November 1833.

C. L. Andersch.

Indem ich mich auf obige Anzeige des Herrn C. L. Andersch und auf dessen Bekanntmachung der Leipziger Vieh-Versicherungs-Anstalt in der hiesigen Zeitung No. 244. beziehe, gebe ich mir die Ehre, dem landwirthschaftlichen Publikum mitzutheilen, daß ich die Haupt-Agentur jener Gesellschaft für den Königsberger Regierungs-Bezirk übernommen habe.

Die

Die Statuten, die in letzterer Zeit einige wesentliche zur Erleichterung der Versichernden dienende Veränderung erlitten, sind nebst allen sonstigen Erläuterungen jederzeit bei mir zu haben. Ich mache jedoch noch besonders darauf aufmerksam, daß die Anstalt vom 1sten Januar 1834 an, Versicherungen sowohl auf Rind- als Schaaf-Vieh abschließt und Verluste vergütet, ohne sich an eine große Stückzahl zu binden, und daß ich ermächtigt bin, von heute an, solche Versicherungs-Anträge anzunehmen.

Um irrigen Meinungen zu begegnen, bemerke ich noch: daß das Rechnungswesen der beiden Abtheilungen der Anstalt voneinander getrennt wird und daß jede Abtheilung sich ihre Viehverluste gegenseitig selbst ersetzt. Königsberg, den 22sten September 1833.

Ludwig Schönenberg,
Vorder-Vorstadt No. 29.

Vortheilhaftes Anerbieten

für die gesammten Gerichtsbehörden und praktischen Juristen des Preußischen Staates.

Unterzeichnete Buchhandlung hat sich entschlossen, die in ihrem Verlage erschienene:

Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen,

welche auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Kriminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf die landschaftlichen Kredit-Reglements, und auf Provinzial- und Statutar-Rechte Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet von C. H. von Rabe. Erster Band in 7 Abtheilungen, enthaltend die Jahre 1425 bis 1789. — Zweiter bis zwölfter Band, enthaltend die Jahre 1790 bis 1812, nebst den Verordnungen, welche die Pfandbriefe betreffen, von 1769 bis 1818, und Berichtigungen der Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. — Dreizehnter Band, enthaltend die in den früheren Bänden ausgelassenen Verordnungen der Jahre 1587 bis 1812, zusammen 19 Bände in gr. 8vo,

Ladenpreis: 48 Rthlr.,

bis Ende Juni 1834 für den herabgesetzten Preis von:

24 Rthlr. Pr. Courant,

zu erlassen, wofür es nicht nur von uns selbst, sondern auch durch jede solide Buchhandlung bezogen werden kann. Da unser Vorrath von kompletten Exemplaren nur noch sehr gering ist, so wird nach Ablauf dieses Termins der bemerkte Ladenpreis bestimmt wieder eintreten.

Die hohe Nützlichkeit und Brauchbarkeit dieses Werkes ist schon so allgemein anerkannt, daß wir es für überflüssig halten, hier noch empfehlende Worte beizufügen.

Ferner haben wir noch einige Exemplare von dem Werke:

Mylii (Chr. Otto) Corpus Constitutionum Marchicarum, welches aus 6 Theilen, 4 Continuationen nebst 3 Supplementen zu den Continuationen und Repertorio besteht, und bis 1750 incl. geht, komplet,

Ladenpreis: 34½ Rthlr.,

welches wir für:

23 Rthlr. Pr. Courant

liefern.

Buchhandlung des Waisenhauses in Halle.

In Königsberg zu beziehen durch die

Buchhandlung von Gräfe und Unzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 52.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Dezember 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 283. Den Preis der Blutegel betr. I.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Mai d. J. Pag. 154. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel für den hiesigen Regierungs-Bezirk, von jetzt ab bis zum letzten April 1834, auf 1 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt ist, da der Durchschnitt des Einkaufspreises derselben in der hiesigen Provinz auf 7½ Pf. pro Stück sich ergeben hat, und nach den Prinzipien der neuen Arzenei-Taxe überall eine Erhöhung des Einkaufspreises in dem Verhältniß von 1 zu 2 als Norm in Anwendung zu bringen ist.

Königsberg, den 1sten Dezember 1833.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeine zu Lichtenhagen hat durch freiwillige Beiträge ihrer Kirche eine schwarze neue Altar- und Kanzelbekleidung verehrt, und dadurch ihre Anhänglichkeit an dieselbe bezeugt.

Personal-Chronik.

In Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Follmann zu Tapiau ist der Kreis-Chirurgus und Bürger Ducroix daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf 6 nacheinander folgende Jahre erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Die Kaufleute Johann Friedrich Funk und Julius Heinrich Hagen in Memel sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern auf 6 nacheinander folgende Jahre daselbst erwählt, und diese Wahl von der Königl. Regierung zu Königsberg bestätigt worden.

Durchschnitts-Marktpreise

der Stadt Königsberg für den Monat November 1833.

	Rtl.	sgr.	pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen pr. Scheffel	1	16	1
Roggen " "	1	4	11
Gerste " "	—	20	—
Hafer " "	—	13	10
Erbsen graue " "	1	15	7
Erbsen weiße " "	1	11	11
Linsen " "	—	—	—
Bohnen " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter pr. Stein	5	28	—
Litthauische Butter " "	5	—	—
Stückbutter pr. Pfund	—	6	6
dito Elbingsche " "	—	5	—
Graupe pr. Scheffel	2	23	4
Hirsengrütze " "	3	22	—
Hafergrütze " "	2	8	—
Buchweizengrütze " "	3	10	—
Gerstengrütze " "	3	—	—
Grückenmehl " "	2	13	4
Weizenmehl " "	2	20	—
Roggenmehl " "	1	18	—
Gerstenmehl " "	—	—	—
Hafermehl " "	—	—	—
Kartoffeln " "	—	9	6

	Rtl.	sgr.	pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . pr Pfund	—	2	10
Schweinefleisch " "	—	3	1
Schöpsenfleisch " "	—	2	8
Kalbfleisch " "	—	2	8
Speck, ungeräucherter " "	—	4	—
dito geräucherter " "	—	5	1
Schmeer " "	—	5	4
Rindertalg " "	—	5	—
IV. Von Konsumtibilien			
Bier pr. Tonne	3	10	—
dito pr. Stof	—	1	4
Biereſſig pr. Tonne	3	15	—
Weineſſig pr. Anker	5	—	—
Branntwein pr. Ohm	16	3	—
dito pr. Stof	—	4	5
Käſe, ordinairer pr. Pfund	—	2	2
dito beſſerer " "	—	2	2
Holz, weiches pr. Klafter	3	10	7
dito hartes " "	4	11	6
Stroh pr. Schock	3	8	—
Heu pr. Centner	—	10	11
Wolle pr. Stein	—	—	—
Hopfen " "	11	5	—
dito pr. Pfund	—	—	—
Eyer pr. Schock	—	19	8
Ziegel für das Tausend	11	—	—

Königsberg, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf., und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist, und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Für die Monate Januar, Februar und März 1834 werden von der Oberförsterei Födersdorff nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
den 6. Januar
„ 3. Februar und } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.
„ 3. März

2) Für den Forstbelauf Wermten
den 7. Januar
„ 4. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 4. März

3) Für den Forstbelauf Büsterwalde
den 8. Januar
„ 5. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 5. März

4) Für den Forstbelauf Coßwald
den 9. Januar
„ 6. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 6. März

5) Für den Forstbelauf Niederwald
den 9. Januar
„ 6. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
„ 6. März

6) Für den Forstbelauf Curau
den 10. Januar
„ 7. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 7. März

7) Für

7) Für den Forstbelauf Schönfließ
den 11. Januar
„ 8. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 8. März

8) Für den Forstbelauf Födersdorff
den 13. Januar
„ 10. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 10. März

9) Für den Forstbelauf Tasterwald
den 15. Januar
„ 12. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
„ 12. März

10) Für den Forstbelauf Comainen
den 16. Januar
„ 13. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 13. März

11) Für den Forstbelauf Bischdorff
den 20. Januar
„ 17. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 17. März

Die Holzkäufer werden mit dem Bemerken hievon benachrichtigt, daß in obigen Terminen Bau-, Nutz- und eingeschlagene Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden.

Födersdorff, den 24sten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförsterei.
Hesse.

Dem Publiko wird hiedurch auf besondern Antrag bekannt gemacht, daß der letzte Bietungs-Termin in der nothwendigen Subhastation der adlich Raudischkenschen Güter bei Nordenburg auf

den 4ten Februar 1834

hieselbst auf dem neuen Schlosse Gerdauen ansteht, daß die landschaftliche Taxe der einzelnen Güter-Parzelen:

Raudischken	auf	32,395	Rthlr.	1	Sgr.	1 Pf.
Lingwarowen	„	19,071	„	6	„	6 „
Wilhelmsforge	„	9,962	„	27	„	9 „
der Güter im Ganzen aber auf		65,548	„	23	„	— „

ausgefallen ist.

Neu Schloß Gerdauen, den 13ten November 1833.

Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg.

Die

Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs für das unterzeichnete Gericht und dessen Kriminal-Gefängnisse, in 120 Klaftern oder 36 Achteln trockenes Kiefern- oder Ellernholz bestehend, soll für den Winter 1834/35 den Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Lizitation der diesfälligen ganzen oder theilweisen Lieferung haben wir einen Termin auf

den 3ten Januar k. J.,

Vormittags um 8 Uhr, vor dem Herrn Landvogtei-Gerichts-Sekretair Kausch angesetzt, wozu wir diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen dieser Entreprise bei dem Deputirten im Sekretariat eingesehen werden können.

Heilsberg, den 30sten November 1833.

Fürstbischöfl. Ermländisches Landvogtei-Gericht.

Anzeige.

Ein approbirter Thierarzt dürfte in einem landräthlichen Kreise des Königsberger Regierungsbezirks eine Anstellung finden, und ist das Nähere, jedoch nur gegen frankirte Briefe, in dem Königl. Intelligenz-Comtoir zu erfahren.

Ein versorgungsberechtigter, gewandter, vollständig ausgebildeter und zugleich in Buchführungen, im Journalisiren und im Registraturfache erfahrener Schreiber, welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als über sein sittliches Betragen gute Zeugnisse beizubringen im Stande ist, kann auf persönliche Meldung und nach Aushändigung seines Civil-Versorgungsscheins vom 1sten Januar k. J. an hier Anstellung finden.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein noch rüstiger, nüchterner, unverheiratheter, mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide, welcher über seine Führung empfehlende Zeugnisse von seiner vorgesetzten Obrigkeit beizubringen vermag, findet hier eine sofortige und sehr vortheilhafte Anstellung als Nachtwächter.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Weiches und hartes Achtelholz à 4 bis 6 Thaler, so wie schöne Stamm-Eichen, stehen zum Verkauf in Naussehden, bei Zinten.

Im höhern Auftrage sollen wir den Mobiliar-Nachlaß des hier verstorbenen Rektor Hampe, bestehend in Silberzeug, Betten, Wäsche, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, meistbietend verkaufen, und ist hiezu Termin auf

den 28sten Dezember d. J.

und die folgenden Tage angesetzt, zu welchem Kauflieb haber hiedurch eingeladen werden.

Willenberg, den 8ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Auf Antrag der Erben soll der zum Nachlasse des verstorbenen Tuchfabrikanten Christoph Walpusky gehörige, sub No. 16. am Ringe hieselbst gelegene Gasthof, nebst einer Hufe Acker mit Scheune, ein Roßgarten, und fünf Antheile Borken, jedes von 4 Morgen 78$\frac{5}{9}$ □Ruthen Magdeburgisch, an Meistbietenden entweder anderweitig verpachtet, oder verkauft werden, wozu ein Termin hiezu auf

den 3ten Januar k. J.

in unserm Geschäfts-Lokale allhier vor uns angesetzt worden ist.

Nach der gerichtlichen Taxe, welche bei uns täglich eingesehen werden kann, beträgt der Werth dieses Grundstücks 1700 Rthlr. 29 Sgr., und ist dasselbe bisher für 150 Rthlr. verpachtet worden.

Außer der Aussaat gehört zu solchem kein Inventarium.

Der Meistbietende kann nach erfolgter Genehmigung der Erben des Zuschlages gewärtig seyn, und wird noch schlüßlich bemerkt, daß ein Drittel, und nach Umständen auch die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Willenberg, den 25sten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das mit ult. Dezember 1833 pachtlos werdende, in der Revier-Abtheilung Schiesgarten belegene Wiesenbruch anderweitig auf drei Jahre, vom 1sten Januar 1834 bis ultimo Dezember 1836, verpachtet werden, wozu in der unterzeichneten Oberforsterei ein Lizitations-Termin auf

den 30sten Dezember d. J.,

Morgens 10 Uhr, angesetzt ist, und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, außerdem aber auch zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Zaberbrück, den 2ten Dezember 1833.

Königliche Oberförsterei.

Die Holzverkaufstage für das Königl. Forstrevier Memonien werden für den Winter 1833/34 jeden Dienstag und Donnerstag in der unterzeichneten Oberförsterei stattfinden, und wird das Publikum ersucht, diese Tage zum Ankauf des Holzbedarfs wahrzunehmen.

Oberförsterei Memonien, den 28sten November 1833.

Braunschweiger Hopfen

1831r und 1833r

von sehr schöner Qualität, Original-Packung, stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelstraße No. 17.

Waaren-Anzeige.

Die lange erwartete Sendung von

eisernen emaillirten Geschirren,

darunter auch Sandschalen und Waschbecken, ist jetzt eingetroffen und kann ich sowohl mit Gleiwitzer als auch mit dem wohlfeileren Neusalzer Kochgeschirr aller Art, wie nicht minder mit einem reichhaltigen Lager von Eisen- und Stahlwaaren zu den billigsten Preisen aufwarten.

Gleichzeitig ist auch mein Lager von

Neu-Porzellan

sehr vervollständigt, und es sind komplette Tafelservice für 24 Personen — und zwar mit Tellern von engl. Form und runden Assietten à 20 bis 24 Rthlr. und mit konischen Tellern und eckigen Assietten à 30 bis 36 Rthlr. — wieder bei mir zu haben.

Theegeschirre und große Deckeltassen von Porzellan, weiß, lithographirt und vergoldet; Bechertassen à 1 Rthlr. 10 Sgr. bis 2 Rthlr. das Dutz. Paar; recht niedliches Kinderspielzeug und ein vollständiges Sortiment von feinem und ordinairem Fayance, darunter auch Eierkuchenschüsseln, findet man bei mir in großer Auswahl vorräthig.

C. Fr. Salkowski,
am Roßgärtschen Markt.

Wildprett aller Art kauft zu hohen Preisen von jedem Inhaber die Wildprett-Handlung zu Königsberg, Polnische Gasse No. 29.

Bücher-

Bücher-Anzeige.

Im Verlage der Schulbuchhandlung (C. L. Rautenberg) in Mohrungen erschien und ist durch alle Buchhandlungen und Buchbinder zu erhalten:

Der redliche Preuße.

Ein Kalender auf das Jahr 1834. Bearbeitet zum freundlichen und nützlichen Gebrauch für Jedermann.

Vorzüglich für die Bewohner der Provinzen Ost-, Westpreußen, Litthauen, Posen, Schlesien, Brandenburg und Pommern brauchbar.

No. 1. sauber in Goldschnitt 20 Sgr.
No. 2. in recht elegantem Umschlage 8 Sgr.

Wer 10 Exemplare auf einmal verlangt, erhält 1 Frei-Exemplar.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 18ten Dezember 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 1sten Juli d. J. wurde der angebliche Schuhmacher-Gesell Gottlieb Grohmann, aus Erfurt gebürtig, wegen fehlender Legitimation im hiesigen Amtsdorfe Roggenhausen durch den Gendarm angehalten und hier eingeliefert.

Derselbe gab hier an, im April d. J. von dem Magistrat in Greiffenhagen einen Paß erhalten zu haben, der ihm jedoch von dem Magistrat in Memel abgenommen worden, da er bereits 39 Jahr alt sei; und hätte er von der letztern Behörde eine Reiseroute nach Greiffenhagen am 3ten Juni d. J. erhalten, diese aber verloren; daher dem Grohmann hier am 2ten Juli d. J. eine andere Reiseroute nach seinem Bestimmungsorte ertheilt wurde. Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Greiffenhagen ist der Grohmann daselbst weder bekannt, noch hat er von dort aus einen Paß erhalten, ist auch da nicht angekommen; eben so ist auch dessen Angabe: daß ihm sein Paß in Memel abgenommen und eine Reiseroute nach Greiffenhagen ertheilt worden, unrichtig, indem er in Memel ebenfalls nicht bekannt ist.

Hiernach erscheint der Grohmann als ein gefährlicher Vagabonde, daher die Wohllöbl. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie gebührend ersucht werden, den Schuhmacher-Gesellen Gottlieb Grohmann, dessen Signalement nachfolgt, wo er sich antreffen läßt, anzuhalten und hier einliefern zu lassen.

Heilsberg, den 20sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 39 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraune und gekräuselte Haare, hohe und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, fehlen einige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, und ist von kleiner Statur.

Besondere Kennzeichen: An der linken Seite der Kader tiefer als an der rechten.

Bekleidung: Alter grautuchener Ueberrock, blautuchene Weste, grauleinene Beinkleider, kurze Stiefel und schwarztuchene Mütze.

Steckbrief. Die unten näher signalisirten Häuslinge:

1) Andreas Boywaß,
2) Gottlieb Eduard Pcherwaß, auch Scherwaß genannt,

haben Gelegenheit gefunden, gestern Abend um 7 Uhr aus der hiesigen Anstalt zu entweichen, einige Stunden darauf einen Einbruch in das hiesige Land- und Stadtgerichts-Depositorium und in demselben einen Gelddiebstahl zu verüben.

Alle resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie ersuchen wir daher dienstergebenst, auf diese der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Häuslinge ein besonderes wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren und gut versichert hier wieder einliefern lassen zu wollen.

Tapiau, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement.

1) Der Andreas Boywaß ist aus Königsberg gebürtig, reformirter Religion, 27 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze und dicke Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von starker Statur, spricht deutsch, und hat keine besondere Kennzeichen.

2) Der Gottlieb Eduard Pcherwaß ist aus Pr. Eylau gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune und krause Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kleine und etwas breite Nase, gewöhnlichen Mund, sehr wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt, spricht deutsch, und hat an der linken Seite des Mundes eine Narbe.

Bekleidung derselben: Eine grautuchene Jacke mit schwarzem Oberärmel und Kragen, ein Paar grautuchene Kniehosen, ein Paar wollene Strümpfe, eine Tuchmütze mit schwarzem Boden und Rand, ein Paar Holzpantoffeln, ein blauleinenes Halstuch, ein Hemde von grieser Leinewand.

Steckbrief. Der Instmann Paul Zolondziewsky aus Rohmanen, hiesigen Amts, welcher mittelst Reiseroute, auf 8 Tage gültig, vom Königl. Domainen-Rentamt Tiegenhoff unterm 21sten August d. J. nach seiner Heimath gewiesen wurde, ist hier nicht eingetroffen.

Da x. Zolondziewsky, dessen Signalement hier unten erfolgt, wegen einer am Jahrmarkte den 16ten Juli d. J. in Tiegenhoff verübten Schlägerei, gemäß Erkenntniß vom 24sten Oktober d. J., zu 14tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und

Brod

Brod verurtheilt worden, und diese Strafe an ihm vollstreckt werden soll, so ist dessen Habhaftwerdung nothwendig; und werden demzufolge sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf gedachten ꝛc. Zolondziewsky strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport kostenfrei anhero zu senden.

Ortelsburg, den 5ten Dezember 1833.

Königl. Domainen-Rentamt.

Signalement. Derselbe ist katholischer Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, halbbedeckte Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß ist der nachstehend bezeichnete Russisch-Polnische Jude Itzig Levin Katz, welcher wegen Landesbeschädigung in Verhaft gewesen, heute Sonnabends am 23sten November 1833 Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns hier nach Ortelsburg abliefern zu lassen.

Ortelsburg, den 23sten November 1833.

Königliche Polizeibehörde.

Signalement. Derselbe ist aus Goniond in Russisch-Polen gebürtig, gewöhnlicher Aufenthaltsort Ortelsburg; er ist mosaischer Religion, 36 Jahre alt, von Gewerbe ein Handelsmann, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, etwas gebogene spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, ethlichen Bart, behaartes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von magerer Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Grautuchener Rock, schwarztuchene Weste, grautuchene Hosen, lange schwarzlederne Stiefeln, Tuchmütze, mit blanker Wachsleinwand überzogen.

Besondere Umstände; Ist auf einem braunen Pferde fortgeritten.

Steckbrief. Aus der hiesigen Militairwacht ist der nachstehend bezeichnete Jude Salomon Joschel, welcher wegen Geleits-Defraudation in Untersuchung stand, und nach Stallupöhnen transportirt werden sollte, heute Morgens 6 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Magistrat zu Stallupöhnen abliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Signalement. Derselbe ist aus Wystiten in Polen gebürtig, gewöhnlicher Aufenthaltort Wystiten, mosaischer Religion, 30 Jahr alt, von Gewerbe ein jüdischer Handelsmann, 5 Fuß groß, hat schwarzes und krauses Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunröthlichen Bart, behaartes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist von kleiner Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung: Einen grauleinenen Rock, eine kattune Weste, ein Paar gelblederne Hosen, eine lederne Mütze.

Der desertirte Musketier Friedrich Marold von der mir anvertrauten 1sten Kompagnie 3ten Infanterie-Regiments hat sich gestern Abend wieder hier eingefunden.

Königsberg, den 2ten Dezember 1833.

(gez.) v. Kornatzki,
Kapitain und Kompagnie-Chef.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten Dezember d. J. wurde aus der Salarien-Kasse des hiesigen Land- und Stadtgerichts 59 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. baar in verschiedenen Münzsorten, und aus der Kassenstube eine dreigehäusige Taschenuhr, deren äußerstes Gehäuse von Schildpatt mit einem silbernen Rande, das zweite silberne mit mehrern Figuren, Engelsköpfen mit Flügeln, und das dritte von platt gearbeitetem Silber, die Uhr selbst auch mit einem Datumzeiger mit römischen Zahlen und einem silbernen Petschaft mit den Buchstaben J. G. K., an einer stählernen Kette versehen war, — mittelst Einbruchs entwendet worden. Die wahrscheinlichen Thäter werden durch heute von der hiesigen Landarmen-Verpflegungs-Inspektion erlassene Steckbriefe verfolgt.

Tapiau, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen, nebst dem Abbau Poganten und den abgehölzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitations-Termin auf

den neunten Januar 1834,

Nachmittags um 2 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blatts enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg.

No. 51.

Königsberg, Mittwoch den 11ten Dezember 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 19. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1467. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Oktober 1833, über die Aufhebung des 2ten Senats bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder und: die Bestimmung des Instanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Civil-Senate bestehenden Oberlandesgerichten, in Mandats-, summarischen und Bagatell-Sachen.

„ 1468. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

„ 1469. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Oktober 1833, das Ausscheiden der Stadt Halbau aus dem städtischen Wahlverbande betreffend.

„ 1470. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten November 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 in der Stadt Kempen, im Regierungsbezirk Posen, betreffend.

Die erschienene No. 20. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1471. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten November 1833, nebst deren Anlage, die Abänderungen im Zolltarif betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 281. Die Prüfung der Elementarlehrer katholischer Konfession betreffend. 105/12. II.

Zur Prüfung der noch nicht geprüften Lehrer oder Schulamts-Bewerber katholischer Konfession haben wir den Termin auf den 3ten und 4ten Februar k. J. im Seminar zu Braunsberg angesetzt.

Diejenigen, welche die Zulassung zu dieser Prüfung wünschen, oder zu derselben bereits von uns aufgefordert worden sind, haben

1) einen von ihnen selbst verfaßten ausführlichen Lebenslauf;
2) ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, in welchem auch der Schutzpocken-Impfung zu erwähnen ist;
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel;
5) ein Attest des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich aufhalten, über ihre religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, in welchem auch das Lebensalter angeführt werden muß;
6) einen Nachweis über ihre Verhältnisse zum Militairdienste;
7) einen Stempelbogen von 15 Sgr. zur Ausfertigung des Zeugnisses,

bis zum 10ten Januar k. J. an den Schul-Inspektor des Dekanats, in welchem sie leben, einzureichen.

Alle diese Papiere sind durch die Dekanats-Schul-Inspektoren bis zum 20sten Januar k. J. für jeden zu Prüfenden besonders mittelst Berichts uns einzureichen.

Die vorher näher bezeichneten Atteste sind stempelfrei.

Der in dem Zwecke liegende Grund der Befreiung muß jedoch von den Ausstellern auf denselben bemerkt werden.

Königsberg, den 3ten Dezember 1833.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

No. 282. Betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2ten Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Festtage, so wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1sten Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfassenden Zins-Coupons Series IV. No. 1. à 8. von verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abstempelung der Coupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer

einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt schon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen sind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, daß die Beamten der Kontrolle der Staatspapiere sich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zins-Coupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publikum eben so wenig in Briefwechsel, als auf Uebersendung von dergleichen Effekten einlassen können; daß sie vielmehr die Anweisung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 13ten November 1833.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark.
(gez.) Endell.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 329. de dato Berlin den 27sten Novbr. 1833.)

Dem Mechanikus F. A. Egells zu Berlin ist unterm 21sten November 1833 ein auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen in Hinsicht seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, aus gußeisernen Röhren bestehenden Dampf-Entwickelungs-Apparat, so wie er durch Zeichnung und Beschreibung erläutert worden,

ertheilt worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 333 de dato Berlin den 1sten Dezbr 1833.)

Der unverehelichten Karoline Eichler zu Berlin ist unterm 23sten November 1833 ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkanntes künstliches Bein zum Ersatze des Ober- und Unter-Schenkels,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 15ten November 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Otto Ferdinand Legiehn zum Assessor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 15ten November 1833 ist der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Herrmann Stellter zum Assessor bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Ewald Gerhardt ist gemäß Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 9ten November 1833 zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der landschaftliche Oekonomie-Kommissarius und Gutsbesitzer Heinrici auf Rambsen und der landschaftliche Oekonomie-Kommissarius und Gutsbesitzer Hardt auf Plackheim, sind in Gemäßheit des §. 10. der Verordnung der Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe und der Justiz vom 16ten Juni 1832 (Amtsblatt pro 1833, S. 32.) zu Kreistaxatoren für den landräthlichen Kreis Friedland ernannt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Julius Ernst de Terra ist auf Grund seiner Aprobation und des Erwerbs des der Apotheke zu Preuß. Holland ertheilten Privilegiums, zur Fortsetzung des Apotheker-Gewerbes in dieser Apotheke konzessionirt und vereidigt worden.

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 50

Königsberg, Mittwoch den 11ten Dezember 1833.

Der nach No. 48. Pag. 432. des diesjährigen öffentlichen Anzeigers durch Steckbrief der Polizeibehörde zu Deutsch-Crone vom 16ten August d. J. verfolgte Judenbursche Michael Wolf ist bereits ergriffen, und an die Behörde eingeliefert.

Königsberg, den 29sten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Müllergeselle Friedrich Köhler, aus Donnerau gebürtig, hat seinen vom Magistrat zu Graudenz am 14ten Oktober d. J. empfangenen Paß angeblich verloren.

Zu Vermeidung von Mißbräuchen mit demselben wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten Dezember 1833.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Auf dem Felde zu Banditten hat sich ein schwarzbrauner Wallach, ungefähr 9 Jahre alt und 4 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, gefunden. Eigenthümer hat sich unter Erstattung der Kosten zu melden, widrigenfalls das Pferd binnen 4 Wochen gerichtlich verkauft werden soll.

Adl. Maraunen, bei Zinten, den 29sten November 1833.

Bräm.

Am letzten Mehlsackschen Vieh- und Pferdemarkt den 8ten d. M. hat sich beim Gärtner Peter Thamm im hiesigen Amtsdorfe Sonnenfeld eine kleine rothbunte Stärke, 4 Jahre alt, eingefunden.

Der Eigenthümer wird hiermit aufgefordert, sich mit gültigen Zeugnissen in längstens 4 Wochen hier zu melden, um gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten sein Eigenthum in Empfang zu nehmen.

Mehlsack, den 23sten November 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Rentamt.

Publikandum.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 1sten Juni d. J. über den Mandats-, den summarischen und Bagatell-Prozeß, Gesetzsammlung No. 7. Seite 37., sind bei dem

unterzeichneten Land- und Stadtgericht zur schleunigern Bearbeitung und Entscheidung derjenigen Civil-prozeß-, deren Gegenstand nach Geld zu schätzen ist und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt, sich auch zum Mandats-Verfahren nicht eignet (Bagatell-Sachen genannt §. 66 — 69. der bezogenen Verordnung) zwei Kommissionen unter der Kollektiv-Benennung:

Gerichtsamt der Altstadt Braunsberg, und
Gerichtsamt der Neustadt Braunsberg,

gebildet.

Sie sind in ihrem Ressort selbstständige Gerichtsbehörden, und werden zur Zeit von den beiden ältesten Assessoren des Land- und Stadtgerichts geleitet, und zwar das Gerichtsamt der Altstadt vom Herrn Justizrath Besch und das Gerichtsamt der Neustadt vom Herrn Justizrath Harlan.

Zum Bezirk des erstern gehören: die Altstadt Braunsberg mit der Vorstadt Köslin und alle ländliche Ortschaften, welche auf dem linken Ufer des Passarge-Flusses belegen sind; zu dem zweiten: die Neustadt Braunsberg, die Königsbergsche Vorstadt, der Schloßdamm und alle ländliche Ortschaften des rechten Passarge-Ufers.

Der Wohnsitz des Verklagten ist für die Kompetenz entscheidend, und daher in den bei den betreffenden Gerichtsämtern und nicht weiter bei dem Land- und Stadtgericht anzubringenden Gesuchen und anzustellenden Klagen genau anzugeben.

Das betheiligte Publikum, und die Gerichts-Eingesessenen insonderheit, werden mit Genehmigung des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg von dieser Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Braunsberg, den 25sten Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Publikandum.

Wegen Veräußerung des Vorwerks Bordzichow, Domainen-Rentamts Stargardt.

Das in dem Bezirk des Domainen-Rentamts Stargardt belegene, 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt und nur ½ Meile von der nach diesen Städten führenden Chaussee entfernte Vorwerk Bordzichow, welches überhaupt 1696 Morgen 142 Ruthen Preuß. Maaß enthält, soll vom 24sten Juni 1834 ab, entweder im Ganzen oder abgetheilt in 9 Acker-Etablissements und 3 Käthnerstellen, entweder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, oder ohne diesen Vorbehalt, meistbietend verkauft werden, wozu ein Lizitations-Termin

auf den 8ten Januar 1834

in dem Lokale der Domainen-Rentamts-Verwaltung von Stargardt zu Kucborowo, von 10 Uhr des Morgens ab, vor dem Departementsrath abgehalten werden wird.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1) Zu

1) Zu dem Etablissement A. 621 Morgen 103 Ruthen Preuß. Maaß, incl. 375 M. 44 R. Acker, 65 M. 20 R. Wiesen, 53 M. 150 R. See, mit dem größten Theil der Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

2) Zu dem Etablissement B. 91 Morgen 172 Ruthen, incl. 84 M. 138 R. Acker und 7 M. 34 R. Wiesen, ohne Gebäude.

3) Zu dem Etablissement C. 90 Morgen 115 Ruthen, incl. 74 M. 55 R. Acker und 8 M. 123 R. Wiesen, ohne Gebäude.

4) Zu dem Etablissement D. 91 Morgen 9 Ruthen, incl. 75 M. 175 R. Acker und 6 M. 78 R. Wiesen, ohne Gebäude.

5) Zu dem Etablissement E. 109 Morgen 77 Ruthen incl. 88 M. 15 R. Acker und 6 M. 116 R. Wiesen, ohne Gebäude.

6) Zu dem Etablissement F. 94 Morgen 52 Ruthen incl. 76 M. 178 R. Acker und 7 M. 164 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

7) Zu dem Etablissement G. 185 Morgen 3 Ruthen incl. 101 M. Acker und 5 M. 47 R. Wiesen, mit einem Wohngebäude.

8) Zu dem Etablissement H. 129 Morgen 38 Ruthen incl. 75 M. 40 R. Acker und 20 M. 110 R. Wiesen, ohne Gebäude.

9) Zu dem Etablissement I. 272 Morgen 130 Ruthen incl. 231 M. 142 R. Acker und 24 M. 41 R. Wiesen, ohne Gebäude.

10) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement K. 162 Ruthen.

11) Zu dem bebaueten Kätner-Etablissement L. 6 Morgen 63 Ruthen.

12) Zu dem bebaueten Käthner-Etablissement M. 3 Morgen 118 Ruthen.

Die Nähe bedeutender Königlichen und adelichen Waldungen, wo das Bauholz zu billigen Preisen anzukaufen ist, erleichtert die baulichen Ausführungen, und ist von dem hohen Finanz-Ministerio dem Käufer des Etablissements A. Ein Freijahr in Rücksicht der grundherrlichen Gefälle und der zu berichtigenden Kaufgelder, den Käufern der Etablissements B. C. D. E. F. G. H. I. sind aber Drei Freijahre in eben der Art, vom 24sten Juni 1834 ab, zugestanden.

Durch die Gnade des Königs Majestät ist neuerlich ein evangelisches Kirchengebäude in dem Dorfe Bordzichow aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

In dem vorher bemerkten Lizitations-Termin wird auf Steigerung der Kaufgelder geboten; Erwerbungslustige, die mit hinreichenden Betriebs-Kapitalien und zu Berichtigung der Kaufgelder versehen sind und den Nachweis hierüber in dem Termin führen können, auch gesetzlich zu Erwerbung von Grundstücken fähig sind, werden auf diese auszuthuenden Ländereien aufmerksam gemacht und können sich von den örtlichen Verhältnissen entweder zur Stelle unterrichten oder die Verkaufsbedingungen und die der Information wegen aufgestellten Nutzungs-Ueberschläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen erbitten.

Im Falle keine annehmbaren Gebote abgegeben werden sollten, wird das Vorwerk Bordzichow in eben dem Lizitations-Termin zur Zeitverpachtung auf 3 bis 6 Jahr gestellt werden.

Danzig, den 14ten Oktober 1833.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Verkauf des im hiesigen Regierungsbezirk bei der Stadt Lötzen belegenen Domainen-Vorwerks Pierkunowen, nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forstrevieren Tritt, Woysack und Roggen, mit dem Gesammt-Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen, ist ein anderweiter Lizitations-Termin auf

den neunten Januar 1834,

Nachmittags um 2 Uhr, im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige mit Bezugnahme auf die in frühern Nummern dieses Blatts enthaltene Bekanntmachung vom 22sten März d. J. mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf., und
b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.

festgesetzt ist, und daß die übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können.

Gumbinnen, den 15ten November 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten

Für die Monate Januar, Februar und März 1834 werden von der Oberförsterei Föbersdorff nachstehende Holzverkaufstage anberaumt:

1) Für den Forstbelauf Knorrwald
   den 6. Januar
   „ 3. Februar und } Vorm. von 10 bis 12 Uhr.
   „ 3. März
2) Für den Forstbelauf Wermten
   den 7. Januar
   „ 4. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 4. März
3) Für den Forstbelauf Büsterwalde
   den 8. Januar
   „ 5. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 5. März
4) Für den Forstbelauf Coßwald
   den 9. Januar
   „ 6. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
   „ 6. März

5) Für

5) Für den Forſtbelauf Niederwald
den 9. Januar
„ 6. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
„ 6. März

6) Für den Forſtbelauf Curau
den 10. Januar
„ 7. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 7. März

7) Für den Forſtbelauf Schönfließ
den 11. Januar
„ 8. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 8. März

8) Für den Forſtbelauf Födersdorff
den 13. Januar
„ 10. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 10. März

9) Für den Forſtbelauf Tafterwald
den 15. Januar
„ 12. Februar und } Nachm. von 2 bis 4 Uhr.
„ 12. März

10) Für den Forſtbelauf Comainen
den 16. Januar
„ 13. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 13. März

11) Für den Forſtbelauf Biſchdorff
den 20. Januar
„ 17. Februar und } Vorm. von 9 bis 12 Uhr.
„ 17. März

Die Holzkäufer werden mit dem Bemerken hievon benachrichtigt, daß in obigen Terminen Bau-, Nutz- und eingeſchlagene Brennhölzer zum Verkauf geſtellt werden.

Födersdorff, den 24ſten November 1833.

Königl. Preuß. Oberförſterei.
Heſſe.

Für das Jahr 1834 ſind im Forſtrevier Alt-Sternberg nachſtehende Holzverkaufstage feſtgeſetzt:

A. Für die Wintermonate Januar, Februar und März,

1) Jeden Montag im Oberförſterhauſe Alt-Sternberg, vorzüglich für die Revier-Abtheilungen Schaltiszedimmen und Pannaugen;
2) Jeden Dienſtag in der Förſterwohnung zu Pliken, vorzüglich für die Revier-Abtheilungen Pliken, Kupſtinen und Stumbragirren.
3) Jeden Mittwoch im Kruge zu Piplin, vorzüglich für die Revier-Abtheilung Domſchin.

B. Für die Monate April bis incl. Dezember,
Jeden Montag im Oberförsterhause zu Alt-Sternberg.

An den festgesetzten Holzverkaufstagen werden nur Nutzhölzer, so wie Brennhölzer in kleinen Quantitäten bis zu 15 Klafter verkauft. Zum Verkauf von größern Quantitäten Brennhölzer werden besondere Lizitations-Termine angesetzt.

Das Publikum wird aufgefordert, die festgesetzten Holzverkaufstage wahrzunehmen.

Oberförsterei Alt-Sternberg, den 2ten Dezember 1833.

Die Holzverkaufstage für das Königl. Forstrevier Remonien werden für den Winter 1833/34 jeden Dienstag und Donnerstag in der unterzeichneten Oberförsterei stattfinden, und wird das Publikum ersucht, diese Tage zum Ankauf des Holzbedarfs wahrzunehmen.

Oberförsterei Remonien, den 28sten November 1833.

In der unterzeichneten Oberförsterei werden die allgemeinen Holzverkaufstage für den Winter 1833/34

1) jeden Montag in der Wohnung des Oberförsters,
2) jeden Donnerstag in der Försterei Juwendt (wenn der Friedrichsgraben zu passiren ist)

stattfinden. Der Erstere bleibt auch für die folgenden Jahreszeiten in Anwendung.

Pöppeln, den 22sten November 1833.

Königliche Oberförsterei.

Der Holzverkauf im hiesigen Revier wird von nun ab für die Winterzeit zur Bequemlichkeit des Publikums in den Holzschlägen selbst, auf dem kürzesten Wege betrieben werden, und zwar wöchentlich an den beiden Tagen: Montag und Donnerstag, Vormittags von 9 Uhr ab, gegen gleich baare Bezahlung; und können dann die Holzfuhren gleich mitgebracht werden, damit zugleich die Abfuhr beginnen möge.

Außerdem werden jeden Dienstag und Freitag, Vormittags, im Forsthause Warnicken Klafterhölzer in kleinen Quantitäten verkauft.

Oberförsterei Warnicken, den 18ten November 1833.

Die kleine und Mittel-Jagden auf den Feldmarken: Saßlauken, Bulleiten, Rackstitten, Rackstittenthal und Prawten, werden nochmals zur Verpachtung auf den Zeitraum vom 1sten Januar k. J. bis 1sten Juni 1841 öffentlich ausgeboten, indem in dem angestandenen Termin nicht annehmbare Gebote erfolgt sind. Der Termin hiezu ist auf

den 14ten Dezember d. J.,

Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Gasthause zu Neuhausen angesetzt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Königl. Oberförsterei Fritzen.

Auf Antrag der Erben soll der zum Nachlasse des verstorbenen Tuchfabrikanten Christoph Walpusky gehörige, sub No. 16. am Ringe hieselbst gelegene Gasthof, nebst einer Hufe Acker mit Scheune, ein Roßgarten, und fünf Antheile Borken, jedes

von

von 4 Morgen 78⅘ □Ruthen Magdeburgisch, an Meistbietenden entweder anderweitig verpachtet, oder verkauft werden, wozu ein Termin hiezu auf

den 3ten Januar k. J.

in unserm Geschäfts-Lokale allhier vor uns angesetzt worden ist.

Nach der gerichtlichen Taxe, welche bei uns täglich eingesehen werden kann, beträgt der Werth dieses Grundstücks 1700 Rthlr. 29 Sgr., und ist dasselbe bisher für 150 Rthlr. verpachtet worden.

Außer der Aussaat gehört zu solchem kein Inventarium.

Der Meistbietende kann nach erfolgter Genehmigung der Erben des Zuschlages gewärtig seyn, und wird noch schlüßlich bemerkt, daß ein Drittel, und nach Umständen auch die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben kann.

Willenberg, den 25sten November 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Die Königl. Ziegelei Baining und Torfgräberei Bärenwinkel, in der Oberförsterei Leipen, sollen, höherer Anordnung zufolge, entweder einzeln, oder zusammen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu ist der Lizitations-Termin auf

den 21sten Dezember d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr, auf dem Königl. Oberförster-Etablissement zu Leipen angesetzt. Die alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen können auch vorher bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Königsberg, den 22sten November 1833.

Der Forst-Inspektor Nicolovius.

Das in Horst gelegene Niederungs-Grundstück des Freiholländer Schweichler, bestehend in 28 Morgen Kulmisch, größtentheils Wiesen, will Eigenthümer verkaufen. Käufer belieben sich dieserwegen beim Freiholländer Schweichler in Horst, bei Friedrichstein, spätstens den 16ten Dezember 1833, zu melden, alsdann das Grundstück in Augenschein genommen und der Kauf abgeschlossen werden kann.

Ich bin gesonnen, meine nahe bei Guttstadt belegene, oberschlägige und aus zwei Mahlgängen und einem Graupengange bestehende Wasser-Mahlmühle, der es nie an Wasser und Mahlwerk fehlt, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohn- und ein besonderes Mahlhaus liegen nebst den Wirthschaftsgebäuden und einem Gärtchen in der Nähe der Mühle; die Ländereien bestehen aus einer Kulmischen Hufe Land, und die bedeutenden Wiesenflächen bei der Alle sind insgesammt zweischnittig. Der Bietungs-Termin ist auf

den 8ten Januar 1834

an Ort und Stelle anberaumt. Wegen der Verkaufsbedingungen ertheile ich zahlungsfähigen Kauflustigen auf mündliche oder portofreie Anfragen gern Auskunft.

Der Mühlenbesitzer Krebs in Ludwigsmühle, bei Guttstadt.

Braun.

Braunschweiger Hopfen

1831r und 1833r

von sehr schöner Qualität, Original-Packung, stehet zum Verkauf bei

v. Gizycki & Schröter,
Köttelstraße No. 17.

Zwei für alt noch brauchbare kupferne Brennkessel, einer circa 1000 Quart, der andere 800 Quart Inhalt, stehen zum Verkauf beim Kupferschmidt-Meister A. D. Zander, Altstädtsche Langgasse No. 73. in Königsberg.

Nach Bestimmung der Königl. Regierung soll das zum Bau des evangelischen Schulhauses zu Mehlsack und der dazu gehörigen Stallgebäude erforderliche, in Königlicher Forst, und zwar in der Komainenschen Heide, dem Tasterwalde und Belauf Födersdorf angewiesene Bauholz, im Laufe des bevorstehenden Winters nach Mehlsack angefahren werden, und die Anfuhr dieses Bauholzes sowohl, als die Lieferung sämmtlicher anderweitiger Baumaterialien zu diesem Bau, an die Mindestfordernden ausgethan werden.

Hierzu steht ein Lizitations-Termin

Montag, den 23sten Dezember d. J.,

Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Mehlsack an, wozu Baumaterialien-Lieferungs- und Anfuhrlustige zahlreich zu erscheinen hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Bedingungen werden im Termin vorgelegt werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß der Mindestfordernde so lange an seine gemachten Offerten gebunden bleibt, bis die Genehmigung oder Zurückweisung von der höhern Behörde erfolgt.

An Baumaterialien sind erforderlich:

22⅞	Achtel große gesprengte Fundamentsteine;
75500	Stück gebrannte Ziegel à 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ Zoll hoch;
1050	Stück Gesimssteine, verschiedener Form;
1500	Dachpfannen;
12	Farststeine;
132½	Tonnen Kalk à 4 Scheffel, gelöscht, à 12 Kubikfuß;
35	Fuder Lehm à 14 Kubikfuß;
105	Fuder Pflastersand; und
33⅓	Schachtruthen Mauergrand.

Korbsdorf, den 3ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Landrathsamt Braunsberg.

Ein tüchtiger, besonders nüchterner Brenner, der mit Dampfbrennereien Bescheid weiß, jedoch nur ein solcher, findet unter sehr annehmbaren Bedingungen ein vortheilhaftes, und bei gehöriger Geschicklichkeit sicheres Unterkommen. Nähere Auskunft giebt nur auf mündliche Anfragen der Herr Gebauer im Schwan auf dem Anger in Königsberg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg

No. 53.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Dezember 1833.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die erschienene No. 21. der Gesetzsammlung enthält:

No. 1472. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen einerseits, dann Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg andererseits. Vom 22sten März 1833.

ad No. 1472.

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits. Vom 31sten Oktober 1833.

No. 1473. Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, dann Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg einerseits, und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen andererseits. Vom 30sten März 1833.

ad No. 1473.

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungs-Vertrage zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, dann Bayern und Würtemberg einerseits und Sachsen andererseits. Vom 31sten Oktober 1833.

No. 1474. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige und Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten von Sachsen, wegen gleicher Besteuerung inmerer Erzeugnisse. Vom 30sten März 1833.

" 1475. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleutz, Reuß-Greitz, und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 10ten Mai 1833.

" 1476. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, wegen Anschließung des letzteren Vereins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 11ten Mai 1833.

" 1477. Zoll-Cartell zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. Vom 11ten Mai 1833.

" 1478. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen übrigen Staaten, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 11ten Mai 1833.

" 1479. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 25sten Mai 1833.

" 1480. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den Großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben. Vom 30sten Mai 1833.

No. 1481. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen. Vom 8ten Juni 1833.

„ 1482. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachſen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsverhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung der inneren Erzeugniſſe in dem Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Amte Volkenrode. Vom 26ſten Juni 1833.

Die erſchienene No. 22. der Geſetzſammlung enthält:

No. 1483. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11ten Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Adminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine und die Aufbewahrung der von Militairperſonen im Felde errichteten Teſtamente.

„ 1484. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ſten Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunſthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

„ 1485. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2ten November 1833, betreffend den Gerichtsſtand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt ſtehender Soldaten in Civilſachen.

„ 1486. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5ten November 1833, wegen der Dienſt- und Bürger-Eide.

„ 1487. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23ſten November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831 an die Stadt Meſeritz.

„ 1488. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24ſten November 1833, betreffend die Deklaration der §§. 37. und reſp. 24. und 28. der Geſetze vom 21ſten April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 284. Den Ausbruch der natürlichen Pocken unter der Schaafheerde in Ramten betreffend. 1985/11. I.

In dem Erbpachtsgute Ramten, Kreises Rößel, sind unter der Schaafheerde die natürlichen Pocken ausgebrochen; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 29sten November 1833.

No. 285. Den Ausbruch der Menschenblattern im Löhner u. Sensburger Kreise betreffend. 2364/11. I.

Im Dorfe Slabowen, Kreises Lötzen, und im Gute Groß-Bosem, Kreises Sensburg, Gumbinnenschen Regierungs-Bezirks, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Königsberg, den 30sten November 1833.

No. 286. Ueber die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu Pumpenbrunnen. I.

Das Reskript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten Oktober d. J. an die Königl. Regierung zu Düsseldorf über die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Pumpenbrunnen, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten Dezember 1833.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 14ten August d. J. hat das Ministerium über die Anwendung des Zinks zu Pumpbrunnen, zunächst das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen erfordert. Dieselbe erklärt sich in ihrem nunmehr eingegangenen Berichte mit der Königl. Regierung dahin einverstanden, daß das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt. Da nun das Brunnenwasser niemals ein reines Wasser ist, sondern stets freie Kohlensäure, so wie verschiedene Salze, nämlich: Chlorcentrium und Chlor-Magnesium enthält, so ist eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds, und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich. Wenn ferner die Zinksalze auch weit weniger giftig sind, als die Bleisalze, so wirken sie doch Erbrechen erregend, wie solches früher der Gebrauch der aus Zinkblech gearbeiteten Küchengeräthe in den Militair-Anstalten in Belgien gelehrt hat, von welchen man sehr bald hat abstehen müssen.

Unter diesen Umständen kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizinisch-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden.

Berlin, den 29sten Oktober 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf. (gez.) v. Altenstein.

Nach

No. 287. Die Auswanderung von Familien aus Preußen nach Amerika durch Frankreich betreffend. 2568/11. I.

Nach einem uns durch den Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz abschriftlich mitgetheilten Reskripte des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 22sten November d. J. wird den aus diesseitigen Staaten zur Auswanderung nach Amerika entschlossenen Familien die Durchreise durch Frankreich, selbst wenn sie mit ordnungsmäßigen Auswanderungs-Konsensen und Reisepässen versehen sind, nur dann gestattet, wenn jedes Familienhaupt den Betrag von 360 Franken für sich, und für jedes ihn begleitende Individuum von 420 Franken, bei dem Eintritte in das französische Gebiet baar vorzulegen vermag. Diese Anordnung des französischen Staates wird den sich in diesem Fall befindenden Interessenten und den davon Kenntniß nehmenden Behörden, welche sie darauf aufmerksam zu machen haben, nachrichtlich zur Beachtung mitgetheilt.

Königsberg, den 12ten Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums und Provinzial-Schul-Kollegiums.

No. 288. Die Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche betr.

Da sämmtliche Ober- und Untergerichte durch das Königl. Justiz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, unterm 11ten April 1818 (vergl. Amtsbl. 1818. S. 173.) angewiesen worden sind, in allen Fällen, wo von einem Geistlichen eine Vormundschaft übernommen wird, die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des Provinzial-Konsistorii einzufordern; diese Verordnung aber mehrfach außer Acht gelassen und die qu. Genehmigung Seitens der Geistlichen öfters von der betreffenden Königl. Regierung eingeholt worden ist: so weisen wir sämmtliche evangelische Geistliche unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, in vorkommenden Fällen ihre Gesuche um Uebernahme einer Vormundschaft an uns zu richten, und darin zugleich anzuzeigen: ob mit derselben eine Vermögensverwaltung und bis zu welchem Betrage verbunden ist?

Hierbei bemerken wir zugleich, daß diese ämtlichen Gesuche (vergl. §. 158 bis 161. Tit. 18. Thl. II. des Allgem. Landrechts) eines Stempels nicht bedürfen. Eben so haben auch diejenigen Lehrer, welche bei den zu unserm Ressort gehörigen Lehr- und Erziehungs-Anstalten angestellt sind, und nach §. 161. l. c. zur Uebernahme von Vormundschaften unserer Genehmigung bedürfen, ihre diesfälligen Gesuche bei uns einzureichen.

Königsberg, den 4ten Dezember 1833.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 289. Die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in Injurien-Prozessen betr.

Da die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatell-Prozeß vom 9ten Oktober d. J. der Injurien-Prozesse nicht besonders erwähnt, so sind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieser Gebühren-Taxe auf Injurien-Prozesse, und namentlich unter Personen des Bauern- und gemeinen Bürgerstandes Zweifel entstanden, welche zu Anfragen Veranlassung gegeben haben.

Nach §. 6. der Verordnung vom 1sten Juni d. J. findet wegen Injurien — insoweit sie sich nicht zum Untersuchungs-Verfahren eignen — der summarische Prozeß statt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Prozessen der Ansatz der gerichtlichen Kosten nach den im 2ten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. getroffenen Bestimmungen erfolgen.

Die Instruktion des Justiz-Ministers vom 3ten August d. J., und namentlich der §. 16. derselben, hat hierin nichts abgeändert. Dieser verordnet nur:

daß die Injurien-Sachen an allen Orten, wo sie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Instruktion und Entscheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbesondere bei allen Untergerichten, nach dem 2ten Abschnitt des 2ten Titels der Verordnung vom 1sten Juni d. J. zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entscheidung der Injurien-Prozesse durch einen bestimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebührensätze, sondern nur zwei Drittheile derselben, nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I. zum Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, zum Ansatz kommen können.

Hinsichts der Kolonne der Gebühren-Taxe, nach welcher die Kosten anzusetzen sind, ist mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. der §. 9. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23sten August 1815 insoweit zur Anwendung zu bringen:

daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu sehen, und hiernach,

1) wenn derselbe zu den Personen des Bauer- oder gemeinen Bürgerstandes gehört, die erste Kolonne der Gebühren-Taxe vom 9ten Oktober d. J. wie bei Gegenständen über 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich;

2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerstandes oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen ist, die zweite Kolonne, wie bei Gegenständen über 100 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich;

3) bei

3) bei Personen von Adel und bei den im gleichen Range stehenden Königlichen Beamten, die dritte Kolonne, wie bei Gegenständen über 200 Rthlr. bis 500 Rthlr. einschließlich; und endlich

4) bei Personen von noch höherem Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenständen über 500 Rthlr.,

bei dem Ansatz der Kosten zum Grunde zu legen ist.

Nach diesen Grundsätzen ist auch Hinsichts derjenigen gerichtlichen Geschäfte zu verfahren, welche in Folge der eingewandten Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse in Injurien-Prozeßsachen vorkommen können. Doch findet hier stets der volle Gebührensatz statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verschärfungs-Gesuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll, werden die Gebühren nach No. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe, — für die auf Verschärfungs-Gesuche abzufassenden Erkenntnisse aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntnisse in Ansatz gebracht. Dagegen sind für die bloßen Resolutionen auf Milderungs-Gesuche, und zwar für Abfassung und Ausfertigung zusammen nur die Gebührensätze unter No. I. Abschnitt II. der Gebühren-Taxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Justiz-Kommissarien sind nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

Hinsichts der Stempel in Injurien-Prozeßsachen bleibt es bei den bisher darüber erlassenen Verordnungen.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht nicht nur selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Departements gleichmäßig anzuweisen.

Berlin, den 25sten November 1833.

Der Justiz-Minister Mühler.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Königsberg.

I. 4191.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz wird den sämmtlichen Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zur Nachricht und Achtung, — und denjenigen, welche über diesen Gegenstand angefragt haben, zugleich als Bescheid hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 14ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Nachrichten.

Verdienstliche Handlung.

Bei dem in der Nacht vom 22sten Februar d. J. zu Gr. Baum, Kreises Labiau, stattgehabten Brande des dem Eigenkäthner Spie gehörigen Wohnhauses, griff

griff das Feuer mit so reißender Schnelligkeit um sich, daß, als es bemerkt ward auch schon das ganze Gebäude in Flammen stand. Schon hatte die mit drei kleinen Kindern in jenem Hause wohnende Wittwe Horn in der größten Bestürzung zwei ihrer Kinder aus dem brennenden Gebäude getragen, als plötzlich dessen Dach einstürzte und die Flammen alle Eingänge versperrten. Jetzt erst vermißte die unglückliche Mutter ihr drittes Kind, das in der bereits brennenden Wohnstube zurückgeblieben war; jammernd rief sie die Hülfe der Umstehenden an; aber Rauch und Flammen hinderten jeden Versuch der Rettung, den mehrere wagten. Sie selbst wollte sich nun in die Flammen stürzen, ward aber daran von den Umstehenden verhindert. Da stieg in der äußersten Noth der Rademacher Johann Spie muthvoll und beherzt mit der augenscheinlichsten Lebensgefahr durchs Fenster in die brennende Stube, und rettete nicht ohne eigene Beschädigung das dreijährige Mädchen, das sich in einem Winkel versteckt hatte, und bereits an den Füßen vom Feuer verletzt war.

Für diese eben so muthige als edle That, haben Se. Majestät der König dem Retter die Denkmünze für Rettung aus Gefahr zu verleihen, ihm auch außerdem noch eine ansehnliche Geld-Unterstützung zu gewähren Allergnädigst geruht.

Königsberg, den 16ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 340 de dato Berlin den 8ten Dezbr. 1833.)

Dem Kaufmann Merkens zu Cöln ist unterm 5ten Dezember 1833 ein auf Zehn hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preuß. Staats gültiges Patent:

auf eine Verbesserung der Dampfmaschine zum Treiben von Schiffsgefäßen, in einer, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung und Verbindung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ertheilt worden.

(Auszug aus der Allgemeinen Staatszeitung No. 346. de dato Berlin den 14ten Dezbr. 1833.)

Dem Mechanikus Peter Pfister zu Berlin ist unter dem 15ten November 1833 ein neues Patent:

auf eine Vorrichtung, um an Zeug-Rollen, welche auch als Kalander dienen, die Pressung in der durch eine Zeichnung nachgewiesenen Verbindung mit dem Betriebswerke aufzuheben,

gültig auf Acht hintereinander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, für die Provinzen Brandenburg, Sachsen, Nieder-Schlesien und Pommern ertheilt worden.

Personal-

Hoher Bestimmung zufolge sollen künftighin im hiesigen Orte nur 4 Jahrmärkte stattfinden, und da es gewünscht wird, daß der im Kalender nicht aufgenommene sogenannte neue, oder Advents-Jahrmarkt beibehalten, dagegen der bisher am Montage nach Heilige-Dreikönige stattgefundene Jahrmarkt eingehen möge; so wird der letztere schon pro 1834 nicht mehr abgehalten werden, welches dem handeltreibenden Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß künftighin die Jahrmärkte hier in folgender Art stattfinden werden:

der erste, Montag nach Judica, mithin den 17ten März 1834;
der zweite, Montag nach dem 4ten Trinitatis-Sonntage, den 23sten Juni;
der dritte, Montag nach Michaeli, den 6ten Oktober; und
der vierte, Montag nach dem 1sten Advent, den 1sten Dezember,

in welcher Art solche auch künftig der Kalender nachweisen wird.

Willenberg, den 12ten Dezember 1833.

Der Magistrat.

Zum gerichtlich nothwendigen Verkauf der im Inowraclawer Kreise belegenen, dem Gutsbesitzer Johann Siewert gehörigen adlichen Güter Stabeneln, landschaftlich abgeschätzt auf 15,548 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf., und Leykowo, abgeschätzt auf 19,174 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., steht der neue Bietungs-Termin auf

den 4ten Dezember d. J.

und der peremtorische Termin auf

den Sieben und Zwanzigsten März 1834

vor dem Herrn Landgerichts-Assessor Knebel, Morgens um 10 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle an.

Die landschaftlichen Taxen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg, den 16ten April 1833.

Königl. Preuß. Landgericht.

Höherer Bestimmung zu Folge soll das mit ult. Dezember 1833 pachtlos werdende, in der Revier-Abtheilung Schiesgarten belegene Wiesenbruch anderweitig auf drei Jahre, vom 1sten Januar 1834 bis ultimo Dezember 1836, verpachtet werden, wozu in der unterzeichneten Oberforsterei ein Lizitations-Termin auf

den 30sten Dezember d. J.,

Morgens 10 Uhr, angesetzt ist, und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht, außerdem aber auch zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Taberbrück, den 2ten Dezember 1833.

Königliche Oberförsterei.

In Bezug auf das in den Königsberger Intelligenzblättern enthaltene ausführlichere Avertissement von heute, wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß das den Martin Preußschen Eheleuten zugehörige, in dem Dorfe Seubersdorf bei Liebstadt gelegene Erbpachts-Grundstück No. 21., von einer Hufe Kulmisch, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino

den 28sten März k. J.,

Vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle zu Liebstadt, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll.

Liebstadt, den 2ten Dezember 1833.

Das Patrimonial-Gericht der Ponarienschen Güter.

Zum Verkauf der Brennholz-Vorräthe in der hiesigen Forst, bestehend in

800	Klafter	Büchen	Klobenhölzer,
900	"	Birken	
1200	"	Ellern	
800	"	Espen u. Linden	
1300	"	Tannen	
in Summa 5000	Klafter,		

ist auf Mittwoch den 8ten Januar 1834, des Nachmittags um 1 Uhr, Termin bei dem Herrn Kaufmann Petrusch in Mehlauken angesetzt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Oberförsterei Alt-Sternberg, den 16ten Dezember 1833.

In der Königl. Forst Gutstadt, Abtheilung Waldhaus und Schmolainen, zwischen Gutstadt und Heilsberg belegen, sollen folgende $\frac{1}{8}$ Meile von dem Alleflrom stehende trockene Kloben-Brennhölzer:

550 Klafter Kiefern und Tannen,
380 Klafter Espen

im Wege des Meistgebots, bei Zugrundlegung der Taxe, in der unterzeichneten Oberförsterei

Sonnabend den 1sten Februar 1834

verkauft werden. Der Termin wird um 3 Uhr Nachmittags geschlossen. Das Holz kann bis Bartenstein lose oder verbunden geflößt werden. Das Nähere ist hier jederzeit vor dem Termin zu erfahren.

Königl. Oberförsterei Gutstadt, den 14ten Dezember 1833.

In

In der Nacht vom 12ten zum 13ten sind dem Bauer Engel in Schöndruch
1) ein schwarzbrauner Wallach, 10 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,
2) ein Hellfuchs-Wallach, mit kleinem Stern, 9 Jahre alt, 4 Fuß 7 Zoll groß;
3) eine Rapp-Stute, 8 Jahre alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, nebst einem alten Bauer-Sattel,

aus dem Stalle gestohlen worden.

Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, zur Ermittelung der Entwender das Gesetzliche gefälligst zu veranlassen, und im Ermittelungsfalle mir Nachricht zukommen zu lassen.

Friedland, den 14ten Dezember 1833.

Der Landrath.

Am 13ten v. M. sind drei Pferde, eine Rapp-Stute, ein dunkelbrauner und ein Fuchs-Wallach, im Walde des Vorwerks Borritten gefunden worden. Eigenthümer hat sich des baldigsten in Althoff-Allenburg zu melden, oder zu gewärtigen, daß die Pferde zur Deckung der Unkosten meistbietend verkauft werden.

Der wegen mangelnder Legitimation im Gute Stein vom Gendarmen Lesch arretirte und mittelst Reiseroute vom 23sten November d. J. nach Mohrungen gewiesene Schuhmachergeselle Gotthard Kuhn, dessen Signalement unten erfolgt, ist nach Anzeige des Magistrats zu Mohrungen bis jetzt noch nicht daselbst eingetroffen.

Sämmtliche Wohllöbl. Polizeibehörden werden demnach ersucht, auf den Gotthard Kuhn ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle nach Mohrungen transportiren zu lassen.

Preuß. Holland, den 14ten Dezember 1833.

Der Landrath.

Signalement. Derselbe ist aus Marienburg gebürtig, Wohnort Mohrungen, evangelischer Religion, 27 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, schwarzen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Statur, und der rechte Arm steif.

Die am 9ten d. M. aus der Korrektions-Anstalt zu Tapiau entsprungenen, durch Steckbriefe verfolgten Häuslinge Andreas Boywaß und Gottlieb Eduard Pierwaß sind bereits von der hiesigen Polizeibehörde ergriffen.

Königsberg, den 21sten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 19te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

18te	Lieferung	mit	2	Abbildungen.	Preis	1⅔	Rthlr.
17te	"	"	3	"	"	1⅔	"
16te	"	"	3	"	"	2	"
15te	"	"	2	"	"	2⅙	"
14te	"	"	1	"	"	2	"
13te	"	"	1	"	"	2⅙	"
12te	"	"	—	"	"	2	"
11te	"	"	2	"	"	2	"
10te	"	"	1	"	"	2	"
9te	"	"	2	"	"	1⅓	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	2¼	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Steckbrief. Die unten näher bezeichneten Verbrecher **Strops**, **Joſt** und **Iwanow**, ſämmtlich Szameiten, welche wegen großer und gewaltſamer Diebſtähle reſp. zur Gefängniß- und Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, ſind in letztvergangener Nacht nach gewaltſamen Durchbruch aus dem feſten Gefängniß entwichen.

Sämmtliche reſp. Behörden, beſonders aber die Königl. Gendarmerie, erſuchen wir dienſtlich, auf genannte Verbrecher ſtrenge zu vigiliren, im Betretungsfalle dingfeſt zu machen, und unter ſicherer Begleitung an uns abliefern zu laſſen, und dagegen die Erſtattung der Auslagen zu empfangen.

Die Ketten haben die Entwichenen, nach Losbrechung im Gefängniſſe, zurückgelaſſen, und nur von der einen ein Gelenk mitgenommen.

Memel, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement.

1) **Martin Strops**, aus Plicken bei Memel gebürtig, Aufenthaltsort Truſchen bei Memel, iſt lutheriſcher Religion, 30 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, ovale Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwarzen Bart, geſunde Zähne, ovales Kinn und Geſichtsbildung, bleiche Geſichtsfarbe, iſt von ſtarker Geſtalt, ſpricht litthauiſch und ruſſiſch; an der rechten Hand iſt der kleine Finger krumm.

Bekleidung: Ein hellblau mit ſchwarz vermiſchter tuchener Ueberrock, dergleichen Hoſen, eine grautuchene Weſte, ein Hemde.

2) **Caſimir Joſt**, aus Garsden gebürtig, Aufenthaltsort daſelbſt, iſt lutheriſcher Religion, 26 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarze Haare, ovale Stirn, ſchwarze Augenbraunen, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, ſchwarzen Bart, geſunde Zähne, ovales Kinn, ovale Geſichtsbildung, bleiche Geſichtsfarbe, iſt von ſtarker Geſtalt, ſpricht litthauiſch, und hat keine beſondere Kennzeichen.

Bekleidung: Ein grauer wandner Rock, eine blaugeſtreifte leinene Weſte, ein Paar geſtreifte leinene Hoſen, ein Hemde.

3) **Martin Iwanow**, aus Moskau in Rußland gebürtig, Aufenthaltsort Collaten bei Memel, iſt katholiſcher Religion, 55 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarze mit weiß untermiſchte Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, ſchlechte Zähne, ovales Kinn, ovale Geſichtsbildung, bleiche Geſichtsfarbe, iſt von ſchlanker Geſtalt, ſpricht litthauiſch, ruſſiſch und etwas deutſch, und hat ein ſehr finſteres Ausſehn.

Bekleidung: Ein alter ſchwarzer Filzhut, ein alter grauwandner Rock, ein Paar grauleinene Hoſen, ein Paar alte lederne Schuhe, und eine graue Weſte.

Der

Der durch den Steckbrief der unterzeichneten Inspektion vom 14ten November d. J. verfolgte Sträfling Karl Ferdinand Reimann ist in dem Dorfe Pietrowo, Wogt-Amtsbezirks Czempin, bereits ergriffen und hier wieder zur Haft gebracht worden, welches hi mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Festung Graudenz, den 13ten Dezember 1833.

König. Inspektion der Ragniter Hülfs-Strafanstalt.

In der Nacht vom 9ten zum 10ten Dezember d. J. wurde aus der Salarien-Kasse des hiesigen Land- und Stadtgerichts 59 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. baar in verschiedenen Münzsorten, und aus der Kassenstube eine dreigehäusige Taschenuhr, deren äußerstes Gehäuse von Schildpatt mit einem silbernen Rande, das zweite silberne mit mehrern Figuren, Engelsköpfen mit Flügeln, und das dritte von platt gearbeitetem Silber, die Uhr selbst auch mit einem Datumzeiger mit römischen Zahlen und einem silbernen Pettschaft mit den Buchstaben J. G. K., an einer stählernen Kette versehen war, — mittelst Einbruchs entwendet worden. Die wahrscheinlichen Thäter werden durch heute von der hiesigen Landarmen-Verpflegungs-Inspektion erlassene Steckbriefe verfolgt.

Tapiau, den 10ten Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Ein versorgungsberechtigter, gewandter, vollständig ausgebildeter und zugleich in Buchführungen, im Journalisiren und im Registraturfache erfahrener Schreiber, welcher sowohl über seine Fähigkeiten, als über sein sittliches Betragen gute Zeugnisse beizubringen im Stande ist, kann auf persönliche Meldung und nach Aushändigung seines Civil-Versorgungsscheins vom 1sten Januar k. J. an hier Anstellung finden.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein noch rüstiger, nüchterner, unverheiratheter, mit einem Civil-Versorgungsschein versehener Invalide, welcher über seine Führung empfehlende Zeugnisse von seiner vorgesetzten Obrigkeit beizubringen vermag, findet hier eine sofortige und sehr vortheilhafte Anstellung als Nachtwächter.

Tapiau, den 6ten Dezember 1833.

Königl. Ostpreuß. Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Ein brauchbarer Wirthschafts-Schreiber findet zum 1sten Februar k. J. eine Anstellung, und erfährt das Nähere im Königl. Intelligenz-Comtoir.

Hohe

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Theodor Puppel zu Pillau ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Auskultator Joseph Rother ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 11ten Dezember 1833 zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Karl Friedrich Schieferdecker ist durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 29sten November 1833 zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt worden.

Der vormalige Oberlandesgerichts-Auskultator und Kandidat der Kameral-Wissenschaften Julius Albert Joseph Hauschteck und der Kandidat der Kameral-Wissenschaften Johann Friedrich August Krause sind zu Referendarien der Königl. Regierung zu Königsberg ernannt worden.

Der zur Kriegsreserve beurlaubte Jäger Heinrich Seydack ist zur Vertretung des Forstschutzes und zur Assistenz des Försters Seydack beim Belauf Siesheim, in der Greibenschen Forst, einstweilig bestimmt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1833.

Nro.	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	3	7	1
2.	Deime	Tapiau	6	—	3	8
3	Deime	Labiau	6	5	3	2
4	Passarge	Braunsberg	3	9	2	2
5.	Alle	Schippenbeil	2	7	2	6
6.	Bootsenhafen	Pillau	8	9	6	10
7.	Dange	Memel	5	—	1	10

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

No. 52.

Königsberg, Mittwoch den 25sten Dezember 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief. Am 30sten November d. J. wurde dem angeblichen Bäckergesellen George August Steinert, der seinen Paß verloren haben wollte, auf das vorgezeigte Legitimations-Attest des Bezirks-Feldwebels Gerlach der 12ten Kompagnie im 5ten Landwehr-Regiment zu Elbing, wonach er seine Reise nach Memel dort angemeldet haben wollte, eine Zwangsroute nach Memel, um seinen Vater dort zu besuchen, ertheilt. Nach eingegangener Nachricht ist diese Legitimation falsch und nicht vom Feldwebel ausgestellt. Steinert soll ein höchst liederlicher Mensch seyn, der schon wegen Vagabondirens einmal nach Elbing zurückgeschickt ist, und dem dort seine Papiere, um ferneres Umhertreiben zu verhüten, abgenommen sind.

Steinert hat die Richtung nach Memel nicht eingeschlagen, sondern wird wahrscheinlich die Zwangsroute vernichtet haben, und, des Schreibens kundig, sich wieder falsche Atteste schreiben, daher sämmtliche resp. Behörden ersucht werden, auf diese Person ein wachsames Auge zu haben, und im Betretungsfall an das Königl. Polizei-Präsidium in Elbing abliefern zu lassen.

Gumbinnen, den 10ten Dezember 1833.

Der Landrath.

Signalement. Der Bäckergeselle und beurlaubte Füsilier des 5ten Infanterie-Regiments George August Steinert ist aus Elbing gebürtig, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, wenig Bart, längliches Gesicht und Kinn, gesunde Gesichtsfarbe.

Nachweisung von denen in den Monaten Juli und August 1833 über die Grenze transportirten Vagabonden.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Franziskus Jsillus in Picteka zu Garsden gehörig geboren	25	5	3	braun	hoch	braun	blau	mittel
2	Anton Fischkewitz in Tamaschen hinter Lublin geboren	26	5	6	d to	dito	dito	grau	dito
3	Jens Keddullis in Lattussen zu Pittawen gehörig geboren	28	5	6	braun stark	dito	dito	dito	d.to
4	Jacob Keddullis in Lattussen geboren	24	5	5	braun	niedrig	dito	blau	spitz
5	Matheus Berzanski in Jonskaiten zu Schwegsten gehörig geboren	24	5	3	hellbraun	bedeckt	blond	grau	mittel
6	David Sprugis in Nitzen zu Rutzau gehörig geboren	27	5	6	schwarz	hoch	braun	braun	dito
7	Anton Goydowitz in Kaszütten zu Dorbiau gehörig geboren	17	5	—	blond braun	rund	blond	blau	kurz
8	Joseph Loszis in Swalzenen zu Garsden gehörig geboren	40	5	2	blond	frei	dito	dito	gewöhnlich
9	Casimir Szippots in Kullen zu Planycau gehörig geboren	19	5	3	blau	dito	dito	grau	dito
10	Michel Rakus in Pajudris zu Jodrehnen gehörig geboren	50	5	5	schwarzbraun	hoch	braun	dito	mittel
11	Endrig Backus in Laugstenen zu Schwegsten gehörig geboren	22	5	6	braun	frei	dito	blau	gewöhnlich
12	Janis Stankus in Kirsteningken zu Ruß. Crottingen gehörig geboren	22	5	5	d to	hoch, bedeckt	d to	grau	mittel
13	Jurgahn Nicolaiows in Ainowka Gouvernement Souratow geboren	35	5	7	schwarz	hoch	dito	braun	dito
14	Ludwig Mathegauski in Ruß. Crottingen geboren	24	5	7	blond, kurz	frei	blau	hellblau	gewöhnlich
15	Jans Urbans in Schalpöhnen zu Schwegsten gehörig geboren	38	5	3	dunkelbraun	bedeckt	blond	blau	dito
16	Thomoszus Wallauski in Pamenne zu Rittawen gehörig geboren	22	5	5	blond	hoch	dito	grau	spitz
17	Mathes Jankowski in Kontautellen zu Rittawen gehörig geboren	19	5	2	schwarzbraun	dito	braun	d to	mittel

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht sind, und von welchen Behörden.
mittel	braun	oval	oval	gesund	mittel	keine	den 2. Juli 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	dito	den 5. Juli 1833.
dito	blond	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	den 8. Juli 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	keine	dito
dito	dito	dito	dito	dito	dito	dito	den 10. Juli 1833.
dito	—	dito	dito	dito	dito	dito	den 13. Juli 1833.
dito	—	rund	dito	dito	dito	blatternarbig und trägt Ohrringe.	dito
gewöhnlich	rasirt	dito	rund	dito	dito	keine	den 16. Juli 1833.
dito	dito	dito	d to	dito	dito	dito	dito
mittel	braun	oval	oval	brünett	dito	dito	dito
gewöhnlich	rasirt	rund	rund	gesund	dito	Sommersprossen.	den 27. Juli 1833.
mittel	braun	oval	oval	dito	dito	keine	den 2. August 1833.
dito	dito	dito	dito	dito	dito	blatternarbig	dito
gewöhnlich	—	dito	dito	dito	schlank	keine	den 8. August 1833.
dito	dunkelblond	spitz behaart	dito	dito	mittel	dito	den 15. August 1833.
mittel	blond	oval	dito	dito	dito	d to	den 19. August 1833.
dito	—	dito	dito	dito	dito	etwas blatternarbig und etwas harthörig.	den 30. August 1833.

No.

No.	Vor- und Zunamen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.
18	Joachim Laiſer aus Lübowen	29	5	—	braun	halb bedeckt	ſchwarz	grau	ſchmal
19	David Joſchel aus Wiſſein	14	4	6	dunkelblond	hoch	blond	blaugrau	etwas bre
20	Jankel Schleim aus Wyſtitten	34	5	4	braun	bedeckt	dunkelblond	dito	ſtumpf

Mund.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Beſondere Kennzeichen.	Datum, wann die Vagabonden über die Grenze gebracht ſind, und von welchen Behörden.
gewöhnlich	dunkelblond	behaart	länglich	geſund	klein.	keine	den 22. Auguſt 1833.
dito	keinen	rund	oval	dito	ſchlank	dito	den 7. Juli 1833.
dito	braun	behaart	länglich	bleich	ſchwächlich	ein weißes Fleckchen auf dem linken Auge.	den 30. Juli 1833.

Stem

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1833 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum	Nro. der Sammlg.	Inhalt.	Nro. des Stücks	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.		
18. Dezbr. 1832	9	Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe und der Polizei: Die Erwerbung der Rittergüter von Dorfgemeinden oder einzelnen Mitgliedern derselben betr.	3	11
11. Febr. 1833	52	Dieselben: Das dem Maler Gebauer zu Berlin ertheilte Privilegium auf das lithographirte Bildniß Ihrer Majestät der hochseligen Königin, Gemahlin Sr. Majestät, betr.	11	73
20. " "	58	Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe und Handel, der Polizei und der Finanzen: Das Ausfuhrverbot von Schießpulver, Schießgewehre ꝛc. nach dem Königreiche Polen ꝛc. betr.	12	81

Digitized by Google

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
11. Jan. 1833	10	Das Verzeichniß der im Jahre 1832 gedruckten und verlegten Schriften betr.	3	14
12. " "	16	Die Einlösung der Zinscoupons von den Westpreußischen Pfandbriefen ex annis 1809 — 1815 betr.	4	20
16. " "	15	Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Stammschäferei Frankenfelde betr.	4	19
26. Febr. "	45	Die Tabellen zur richtigen Bestimmung des Prozent-Gehaltes des Branntweins betr.	10	65
27. " "	53	Die Prüfung der Alkoholometer in Bezug auf die Stärke des Branntweins betr.	11	73
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
1. Dezbr. 1832	1	Declaration des §. 20. des Regulativs der Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 14. November 1829.	1	1
10. " "	18	Mit der Bekanntmachung des Großherzoglich hessischen Ministeriums der Finanzen zu Darmstadt vom 15. October 1832, die Ausführung der Artikel 13. 5. 19. der Zoll- und Handels-Verträge mit Preußen, Würtemberg, Baiern und Kurhessen, hinsichtlich der Handlungs-Reisenden betr.	4	21
17. " "	2	Die künftige Verwaltung der Angelegenheiten der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	1	2
18. " "	3	Evangelische Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der baufälligen Petri- und Paulskirche in Eisleben betr.	1	3
20. " "	6	Die Errichtung eines Leuchtthurms auf der Insel Oxoe bei Flekkeroe, am östlichen Einlauf in den Hafen von Christiansand betr.	2	5
22. " "	7	Die Prämien-Bewilligung an bäuerliche Eigenthümer betr.	2	7

Digitized by Google

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
23 Dezbr 1832	4	Das Arbeiten zünftiger Gesellen betr.	1	4
27. " "	5	Die Handels-Unkosten Gelder betr.	1	5
27. " "	8	Die Bestrafung der Pferdediebsstähle betr.	2	8
3. Jan. 1833.	11	Wegen freiwilliger Aufgebung der auf einen Civilposten angestellten Militair-Invaliden	3	14
3. " "	12	Die Bezahlung der Insertionskosten für die im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts eingerückten Steckbriefe	3	15
4. " "	13	Die Revision der Kur- und Medizin-Kosten-Rechnungen durch die Regierung betr.	3	15
7. " "	17	Mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. November 1832, die ihre Militairpflicht auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, ableistenden Mannschaften betr.	4	20
7. " "	24	Wegen Befreiung der zu Schiffe ankommenden Passagiere auch Schiffsleute, von der bis jetzt bestehenden Observations-Quarantaine.	5	27
9. " "	25	Kopf's Rechen-Handbuch betr.	5	28
10. " "	19	Betreffend die Anstellung der Bau-Kondukteure im öffentl. Dienste, welche Privat-Baumeister sind	4	22
11. " "	14	Die von den Anwohnern der Chaussee bei Fortschaffung des Schnees zu leistenden Spanndienste betr.	3	16
16. " "	32	Die Rechnungen des Königl. Land-Armen-Verpflegungs-Instituts pro 1832 betr.	6	40
17. " "	20	Die Ausbietung zur Entreprise mehrerer das Landarmen-Haus zu Tapiau betreffender Gegenstände.	4	23
19 " "	27	Die Aufbringung der Beiträge zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1833 betr.	5	29
22. " "	26	Die Anmeldung der Klassen-Steuer-Ermäßigungs-Anträge pro 1833 betr.	5	28
23. " "	31	Die Erscheinung des Haupt-Sach Registers zum Amtsblatt vom Jahre 1811 bis 1831 betr.	6	40
24 " "	30	Abändernde Bestimmung hinsichtlich der den in die Oesterreichischen Staaten einwandernden diesseitigen Handwerks-Gesellen abzunehmenden Reisepäße betr.	6	39
24. " "	33	Die Unterstützung eines verunglückten Geistlichen betr.	6	42

Datum	No. der Verfg.	Inhalt	No. des Blatts.	Seite
25. Jan. 1833.	34	Das Werk betreffend, darstellend: Preußens vaterländische Bilder.	7	45
29. " "	35	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.	7	46
30 " "	41	Die Auflösung der Forstkassen betr.	9	53
2. Febr. "	37	Neues Etablissement Wartnickswalde.	8	49
4. " "	40	Die Zeitschrift „Preußenschule" betr.	9	52
4. " "	54	Das Erscheinen dreier Bildnisse vom Maler Gebauer zu Berlin zum Besten der Armen und der evangelischen Missionen.	11	74
11. " "	36	Den Einlaß der Fremden in Brasilien betr.	8	49
12. " "	44	Wegen Anstellung versorgungsberechtigter Invaliden	9	62
12. " "	46	Mit der Verordnung der Königl. Ministerien des Kriegs und des Innern und der Polizei vom 2. Dezember 1832 die Versendungen von Schießpulver betr.	10	66
12. " "	48	Die Nachtwachen auf dem Lande betr.	10	67
13 " "	39	Den Forst-Schutz betr	9	52
	42	Schiffs-Verkehr in Pillau und Memel	9	54
18. " "	49	Die im Regierungs-Bezirk Posen herrschende Rinderpest betreffend.	10	69
20. " "	56	Wegen des Vermerks in den Pässen reisender Handwerksburschen hinsichtlich früher stattgefundener Arretirung	11	75
21. " "	47	Die Auflösung der Königl. Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse zu Königsberg betr.	10	66
23. " "	43	Die Beiträge zur Kleinstädtischen Feuer-Societäts-Kasse betreffend.	9	59
25. " "	61	Die Entrichtung der Alimente für Irre und für Pfleglinge im hiesigen Königl. Hospital betr.	12	82
26. " "	57	Die Mortificirung von Staats-Schuld-Dokumenten betr.	11	75
27. " "	59	Das Etablissement Klein-Radtkeim betr.	12	81
1. März "	55	Die Einsendung der Nachweisung der Bau-Conducteure und Feldmesser betr.	11	75
6. " "	63	Errichtung einer Wollkratzen-Fabrik in Königsberg durch den Wollkratzen-Fabrikanten Otto.	13	87

Digitized by Google

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
9. März 1833	62	Wegen Behandlung und Betreibung des Gewerbes der Schiffsbauer.	13	85
13. " "	60	Die fernerweite Gewährung der bisher an der jetzt aufgelösten Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse aus dem Geistlichen- und Schulfonds geleisteten Zahlungen betreffend.	12	82
13. " "	64	Wegen Verlegung des im November d. J. angesetzten Vieh- und Pferdemarkts in Bischofsburg.	13	87
		Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
4. Jan. "	21	Die Prüfungen pro Ministerio betr.	4	24
6. Febr. "	50	Empfehlung des Lecerf- und Schneiderschen Werks für den Gesang-Unterricht.	10	69
		Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.		
11. Jan. "	28	Mit der Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1832: Das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarien-Stücke verpachteter Landgüter betr.	5	30
16. " "	22	Die Anschaffung des Haupt-Sach-Registers zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg pro 1811 — 1831 betr.	4	24
5. Febr. "	38	Mit dem Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 7. Dezember v. J., betrifft das Verfahren der Gerichte bei der auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen, und die Art der Anwendung der hierüber ertheilten Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.	8	50

Datum	No. der Sammlg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
5. Jan. 1833	23	Königl. Prov. Steuer-Direktor hierselbst: Den Salzverkauf betr.	4	25
8. " "	29	Königl. General-Kommission für Ostpreußen und Litthauen: Die ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Anwendung pro 1833 betr.	5	35
20. Febr. "	51	Königl. Prov. Steuer-Direktor hierselbst: Die Ablieferung der Brennbetriebs-Nachweisungen und der Versteuerungs-Bücher betr.	10	70

Ueberſicht

der in den Monaten April Mai und Juni 1833 im Amtsblatt der Königlichen Preußiſchen Regierung zu Königsberg erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Miniſterien.		
24 April 1833.	121	Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei: Das Wandern der Gewerks-Gehülfen betr. . .	23	165
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.		
4. " "	78	Das Reſultat des Wirkens des Schiedmanns-Inſtituts in der Provinz Preußen im Jahre 1832 betr.	16	104
24. Mai 1833.	122	Die Einlöſung der Weſtpreuß. Pfandbrief-Coupons aus den Jahren $18\frac{4}{17}$ betr.	23	169
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
11. März 1833	74	Die Beſetzung der vacanten Stromaufſeher-Stelle in Schippenbeil betr.	15	100

Datum	Ordn. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
18. März 1833	65	Mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten Juli 1827: Die Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises betr.	14	90
23. " "	66	Wegen Ueberweisung eines dem Staate zur Last fallenden Individuums an einen andern Staat.	14	92
26. " "	87	Das neue Etablissement Neu-Bajohren betr.	17	118
28. " "	92	Die Förderung des Schulbesuchs betr.	19	128
29. " "	73	Wegen Verpachtung des adel. Guts Spitzings	15	99
3 April 1833.	79	Empfehlung eines statistisch-topographischen Handbuchs für den Regierungs-Bezirk Erfurt.	16	109
9. " "	83	Wegen Einstellung derjenigen Dienstpflichtigen in die Arbeiter-Abtheilungen, welche sich vorsätzlich dem Militair-Dienste zu entziehen gesucht haben.	17	113
10. " "	84	Die Befugniß der Apotheker zur Bewilligung eines Rabatts betr.	17	114
10. " "	85	Die Anstellung öffentlicher und großer Privat-Tanzvergnügungen betr.	17	116
12. " "	89	Die dem Rendanten Steppuhn zur Verwaltung übertragenen Stiftungs-Fonds betr.	18	121
14. " "	86	Die Reisepässe für in- und ausländische Freiknechte betr.	17	118
14. " "	90	Die Dauer der Laichzeit der Fische betr.	18	122
18. " "	95	Das Ein- und Ausklariren der Schiffsladungen betr.	19	131
19. " "	88	Die trigonometrischen Messungen im diesseitigen Bezirk betr.	18	121
19. " "	93	Der Maria-Magdalena-Markt in Wartenburg betr.	19	130
22. " "	96	Das Aufhören der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Gumbinnen betr.	19	131
24. " "	101	Wegen Bestimmung über den Gewerbebetrieb der Bauhandwerker und Architekten.	20	136
25. " "	97	Das Selbstdispensiren der Arzneien von den homöopathischen Aerzten betr.	19	132
25. " "	98	Wegen der im Sterbefalle eines Militair-Invaliden gratis auszustellenden Todtenscheine.	19	132
26. " "	102	Wegen Beobachtung der Vorschriften der Gesinde-Ordnung		

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		vom 8ten Nov. 1810 und Verwendung des Stempels zu den Dienstscheinen.	20	138
29. April 1833.	94	Die nach Frankreich geflüchteten polnischen Insurgenten betr.	19	130
29. „ „	103	Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und Bethauses zu Grunewald, Amts Zehdenick.	20	138
2. Mai 1833.	108	Die Verlegung des Leinwands-Marktes in der Stadt Wormditt betr.	21	153
6. „ „	109	Evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte für die Gemeine zu Waldbröl, Regierungs-Bezirks Cöln.	21	153
7. „ „	110	Den Preis der Blutegel betr.	21	154
14. „ „	124	Wegen Gestattung des Beitritts der Gewerbetreibenden zu den Zünften, nicht blos an ihrem Wohnorte, sondern auch außerhalb desselben.	23	170
16. „ „	113	Die neue Arzneitaxe pro 1833 betr. . . .	22	158
17. „ „	123	Die diesjährige Prüfung in Kl. Dexen betr. . .	23	169
17. „ „	126	Die Wochenmärkte in Osterode betr. . . .	23	171
18. „ „	112	Das Hausir-Gewerbe betr.	22	157
21. „ „	114	Eröffnung der Seebade-Anstalt in Cranz. . .	22	158
21. „ „	127	Die Abhaltung der Wochenmärkte in Mehlauken betr.	23	171
22. „ „	128	Das Aufhören der Rinderpest im Reg.-Bez. Posen betr.	23	171
24. „ „	125	Verlegung des in der Stadt Mehlsack abzuhaltenden Jahrmarkts	23	170
24. „ „	131	Evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur Herstellung der Kirche in Klüppelberg.	24	175
25. „ „	135	Wegen Bestrafung der Handwerker für die vorschriftswidrig angefertigten neuen Wagen und Schlitten. . .	25	180
1. Juni 1833	132	Berichtigung der Amtsblatt-Verfügung vom 12ten Febr. d. J	24	176
6. „ „	134	Wegen der aus Polen nach Preußen flüchtenden Individuen.	25	179
9. „ „	138	Befreiung der Lohnfuhren, die zu Reisen nach Cranz während der Badezeit benutzt werden, von der Abgabe zur Postkasse.	26	187
12. „ „	136	Die Behandlung der Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden Preuß. Schiffe betr. . .	26	183

Datum	No. der Gesetz-S.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
16. Juni 1833.	139	Die Kosten-Erstattung bei Transporten nach der Landarmen- und Besserungs-Anstalt zu Tapiau betr.	26	187
29. " "	137	Wegen des schnellen Fahrens und Reitens in den Straßen der Stadt Königsberg.	26	183
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
13 März 1833	67	Den pneumatisch-portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer betr.	14	93
10. Mai 1833.	111	Die Prüfung derjenigen Jünglinge betreffend, welche in das Schullehrer-Seminar zu Karalene als Zöglinge aufgenommen zu werden wünschen.	21	154
14 " "	115	Die Befugniß der Hülfs-Gesellschaften des Berliner Haupt-Vereins zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden, an einem geeigneten Wochentage eine gottesdienstliche Feier ꝛc. ꝛc. mit Einsammlung freiwilliger Beiträge zu halten, betr.	22	159
23. " "	129	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.	23	171
17. Juni 1833.	140	Die den für reif erklärten Schülern der zu einem Progymnasium erhobenen lateinischen Schule zu Rössel zugestandenen Begünstigung der Ableistung der Militairpflicht mit Einem Dienstjahre betr.	26	188
		Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.		
16. März 1833	68	Den geordneten Jahresbericht über die Bekanntmachung des Publikandi gegen den Kindermord und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft vom 14. April 1794 betr.	14	93
27. " "	80	Mit dem Reskript der Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25. Febr. 1832: Die nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 den Angaben der Königl. Forstschutz-Beamten beizulegende Beweiskraft betr.	16	109

Datum	No der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
29. März 1833	81	Die Anwendung vom Stempel-Papier zu Gesuchen und Bittschriften betreffend.	16	110
24. April 1833.	91	Die herausgekommenen Polnischen Pfandbriefe betr.	18	122
30. „ „	105	Mit nachstehender Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Aug. 1832, so wie mit folgenden Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz.	20	140
		Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. August 1832: Die Zehrungs- und Fütterungs-Kosten der Exekutoren betr.		
		Verfügung vom 26. April 1832: Justitiarien, welche außerhalb ihres Gerichtssprengels wohnen, können an ihren Wohnorten von ihren Gerichts-Eingesessenen aus derselben Jurisdiktion, nicht aber von Eingesessenen verschiedener von ihnen verwalteter oder fremder Gerichtsbezirke, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen.		
		Verfügung vom 2. Juli 1832: Die Amortisation der in einer nothwendigen Subhastation ausgefallenen Hypotheken-Dokumente ist nicht erforderlich.		
		Verfügung vom 27. Juli 1832: Zur Resubhastation eines in einer nothwendigen Subhastation adjudizirten Grundstücks bedarf es auch nach Ablauf eines Jahres seit der dem Adjudikatar zur Bezahlung der Kaufgelder gesetzten Frist keiner neuen Klage.		
		Verfügung vom 31. Juli 1832: Justizkommissarien können an Botenlohn nur die wirklich stattgehabten baaren Auslagen, keine Bestellungs-Gebühren und keine Schreibgebühren für den Behändigungs-Schein fordern.		
		Verfügung vom 20. August 1832: Die Deposital-Gebühren bei Annahme von Pfandbriefen betr.		

Datum	Nr. der Verfüg.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite
		Verfügung vom 30. August 1832: Für die Ausfüllung der Vollmacht finden in keiner Kolonne Schreibgebühren Statt.		
		Verfügung vom 28. August 1832: Justizkommissarien, welche in erster Instanz einen Prozeß bei einem Untergerichte geführt, und auch in zweiter Instanz bei dem an einem andern Orte befindlichen Obergerichte ihre Parthei vertreten haben, können die Reisekosten zu den in appellatorio abgehaltenen Instruktions-Terminen zwar von ihren Mandanten, nicht aber vom Gegentheile, ersetzt verlangen.		
		Verfügung vom 6. September 1832: Für Kosten-Zahlungs-Mandate, nicht aber für die Abschrift der Kosten-Liquidationen, sind Kopialien zuläßig.		
		Verfügung vom 17. September 1832: Der öffentliche Verkauf nicht markgängiger Schuldpapiere im Wege der Exekution ist unzuläßig.		
30. April 1833	99	Die halbjährlich einzureichenden Nachweisungen über den Zustand des Hypothekenwesens betr. . . .	19	133
1. Mai 1833.	104	Deklaration der Amtsblatts-Verfügung vom 4. Mai 1812, wegen Subhastationen der dem Fisko zinsbaren Grundstücke.	20	139
7. „	106	Unzuläßigkeit der Kopialien für Ingrossations-Atteste.	20	149
10. „	117	Mit der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler, Exellenz vom 23. April 1833: Die Dollmetscher-Gebühren bei den Untergerichten betreffend.	22	160
15. „	116	Die Gerichtsferien betr.	22	159
17. „	118	Das Verfahren in Subhastations-Prozessen betr. .	22	161
17. „	130	Mit der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Exellenz vom 10. April 1833: Die Gebühren-Taxe für die Justiz-Commissarien betr.	23	172

Datum	No. der Sammlung.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
18. Mai 1833.	119	Die Bekanntmachung der General-Direktion des landschaftlichen Kreditvereins zu Warschau vom 5. März d. J. betreffend.	22	161
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
1. März 1833	69	General-Major und Remonte Inspekteur Beier: Den diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen betr.	14	94
4. " "	72	General-Major v. Schmidt zu Danzig: Die von den Kreisständen im Bereich der 2ten Landwehr-Brigade aufgebrachten freiwilligen Beiträge für die Landwehr betr.	14	96
9. " "	70	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Den zweiten diesjährigen Krammarkt in Stallupönen betr.	14	95
18. " "	71	Den Pferdemarkt in Darkehmen betr. . .	14	95
25. " "	76	Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societät Direktion: Die Prämien für Entdeckung einer Brandstiftung betr.	15	100
29. " "	75	Königl. Geheimer Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor hierselbst: Die steuerfreie Bereitung des Hausstrunks betreffend.	15	100
30. " "	77	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Wiederbesetzung der erledigten Lehr-Hebammen-Stelle bei dem Hebammen-Lehrinstitut in Gumbinnen betr.	15	101
31. " "	82	Königl. Geheimer Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor hierselbst: Wegen der von den Königl. Salz-Verkaufs-Stellen den Salzkäufern zu ertheilenden Salzverkaufs-Atteste betreffend.	16	110
23. April 1833	100	Königl. Regierung zu Gumbinnen:		
	107	Wegen Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Lyk.	19 20	133 150
1. Mai 1833	120	Königl. Regierung zu Posen: Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Oborniker Kreise betr.	22	161

Datum	No. der Bestlg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
7. Juni 1833.	133	Geheimer Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor Landmann: Wegen Anmeldung der Tabacksplantzungen.	24	176
10. " "	141	Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion: Vervollständigung der bei der Land-Feuer-Societät eingehenden Kataster betr.	26	188

Außerordentliche Beilagen.

No. 1. zu No. 15. des Amtsblatts vom 10. April 1833.

Verzeichniß der akademischen Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1833

No. 2. zu No. 18. des Amtsblatts vom 1. Mai 1833.

Ueber die eingehende Jahres-Verwaltung der Graf Bülow v. Dennewitzschen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg während des Jahres 1833.

Uebersicht

der in den Monaten Juli, August und September 1833 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum	No. des Stücks.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.		
13 Juli 1833.	171	Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Verbot der Fortsetzung der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten Zeitschrift: „Die Biene."	32	219
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
22. Juni 1833.	147	Den Verkauf von feinen Stöhren und Mutterschaafen betreffend	28	198
2. Septbr. "	203	Eingelöste Zins-Coupons von Westpreußischen Pfandbriefen betreffend	37	263
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
27. April 1833	150	Warnung gegen die Aufnahme fremder und nicht legitimirter Personen	28	201
8 Juni "	148	Die Gewerbesteuer der Schiffer betr.	28	198
17. " "	142	Die nächste Prüfung der Schulamtsbewerber in Braunsberg betr.	27	191

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
18. Juni 1833.	143	Bestimmung wegen der Reisepässe solcher Reisenden, welchen hinsichtlich ihrer persönlichen Verhältnisse die Zurückreise nicht zu gestatten ist	27	192
20. " "	154	Das verbotwidrige nächtliche Weiden des Viehes ohne Hirten betr.	29	204
22. " "	156	Die Besetzung der Wundarztstelle beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg betr.	29	205
23. " "	160	Die Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.	30	209
24. " "	161	Deklaration in Betreff der innen benannten Positionen des Tarifs der zur Unterhaltung der hiesigen Handelsanstalten zu entrichtenden Kämmereigefälle	30	210
24. " "	149	Katholische Kirchen- und Hauskollekte zur Herstellung der abgebrannten katholischen Probstei, Wohn- und Wirthschaftsgebäude in Schmigel	28	200
26. " "	165	Den Wechsel der Farbe der Landmarke zu Alt-Pillau betr.	30	212
29. " "	144	Wegebesserungen betr.	27	193
3. Juli 1833.	162	Bewilligung einer anderweiten Frist für die in den diesseitigen Staaten sich aufhaltenden Königl. Sächsischen Unterthanen	30	210
4. " "	163	Das Verfahren beim Ausbruch der Menschenpocken betr.	30	211
5. " "	151	Milzbrand unterm Rindvieh der Stadt Wehlau	28	201
6. " "	155	Wegen der fehlenden Waagen in in denjenigen Mühlen, in denen das Müllergewerbe betrieben wird	29	205
12. " "	153	Wegen des Ausbruchs des Milzbrandes in Paterswalde, Kreises Wehlau, betr.	29	204
16. " "	164	Den Milzbrand unter dem Rindvieh, den Pferden und Schweinen in Schmolainen und Altkirch betr.	30	212
18. " "	169	Den Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre vom 1sten Juni 1803 bis dahin 1833 in der hiesigen Stadt betr.	31	217
22. " "	179	Die Empfehlung einer neuen Ausgabe des Noth- und Hülfsbüchleins von R. Z. Becker	32	225
24. " "	176	Wegen der Entscheidungen auf die Rekurse gegen Stempel-Straf-Resolute	32	223

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
25. Juli 1833	178	Allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für die Bewohner der Stadt Lüdinghausen, Regierungsbezirks Münster .	32	224
25. " "	172	Ausbruch des Milzbrandes unter dem Hornvieh in Taplacken, Wehlauer Kreises, und in mehreren andern Orten	32	220
28. " "	177	Wegen des Einwanderns fremder Handwerksgesellen in die Kaiserl. Oesterreichischen Staaten . . .	32	224
29. " "	174	Den Milzbrand unter dem Rindvieh in Petersdorf, Zechern, Guttstadt und in Steinberg betr.	32	221
29. " "	175	Belehrungen über den Milzbrand	32	221
29. " "	183	Aufhebung des Viehmarkts in Guttstadt . . .	33	237
30. " "	173	Ausbruch des Milzbrandes in mehreren Ortschaften und Gegenden des Regierungsbezirks Gumbinnen . .	32	220
31. " "	185	Milzbrand unter dem Rindvieh in Heiligenthal und Alt-Garschen, und Warnung gegen Ablederung des am Milzbrande gefallenen Viehes	33	238
1. Aug. "	182	Mit dem Regulativ für die Prüfung der Feldmesser vom 8. Juli 1833	33	231
2. " "	184	Ausbruch des Milzbrandes in Przytullen und Stradaunen, Lycker Kreises	33	237
2. " "	189	Mit der Ministerial-Verordnung vom 28. Juni 1833, die erweiterte Bestimmung des §. 6 des Verfluth-Edikts vom 15. Nov. 1811 betr.	34	246
6. " "	194	Die Revision der Rechnungen der Apotheker und anderer Medizinalpersonen betr.	35	251
8. " "	187	Eingelöfete Staatsschuldverschreibungen betr. . .	34	244
12. " "	186	Die neuen Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen betr.	34	244
13. " "	188	Ausbruch des Milzbrandes in Ankendorf, Neu-Garschen u. Knopen betr.	34	246
13. " "	195	Den Transport der Arrestanten zu Wagen betr. .	35	252
14. " "	196	Die Aufbewahrung von Schießpulver in den Häusern der damit Handelnden und den Verkauf desselben betr. .	35	253

Datum	No. der Sammlg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
16. Aug. 1833.	204	Sammlung von Beiträgen zur Unterstützung der durch Brand Verunglückten in den Städten Tost und Grottkau, Oppelnschen Regierungs-Departements	37	263
21. " "	199	Die Vorsichtsmaaßregeln bei Lehm- und Sandgruben betr.	36	258
21. " "	200	Bedingungen der Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin betr.	36	259
22. " "	197	Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh und den Schweinen in Kobulten, Ortelsburger Kreises, betr.	35	254
22. " "	198	Räude unter den Schaafen in Rheinswein betr.	35	254
24. " "	205	Die Schutzblattern-Impfung betr.	37	264
24. " "	206	Wegen der von den Invaliden dem Königl. Kriegsministerium einzureichenden Bittschriften	37	265
27. " "	201	Holzflößerei in losen Kloben auf der Alle	36	261
28. " "	207	Ausbruch des Milzbrandes unter den Schaafen in Jablonken	37	266
30. " "	208	Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Colm, Wehlauer Kreises, betr.	37	266
30. " "	209	Aufhören des Milzbrandes unter den Viehheerden in Wehlau, Paterswalde, Gundau und Taplacken	37	266
2. Sept. "	213	Die öffentliche Vorzeigung von Menschen betr.	38	275
2. " "	216	Die neu angeordnete Prüfung der Steinhauer (Steinmetzer) betreffend	39	281
3. " "	210	Ausbruch der Lungenfäule unter dem Rindvieh im Dorfe Pareiken	37	267
6. " "	211	Die Nachmärkte wegen Ankaufs von Remontepferden	37	267
6. " "	214	Anweisung für den Landmann über die Kennzeichen der Ruhr, deren Vorbeugungsmittel und über das Verhalten bei derselben	38	275
6. " "	217	Das Verfahren bei Ertheilung der Zwangspässe betr.	39	289
6 " "	218	Den Sitz des Domainen-Rent-Amts Soldau zu Groß-Sakrau betr.	39	290
9. " "	219	Die Gültigkeit der Konzessionen zu Mühlen-Anlagen, hinsichtlich des Zeitraums, binnen welchem sie ausgeführt werden müssen, betr.	39	290

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite
11. Sept. 1833.	220	Neues Etablissement Neu-Schöndamerau . . .	39	290
12. " "	224	Die Arznei-Taxe pro 1833 betr.	40	293
13. " "	215	Prämie von 100 Rthlr. Behufs Ermittelung einer Brandstiftung (im Oberförster-Etablissement zu Neu-Sternberg)	38	278
15. " "	221	Verlegung des Herbst-Jahrmarkts in der Stadt Allenstein auf den 24. u. 25. Sept. d. J.	39	291
16. " "	222	Den Ausbruch der natürlichen Pocken unter der Schaafheerde in Caynen, Kreises Heiligenbeil, betr. . . .	39	291
16. " "	223	Ausbruch der Lungenfäule unter dem Rindvieh im adl. Gut Przitullen, Ortelsburger Kreises	39	291
18. " "	225	Den Ausbruch der Rinderpest in der polnischen Stadt Przerasseln betr.	40	294
18. " "	226	Impfung der Schaafpocken im Gerdauenschen Kreise .	40	294
22. " "	227	Die Auszahlung der Wittwenkassen-Pensionen . .	40	294
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
18. Juni "	145	Wegen wahlfähiger Schulamts-Kandidaten . . .	27	194
9. Juli "	166	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg	30	212
12. " "	167	Empfehlung des Werkes über die deutsche Sprache vom Regierungsrath, Professor Dr. Graff . . .	30	213
16. " "	190	Das Melden der von der Universität abgegangenen Studirenden zur ersten theologischen Prüfung betr. . .	34	247
17. " "	191	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer . .	34	247
17. " "	19?	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer . .	34	248
16. Aug. "	202	Die Eintragung der einzelnen, von Civilgeistlichen bei Militairpersonen verrichteten Amtshandlungen in die Regiments-Kirchenbücher betr.	36	261

Datum	Nro. der Verfüg.	Inhalt.	Nro. des Blatts.	Seite
		Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.		
15. Juni 1833.	146	Die Anwendung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 9 September 1823 auf sämmtliche Eheverträge ohne Unterschied betr.	27	194
30. " "	152	Die Vormünder minorenner Studirender werden auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Mai d. J. aufmerksam gemacht	28	202
12. Juli "	170	Die Stempel-Strafliſten betr.	31	218
19. " "	180	Die Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositorii betr.	32	226
15. August "	193	Mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Novbr. und der Miniſterial-Verfügung vom 9. November 1832, daß bei Gefängnißſtrafen unter 8 Tagen eine Woche zu verſtehen ſei	34	249
30. " "	212	Mit nachſtehender Kabinetsordre vom 20. Febr. 1833, ſo wie mit folgenden Verfügungen des Herrn Juſtizminiſters v. Mühler Excellenz: a) Verfügung vom 24. Januar 1833: Gegen die mit einem Bevollmächtigten verſehene Partei, welche am Orte des Gerichts wohnt, läuft die Appellationsfriſt von dem Tage der Zufertigung der Kanzlei-Abſchrift des Urtels an den Bevollmächtigten ab. b) Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20 Februar 1833: Während der Fortſetzung der Gütergemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden Ehegatten und deſſen Kindern findet die Erhebung des Erbſchaftsſtempels nicht ſtatt. c) Verfügung vom 28. Januar d. J.: Das Verfahren bei Eintragungen von Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Rezeſſen in das Hypothekenbuch betreffend.		

Datum.	Nro. des Stücks.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
		d) Verfügung vom 16. Januar d. J.: Mit der Wiederverleihung der National-Kokarde ist die Zurückgabe der Kriegsdenkmünze verknüpft.		
		e) Verfügung vom 22. März d. J.: Brennerei-Geräthschaften und Braupfannen, welche gerichtlich verkauft worden, sind dem Käufer nicht eher zu übergeben, als bis derselbe den Ankauf dem Steueramte des Orts angezeigt und die darüber erhaltene Bescheinigung zu den Akten eingereicht hat.		
		f) Verfügung vom 15. März 1833: Die Vernehmung der Offiziere als Zeugen kann vor dem Civilgerichte ihres Wohnorts erfolgen, wenn an demselben ein Militairgericht nicht befindlich ist .	37	268
20. Sept. 1833.	228	Nähere Bestimmungen über den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß	40	295
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
26. April 1833.	229	General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin: Die Auszahlung der Wittwen-Verpflegungs-Gelder betreffend	40	298
26. Juni =	157	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Die Erledigung und Wiederbesetzung einiger Medizinalbeamten-Stellen im Departement derselben betr.	29	206
26. = =	168	Königl. Regierung zu Gumbinnen: Erledigung einiger Medizinalbeamten-Stellen im Regierungsbezirk Gumbinnen	30	213
6. Juli =	158	Königl. Hof-Post-Amt hierselbst: Die Einrichtung einer Post-Expedition in Pogauen betreffend	29	206

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
28. Juli 1833.	181	Königl. Landstallmeister v. Burgsdorf zu Trakehnen: Das Verzeichnen und Brennen der von Königl. Landbeschälern im Jahre 1833 gefallenen Füllen und das Bedecken der Landstuten durch letztere pro 1834 betreffend	32	227

Außerordentliche Beilagen.

No. 3. zu No. 29. des Amtsblatts vom 17. Juli 1833.

(No. d. Verfüg. 159) Bekanntmachung der Königl. Regierung, Betreffend den in der Provinz erschienenen Milzbrand. Vom 13. Juli 1833.

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und Dezember 1833 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum	No. des Verzeichn.	Inhalt.	No. des Blatts	Seite
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
4. Nov. 1833.	258	Die Ernennung eines Censors für die lithographische Anstalt in Lyck betr.	47	332
13. " "	265	Den bevorstehenden Landtag (19 Januar 1834) in Danzig betreffend	48	339
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
23. Septbr. "	230	Die Heirathe-Konsense für die Geistlichen und Lehrer an höhern Schulanstalten und ihren Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs Kasse betr.	42	304
27. " "	231	Den Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde in Samoninen und Klauten betr.	42	305
1. Okt. "	232	Das Aufhören des Milzbrandes in Colm, Kreises Wehlau, betreffend	43	307
2. " "	233	Die Subskription auf die Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg betr.	43	307
4. " "	239	Das Aufhören des Milzbrandes in Kossen, Gutstadt, Knopen, Ankendorf ꝛc.	44	317
7. " "	240	Nähere Bestimmung und event Berichtigung in Betreff der Instruktion zur Prüfung der Steinhauer . .	44	317
7. " "	244	Die Hebungen der Kommunen u. Dominien für Schulen betr.	45	321
8. " "	241	Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	44	318
10. " "	237	Wegen einer im Vorwerk Allen, Kreises Wehlau, ausgebrochenen Rindviehkrankheit	43	315
10. " "	238	Den Hebammen-Unterricht im Winter-Semester 1833/34 betr.	43	315
10. " "	242	Ausbruch der Menschenpocken in Angerburg . .	44	319

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Blatts.	Seite
10. Okt. 1833.	245	Die Quartalschrift: „landwirthschaftliche Mittheilungen" betr.	45	322
15. " "	246	Paßbestimmung in Betreff der Reisen nach und durch Baiern betreffend	45	322
16. " "	247	Den Ausbruch der Schaafräude in Rapatten, Kreises Osterode, betr.	45	322
18. " "	250	Den Ausbruch der Schaafpocken in Mehleden, Kreises Gerdauen, betr.	46	325
18. " "	251	Das neue Etablissement Adolphschlieben und Sophienwalde betreffend	46	326
21. " "	248	Die Prüfung der Schulamtsbewerber in Ki Dexen betr.	45	322
22. " "	252	Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zum Besten der Städte Tost und Grottkau, Regierungs-Bezirks Oppeln, und Prausnitz, Reg.-Bez. Breslau	46	326
23. " "	253	Den Ausbruch der Rinderpest im Regierungs-Bezirk Posen betreffend	46	328
25. " "	254	Die Einlösung der unverzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine Litt. E betr.	46	328
26. " "	255	Den bei Einziehung von Separations- und Regulirungs-Kosten anzuwendenden Exekutions-Gebühren-Tarif betr.	46	328
28. " "	259	Präsidium der Königl. Regierung und des Königl. Oberlandesgerichts: Mit dem Publikandum vom 14. Februar 1810 wegen der bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst Dero Ministerien anzubringenden Gesuche u. Beschwerden	47	332
29. " "	260	Neues Etablissement: „Bischofsteiner Abbau No. I."	47	335
1. Nov. "	261	Den Ersatz für Deserteure betr.	47	336
2. " "	266	Mit der Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Septbr. 1833: die Anfertigung und Einreichung der Sanitäts-Berichte betr.	48	340
5. " "	267	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 18. Oktober 1833: Die eingelösten Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine bis 1. Mai und 1. Juli 1818 betr.	48	341
7. " "	274	Wegen Einführung eines gleichen Wagen- u. Schlittengeleises	49	347
7. " "	275	Den Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde in Colm betreffend	49	348
11. " "	268	Ausbruch der Schaafräude in Kallwellen betr.	48	341
11. " "	277.	Die Portofreiheit der Grundsteuer betr.	50	349

Datum	No. der Verfüg.	Inhalt.	No. des Stücks.	Seite.
13. Nov. 1833.	278	Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zur Vollendung des Kirchenbaues zu Buckarest in der Wallachei	50	349
13. " "	279	Das Aufhören der Schaafräude in Osterwein u. Rapatten betr.	50	350
15. " "	276	Menschenpocken-Ausbruch in Groß-Jauer und Klein Notitschen	49	348
29. " "	284	Den Ausbruch der Pocken unter den Schaafen in Ramten betr.	50	350
30. " "	285	Den Ausbruch der Menschenblattern im Lötzner und Sensburger Kreise betr.	53	362
1. Dez. "	283	Den Preis der Blutegel betr.	53	362
2. " "	286	Mit dem Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J.: über die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu Pumpenbrunnen	52	357
3. " "	281	Die Prüfung der Elementar-Lehrer kathol. Konfession betr.	53	362
12. " "	287	Die Auswanderung von Familien aus Preußen nach Amerika durch Frankreich betr.	51	354
			53	363
		Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Provinzial-Schulkollegiums.		
20. Okt. "	256	Empfehlung des allgemeinen Repertoriums für die theologische Literatur und kirchliche Statistik	46	330
30. " "	262	Die Prüfungen pro Ministerio betr.	47	336
30. " "	269	Die Postille oder Predigt-Sammlung vom Superintendenten Schulz zu Berlin betr.	48	341
7. Nov. "	270	Wegen wahlfähiger Elementar-Schulamts-Kandidaten	48	342
4. Dez. "	288	Die Uebernahme von Vormundschaften durch Geistliche betr.	53	363
		Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-Gerichts.		
6. Okt. "	234	Wegen Zuziehung von Dollmetschern in Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozessen	43	308
12. " "	243	Die kostenfreie Eintragung der exekutivisch einzuziehenden Posten in das Exekutions-Journal	44	319
18. " "	249	Die herausgekommenen Polnischen Pfandbriefe betr.	45	323
8. Nov. "	271	Die Eintragung von Grundsteuern in die Hypothekenbücher betreffend	48	342

Datum	Nr. der Verfüg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Seite
9. Nov. 1833.	272	Mit dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 18. Okt. 1833: Die Berechnung der Stempel bei den zum Mandatsprozesse verwiesenen Sachen betr.	48	343
11. "	273	Mit dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 3. Nov. d. J.: wegen der an denselben jährlich einzureichenden allgemeinen und speziellen Geschäfts-Tabellen	48	344
14. Dez.	289	Mit dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. Nov. 1833: Die Gebühren-Taxe für die Gerichte und Justiz-Kommissarien in Injurien-Prozessen betr.	53	364
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
17. Sept.	236	Königl. Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin: Die Einlösung der unzinsbaren Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine L'tt. E. betr.	43	309
9. Okt. "	235	Geheimer Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor hieselbst: Die Errichtung eines Neben-Zollamts erster Klasse in Laugszargen bei Tilsit betr.	43	309
19. "	257	Königliche Regierung zu Gumbinnen: Erledigung des Physikats im landräthl. Kreise Lötzen	46	330
19. "	263	Dieselbe: Erledigung des Physikats im landräthl. Kreise Lötzen	47	336
26. "	264	Bekanntmachung der Königl. Ostpreuß. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion: Uebersicht der Brände, welche die Ostpreuß. Land-Feuer-Societät im abgewichenen Jahre erlitten und der dadurch für sie entstandenen Ausgaben	47	337
13. Nov. "	282	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Betreffend die Anreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkschen Interimsscheinen	51	354

Außerordentliche Beilagen.

No. 4. zu No. 41. des Amtsblatts vom 2. Oktober 1833, enthaltend: Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Königsberg im Winter-Semester 1833/34.

Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Ostpreußischen Regierung

für

das Jahr 1833.

A.

Abschätzungen der Inventarien der Landgüter wie dabei verfahren werden soll. O. L. Gericht vom 11. Januar 1833. S. 30.

Amnestie. Diese haben die desertirten sich hier aufhaltenden sächsischen Unterthanen erhalten. Reg. v. 3. Juli 1833. S. 210.

Amortisation der in einer nothwendigen Subhastation ausgefallenen Hypotheken-Dokumente ist nicht erforderlich. Just. Ministerium vom 2. Juli 1832. Jg. 33. S. 140.

Amtsblatt. Das Haupt-Sachregister desselben von 1811 bis 1831 ist in der Hartungschen Hofbuchdruckerei zu haben. O. L. G. v. 16. Januar 1833. S. 25.

— Das Haupt-Sachregister desselben von 1811 bis 1831 ist in der Hartungschen Hofbuchdruckerei zu haben. Reg. v. 22. Januar 1833. S. 40.

Appellationsfrist. Diese fängt vom Tage der Zufertigung durch die Kanzlei an. O. L. G. vom 30. August 1833. S. 268.

Arzneitaxe, neue, ist gegen 10 Sgr. beim Buchhändler Plahn in Berlin zu erhalten. Reg. vom 16. Mai 1833. S. 158.

— Die Berichtigung der Druckfehler derselben. R. vom 12. Sept. S. 293.

Blutegel.

Auswanderungen Preuß. Unterthanen nach Amerika. In welchen Fällen sie gestattet werden. Reg. v. 12. Dec. 1833. S. 363.

B.

Badezeit in Cranz. Während derselben erhalten die Fuhrleute Postfreischeine. Reg. v. 9. Juni 1833. S. 187.

Bau-Kondukteure. Deren Beschäftigung als Privat-Baumeister und Anstellung als Königl. Baumeister. Reg. v. 10. Januar 1833. S. 22.

— sollen von ihren gehabten Beschäftigungen am Schlusse des Jahres eine Nachweisung einreichen. Reg. v. 20. Febr. S. 75.

— Handwerker und Architekten dürfen nicht ohne vorher von den Regierungen und der Oberbaudeputation geprüft zu sein, ihre Gewerbe betreiben. Reg. v. 24. April 1833. S. 136.

Bildnisse des Malers Gebauer. Reg. v. 4. Febr. 1833. S. 74.

Blinden-Institut, Bülow v. Dennewitz. Die Resultate der Verwaltung und Uebersicht der Beiträge angezeigt am 16. Febr. 1833. Außerord. Beil. No. 2.

Blutegel. Der Preis derselben ist auf 1 Sgr. 3 Pf. festgesetzt. Reg. v. 1. Dec. 33. S. 357.

Blutegel.

Blutegel. Der Preis derselben ist 1 Sgr. 4 Pf. Reg. v. 7. Mai 1833. S. 154.

Brandstiftung in Neu-Sternberg, für die Entdeckung des Brandstifters wird eine Prämie von 100 Thlr. zugesichert. Reg. 13. Septbr. S. 278.

Brantwein, wie die Stärke desselben ermittelt werden kann. O. Präs. 26. Febr. S. 65.

— Die Brennerei-Betriebsnachweisungen sollen den dritten Tag nach Ablauf des Betriebs-Monats eingereicht werden. Prov. Steuer Direkt. 20. Feb. S. 70.

— Nur solche Alkoholometer werden geprüft und gestempelt, auf welchen sich die Trallas-Skale befindet. Ob. Präs. 27. Feb. S. 73.

Brasilien. Wer nach Brasilien auswandern will, muß sich durch Certificate vorschriftsmäßig ausweisen. R. 11. Feb. S. 49.

Brennerei-Geräthschaften und Braupfannen. Der Käufer derselben soll dem Steuer-Amte davon Anzeige machen. O. L. G. 30. Aug. S. 272.

Buchdrucker sollen die Verzeichnisse über die verlegten Schriften einreichen. Ob. Präsidium. 11. Jan. S. 14.

C.

Chaussee. Die Einsaaßen sind verpflichtet, den Schnee von der Chaussee in ihren Grenzen wegzuräumen. R. 12. Jan. S. 17.

D.

Deposital-Gebühren bei Annahmen von Pfandbriefen dürfen bei Subhastationen nur 1 bis 4 Rl. von der Masse erhoben werden. J. Minist. 20. Aug. 1832. S. 148.

Dollmetscher-Gebühren. In welchen Fällen sie erhoben werden können. O. L. G. 10. Mai. S. 160.

— Deren Zuziehung bei Bagatell-Prozessen. O. L. G. 27. Sept. S. 308.

Domainen-Rent-Amt Soldau hat seinen Sitz in Gr. Sackrau. R. 6. Sept. S. 290.

E.

Eheverträge. Die Kommissions-Gebühren bei Eheverträgen können ohne Unterschied erhoben werden. R. 15. Juni. S. 194.

Exekutionen. Wie die Beitreibung der Strafen nach §. 54. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung behandelt werden soll. O. L. G. 5. Feb. S. 50.

Gemeinheits-Theilungs u. Ablösungs-Rezesse.

F.

Ferien der Gerichte. Wann und wie lange sie stattfinden. O. L. G. 15. Mai. S. 159.

Feldmesser, deren Prüfungen. R. 8 Juli. S. 231.

Feuer-Societäts-Casse. Kleinstädtische Ausschreibung ½ Proz. pr. Thaler. R. 23. Feb. S. 59.

Feuerschäden. Uebersicht von den pro 1832 erfolgten Bränden. G. L. F. S. Dir. 26. Okt. S. 337.

Fische. Die Laichzeit in den Haffen ist von der Mitte April bis Ende Juni j. J. bestimmt. R. 14. April. S. 122.

Flüchtlinge, polnische, sollen nicht über die Grenze gelassen werden. Reg. 6. Juni. S. 179.

Forsten, inwiefern die in den Forsten stationirten Militair-Kommandos ihre Waffen gebrauchen können. R. 13. Feb. S. 52.

Forst-Kassen. Die Auflösung der Forst-Kassen in der Provinz Ostpreußen. R. 30. Jan. S. 53.

— Schutz-Beamte. Deren Beweiskraft vor Gericht. O. L. G. 27. März. S. 109.

Freiknechten, inländischen, darf nur ein Reisepaß auf ein bestimmtes Ziel, aber kein Wanderbuch gegeben werden. R. 14. April. S. 118.

Freiwillige, 1jährige. Den Schülern des Progymnasii zu Rössel ist die Erlaubniß zugestanden, ihre Militairpflicht mit einem Jahre abzuleisten. Prov. S. Kolleg. 17. Juni. S. 188.

G.

Gebühren-Taxe der Untergerichte. Wie die Gebühren zu berechnen sind. O. L. G. 14. Decbr. S. 365.

— der Justiz-Kommissarien bei frustrirten Terminen. O. L. G. 17. Mai. S. 172.

Gefängnißstrafen, unter acht Tagen wird eine Woche verstanden. O. L. G. 15. Aug. S. 249.

Geistliche vom Civil sollen die Amts-Handlungen beim Militair an die betreffenden Militair-Geistlichen einberichten. Konsist. 10. Aug. S. 261.

— Deren Prüfung pro Ministerio. Konsist. 30. Oct. S. 336.

— welche Vormundschaften übernehmen, müssen den Konsens nachsuchen. Konsistorium. 4. December. S. 362.

Gemeinheits-Theilungs und Ablösungs-Rezesse. Verfahren bei Eintragungen in das Hypothekenbuch. O. L. G. 30. August. S. 270.

Geschäftstabellen.
Geschäftstabellen. Deren Einreichung durch die Untergerichte. O. L. G. 11. Nov. S. 344.
Geschenk der Kirche zu Quednau. Reg. 9. Mai. S. 155.
Gesellen, zünftige, können auch bei unzünftigen Gewerbtreibenden arbeiten. Reg. d. J. 23. Dec. 1832. Jg. 1833. S. 4.
Gesinde darf ohne gestempelten Dienstschein sich nicht vermiethen. Reg. 26. April. S. 138.
Gesuche und Bittschriften der Invaliden. Diese sollen durch die betreffenden Landwehr-Behörden an das Kriegs-Ministerium gelangen. R. 24. Aug. S. 265.
— und Beschwerden an Se. Majestät, Ministerien und anderer Behörden, wie sie angebracht werden sollen. Reg. u. O. L. G. 28. Oct. S. 332.
Gewerbesteuer. Unter welchen Umständen die Schiffer die Gewerbesteuer entrichten müssen. Reg. 8. Juni. S. 198.
— der Lohn- u. Frachtfuhrleute. Die denselben zu Theil gewordene Erleichterung. R. 15. Nov. S. 350.
— Institut in Berlin. Die Aufnahme der Zöglinge darin. Reg. 23. Juni. S. 209.
Gratification, die der Kreis-Chirurgus Schmidt in Heilsberg mit 50 Thlr. erhalten hat. Reg. 6. Mai. S. 162.
Grundsteuer. Deren Eintragung in das Hypothekenbuch. O. L. G. 8. Nov. S. 342.
— Bei deren Versendung ist die Portofreiheit zugestanden. Reg. 11. Nov. S. 349.
Gütergemeinschaften zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Kindern findet die Erhebung des Erbschaftsstempels nicht Statt. O. L. G. 30. Aug. S. 269.

H.

Handels-Unkosten können als Beiträge zu den Kommunal-Bedürfnissen erhoben werden. R. d. J. 27. Dec. 32. Jg. 33. S. 4.
— Anstalten in Königsberg. Die Entrichtung der Kämmerei-Gefälle von ½ Sgr. pro Pferdeladung. R. 24. Juni. S. 210.
Handwerksbursche, reisende. In den Pässen derselben soll der Vermerk gemacht werden: ob sie arretirt gewesen sind. R. 20. Feb. S. 75.
— In welchen Fällen denselben Wanderpässe zu ertheilen sind. Minist. d. J. 24. April. S. 165.
Justitiaren.
Handwerksgesellen. Unter welchen Bedingungen sie in die Oesterreichischen Staaten wandern können. R. 28. Juli. S. 224.
Hausir-Gewerbe. In welchen Fällen zur Erlernung der herumziehenden Gewerbe Gewerbscheine ertheilt werden. R. 18. Mai. S. 157.
Haustrunk. Dessen Zubereitung. Pr. St. Direk. 29. März. S. 109.
Hebammen-Unterricht. Den Beginn desselben zum 18. Nov. betr. R. 10. Okt. S. 315.
Holzflößen auf der Alle, dies darf nur vom Ustrich-See bis nach Bartenstein Statt finden. Reg. 27. Aug. S. 261.
Hypotheken-Wesen. Die Gerichte sollen jährlich eine Nachweisung von der geschehenen Eintragung einreichen. O. L. G. 30. April. S. 133.

J.

Insertions-Kosten sollen bei Steckbriefen von demjenigen getragen werden, der beim Transport eines Verbrechers dessen Entspringen durch Vernachläßigung verursacht hat. R. 8. Jan. S. 15.
Insurgenten, polnische. Deren Rückkehr von Frankreich in Preußische Staaten soll nicht gestattet werden. R. 29. April. S. 131.
Interimsscheine, Neumärksche. Die Ausreichung deren Zins-Coupons. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. 13. Nov. S. 355.
Invaliden. Wenn ein versorgter Invalide seinen Posten freiwillig aufgeben will, sollen zuvor die Ursachen ermittelt werden. R. 3. Jan. S. 14.
— über deren Anstellung soll tertialiter eine Nachweisung eingereicht werden. R. v. 12. Feb. S. 62.
— Deren Sterbe-Atteste sollen stempel- und kostenfrei ausgestellt werden. R. 25. April. S. 132.
Irren-Anstalt. Die Alimente für Irre sollen pünktlich entrichtet werden. R. 25. Feb. S. 82.
Juden und Handwerksburschen, nicht legitimirte. Deren Einschleichen soll nicht geduldet werden. R. 27. April. S. 201.
Justiz-Kommissarien. In welchen Fällen sie Reisekosten liquidiren können. J. M. 28. August. S. 145. Dieselben können an Bothenlohn nur die wirklich gehabten Auslagen fordern. J. M. 31. Juli 32. Jg. 33. S. 146.
Justitiare, welche außerhalb ihres Gerichtssprengels wohnen, können an ihren Wohnorten von ihren Gerichts-Eingesessenen Akte der freiwil-

Kartel-Konvention.
ligen Gerichtsbarkeit annehmen. J. M. 26. April 32. Jg. 33. S. 143.

K.

Kartel-Konvention mit Rußland. Es darf kein fremdes Individuum ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats aufgenommen werden. R. 23. März. S. 92.
Kasse. Nach Auflösung der Pr. Inst. u. Kommunal-Kasse werden die Zahlungen für Rechnung der Reg. Haupt-Kasse durch die Kreis-Kassen geleistet. R. 13. März. S. 82.
— Kommunal- und Instituten. Deren Auflösung. Reg. 21. Febr. S. 66.
Kindermord. Ueber die geschehene Bekanntmachung des Publikandi vom 14. April 1794 soll zum Nov. jedes Jahres Bericht erstattet werden. O. L. G. 16. März. S. 93.
Kirche, Dom. S. Schriften.
Klassensteuer. Ermäßigungs-Gesuche dürfen nur bis zum 15. März angebracht werden. Reg. 22. Jan. S. 29.
Kopialien. Für Kostenzahlungsmandate, nicht aber für Abschriften der Kosten-Liquidationen sind Kopialien zuläßig. J. M. 6. Sept. 32. Jg. 33. S. 144.
— Für Ingrossationen dürfen keine Kopialien mehr entrichtet werden. O. L. G. 7. Mai. S. 149.
Kredit-Kammer-Kassenscheine, Sächsische. Die Termine zu deren Ablösung. H. Verw. der Staatsschulden. 17. Sept. S. 309. R. 25. Okt. S. 328.
— Vereine, Landschaftliche, auf die Bekanntmachung vom 5. März 1833 aufmerksam gemacht. O. L. G. 18. Mai. S. 161.
Kur- und Neumärkische Zins-Coupons und Zinsscheine. Deren Einlösung. R. 5. Nov. S. 341.

L.

Landarmen-Verpflegungs-Institut. Extrakt aus der Rechnung pro 1832. R. 16. Jan. S. 40.
Landkarten. Die Geographen Grimm und Scharrer haben einen Erdglobus herausgegeben. Prov. Schul. Koll. 13. März. S. 93.
Landmarke in Alt-Pillau soll vom 15. Juli 1833 mit braunrother Farbe angestrichen werden. Reg. 26. Juni. S. 212.
Landtag, Provinzial. Der Provinzial-Landtag soll den 19. Januar 1834 in Danzig eröffnet werden. Ob. Präs. 13. Nov. S. 339.

Menschen-Pocken.
Lehm- und Sandgruben. Die überragenden Theile derselben sollen abgestochen werden. Reg. 21. August. S. 258.
Leuchtthurm. Ein solcher ist auf der Insel Oxoe bei Flekkeroe in Norwegen errichtet. Reg. 20. Dec. 32. Jg. 33. S. 5.
Lithographische Anstalt in Lyck. Der Oberlehrer Fabian ist zum Censor für dieselbe ernannt. Ob. Präs. 4. Nov. S. 332.

M.

Märkte. In Allenstein. S. 291. — In Guttstadt. S. 237. — In Mehlaucken. S. 171. — In Mehlsack. S. 170. — In Osterode. S. 171.
Marktpreis, Durchschnitts-, bei Gemeinheits-Theilungen. S. 35.
— zur Regulirung des Kanons. S. 217.
— für den Monat Januar 33. S. 48. — Februar. S. 84. — März. S. 112. — April. S. 152. — Mai. S. 178. — Juni. S. 208. — Juli. S. 241. Aug. S. 279. — Sept. S. 320. — Oktober. S. 346. — November. S. 358.
Medizin-Kosten. Rechnungen sollen nur dann der Revision der Regierung unterworfen werden, wenn der Staat den Kosten-Betrag hergiebt. Reg. 4. Jan. S. 15.
— Apotheker. Inwiefern sie 25 pCt. Rabatt geben dürfen. R. 10. April. S. 115.
— dürfen die homöopathischen Rezepte der Aerzte nicht zurückweisen. R. 25. April. S. 132.
Medizinal-Beamte zur Besetzung einiger Stellen in Litthauen werden gesucht. R. 26. Juni. S. 206.
— zur Besetzung einiger Stellen in Litthauen werden gesucht. R. 26. Juni. S. 213.
— Die Erledigung des Kreis-Physikats in Lötzen. S. 330.
— Die Erledigung desselben Physikats. S. 336.
— Rechnungen. Deren Belege sollen bei der Revision in duplo eingereicht werden. R. 6. August. S. 251.
Menschen-Pocken. Welche Vorsicht bei Pocken-Kranken beobachtet werden soll. R. 4. Juli. S. 211.
— Deren Ausbruch in der Stadt Angerburg. Reg. 10. Okt. S. 319.
— Deren Ausbruch in Jauer und Kl. Notisten, Kreises Lötzen. R. 15. Nov. S. 348.
— Deren Ausbruch im Sensburger Kreise. R. 30. Nov. S. 362.

Menschen.
Menschen. Das Vorzeigen derselben für Geld. R. 2. Sept. S. 275.
Messungen, trigonometrische. Den damit beauftragten Offizieren soll die nöthige Hülfe gewährt werden. R. 19. April. S. 121.
Militair-Prüfungen der 1jährigen Freiwilligen und Anmeldung zu denselben. R. 29. Jan. S. 46.
— Zur Ausrüstung der Landwehr sind Beiträge von einigen Kreisen aufgebracht. L. W. Brig. 4. März. S. 96.
— Pflichtige. Deren Einstellung in die Arbeits-Abtheilungen. R. 9. April. S. 113.
— Offiziere können durch das Civil-Gericht als Zeuge vernommen werden. O. L. G. 30. August. S. 273.
— Anmelden zum 1jährigen freiwilligen Militair-Dienst. R. 8. Okt. S. 318.
— Ersatz der Deserteure. R. 1. Nov. S. 336.
Missionen. Dem Berliner Haupt-Verein ist gestattet, jährlich freiwillige Beiträge zu sammeln. Konsist. 14. Mai. S. 159.
Mühlen. Die Konzessionen zur Anlage derselben muß binnen Jahresfrist in Ausführung kommen. R. 9. Sept. S. 290.
Musik-Institut zu Berlin. Die Aufnahme der Zöglinge darin. R. 21. Aug. S. 259.

P.

patent. Des Accum auf eine Radschmiere. S. 163. — Des Egells zum Dampf-Entwickelungs-Apparat. S. 355. — Der Eichler, Caroline, auf ein künstliches Bein. S. 355. — Des Geiß zu Deckplatten. S. 299. — Des Grawert zu dem Geh- und Schlagewerke von Uhren. S. 239. — Des Heckel zu einem Doppelstich. S. 150. — Des Heckmann zum Entfuseln des Brandtweins. S. 348. — Des Hoffmann u. Barandor zu Zündhütchen. S. 207. — Des Kufferath zum Papier-Formen. S. 133. — Des Keferstein auf ein eigenthümliches Verfahren bei Behandlung des Papiers für den Kupfer-, Stein- und Holz-Druck. S. 37. — Des Kindt zur Kaffemaschine. S. 118. — Des Melm zu einer hölzernen Röhre. S. 239. — Des Müller zur Kaffeemaschine. S. 239. — Des Merkens zur Dampfmaschine. S. 366. — Des Neuß zu einer Schauerbank. S. 218. — Des Oechelhäuser zur Maschine zum Reinigen des Papierzeugs. S. 351. — Des Pfister auf Zeugrollen. S. 366. — Des Pfister zu den Vorrichtungen zum Pressen. S. 70. — Des Ponwlet zum Flügelrad. S. 206. — Des v. Romyn zur Zusammensetzung eines Klobens ꝛc. S. 181. — Des Schneider auf eine Drehrolle. S. 37. — Des Schnorrenberg zum Heiz-Apparat. S. 87. — Des Siebel zum Gewehrschloß bei Perkussions-Gewehren. S. 348. — Des Steinsdorff zum Polstern des Strohs. S. 101. — Des Struwe und Soltmann zur Wendebahn u. s. w. S. 229. — Des Uhlhorn zu einer Steindruck-Presse. S. 315. — Des Vogel zum Panorama des Rheins. S. 177. — Des Vogel zu einer Kaffemaschine. S. 315. — Des Vonpier zu einem Apparat. S. 351. — Des Wißnietwski zur Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen. S. 351. — Des Wrede und Klamroth zu einem Apparat. S. 291.
pfandbriefe, Polnische. Das Verzeichniß der abgelösten Pfandbriefe kann im Archiv des O. L. G eingesehen werden. O. L. G. 24. April. S. 122.
— Deren Auslösung. O. L. G. 18. Okt. S. 323.
— Westpreußische, sind für 70,035 Rl. eingelöst. Ob. Präsid. 12. Jan. S. 20.
— Deren Ablösung von Johanni 1809 bis incl. 1815. Ob. Präsid. 24. Mai. S. 169.
— Deren Ablösung. Ob. Präs. 2. Sept. S. 263.
— Domainen-. Die Ausreichung der Zins-Coupons. Reg. 12. Aug. S. 244.
Pferde-Diebstähle. Bestrafung derjenigen, welche gestohlene Pferde kaufen. R. 27. Dec. 32. Jg. 33. S. 8.
— Remonte-Ankauf. Die Anzeige der Märkte vom Remonte-Inspektor Beier. 1. März. S. 94.
— Markt in Darkehmen soll den 17. Sept. j. J. stattfinden. R. 18. März. S. 95.
— Verzeichniß der Termine von den Landbeschälern. S. 227.
— Ankauf der Remonte in den Nachmärkten. R. 6. Sept. S. 267.
Post. In Pogauen ist eine Post-Expedition errichtet. Hof-Post-Amt. 6. Juli. S. 206.
prämie für Entdeckung eines Brandschadens. Der höchste Satz ist 100 Rl. G. L. F. S. Direkt. 25. März. S. 100.
privilegium des Maler Gebauer zum Bildnisse Ihrer Majestät der Hochseligen Königin. Minist. 11. Feb. S. 73.
Prozeß. Wie bei Bagatellsachen verfahren werden soll. O. L. G. 20. Sept. S. 295.

Rechenbuch.

R.

Rechenbuch. Kopf's Handbuch zum Rechnen wird empfohlen. R. 9. Jan. S. 28.

Regulirungs- und Separations-Kosten. Nach welchen Sätzen die Exekutions-Gebühren erhoben werden sollen. R. 26. Okt. S. 328.

Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt Königsberg, die Beachtung der desfallsigen Vorschriften empfohlen. R. 19. Juni. S. 183.

Rekursgesuche. Es bedarf keiner Belehrung über das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte. O. L. G. 15. Aug. S. 249.

Reise-Pässe, in denselben soll angegeben werden, wo die Rückreise nicht gestattet ist, daß selbige blos für die Hinreise gültig sind. R. 18. Juni. S. 192.

— in die Baierschen Staaten sollen mit dem Visa des Konsuls versehen sein. R. 15. Okt. S. 322.

Rittergüter. Wenn Dorfsgemeinen oder einzelne Mitglieder derselben ein Rittergut acquiriren wollen, so müssen sie sich an die Provinzial-Regierung wenden. Minist. d. Inn. 18. Dec. 32. Jg. 33. S. 13.

Ruhr-Krankheit. Deren Kennzeichen und daran erkrankter Menschen. R. 6. Sept. S. 275.

S.

Salz. Beim Ankauf über 1 Centr. Salz sollen die Käufer sich Atteste geben lassen. Pr. St. Direkt. 31. März. S. 110.

Sanitäts-Berichte. Deren Einsendung an die betreffenden Behörden. R. 2. Nov. S. 340.

Schaafe. Die Termine zum Verkauf derselben. Ob. Präs. 22. Juni. S. 198.

Schäferlehrlinge. Annahme derselben auf die Stammschäferei in Frankenfelde an der Oder. Ob. Präs. 16. Jan. S. 19.

Seefahrern, welche nach andern Welttheilen segeln, wird die Zeit der Reise bei guter Führung an der Militair-Dienstzeit angerechnet. Kab. Ordre. 18. Nov. 32. Jg. 33. S. 20. — Ausdehnung dieser Bestimmung auf Fahrten auf dem Mittell. Meere, jedoch vorläufig nur auf 5 Jahre. R. 12. Juni. S. 183.

Schiedsmänner in der Prov. Preußen. Eine Uebersicht von den abgemachten Prozessen. Ob. Präs. 4. April. S. 104.

Schießpulver. Wie beim Begegnen der Transporte von Schießpulver von Seiten der Posten zu verfahren ist. R. 12. Feb. S. 65.

Schulamtsbewerber.

Schießpulver. Die Aufbewahrung desselben. R. 14. Aug. S. 253.

— Gewehre sollen nicht nach Polen gebracht werden. J. M. 28. Feb. S. 81.

Schiffe. Das Halten der Quarantaine bei Cholera-Krankheiten. R. 7. Jan. S. 27.

— Uebersicht der in den Häfen der Provinz eingelaufenen Schiffe. S. 54.

— Das Ein- und Ausklariren der Schiffe soll nur durch Schiffsmäkler geschehen. 18. April. S. 131.

Schiffer. s. Gewerbesteuer.

Schriften. Das vom O. L. G. Kalkulator Piwko herausgegebene Werk. R. 25. Jan. S. 45.

— Unter der Benennung Preußenschule. R. 4. Feb. S. 50.

— Des Musikdirektors Lecerf und Musikdirektors Schneider. R. 6. Feb. S. 69.

— Ein statistisch-topographisches Handbuch vom Professor Dr. Völker in Erfurt. R. 3. April S. 109.

— Die Subscription auf das Werk des Dr. Graff. Prov. Sch. Kolleg. 12. Juli. S. 213.

— Noth- u. Hülfsbüchlein von Becker. R. 22. Juli. S. 225.

— Schuberts Elemente der Chemie. R. 16. Sept. S. 302.

— Die Herausgabe der Beschreibung und Geschichte der Domkirche in Königsberg. R. 2. Okt. S. 307.

— Landwirthschaftl. Mittheilungen. R. 10. Okt. S. 322.

— Repertorium für die theologische Literatur. Konsist. 20. Okt. S. 330.

— Die Postille oder Predigt-Sammlungen von Schulz. Konsist. 30. Okt. S. 341.

Schullehrer-Wittwen u. Waisen-Unterstützungs-Anstalt. Deklaration des Regulativs vom 14. Nov. 1829 wegen Entrichtung der Beiträge von den Schulkassen an die Centralkasse. Reg. 1. Dec. 32. Jg. 33. S. 1.

— Die nach überstandener Prüfung wahlfähig sind. Prov. S. K. 23. Mai. S. 171.

— Seminare. Der Termin zur Prüfung der Zöglinge, welche in das Seminar Karalene aufgenommen werden wollen. P. S. K. 10. Mai. S. 154.

— katholische, deren Prüfung in Braunsberg. Reg. 3. Dec. S. 354.

Schulbesuch. Wie die Schulversäumnisse bestraft werden sollen. R. 28. März. S. 128.

Schulamtsbewerber. Die Prüfungs-Termine der Schulamtsbewerber in Kl. Dexen. 17. Mai. S. 169.

— Deren Prüfung im Seminar zu Braunsberg. R. 17. Juni. S. 191.

Schulamtsbewerber.
Schulamtsbewerber Deren Wahlfähigkeit. P. S. K. 18. Juni. S. 194.
— Deren Wahlfähigkeit. P. S. K. 9. Juli. S. 212.
— Deren Wahlfähigkeit. P. S. K. 17. Juli. S. 247. 248.
— Deren Wahlfähigkeit. P. S. K. 7. Nov. S. 342.
— Deren Prüfung in Kl. Dexen. R. 21. Okt. S. 322.
Schul-Kassen-Beiträge. Deren Erhebung von den Kommunen. R. 7. Okt. S. 322.
Schuldpapiere. Deren öffentlicher Verkauf im Wege der Exekution ist unzuläßig. J. M. 17. Sept. 32. Jg. 33. S. 140.
Schutzblattern-Impfung. Die Aerzte sollen über die geschehenen Impfungen Listen führen. Reg. 24. Aug. S. 264.
Staatsschuldscheine. Deren Mortifizirung. Reg. 26. Feb. S. 75.
Staatsschuldverschreibungen. Die Einlösung derselben. R. 8. Aug. S. 244.
Steinmetzer (Steinhauer). Deren Prüfung. Reg. 2. Sept. S. 281.
— Die Berichtigung der Druckfehler der desfallsigen Instruktion. R. 7. Okt. S. 317.
Stempelbogen. Deren Anwendung bei Bittschriften. O. L. G. 29. März. S. 110.
Stempel-Straf-Listen. Die Form derselben vorgeschrieben. O. L. G. 12. Juli. S. 218.
— Straf-Resolute. Wie deren Rekurse angebracht werden sollen. R. 24. Juli. S. 223.
— Deren Berechnung bei Mandats-Prozessen. O. L. G. 18. Okt. S. 343.
Strom-Aufseherstelle in Schippenbeil. Deren Besetzung. S. 100.
Studirende, welche sich auf ausländischen Universitäten befinden, sollen selbige verlassen. Ostp. Pup. K. 30. Juni. S. 202.
— sollen nach dem Abgange von der Universität nach Jahresfrist die theologische Prüfung machen. Konsist. 16. Juli. S. 247.
Subhastationen. Deklaration der Amtsblatts-Verfügung vom 4. Mai 1812. O. L. G. 1. Mai. S. 139.
— Zur Resubhastation eines in einer nothwendigen Subhastation adjudizirten Grundstücks bedarf es zur Bezahlung der Kaufgelder keiner neuen Klage. J. M. 27. Juli 32. Jg. 33. S. 142.
— Wie bei Subhastations-Prozessen zu verfahren ist. O. L. G. 17. Mai. S. 161.

Vieh.

T.

Tanz-Vergnügungen bei Gast- und Schankwirthen dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Behörden Statt finden. R. 10. April. S. 115.
Tabackspflanzen. Deren Versteuerung. Prov. St. Direkt. 7. Juni. S. 176.
Taxgebühren für das Eintragen der exekutivisch einzuziehenden Posten dürfen nicht erhoben werden. O. L. G. 27. Sept. S. 319.
Transferirungen auf Kapitalien des General-Depositorii. O. L. G. 19. Juli. S. 226.
Transporte zur Landarmen-Verpfleg. Insp. in Tapiau. Die Sätze der Kosten. R. 16. Juni. S. 187.
— der Arrestanten. In welchen Fällen zum Transport Fuhrwerk genommen werden kann. R. 13. Aug. S. 253.

U.

Universität. Die Vorlesungen auf derselben. Außerord. Beil. No. 1. Außerord. Beil. No. 4.
Unterstützungen, aus der Einnahme des vom Prediger Gräfe zu Witstock herausgegebenen Werks für die durch Ueberschwemmungen Verunglückten in Ost- und Westpreußen. Reg. 24. Jan. S. 42.

V.

Vieh. Rinderpest im Regierungs-Bezirk Posen. Reg. 18. Feb. S. 69.
— Die Rinderpest im Regierungs-Bezirk Gumbinnen hat aufgehört. R. 22. April. S. 131.
— Der Ausbruch des Milzbrandes in der Stadt Wehlau. R. 5. Juli. S. 201.
— Der Ausbruch des Milzbrandes in Paterswalde, Kr. Wehlau. R. 12. Juli. S. 204.
— Nächtliches Weiden des Viehs ohne Hirten ist verboten. R. 20. Juni. S. 204.
— Verordnung zur Abwendung des Milzbrandes. 13. Juli. Außerord. Beil. No. 3. S. 21.
— Der Ausbruch des Milzbrandes in Schmolainen u. Altkirch. R. 16. Juli. S. 212.
— Der Ausbruch des Milzbrandes in mehreren Ortschaften des Gerdauer, Wehlauer, Königsberger u. Heilsberger Kreises. R. 25. Juli. S. 220. 221.
— Der Ausbruch des Milzbrandes im Reg. Bezirk Gumbinnen. R. 30. Juli. S. 220.
— Die bei der Gesundheit des Viehs vom Milzbrande bemerkbaren Kennzeichen. Regierung 29. Juli. 33. S. 221.

Vieh.

Vieh. Der Milzbrand unter demſelben in Heiligenthal, Kreiſes Heilsberg ausgebrochen. R. 31. Juli. S. 238.
— Der Milzbrand unter demſelben im Reg. Bezirk Gumbinnen ausgebrochen. R. 2. Aug. S. 237.
— Der Milzbrand unter demſelben im Kreiſe Heilsberg. R. 13. Aug. S. 246.
— Ausbruch des Milzbrandes u. Räude unter den Schaafen im Ortelsburger Kreiſe. R. 22. Auguſt. S. 254.
— Ausbruch des Milzbrandes unter den Schaafen in Jablonken, Kreiſes Ortelsburg. R. 28. Aug. S. 266.
— Ausbruch des Milzbrandes unter dem Rindvieh in Colm, Kreiſes Wehlau. R. 30. Aug. S. 266.
— Der Milzbrand hat in Paterswalde, Kreiſes Wehlau aufgehört. R. 30. Aug. S. 266.
— Ausbruch der Lungenfäule in Pareicken, Kreiſes Wehlau. R. 3. Sept. S. 267.
— Ausbruch der Pocken unter den Schaafen im Kreiſe Heiligenbeil. R. 16. Sept. S. 291.
— Ausbruch der Lungenfäule im Kreiſe Ortelsburg. R. 16. Sept. S. 291.
— Ausbruch der Rinderpeſt in Polen an der Grenze. R. 18. Sept. S. 294.
— Ausbruch der Schaafpocken im Kreiſe Gerdauen. R. 18. Sept. S. 294.
— Der Milzbrand in Colm, Kreiſes Wehlau, hat aufgehört. R. 1. Okt. S. 307.
— Im Vorwerk Allen, Kreiſes Wehlau, iſt unter dem Vieh eine unbekannte Krankheit ausgebrochen. R. 10. Okt. S. 315.
— Das Aufhören des Milzbrandes in einigen Ortſchaften des Heilsberger Kreiſes. R. 4. Okt. S. 317.
— Ausbruch der Schafräude in Rappatten, Kreiſes Oſterode. R. 16. Okt. S. 322.
— Ausbruch der Schaafpocken in Mehleden, Kreiſes Gerdauen. R. 18. Okt. S. 325.
— Ausbruch der Rinderpeſt in Polen. R. 23. Okt. S. 328.
— Ausbruch der Schaafräude in Kallwellen. Kreiſes Ragnit. R. 11. Nov. S. 341.
— Ausbruch der Pocken unter der Schaafheerde im Vorwerk Colm, Kreiſes Wehlau, R. 7. Nov. S. 348. in Ramten, Kreiſes Röſſel. R. 29. Nov. S. 362.

Vollmacht. Für die Ausfüllung der Vollmacht finden in keiner Kolonne Schreibgebühren Statt. J. Min. 30. Aug. 32. Jg. 33. S. 147.

Vorfluth. Verordnung wegen Streitigkeiten bei Vorfluth-Verſchaffungen. R. 2. Aug. S. 246.

Zollamt.

W.

Waagen in den Mühlen ſollen bei 5 Thlr. monatl. Ordnungsſtrafe angeſchafft werden. R. 6. Juli. S. 205.
Wachen. Nachtwachen auf dem platten Lande. Deren Abhaltungen. R. 12. Feb. S. 67.
— Nachtwachen. Berichtigung der Strafbeträge 1. Juni. S. 176.
Wagen- u. Schlitten-Geleiſe. Zur Einrichtung des breiten Geleiſes ſämmtlicher Wagen und Schlitten iſt eine Friſt von 6 Jahren beſtimmt. Reg. 18. März. S. 89.
— Die Beſtrafung der Handwerker, welche ein nicht vorſchriftsmäßiges Geleiſe machen. R. 25. Mai. S. 180.
— Deſſen Einrichtung vor Ablauf des dazu geſetzten Termins. R. 7. Nov. S. 347.
Wander-Bücher. Wenn die dieſſeitigen Handwerksgeſellen in die Oeſterreichiſche Staaten einwandern, ſollen ſie ein Wanderbuch löſen. R. 24. Jan. S. 39.
Wittwen-Kaſſen-Angelegenheiten. Die Behandlung derſelben iſt nach Auflöſung der Prov. Inſt. u. Kom. Kaſſe an die betreffenden Kommiſſarien übergegangen. R. 17. Dec. 32. Jg. 33. S. 2.
— Penſionen. Deren Auszahlungen ſind dem Sekr. Stephani übertragen. R. 22. Sept. S. 294. Gen. Direk. 26. April. S. 298.
— Die Geiſtlichen und Schullehrer müſſen den Einkauf ihrer künftigen Ehegatten bei denſelben bewirken. R. 23. Sept. S. 304.
Wege-Beſſerungen werden wiederholt angeordnet. R. 29. Juni. S. 193.
Woll-Kratzen-Fabrik des Otto in Königsberg wird empfohlen. R. 6. März. S. 87.
Wundärzte. Die Stelle beim Kreis-Lazareth in Heilsberg iſt unbeſetzt geblieben. R. 22. Juni. S. 205.

Z.

Zehrungs- u. Fütterungskoſten der Exekutoren ſind auf 10 Sgr. täglich feſtgeſetzt. J. Miniſt. 28. Aug. 32. Jg. 33. S. 144.
Zeitſchrift, genannt die Biene, deren Umlauf iſt verboten. M. d. J. 13. Juli. S. 219.
Zink ſoll ſeiner Schädlichkeit wegen bei Anlegung von Brunnen nicht angewendet werden. R. 2. Dec. S. 362.
Zoll-Amt im Dorfe Laugszargen iſt ein Haupt- u. in Tilſit ein Nebenzoll-Amt errichtet worden. Pr. St. Direk. 9. Okt. S. 309.

Zollvereinigungs-Vertrag.

Zollvereinigungs-Vertrag. Diejenigen Fabrikanten und Händler, welche im Auslande Bestellungen suchen, haben sich wegen Erlangung der Gewerbszeugnisse an die Provinzial-Kommission zu Darmstadt und Gießen zu wenden. Reg. 10. Dec. S. 20.

Zwangs-pässe.

Zunft-Verbande der Schiffsbauer hören gänzlich auf. Verfüg. Reg. 9. März. 32. Jg. 33. S. 85.

Zünfte. Wenn Gewerbetreibende sich bei einer andern Zunft aufnehmen lassen, so hören die Beiträge der erstern auf. Reg. 14. Mai. S. 170.

Zwangs-Pässe, wie bei deren Ertheilung verfahren werden soll. Reg. 6. Sept. S. 289.

Namen- und Ort-Register

des

Ostpreußischen Regierungs-Amtsblatts

für das Jahr 1833.

Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.
1) Beim Forstwesen.
2) Im geistlichen Stande.
3) Bei den Justizbehörden.
4) Kreis- und Kommunalbehörden.
5) Medicinalpersonen.
6) Bei der Regierung.
7) Beim Schulwesen.
8) Beim Steuerfach.
II. Belobungen und Belohnungen.
III. Kollekten.
IV. Nekrologe.
V. Orts-Benennungen und neue Anlagen.
VI. Vagabonden und Landstreicher, die über die Gränze gebracht sind.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.

Bartikow, zum Assistenten des Oberförsters von Wüstenhoff in Drusken. S. 345.

Böhm, Jäger, zur Verstärkung des Forstschutzes in der Pöppelnschen Forst. S. 9.

Caspary, Jäger, z. Waldwärter in der Corpeller Forst. S. 207.

Clemens, Jäger, z. Förster in der Ramucker Forst. S. 83.

Fraß, Förster in der Napiwoddaschen Forst. S. 324.

Gamm, Jäger, z. Waldwärter in der Sadlower Forst. S. 292.

Heere, Garde-Jäger, zur Verstärkung des Forstschutzes in der Födersdorffschen Forst. S. 10.

Heidenreich, Jäger, zur Verstärkung des Forstschutzes in der Alt-Sternbergschen Forst. S. 215.

Heyse, Jäger, z. Förster in der Pr. Eylauer Forst. S. 83.

Heumann, Jäger, z. Förster in der Puppenschen Forst. S. 71.

Beförderungen ꝛc.

Knieschewski, Jäger, z. Revier-Jäger in der Ramucker Forst. S. 215.
— Förster in der Corpeller Forst. S. 324.
— Jäger, z. Förster in der Puppenschen Forst. S. 324.
Lakowski, Jäger, zum inter. Waldwärter in der Taberbrücker Forst. S. 255.
Lange, Jäger, zum Revierjäger in der Ramucker Forst. S. 324.
Marquard, Jäger, z. Waldwärter in der Ramucker Forst. S. 215.
Pappajewski, Jäger, z. Förster in der Corpeller Forst. S. 195.
Pernack, Förster im Sadlower Forst-Revier. S. 255.
Reiche, invalid. Jäger, z. Revier-Jäger in der Forst Napiwodda. S. 9.
Riedel, Feldjäger, z. Förster in der Guttstadtschen Forst. S. 88.
Schäfereit, Jäger, zur Verstärkung des Forstschutzes in der Pöppelnschen Forst. S. 9.
Schielke, Jäger, z. Revierjäger in der Forst Sadlowo. S. 63.
— Jäger, z. Förster in der Sadlower Forst. S. 292.
Schnigge, Feldjäger, zum Förster in der Forst Neusternberg. S. 63.
Schulz, Jäger, z. Förster in der Druskeschen Forst. S. 215.
Seyback, Jäger, zur Verst. des Forstschutzes in der Greibenschen Forst. S. 367.
Stadie, invalid. Jäger, zur Verstärkung des Forstschutzes in der Pöppelnschen Forst. S. 38.
Szepansky, Feldjäger, z. Förster in der Guttstadtschen Forst. S. 80.
Türk, Jäger, z. Förster in der Ramucker Forst. S. 292.
Walk, inval. Jäger, zur Verst. des Forstschutzes im Forst zu Puppen. S. 10.
Witteck, Jäger, in der Druskeschen Forst interimistisch angest. S. 63.
Wölk, Jäger, zum Waldwärter in der Fritzenschen Forst. S. 352.

2) Im geistlichen Stande.

Arndt, Kaplan, z. Direktor des Schullehrer-Seminars in Braunsberg. S. 254.
Böttcher, Pf., z. Pf. Adjunkt in Kl. Koßlau. S. 126.
Braun, z. Pf. in Narczym. S. 189.
Buske, z. Pf. in Schmoditten. S. 164.
Consentius, die Militair-Obergeschäfte übertragen erhalten. S. 195.

Beförderungen ꝛc.

Czakert, Domvikar, als Pf. an der kathol. Kirche in Bialutten, Kr. Neidenburg. S. 25.
Dreist, z. Superintendenten in Pr. Holland. S. 177.
Dreschhoff, pol. Pf. in Rastenburg. S. 164.
Fotschki, General-Offizial, z. Domprobst am Hochstift in Ermland. S. 189.
Günther, Pr. A. K., z. Pred. in Allenburg. S. 97.
Grall, Pf., z. Pf. Adj. in Jedwabno. S. 338.
Graw, Kaplan, z. Pf. in Schölitt. S. 111.
Grawert, Pr. A. K., z. Pf. in Bischofsburg. S. 195.
Großmann, Erzpriester, z. Probst an der kathol. Kirche in Königsberg. S. 111.
Harder, Pr. A. K., zum Pf. in Tharau. S. 80.
Heinersdorff, Pr. A. K., z. Pf. in Molteinen. S. 352.
Hinz, Kaplan, z. Pf. in Reichenberg. S. 338.
Krieger, Kaplan, z. Vikarius an der Domkirche in Frauenburg. S. 230.
Lange, zum Superintendenten in Fischhausen. S. 177.
Meibaum, Kaplan, z. Vicar an der Domkirche in Frauenburg. S. 97.
Murschlewski, Kaplan, z. Pf. in Santoppen. S. 71.
Nadrowski, zum Pf. in Muldzen. S. 101.
Schwatlo, z. Pf. in Schönberg. S. 189.
Schrötter, Erzpr., z. Domkapitular. S. 189.
Schulz, z. Pf. in Schwansfeldt. S. 182.
Sperling, Pr. A. K., z. Pf. in Borchersdorf. S. 292.
Woicke, Dr., zum Pfarrer in Herrendorff und Schlobitten. S. 314.

3) Bei den Justizbehörden.

Adler, z. Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht in Passenheim. S. 83.
— z. Gerichtsdiener in Pr. Eylau. S. 338.
Aßmann, Referend., z. Sekretair beim O. L. G. S. 111.
Beckhern, Registr., z. Sekretair beim O. L. G. S. 126.
Besthorn, z. Assessor und Actuar bei der Kr. Just. Komm. in Neidenburg. S. 195.
Billig, Unteroff., zum Gerichtsdiener in Landsberg. S. 262.
Boy, Gemeiner, z. Gerichtsdiener in Bischofstein. S. 215.
Brock, Archiv. Regist. Assistent, z. Registrator beim Stadtgericht in Königsberg. S. 4.
Bröde, Auskult., z. Referend. S. 63.

Digitized by Google

Beförderungen ꝛc.

Cabalzar, Auskult., z. Referend. S. 338.
Cöler, Referend., z. Assessor beim O. L. G. S. 195.
Christiani, Referend., z. Landrichter in der Gegend von Mohrungen, Pr. Holland und Saalfeld. S. 37.
Dittmar, z. Registrator des Land- u. Stadtgerichts in Osterode. S. 79.
Fischer, L. u. St. Gerichts-Direktor, z. Rath beim O. L. G. S. 101.
Förster, Auskult., z. Referend. S. 177.
Gerhardt, Auskult., z. Referend. S. 356.
Gericke, z. Gerichtsboten beim Landvogtei-Gericht in Heilsberg. S. 98.
Glogau, Lieut., z. Registrator beim Land- u. Stadtgericht in Pr. Holland. S. 88.
Gumball, z. Landreiter in Rastenburg. S. 338.
Hahn, Auskult, z. Referend. S. 324.
Harlan, Assessor, z. Justiz-Rath in Braunsberg. S. 101.
Herrmann, z. Landreiter beim O. L. G. S. 330.
Heinrichs, Auskult., z. Referend. S. 63.
Hildebrandt, Land- u. Stadtrichter, nach Rastenburg versetzt. S. 174.
v. Höwel, Justiz-Kommissarius, als solcher nach Tapiau versetzt. S. 4.
— Just. Kommiss., von Tapiau nach Rastenburg zurückversetzt. S. 83.
Horn, Referend., z. Sekretair beim Land- u. Stadtgericht zu Memel. S. 47.
Kampf, Auskult., z. Referend. S. 156.
Kaninski, Auskult., z. Referend. S. 274.
Keber, Auskult., z. Referend. S. 177.
Kowalleck, Referend., z. Assessor beim Königl. O. L. G. S. 17.
Kühnast, Auskult., z. Referend. S. 43.
Lauen, Unteroff., z. Gerichtsdiener in Gerdauen. S. 218.
Legiehn, Referend., z. Assessor beim O. L. G. S. 356.
Lipski, z. Salarien-Kassen-Buchhalter beim Ob. L. G. S. 83.
Marauhn, Assessor, z. Just. Comm. beim Stadtgericht. S. 151.
Maurach, Referend., z. Assessor beim Königl. O. L. G. S. 38.
Meyer, Gens'darm, zum Gerichtsdiener in Willenberg. S. 215.
v. Mirbach, Referend., z. Assessor beim O. L. G. S. 79.

Beförderungen ꝛc.

v. Neitzschütz, Assessor, zum Kreis-Justiz-Rath in Tapiau. S. 163.
Ollech, O. L. G. Sekretair von Insterburg nach Königsberg versetzt. S. 202.
Ottmann, Just. Commiss., zum Fürstbischöfl. Erml. Landv. Gericht nach Heilsberg versetzt. S. 63.
Paslack, z. Gerichtsdiener in Rastenburg. S. 338.
Penski, z. Registrator des Land- u. Stadtgerichts zu Rastenburg. S. 79.
Pörschke, zum Salarien-Kassen-Buchhalter beim O. L. G. S. 79.
Pohlenz, Gerichtsdiener in Rössel. S. 215.
Pohlmann, Ausk., z. Referend. S. 163.
Rach, Ausk., z. Referend. S. 274.
Reichel, Ausk., z. Referend. S. 163.
Reuter, Referend., z. Assessor beim O. L. G. S. 25.
Richter, z. Kriminal-Rath. S. 97.
Rohde, O. L. G. Assessor, zum Justiz-Rath beim Stadtgericht in Königsberg. S. 46.
Rother, Ausk., z. Referend. S. 367.
Rückwardt, Land- u. Stadt-Gerichts-Assessor, als solcher an das Land- u. Stadtgericht in Tapiau versetzt. S. 9.
Schäffer, z. Kommerzien- u. Admiralitäts-Rath. S. 324.
Schenkel, z. Justiz-Rath. S. 97.
— Justiz-Rath, z. Direktor in Braunsberg. S. 163.
Schieferdecker, Ausk., z. Referend. S. 367.
Schulz, Referend., z. Landrichter im Tapiau- und Wehlauschen. S. 37.
Seegers, Land- u. Stadtgerichts-Sekretair, von Memel an das Stadtgericht nach Königsberg versetzt. S. 26.
Siebert, Hülfs-Exekutor, zum Gerichtsdiener in Labiau. S. 215.
Sollmann, z. Gerichtsboten beim Landvogteigericht in Heilsberg. S. 98.
Sterle, Referend., als Assessor z. Land- u. Stadtgericht zu Wehlau. S. 9.
Stechert, z. Gerichtsdiener in Passenheim. S. 151.
Stellter, Ref., z. Assessor beim O. L. G. S. 356.
Stockhardt, Ref., z. Assessor beim Land- und Stadtgericht Pr. Holland. S. 351.
Stephani, Registr. Assistent, z. Archiv. Registr. Assistent u. Hypotheken-Registrator beim Stadtgericht in Königsberg. S. 4.
Tamnau, Assessor, z. Justiz-Komm. in Königsberg. S. 37.

Beförderungen ꝛc.

Tamnau, Geh. Kommerzien-Rath. S. 155.
v. Tippelskirch, O. L. G. Assessor, z. Land- und Stadtrichter in Allenburg. S. 240.
Tortilowicz v. Batocki, dessen Dienstentlassung mit dem Charakter eines Justiz-Kommissions-Raths bewilligt. S. 43.
— Ref., z. Assessor bei dem O. L. G. S. 9.
— O. L. G. Assessor, zum Justiz-Commiss. S. 43.
v. d. Trenk, Ref., z. Assessor beim O. L. G. S. 163.
Vetter, z. Gerichtsboten beim Landvogteigericht in Heilsberg. S. 98.
Weber, z. Gerichtsdiener in Bartenstein. S. 151.
Wichert, O. L. G. Assessor, nach Königsberg versetzt. S. 174.
Wosegien, z. Gerichtsdiener in Bartenstein. S. 352.
Wulff, Ausk., z. Referend. S. 352.
Zaabel, Ausk., z. Referend. S. 163.
Zander, Ref., z. Assessor beim O. L. G. S. 83.
Zielinski, Gerichtsdiener in Neidenburg. S. 215.

4) Kreis- und Kommunal-Beamte.

Abegg, Dr. juris, z. Landrath von Fischhausen. S. 174.
Andree, Rathmann in Creutzburg. 47.
Armborst, Rathmann in Bischoffstein. 240.
Aron, z. Magistrats-Mitgliede in Frauenburg. 345.
Becker, Schiffs-Kapitain in Pillau, z. unbesoldeten Rathmann daselbst. 17.
— Bürgermeister in Creutzburg. 38.
Beyer, Rathmann in Soldau. 151.
Beumelburg, Feldmesser. 26.
Bell, Rathmann in Heilsberg. 182.
Bittrich, Stadtrath in Königsberg. 111.
Brandtner, Rathmann in Nordenburg. 352.
Broscheit, Registrator, z. Polizei-Inspektor beim Polizei-Präsidio. 37.
Bürger, Rathmann in Saalfeld, als solcher auf folgende 6 Jahre bestätigt. 26.
Busse, Boniteur im Fischhauser Kreise. 352.
Breitenbach, Rathmann in Bartenstein. 215.
Bernsdorff, Landgeschworner, als Boniteur in Kiewitten. 218.
Doblin, Stadt-Kämmerer in Landsberg. 102.
Ducroix, Rathmann in Tapiau. 357.
Engelbrecht, Landgeschw., z. Boniteur. 324.
Eschholz, Rathmann in Bartenstein. 215.
Friedrich, Rathmann in Mohrungen. 177.
Fröse, Assessor bei der Eichungs-Kommission. 320.

Beförderungen ꝛc.

Funk, z. Magistrats-Mitgliede in Memel. 357.
Grohnert, z. Oekonomie-Kommissarius. 274.
Groß, z. Feldmesser. 240.
Großjohann, Bürgermeister in Domnau. 195.
Gundel, Kondukt., z. Wasserbaum. in Tapiau. 50.
Hagen, z. Magistrats-Mitgliede in Memel. 357.
v. Halle gen. v. Liptay, Oekonom. Kommiss. 174.
Hardt, Kreistaxator in Friedland. 356.
v. Hauinschild, Rathmann in Gilgenburg. 338.
Heinrici, Kreistaxator in Friedland. 356.
Heinrich, Mälzenbräuer in Bischoffstein, zum unbesoldeten Rathmann. 26.
— Rathmann in Soldau. 151.
Hinz, Landgeschworner im Amt Kobbelbude. 88.
— Rathmann in Mehlsack. 156.
Hoppe, Rathmann in Seeburg. 63.
Herrlein, Rathmann in Landsberg. 338.
Jagelski, Rathmann in Bischoffsburg. 278.
Katz, Hebamme. 240.
Koppel, Stadtkämmerer zu Passenheim. 156.
Kuhn, Boniteur in Konegen, Kr. Heilsberg. 134.
Krempke, Rathmann in Liebstadt. 230.
Krüger, Rathsherr in Braunsberg. 190.
Krzykowski, Rathmann in Neidenburg. 83.
Lehmann, Rathmann in Wormditt. 102.
Lipp, Rathmann in Liebemühl. 88.
v. Luckner, Graf, z. Stadtrath in Königsb. 111.
Luleiske, Stadtverordneten-Vorsteher in Osterode, z. unbesoldeten Rathmann. 26.
Lawrenz, Stadtkämmerer in Gilgenburg. 324.
Mathies, Rathmann in Labiau. 338.
Matry, Hebamme. 256.
Merkisch, Rathmann in Allenburg. 218.
Minde, Oekonomie-Kommissarius. 274.
Mougrovius, Bürgermeister zu Passenheim. 156.
Mühlradt, Rathmann in Gilgenburg. 151.
Rath, z. Landgeschwornen zu Sonnenborn. 316.
Neumann, Rathmann in Bischoffstein. 240.
Penski, Taxator im Kreise Mohrungen. 181.
Perwo, Rathmann in Wormditt. 102.
Plink, Boniteur im Fischhauser Kreise. 352.
Pontanus, Rathmann in Wehlau. 88.
Priewe, Rathmann in Soldau. 151.
Preuß, Rathmann in Bischoffsburg. 278.
Prin, Stadtrath in Königsberg. 352.
Pukrop, Stadtkämmerer in Osterode. 71.
Puppel, Rathmann in Pillau. 367.
Radau, Rathmann in Bartenstein. 156.

Digitized by Google

Beförderungen ꝛc.

Reichert, Protokollf., z. Stadtkämmerer in Soldau.
Reinhard, Oekonomie-Kommiſſarius. 274.
Rehaag, Landgeſchw., z. Boniteur. 324.
Reyländer, Bürger in Tapiau, z. Stadtkämmerer daſelbſt. 17.
Rehefeldt, z. Feldmeſſer. 330.
Rohde, Kr. Sekr., von Friedland nach Pr. Holland verſetzt. 119.
Sämann, Rathmann in Zinten. 324.
Salewski, Rathmann in Liebemühl. 88.
Schlubach, z. Kreis-Deputirten in Pr. Holland. 119.
Schulz, Stadtkämmerer in Willenberg. 189.
— Hebamme. 255.
Schön, Rathmann in Zinten. 324.
Splanemann, Rathmann in Wormditt. 102.
Springer, Bürgermeiſter in Frauenburg. 47.
Sprunck, Rathmann in Bartenſtein. 215.
Stringe, Kalkulator, z. Kr. Sekr. in Labiau. 367.
Surau, Rathmann in Mehlſack. 156.
Tilliß, Rathmann in Wartenburg. 352.
Tolksdorff, Lieut., z. Kämmerei-Kaſſen-Rend. in Memel. 83.
Troß, zum Landgeſchwornen im Bezirk des Amts Oſterode. 71.
Toruo, Rathmann in Landsberg. 177.
Ueberſon, Bürgermeiſter in Neidenburg. 177.
Weiſelberg, Rathmann in Liebſtadt. 230.
Wettke, Oekonomie-Kommiſſarius. 274.
Wierzoch, Rathmann in Biſchoffsburg. 278.
Wilde, Rathmann in Liebemühl. 88.
Wölki, z. Magiſtrats-Mitgliede in Frauenburg. 345.
Wormitt, Rathmann in Nordenburg. 352.
Zube, Rathmann in Mohrungen. 202.

5) Medicinalperſonen.

Fritz, Mediz. Apotheker in Allenſtein. S. 177.
Gerecke, Wundarzt, z. Geburtshelfer befähigt. 262.
Hildebrandt, zum inter. Kreis-Phyſikus in Gerdauen. 101.
— als Geburtshelfer befähigt. 134.
Heyn, Mediz. Apotheker in Königsberg. 177.
John, Mediz. Apotheker in Drengfurth. 202.
Kähler, Dr. der Medizin, zum praktiſchen Wundarzt. 43.
Kaminski, Comp. Chir., zum Wundarzt 2r Klaſſe. S. 38.
Landau, Mediz. Apotheker in Königsberg. 47.
Lehmann, Kr. Chir. in Gerdauen. 126.

Beförderungen ꝛc.

Ludwig, Ob. Chir., z. Wundarzt 2r Klaſſe in Pr. Eylau. 254.
Maier, Kr. Phyſikus in Friedland. 215.
Motherby, Dr. der Medizin, z. prakt. Arzt. 88.
Muttray, Dr. der Medizin, Wundarzt und Geburtshelfer. 202.
Sturm, Wundarzt, z. zweiten Lehrer beim Hebammen-Lehr-Inſtitut. 38.
de Terra, Mediz. Apotheker in Pr. Holland. 356.
Wutzſchke, Wundarzt 1r Kl., z. Kr. Chirurgus des Kreiſes Oſterode. 17.

6) Bei der Regierung.

Bährwald, z. Landrentmeiſter. 337.
Hauſchteck, Ausk., z. Referend. 367.
Kloſe, z. Reg. u. Mediz. Rath. 344.
Püſchel, Kr. Sekr., z. Reg. Sekr. 119.
Schröder, Kr. Sekr. in die Büreau's. 348.

7) Im Schulfach.

Dewiſcheit, dritter Unterlehrer am Gymnaſio zu Lyck, zum zweiten Unterlehrer daſelbſt. 9.
Fabian, Lehrer, z. 3ten Oberlehrer am Kneiphöff. Stadt-Gymnaſium. 17.
Hartung, Lehrer, z. Direktor des Taubſtummen-Inſtituts in Königsberg. 319.
Hildebrandt, z. Kirchſchullehrer in Schönberg. S. 352.
Kirſch, Schullehrer, als Kirchſchullehrer in Schwarzſtein, Kr. Raſtenburg. 9.
Koſtka, zweiter Unterlehrer am Gymnaſio zu Lyck, z. erſten Unterlehrer daſelbſt. 9.
Neumann, z. Kirchſchullehrer in Löwenſtein. 338.
Radau, z. Lehrer bei der Taubſtummen-Schule in Angerburg. 83.
Röhl, z. Lehrer an der Löbenichtſchen höhern Bürgerſchule. 119.
Schwann, Lehrer, z. Prof. am Lyceo Hosiano in Braunsberg. 207.
Weishaupt, z. Rektor in Bartenſtein. 97.

8) Beim Steuerfach.

Penkwitt, z. Kreis-Steuer-Rendanten in Allenſtein. S. 351.
Schmidt, Oberzoll-Inſpektor, z. Steuer-Rath in Johannisburg. 47.

II. Belobungen und Belohnungen.

Allenstein, Kreisstände, wegen der dem Kreis-Physikus Dr. Blumenfath bewilligten Gehaltszulage. S. 250.

Arnau, die Gemeinde, für die der Kirche gemachten Geschenke. 71.

Burrmann, Instmann, wegen Zurücksendung seines desertirten Sohnes. 214.

Cumehnen, die Gemeinde, für Geschenke an die Kirche. 162.

Heil. Creutz, desgl.

Dittau, die Gem., für Auszeichnung in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Förster, Gutsbesitzer, für Auszeichnung bei Instandsetzung der Landstraße. 319.

Kl. Goldbach, die Gem., für Auszeichnung in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Gronert, Riemer, wegen Auszeichnung bei Feuersgefahr. 213.

Hohendorff, die Gem., für Auszeichn. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Kieschienen, desgl.

Klein, wegen thätiger Hülfsleistung bei Feuersgefahr. S. 194.

Locken, die Gem., f. Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

St. Lorenz, die Gemeinde, für Geschenke an die Kirche. 162.

Magotten, die Gem., für Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Marschenen, desgl.

Miswalde, die Gem., wegen einer Altarbekleidung. S. 177.

Neubacher, Mälzenbräuer, wegen Geschenke an die Armen. S. 214.

Neuendorff, die Gem., für Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Pleskwethen, desgl.

Plibischken, desgl.

Kl. Ponnau, desgl.

Roskeim, desgl.

Rossitten, desgl.

Sackſen, Gutsbesitzer u. Lieut., wegen Ausz. bei Feuersgefahr. 213.

Schröter, Gens'darm, desgl.

Gr. Schirrau, die Gem., für Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Siddau, die Gem., für Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Schönneich, die Gemeinde, wegen Baues einer Schule. 79.

Spie, Radmacher, für Auszeichnung bei Feuersgefahr. 365.

Stobbingen, die Gem., für Ausz. in der landwirthschaftl. Betriebsamkeit. 7.

Tannenhoff, die Gemeinde, wegen Baues einer Schule. 150.

Tapiau, die Gem., für die der Kirche gemachten Geschenke. 71.

Thierenberg, desgl.

Wiedemann, Köllmer, für Auszeichnung bei Instandsetzung der Landstraße. 319.

III. Kollekten.

Allgemeine Haus- und Kirchenkollekte für Lüdinghausen. S. 224.

Evangelische Kirchenkollekte zum Kirchen- u. Schulenbau in Bucharest in der Walachei. R. 13. Nov. 1833. S. 349.

Evangelische Haus- u. Kirchenkollekte zur Wiederherstellung der Petri- u. Paulskirche in Eisleben. 3.

Desgleichen zur Wiederherstellung des Bethauses in Grunwald. 138.

Desgleichen zum Neubau der Kirche in Klüppelberg. S. 175.

Desgleichen zum Neubau der Kirche in Waldbröl. S. 153.

Desgleichen für Tost, Grottkau u. Prausnitz. 326.

Katholische Kirchen- u. Hauskollekte für die Probstei-Gebäude zu Schmiegel. 200.

Sammlung milder Beiträge für die durch Brand verunglückten Städte Tost und Grottkau. 263.

IV. Nekrologe.

Des Landhofmeisters v. Auerswald Exzellenz. 123.

Des Direktor des Taubstummen-Instituts Neumann. S. 62.

Des Amtmann Salzmann. 151.

Des Bürgermeisters Tolksdorff in Memel. 43.

V. Ortsbenennungen.

Adolphschlieben, neu erbaut im Kreise Gerdauen. S. 326.

Neu Bajohren, ein Abbau von Gr. Bajohren, Kr. Gerdauen. 118.

Ortsbenennungen ꝛc.

Bischoffssteiner Abbau No. 1. im Kreise Rössel. S. 335.

Klein Rädtkeim, ein Abbau von Rädtkeim, Kreis Gerdauen. 81.

Klein Schöndamerau, ein Abbau von Schöndamerau, Kr. Ortelsburg. 290.

Sophienwalde, neu erbaut im Kreise Gerdauen. S. 326.

Vagabonden ꝛc.

Wartnickwalde, ein Abbau von Wartnicken, Kr. Fischhausen. S. 49.

VI. Vagabonden und Landstreicher, die über die Grenze gebracht sind,

Nachweisung von den Monaten Januar u. Februar S. 163. pro März und April. S. 265. Mai u. Juni. S. 362. Juli u. August. S. 465.

Im Verlage der Hartungschen Hofbuchdruckerei sind ferner erschienen und um beigesetzte Preise zu beziehen:

Haupt-Sach-Register
des
Amtsblatts der K. Regierung zu Königsberg
von 1811 bis einschließlich 1831,

24 Bogen in 4to auf gewöhnl. Druckpapier 1 Thlr., auf gr. Med. fein Druckpapier 1 Thlr. 10 Sgr., auf Postpapier 1 Thlr. 15 Sgr.

Dieses Haupt-Sach-Register zum Ostpreuß. Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1811 bis 1831 einschließlich ist auf Veranlassung der Königl. hochv. Regierung angefertigt. Es enthält alle in diesem langen Zeitraum durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnungen, mit geringer Ausnahme derjenigen, die nur ein vorübergehendes Interesse gehabt haben. So wie durch das Haupt-Register zur Gesetzsammlung, so wird auch durch dieses Werk, besonders für die Geschäftsmänner in der Provinz, ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Erleichterung der Geschäfte beschafft sein; — da es sehr schwierig ist, bei der Menge der Verordnungen, welche in einem Zeitraum von 21 Jahren erlassen sind, sich ohne großen Zeitverlust zurechtzufinden. Da in unserm Verlage die Jahres-Register erscheinen, womit die Geschäftsmänner bekannt sind, so ist bei dem Haupt-Register dieselbe Eintheilung und Anordnung beibehalten. Um diesem Werke eine größere Brauchbarkeit zu geben, ist bei den Hauptartikeln auf die frühere und bestehende Gesetzgebung Rücksicht genommen und hinüber erläuternde Notizen beigefügt; wir hoffen daher, das Werk wird sich selbst empfehlen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums haben die Herren Buchdrucker Horch in Memel und A. Haberland in Rastenburg, die Rautenbergsche Buchhandlung in Mohrungen, Herr Apotheker Ed. Schmidt in Neidenburg und Buchbinder Hr. Jeune in Braunsberg von diesem Register Exemplare in beiden Formaten in Kommission erhalten und verkaufen es zu demselben Preise.

Uebersicht der
Gerichts-Verfassung
im Departement des K. Preuß. Oberlandesgerichts zu Königsberg

(Zum Besten der in Neidenburg durch die Cholera verwaisten Kinder.) 100 Seiten in gr. Med.-Format. 15 Sgr.

Für die Königl. Revier-Forst-Kassen sind folgende neue Formulare zur Buchführung derselben in der Hartung'schen Hofbuchdruckerei zu haben: Nach Schema B. der Verfügung E. Königl. Hochv. Regierung: 1) Manual über Einnahme und Ausgabe, enthaltend B. a. Einnahme-, B. b. Ausgabe-, B. c. Besoldungstitel; 2) Nach Schema E., Extrakt der Forstkasse; 3) Nach Schema H., Forst-Geldrechnung für Einnahme, Ausgabe und Besoldungstitel a Buch 8 Sgr. — Ferner in groß Medianformat. Die neuesten Forst-Manuale: Schema I. zur Natural-Einnahme; Schema II. zur Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme an Geld, a Buch 15 Sgr.

Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19ten Novbr. 1808, seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden.

Instruction für den landschaftl. Sequester ꝛc. 8 Sgr.
Publ. gegen den Kindermord, litth. poln. u. deutsch, 1 Sgr.
Hypotheken-Ordnung v. 1784. 10 sgr. Geb. 15 sgr.
Maaß- und Gewichts-Ordnung, 3 Sgr.
Gebühren-Taxe für die Gerichte und die Justiz-Commissarien ꝛc., nebst der Berechnung des Pauschquantums nach der Gebühren-Taxe v. 9. Okt. 1833. 6 Sgr.
Abänderungen des Zoll-Tarifs v. 30. Okt. 1831, de dato Berlin vom 14. Nov. 1833. 2½ Sgr.
Blanquets zu den Citationen und allen andern Formularen für ꝛc. Land- u. Stadtgerichte, p. Buch 8 Sgr. (p. Ries 4 Rthlr. auf Concept- und 5 Rthlr. auf Adlerpapier. Zu diesem Preise auch jedes sonstige Blanquet, wozu das Schema eingeschickt wird.)
Blanquets zu Communal-Stammrollen und zu Aushebungs-, Loosungs- u. Gestellungs-Listen auf gr. Med. Adlerpap. p. Buch 15 sg., a. gr. Med. Concetyp. 12 sg.
Blanquets zu Quittungen über Zinsen-Einnahme pr. Buch 10 Sgr.
Formulare zu Quittungen 1) über gestellten Vorspann, 2) über verabreichte Mundverpflegung p. Buch 8 Sgr.
Depositen- und Mandaten-Bücher; in gew. Format 8 sgr., auf Med.-Schreibp. 15 sgr. p. Buch.
Ab- u. Zugangs-Listen (u. alle ähnl. Blanq.) d. B. 7 Sgr.
Lieferzettel f. K. Kassenbeamte ꝛc. pr. Buch 7 Sgr.
Classensteuer-Listen, p. Buch 7 Sgr.
Tauf-, Aufbietungs-, Trau- und Todtenscheine p. Buch 8 Sgr.
Sterbelisten, das Buch 10 Sgr.
Manual f. d. Chaussee-Einnahme p. Buch 10 sgr.
Quittung über Kinder-Erziehungsgelder p. Buch 8 Sgr.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google